J. publ. e. 260 c-1

<36634252340016

<36634252340016

Bayer. Staatsbibliothek

6

Das Europäische Gesandschaftsrecht,

nebst einem Anhange

von dem Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes,

einer

Bücherkunde des Gesandschaftsrechts

und

erläuternden Beilagen,

herausgegeben

von

A. Miruss.

Erste Abtheilung.

Leipzig,

Verlag von Wilhelm Engelmann.

1847.

228. D.

J. publ. e. 260 c-1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Königlich Preussischen Minister-Residenten,

Geheimen Legations-Rath, Commandeur und Ritter hoher Orden u. s. w. u. s. w.

Herrn von Salviati

verehrungsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Wenn auch fast in keinem Zweige der Wissenschaft die Praxis in so entschiedenem Widerspruche mit der Theorie steht, als dies in manchen Theilen des praktischen (europäischen) Gesandschaftsrechts der Fall ist; so bleibt es doch einleuchtend, dass aus der praktischen Wirksamkeit der Völker der positive Charakter hervortritt, die wissenschaftliche Darstellung des positiven oder praktischen Gesandschaftsrechts also auch ohne das Vorhandenseyn eines geschriebenen und publicirten Codex desselben möglich ist, — wobei die Grundsätze des natürlichen Völkerrechts die Lücken ausfüllen, welche sich oft im positiven Gesandschaftsrechte zeigen. Auch der nachstehende Versuch ist lediglich für den praktischen Zweck bestimmt, welcher jede Aufstellung von Idealen ausschliesst. Das Gesandschaftsrecht in seinem ganzen Umfange ist in diesem Jahrhundert nur von Wenigen bearbeitet worden. Ausser F. X. v. Moshamm, welcher bereits im Jahre 1805 ein, für den praktischen Gebrauch nicht eben wichtiges, Handbuch erscheinen liess, hat in der neueren Zeit (1832) nur der Freiherr Carl v. Martens in seinem *guide diplomatique* dem Gesandschaftsrechte eine

ausführlichere Darstellung gewidmet. Die früheren Handbücher konnten natürlich nur die politischen Verhältnisse ihrer und der älteren Zeit berücksichtigen; die späteren Veränderungen in den politischen Beziehungen Europa's hatten aber auch hinsichtlich der Grundsätze des positiven Völkerrechts manche Modificationen zur Folge. Der angegebene Zweck wird es rechtfertigen, dass in der vorliegenden Bearbeitung die gesandschaftsrechtlichen Grundsätze durch Beispiele aus früherer und neuerer Zeit, so wie durch urkundliche Beilagen, erläutert, und möglichst vollständige literarische Notizen und eine Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, als Wegweiser für genaueres Studium, hinzugefügt worden. Ein Anhang ist dem Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes gewidmet, da mit dem Entstehen dieses völkerrechtlichen Vereins eine neue wichtige Epoche für die wissenschaftliche Fortbildung des praktischen Völkerrechts begann. — Bei den nicht geringen Schwierigkeiten, welche mit dieser Arbeit verbunden waren, glaubt der Verfasser dieselbe der Nachsicht Derer empfehlen zu dürfen, die, dem erwähnten alleinigen Zwecke gemäss, zu einem Urtheile darüber berufen sind.

Erste Abtheilung.

I. Uebersichtliche Darstellung des Europäischen Gesandschaftsrechts.

II. Anhang: von dem Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes.

Erste Abtheilung.

I. Uebersichtliche Darstellung des Europäischen Gesandschaftsrechts.

II. Anhang: von dem Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes.

Erster Abschnitt.

Von der Geschichte des Gesandschaftsrechts und der Gesandschaftsrechtswissenschaft.

§. 1.

I) Begriff und Unterschied zwischen beiden und der Geschichte der Gesandschaften.

Die Geschichte des Gesandschaftsrechts und der Gesandschaftsrechtswissenschaft ist auf's Innigste verbunden mit der des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft und bildet einen wesentlichen Theil der letzteren. Sie ist zu unterscheiden von der Geschichte der Gesandschaften, welche sich lediglich mit der Erforschung des Ursprunges der Gesandschaften, deren Einrichtung, Leistungen und Gebräuchen zu verschiedenen Zeiten beschäftigt und als reichhaltiges Hülfsmittel bei der Erörterung des Gesandschaftsrechts selbst benutzt werden muss.

Die Geschichte der Gesandschaftsrechtswissenschaft hat dagegen zu erörtern, wann das Gesandschaftsrecht die Gestalt einer Wissenschaft gewonnen, welche Fortschritte dieselbe gemacht und welchen Veränderungen sie unterworfen gewesen. Sie hat ferner von den vorzüglicheren Erscheinungen in diesem Fache, sowohl überhaupt als hinsichtlich einzelner Theile, Nachricht zu geben. Bei der geringen Anzahl eigener Werke über

die Literatur des Völkerrechts und insbesondere des Gesandschaftsrechts müssen theils allgemeine literarische Werke, theils Werke über die juristische und philosophische Literatur zu Hülfe genommen werden.

Die Geschichte des Gesandschaftsrechts belehrt uns über die Unvollkommenheit des letzteren bei den Völkern des Alterthums und zeigt, wie sodann das Römische und Canonische Recht, später aber besonders die Grundsätze des Naturrechts auf die Gesandschaften angewendet, welche Veränderungen in der Folge durch Verträge, Observanzen u. s. w. bewirkt, und welche Schicksale die aus diesen Grundsätzen nach und nach gebildete Wissenschaft bis auf die neuesten Zeiten gehabt.

Es geht hieraus hervor, dass beide, die Geschichte des Gesandschaftsrechts und die der Gesandschaftsrechtswissenschaft ebenfalls auf's Genaueste mit einander verbunden sind.

§. 2.

II. Perioden.

Was die Eintheilung der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und insbesondere der Gesandschaftsrechtswissenschaft in bestimmte Perioden betrifft, so ist diese in den wenigen sich damit beschäftigenden Werken gänzlich verschieden. Diejenige, welche in C. H. v. Römer's Handbuche für Gesandte (s. Bücherkunde des Gesandschaftsrechts in der II. Abth.), dessen erster und einziger Band die Literatur des Gesandschaftsrechts behandelt, angenommen worden, gewährt durchaus keine klare Uebersicht, was um so mehr zu bedauern ist, da wir ausserdem kein der Literatur des Gesandschaftsrechts speciell gewidmetes Werk besitzen. Viel einfacher und zweckmässiger ist die Eintheilung, welche v. Ompteda in seiner Literatur des Völkerrechts (s. Abth. II.) macht, indem er die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den älteren Zeiten von der in den mittleren und neueren Zeiten trennt. Indessen dürfte die von Henry Wheaton (histoire des progrès du droit des gens en Europe etc. 1841, s. Abth. II.) aufgestellte vor jener den Vorzug grösserer Anschaulichkeit verdienen

und es ist diese Eintheilung auch bei der in den folgenden Paragraphen gegebenen kurzen Uebersicht im Wesentlichen befolgt worden.

III. Geschichte des Gesandschaftsrechts und der Gesandschaftsrechtswissenschaft in den Zeiten vor dem Westphälischen Frieden (1648).

A. Bei den Völkern des Alterthums.

§. 3.

1. Einleitung.

Obgleich schon die alte Welt, wenn auch keine dauernde, doch vorübergehende diplomatische Verbindungen hatte, so geht doch aus Allem hervor, dass die völkerrechtlichen Begriffe, welche man zu jener Zeit hatte, höchst unvollkommen und von den heutigen gänzlich verschieden waren. [a]) Der Begriff eines „Fremden" war bei den Griechen und Römern gleichbedeutend mit dem eines „Barbaren" oder „Feindes". Diesem Grundsatze gemäss fielen die Einwohner eines fremden Staates, sobald sie dessen Gränze überschritten, der Sclaverei, — ihr Habe und Gut der Confiscation anheim, den einzigen Fall ausgenommen, wenn besondere Verträge, [b]) deren Heiligkeit wir in der Regel anerkannt finden, das Gegentheil festsetzten. Auf diese Weise war an ein eigentliches Völkerrecht gar nicht zu denken und auch die Ausbildung des Gesandschaftsrechts war sehr unvollkommen und beschränkte sich meistens auf die beim Empfange von Gesandschaften u. s. w. beobachteten Förmlichkeiten. Man hielt Gesandte für unverletzbar; dies beruhete indessen nicht auf der Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit gegen andere Völker, sondern auf religiösen Vorstellungen. Dasselbe war bei den Verträgen der Fall. [c])

a) Vergl. im Allgemeinen:
K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft (1841, s. Abth. II) S. 23—44, „Grundzüge des alterthümlichen Völkerrechts."

b) Vergl: Henry Wheaton a. a. O. p. 3, 4., wo es u. a. heisst: „Les Grecs appelaient les gens qui leur étaient attachés par un pacte, Ἔνσπονδοι, littéralement: avec qui ils avaient offert des libations aux Dieux. Les personnes n'ayant pas droit à réclamer le bénéfice de cette espèce d'alliance étaient appelées Ἔκσπονδοι, ce que nous nommons proscrits. Un célèbre historien moderne de la Grèce observe „qu'il paraît avoir été généralement reconnu parmi les Grecs du temps de la guerre du Péloponèse que les hommes n'étaient tenus à aucun devoir les uns envers les autres à moins qu'il n'existât un pacte général entre eux." (Mitford, History of Greece, Vol. I, ch. 15, §. 7.)

R. Ward, enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Grecks and Romans to the age of H. Grotius etc. (s. Abth. II) Vol. I. p. 10. etc.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouvelle édition, avec des notes de M. S. Pinheiro-Ferreira, Paris, 1831.) §. 10.

A. W. Heffter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart etc. (1844. s. Abth. II) S. 6.

c) Noch in den Justinianeischen Gesetzbüchern finden wir den Grundsatz beibehalten: dass alle Völker, mit denen kein Bündniss bestehe als „hostes" zu betrachten seyen, vergl:

L. 5. §. 2. L. 24. D. de captivis.

A. W. Heffter a. a. O. S. 6.

§. 4.

2. Bei den Israeliten.

Aus dem Obigen geht hervor, dass man in den ältesten Zeiten vergebens nach Spuren einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Völkerrechts überhaupt oder eines Theils desselben suchet.

Es finden sich indessen unter den den Israeliten vorgeschriebenen göttlichen Gesetzen mehrere, welche gewissermassen in ihrem Zusammenhange als ein israelitisches Völkerrecht anzusehen sind. Die Vorschriften desselben würden indessen mit den heutigen völkerrechtlichen Begriffen grösstentheils gänzlich im Widerspruche stehen, und ausserdem waren die Gränzen derselben so genau bestimmt, dass sie einer Interpretation oder wissenschaftlichen Cultur durchaus nicht bedurften.

Es geht übrigens aus der heiligen Schrift hervor, dass die Israeliten schon während der Theocratie Gesandte schickten. [a])

Ihre Könige David und Salomon sendeten und erhielten Gesandschaften, indessen war sowohl zu ihrer als zu ihrer Nachfolger Zeit das Gesandschaftsrecht als besondere Wissenschaft gänzlich unbekannt. Im 2. Buche Samuelis, Cap. 10 wird z. B. von einer Gesandschaft erzählt, welche David an Hanon, den Sohn Naha's, Königs der Ammoniter, sendete, um ihn wegen des Todes seines Vaters zu trösten. Es heisst dann ferner V. 3 und 4: „Sprachen die Gewaltigen der Kinder Ammon zu ihrem Herren Hanon: meinest du, dass David deinen Vater ehre vor deinen Augen, dass er Tröster zu dir gesandt hat? Meinest du nicht, dass er darum hat seine Knechte zu dir gesandt, dass er die Stadt erforsche und erkunde und umkehre?" — „Da nahm Hanon die Knechte Davids, und beschor ihnen den Bart halb, und schnitte ihnen die Kleider halb ab bis an den Gürtel, und liess sie gehen." — Dass David in dieser Behandlung eine Verletzung des Gesandschaftsrechts gefunden, wird indessen nicht berichtet.

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 3.
Michaelis, Mosaisches Recht, Thl. II. (Israelitisches Staatsrecht.)
IV. Buch Mos. Cap. 21, V. 21.
V. Buch Mos. Cap, 2, V. 26.
Buch Josua, Cap. 9, V. 3–17.
K. Th. Pütter, a. a. O. S. 32 u. f.
F. X. v. Moshamm, europäisches Gesandschaftsrecht, §. 2.

§. 5.

3. Bei den Aegyptiern.

Zwar war auch bei den Aegyptiern die Absendung und Annahme von Gesandten nicht selten, und man betrachtete dieselben als heilige Personen. Keineswegs aber war dies ein Resultat richtiger völkerrechtlicher Grundsätze, sondern es ist nur als eine Folge abergläubischer Religionsgebräuche anzusehen, welche von den Priestern um so mehr begünstiget wurden, als gewöhnlich sie selbst mit dergleichen gesandschaftlichen Verrichtungen beauftragt wurden und überhaupt die Leitung der Regierungsgeschäfte grösstentheils in ihren Händen war.

Man hat auch hin und wieder die Behauptung aufgestellt, dass die ägyptischen Priester die ersten Urheber eines geschriebenen jus feciale gewesen, und dass von ihnen Pythagoras es kennen gelernt und nach Griechenland gebracht habe. Dieser Ansicht tritt namentlich auch v. Römer bei, der demgemäss auch die Annahme, dass Rhesus, König der Aequicoler der Verfasser des jus feciale gewesen, als geschichtlich nicht begründet, verwirft. [a])

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 4.
J. C. Conradi dissertatio de fecialibus et jure feciali populi Romani. Helmst. 1734. 4.
v. Ompteda a. a. O. Thl. II. §. 114. S. 378.

§. 6.

4. Bei den Griechen.

Bei den Griechen war das Völkerrecht weder seiner Natur, noch seinem Namen nach, gänzlich unbekannt. Es wird von ihren Philosophen [a]) mehrfach erörtert, dass kein Staat sich ohne die Beobachtung gewisser unter den Völkern bestehender gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten erhalten könne. Auch berief sich Themistocles [b]), der, als Gesandter der Athenienser in Lacedämon, das jenen von diesem bestrittene Recht die Stadt durch Mauern zu befestigen, vertreten sollte, — auf das gemeinschaftliche Völkerrecht, dem gemäss kein Volk das andere an dergleichen hindern könne. Demungeachtet ist es aber nicht wahrscheinlich, dass die Griechen den von ihnen anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen schon eine wissenschaftliche Form sollten gegeben haben, und es lässt sich eine Ausbildung derselben selbst aus den noch vorhandenen Schriften des Cratis, Demetrius, Dexippus Atheniensis etc. nicht nachweisen. Vielmehr scheint der Antrieb der innern Ueberzeugung von der Nützlichkeit gewisser Vorschriften des Völkerrechts in Betreff der Kriege, Bündnisse, Absendung eigener und Annahme fremder Gesandten u. s. w. sie zur regelmässigen Beobachtung derselben geführt zu haben.

Man nimmt indessen gewöhnlich an, dass der Ursprung der Fecialen bei den Griechen zu suchen sey, (s. jedoch den vorigen §.) indem schon bei ihnen Kriegs- und Friedensboten, welche zugleich Priester waren[c]), vorkommen, und es ist wenigstens wahrscheinlich, dass mehrere griechische Völkerschaften durch ihre Priester und Gesetzgeber das jus feciale angenommen und darin, namentlich in Betreff der Gebräuche bei Absendung und Annahme der Gesandten, Einzelnes geordnet haben.[d])

a) S. z. B. Plato de republica, Lib. I, Tom. II, p. 351, ed. Stephan.

b) Corn. Nepos in Themist. c. VII.

c) *Κήρυκές*, caduceatores. Sie erhielten diese Benennung von dem Mercuriusstabe, mit denen sie, wie in neuerer Zeit die Trompeter, vollkommen sicher die Gränzen des feindlichen Lagers überschritten.

d) Insofern hat auch durch die Griechen die Gesandschaftsrechtswissenschaft eine, wenn auch nur geringe, Bereicherung erhalten. Vergl: W. Wachsmuth, jus gentium quale obt. apud Graecos. Berol. 1822. 8.

§. 7.

5. Bei den Römern.

a. Ius feciale.

Schon günstiger gestaltete sich die Sache bei den Römern, welche bald nach der Gründung ihres Staates ebenfalls zu der Ueberzeugung gelangten, dass für ihre Beziehungen mit fremden Völkern, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, gewisse Normen festgesetzt werden müssten, durch deren sorgfältige Beobachtung die Kräfte des jungen Staates nur wachsen könnten.

Schon einer ihrer ersten Könige, — Numa Pompilius, errichtete, wie fast allgemein angenommen wird, das Collegium der Fecialen.[a]) Es behaupten dies namentlich Dionysius (Lib. II, p. 131.), Plutarchus (in vita Numae p. 68, und in vita Camilli p. 137) u. s. w. Widersprochen wird dieser Behauptung u. a. vom Aurelius Victor (de vir. illustr. c. V.), Livius

(Lib. I, c. 32.) und Servius (ad Aeneid. Lib. X, v. 13.), welche den Ancus Martius als Errichter des Collegiums der Fecialen nennen. Es ist indessen wahrscheinlich, dass letzterer in das bereits von Numa Pompilius gegründete Institut nur mehr Ordnung gebracht habe. [b])

a) Man nimmt an, dass sie diese Benennung wahrscheinlich von dem öffentlichen Treu und Glauben, welchen zu handhaben ihr Geschäft war (fide publica), erhielten.

Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 33.

b) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 6.

C. D. Ritter, de fecialibus populi Romani. Lipsiae, 1732. 8.

Andreas Wagner a. a. O. (Besonders cap. III, IV, V.)

Fried. Creuzer, Abriss der Römischen Antiquitäten zum Gebrauch bei Vorlesungen. Leipzig und Darmstadt, 1824. 8. (S. 274, §. 221.)

Jo. Alberti Fabricii bibliographia antiquaria, sive introductio in notitiam scriptorum, qui Antiquitates Hebraicas, Graecas, Romanas etChristianas scriptis illustraverunt. Ed. II. Hamburgi et Lipsiae, 1716. 4. (Cap. XVII. IV., — p. 547, 548.)

v. Ompteda a. a. O. §. 114.

§. 8.

Was zuvörderst die Schreibart betrifft, so will man hin und wieder „Fetiales" und nicht „feciales" geschrieben haben. Es heisst u. a. in:

Joan. Frid. Nolten Lexicon Latinae Linguae Antibarbarum, (Venetiis, 1743. 8.) p. 50:

„Fetialis, non fecialis, neque faecialis, ita graeca consuetudine, et lapidum, nec non C. Livii MSS. codicum auctoritate jubemus. Dionysius Halicarn. Lib. IV, p. 410 et Lib. X, p. 649, φετιάλεις, etiam Lib. II, p. 131, φετιάλεις: pro qua Sylburgius ex Suida legendum censet φηςτιάλεις etc."

Vergl. ferner:

Gaet. Marini gli Atti e monumenti de' Fratelli Arvali scolpiti, già in tavole di marmo ed. ora raccolti, diciferati e commentati, (Roma, 1795. 4.) p. 708, 714, 754.

§. 9.

Die Verrichtungen der Fecialen erstreckten sich

über den ganzen Umfang des Völkerrechts[a]), indem sie über Alles zu wachen und Rath zu ertheilen hatten, was Krieg[b]) und Frieden, Bündniss-Abschlüsse, die Behandlung fremder Gesandten u. s. w. betraf. Zugleich vertraten sie die Stelle der Herolde; als solche, so wie als Gesandte[c]) wurden sie zu andern Völkern sowohl in Kriegs- als Friedens-Angelegenheiten geschickt.

Ihre sämmtlichen Verhandlungen zeichneten sie sorgfältig auf und bedienten sich derselben, nebst ihren Gesetz- und Ritualbüchern zur Vorschrift für künftige Fälle. Hieraus erwuchs eine Art von corpus juris gentium, welches unter dem Namen „jus feciale" das Völkerrecht in seinem ganzen Umfange bezeichnete, indessen leider gänzlich verloren gegangen ist. [d])

a) Es sagt u. a. Varro de lingua lat. L. IV: „feciales quod fidei publicae inter populos praeerant; nam per hos fiebat, ut justum conciperetur bellum, et ut foedere fides pacis constitueretur. Ex his mittebant, antequam conciperetur, qui res repeterent; et per hos etiam nunc sit foedus etc."

b) Sie hatten über die Rechtmässigkeit eines zu beginnenden Krieges ihr Gutachten zu geben, und denselben unter gewissen Formeln anzukündigen und gewissermassen zu heiligen etc.

Vergl: Cicero de off. Lib. I.

F. Creuzer a. a. O. S. 274.

c) Vergl: L. 8. §. 1, D. de rer. divis.

Valerius Maximus Lib. II. c. 2.

Livius, Lib. XLV. c. 21, Lib. I. c. 22, Lib. III. c. 25, Lib. IV. c. 30, 58. Lib. VIII. c. 23, Lib. XXXVIII. c. 45.

Cicero de off. Lib. I. c. 13.

Ch. Aug. Weiske, considerations historiques et diplomatiques sur les ambassades des Romains etc. (s. Abth. II. Addenda) §. 12, 41, 52.

d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 33.

§. 10.

Das Collegium der Fecialen soll aus ungefähr zwanzig Mitgliedern zusammengesetzt gewesen seyn, deren Vorstand Pater Patratus genannt wurde.[a]) — Die von Numa Pompilius den Fecialen gegebenen Vorschriften bilden das VII. Cap. seines

Gesetzbuches[b]), und es wurden dieselben (*jura fecialia*) später von Ancus Martius durch die von den Aequicolern entlehnten Zusätze[c]) vermehrt, so wie letzterer überhaupt dem Collegium der Fecialen eine dauerhaftere Einrichtung gab.

Dasselbe erhielt sich indessen nur so lange, als Rom eine freie Republik war, indem es bereits beim Beginn der bürgerlichen Kriege sehr in Verfall gerieth. Zwar dauerte später, und selbst zur Zeit der ersten Kaiser, der Namen der Fecialen, ja sogar der des Pater Patratus,[d]) noch fort, jedoch nur als Ehrentitel; während das Institut selbst immer mehr verschwand, so dass nach der Zeit des Tiberius keine Spur mehr davon vorkommt.

a) Wahrscheinlich desshalb, weil er Vater und Kinder am Leben haben musste, um desto grösseren Antheil am Wohl des Staats zu nehmen, und bei dem Wirken für dasselbe gleichsam vor- und rückwärts zu sehen.
Vergl: Plutarch. quaest. Rom. LXI.
v. Ompteda a. a. O. §. 33.

b) Vergl: Dionys. a. a. O.
v. Römer a. a. O. §. 6.

c) Deren Verfasser Rhesus, König der Aequicoler gewesen seyn soll, den man auch mehrfach als Verfasser des jus feciale überhaupt genannt hat. (s. jedoch oben.)
Vergl: Aurel. Victor de viris illustr. V.

d) Dies beweisen mehrere Inschriften; z. B. in:
Inscriptionum Romanarum Corpus Absolutissimum, ingenio et cura J. Gruteri, auspiciis Jos. Scaligeri ac M. Velseri. Accedunt XXIV Scaligeri indices, item notae Tyronis ac Senecae, nunquam antehac excusae. In Bibliopolio Commeliniano (Heidelb.), 1616. fol. pag. XXXIV, Nr. 9:

„Mediolani, in janua Sancti Ambrosii porta Vercellensi.
D. S. I. M.
P. Acil. Pisonianvs
Pater Patratvs
Qvi. Hoc. Spelevm. viol.
Ignis. Absvmptvm
Comparata. Area. A Republ.
Mediol. Pecunia Sva
Restitvit.“

§. 11.

b. Römische Schriftsteller.

Die Verfassung des Römischen Staates zu den Zeiten der bürgerlichen Kriege und der nach denselben zur Regierung gelangten Kaiser begünstigte keineswegs eine gewissenhafte Beobachtung völkerrechtlicher Grundsätze. Um so weniger konnte man von jener Zeit eine wissenschaftliche Bearbeitung derselben erwarten. Die Uebermacht des Reichs unter den nach dem Ende der Bürgerkriege herrschenden Kaisern brachte es dahin, dass die Römer alle andern Völkerschaften als Barbaren[a]) betrachteten, bei deren Unterjochung sie sich zur Beobachtung der Vorschriften des Völkerrechts durchaus nicht verpflichtet hielten. In der That findet sich auch bei näherer Beleuchtung des, sowohl in den Römischen Gesetzen als von den Römischen Schriftstellern häufig gebrauchten Ausdrucks „jus gentium," dass mit demselben keineswegs dasjenige bezeichnet wurde, was wir darunter verstehen.

a) K. Th. Pütter a. a. O. S. 40.

§. 12.

So muss namentlich dem Cicero[a]) die eigentliche Kenntniss der Völkerrechtswissenschaft abgesprochen werden, indem er unter „jus gentium" nicht die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker unter einander, sondern das allgemeine Recht der Natur verstehet, welches er dem durch bürgerliche Gesetze genauer bestimmten Civilrechte gegenüber stellt.[b])

a) Cicero de off. Lib. III, c. 3 und c. 6 sind die beiden Hauptstellen, wo er das jus gentium erwähnt.
Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 36.

b) Es ist daher ein Irrthum, wenn H. Grotius (de Jure belli et pacis, prolegom. §. II) sagt: „Vere enim Cicero praestabilem hanc dixit scientiam in foederibus, pactionibus, conditionibus populorum, regum exterarumque nationum, in omni denique belli jure et pacis etc.;" denn dass Cicero (pro Balbo c. VI.) von dem Cn. Pompejus erzählt, dass dieser u. a. auch „vorzügliche Kenntniss von Bündnissen, Verträgen, Verhältnissen der Völker und Könige und überhaupt von dem gesammten Rechte des Krieges und Friedens" gehabt, berechtiget nicht dazu, dem Cicero eine Kenntniss der Völkerrechtswissen-

schaft zuzuschreiben, und dies um so weniger, als sich aus den Note *a* allegirten Stellen hinreichend erweisen lässt, dass derselbe von dem jus gentium einen richtigen Begriff nicht gehabt habe.
Vergl. auch:
Ant. Schultingii oratio de jurisprudentia Marci Tullii Ciceronis, in:
Ant. Schultingii commentationes academicae, quibus selectissimae juris materiae pertractantur, (IV Vol. Halae Magdeburgicae, 1770 —1774. 8.) Vol. II, p. 73—118.
(Nicht Schulding, wie derselbe bei v. Ompteda mehrmals unrichtig angeführt wird.)

§. 13.

c. Römische Gesetzbücher.

Auch die Römischen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Justinianeischen Gesetzbücher zusammengesetzt sind, hatten nur unvollkommene Begriffe vom Völkerrecht. Indessen kann doch nicht bestritten werden, dass sie, wenn auch noch kein geregeltes System, doch schon einzelne richtige Grundsätze des Gesandschaftsrechts aufgestellt haben, so wie ihnen auch einleuchtete, dass die Legati der Municipien keineswegs die Vorrechte in Anspruch nehmen konnten, welche schon zu jener Zeit den Gesandten freier Völker eingeräumt wurden.[a]) Demungeachtet zogen sie mehrere Bestimmungen, welche eigentlich in das Völkerrecht gehörten, zum Privatrecht, und gaben dadurch Veranlassung zu den Irrthümern, in welche später die Legisten in Betreff des Gesandschaftsrechts verfallen, und welche selbst in neueren Zeiten noch nicht ganz verschwunden sind.[b])

Es gehört hierher besonders: Lib. I, tit. I. D. de justitia et jure, welcher, was die das jus gentium erwähnenden Gesetze betrifft (L. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9), aus den Aussprüchen des Gajus,[c]) Pomponius,[d]) Ulpianus,[e]) Florentinus[f]) und Hermogenianus[g]) zusammengesetzt ist. Aus ihnen ist Lib. II, tit. 2, Instit. de jure naturali, gentium et civili fast wörtlich entlehnt und nur mit unbedeutenden Zusätzen vermehrt.[h])

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 7.
F. X. v. Moshamm a. a. O. §. 3.
Ch. Aug. Weiske considerations historiques et diplomatiques etc. §. 5.

Frhr. v. Pacassi Einleitung in die sämmtlichen Gesandschaftsrechte etc. S. 4.
H. Wheaton a. a. O. p. 7.

b) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 7.
v. Ompteda a. a. O. §. 44.

c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 38.
C. F. Hommel palingenesia librorum juris veteris etc. Tom. I, p. 55—61, 104.

d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 39.
C. F. Hommel a. a. O. Tom. II, p. 303—308.

e) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 40.
Hugo Grotius, de jure belli et pacis etc. Lib. I. c. II.

f) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 41.

g) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 42.
de Vattel, droit de gens etc. préface, wo in dieser Beziehung auch Tribonianus erwähnt wird, hinsichtlich dessen auch v. Ompteda a. a. O. §. 43 zu vergleichen ist.

h) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 37.
C. F. Hommel a. a. O. Tom. I, p. 104, 175. 185; Tom. II, p. 303; Tom. III, p. 411.

§. 14.

Die Schriften der älteren Römischen Rechtsgelehrten aus der Zeit der freien Republik sind theils verloren gegangen, theils unterdrückt worden,[a]) und die hierdurch in der Alterthumsgeschichte des Völkerrechts entstehende Lücke ist um so mehr zu bedauern, als man darüber im Dunkel ist, ob nicht vielleicht dieser oder jener von den gedachten älteren Rechtsgelehrten das Völkerrecht richtiger und vollständiger behandelt haben mag.

a) Vergl: Ant. Schultingii oratio qua disquiritur, culpandusne sit Tribonianus, quod Jurisconsultorum, qui stante libera Republica Romana claruere, scripta suppresserit, ac posteriorum, qui sub Imperatoribus floruere, responsa in Pandectas retulerit, in:
Ant. Schultingii commentationes academicae etc. Vol. II, p. 29—70, und in:
Jurisprudentia Vetus Antejustinianea ex recensione et cum notis Antonii Schultingii. Edit nova etc. (Lipsiae, 1737. 4.) p. 883—907.

§. 15.

6. Bei den alten Deutschen.

Die Deutschen Völker scheinen erst durch ihre Kriege mit solchen Nationen, welche ihnen an Cultur überlegen waren, einige dunkele Begriffe vom Gesandschaftsrecht erhalten zu haben. Die Rechte, welche sie den Gesandten gewährten, gründeten sich auch bei ihnen auf abergläubische Religionsgebräuche und keineswegs auf die Gesetze der Vernunft. Sie gaben ihren Gesandten an fremde Völker, um ihnen eine unverletzliche Heiligkeit zu verschaffen, geweihete Stäbe etc. in die Hand. Ihre Abordnung hing vorzüglich von den Priestern ab, welche bei allen diesen Geschäften als Mittelspersonen erschienen, und überhaupt auf die Regierungsangelegenheiten einen grossen Einfluss übten. [a])

Obgleich die Einführung des Christenthums die sonstige politische Einrichtung in Deutschland bedeutend veränderte, so trat doch nun die katholische Geistlichkeit an die Stelle der heidnischen Priester und übte denselben Einfluss auf die Regierungsgeschäfte, welchen früher letztere geltend zu machen gewusst hatten. Von dieser Zeit an, bis zur Einführung des Römischen und Canonischen Rechts war das Gesandschaftsrecht bei den Deutschen lediglich Tradition. Man hielt z. B. die Gesandten für unverletzlich, weil dieser Grundsatz von andern Völkern beobachtet wurde. Von einer Völkerrechtswissenschaft bekam man, und zwar für längere Zeit in sehr unvollkommener Weise, erst durch die Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland, einen Begriff. [b])

a) Vergl: Jean François de Bellay, Sieur de Resnel, diss: quelles etoient chez les anciens les fonctions et les prérogatives des ambassadeurs, in der:
Histoire de l'Academie des Inscriptions (ed. Amsterd.) Tom. VI, p. 87.

b) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 8—10.
F. X. v. Moshamm a. a. O. §. 5.

B. In dem Zeitraume von der Publication der Römischen Gesetzbücher bis auf Hugo Grotius. — Legisten und Decretisten.

§. 16.

Die Zeit von der Publication der Römischen Gesetzbücher im ersten Viertheil des sechsten Jahrhunderts bis zum Erscheinen des Werkes von Hugo Grotius im Jahre 1625 war für die Völkerrechtswissenschaft äusserst unfruchtbar. Ein fast gänzlicher Stillstand fand namentlich bis in's fünfzehnte Jahrhundert hinein Statt. Das Ansehen der Römischen Rechtsgelehrsamkeit verbreitete sich über ganz Europa, und nur die Päpste nahmen für die von ihnen gegebenen Gesetze einen noch grösseren Einfluss in Anspruch. Nicht nur von einzelnen Fürsten und deren Unterthanen, sondern von ganzen Völkern wurde unter den damaligen Umständen das Römische und das päpstliche Gesetzbuch als unfehlbar befolgt.

§. 17.

Aus den in beiden Gesetzbüchern enthaltenen einzelnen Titeln über die Legaten bildeten die Rechtsgelehrten der damaligen Zeit die Lehre von den Rechten der Gesandten.

Dass die Legisten, welche ihre sämmtlichen Entscheidungen auf das Römische Gesetzbuch gründeten, hier wie in andern Theilen der Rechtswissenschaften, von den Decretisten, welche durchaus die Vorschriften des Canonischen Rechts zum Grunde legten, — in ihrer Lehrart gänzlich von einander abweichen mussten, bedarf keiner weiteren Erörterung. — Fehlte es in einzelnen Fällen an gesetzlichen Vorschriften, so suchte man aus früheren Beispielen zu entscheiden.

§. 18.

Zu den Legisten gehörten vor Allem sämmtliche älteren Commentatoren der Titel de legationibus in den Pandekten und im Codex, ferner ausser vielen anderen von geringerer Bedeutung, folgende:

Martin Garat, der im 15. Jahrhundert eine Abhandlung de legatis principum schrieb.

Gundesalvus de Villadiego, ein spanischer Rechtsgelehrter, von dem wir einen Tractat de legato besitzen.

Petrus Rebuffus (1487—1557), der ein Werk: de legatis papae, regum, principum et communitatum seu civitatum etc. schrieb.

Conradus Brunus (1490—1563) war der erste, welcher dem Gesandschaftsrechte eine grössere Arbeit widmete, (opera tria, de legationibus libri quinque, de caeremoniis libri sex etc.), und hin und wieder seine Vorgänger bedeutend übertrifft. Sein Zeitgenosse:

Octavianus Magius (Maggi) nahm in seinem Werke: de legato libri duo, zugleich auf die Beispiele aus der älteren und neueren Geschichte Rücksicht, und hatte, da er selbst Gesandter in Rom und Frankreich gewesen war, auch eine genaue Kenntniss des damaligen Hofceremoniels[a]).

Felix de Vayer, welcher um dieselbe Zeit lebte und ebenfalls einen grossen Theil seiner Entscheidungen auf ältere Beispiele der Staatengeschichte gründet.[b])

Albericus Gentilis (1551—1611) ist der erste, welcher sich einige wahre Verdienste um die Völkerrechtswissenschaft erworben hat, wenn gleich auch er die Römischen Gesetzstellen sehr häufig anführt und ausserdem seine Sätze durch die alten Redner, Geschichtschreiber und Dichter zu belegen sucht. Er schrieb: de jure maris, de jure belli und de legationibus und hat besonders die beiden letzteren Gegenstände zuerst systematisch und auch ausserdem auf ziemlich zweckmässige Weise abgehandelt.[c])

Carl Paschal (1547—1625) hielt zwar ebenfalls das Römische Recht, Beispiele aus der Römischen und Griechischen Geschichte und Stellen aus den alten Schriftstellern zur Entscheidung wichtiger Controversen für genügend, indessen übertraf er demungeachtet in mancher Beziehung seine Vorgänger, wozu namentlich die auf seinen Missionen nach Polen, England und der Schweiz gesammelte Erfahrung in Geschäften dieser Art beigetragen haben mag.[d])

Jean Hotman, sein Zeitgenosse, hat sich weit weniger um die Gesandschaftsrechtswissenschaft verdient gemacht.[e]) Noch weniger:

Hermann Kirchner (1564—1620), dem es namentlich an philosophischen Kenntnissen gebrach.

Antonio de Vera i Cuniga, welcher 1620 zu Sevilla ein Werk unter dem Titel: el Embaxador, herausgab, ist ebenfalls besonders wegen der Erfahrung, welche er sich als spanischer Gesandter zu Venedig erworben, zu schätzen.

Von den Schriften der hier genannten Legisten[f]) so wie von vielen anderen geringerer Bedeutung wird in der Bücherkunde des Gesandschaftsrechts (Abth. II) vollständige Nachricht gegeben.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. II. §. 226.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. II. §. 226.
Abth. II. Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 2, S. 7.

c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 49.
Meister, biblioth. jur. nat. et gent. P. II, p. 21—24.
H. Wheaton a. a. O. p. 12, 13.

d) Vergl: de Real, la science du gouvernement etc. Tom. VIII, s. v. Paschal.
Niceron, memoires pour servit à l'histoire des hommes illustres. Tom. XVII, p. 243.
Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 2, S. 8.

e) Vergl: de Real, la science du gouvernement etc. Tom. VIII. s. v. Jean Hotman.
Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 2. S. 9.

f) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 12—16.

§. 19.

Von den Decretisten wurde dagegen, wie bereits erwähnet, das Gesandschaftsrecht lediglich auf die päpstlichen Gesetze gegründet, ohne es einer weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterwerfen. Dies geschah namentlich von allen Commentatoren der Decretalen bis zur Zeit des Hugo Grotius und selbst noch von späteren Lehrern des Kirchenrechts.[a]) Es kann indessen nicht in Abrede gestellt werden, dass von Rom aus durch geistliche Macht auf die Abstellung vieler Barbareien im Völkerverkehr hingewirkt worden ist, und überhaupt, nächst dem Ritterthum und den Kreuzzügen, und der oben erwähnten allgemeinen Verbreitung des Römischen Rechts, — auch die Vereinigung der abendländischen Kirche unter einem geistlichen Oberhaupte zur gegenseitigen Annäherung der christlichen Staaten Europa's und zur Anerkennung wechselseitiger allgemeiner Rechte und Pflichten wesentlich beitrug.[b])

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 17.

b) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 7.
Walter, Kirchenrecht, §. 340.

§. 20.

Vorzugsweise waren es die Universitäten Italiens und Spaniens, welche im sechszehnten Jahrhundert eine grosse Anzahl hervorragender Gelehrter besassen, die sich mit der Bearbeitung des Völkerrechts in seinem ganzen Umfange oder einzelner Theile desselben beschäftigten.[a]) In Spanien, welches unter Carl V. und Philipp II. den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, wurde besonders dem Völkerrechte in Kriegszeiten eine grosse Aufmerksamkeit gewidmet, während Italien bereits seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts reich an kenntnissreichen und gewandten Diplomaten war,[b]) und besonders seit der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zahlreiche Bearbeitungen des Gesandschaftsrechts lieferte.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 9.
b) Alfred Reumont, italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse 1260—1550, in:
F. v. Raumer histor. Taschenbuch, 1841, S. 375—513.

C. Hugo Grotius. — Einfluss seines Werkes auf die Cultur der Völkerrechtswissenschaft.

§. 21.

Hugo Grotius (Groot, 1583—1645) war der erste, welcher sämmtliche in der bisherigen Staatspraxis sich darbietende völkerrechtliche Beziehungen zu einem geordneten System vereinigte und er ist auch als der erste zu betrachten, welcher das Völkerrecht zu einer selbstständigen Wissenschaft erhob, welche seitdem bis auf die neuesten Zeiten einer ununterbrochenen Pflege sich erfreuet. Hugo Grotius ist stets als Gründer einer neuen Schule anerkannt worden; er bahnte den Weg, der seitdem auf verschiedene Weise und mit bald grösserem, bald geringerem Erfolge betreten ist.[a])

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. I. p. 55, 56.

H. C. Freih. v. Gagern, Critik des Völkerrechts, mit praktischer Anwendung auf unsere Zeit. (Leipzig, 1840. 8.) S. 4, 5.
H. Wheaton, histoire des progrès etc. p. 14—16.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. S. 18.

§. 22.

Hugo Grotius geht in seinem berühmten Werke de jure belli et pacis von den Rechten der einzelnen Menschen aus, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Völker zu begründen. Er unterschied ein unveränderlich natürliches und ein willkührliches Völkerrecht. Er ist also auch als der erste Lehrer des positiven Völkerrechts zu betrachten, wenn gleich die von ihm angeführten Beispiele fast nur die älteren Völker berücksichtigen. Irrig erscheint die Ansicht derer, welche sein Werk lediglich als ein System des Naturrechts betrachten. Allerdings war es ihm einleuchtend, dass er einen Gegenstand bearbeite, der mit dem Naturrecht in genauer Verbindung stehet, indessen war es wohl nie seine Absicht, vorzugsweise das Naturrecht, in seinem ganzen Umfange, zum Gegenstande seiner Untersuchungen zu machen. Letztere betrafen im Gegentheile das natürliche Recht nur in so weit, als es Beziehungen auf die gegenseitigen Verhältnisse der Völker und ihrer Herrscher darbietet (natürliches Völkerrecht), und selbst unter diesen eigentlich nur die Verhältnisse in Zeiten des Krieges. Dies alles wird durch seine eigenen Worte (Prol. §. 1, 2) bestätiget, indem er bei Erörterung des Nutzens der Völkerrechtswissenschaft sagt: „dass das Völkerrecht theils aus den natürlichen Gesetzen, theils aus göttlichen Vorschriften, theils endlich aus den Gebräuchen und stillschweigenden Verträgen der Völker entspringe.“ [a])

Wenn sich in dem Werke de jure belli et pacis auch keine innere Vermittelung des natürlichen und positiven Völkerrechts findet, so sichert doch die Hauptrichtung desselben seinen hohen wohlverdienten Ruf. Hugo Grotius strebte nämlich vor Allem dahin, das schon geübte Völkerrecht, so weit es der Sittlichkeit entspricht, zu bestätigen, andere noch nicht entschiedene völkerrechtliche Fragen aber unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Sit-

tengesetze nach allgemeinen juristischen Grundsätzen und anerkannten Autoritäten zu erörtern. [b])

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 54, Note a.

b) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 18.

v. Römer a. a. O. §. 18. Hier wird, wie an mehreren Orten seiner Literatur des Gesandschaftsrechts, jede Existenz eines willkührlichen Völkerrechts, jedoch ohne alle weitere Begründung, bestritten. Es heisst dort u. a.: „H. Grotius hat zwar unendlich viel Verdienste um das natürliche Völkerrecht, im Ganzen genommen, nur der einzige Umstand verdunkelt in meinen Augen seinen Ruhm, dass er zu wenig Philosoph war, um seinen Irrthum von einem willkührlichen Völkerrechte einzusehen etc.“ Ferner sagt v. Römer in seinem Versuche einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandschaften etc. §. 3: „ja selbst derjenige, welcher die übrigen Theile des natürlichen Rechts auf eine so ruhmvolle Weise auszubilden bemühet war, und hierbei unter andern auch sein Augenmerk auf das Gesandschaftsrecht richtete, hat nicht nur die Gelehrten, sondern selbst Völker zu Irrthümern verleitet, welche diese Wissenschaft nothwendig zu einer Freistätte aller Vorurtheile machen mussten. Es erfand nämlich Grotius jene Hypothese von der Existenz eines willkührlichen Völkerrechts, welches sich auf die Gleichförmigkeit und die Wiederholung der Gebräuche und Gewohnheiten der gesitteten Völker gründen soll, und noch jetzt von manchen einsichtsvollen Gelehrten, (wie ungern schreibe ich dieses nieder!) vertheidiget wird.“ Auch hier begründet v. Römer weder seine so oft und eifrig wiederholte Behauptung der Nichtexistenz jedes positiven Völkerrechts, noch weiset er irgend einen praktischen Nutzen des von ihm ausschliesslich hingestellten Grundsatzes nach.

§. 23.

Hugo Grotius handelt vorzugsweise im 18. Capitel des II. Buches seines Werkes von dem Gesandschaftsrechte[a]) (de legationum jure), und sagt daselbst §. 1 sehr richtig,[b]) dass unter den Verpflichtungen, welche das willkührliche Völkerrecht, indem dasselbe dem Naturrechte etwas hinzuthut, an die Hand gibt, das Gesandschaftsrecht obenan stehe.

a) Hugo de Groot (in Delft geboren) wurde bekanntlich nach

mancherlei Schicksalen, im Jahre 1643 vom Kanzler Oxenstierna zum schwedischen Gesandten am französischen Hofe ernannt, und stand diesem Posten bis zum Jahre 1644 vor. — Umständliche Nachricht von seinem früheren Leben und seinen Leistungen in diplomatischer Beziehung gibt v. Ompteda a. a. O. S. 174—179.

Vergl: auch:

La vie de Grotius avec l'histoire de ses ouvrages et des negotiations avec quelles il fut employé, par Mr. Burigny, à Amsterdam, 1754. 8.

Schröcks Abbildung und Beschreibung berühmter Gelehrten, Bd. II, S. 257—376.

H. Luden, Hugo Grotius, nach seinen Schicksalen und Schriften, Berlin, 1806. 8.

b) Auch hier findet Grotius in v. Römer einen ebenso eifrigen als kraftlosen Widersacher. Es heisst in des letzteren Versuche einer Einleitung in die „Grundsätze über die Gesandschaften etc. etc." u. a. §. 3 Note a: — „man kann leicht denken, dass er in dessen (des Gesandschaftsrechts) Entscheidung oft irren musste, da er solches auf einen so unsichern Grund bauete. Vorzüglich hat er ohnstreitig darinnen die Wahrheit verfehlet, dass er die Rechte der Gesandten als Privilegien betrachtet, deren Ursprung in dem angenommenen willkührlichen Völkerrechte zu suchen sey, u. s. w."

D. Beginn der Herausgabe grösserer Sammlungen diplomatischer Urkunden seit Hugo Grotius. — Uebersicht dieser Leistungen bis auf die neueste Zeit.

§. 24.

Staatsverträge[a]) und andere diplomatische Actenstücke enthalten so häufig das Gesandschaftsrecht betreffende Bestimmungen, dass eine kurze Uebersicht dessen, was zu verschiedenen Zeiten für die Veranstaltung von Sammlungen diplomatischer Urkunden geschehen ist, nicht ganz überflüssig seyn dürfte, und ist dieselbe hier des Zusammenhanges wegen, bis auf die Gegenwart fortgesetzt.

Die Anzahl dieser Sammlungen ist so angewachsen, dass es vielleicht wenig Bibliotheken gibt, welche sich schmeicheln dürfen, sie sämmtlich zu besitzen.

Vor dem sechszehnten Jahrhundert sind selbst noch keine einzelnen Verträge gedruckt und auch im sechszehnten Jahrhundert deren nur wenige,[b]) indessen kommt aus dieser Zeit doch schon eine Art von Sammlung vor, unter dem Titel:

Recueil des guerres et de traités de paix, de trêve, d'alliance etc. entre les Rois de France et d'Angleterre depuis Philippe I., Roi de France, jusqu'à Henry II., par Jean du Tillet (zuerst Paris, 1577. fol.).

Jedoch ist daselbst kein Vertrag vollständig abgedruckt.

a) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 14.
b) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. III.

§. 25.

Friedrich Hortleder[a]) und Melchior Goldast[b]) waren die ersten, welche in Deutschland, — und zwar im siebenzehnten Jahrhundert, das Beispiel von Sammlungen diplomatischer Urkunden gaben. Sie veröffentlichten indessen nur eine kleine Anzahl von Verträgen unter einer Menge von Actenstücken, welche nur die innern Angelegenheiten des Reichs betrafen.

a) Imperatorum, Regum et Electorum S. R. J. statuta et rescripta a Carolo M. ad Carol. V., et a Carolo V. ad Rudolphum II. Francof. 1607. fol.
Vergl: J. St. Pütter, Litteratur des teutschen Staatsrechts, Thl. I. S. 179.

b) Recessus, constitutiones, ordinationes et rescripta. Hanov. 1609. fol.
Vergl: J. St. Pütter a. a. O. S. 178.

§. 26.

So hatte also auch Hugo Grotius bei der Bearbeitung seines Werkes de jure belli et pacis (1625) nur schwache Hülfsmittel dieser Art. Er erregte indessen den Eifer für das Studium des Völkerrechts, und dieser trug wieder dazu bei, den für die Erforschung diplomatischer Urkunden anzufachen. Letzterer wurde

noch gesteigert durch die dem dreissigjährigen Kriege folgenden verwickelten Unterhandlungen. Von dieser Zeit an vermehrte sich die Anzahl historischer Arbeiten, in deren Text völkerrechtliche Urkunden mit eingeflochten waren, wie z. B. das Theatrum Europaeum, welches zu Frankfurt a. M. in den Jahren 1635—1738 erschien, der Mercurio des Vit. Siti u. s. w.

Nach der Zeit des Westphälischen Friedens, der so lange die Grundlage des öffentlichen Rechts in Europa bildete, häuften sich von Jahr zu Jahr die Materialien zu umfassenderen und allgemeineren Sammlungen, besonders in Deutschland, Holland und Frankreich. Zugleich erfolgte die Herausgabe einiger entweder auf einen bestimmten Zeitraum, oder auf einzelne Mächte beschränkten Sammlungen von Verträgen.[a])

a) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. IX etc. Dan. Eberh. Baringii clavis diplomatica etc.

§. 27.

Das erste Werk dieser Art, welches einen beträchtlicheren Zeitraum, nämlich den von Ende des 11. bis zu Ende des 17. Jahrhunderts, umfasste, war der von G. W. Leibnitz zu Hannover im Jahre 1693 herausgegebene Codex juris gentium diplomaticus, der viele wichtige und vorher nicht gedruckte Urkunden enthält, indessen mit geringer Sorgfalt gedruckt ist. Demselben folgte im Jahre 1700 der zweite Theil unter dem Titel: mantissa codicis juris gentium diplomatici etc.

§. 28.

Zu jener Zeit war indessen Holland als der Mittelpunkt der europäischen Welthändel zu betrachten, es war der Sammelplatz der Diplomaten und dort erschienen die wichtigsten politischen Zeitschriften z. B. der Mercure historique et politique seit 1686, die lettres historiques seit 1692 u. s. w. Es war daher nicht überraschend, dass gerade in Holland eine Gesellschaft unternehmender und zum Theil selbst wohl unterrichteter Buchhändler, an deren Spitze sich Adrian Moetjens befand, zusam-

mentrat, um die Herausgabe einer umfassenderen allgemeinen Sammlung der nun schon in so grosser Masse vorhandenen wichtigen diplomatischen Materialien zu bewerkstelligen. Sie selbst legten mit Hand an's Werk, übergaben aber das Geschäft des Uebersetzens vieler Verträge u. s. w. in's Französische, so wie die Anordnung des Ganzen einem von Frankreich nach Holland geflüchteten Theologen, Jaques Bernard,[a]) der sich der Redaction dieser Sammlung auch mit vielem Eifer und grosser Umsicht unterzog. Dieselbe erschien 1700 zu Amsterdam (und im Haag) in vier Foliobänden, unter dem Titel: Recueil des traités de paix, de trêve, de neutralité, de suspension d'armes, de confédération, d'alliance, de commerce, de garantie et d'autres actes publics etc. Le tout redigé par ordre chronologique et accompagné de Notes, de Tables chronologiques et alphabétiques et des noms des auteurs, dont on s'est servi.

Es ist dies eigentlich die erste allgemeine Sammlung rein völkerrechtlicher Urkunden, auch bekannt unter dem Namen: grosser Holländischer Recueil des Traités. Sie enthält 1625 Urkunden aus den Jahren 536—1700.

a) Von Mehreren u. a. von Lenglet du Fresnoy (methode d'etudier l'histoire, Tom. V, p. 185, 404,) wird die Redaction dieser Sammlung Jean Dumont zugeschrieben, diese Angabe beruhet indessen auf einem Irrthume, da Dumont bei dieser ersten Ausgabe gar nicht zu Rathe gezogen ist.
Vergl. auch: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XI etc.

§. 29.

Im Jahre 1707 begann Moetjens sich mit einer neuen vermehrten Ausgabe dieses Recueils zu beschäftigen, und man trat zu diesem Behufe mit Jean Dumont in Verbindung. Während der Unterhandlungen mit ihm erschienen indessen mehrere andere kleinere Sammlungen. Moetjens u. a. gab, um dem augenblicklichen Bedürfnisse zu genügen, eine solche heraus; sie erschien unter dem Titel:

Recueil des divers traités de paix, de confédération, d'alliance et de commerce entre les Etats souverains de l'Europe

et qui sont les plus importans et les mieux choisis et les plus convenables au tems présent. A la Haye, 1707, II Tom. 8.

Dieselbe enthält aus der früheren Zeit nichts Neues und nur wenige Verträge aus der nach dem Jahre 1700.

Jean Dumont selbst liess, zu einer Zeit, wo er nicht glaubte die zwischen ihm und den Holländischen Buchhändlern obschwebenden geschäftlichen Unterhandlungen zu einem befriedigenden Resultate führen zu können,[a]) — eine kleine Sammlung unter folgendem Titel erscheinen:

Nouveau Recueil de traités d'alliance, de trêve, de paix, de garantie et de commerce faits et conclus entre les Rois, Princes et Etats souverains de l'Europe depuis la paix de Munster jusqu'à l'an 1709, lesquels pour la plupart n'ont point encore été imprimés etc. A Amsterdam, 1710, II Tom. 8.

In der That versprach er durch diesen Titel nicht zu viel, indem er nicht nur von den in der vorhergedachten Moetjensschen Sammlung enthaltenen Urkunden keine einzige hier wiederholt abdrucken liess, sondern auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl interessanter, bis dahin noch nicht gedruckter, Urkunden veröffentlichte.

a) Vergl: die Vorrede zu seinem Nouveau Recueil etc.

§. 30.

In demselben Jahre (1710) erschien in England

A General Collection of treaties etc. from 1648 to the present time, 1 Vol. 8., dem 1713 ein zweiter Band folgte.

Diese Sammlung enthält einige bis dahin noch nicht veröffentlichte Urkunden und machte den Anfang zu einer grösseren, welche 1732 (s. unten) in England herausgegeben wurde. Sie war indessen von geringem Nutzen im Verhältniss zu der grossen Sammlung englischer Staatsurkunden, mit welcher seit dem Jahre 1693 T. Rymer beauftragt war, und deren erster Theil 1704 unter folgendem Titel erschien:

Foedera, conventiones, litterae, cujuscunque generis acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices etc. videlicet ab anno 1101. ad nostra usque tempora

habita etc. accurante Thoma Rymer etc. XVII Tom. Lond. 1704 —1718, fol. Tom. XVIII, 1726. Tom. XIX, 1732. Tom. XX, 1735.[a])

Das vorgerückte Alter T. Rymer's hatte schon im Jahre 1707 die Regierung veranlasst, ihm zu dieser weitläuftigen Arbeit Robert Sanderson beizugeben, welcher nach jenes, im Jahre 1713 erfolgtem, Tode allein mit der Fortsetzung derselben beauftragt war. Er allein gab daher den 16. und 17. und später den 18. 19. und 20. Theil heraus.

Die erste Ausgabe dieser, besonders wegen der Zuverlässigkeit ihrer unmittelbar aus den Archiven herrührenden Quellen, höchst schätzbaren Sammlung[b]) bestand nur aus zweihundert Exemplaren und gehört daher zu den Seltenheiten. Eine zweite Ausgabe der ersten siebenzehn Theile erschien, neu durchgesehen von Georg Holmes im Jahre 1727. Die dritte, mit weniger Glanz ausgestattete, Ausgabe in zehn Foliobänden wurde im Jahre 1739 im Haag von den dortigen unternehmenden Buchhändlern veranstaltet und verdient wegen der, vielen englischen Urkunden beigefügten, französischen Uebersetzung und der Vermehrung durch eine nicht geringe Zahl wichtiger Staatsacten den Vorzug vor den beiden früheren.

a) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XVI —XVIII.

b) Hinsichtlich ihres Werthes kann z. B. die Leonardsche Sammlung in keiner Art mit dieser verglichen werden.

§. 31.

Die Rymersche Sammlung diente gewissermassen einer andern zum Muster, welche J. C. Lünig zu derselben Zeit für Deutschland herausgab unter dem Titel:

das Teutsche Reichs-Archiv. XXIV Vol. 1710—1722. fol.

Die grossen Verdienste dieser Arbeit sind hinreichend bekannt und müssen um so höher geschätzt werden, als Lünig viel grössere Schwierigkeiten zu überwinden hatte, indem ihm die Archive nicht in dem Grade offen standen, wie dies bei Rymer der Fall war.

Von den übrigen zahlreichen Sammlungen von Urkunden etc., welche Lünig mit unermüdlichem Eifer herausgab, ist in der II. Abth. S. 100—104 (Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 86) Nachricht gegeben.

Hiezu kamen noch viele andere, zum Theil sehr bändereiche Urkunden-Sammlungen aller Art, welche gegen Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts erschienen z. B. die von Martène und Durand, Mieris u. a., die Sammlungen der päpstlichen Bullen von Cherubin u. a., nicht zu erwähnen die sich von Jahr zu Jahr mehrende Anzahl von politischen Zeitschriften, welche zugleich diplomatische Urkunden mit aufnahmen.

§. 32.

Nach langen Unterhandlungen mit Jean Dumont[a]) erschien endlich die längst beabsichtigte neue vermehrte Ausgabe der Bernardschen Sammlung vom Jahre 1700 (s. oben) unter dem Titel:

Jean Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens; contenant un recueil des traitez d'alliance, de trève, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats, et autres contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Regne de l'Empereur Charlemagne jusques à présent; avec les Capitulations Impériales et Royales etc.; le tout tiré en partie des Archives de la Très-Auguste Maison d'Autriche, et en partie de celles de quelques autres Princes et Etats etc. VIII Tom. A Amsterdam et à la Haye, 1726—1731. fol. — Supplément au Corps universel diplomatique du droit des gens. V Tom. A Amsterdam et à la Haye, 1739. fol. [b])

Es gehören sowohl dem Titel, als auch gewissermassen dem Inhalte nach, zu dieser berühmten Sammlung eigentlich noch folgende beiden Werke:

a) Histoire des traités de paix et autres négociations de 17. siècle jusqu'à la paix de Nimégue; ouvrage qui peut servir d'introduction au Corps diplomatique ou recueil de traités de paix etc. A Amsterdam, 1728, II Tom. fol. [c])

b) Negociations secrètes touchant la paix de Mun-

ster et d'Osnabruc, ou recueil général des préliminaires, instructions, lettres, mémoires etc., concernant ces négociations depuis leur commencement en 1642 jusqu'à leur conclusion en 1648, avec les depêches de Mr. de Vautorte au sujet du même traité jusqu' en 1645 inclusivement, le tout tiré des manuscrits les plus authentiques. Ouvrage absolument necessaire à tous ceux qui se pourvoirent du Corps diplomatique ou grand recueil des traités de paix. IV Tom. à la Haye, 1725, 1726 fol.

a) Ueber seine Differenzen mit den Buchhändlern, die Ordnung, welche letztere den ihnen von ihm gesandten Manuscripte gaben u. s. w. Vergl:
de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I. p. XIX—XXIV.
v. Ompteda Litteratur des gesammten, sowohl des natürlichen, als des positiven Völkerrechts, Thl. II, S. 437—440.
Recherches sur la vie et escrits de Jean Dumont, Baron de Carlscroon, redacteur du Corps universel diplomatique du droit des gens, in:
de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I. p. LXXIV—XCIV.

b) Ueber den Inhalt und die Ordnung der einzelnen Theile, so wie über die Theilnahme Barbeyrac's und Rousset's bei der Herausgabe der Supplemente s. Abth. II, S. 98, 99 (Bücherkunde des Gesandschaftsrechts §. 86.).

c) Vergl: Le Long, bibliothèque hist. etc. Tom. III. p. 3. (ed. de 1772.)
de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XXV.

d) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I. p. XXV.

§. 33.

Von den während der Herausgabe des Dumontschen Corps universel diplomatique erschienenen Sammlungen sind besonders zu erwähnen:

De Lamberty mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle, contenant les négociations, traités, resolutions et autres documens authentiques concernant les affaires d'état. A la Haye 1724 etc.[a])

Ruhe des jetzt lebenden Europa dargestellt in einer Sammlung der neuesten Europäischen Friedensschlüsse von dem

Utrechtischen bis auf dieses 1726te Jahr. Coburg. Thl. I, 1726. Thl. II, 1727. 4.

Um dieselbe Zeit begann ferner die Herausgabe des:

Recueil historique d'actes, négociations et traités depuis la paix d'Utrecht jusqu'au second Congrès de Cambray par Mr. Rousset. XXI Tom., Supplém. au Tom. XIII et XVIII, II Tom. A la Haye et Amsterdam, 1728—55. 8.[b])

Der grosse Umfang des Dumontschen Corps universel diplomatique verhinderte viele an der Anschaffung und liess den Wunsch der Herausgabe für den Handgebrauch mehr geeigneter Sammlungen sehr bald rege werden. Es erschien auch eine solche noch während des Druckes der Dumontschen, nämlich:

Joh. Jac. Schmauss corpus juris gentium academicum, enthaltend die vornehmsten Grundgesetze, Friedens- und Commercien-Tractate u. s. w. welche seither zweyen Seculis bis auf den gegenwärtigen Congress zu Soissons errichtet worden. II Tom. Leipzig, 1730. 8.

In dieser vortrefflichen kleinen Sammlung findet man sogar eine grosse Anzahl von Verträgen, welche bei Dumont fehlen. Es möge hier zugleich die bedeutend später erschienene Fortsetzung derselben erwähnet werden, d. i:

Frid. Aug. Wenckii Codex juris gentium recentissimi e tabulariorum exemplorumque fide dignorum monumentis compositus. III Tom. Lipsiae, 1781—1795.

Zwei Jahre nach der Herausgabe von J. J. Schmauss corpus juris gentium erschien ferner in England ein Recueil zum Handgebrauch, welches man in der Regel mit dem abgekürzten Titel: „Treaties, 1732" bezeichnet. Des ersten Theils, welcher zu London im Jahre 1710 unter dem Titel:

A general Collection of treaties, declarations etc.

erschien, ist schon oben Erwähnung geschehen, der zweite Theil wurde bald darauf (1713) gedruckt, und der neuen Auflage vom Jahre 1732 später ein dritter und vierter hinzugefügt.

Ausserdem erschienen später noch einige zum Handgebrauche bestimmte Sammlungen von geringerem Werthe[c]) z. B: Abrégé

des principaux traités etc. par le Vicomte de Maillardière, a Paris, 1778; II Tom. 12.

a) Der Verfasser, Johann Jacob Zincken hat sich erst auf dem Titel des zweiten Theils genannt.
Vergl. auch: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XXVI.

b) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XXVII.

c) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XXXI.

§. 34.

Die Sammlungen von Schmauss und Wenck sind, nächst dem grossem Recueil von G. F. v. Martens und dem in neuester Zeit erscheinenden Recueil manuel etc. von dem Baron C. v. Martens und dem Baron F. v. Cussy (s. unten) so wie dem, ebenfalls noch unvollendeten, ,,Nouveau Cours de diplomatie ou recueil universel des traités" par MM. L. B. Bonjean et Paul Odent, die einzigen allgemeinen, welche seit der Herausgabe von Dumonts Corps universel diplomatique herausgegeben sind.

Wir besitzen dagegen eine Menge seitdem erschienener Sammlungen von Verträgen einzelner bestimmter Staaten mit andern, von denen v. Martens (recueil etc. Supplém. Tom. I.) ausführliche Nachricht gibt. Er erwähnt nämlich daselbst dergl. Sammlungen: [a])

für Frankreich p. XXXV, XXXVI,
für Spanien p. XXXVII—XLI,
für Portugal p. XLI, XLII,
für Gross-Britannien p. XLII—XLV,
für die Niederlande p. XLV—XLVIII,
für Dänemark p. XLVIII—L,
für Schweden p. L—LII,
für Russland p. LII, LIII,
für Preussen p. LIII, LIV,
für Polen p. LIV—LVII,
für Oesterreich p. LVII, LVIII,
für die Schweiz p. LVIII—LX,

für Italien p. LX—LXII,
für die Vereinigten Staaten von Amerika p. LXII.

a) Vergl. auch: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. I, p. 65—69.

§. 35.

Das fühlbare Bedürfniss einer allgemeinen Sammlung der neueren Verträge etc. brachte G. F. v. Martens zu dem Entschlusse der Herausgabe einer solchen, welche mit dem Jahre 1761 beginnt und ohne Unterbrechung bis auf die neuesten Zeiten, auch nach seinem Tode, fortgesetzt wird. Von diesem

Recueil des Principaux Traités etc. dépuis 1761 jusqu'à présent etc., dessen erster Theil 1791 zu Göttingen erschien, den verschiedenen Supplementen desselben bis zur neuesten, von F. Murhard unter dem Titel: Nouveau Recueil Général de traités seit 1843 herausgegebenen, Fortsetzung ist in der Abth. II. S. 109—111 (Bücherkunde des Gesandschaftsrechts §. 86) vollständige Nachricht gegeben. Ueber den Plan, Inhalt und die Ausführung dieser umfassenden Sammlung vergl. auch:

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. LXII—LXXIII.
Nouveaux Supplémens au recueil etc. fondé par G. F. de Martens, par Fréd. Murhard. Tom. I, avantpropos.

§. 36.

Zum Handgebrauche wird, wie bereits oben erwähnt, gegenwärtig herausgegeben:

Recueil manuel et pratique de traités, conventions etc. depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle, par le B[n] Ch. de Martens et le B[n] Ferd. de Cussy.

(Vergl. über diese höchst willkommene Unternehmung: Abtheilung II, Addenda.)

Ausserdem werden in der Abth. II, §. 86 und 87 der Bücherkunde des Gesandschaftsrechts auch einige für das Gesandschaftsrecht wichtigere Sammlungen von Verträgen etc. für einzelne be-

stimmte Staaten, so wie Sammlungen von andern Staatsurkunden, von Memoiren, Briefen u. s. w. angeführt, welche hier keiner nochmaligen Erwähnung bedürfen.

IV. Geschichte des Gesandschaftsrechts und der Gesandschaftsrechtswissenschaft seit dem Westphälischen Frieden.

A. Vom Westphälischen bis zum Utrechter Frieden (1648—1713).

§. 37.

Der Eintheilung, welche v. Ompteda in der Völkerrechtswissenschaft seit Hugo Grotius bis zur Zeit der Herausgabe seiner Literatur des Völkerrechts (1785) macht, soll hier wenigstens Erwähnung geschehen, da sie eine viel klarere Uebersicht gewährt, als namentlich diejenige, welche v. Römer zum Grunde legt.

Die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den neueren Zeiten zerfällt nach v. Ompteda in drei Epochen,[a]) nämlich:

1) von Hugo Grotius bis auf Puffendorf (1625—1673);[b])

2) von Puffendorf bis auf Wolf und Moser (1673—1740);[c])

3) von Wolf und Moser bis auf v. Ompteda's Zeit (1740—1785).[d])

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, §. 51.
b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, §. 52—68.
c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, §. 69—91.
d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, §. 92—107.

§. 38.

Der Zeitraum vom Westphälischen bis zum Utrechter Frieden[a]) war eine Reihe durch die Politik Ludwig XIV. hervor-

gerufener Kriege. Frankreich strebte dahin, seine Gränzen gegen den Rhein auszudehnen, und die Friedensschlüsse zu Aachen (1668), Nimwegen (1678), und Ryswick (1697) gaben jener bewegten Zeit nur kurze Ruhe. Die Fortschritte in der Völkerrechtswissenschaft waren indessen während dieser Periode bedeutender, als man erwarten sollte. Zu den allgemeinen Folgen des Westphälischen Friedens ist u. a. die zu rechnen, dass von jener Zeit an, durch Frankreichs immer steigende Uebermacht, die französische Sprache zur herrschenden diplomatischen Sprache wurde. Der zunehmende Staatenverkehr machte zugleich die stehenden Gesandschaften häufiger, wodurch natürlich die Ausbildung des Gesandschaftsrechts nur gewinnen konnte. Die gesandschaftliche Thätigkeit entwickelte sich in der ersten Zeit nach dem Abschluss des Westphälischen Friedens vorzugsweise im Haag, als einem Hauptvermittelungspunkte.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 24—110. Flassan, histoire de la diplomatie française etc. Tom. VII, p. 399.

§. 39.

Wenn gleich das Werk des Hugo Grotius viel Aufsehen erregt hatte, so hatte doch die Art, wie er begonnen hatte das Völkerrecht zu bearbeiten, anfangs nicht den Erfolg, welchen man davon hätte erwarten sollen, und der Fortgang der Völkerrechtswissenschaft im Allgemeinen von der Zeit des Hugo Grotius bis auf Puffendorf ist nur ein schwacher zu nennen. Mehr geschah in dieser Zeit für die Bearbeitung einzelner Theile des Völkerrechts, namentlich des Gesandschaftsrechts, und nicht ohne Werth sind die letzteres betreffenden kleineren Schriften von B. Carpzov (1649), Octavio Brembato (1650), H. Michaelis (1654), Herm. Conring (1660), Joh. Christ. Neander (1660), E. F. Schrötter (1665), Sam. Schelwig (1667), Joh. Rebhan (1672) u. s. w. Wichtiger waren jedoch die Schriften von Rich. Zouchaeus (1650, 1657),[a]) A. M. Fredro (1660), de Galardi (1666), Jerem. Hoffmann (1661), Jac. Thomasius (1667), u. s. w. (s. Bücherkunde des Gesandschaftsrechts.)

a) Vergl: A. W. Heffter das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 19, 20.
Henry Wheaton a. a. O. §. 45—47.

§. 40.

Samuel Freiherr v. Puffendorf (1631—1694) hatte, neben zahlreichen Anderen von geringerer Bedeutung, seine publicistische Ausbildung nach der Schule des Hugo Grotius erhalten. Wenn aber letzterer das Natur- und Völkerrecht richtig absonderte, in welcher Methode er bis auf Puffendorf verschiedene Nachfolger hatte, so war Puffendorf der irrigen Ansicht, dass das Völkerrecht lediglich ein auf ganze Völker angewandtes Naturrecht sey.[a]) Er, wie Thomas Hobbes (1588—1679) stellte jedes positive Völkerrecht, so wie die Existenz einer eigenen Völkerrechtswissenschaft gänzlich in Abrede. Sein Werk de jure naturae et gentium hat indessen eigene Capitel: de jure belli, de pactis bellicis, de pactis pacem reducentibus und de foederibus, während des Gesandschaftsrechts keiner Erwähnung geschieht. Es ist nicht zu läugnen, dass durch die Puffendorfische Lehre die durch die Bemühungen des Hugo Grotius und Anderer kaum aufblühende Wissenschaft des Völkerrechts fast gänzlich wieder unterdrückt wurde. Dieser Zustand dauerte bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts fort, wo neben Anderen Wolf und J. J. Moser (s. unten) sich der gefährdeten Wissenschaft annahmen. Wolf führte ein vollständiges Lehrgebäude des natürlichen Völkerrechts auf, während J. J. Moser durch die Bearbeitung des positiven (praktischen) Völkerrechts eine bisher eigentlich noch ganz unbekannt gewesene Wissenschaft bildete, welche seit jener Zeit ungemeinen Fortgang gewonnen hat.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 34—43.
b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 173.

§. 41.

Noch weniger verdankt die Völkerrechtswissenschaft einem Zeitgenossen Puffendorfs, dem im Jahre 1632 zu Amsterdam als Jude geborenen, später getauften, Benedict Spinosa, welcher mit Hobbes darin übereinstimmt, den natürlichen Zustand der Staaten als einen Zustand des Krieges zu betrachten[a]) und

allen Menschen ein natürliches Recht auf alle Sachen, ohne Anerkennung eines rechtmässigen Besitzstandes, zuzuschreiben. Eine Folge dieses Grundsatzes war seine Behauptung, dass ein Staat den andern nach Gefallen überwältigen, und selbst die etwa bestehenden Friedensschlüsse und Bündnisse, seinem Interesse gemäss, brechen dürfe.[b])

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 44.

b) Vergl: B. Spinosa tract. theol. polit. cap. III, wo es u. a. heisst: „Si altera civitas alteri bellum inferre et extrema adhibere media velit, quo eam sui juris faciat, id de jure tentare licet; quandoquidem ut bellum geratur, ei sufficit, ejus rei habere voluntatem. Ad de pace nihil statuere potest, nisi connivente alterius civitatis voluntate. Ex quo sequitur, jura belli uniuscujusque civitatis esse, pacis autem non unius, sed duarum minimum civitatum esse jura, quae propterea confoederata dicuntur. Hoc foedus tam diu fixum manet, quamdiu causa foederis pangendi, nempe metus damni, seu lucri spes in medio est; hoc autem aut illo civitatum alterutri ademto manet ipsa sui juris, et vinculum, quo civitates invicem adstrictae erant, sponte solvitur, ac proinde unicuique civitati jus integrum est solvendi foedus, quandocunque vult, nec dici potest, quod dolo vel perfidia agat, propterea quod fidem solvit, simul atque metus vel spei causa sublata est. Si quae ergo civitas se deceptam esse quaeritur, ea sane non confoederatae civitatis fidem, sed suam tantummodo stultitiam damnare potest, quod scilicet salutem suam alteri, qui sui juris, et cui sui imperii salus summa lex est, crediderit. Ceterum fides, quam sana ratio et religio servandam docet, hic minime tollitur. Nam cum scriptura non nisi in genere doceat fidem servare et casus singulares, qui excipiendi sunt, uniuscujusque judicio relinquat, nihil ergo docet, quod iis, quae modo ostendimus, repugnat."

§. 42.

Kurze Zeit nach dem Erscheinen des Puffendorfischen Werkes de jure naturae et gentium schrieb Samuel Rachel[a]) (1628—1691) eine Abhandlung unter dem Titel: „de jure naturae et gentium dissertationes duae," welche einen Grundriss des Natur- und Völkerrechts enthält, und die Ansichten Puffendorfs mit Erfolg bestreitet. Er beginnt mit Aufstellung des Grundsatzes, dass, „so wie das natürliche Recht alle in gesellschaftlicher Ver-

bindung lebenden Menschen mit einander verbinde, es ausserdem positive Gesetze gäbe, wodurch theils die Menschen überhaupt, theils die Souveräne und ihre Unterthanen, theils die unabhängigen Staaten untereinander gegenseitige Verpflichtungen erhielten. Auf diese Weise bilde sich das Civilrecht, das Staatsrecht und das Völkerrecht."[b]) Er stellt ferner den Satz auf, dass das Völkerrecht ein willkührliches Recht sey und daher irriger Weise mit dem Naturrechte verwechselt werde.[c]) Zugleich untersucht und widerlegt er die irrigen Begriffe vom Völkerrechte, welche sich in den römischen Gesetzen finden.[d]) Des Gesandschaftsrechts gedenkt er sowohl hinsichtlich der verschiedenen Arten der Gesandten, als auch in Betreff des bei ihrem Empfange u. s. w. üblichen Ceremoniels, der gebräuchlichen Geschenke und ähnlicher Höflichkeitsbezeigungen.[e])

Jedenfalls hat Rachel das grosse Verdienst, dass er zuerst den durch Puffendorf aufgestellten irrigen Grundsätzen, welche fast allgemeinen Eingang gefunden hatten, sich entgegen stellte, und dem Völkerrechte ein grösseres Gewicht, und das Recht, eine eigene Wissenschaft zu bilden, vindicirte.

a) Rachel wurde im Jahre 1677 Holstein-Gottorpischer Gesandter beim Friedens-Congress zu Nimwegen.

Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 276—283.

H. Wheaton a. a. O. p. 49.

b) Vergl: S. Rachel de jure naturae et gentium dissertationes duae etc. diss. II. §. 1.

H. Wheaton a. a. O. p. 49.

A. W. Heffter Völkerrecht der Gegenwart, S. 21.

Schmalz europäisches Völkerrecht in acht Büchern, 1. Buch, 3. Abschnitt, S. 26.

c) Vergl: S. Rachel a. a. O. diss. II. §. 4.

d) Vergl: S. Rachel a. a. O. diss. II. §. 6—8.

e) Vergl: S. Rachel a. a. O. diss. II. §. 58—72, 79.

§. 43.

Es entstanden auf diese Weise zwei Parteien, deren eine sich zu den von Puffendorf aufgestellten Grundsätzen vom Völkerrechte bekannte, während die andere den von S. Rachel verthei-

digten Ansichten beipflichtete. Wenn gleich die Anzahl der Anhänger des Puffendorfischen Systems die der Lehre seines Gegners bedeutend überstieg, so hatte doch auch der letztere, von der Zeit des Erscheinens seiner Abhandlung an, Nachfolger von bedeutendem Rufe. Unter diesen sind besonders zu nennen: Joh. Conr. Dürr,[a]) welcher auch schon vor S. Rachel mit einer Dissertation: de juris gentium cum jure naturae consensu, auftrat, Heinr. Uffelmann (1674),[b]) Joh. Joach. Zentgrav (1684),[c]) Nic. Andr. Pompejus (1688),[d]) Joh. Werlhof (1688),[e]) Gottfr. Wilh. v. Leibnitz (1693),[f]) P. v. Ludwig (1701)[g]) u. s. w. Diese alle bemüheten sich auseinander zu setzen, dass es nicht nur ein natürliches, sondern auch ein positives, aus Verträgen und verbindlichen Gewohnheiten entspringendes, Völkerrecht gäbe. Namentlich aber war es Joh. Wolfg. Textor,[h]) welcher in seiner im Jahre 1680 herausgegebenen Synopsis juris gentium dasjenige näher ausführte, was Rachel nur im Grundrisse vorgezeichnet hatte, und den Beweis lieferte, dass sich das Völkerrecht als eine für sich bestehende eigene Wissenschaft behandeln lasse. Vom Gesandschaftsrecht handelt er im Cap. XIV (de legatis ac plenipotentiariis.)

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 285, 286.
b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 286.
c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 287.
d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 286, 287.
e) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 287, 288.
f) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 288, 289. — Leibnitz hat das besondere Verdienst, zuerst der Praxis den Weg in die Wissenschaft gebahnt zu haben. Er sammelte die selbstgegebenen Gesetze der Völker in seinem Codex juris gentium diplomaticus, (s. oben.) H. C. Freih. v. Gagern Critik des Völkerrechts u. s. w. S. 23.
g) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 288.
h) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 289—293.
G. F. de Martens précis du droit des gens moderne etc. (nouvelle edition, 1831) p. 59.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 21.

§. 44.

Unter den Anhängern Puffendorfs trat dagegen insbeson-

dere Christian Thomasius[a]) hervor, welcher namentlich in seinen „institutiones jurisprudentiae divinae" (1688), so wie in den später herausgegebenen „fundamenta juris naturae et gentium" alles positive Völkerrecht, ebenso wie Puffendorf, in Abrede stellt. Auch zum natürlichen Völkerrechte rechnet er nur das Gesandschaftsrecht und das Recht der Begräbnisse. Von Thomasius an wurden längere Zeit hindurch die Ausdrücke jus gentium und jus naturae für gänzlich synonim gehalten, und theils beide verbindungsweise, theils jeder für sich zur Bezeichnung des Rechts der Natur gebraucht. Selten ist in den zu jener Zeit erschienenen Lehrbüchern des Naturrechts dem natürlichen Völkerrechte eine besondere Stelle gewidmet. Zuerst geschah dies von Mich. Heinr. Griebner, in dessen 1710 herausgegebenen „principia juris naturalis" das dritte Buch „de jure gentium" und insbesondere dessen sechstes Capitel „de jure gentium circa legatos" handelt.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 293—295.
G. F. de Martens précis du droit des gens moderne etc. (nouv. edit. 1831) p. 59.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 19.
b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 295—297.

§. 45.

Unter denen, welche in dieser Periode, ausser den bereits Genannten, das Gesandschaftsrecht insbesondere bearbeiteten, ist besonders Abraham von Wicquefort (1598—1682) zu erwähnen. Derselbe war im Jahre 1598 zu Amsterdam geboren, und bekleidete von 1626—1658 die Stelle eines churfürstlich brandenburgischen Residenten zu Paris. Er hatte sich den Hass des Cardinal Mazarin zugezogen und wurde in die Bastille gesperrt, aus der er indessen im folgenden Jahre, mit der Erlaubniss, seinen Aufenthalt in Frankreich zu nehmen und der Zusicherung einer Pension von tausend Thalern,[a]) entlassen wurde. Der Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Holland bewog ihn in sein Vaterland zurückzukehren, wo er, obgleich er den Charakter eines herzoglich braunschweig-zellischen Residenten im Haag erhalten hatte, im

Jahre 1675, der Verrätherei beschuldigt, zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt wurde. Er rettete sich indessen, indem er mit einer seiner Töchter die Kleider wechselte, aus derselben im Jahre 1679, und zog sich an den Hof des Herzogs Georg Wilhelm von Zelle zurück. Während seiner Gefangenschaft im Haag schrieb er sein bekanntes Werk über das Gesandschaftsrecht, welches zuerst im Jahre 1676 zu Cöln unter dem Titel: mémoires touchant les ambassadeurs et les ministres publics par L. M. P. erschien, in demselben Jahre vier Auflagen hatte und, fast gänzlich umgearbeitet unter dem Titel: Ambassadeur et ses fonctions, im Jahre 1679 herausgegeben wurde. (S. Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, S. 12, 13 die verschiedenen späteren Ausgaben.)

Er sagt über seine Arbeit in der Vorrede u. a. Folgendes:

,,Pour moi, je ne promets pas un traité, où il ne manque rien, tant parceque la matière est inépuisable en elle-même, que parceque cette production s'étant faite dans l'ennui d'une très dure et insupportable captivité, il ne se peut que l'on ne trouve par tout des marques de mon chagrin, aussi bien que des infirmités qui me sont communes avec tous les hommes, et que je reconnais être grandes en ma personne. Je n'avais dans ma solitude d'autre compagnie que celle de quelques livres, qu'il fallait mendier du fiscal, ni d'autres divertissements que celui de la lecture. Celle de l'histoire moderne et de tous les temps faisait une partie de mon occupation; je me plaisais à y remarquer quelques passages qui eussent pu servir, si non à la composition d'un traité régulier et méthodique, du moins au soulagement de ceux, qui ayant plus de fonds et plus de capacité que moi pourraient aussi s'y appliquer avec plus d'assiduité et avec plus de succés. Mais mon malheur m'ayant fait perdre toutes mes pensées, et ayant rompu toutes mes mesures, il a fait succéder à un projet assez raisonnable cet amas d'exemples qui ont été publiés sous le titre de mémoires touchant les ministres publics. Ils parlent si amplement des exemptions, immunités, priviléges et avantages, que le droit des gens leur attribue, que pour leur donner quelque forme de traité, il suffisait à mon avis, de démêler et de rectifier dans cette troisième edition ce qu'il y a de confus et d'irrégulier dans les deux premières. Je sais bien que tout ce que j'en pourrais dire, ne fera pas une science qui ait ses principes mathématiques, ou qui soit fondée sur des raisons dé-

monstratives sur lesquelles on puisse faire des règles certaines et infaillibles: mais aussi crois-je pouvoir réduire tout mon discours à des maximes, où il se trouvera quelque chose de fort approchant d'une infaillibilité morale."[b])

A. v. Wicqueforts Werk, dem es an Anfechtungen[c]) natürlich nicht fehlen konnte, hat dieser ungeachtet einen bedeutenden Ruf erlangt. Obgleich in demselben keine systematische Ordnung befolgt ist, und die Grundsätze, welche durch die zahlreichen Beispiele erläutert werden sollen, theoretisch wohl gründlicher ausgeführt seyn könnten, so ist es doch für den praktischen Gebrauch von unbestreitbarem Werthe.

Ausserdem sind von den Schriftstellern über das Gesandschaftsrecht aus jener Periode noch zu nennen: Conrad v. Hövelen[d]) welcher im Jahre 1679 unter dem Titel: „Candorius vollkommener teutscher Gesandter u. s. w." ein Werk herausgab, welches indessen von nur geringer Bedeutung ist; Johann Rheindorff,[e]) Casp. Conr. Rethel,[f]) Ernst Gockel,[g]) Joh. Heinr. Fried,[h]) Ahasv. Fritsch,[i]) u. s. w. Ausgezeichneter als diese war Joh. Eberh. Roesler,[k]) welcher 1713 eine Dissertation: de juribus legatorum ex jurisprudentia naturali demonstratis schrieb.

a) Henry Wheaton a. a. O. p. 172 sagt: „A son retour dans son pays natal, Wicquefort fut nommé à la recommandation du grand-pensionnaire Jean de Witt, historiographe de la république et secrétaire interprête des dépêches. Il recevait en même temps une pension secrête de Louis XIV." Es ist indessen ausserdem nirgends erwähnt, dass Wiquefort die gedachte Pension noch nach der Rückkehr in sein Vaterland bezogen habe, und bei v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 542 wird hinsichtlich jener Pension gesagt: „dass ihm dieselbe bis zum Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Holland richtig gezahlt worden."

b) Bei H. Wheaton a. a. O. p. 173 heisst es u. a: „Bien sûrement le traité de Wiquefort, considéré comme ouvrage scientifique, mérite très peu le caractère de „infaillibilité morale" que lui attribue l'auteur avec tant de complaisance. En effet ce n'est qu'une collection d'exemples historiques, ou d'anecdotes, plus ou moins applicables au sujet, mais rassemblés sans méthode et sans développement des principes qui doivent guider leur application à des cas analogues."

Aus welchem Grunde übrigens H. Wheaton des Wicqueforti-

schen Werkes, so wie dessen, welches Albericus Gentilis bereits im Jahre 1583 herausgab, erst in der zweiten Periode (1713—1763) Erwähnung macht, leuchtet nicht ein.

c) Zu den ersten, welche gegen Wicquefort auftraten, gehört: F. de Galardi; in dessen „reflexions sur les memoires pour les ambassadeus et response au ministre prisonnier" (1677), wird eine Widerlegung mehrerer von Wicquefort aufgestellter Grundsätze versucht, jedoch mit wenigem Glück. Ausserdem sind, wie sich von selbst versteht, alle diejenigen seine Gegner, welche die Existenz eines willkührlichen Völkerrechts in Abrede stellen.

d) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrecht, S. 12.

e) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 14.

f) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 14.

g) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 14.

h) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 14.

i) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 15.

k) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 15.

§. 46.

Es ist bereits erwähnt, dass man in dieser Periode den Anfang damit machte, die Quellen des Vertragsvölkerrechts in grösseren Sammlungen zu vereinigen. Ueberhaupt wurden seit dem westphälischen Frieden die Materialien allgemeiner, aus denen das Gebäude der Völkerrechtswissenschaft zu errichten war. Die von den Cabineten befolgten Grundsätze und die Art ihrer Anwendung war bis dahin wenig bekannt geworden. Erst die seitdem häufiger werdenden Zeitungen und periodischen Schriften verbreiteten, mit den Nachrichten von den Verhandlungen im Frieden und im Kriege, ein allgemeineres Interesse an den Zeitereignissen, und man wurde zugleich aufmerksamer auf die völkerrechtlichen Grundsätze des Völkerrechts, welche anerkannt oder verläugnet wurden. Man widmete seitdem auch selbst den früheren Denkwürdigkeiten[a]) von Staatsmännern und namentlich von berühmten Diplomaten eine grössere Aufmerksamkeit, und veranlasste die Lebenden, auch die ihrigen niederzuschreiben und die Geschichte ihrer Gesandschaften und Verhandlungen, so wie ihren Briefwechsel bekannt zu machen. Wie förderlich diese reichhaltigen Materialien der Ausbildung des Gesandschaftsrechts waren, be-

darf keiner weitern Auseinandersetzung. Von der, in der späteren Zeit ausserordentlich vermehrten, Anzahl der Sammlungen von Memoiren, Briefen u. s. w. sind von den in dieser Periode herausgegebenen besonders zu erwähnen: die Abschnitte aus den Werken des Nic. Machiavelli,[b]) welche seine diplomatischen Missionen enthalten, die Briefe des Hugo Grotius an Oxenstierna,[c]) die Memoiren von F. Walsingham,[d]) die Briefe der Cardinäle Mazarin[e]) und Ossat,[f]) die Unterhandlungen des Präsidenten Jeannin,[g]) die Memoiren von Bellièvre und Sillery,[h]) die Memoiren der bei den Friedensschlüssen zu Nimwegen und Ryswick gepflogenen Unterhandlungen[i]) u. s. w.

a) Vergl: Schmalz, das europäische Völkerrecht u. s. w. S. 27.
b) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, S. 114. 115.
c) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 115.
d) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 115.
e) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 116.
f) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 116.
g) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 116.
h) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 116.
i) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 117.

B. Vom Frieden zu Utrecht bis zu den Friedensschlüssen zu Paris und Hubertsburg, (1713—1763.)

§. 47.

Die hervorragendsten Momente dieser Periode sind: die durch dem im Jahre 1740 erfolgten Tod Kaiser Carls VI., welcher durch die pragmatische Sanction seiner Tochter Maria Theresia die ungeschmälerte Erbschaft der im Besitz des Hauses Oesterreich befindlichen Staaten zu sichern bemühet gewesen war, — angeregte österreichische Successionsfrage,[a]) ferner der siebenjährige Krieg,[b]) welcher namentlich eine merkliche Veränderung hinsichtlich der Macht der Hauptstaaten Europa's zur Folge hatte, und die Friedensschlüsse zu Pa-

ris und Hubertsburg[c]) im Jahre 1763. Diese Ereignisse konnten nicht ohne wesentlichen Einfluss auf das Völkerrecht bleiben, und es ist diese Periode reich an Männern, welche, vorzugsweise in Deutschland und Holland, der durch Hugo Grotius in's Leben gerufenen Völkerrechtswissenschaft ihre Thätigkeit widmeten. Es genügt hier derer Erwähnung zu thun, welche durch ihre Leistungen einen bedeutenderen Ruf erlangt und der Wissenschaft einen bleibenden Nutzen verschafft haben.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 111—116.
b) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 117, 118.
c) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 118—120.

§. 48.

Adam Fried. Glafey[a]) (1682—1754) bedient sich in seinem im Jahre 1723 herausgegebenen „Vernunft- und Völkerrecht" dessen 8. Capitel des 3. Buches „von Gesandten" handelt, wohl gewählter Beispiele aus der neueren Geschichte zur Erläuterung der von ihm aufgestellten Sätze. Ueberhaupt hatte er sehr richtige Begriffe vom willkührlichen Völkerrechte und vertheidigt dasselbe mit vielem Scharfsinn gegen diejenigen, welche eine Existenz desselben gänzlich leugnen.

Joh. Sigism. Stapf[b]) gehört zu den Schriftstellern der damaligen Zeit, welche das Völkerrecht mit andern verwandten Wissenschaften, wie z. B. mit dem allgemeinen Staatsrechte verbunden haben. Er gab im Jahre 1735 ein Werk heraus unter dem Titel: „jus naturae et gentium in duos divisum tractatus, quorum primus continet jus publicum universale, alter Hugonis Grotii jus belli et pacis explicatum." Dieser letzte Theil bildet lediglich einen Commentar zu dem Werke des Hugo Grotius, während der dem jus publicum universale gewidmete erste zugleich dem Völkerrechte gewidmet ist, und in dessen II. Abth. Cap. XV das Gesandschaftsrecht abgehandelt wird.

Joh. Adam Jckstadt,[c]) welcher 1740 „elementa juris gentium" herausgab, hat das besondere Verdienst, dass er die vorgetragenen Sätze in eine gehörige Ordnung brachte und dadurch den Umfang und Hauptinhalt der Völkerrechtswissenschaft richtig

bestimmte. Vom Gesandschaftsrechte handelt Lib. V, Cap. IV (de legatis et vario eorundem ordine) und Cap. V (de sanctitate, inviolabilitate, reliquisque legatorum juribus.)

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 297, 298, 333, 334.
b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 300, 301.
c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 302—306.

§. 49.

Zu den Schriftstellern, welche in dieser Periode, und zwar vor dem Erscheinen des Wolfischen Werkes (s. den folgenden §.) das Gesandschaftsrecht abgesondert bearbeitet haben, gehört vor Allen: François de Callières, der bei den Ryswicker Friedensverhandlungen erst heimlich, dann öffentlich als Bevollmächtigter Frankreichs gebraucht wurde. Sein Werk: „de la manière de négocier avec les souverains; de l'utitilité des négociations, du choix des ambassadeurs et des envoyés, et des qualités nécessaires pour réussir dans ces emplois," welches im Jahre 1716 erschien, gehört jedenfalls zu den ausgezeichneteren Leistungen.[a]) Ferner sind zu erwähnen:

Cornelius van Bynkershoek.[b]) Derselbe hat sich durch seine mit Recht berühmt gewordene Abhandlung „de foro legatorum tam in causa civili quam criminali," welche im Jahre 1721 erschien, das Verdienst erworben, diesen wichtigen Theil des Gesandschaftsrechts zuerst erschöpfend bearbeitet zu haben. Auch die Abhandlung, welche

Joh. Gottlieb Uhlich unter dem Titel: „les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics les plus eminents etc." im Jahre 1731 herausgab, ist von grossem praktischen Werthe.[c])

Ebenso:

Aug. a Leyser, dissertatio de legationibus (Viteb. 1747.) (Andere kleinere Schriften s. Abth. II. S. 15, 16.)

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 20, wo es u. a. heisst: „Callières würde mehr Nutzen für diese Wissenschaft gestiftet haben, wenn er die Gesandschaften mehr von der rechtlichen als von der politischen Seite betrachtet hätte."
S. auch: Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, S. 15.

b) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 21, welcher zwar u. a. sagt: „seine (Bynkershoeks) Entscheidungen sind nicht selten falsch, unterweilen sogar aus dem Römischen Rechte entlehnt, und doch betrachtet sie der grössere Haufe von Gelehrten als Göttersprüche,“ indessen, wie gewöhnlich, für seine von anderen Urtheilen abweichenden Behauptungen nicht die geringsten Gründe anführt.

Eine ausführliche Nachricht, verbunden mit einer scharfsinnigen Beurtheilung, von Bynkershoeks vortrefflicher Abhandlung findet sich bei:

H. Wheaton a. a. O. p. 173–194.

c) Selbst v. Römer a. a. O. §. 20 lässt ihm wenigstens einige Gerechtigkeit widerfahren, indem er sagt: „sein hierher gehöriges Werk ist bei alledem wohl am wichtigsten, er hat sich zwar der Wahrheit ziemlich genähert, ist aber nichts desto weniger durch seine Vorgänger zu manchen Irrsätzen verleitet worden.“

§. 50.

Es begann überhaupt jetzt eine schärfere Sonderung in der Art und Weise der wissenschaftlichen Bearbeitung des Völkerrechts. Einige nämlich bearbeiteten, und zwar viel gründlicher als in der früheren Zeit, lediglich das natürliche Völkerrecht, während andere das Völkerrecht von einer fast ganz neuen Seite zu betrachten anfingen und über das sogenannte europäische oder praktische Völkerrecht schrieben. Unter den letzteren war J. J. Moser eigentlich der erste, welcher etwas Gediegenes leistete, und wir werden auf denselben, da die Herausgabe seiner Werke in den Beginn der folgenden Periode fällt, später zurückkommen.

Unter den ersteren zeichnete sich dagegen vor allen der berühmte Philosoph Christian Freiherr von Wolf[a]) (1679–1754) aus: Nachdem derselbe von 1740 bis 1748 ein System des Naturrechts in acht Bänden, deren letzterer zugleich das allgemeine Staatsrecht abhandelte, geschrieben, gab er 1749, im siebenzigsten Jahre seines Alters, ein System des Völkerrechts[b]) heraus, unter dem Titel: „jus gentium methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale ab eo, quod voluntarii, pactitii et consuetudinarii est, accurate distinguitur.“ Wolf machte mithin zuerst den sehr richtigen Unterschied zwischen dem jus gentium

naturale und dem jus gentium voluntarium, pactitium und consuetudinarium. Er sagt darüber in der Vorrede S. 3: „Enimvero quemadmodum ea est hominum conditio, ut in civitate rigori juris naturae per omnia ex asse satis fieri non possit, ac propterea legibus positivis opus sit, quae neque in totum a naturali jure recedunt, nec per omnia ei serviunt; ita similiter gentium ea est conditio, ut rigori juris gentium naturali per omnia ex asse satisfieri nequeat, atque ideo jus istud in se immutabile tantisper immutandum sit, ut neque in totum a naturali recedat, nec per omnia ei serviat. Quoniam vero hanc ipsam immutationem ipsa gentium communis salus exigit; ideo quod inde prodit jus non minus gentes inter se admittere tenentur, quam ad juris naturalis observantiam naturaliter obligantur, et non minus istud quam hoc salva juris consonantia pro jure omnium gentium communi habendum. Hoc ipsum autem jus cum Grotio, quamvis significatu non prorsus eodem, sed paulo strictiori jus gentium voluntarium appellare libuit.“ Später (Prolegom. §. 25 etc.) erklärt er sich dahin, dass das jus gentium voluntarium der consensus gentium praesumtus, das pactitium der consensus expressus, und das consuetudinarium der consensus tacitus der Völker begründe. Er setzt ferner (Prolegom. §. 7—21) den Grund der Verbindlichkeit des willkührlichen (oder, wie es v. Ompteda nennt, des durch die präsumtvie Einwilligung der Völker modificirten natürlichen) Völkerrechts in einen von ihm fingirten allgemeinen Völkerstaat (civitas gentium maxima). Wolf der sich im Wesentlichen mit Hugo Grotius einverstanden erklärt, hat in seinem gedachten Werke, dessen Cap. IX dem Gesandschaftsrechte gewidmet ist, die von ihm aufgestellten Grundsätze mit vieler Consequenz durchgeführt, und sein Ruf als einer der vorzüglichsten Lehrer des natürlichen Völkerrechts wird stets anerkannt bleiben.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 319—328.
H. C. Freih. v. Gagern, Critik des Völkerrechts u. s. w. S. 7, 19.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 20.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) p. 57, 58.
H. Wheaton a. a. O. p. 121—127.

b) H. Wheaton sagt a. a. O. p. 122: „Il a commencé ses travaux par la composition d'un immense ouvrage comprenant les deux sciences

distinctes du droit naturel et du droit des gens, ouvrage qui fut publié à divers intervalles entre 1740 et 1748 en neuf gros volumes" ——— „En 1749 il publia un abrégé de son grand ouvrage sous le titre: Jus gentium, methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale u. s. w." — Es bestehet indessen das grosse Werk, welches Wolf in dem Zeitraume von 1740 bis 1748 herausgab, nicht in neun sondern nur in acht Bänden; ebenso wenig ist sein im Jahre 1749 erschienenes System des natürlichen Völkerrechts ein „Abrégé" jenes grösseren Werkes, im Gegentheile könnte man es gewissermaassen als den neunten Theil des letzteren betrachten, obgleich es, der Bezeichnung als solchen durchaus ermangelnd, ohne alle Verbindung mit dem erwähnten Werke in acht Bänden, ganz für sich bestehend herausgegeben ist.

§. 51.

Zur Wolfischen Schule bekannten sich demnächst u. a. besonders Folgende:

Herm. Fried. Kahrel. Derselbe hat indessen durch sein im Jahre 1750 herausgegebenes Völkerrecht, dessen Anhang im 3. Capitel ziemlich oberflächlich das Gesandschaftsrecht mit abhandelt, der Wissenschaft eben keine grosse Bereicherung verschafft.[a])

Ad. Fried. Glafey. Im Jahre 1752 erschien eine vermehrte und verbesserte Ausgabe desjenigen Theils des von ihm bereits im Jahre 1723 herausgegebenen Rechts der Vernunft, welcher vom Völkerrechte handelt.[b])

Gaspard de Real[c]) gab im Jahre 1754 ein Werk unter dem Titel: „La Science du Gouvernement" heraus, in dessen fünftem Bande das Völkerrecht vortrefflich abgehandelt wird. Einer sehr werthvollen und vollständigen Darstellung des Gesandschaftsrechts ist das 1. Capitel gewidmet.[d])

Emerich v. Vattel[e]) (1714—1767) liess 1758 sein „droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains" erscheinen, und es enthält dasselbe in den Cap. V—IX des vierten Buches auch die wesentlichsten Theile des Gesandschaftsrechts. Vattel schliesst sich nicht nur an Wolfs äussere Ordnung, sondern sagt selbst in der Vorrede, dass es nur eine Umarbeitung des Wolf-

schen Werkes sey. Er hat zwar mehr modernisirt und abgekürzt, indessen erkennt man doch überall, was er Wolf verdankt, von dem er zwar hin und wieder abweicht, indessen diese Abweichungen nicht immer mit Glück vertheidigt. Indessen hielt Vattel, selbst ein practischer Diplomat, die wirkliche Welt für unfähig jenes gedachten Völkerrechts, welches, durch die Forderung eines ewigen Friedens, auch noch in der späteren Zeit zu begründen versucht wurde von: Bernardin de St. Pierre, J. J. Rousseau, Kant, Fichte u. a. Er glaubte indessen an eine zukünftige Lösung des traurigen Zwiespalts zwischen Vernunft und Wirklichkeit, an einen zukünftigen Socialvertrag, statt des Hirngespinstes eines ursprünglichen. Sein Werk nähert sich daher schon mehr der Praxis und hat vielleicht bei Entscheidung praktischer Streitigkeiten heute eine grössere Gültigkeit als damals. Dazu kommt, dass er sich bei dem Vortrage der von ihm aufgestellten Grundsätze durchweg einer angenehmen und gefälligen Sprache bedient. Hätte er dieselben, wie Real, durch Beispiele aus der Geschichte erläutert, so würde das Werk den Staatsmännern, für welche es eigentlich vorzugsweise geschrieben ist, einen noch viel grösseren praktischen Nutzen gewähren.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 328—333.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 333, 334.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. edit. 1831) p. 60. S. auch oben: §. 47.

c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 334—338.
H. Wheaton a. a. O. p. 140.

d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 338, wo es u. a. heisst: „die abgehandelten Materien aber sind ungemein wohl, und zwar insbesondere so praktisch bearbeitet, dass ich fast zweifelhaft bin, ob ich das Werk unter die theoretischen oder praktischen Werke des Völkerrechts zählen soll.“

e) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 338—347.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. edit. 1831) p. 60.
H. C. Freih. v. Gagern, Kritik des Völkerrechts etc. S. 32—43.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 20.
Henry Wheaton a. a. O. p. 127—133.

§. 52.

Von den besonderen Schriften über das Gesandschaftsrecht, welche nach dem Erscheinen des Wolfischen Werkes in dieser Periode herausgegeben sind, sind namentlich noch folgende zu erwähnen.

L'Abbé de Mably,[a]) des principes des négociations pour servir d'introduction au droit public fondé sur les traités (1757), eine Abhandlung von anerkanntem Werthe für Diplomaten; ferner:

eine im Jahre 1757 unter dem Titel „le ministère du négociateur etc.[b]) erschienene Schrift;

Mémoires manuels d'un Ambassadeur de l'art de négocier 1764).[c])

Joh. Gottl. Waldini (1767) dissertatio de primis legationis principiis.[d])

Kleinere zu jener Zeit erschienene Schriften über einzelne Theile des Gesandschaftsrechts s. in der II. Abth., Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §§ 6, 14, 21, 24 u. s. w.[e])

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 140. 141. de Réal, la science du gouvernement etc. Vol. VIII, p. 521. Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, S. 17.

b) Vergl: Abth. II, Bücherkunde u. s. w. S. 17.

c) Vergl: Abth. II, Bücherkunde u. s. w. S. 17.

d) Vergl: Abth. II, Bücherkunde u. s. w. S. 17.

e) Vergl. auch: Henry Wheaton a. a. O. p. 167—169.

C) Von den Friedensschlüssen zu Paris und Hubertsburg bis zur französischen Revolution. (1763—1789.)

§. 53.

Diese Periode war durch die Ereignisse, welche in derselben Statt fanden, von erheblichem Einflusse auf das Völkerrecht. Wir erwähnen in dieser Hinsicht nur der ersten Theilung Polens im Jahre 1772,[a]) den baierischen Erbfolgekrieg[b]) und die preussische Intervention in Holland[c]) im Jahre 1778, den Kampf Nordame-

rika's für seine Unabhängigkeit (1776—1778),[d] die Publication der französischen Ordonnanz vom Jahre 1778,[e] den Ursprung der bewaffneten Neutralität vom Jahre 1780, und die Ausbildung der Grundsätze, auf welchen dieselbe beruhete[f] u. s. w. Demungeachtet machte die Völkerrechtswissenschaft in diesem Zeitraume nicht die Fortschritte, welche man hätte erwarten können; die meisten Schriften jener Zeit sind entweder mehr oder weniger systematisch geordnete Compilationen von Beispielen aus der Geschichte, oder nur von vorübergehendem Interesse. Es sind daher fast nur die Namen von J. J. Moser und G. F. v. Martens, welche besondere Aufmerksamkeit verdienen. Das Gesandschaftsrecht erfreuete sich indessen in dieser Periode einer häufigeren, für die Ausbildung desselben nicht unerspriesslichen Bearbeitung.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 201—208.
b) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 209.
c) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 212, 213.
d) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 217—220.
e) Ordonnance française du 26. juillet 1778, établissant la règle de vaisseaux libres, marchandises libres.
Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 220, 221.
f) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 221—229, 234—245.

§. 54.

Von den Schriften vor J. J. Moser, welche entweder das Völkerrecht in seinem ganzen Umfange oder das Gesandschaftsrecht insbesondere abhandeln, sind namentlich folgende zu erwähnen:

Jos. Franz Lothar Schrodt, systema juris gentium, (1768.)[a] Pars III, Sect. II, Cap. IV handelt „de legatis eorumque jure.“ Schrodt verwirft alles willkührliche Gewohnheits- und Vertragsvölkerrecht, und ebenso die Wolfische Idee von der allgemeinen Völkerrepublik. Er leitet alles, was in dem Verkehre der Völker über die Grundsätze des allgemeinen natürlichen Völkerrechts hinausgeht, lediglich aus den Regeln des Anstandes her. Obgleich er die vorgetragenen Grundsätze nirgends durch Beispiele aus der Geschichte erläutert,

so sind sie doch deutlich und wohl geordnet, und sein Werk hat unter den Lehrbüchern stets ein gewisses Ansehen behauptet.

Vicomte de la Maillardière, précis du droit des gens, de la guerre, de la paix et des ambassades (1775).[b]) Es ist dies eigentlich nur eine kurzgefasste Uebersicht und berührt die wenigsten der zum Völkerrechte gehörenden einzelnen Gegenstände.

Johann Freiherr v. Pacassi, über die Gesandschaftsrechte (1775), später unter dem veränderten Titel: „Einleitung in die sämmtlichen Gesandschaftsrechte" (1777).[c])

Joan. Lemberg, dissertatio de jure belli et pacis, foederum et legatorum etc. (1776.)[d])

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 347—349.
b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 350.
c) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 20.
d) S. Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, S. 18.

§. 55.

Die Bearbeitung des positiven Völkerrechts, und namentlich des Gesandschaftsrechts, hatte bis jetzt keine erheblichen Fortschritte gemacht, obgleich durch diejenigen, die, wie besonders Leibnitz (s. oben), angefangen, Urkunden-Sammlungen zu veranstalten, welche sich seitdem sehr vervielfältigt hatten, der eigentliche Weg zu diesem Studium gebahnt war. Erst J. J. Moser (1701—1785) hatte das Verdienst, das Völkerrecht den blossen philosophischen Speculationen zu entreissen. Er begründet die von ihm aufgestellten Sätze vorzugsweise durch Gewohnheiten, vernachlässigt indessen die Auffindung allgemeiner Grundsätze, welche die Vernunft und das Leben zugleich befriedigen könnten.[a]) Er macht es sich, wie er in sämmtlichen Vorreden ausdrücklich erklärt, zur Regel, lediglich die Handlungen und Begebenheiten, welche in das praktische Völkerrecht einschlagen, vorzutragen, durchaus aber kein eigenes Urtheil über dieselben beizufügen, indem er glaubt, dass ein Privaturtheil über Staatssachen gänzlich unbefugt, unnütz und vielfach ungebührlich sey.[b]) Seine Werke bestehen mithin aus einfachen, obwohl sehr lehrreichen, wohlgeordneten Erfahrungssätzen, welche durch zahlreiche Bei-

spiele erläutert und durch wörtliche Extracte aus öffentlichen Urkunden bestätiget werden. Sie sind für die Wissenschaft des praktischen Völkerrechts, besonders wegen der vortrefflichen Materialien, von bleibendem Werthe. [c]) Von J. J. Moser's zahlreichen Schriften gehören insbesonders hierher: Versuch des neuesten europäischen Gesandschaftsrechts u. s. w. (1778), Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten, Thl. 3. 4. von Gesandschaften (1778), und: Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht (1781.)[d])

a) Vergl: Schmalz, das europäische Völkerrecht, S. 28, 29.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 357—359.
H. Wheaton a. a. O. p. 245—247.
J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht (1821) Bd. 1, S. 38.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) p. 61, 62.

c) Der Werth der Moserschen Werke wird nur bei v. Römer a. a. O. gänzlich in Abrede gestellt. Es heisst dort u. a. in den §§. 22, 23: „so viel scheint richtig zu seyn, dass das natürliche oder allgemeine Gesandschaftsrecht nie mit so vielen Irrsätzen verunstaltet seyn würde, wenn man der gesunden Vernunft dabei treu geblieben wäre, und sich nicht so unbedingt auf das Herkommen und die Gebräuche der angeblich gesitteten Völker gestützt hätte.“ — „Da nun viele unserer jetzigen Gelehrten sich noch immer von jenen unseeligen Hypothesen eines angeblich willkührlichen Völkerrechts und von dessen Verbindlichkeit für gesittete und ungesittete Völker hin- und hertreiben lassen, so dürfte diese Wissenschaft in unserm jetzigen Zeitalter wohl nicht den höchsten Gipfel ihrer Vervollkommnung erreichen.“ — „Gäbe es hiernach wirklich ein allgemeines positives Völkerrecht, so würde natürlicher Weise auch ein allgemeines positives Gesandschaftsrecht Statt finden; allein jenes ist im Grunde nichts als ein Phantom etc.“ Unter denen, welche sich demungeachtet haben verführen lassen, diese angebliche Wissenschaft systematisch zu bearbeiten, nennt v. Römer (§ 24) vor allen J. J. Moser.

Wie gewöhnlich entbehren indessen die v. Römerschen Behauptungen jeder Begründung und sind in der That durchaus irrig. Nicht nur von Lehrern des praktischen Völkerrechts, sondern auch von den berühmtesten Philosophen, von denen wir hier nur Imm. Kant anführen wollen, ist überzeugend bewiesen, wie sehr positives

Völkerrecht, bei der Unzulänglichkeit des natürlichen, dem Interesse der Staaten angemessen sey.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 38.

Imm. Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre §. 53 u. f.

d) S. Abth. II, Bücherkunde u. s. w. S. 18.

§. 56.

In dem Sinne seines Vaters schrieb Fried. Carl Freiherr v. Moser,[a]) aus dessen „kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, wie auch des Hof- und Canzleyceremoniels" (1751—1765) folgende Abhandlungen von Interesse für die Gesandschaftsrechtswissenschaft sind: Bd. I, Abhandl. 2, „von dem Gehalte der Gesandten;" Bd. II, Abh. 2, Bd. III, Abh. 1, „aktenmässige Geschichte der Excellenztitulatur;" Bd. III, Abh. 1, „die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten;" Bd. IV, Abh. 2, „der Courier nach seinen Rechten und Pflichten;" Bd. VI, Abh. 7, „die Rechte der Gesandten in Ansehung der militairischen Ehrenbezeugungen;" Bd. VII, Abh. 1, „von der Zoll- und Accisfreiheit der Gesandten;" Bd. VIII, Abh. 2, Bd. IX, Abh. 1, „von Ausschaffung der Gesandten."

Es sind ferner zu erwähnen:

P. Jos. Neyron[b]) in dessen „principes du droit des gens européen conventionel et coutumier etc." (1783), Chap. V „des ministres publics" handelt. Neyron benutzt in seinem Werke häufig die Völkerverträge, indem er anzeigt, wo sich die Grundsätze des praktischen Völkerrechts in denselben bestätiget finden. Ueberhaupt nimmt er mehr auf das Vertrags- als auf das Gewohnheitsvölkerrecht Rücksicht.

Christian Gotth. Ahnert[c]) gibt in seinem „Lehrbegriffe der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten" (1784) viele, zum Theil von Lünig und Moser entlehnte Materialien, welche indessen nicht hinreichend geordnet sind und zum Theil Gegenstände betreffen, welche gar nicht zum Gesandschaftsrecht gehören.

Carl Gottlob Günther[a]) hat in seinem (nicht vollendeten) „europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen u. s. w.“ (1787) dem Gesandschaftsrecht keinen besondern Abschnitt gewidmet, indessen gibt das 3. Capitel des I. Buches reichhaltige Notizen über Rangsverhältnisse. —

Ueberhaupt sind neben zahlreichen andern Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Gesandschaftsrechts, oder über das Gesandschaftsrecht einzelner Staaten, sowohl in dieser als in der vorigen Periode zahlreiche Schriften über gesandschaftliches Ceremoniel u. s. w. erschienen, und die wichtigeren derselben in der II. Abth., Bücherkunde des Gesandschaftsrechts §. 3 u. f., §. 75—81 angeführt.

Christ. Carl v. Römer stellt in seinem 1788 erschienenen „Versuche einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandschaften und die ihnen zukommenden Rechte,“ alles willkührliche Völkerrecht in Abrede.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. II, S. 422—424.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 361—364. G. F. de Martens a. a. O. p. 62.

c) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 20, wo es u. a. heisst: „Ahnert scheint daher unter den Schriftstellern jener Zeit immer noch das wichtigste geleistet zu haben u. s. w.“ Weshalb der sonst jeder Bestrebung für das praktische Völkerrecht so feindliche v. Römer hier von seinem Grundsatze abweicht, ist nicht erklärlich. v. Ompteda a. a. O. Thl. II, S. 545.

d) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 29.

§. 57.

Nach J. J. Moser erwarb sich Georg Friedrich v. Martens[a]) sowohl durch Handbücher, als durch Sammlungen von Staatsverträgen und Staatsgrundgesetzen (s. oben) grosse Verdienste um das positive europäische Völkerrecht,[b]) deren schon in dieser Periode gedacht wird, da seine erste Schrift: „primae lineae juris gentium Europaearum practici“ bereits im Jahre 1785 erschien. Ueber die Ausgaben der später, zuerst 1788 unter

dem Titel: „précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage" herausgegebenen Umarbeitungen s. Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, S. 24, 25, und Addenda. Das Gesandschaftsrecht wird in diesem geschätzten Werke im 7. Buche abgehandelt, und G. F. v. Martens begründet das gegenseitige Recht der Völker auf Verträge und die daselbst angenommenen Grundsätze. [c])

a) v. Römer a. a. O. §. 24 zählt diesen um die Völkerrechtswissenschaft so verdienten Gelehrten und Diplomaten „unter jene unglücklichen Schriftsteller, welche sich ein solches Recht (europ. Völkerrecht) träumen lassen!"

b) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 29.
v. Kamptz, neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784 u. s. w. S. 1—3.
J. L. Klüber a. a. O. 1. Bd. §. 16.
A. W. Heffter a. a. O. S. 21.
H. Wheaton a. a. O. p. 247—249.

c) Er spricht seine Ansicht zuerst aus in einem 1784 zu Göttingen erschienenen Programme über die Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts.

D. Von der französischen Revolution bis auf die jetzige Zeit (1789—1846).

§. 58.

Die steigende Theilnahme für die Cultur der Völkerrechtswissenschaft seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gründete sich vorzüglich auf den seit jener Zeit lebhafter werdenden politischen Verkehr der europäischen Mächte und die dadurch hervorgerufene grössere Aufmerksamkeit der Cabinete auf die europäischen Staatenverhältnisse. In noch höherem Grade fand dies Statt seit dem Ende der vorigen Periode. Die häufiger werdenden Unterhandlungen und Staatsverträge, die allgemeinere Anerkennung des natürlichen Völkerrechts und die dadurch bewirkten Beschwerden der Verletzten steigerten das Interesse für die Völkerrechtswissenschaft, von deren hoher Wichtigkeit man täglich mehr Ueber-

zeugung gewann.[a]) — Von welchen ungünstigen Folgen die französische Revolution und die Usurpation Napoleons für Politik und Völkerrecht seyn musste,[b]) bedarf hier keiner weitern Auseinandersetzung. Letzteres war in seinen ersten und heiligsten Grundsätzen tief erschüttert, wurde aber nach den Feldzügen, welche Deutschland von dem Joche seines Unterdrückers befreieten, vor den Mauern, innerhalb welcher man seiner gespottet hatte, in seine Rechte wieder eingesetzt. Die Wissenschaft desselben und namentlich auch die des Gesandschaftsrechts, erhielt seitdem wieder ein erneuertes Interesse, zu dessen Belebung die auf dem Wiener Congresse und in den späteren Zusammenkünften europäischer Souveräne oder deren Bevollmächtigter verhandelten Gegenstände auf vielfache Weise beitrugen.[c]) Auch die bisher unter den Gesandten so häufig Statt gefundenen Rangstreitigkeiten wurden durch die deshalb auf den Congressen zu Wien und Aachen Statt gefundenen Vereinbarungen geschlichtet.[d]) Manche Aenderungen oder Modificationen in den Grundsätzen des positiven Völkerrechts wird der steigende Verkehr unter den Staaten, deren engere Verbindung und die in den neuesten Zeiten mit Riesenschritten wachsende Cultur hervorbringen, und auch der Wissenschaft des Gesandschaftsrechts wird dadurch ein reiches Feld zu ihrer ferneren Ausbildung geboten werden.

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 31, 32.

b) Vergl: Benjamin Constant de Rebecque, de l'esprit de conquête et de l'usurpation, dans leurs rapports avec la civilisation européenne (s. l. 1814. 8.)

M. de Flassan de la restauration politique de l'Europe et de la France (Paris, 1814. 8.)

v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 1. S. 95—112.

c) Vergl: v. Kamptz, neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784, Vorrede, S. VII u. f.

H. Wheaton a. a. O. p. 258—431.

d) Vergl: Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques (1815),

Protocôle signé à Aix la Chapelle le 21. novembre 1818 sur le rang de Ministres-Résidents, in:

Abth. II, Beilagen zu I. Abtheilung, S. 281—284.

§. 59.

Die seit dem Ende der vorigen Periode verflossenen, für die Cultur aller Wissenschaften so wichtigen, Jahre bilden auch für die Völkerrechtswissenschaft überhaupt, und insbesondere auch für die Wissenschaft des Gesandschaftsrechts einen denkwürdigen Zeitraum.

Wie in den früheren Perioden theilt sie sich auch in diesem Zeitraume in die philosophische und in die praktische Schule.

Mögen die Werke der ersteren für die abstrakten Dogmen der Philosophie, des Naturrechts und des allgemeinen Staatsrechts von Nutzen gewesen seyn, das Völkerrecht verdankt ihnen ein unbedeutenderes Maass von Aufklärung, als es von manchen ausgezeichneten Gelehrten der früheren philosophischen Schulen und von der praktischen Schule erhielt. Desto mehr ist das Völkerrecht in dieser Periode durch die Verdienste der letzteren gehoben, an deren Spitze der bereits (§. 57) genannte G. F. v. Martens steht.

In der philosophischen Schule war die Aufstellung eigener Systeme, in der praktischen aber die Untersuchung einzelner Theile des Völkerrechts die vorherrschende Richtung; indessen hat auch die letztere, wenn auch nicht so zahlreiche, doch desto wichtigere und brauchbarere Systeme geliefert, und zugleich die Völkerverträge und andere Quellen des wirklich vorhandenen Rechts der Völker mit Fleiss gesammelt.

Auch in dieser Periode behaupteten die Deutschen den bereits früher erworbenen Ruhm besonderer Verdienste um die Cultur dieser Wissenschaft, wenn gleich fast alle gebildete Völker in diesem Zeitraume an derselben einen regen Antheil genommen haben. [a])

a) Vergl: v. Kamptz, a. a. O. S. 4—24, wo eine interessante Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Nationen an der wissenschaftlichen Cultur des Völkerrechts in dieser Periode gegeben wird.

§. 60.

Als Gegner des rein positiven Systems, welches von einer Verbindung mit dem natürlichen Völkerrecht nichts wissen will,

ist in neuerer Zeit Pinheiro-Ferreira, (früher Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Portugal) aufgetreten. Derselbe hat im Jahre 1831 eine neue Ausgabe von G. F. v. Martens „précis du droit des gens moderne de l'Europe etc." mit commentirenden Noten erscheinen lassen, in welchen er sich zu der Abtheilung der praktischen Schule bekennt, welche zwar in dem Völkerwillen allein den Grund eines gemeinsamen praktischen Rechts finden, denselben jedoch nicht lediglich in äussern Manifestationen suchen, sondern in der Nothwendigkeit der Dinge und den gegenseitigen Verhältnissen der Völker, und mithin wenn auch kein absolut verbindliches Naturrecht, doch die naturalis ratio der Personen und Verhältnisse in den Völkerwillen mit eingeschlossen betrachten.[a])

Von den Anhängern der philosophischen Schule dieser Periode ist Gerard de Rayneval zu erwähnen, welcher jedoch in seinen „institutions du droit de la nature et des gens," (Paris an XI, 1803) auch dem Positiven eine Verbindlichkeit beilegt.

a) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 20, 21.

§. 61.

Zu denen, welche sich seit G. F. v. Martens zur praktischen Schule bekannten und das Völkerrecht in seinem ganzen Umfange bearbeiteten, gehören besonders:

Phil. Thom. Köhler, in dessen „Einleitung in das practische europäische Völkerrecht" (1790) S. 96—156 das Gesandschaftsrecht, jedoch ziemlich oberflächlich, abgehandelt wird.

Fried Saalfeld, der im Jahre 1809 einen „Grundriss eines Systems des europäischen Völkerrechts" erscheinen liess, und auf S. 42—62 eine kurze Uebersicht des Gesandschaftsrechts gibt. Im Jahre 1833 folgte sein vortreffliches „Handbuch des positiven Völkerrechts," in welchem S. 105—187 das Gesandschaftsrecht enthalten ist.

Theodor Anton Heinrich Schmalz. Derselbe gab (1817) ein System des praktischen Völkerrechts unter dem Titel: „das europäische Völkerrecht in acht Büchern" heraus, dessen

drittes Buch (S. 80—124) dem Gesandschaftsrecht gewidmet ist. Es enthält dasselbe zwar sehr richtige praktische Grundsätze, entbehrt indessen, wie alle Lehrbücher, welche Schmalz herausgab, gänzlich der zum gründlicheren Studium unentbehrlichen literarischen Nachweise, so wie man auch den gänzlichen Mangel erläuternder Beispiele aus der Geschichte bei einem Handbuche von rein praktischer Tendenz ungern wahrnimmt.

Vollständiger ist das System, welches Jul. Schmelzing im Jahre 1818 in drei Bänden unter dem bescheidenen Titel: „systematischer Grundriss des praktischen europäischen Völkerrechts" erscheinen liess. Die §§. 271—368 Thl. II behandeln ziemlich vollständig das Gesandschaftsrecht.

Joh. Ludwig Klüber gab im Jahre 1819 ein höchst brauchbares Handbuch unter dem Titel: „droit des gens moderne de l'Europe" heraus, von welchem 1821 eine mit vielen Zusätzen bereicherte deutsche Ausgabe, unter dem Titel „europäisches Völkerrecht"[a]) erschien. Wie sämmtliche Arbeiten dieses für die Wissenschaft zu früh (1835) verstorbenen Coryphäen der Publicisten dieses Jahrhunderts, ist auch sein Völkerrecht von hohem Werthe, sowohl zum Gebrauche als Lehrbuch, wie auch als praktisches Handbuch für Staatsmänner, denen Klüber, selbst praktisch gebildeter und erfahrener Staatsmann, eine wohlgeordnete, anschauliche, auf zahlreiche historische Nachweise gegründete, Uebersicht der zum Völkerrechte gehörenden Gegenstände gibt. Die den einzelnen Paragraphen beigefügte reiche Literatur ist für die, welche ein genaueres Studium beabsichtigen, eine willkommene Zugabe. Das dritte Capitel des zweiten Theiles ist dem Gesandschaftsrechte gewidmet.

Karl Heinr. Ludw. Pölitz lieferte in dem fünften Theile der von ihm herausgegebenen „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit," ein für dem praktischen Gebrauch nützliches System des Völkerrechts unter dem Titel: „praktisches (europäisches) Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis" (1824, 1828), und handelt S. 257—328 von der Diplomatie, S. 292—328 aber insbesondere vom Gesandschaftsrecht.

In der neuesten Zeit ist die Völkerrechtswissenschaft eigentlich nur durch zwei Systeme von praktischer Bedeutung bereichert worden, d. s:

Henry Wheaton elements of international Law, with a Sketch of the history of the science (1836), Vol. I, p. 257—288 „Rights of Legation.“ Der gelehrte Diplomat[b]) stellt sich auf die Seite der Praxis, ohne die Billigkeit und Critik aus dem höheren Gesichtspunkte einer allgemeinen Gerechtigkeit auszuschliessen.[c])

August Wilhelm Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart (1844), in welchem das dritte Buch „den Formen des völkerrechtlichen Verkehrs oder der Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege, wie im Frieden“ und insbesondere S. 331—374 dem Gesandschaftsrechte, gewidmet ist. Der Zweck dieses ausgezeichneten Werks, welches, wie der Verfasser in der Vorrede sagt, keine schulphilosophische Durchführung des Völkerrechts seyn soll, — war eine aus dem Leben des Staats gegriffene und von seinem Begriff aus durchdachte Grundlegung der politischen Praxis so wie die Aufsuchung der Criterien der Richtigkeit der letzteren.[d])

a) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, S. 25.

b) Seit längerer Zeit nordamerikanischer Gesandter am Hofe zu Berlin.

c) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 22.

d) Ueber die Behandlungsart des Völkerrechts sagt die Vorrede S. V u. f. „Aus welchem Gesichtspunkte sodann das Völkerrecht überhaupt zu behandeln sey, steht bei mir längst unerschütterlich fest. Ich sehe darin weder eine blosse Staatenmoral oder ein Aggregat politischer Maximen, welchem darum der Charakter eines Rechts zu verweigern wäre, weil sich dafür noch keine Zwangsform der Geltendmachung gefunden hat; noch auch ein fragmentarisches willkührliches Recht, welches nur auf einem beliebigen Herkommen oder auf Verträgen beruhet; Ersteres nicht, weil es durchaus nicht an Mitteln zu seiner Realisirung gebricht, selbst nicht an Mitteln, um einen unparteiischen Urtheilsspruch zu erlangen, wenn man ihn nur haben will und sich mit keinem Geheimniss umschliesst; ja einen unparteiischeren und gerechteren Urtheilsspruch, als ihn der höchste Richterstuhl eines Landes abgeben kann —; Letzteres nicht, weil die bloss äusserliche Willkühr kein Rechtsprincip zu erschaffen vermag, wenn ihr keine höhere Weihe zur Seite steht. Den tieferen Grund alles Völkerrechts finde ich in dem vernünftigen, d. h. auf der Nothwendigkeit des Ge-

dankens beruhenden Willen des Menschen, sobald er in ein gemeinsames Bewusstseyn tritt, welches sich nicht bloss in dem Einzelstaate als Satzung geltend zu machen sucht, und das Gesetz zu seinem Diener auffordert, ja sich wohl selbst an die Stelle des Gesetzes setzt, sondern auch unter Nationen, die mit einander in Verkehr, in ein gesellschaftliches Verhältniss treten, auf gleiche Weise als Bedingung davon erhebt. Wo eine Gesellschaft ist, da ist auch ein Recht; der Staat selbst ist der vernünftige Mensch der Gattung, treten mehrere isolirte Nationen zusammen, so können sie nur auf dieser Basis mit einander existiren; Ungleichartigkeiten in dem Bildungsgrade, in dem Grade der Herrschaft, welche die Vernunft über die Sinnlichkeit zu erlangen im Stande ist, werden zwar die vollständige Entwickelung hemmen und einstweilen Modificationen erzeugen, aber die letzte und immerfort zu erstrebende Norm bleibt dasjenige, was wir als Inhalt der menschlichen Freiheit im Verhältniss zu einander, unserer Natur und ihrer Entwickelung in dem Staate gemäss, erkennen müssen.“

§. 62.

Das Gesandschaftsrecht insbesondere haben in dieser Periode bearbeitet:

G. F. v. Martens, welcher zu seinen Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts etc. (1802) einen sehr schätzenswerthen Anhang: „von Gesetzen und Verordnungen, welche in einzelnen europäischen Staaten über die Vorrechte auswärtiger Gesandten ergangen sind,“ geliefert hat.

Franz Xavier v. Moshamm, welcher unter dem Titel „europäisches Gesandschaftsrecht“ im Jahre 1805 ein Handbuch herausgab, das indessen weder gut geordnet noch sonst seinem Zwecke entsprechend ist.

Es ist dies übrigens das einzige in diesem Jahrhundert erschienene Lehrbuch, welches die Aufstellung eines vollständigen Systems des Gesandschaftsrechts beabsichtigt hat; mehrere andere Schriften betreffen entweder einzelne Beziehungen desselben, oder behandeln das Gesandschaftsrecht, mehr oder weniger vollständig, als Theil allgemeiner diplomatischer Handbücher. Es gehören hierher:

Die politische Unterhandlungskunst, oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln, (1811), — eigentlich grösstentheils eine Uebersetzung von de Callières Schrift „de la manière de négocier avec les souverains etc." (s. oben) und einzelner Stellen aus A. de Wicqueforts erwähntem Werke.

J. M. Freih. v. Liechtenstern, was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen und der Diplomat zu leisten? u. s. w. (1820). In dieser Schrift wird der Umfang des gesandschaftlichen Geschäftskreises dargestellt, und eine praktische Anleitung gegeben, die denselben bedingenden Erfordernisse zu erfüllen.[a])

B[n]. Charles de Martens, causes célèbres du droit des gens (1827) und desselben nouvelles causes célèbres du droit des gens (1843).

B[n]. Charles de Martens, guide diplomatique etc. (1832). Es ist dies ein zum Handgebrauche sehr zweckmässig eingerichtetes, nützliches Werk, das über alle gesandschaftlichen Verhältnisse und Geschäfte eine sehr fassliche praktische Belehrung gibt und Muster aufstellt.[b])

Traité complet de diplomatie etc. par un ancien Ministre (1833). Im Tom. II, (p. 1—124) behandelt Liv. V die „droits des négociations," und es werden hier die meisten gesandschaftsrechtlichen Beziehungen in einer wohlgeordneten Uebersicht dargestellt.[c])

Fried. v. Kölle stellt mit dem diesem geistreichen Diplomaten eigenen Scharfsinne in seinen „Betrachtungen über Diplomatie" (1838) einzelne auf Erfahrung begründete Maxime auf, welche dem angehenden Diplomaten ein weites Feld zu fernerem Studium seiner Wissenschaft öffnen.[d])

Mr. de Hoffmann, conseil à des jeunes diplomates (1841) gibt eine wohlgemeinte Belehrung über manche gesandschaftliche Pflichten, steht aber sowohl an Reichhaltigkeit der berührten Gegenstände, als überhaupt an Werth, der vorher erwähnten Schrift in jeder Hinsicht nach.

Ph. Jos. v. Rehfues, Entwurf einer Instruction für die Preussischen Gesandten (1845). Diese, nach dem Tode des Verfassers herausgegebene, Schrift ist zwar zunächst auf die besonderen Verhältnisse eines einzelnen Staats berechnet, enthält indessen

grösstentheils sehr durchdachte praktische allgemeine Bemerkungen über das Detail der gesandschaftlichen Pflichten und Verrichtungen.

a) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, S. 19.
b) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 19, 113, 114.
c) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 20. — Verfasser dieses schätzbaren Werkes soll der als erfahrener Diplomat bekannte Graf von Garden seyn, (Vergl. den 64. Paragraphen.)
d) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 20.

§. 63.

Einige vortreffliche Werke dieser Periode sind insbesondere den Verhältnissen der Consuln gewidmet, und es gehören hierher:

Fréd. Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls (1807, 1812.) Dies Werk enthält, nach vorausgeschickter anschaulicher Darstellung der Rechte und Pflichten der Consulate, in einem ,,Appendice" sehr willkommene erläuternde Beilagen, namentlich: ältere Instructionen, Bewilligungen von Vorrechten, Auszüge aus Staatsverträgen u. s. w.

D. Warden on the origin, nature, progress and influence of the consular establishement (1813.)

J. Bursotti, guide des agens consulaires (1838), — ein brauchbares Handbuch, welches indessen von dem zu gleicher Zeit erschienenen umfassenderen Werke:

Alex. de Miltiz, manuel des consuls (1837—1839), sowohl in Betreff der in letzterem vorwaltenden historischen Begründung, als hinsichtlich der Vollständigkeit und überhaupt des praktischen Werthes weit übetroffen wird.[a])

Jose Ribeiro dos Santos et Jose-Feliciano de Castilho Barreto traité du Consulat (1839) ist zwar hauptsächlich den Portugiesischen Consulaten gewidmet, enthält indessen in den ,,notes explicatives", welche den grössten Theil des ersten Bandes und den ganzen zweiten Band füllen, sehr ausführliche Vergleiche mit den Consulatverfassungen anderer Staaten.

a) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, S. 51.

§. 64.

An einer vollständigen Geschichte des Völkerrechts, und

mithin des Gesandschaftsrechts mangelt es bis jetzt noch. Ausser dem, was sich darüber in der mehrfach erwähnten Literatur des Völkerrechts von v. Ompteda, (1785) so wie in der v. Kamptz'schen Fortsetzung derselben (1817), in dem v. Römerschen Handbuche u. s. w. (1791), in Robert Ward an enquiry into the foundation and history of the law of Nations in Europe from the thime of the Grecks and Romans to the age of Grotius, (1795) und in C. H. L. Pölitz commentatio literaria de mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit (1805) findet, haben in der neuesten Zeit willkommene Beiträge geliefert:

Henry Wheaton, elements of international law, with a sketch of the History of the science (1836) und

Henry Wheaton, histoire du progrès du droit des gens en Europe u. s. w. (1841)[a]) welche eine so klare und übersichtliche Darstellung der Fortschritte des Völkerrechts seit dem Westphälischen Frieden gibt, dass in dieser Hinsicht dem Bedürfnisse genügt ist.

Alfred Reumont, Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse[b]) in dem Zeitraume von 1260—1550, (1841). Diese Abhandlung enthält höchst interressante Notizen zur Geschichte des Gesandschaftsrechts und der Gesandschaften eines Volkes, welches frühzeitig reich an gelehrten und gewandten Diplomaten war.

K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft (1843). Dieselben enthalten: „Grundzüge des alterthümlichen" und eine „Geschichte des mittelaltrigen Völkerrechts" und werden in deren Vorworte als „Bau- und Bruchstücke einer grösseren Arbeit, eines Systems des praktischen Europäischen Völkerrechts" bezeichnet.

M. le Comte de Garden, tableau historique de la diplomatie u. s. w. (1846). Auf dieser Tabelle sind sowohl die Hauptmomente der neueren Geschichte der Diplomatie, als auch die wesentlichen wissenschaftlichen Definitionen und ein Abriss der gegenseitigen Beziehungen und Interessen der europäischen Staaten, in gedrängter Uebersicht angegeben.[c])

a) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts. S. 6.
b) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 6.
c) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 20.

Zweiter Abschnitt.

Begriff, Quellen und Hülfswissenschaften des Gesandschaftsrechts.

I) Begriff.

§. 65.

Die Interessen einer jeden Macht verlangen hinsichtlich ihrer auswärtigen Verhältnisse von Zeit zu Zeit Unterhandlungen mit andern Staaten, nicht nur um Conventionen abzuschliessen und vorzubereiten, sondern auch um über die politischen und rechtlichen Beziehungen zu andern Regierungen zu wachen.

Das Recht zu diesen Unterhandlungen wird durch die Unabhängigkeit einer Macht begründet und gebührt als Hoheitsrecht dem Souverän.

Die Ausübung desselben kann sowohl

mündlich bei persönlichen Zusammenkünften, als

schriftlich, unter Beachtung des üblichen Canzleistyles (s. unten),

geschehen, und zwar sowohl

unmittelbar, was indessen zu den seltneren Fällen gehört, als

mittelbar durch Bevollmächtigte.

Im Falle einer Zusammenkunft erfolgen die Unterhandlungen entweder an einem Orte im Gebiete einer der unterhandelnden

Mächte, oder an einem Orte im Gebiete einer dritten Macht, oder auch auf der Gränze der beiden mit einander unterhandelnden Staaten.

Die Bevollmächtigten sind entweder

Staatsbehörden, welche zu diesen Verhandlungen einen besondern Auftrag erhalten haben, oder

einzelne Personen, welche von ihrem Souverän bevollmächtigt sind. Zu letzteren gehören namentlich Gesandte oder diplomatische Agenten.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I. S. 269. 270.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. I, p. 34.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 331.

§. 66.

Angelegenheiten von erheblicher Wichtigkeit sind selten durch schriftliche Unterhandlungen zu ordnen, und es sind daher die Fälle, in denen mündliche Unterredungen für nothwendig erachtet werden, bei weitem die häufigeren.

In den früheren Zeiten, wo die politischen und rechtlichen Beziehungen der Staaten unter einander noch nicht in so naher Berührung standen, wurden für die einzelnen Geschäfte ausserordentliche Gesandte mit besonderer Vollmacht abgeordnet, welche nach Beendigung derselben zurückkehrten.[a])

Die Art der Aufnahme solcher ausserordentlicher Abgesandter war, den vorwaltenden Umständen nach, im Allgemeinen eben so verschieden, als insbesondere in Betreff der Rangverhältnisse und Ehrenbezeigungen. Häufig waren die Fälle, dass Abgesandte grosser oder befreundeter Mächte sich eines ehrenderen Empfanges erfreueten, als andere. Daraus entstanden Ansprüche gleicher Ehrenbezeigungen, die häufig, um nicht ohne erheblichen Grund ernstlichere Weiterungen herbei zu führen, auch zugestanden wurden.

Nachdem die Beziehungen der Staaten zu einander enger wurden, begann auch, um die häufiger vorkommenden Geschäfte mehr

zu fördern, die gegenseitige Zusendung beständiger Gesandten, und man kann als die Zeit des Anfangs der Entwickelung beständiger Gesandschaften die der Einführung stehender Heere d. h. das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nennen, obgleich dieselben erst im sechszehnten Jahrhundert häufiger und seit dem Westphälischen Frieden und Richelieu allgemein üblich wurden.

Von dieser Zeit an bildeten sich gewisse stehende Formen des Gesandschaftswesens, welche auf die äusseren politischen und rechtlichen Verhältnisse der Staaten einen um so grösseren praktischen Einfluss übten, als die Politik der Staaten den auswärtigen Interessen mehr und mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmete.

Namentlich traten jetzt auch die Ansprüche in Betreff des Repräsentativcharakters der Gesandten, welcher in der früheren Zeit ziemlich unbestimmt gelassen war, immer deutlicher hervor, und es wurde namentlich in den Zeiten des Ueberganges vom Mittelalter zur neuern Zeit mit grosser Strenge auf das damit verbundene Ceremoniel gehalten.[b])

Auf diese Weise bildeten sich an den Höfen diplomatische Corps, bestimmt zur Unterhaltung gegenseitiger befreundeter Verhältnisse, und es würde eine Verletzung der letzteren seyn, wenn ein Staat sich von den allgemein üblich gewordenen diplomatischen Verbindungen lossagen wollte.

a) Nur die Päpste hatten schon in früherer Zeit an dem Hofe zu Constantinopel und in den Fränkischen Reichen bleibende Apocrisiarier oder Responsales. Vergl:
A. W. Heffter a. a. O. S. 332.
Justin. Nov. CXXIII, c. XXV.

b) Vergl: Schmalz, das europäische Völkerrecht u. s. w. S. 81.
A. W. Heffter a. a. O. S. 330.
Comte de Garden, tableau historique de la diplomatie etc.

§. 67.

Mit der seit der angegebenen Zeit überhaupt bedeutender werdenden Wichtigkeit und Wirksamkeit der Gesandschaften, wurden auch die rechtlichen Verhältnisse derselben mehr und mehr geordnet, und man nennt

Gesandschaftsrecht (jus legationum, droit de legation, droit d'ambassade) den Inbegriff der völkerrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze, welche sich auf die Gesandten (s. unten) beziehen.

II. Quellen.

§. 68.

Schon die allgemeine Geschichte der europäischen Völker, und insbesondere die ihrer Sitten, beweiset die Existenz eines gemeinsamen Völkerrechts, also auch die eines gemeinsamen Gesandschaftsrechts. Es kann zwar allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass dasjenige, was von zwei oder mehreren Völkern durch Staatsverträge oder Gewohnheiten eingeführt wird, für die übrigen Mächte nicht bindend sey; bei der Vergleichung der einzelnen Verträge und Gewohnheiten ergeben sich indessen doch viele einzelne Punkte, welche von fast allen, oder doch von den meisten europäischen Mächten gleichförmig behandelt werden.[a])

Als die vorzüglichsten Quellen des europäischen Gesandschaftsrechts sind daher zu betrachten:

1) Das sogenannte Vertragsrecht der Völker d. h. die ausdrücklichen und stillschweigenden Staatsverträge. Letztere haben ihren Grund in sprechenden Handlungen und die Rechte, welche davon oder von Rechtsgewohnheiten abgeleitet werden, nennt man auch Gewohnheitsrecht oder Herkommen der Völker. Zu den Handlungen aus denen man rechtliche Folgen ziehen kann gehört z. B. die stillschweigende Anerkennung eines Souveräns durch Unterhandlungen mit demselben u. s. w.

2) Die diplomatischen Observanzen und der Völkergebrauch.

3) Die Analogie d. h. die Anwendung vorhandener positiver rechtlicher Bestimmungen auf ähnliche Fälle. Dieselbe ist indessen, wie überhaupt, so auch im Gesandschaftsrecht, nur eine subsidiarische Quelle

4) Das natürliche Völkerrecht, in den Fällen, wo

weder Staatsverträge und Herkommen, noch Analogie eine ausreichende Bestimmung geben.

a) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 14 u. f.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne (nouv. ed. 1831), Tom. I. p. 44.

§. 69.

Eine Verjährung kann, Falls dieselbe nicht etwa durch Verträge ausdrücklich bestimmt wird, wie überhaupt unter unabhängigen Staaten, so auch insbesondere hinsichtlich gesandschaftlicher Beziehungen nicht Statt finden.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. 1, S. 23.

III. Hülfswissenschaften.

§. 70.

Die erste Hülfswissenschaft des Gesandschaftsrechts ist unstreitig die Geschichte, der wieder unendlich viele Hülfswissenschaften dienen, namentlich Geographie, Statistik, Staatswirthschaft, Genealogie, Diplomatik (Urkundenlehre), Hermeneutik (Auslegungskunst) u. s. w.

Ferner ist die Kunst der Diplomatie d. h. der politischen Unterhandlung zwischen den Agenten des völkerrechtlichen Verkehrs, ein mit der Wissenschaft des Gesandschaftsrechts auf das Genaueste verbundenes Fach, so wie auch
das allgemeine Staatsrecht und das specielle Staatsrecht einzelner Länder bei vielen Fragen den nöthigen Stoff bietet.

Dem Privatrecht hat man früher irriger Weise einen nicht unbedeutenden und zwar directen Einfluss auch auf das Gesandschaftsrecht gestattet. Das Römische und Canonische Recht ist indessen zum Verständniss und zur Beurtheilung der älteren Völkerrechtslehrer wichtig, und das Studium des Privatrechts einzelner Länder ist von praktischer Bedeutung zur Kenntniss

des Verkehrs in denselben und zur Beurtheilung der Gränzen der Exterritorialitäts-Privilegien. Mit Staaten deren Privatrecht noch nicht ausgebildet genug ist, um der Person den vollen Rechtsschutz zu gewähren, ist auch kein ausgebildeter gesandschaftlicher Verkehr möglich, denn nur in einigen Ausnahmsfällen kann dem Fremden mehr Recht und Sicherheit verschafft werden, als dem Eingeborenen, wie z. B. den Christen im Orient.[a])

a) Vergl: v. Römer, Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandschaften etc. S. 34, 35.
J. L. Klüber europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 24—27.

Dritter Abschnitt.

Von der Unterhandlungskunst, dem Nutzen der Unterhandlungen und dem Begriffe eines Gesandten.

I. Von der Unterhandlungskunst.

§. 71.

Wie bereits erwähnt worden, ist das Recht zu Unterhandlungen durch die Unabhängigkeit eines Staates begründet. Aus der Zusammenstellung der Regeln, welche theils dem Unterhändler, abgesehen von seinen absoluten Pflichten, zur Norm dienen, theils bei seiner Wahl beobachtet werden sollen, lässt sich ein System der politischen Unterhandlungskunst bilden, und Erfahrung darin gehört zu den Eigenschaften (s. unten), welche vorzugsweise von einem Gesandten verlangt werden.

Die Kunst zu unterhandeln, ist so wichtig, dass nicht selten das Wohl eines Staates von der grösseren oder geringeren Geschicklichkeit der dazu verwendeten Personen abhängt.[a])

a) Vergl: de Callières, de la manière de négocier avec les souverains etc. ch. 16, 17, 18, 21, 22, 24.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 270, 271.
J. M. Freiherr v. Liechtenstern, was hat die Diplomatie als

Wissenschaft zu umfassen und der Diplomat zu leisten u. s. w. S. 5, 6, 24 u. f.

Comte de Garden, tableau historique de la diplomatie etc. wo es u. a. heist: „Lexpression „diplomatie“ que l'on trouve usitée dans le langage des Cours, dépuis la fin du 18. siècle, signifie dans son acceptation la plus étendue, la science des relations extérieures ou affaires étrangères des états, et dans un sens plus déterminé, la science ou l'art des négociations; elle a pour etymologie le mot διπλομα etc.“ — „La diplomatie et la diplomatique, malgré l'apparente analogie de leur dénomination, n'ont point de rapport; le dernier nom sent à désigner la connaissance technique des diplomes etc.“

„La diplomatie embrasse le systeme entier des intérêts qui naissent des rapports entre les nations, elle a pour objet leur sûreté, leur tranquillité, leur dignité respective, et son but direct, immédiat, est ou doit être au moins le maintien de la paix et de la bonne harmonie entre puissances. Le principes de cette science ont leur source dans le droit international ou droit des gens positif, qui forme la loi commune des peuples européens, ce droit présente l'ensemble des règles admises, reconnues, consacrées par la coutume ou par les conventions, et qui fixent les droits et les devoirs des états, soit en paix, soit en guerre etc.“

§. 72.

Zu politischen Unterhandlungen gehören umfassende Kenntnisse, Gewandheit, Verstand und ein ausgebildetes Urtheil. Bei der Auswahl der Unterhändler weniger auf diese Eigenschaften, als auf Reichthum und Geburt zu sehen, ist in der Regel einer der grössten Fehlgriffe.[a])

a) Vergl: Pecquet de l'art de négocier avec les souverains. Dort heist es u. a. préface p. XLII:

„un négociateur pour être supérieur doit être préparé dès l'enfance a cette profession importante“; s. ferner ebendaselbst p. 3: „nécessité de se bien connoitre avant que de se destiner à la négociation“; p. 5: „les qualités du coeur sont nécessaires au négociateur etc. Le succès du négociateur dépendant absolument de la confiance qu'il inspire, il lui est indispensable d'avoir des sentimens de candeur, de vérité et de probité“; p. 11: „une vivacité démesurée

importune ceux auxquels nous avons à faire, et nous rend même peu susceptibles de conseils; elle nous conduit à l'indiscretion et se défaut tient en garde et allarme ceux qui pourroient nous confier des choses utiles etc."

§. 73.

Mably sagt sehr richtig: „ich will mich nicht dabei aufhalten, alle Eigenschaften, die zu einem vollkommenen Abgesandten nothwendig erfordert werden, einzeln herzuzählen. Ich würde einen Menschen darstellen, der nie zu finden seyn wird. Ja, träfe man ihn auch endlich an, würde es doch in vielen Umständen gefährlich seyn, ihn zu gebrauchen." [a])

Deutschland ist weniger reich an geschickten Unterhändlern gewesen als Russland, Frankreich und in den früheren Zeiten namentlich Italien. Frankreich besass zwei berühmte Unterhändler, deren beider Ruhm unvergänglich ist, obgleich ihre Gemüthsart einander völlig wiedersprechend war, d. s. die Cardinäle Ossat und Mazarin.

Der erste wurde in seinen Unterhandlungen stets von der vollkommensten Wahrheit geleitet. Seine Staatskunst war auf Aufrichtigkeit gegründet. Die Mittel, die ihm aufgetragenen Geschäfte zu einem erwünschten Resultate zu bringen, suchte er nur in ihrer natürlichen Beschaffenheit, und es entging seinem durchdringenden Verstande nichts, was dazu beitragen konnte. Die von ihm angeführten Motive waren stets so gründlich als möglich, und seine ganze Kunst bestand darin, dass er dieselben seinen Gegnern wiederholt, und doch ungezwungen, so vorlegte, wie er von ihnen die meiste Wirkung erwarten konnte. [b])

Mazarin hatte den Beginn seines Glückes List und Ränken zu verdanken. Er besass eine grosse Fertigkeit in der Verstellung und es war ihm zur Gewohnheit geworden, stets Umwege einzuschlagen, indem er sich den Anschein gab, als wenn ihm an der Sache, nach der er doch am meisten trachtete, nichts gelegen sey. Mazarin fand vielleicht auf gewisse Weise mehr Vergnügen daran, die Personen, mit denen er in Unterhandlungen stand, zu hintergehen, als an der Erreichung seiner Absicht, [c]) und es würde ihn, aller Wahrscheinlichkeit nach, verdrossen haben, wenn man nach

dem Schlusse einer Unterhandlung seine Ränke nicht gewahr geworden wäre.

Ein glänzendes Talent in der Unterhandlungskunst bewährte ferner der bereits erwähnte Cardinal Richelieu. So wie er durch seine gesandschaftlichen Instructionen und Berichte seiner Zeit zur Ausbildung des Gesandschaftsrechts beitrug, so sind auch die von ihm niedergeschriebenen Memoiren und sonstigen politischen Schriften von grossem praktischen Werthe insbesondere für das Studium der Unterhandlungskunst.

Richelieu gibt u. a. folgende treffende Regeln:[d])

,,Il faut agir en tous lieux (ce qui est bien à remarquer) selon l'humeur et les moyens convenables à la portée de ceux avec qui on négocie.''

,,Diverses Nations ont divers mouvemens, le unes concluent promptement ce qu'elles veulent faire, et les autres y marchent à pas de plomb.''

,,Il faut agir avec un chacun selon la portée de son esprit. En certaines occassions tant s'en faut que parler et agir courageusement, après qu'on a mis le droit de son côté, soit courir à un rupture, qu'au contraire, c'est plutôt la prévenir et l'étouffer en sa naissance. En d'autres, au lieu de relever mal à propos de certains discours faits imprudemment par ceux avec qui l'on traite, il faut les souffrir avec prudence et addresse tout ensemble, et n'avoir d'oreilles que pour entendre ce qui fait parvenir à ses fins.''

,,Les grandes négociations ne doivent pas avoir un seul moment d'intermission, il faut poursuivre ce qu'on entreprend avec une perpétuelle suite de desseins, en sorte qu'on ne cesse jamais d'agir, que par raison, et non par relâche d'esprit, par indifférence des choses, vacillation des pensées et par résolution contraire.''

,,Il est difficile de combattre souvent et être toujours vainqueur, et c'est une marque d'une extraordinaire benediction, quand les succès sont favorables aux grandes choses, et seulement contraires en celles dont l'evénement est peu important.''

„L'importance de ce lieu me fait remarquer, qu'il est tout-à-fait nécessaire d'être exact aux choix des Ambassadeurs et autres négociateurs, et qu'on ne sçauroit être trop sévère à punir ceux qui outrepassent leur pouvoir; puis que

par telles fautes ils mettent en compromis la réputation des Princes et le bien des états tout ensemble.“

a) Vergl: de Mably, des principes des négociations etc. ch. 19.
b) Ein Beleg zu dem hier Gesagten ist der vortreffliche Bericht, in welchem er Heinrich IV. von den Ansichten des Römischen Hofes bei der Lossprechung vom Banne, die er begehrte, Nachricht gibt; s. denselben bei de Mably a. a. O. ch. 20.
c) Vergl: de Mably, des principes des négociations etc. ch. 20.
d) Vergl: Testament politique du Cardinal Duc de Richelieu etc. (Part. I, II, à Amsterdam, 1719. 8.) Part. II. ch. VI. p. 37, 38, 41, 45.

§. 74.

Von dem vielen besonderen Eigenschaften welche von einem geschickten politischen Unterhändler gefordert zu werden pflegen, und den zahlreichen Regeln, welche durch die erfahrendsten Diplomaten verschiedener Zeiten für ihn aufgestellt worden, wollen wir hier nur der wichtigsten, mit wenigen Worten erwähnen:

Gegenwart des Geistes und Entschlossenheit, gespannte und rege Aufmerksamkeit sind, nächst den erforderlichen Kenntnissen und genügenden Verstandeskräften, die ersten Erfordernisse eines Unterhändlers. Es wird ferner eine möglichst offene Handlungsweise und ein gerader Sinn, der alles so nimmt, wie es ist, in der Regel auf kürzeren und natürlicheren Wege zum Ziele führen, als Spitzfindigkeiten und Umwege. Es soll indessen hiermit nicht gesagt seyn, dass der Unterhändler durch zu grosse unbesonnene Offenheit dem Gegner Vortheile gewähren und sich die von ihm zu bewahrenden Geheimnisse vor der Zeit ablocken lassen dürfe. Ebenso wenig darf er sich von der Zurückhaltung der letzteren gegen die, mit denen er in Unterhandlung steht, etwas merken lassen, und es gehört zu den Eigenschaften, welche von ihm verlangt werden, auch eine ruhige äussere Haltung, welche bei Widersprüchen und Streitigkeiten nicht einer leidenschaftlichen Heftigkeit unterliegen.[a])

Mehr in’s Einzelne gehende Eigenschaften politischer Unter-

händler werden bei verschiedenen Gegenständen des Gesandschaftsrechts berührt werden.

a) Vergl: die politische Unterhandlungskunst, oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln etc. S. 1—98.

II. Nutzen der Unterhandlungskunst.

§. 75.

Der grosse Nutzen der Unterhandlungskunst ergibt sich aus der mehr oder weniger engen Verbindung der Staaten unter einander. Die Geschichte liefert eine grosse Anzahl von Beispielen von folgenreichen Uneinigkeiten, welche Anfangs oft unbedeutend waren und durch geschickte Unterhandlungen leicht in ihrem Keime hätten erstickt werden können, während sie beim Mangel derselben häufig die mächtigsten Souveräne in lange und blutige Kriege verwickelten. Die innere Ruhe eines Landes hängt ohne allen Zweifel grossentheils von den zweckmässigen Maassregeln ab, welche man in Betreff der äussern Verhältnisse ergreift, und es wird daher in den meisten Fällen von besonderem Nutzen seyn, in den fremden Staaten Unterhändler zu haben, um sich durch sie eine möglichst genaue Kenntniss dessen zu erwerben, was ausserhalb der Gränzen des eigenen Staates vorgeht.[a])

Richelieu sagt in seinem politischen Testament:[b])

„Les Etats reçoivent tant d'avantage des négociations continuelles, lors qu'elles sont conduites avec prudence, qu'il n'est pas possible de le croire, si on ne le sçait par expérience.“

„J'avoue que je n'ai connu cette vérité que cinq ou six ans après que j'ai été employé dans le maniement des affairs; mais j'en ai maintenant tant de certitude, que j'ose dire hardiment, que négocier sans cesse ouvertement ou secrètement en tous lieux, encore même qu'on n'en reçoive pas un fruit présent, et que celui qu'on en peut attendre à l'avenir ne soit pas apparent, est chose tout à fait nécessaire pour le bien des Etats.“

„Je puis dire avec vérité, avoir vu de mon temps changer tout à fait de face les affaires de la France, et de la Chrêtienté,

pour avoir, sous l'autorité du Roi, fait pratiquer ce principe, jusqu'alors absolument négligé en ce Royaume." etc.

„Celui qui négocie trouve enfin un instant propre pour venir à ses fins; et quand même il ne le trouveroit pas, au moins est-il vrai qu'il ne peut rien perdre, et que par le moyen de ses négociations il est averti de ce qui se passe dans le monde, ce qui n'est pas de petite conséquence pour le bien des Etats.

„Les négociations sont des remèdes innocens, qui ne font jamais de mal, il faut agir par tout, près et loin, et sur tout à Rome.

a) Vergl: die politische Unterhandlungskunst u. s. w. S. 5—14.

b) Vergl: Testament politique du Cardinal Duc de Richelieu etc. Part. II, p. 34; chap. VI: „Une négociation continuelle ne contribue pas peu au bon succès des affaires." de Callières a. a. O. ch. II.

III. Begriff eines Gesandten.

§. 76.

Derjenige Staatsbeamte, welcher zu Verhandlungen mit andern Staaten von seiner Regierung bevollmächtigt wird, ist ein Gesandter (legatus, ministre public, envoyé, agent diplomatique etc.)

Derselbe vereinigt daher, hinsichtlich des absendenden Staates, in seiner Person die Eigenschaft eines Staatsbeamten und die eines Bevollmächtigten für den ihm ertheilten gesandschaftlichen Auftrag. Die erste Eigenschaft wird in der Regel als fortdauernd betrachtet, während die letztere nur vorübergehend ist.

Das allgemeine Völkerrecht versteht eigentlich unter Gesandten solche Personen, welche zu Verhandlungen über wirkliche Staatsgeschäfte bevollmächtigt werden (ministres négociateurs), es werden indessen in den neuern Zeiten auch oft Gesandte zu blossen Ceremoniel-Geschäften, zur Erhaltung der freund-

schaftlichen Verhältnisse u. s. w. abgeschickt, und es geniessen dieselben herkömmlich fast ohne Ausnahme dieselben Vorrechte, welche ein zur Unterhandlung über wirkliche Staatsgeschäfte bevollmächtigter Gesandter in Anspruch zu nehmen hat.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I. S. 272—275.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831.) Tom. II. p. 35—37.

Vierter Abschnitt.

Von dem activen und passiven Gesandschaftsrechte.

I. Actives Gesandschaftsrecht.

§. 77.

Jeder unabhängige Staat hat das Recht Gesandte abzuschicken, welche denselben bei fremden Mächten vertreten (Actives Gesandschaftsrecht). Es steht dasselbe mithin auch solchen Staaten zu, welche mit andern zu einem Staatensysteme vereinigt sind, Falls nicht durch den Bundesvertrag von dieser Regel Ausnahmen gemacht werden. Es gehören hierher z. B. die deutschen Bundesstaaten (s. unten), die Schweiz u. s. w. [a])

Das Recht Gesandte abzuschicken ist ein Majestätsrecht, welches also nie von einem Unterthan, er sey sonst mit noch so grossen Privilegien bevorzugt, ausgeübt werden darf. Es kann zwar eine Delegation desselben Statt finden, indem der Regent den Prinzen seines Hauses, Gouverneuren entlegener Provinzen, Gesandten [b]) u. s. w. die ausdrückliche Befugniss ertheilen kann, in seinem Namen und besonderen Auftrage, Gesandte an andere Staaten abzuschicken; indessen sind diese Fälle äusserst selten, wo sie aber eintreten, können den von Personen der gedachten Art abgeschickten Gesandten die Vorrechte wirklicher Gesandten nicht verweigert werden.

Das active Gesandschaftsrecht kann ferner nicht abgesprochen werden:

einem Lehnssouverän,

einem unter dem Schutze einer andern Macht stehenden Souverän,

den sogenannten halbsouveränen Staaten, Falls nicht durch Verträge u. s. w. ihre Abhängigkeit so ausgedehnt ist, dass ihnen dadurch das Recht des Krieges, des Friedens und der Bündnisse entzogen ist. Es gehörten hierher früher die deutschen Reichsstände während der reichsständischen Verfassung [c]) und die ehemaligen Herzoge von Curland, gegenwärtig sind dahin z. B. die einzelnen Cantons der Schweiz zu zählen, insofern ihre Verhältnisse nicht von der Centralgewalt der Eidgenossenschaft abhängig sind. [d]) Es gab früher sogar einzelne Städte und Corporationen unter landesherrlicher Gewalt, welchen demungeachtet in gewissen Angelegenheiten, z. B. in Kriegs- und Handelssachen, Gesandte zu schicken verstattet war. [e])

Ein Souverän, welcher freiwillig die Regierung niederlegt, ist streng genommen nicht mehr berechtigt, Gesandte an fremde Mächte zu schicken, denn das Gesandschaftsrecht ist nicht mit seiner Person, sondern mit seiner Souveränetät unzertrennlich verbunden, indessen finden sich doch Beispiele, dass Fürsten, welche ihre Krone niedergelegt hatten, dennoch Gesandte abschickten, und ihnen dies auch zugestanden wurde. [f])

Wird dagegen ein Souverän wider seinen Willen seines Thrones beraubt, so steht ihm dennoch, so lange seine Wiederherstellung nur immer noch für möglich gehalten werden kann, die Ausübung des Gesandschaftsrechts zu, wenn er auch durch den usurpatorischen Souverän darin beschränkt oder gänzlich gehindert werden sollte. Auch dem letzteren muss man das Recht Gesandte abzuschicken insofern zugestehen, als man mit ihm Verbindungen eingehen will oder sich denselben für den Augenblick nicht entziehen kann.

Wenn eine Erledigung des Thrones eintritt, üben diejenigen das Gesandschaftsrecht aus, welche durch besondere positive Staatsgrundgesetze u. s. w. dazu berufen sind, während der

interimistischen Regierung auch die übrigen Hoheitsrechte zur Ausübung zu bringen.

a) Vergl: Corn. v. Bynkershoek, qui recte legatos mittant, Lib. II, c. III.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 282, 283.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 37—39.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 333.

b) Vergl: J. J. Moser, Versuch des neuesten europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegs-Zeiten etc. Thl. III, S. 54 u. f.
J. J. Moser, Beyträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht u. s. w. Thl. IV, S. 38.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 128.

c) Den Standesherren in den Deutschen Bundesstaaten steht weder das active noch das passive Gesandschaftsrecht zu.

d) Den Hospodaren der Moldau und Wallachey gestattet der Artikel XVI. des Friedens zwischen Russland und der Pforte vom Jahre 1774 ein sehr beschränktes Gesandschaftsrecht, nämlich die Befugniss, einen unter dem Schutze des Völkerrechts stehenden Chargé d'affaires in Constantinopel zu haben.

e) Vattel führt in dieser Hinsicht auch die Städte Neuchâtel und Bienne in der Schweiz an, welche das „droit de bannière" (jus armorum) genossen hätten, und deshalb zur Abschickung von Gesandten berechtigt gewesen wären.

f) Z. B. Carl V. und Christine von Schweden.
Vergl: A. F. Glafey Völkerrecht, Cap. IX. §. 8.

§. 78.

Eine Pflicht, Gesandte abzuordnen, liegt keinem Staate ob, es müsste dies denn in besonderen Verträgen ausdrücklich bestimmt seyn.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 283.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 41.

§. 79.

Es ist fast in allen Staaten herkömmlich, dass dem fremden Hofe zuvor eröffnet wird, wenn ein Gesandter an denselben

geschickt, oder Statt des bisher accreditirten ein anderer ernannt werden soll. In beiden Fällen pflegt, zur Vermeidung späterer Weiterungen, die Person des ernannten Gesandten namhaft gemacht zu werden.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 283.
Ch. Aug. Weiske, considerations historiques et diplomatiques sur les ambassades des Romains, comparées aux modernes, p. 14.

II. Passives Gesandschaftsrecht.

§. 80.

Dem Recht, Gesandte abzuschicken, entspricht das Recht, Gesandte anzunehmen (passives Gesandschaftsrecht). Nur diejenigen, welchen das Recht zustehet Gesandte abzuschicken, haben auch das Recht sie anzunehmen, und es gelten hinsichtlich der letzteren Berechtigung die in Betreff der ersteren vorgetragenen Grundsätze, welche auch hier durch besondere conventionelle Bestimmungen u. s. w. modificirt werden können. Jedoch haben die abhängigen Staaten, denen actives Gesandschaftsrecht zusteht, deshalb noch nicht das Recht Gesandte anzunehmen.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 285, 286.
Corn. v. Bynkershoek, qui recte legatos mittant, Lib. II, c. IV.
J. Schmelzing, systematischer Grundriss des praktischen europäischen Völkerrechts, Thl. II, S. 95 u. f.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) p. 40.
Ch. Aug. Weiske a. a. O. p. 13.

§. 81.

Kein Staat hat die Pflicht, die ihm zugesandten diplomatischen Agenten anzunehmen, so wenig als ihm die Verpflichtung obliegt, Gesandte abzuschicken. Eine Ausnahme von dieser Regel können jedoch auch hier wieder Bestimmungen in besonderen Ver-

trägen u. s. w. machen, wodurch die betreffenden Staaten ohne Weiteres auch in Betreff des passiven Gesandschaftsrechts verpflichtet werden.

Durch die Ertheilung eines Reisepasses zur Hinreise, so wie durch Annahme des Creditivs wird stillschweigend die Annahme versprochen.

In der Annahme eines Gesandten liegt zugleich die Anerkennung seines Souveräns.

Es ist eine reine Interessenfrage, ob ein Staat die an ihn abgeschickten Gesandten annehmen wolle; ausser dem Falle bindender Verträge ist er befugt auch nur unter gewissen Bedingungen oder Beschränkungen sich für die Annahme zu erklären.[a])

Es fehlt nicht an Beispielen, wo in besondern Gesetzen, Verfassungsurkunden u. s. w. auf die Annahme der Gesandten besondere Rücksicht genommen ist, so verordnet z. B. die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika:

„Er (der Präsident) soll Botschafter und andere öffentliche Minister annehmen."

In F. J. Buss Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's, nach J. Story's Commentaries on the Constitution of the United States, S. 669, 670, 671 wird diese Bestimmung folgendermassen commentirt:

„Eine gleiche Gewalt bestand schon unter der Conföderation; aber sie war darauf beschränkt, „Botschafter (Ambassadors)" anzunehmen, welches Wort in einem engern Sinne bloss die höchste Rangklasse von Gesandten, und nicht die einer niedern umfasst. Die Politik der Vereinigten Staaten wird gewöhnlich die Verwendung der niedern Klassen vorziehen, und deswegen ist der Begriff passend erweitert, so dass er alle Klassen von Gesandten umfasst. Warum die Annahme von Consuln nicht auch ausdrücklich erwähnt wurde, da die Anstellung derselben in der vorhergehenden Bestimmung liegt, lässt sich nicht leicht erklären, zumal der Mangel der Conföderation in dieser Beziehung vollkommen begriffen wurde. Die Gewalt kann jedoch füglich aus andern Theilen der Constitution gefolgert werden, und scheint in der That eine allgemeine folgeweise Befugniss der vollziehenden Gewalt zu seyn. Sie wurde beständig ohne Einrede ausgeübt und fremden Consuln wurde nie gestattet, was immer für Amts-

functionen vorzunehmen, ehe sie das Exequatur des Präsidenten erhalten hatten, u. s. w."

„Die Gewalt, Botschafter und Gesandte anzunehmen, ist stets eine wichtige und bisweilen eine sehr delicate Function, weil sie das allein accreditirte Medium bildet, durch welches Unterhandlungen und freundschaftliche Verbindungen mit auswärtigen Mächten in der Regel geführt werden. Eine Regierung kann nach ihrem Ermessen sich rechtmässig weigern, einen Botschafter oder einen andern Gesandten anzunehmen, ohne dass dieses irgend einen gerechten Grund zum Krieg giebt. Allein es würde insgemein als eine unfreundliche Handlung betrachtet werden und könnte Feindseligkeiten hervorrufen, wenn es nicht von versöhnenden Erklärungen begleitet würde. Die Annahme wird bisweilen verweigert auf den Grund des schlechten Charakters des Gesandten oder auf dessen frühere beleidigende Haltung oder wegen des besondern Gegenstandes der Gesandschaft, der zur Erörterung nicht geeignet ist. Dieses geschieht jedoch selten. Allein ein viel delicaterer Anlass ist, wenn ein Bürgerkrieg in einem Staat ausbricht und zwei Nationen oder zwei Parteien in derselben Nation sich bilden, von denen jede die Souverainetät des Ganzen anspricht, und der Streit flagrante bello noch unentschieden bleibt. In einem solchen Fall mag eine neutrale Nation ganz füglich ihre Anerkennung der Souverainetät einer jeden von beiden Parteien oder der Existenz zweier unabhängiger Nationen zurückhalten, und deswegen verweigern, einen Botschafter von einer derselben anzunehmen. Es ist augenscheinlich, dass in solchen Fällen die einfache Anerkennung des Gesandten der einen von beiden Parteien oder Nationen für eine Theilnahme gegen die andere gehalten werden könnte, und so als gewährend eine starke Unterstützung oder Opposition gegen die Rebellion und die bürgerliche Trennung, u. s. w."

„Die Ausübung dieser Prärogative der Anerkennung neuer Nationen oder der Annahme von Gesandten ist deswegen unter solchen Umständen eine executive Function von grosser Bedenklichkeit, welche die äusserste Vorsicht und Ueberlegung erfordert. Wenn der Inhaber der vollziehenden Gewalt einen Botschafter oder einen andern Gesandten, als den Repräsentanten einer neuen Nation oder einer Partei, in einem Bürgerkrieg unter einer vorher bestandenen Nation annimmt, so ist es eine faktische Anerkennung

der souverainen Gewalt einer solchen neuen Nation oder Partei. Wenn eine solche Anerkennung geschehen ist, so ist sie bindend für die Nation, wenn sie nicht in der That durch einen Act des sie verwerfenden Congresses umgestürzt werden kann. Wenn andrerseits eine solche Anerkennung durch das vollziehende Departement verweigert wurde, so wird gesagt, dass der Congress dessen ungeachtet die Souverainetät der Nation oder der Partei feierlich anerkennen mag. u. s. w."

„Die Constitution hat ausdrücklich das vollziehende Departement mit der Gewalt bekleidet, Botschafter und andere Gesandte anzunehmen. Sie hat nicht ausdrücklich den Congress mit der Gewalt bekleidet, sie entweder zu verwerfen oder anzuerkennen. u. s. w."

Dagegen heisst es S. 671:

„Als wesentliche Bestandtheile der Gewalt, Botschafter und auswärtige Gesandte anzunehmen, wird der Präsident im Besitz der Gewalt angesehen, deren Annahme zu verweigern, und jene zu entlassen, welche, nachdem sie angenommen worden sind, rügbar, oder durch ihr unpassendes Benehmen, oder durch politische Ereignisse untaugbar werden, im Besitz dieses Privilegiums belassen zu werden, u. s. w."

In der Circularnote an die Mitgenossen des Rheinischen Bundes von Seiten des Fürsten-Primas dieses Bundes, d. d. Aschaffenburg den 13. September 1806[b]) heisst es:

„Der Fürst-Primas unterwirft den Einsichten der verbündeten Monarchen und Souveräne die Entscheidung der Frage: ob der Grundsatz der Unverletzbarkeit des Gebietes des rheinischen Bundes nicht die erste und wichtigste Stütze sey, um die allgemeine öffentliche Wohlfahrt aufrecht zu erhalten? — ob es nicht der hohen Weisheit der verbündeten Monarchen und Souveräne gemäss sey, fremden Truppen, selbst unbewaffneten, den Durchmarsch nie ohne Einwilligung des ganzen Bundes zu gestatten? endlich, ob es nicht ebenso der Würde unabhängiger Souveräne angemessen sey, dass ihre Stellvertreter bei dem Bundestage zu Frankfurt, dessen Geschäft es ist, die innere Ruhe zu befestigen, keine fremden Gesandten annehmen, und keine an fremde Höfe abschicken? welches natürlicher Weise jedem

der in dem Bunde vereinigten erhabenen Monarchen und Souveräne, und nicht der Versammlung ihrer Bevollmächtigten, vorbehalten ist."[c])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 98 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 285.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed.) Tom. II, p. 41.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 334.

b) S: P. A. Winkopp, der rheinische Bund, Bd. I, Heft I, S. 148.

c) In den Gesetzen Kaiser Carls V. in Betreff der Gesandten wird hinsichtlich der Annahme derselben u. a. gesagt: „wenn sich jemand weigert, Gesandte anzunehmen, auch selbst von Seiten eines öffentlich erklärten Feindes, wenn sie in der Absicht kommen, Unterhandlungen einzuleiten, so soll dies als eine verächtliche, schändliche und wider das Völkerrecht streitende Handlung angesehen werden."

Vergl: de Real, la science du gouvernement, Tom. V, p. 140.
A. W. Heffter a. a. O. S. 334, Note 1.

§. 82.

Es ist indessen gewöhnlich, dass jeder Staat die Gesandten einer fremden Macht annimmt, wenn er mit derselben nicht in gespannten oder feindlichen Verhältnissen steht. Dadurch räumt er ihnen zugleich die Vorrechte ein, welche dieselben nach dem allgemeinen Völkerrechte, Verträgen, Herkommen u. s. w. in Anspruch nehmen.

Die Ertheilung der ersten Audienz wird für eine feierliche Bestätigung der Annahme des Gesandten erachtet.

Es können indessen besondere Beweggründe Statt finden, die Annahme des Gesandten zu verweigern. Dieselben können höchst verschieden seyn, namentlich aber gehören hierher folgende Fälle:

1) wenn der fremde Hof sich die Abschickung des Gesandten bis zur Hebung zwischen ihm und anderen Höfen entstandener Collisionen verbittet;

2) wenn die Annahme abgelehnt wird, um ein unbequemes Ceremoniel zu vermeiden.

3) wenn sich der fremde Souverän die Zusendung einer ihm unangenehmen Person oder die Bevollmächtigung seiner eigenen Unterthanen verbittet.

Die Verweigerung der Annahme kann dem abschickenden Hofe oder dem Gesandten selbst auf verschiedene Weise notificirt werden.[a])

Ist der letztere bereits an dem Orte seiner Bestimmung eingetroffen, so kann man ihm durch die Nichtannahme seines Creditivs ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen geben, dass man ihn überhaupt nicht in der Eigenschaft eines Gesandten, oder doch nicht in der Classe von Gesandten, in welcher er auftreten will, anzunehmen Willens sey. Auch kann zuvor die Erfüllung gewisser Bedingungen verlangt werden.

Wenn dagegen der Gesandte noch auf der Hinreise nach seinem Bestimmungsorte begriffen ist, so kann er auf dem Wege davon benachrichtiget werden, dass man ihn nicht annehmen werde, ja es kann ihm in manchen Fällen sogar der Eintritt in das fremde Gebiet an der Gränze versagt werden.

In zweifelhaften Fällen erfordert es daher die Politik, dass man vor der Abschickung des Gesandten genaue Erkundigung darüber einziehe: was in Betreff der Annahme desselben zu erwarten sey, und wenn das Resultat derselben nicht günstig ist, die Absendung ganz unterlasse oder doch auf eine passendere Zeit verschiebe.[b])

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 89.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 90.
de Vattel, droit des gens, L. IV. ch. V. nr. 63.
J. L. Klüber, a. a. O. Thl. II, S. 286.
A. W. Heffter a. a. O. S. 334.

b) Vergl: Christ. Gotth. Ahnert, Lehrbegriff, Erfordernisse und Rechte der Gesandten, Thl. I. S. 172 u. f.

§. 83.

So wie es überhaupt keine Zwangspflicht ist, Gesandte anzunehmen, so wenig ist der fremde Staat verpflichtet, einem Gesandten den Aufenthalt oder die Durchreise zu gestatten.

Auch ist er, im Falle er letztere bewilligt, vollkommen berechtiget Bedingungen dabei festzusetzen, jedoch kann der Gesandte dann mindestens persönliche Sicherheit verlangen.[a])

a) Vergl: G. Achenwall, diss. de transitu et admissione legati etc.
Chr. Rau, de transitu et admissione legati.
G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts u. s. w. Thl. I. Nr. 7.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 285, 286.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verschiedenheit der Gesandten.

I. Nach dem Umfange des ihnen übertragenen Geschäftskreises.

§. 84.

Der Gesandte kann hinsichtlich der Vollmacht, welche ihm für die ihm übertragenen Geschäfte gegeben wird, entweder eingeschränkt oder uneingeschränkt seyn. In dem letzteren Falle nennt man ihn: Plenipotentiaer (plena potestate munitus). Namentlich in den früheren Zeiten wurde auch in diesem Sinne der Titel Plenipotentiarius öfters ausdrücklich ertheilt, z. B. dem Cardinal Mazarin als Gesandten zu dem pyrenäischen Friedens-Congress u. s. w.

In der neuern Zeit ist es aber überhaupt üblich geworden, besonders den Gesandten der zweiten Classe (s. unten) den Titel: Ministre plénipotentiaire, bevollmächtigter Minister, ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer Vollmacht, zu geben.[a])

a) Vergl: Sam. Meuron, diss. de legati plenipotentiarii idea. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 287, 288.

II. Nach der Dauer ihrer Sendung.

§. 85.

Hinsichtlich der muthmasslichen Dauer ihrer Sendung unterscheidet man:

ordentliche Gesandte, denen, mit Vorbehalt des Widerrufs, ihre gesandschaftliche Eigenschaft für unbestimmte Zeit verliehen ist, (Ambassadeur ordinaire, Envoyé ordinaire) und

ausserordentliche Gesandte, bei denen diese Eigenschaft auf eine mehr oder weniger im Voraus bestimmte Dauer beschränkt ist, wie z. B. bis zur Vollendung eines ihnen übertragenen einzelnen Geschäftes u. s. w. (Ambassadeur extraordinaire, Envoyé extraordinaire).

Diese letztere Art von Gesandten war vor der Einführung der beständigen Gesandschaften (s. oben) die allgemein gewöhnliche.

Der gegenwärtigen Praxis nach haben jedoch häufig die Gesandten, welche bestimmt sind, dauernd an dem Hofe eines fremden Souveräns zu residiren, den Titel: Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Hin und wieder wird auch in Vacanz- oder Abwesenheitsfällen ausdrücklich ein Interims- (einstweiliger) Gesandter ernannt.[a])

a) Vergl: J. Chr. Dorn, diss. de eo quód justum est circa legationes assiduas.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 55.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 287, 288.

III. Nach der Natur der Geschäfte, zu denen sie bevollmächtigt sind.

(Geschäfts-Gesandte, Ceremoniel-Gesandte. — Obedienz-Gesandschaften. — Erzbotschafter des Heiligen Römischen Reiches.)

§. 86.

Geschäfts-Gesandte (Ministres négociateurs) nennt

man diejenigen, denen vorzugsweise die Betreibung eigentlicher Staatsgeschäfte übertragen ist. [a])

Ceremoniel-Gesandte (Ehren-Gesandte, Ministres d'étiquette, Ministres de cérémonie etc.) heissen dagegen diejenigen, deren Abschickung hauptsächlich durch das allgemeine Staats-Ceremoniel oder das Familien-Ceremoniel des Souveräns veranlasst wird, wie z. B. zu Abstattung von Glückwünschen, Danksagungen, Beileidsbezeigungen, Brautwerbungen, Vermählungen, Taufen u. s. w. Es gehören hierher auch die von Klüber a. a. O. Bd. I, S. 289 Note a erwähnten Ambassades d'excuse, welche Entschuldigungen wegen eines erregten Misfallens zu überbringen haben. Eine solche Gesandschaft wurde im Artikel I des im Jahre 1685 zwischen Frankreich und Genua abgeschlossenen Friedens sogar ausdrücklich bedungen. [b])

Ceremonielgesandte grösserer Mächte erhalten gewöhnlich den Rang eines Botschafters (s. unten), wenn sie an Mächte von ähnlicher Bedeutung abgeordnet werden, und sind in der Regel Personen von hohem Range.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Eigenschaft eines Geschäfts-Gesandten und die eines Ceremoniel-Gesandten in Einer Person vereinigt werden.

a) Es gehören dahin auch die Gesandten vermittelnder Mächte. Man nennt nämlich Mittler (Médiateur) diejenige Macht, welche bei Unterhandlungen zweier oder mehrerer anderer Mächte denselben durch unparteiischen Rath Beistand leistet und dahin zu wirken sucht, dass die vorliegenden Geschäfte zur gegenseitigen Zufriedenheit der Interessenten erledigt werden. Die Vermittelung kann nur mit der letzteren Einwilligung geschehen und gibt kein Recht, Anträge mit Gewalt durchzusetzen.

Die Gesandten vermittelnder Mächte haben in der Regel das Recht, den Conferenzen der beiden oder mehreren Theile beizuwohnen, ausserdem pflegen ihnen gewisse Ehrenvorzüge, wie z. B. die ersten Plätze, eingeräumt zu werden. Wird schriftlich unterhandelt, wie z. B. auf dem Congresse zu Teschen, so sendet jeder der Interessenten seine Anträge u. s. w., von Noten begleitet, an den Gesandten der vermittelnden Macht, der sie dem Gegner mittheilt und von diesem auf dieselbe Art Antwort erhält u. s. w.

Vergl: G. S. Treuer, de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 259, 260, Bd. II, S. 514.

b) Andere Beispiele dieser Art s. in:
Voltaire, histoire de Russie sous Pierre le Grand, Tom. I, ch. 19.
Mercure historique et politique, 1745, Tom. II, p. 201, 638.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 104.

§. 87.

Die in früheren Zeiten an den Papst abgeordneten Obedienz-Gesandschaften rechnet Klüber, welcher derselben a. a. O. Bd. I, S. 289, Note a nur gelegentlich erwähnt, ebenfalls zu den Ceremoniel-Gesandschaften, es dürfte indessen die Natur derselben von wesentlich anderer Art seyn.

Die Obedienz-Gesandschaften (legationes obedientiae, ambassades d'obédience) entstanden in den Zeiten des Mittelalters, wo fast alle Souveräne Europa's sich dem Joche der päpstlichen Hierarchie nicht nur in geistlichen sondern auch in weltlichen Angelegenheiten mehr oder weniger unterwerfen mussten. Der Papst machte den Anspruch, dass ihm von den katholischen Regenten nach ihrer Thronbesteigung besondere Gesandschaften geschickt würden, welche bestimmt waren, jene Erhöhung zu notificiren und den Papst der besondern Ehrfurcht und des Gehorsams ihrer Souveräne zu versichern. In: Christ. Gottl. Buderi de legationibus obedientiae Romam missis liber singul. Cap. II, §. I wird über den Zweck der Obedienz-Gesandschaften u. a. gesagt:

„Alios non minus Europae multarumque orbis partium reges, principes, respublicas, Sedi Romanae missis splendidis Legationibus, venerationem exhibuisse atque promisisse obedientiam, commemorabilibus edocemus exemplis etc.“

In der spätern Zeit pflegten die Souveräne diese Missionen Reverenz-Gesandschaften (Ambassades de révérence) zu nennen.

Die Behauptung in A. de Miltitz manuel des consuls, Tom. II, part. I, p. 246:

„L'Empereur Romain et le Duc de Savoie s'étaient exemptés de cette obligation,“ wird durch mehrere geschichtliche Beispiele

widerlegt, so heisst es u. a. in Buderi de legat. obed. etc. lib. sing. Cap. I (de legatis obedientiae Regum ac Imperatorum R. G.) §. IX — „sub Henrico V. Rege Romanorum et Imperatore, Henrici IV. F., solemnis et obedientiae promissio, et legatorum obedientiae Romano Pontifici praestandae caussa, missio orta videtur."

Hinsichtlich der zu einem solchen Gesandten erforderlichen besonderen Eigenschaften u. s. w. heisst es ebendaselbst Cap. III, §. I: — „eliguntur a mittentibus, viri et natalium splendore et gravitate munerum eminentes. Quales et nisi eligantur, requirere solet ipsa Curia Romana, hisce in rebus solertissima," und ferner §. IV: „— prima cura est, ut introitus et receptio Legatorum obedientiae splendide fiat et convenienter."[a])

a) Vergl. auch: K. Gottl. Günther, europäisches Völkerrecht, Thl. I, Bd. I, Cap. 2, §. 11.

Gottfr. Stieve, europäisches Hof-Ceremoniel u. s. w. S. 218, 102, 127, 128, 218.

Oratio Marci Antonii Mureti, Presbyteri et Oratoris Romani, ad Pium V. summum Romanae Sedis Antistitem, qua ipsi Caroli IX. Galliarum regis, nomine, more inter Romanae Ecclesiae asseclas solito, obedientiam praestat et defert, habita Romae Anno 1566.

Joh. Christ. Lünig, Orationes procerum Europae eorundemque Ministrorum ac Legatorum etc. Pars I, p. 385—400.

Gründliche Abhandlung und Erörterung der Frage: ob ein Römischer Kaiser nach erfolgter gesetzmässiger Wahl und Krönung gehalten sey, dem Römischen Stuhl seinen Gehorsam durch eine besondere Gesandschaft zu bezeigen?

J. L Klüber, neue Literatur des teutschen Staatsrechts, S. 722.

§. 88.

Hin und wieder findet man auch einen Erzbotschafter des Heiligen Römischen Reiches erwähnt, deren Geschäftskreis als sehr ausgedehnt und wichtig geschildert wird. So heisst es u. a. in: A. E. Rossmann Abhandlung von den Erzämtern, besonders eines Erzbotschafters etc.[a]) §. 8: „Ausserdem fande man auf dem Reichstage die weggeschickt gewesenen Botschafter, als

welche von demjenigen, was sie, sowohl in denen Provinzen, als auswärts zu verrichten gehabt hatten, dem Kayser oder Reiche Rapport abstatten mussten. Dieser Missionen ihre Verwaltung war ansehnlich und gross, so wie man noch jetzt bei den päpstlichen nunciis a latere gewahr wird. (Die kaiserlichen Missi waren auch a latere, s. Vita Ludovici pii ad an. 824: „statutum est juxta antiquum morem, ut ex latere Imperatoris mitterentur)" — — „Hier ist der Hauptpunkt meiner Abhandlung. Ich entdecke hieselbst den Botschafter, und wenn mein Leser will, den Erzbotschafter des Teutschen Reiches in dem Zusammenhange aller Reichstagsämter. Er dependiret von keinem anderen Erzamte, ob ihm wohl die Instructions von dem Erz-Canzler ausgefertiget werden, denn er repräsentiret das Reich und den Kayser u. s. w."

a) In den: Erlangischen gelehrten Anzeigen, 1751, S. 233—240.

Vergl. auch: Franc. de Roye, de missis dominicis, cap. XIV, p. 64.

IV. Nach ihren Rangclassen.

A. Im Allgemeinen.

§. 89.

Wenn auch an und für sich kein innerer Unterschied der Gesandten unter sich als wesentlich hervortritt, indem das allgemeine Völkerrecht sie sämmtlich als Geschäftsträger der Macht, von welcher sie bevollmächtigt sind, betrachtet, so hat doch das Ceremoniel der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis nach und nach verschiedene Classen von Gesandten eingeführt, wodurch sich bestimmte Rechtsverschiedenheiten ergeben.

Man kannte nämlich in Europa in früheren Zeiten für die Betreibung der Staatsgeschäfte an fremden Höfen nur Eine Art von Gesandten d. h. die Botschafter (Ambassadeurs), während die in Privatangelegenheiten des Fürsten etwa besonders angenommenen Agenten niemals die Vorrechte der Gesandten in Anspruch nehmen konnten.

Im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert wurden durch die Behauptung des persönlichen Repräsentativ-Characters der Gesandten manche Streitigkeiten veranlasst und ein grösserer Aufwand verursacht. Ausserdem wurden um diese Zeit die Gesandschaften häufiger und grossentheils in beständige verwandelt.

Aus allen diesen Gründen hielt man es für zweckmässig, noch eine geringere Classe von Gesandten, unter dem Namen Residenten, einzuführen, welche zwar ebenfalls bei der Verhandlung über die ihnen aufgetragenen Geschäfte die Person ihres Souveräns vorstellten, indessen ein beschränkteres Ehren-Ceremoniel genossen, als den Botschaftern eingeräumt wurde.

Agenten, welche ausserdem zur Betreibung von Staatsangelegenheiten verwendet wurden, bezeichnete man demnächst mit dem Namen: Geschäftsträger (Chargés d'affaires, agentes in rebus), und unterschied sie immer mehr von denen, welche nur mit Privatangelegenheiten ihrer Souveräne beauftragt waren.

Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts begann man den ohne einen bestimmten Character an fremde Höfe gesandten Gentilhommes envoyés ein, Anfangs sehr schwankendes, Gesandschaftsceremoniel zu gewähren. Es bildete sich auf diese Weise eine Mittelclasse zwischen den Botschaftern und den Residenten, die sogenannten Envoyés extraordinaires, und etwas später die Ministres plénipotentiaires. Der Gebrauch der Höfe bestimmte bei ihnen nach und nach, dass sie dem Botschafter hinsichtlich seines Repräsentativ- und Ceremoniel-Characters nachstehen, den Residenten aber sowohl hinsichtlich des Ehren-Ceremoniels als der sonstigen gesandschaftlichen Vorrechte vorgehen sollten.[a])

a) Vergl: J. J. Moser, der Belgradische Friedensschluss zwischen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät und der Ottomannischen Pforte u. s. w. mit einer Vorrede von denen dermalen üblichen Gattungen derer Gesandten und anderer öffentlicher Personen.
de Bielefeld, institutions politiques etc. Tom. II, p. 174.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 114—117.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 290, 291.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831), Tom. II, p. 43—57.
Bn. Charles de Martens, guide diplomatique, Tom. I, p. 39—42.

S. auch die in der II. Abth., Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, im §. 24 angeführten Schriften.

§ 90.

Man unterschied mithin seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts drei Classen von Gesandten. Dieser Gebrauch wurde im Wesentlichen bestätigt durch das „Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques", welches auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 von den Gesandten der acht Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben[a]), errichtet wurde.

Im Jahre 1818 beschlossen die auf dem Congresse zu Aachen versammelten fünf Mächte (Oesterreich, Russland, Preussen, Frankreich und Grossbritannien), dass die bei ihnen accreditirten Minister-Residenten (Ministres-résidens), hinsichtlich des Ranges, eine Mittelclasse zwischen den Gesandten zweiter Classe und den Geschäftsträgern bilden sollten[b]), so dass für jene Mächte von damals an vier Classen der Gesandten bestehen, welcher Gebrauch in der neuesten Zeit auch bei mehreren anderen Höfen beobachtet wird.

a) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 49, S. 281—284.
b) Vergl: Protocole signé à Aix la Chapelle le 21. novembre 1818, sur le rang des Ministres-résidens, in: Abth. II, Beilagen, Nr. 49. S. 284.

B. Gesandte der ersten Classe.

1. Von den Gesandten, welche zur ersten Classe gehören, im Allgemeinen. — Repraesentativ-Character.

§. 91.

Gesandte der ersten Classe sind diejenigen, welchen von ihrem Souverän, und ohne Widerspruch des sie annehmenden Hofes, der vollkommene Repräsentativ-Character[a]) d. i. der

höchste Grad des Ceremoniel-Characters beigelegt ist. Sie stellen daher nicht nur in den Geschäften, zu denen sie beauftragt sind, ihren Souverän vor, sondern sie repräsentiren in jeder Hinsicht dessen Person, so dass sie im Allgemeinen die Vorrechte in Anspruch nehmen können, welche ihm gebühren würden, wenn er selbst gegenwärtig wäre.

Da indessen alle diese Vorrechte auf Herkommen beruhen, so haben darin von je her natürlich manche Abweichungen Statt gefunden; wenn man aber auch den Gesandten erster Classe wohl selten die gedachten Vorrechte in so vollem Umfange erwiesen hat, als dies ihrem Souveräne selbst gebührt hätte,[b]) so genossen sie doch fast überall diejenigen Vorzüge und ihrem hohen Range angemessenen Auszeichnungen, welche den Ehrenbezeigungen, die ihr Souverän persönlich hätte in Anspruch nehmen können, sehr nahe kommen. In der neuesten Zeit haben sich nach der Praxis der meisten Höfe diese ausgedehnten Vorrechte sehr modificirt, und dieselben bestehen namentlich nur noch in gewissen grösseren Ehrenbezeigungen, als den Gesandten der anderen Classen, namentlich der zweiten, gebühren.[c])

Zu den Gesandten der ersten Classe gehören:

1) die ordentlichen und ausserordentlichen Botschafter (Grossbotschafter, Ambassadeurs, Ambasciatores, Embaxadores, Magni legati, Oratores etc.[d]),

2) früher der venetianische Bailo in Constantinopel,

3) die Legati a latere oder de latere und die ordentlichen und ausserordentlichen päpstlichen Nuntien.

a) Vergl: Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques, Art. II.

Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 42.

b) Vergl: Corn. v. Bynkershoek, quaedam de praerogativa ordinis inter legatos et inter principem praesentem et majoris absentis legatum, in:

dessen Quaest. jur. publ. Lib. II. c. 20.

c) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 119.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 291, 292.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 48.

Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 42.

d) Nach dem Beispiele der alten Römer nannte man auch noch in

neueren Zeiten hin und wieder die Gesandten fremder Höfe, besonders am päpstlichen Stuhle, Oratoren. Auch von einem holländischen Abgesandten bei der Pforte wird erzählt, dass ihm von seiner Regierung der Titel eines Orators gegeben sey, ebenso von mehreren Gesandten des Römischen Kaisers an den Papst und die Pforte.

Vergl: de Réal, la science du gouvernement, Tom. V. ch. I, s. I. J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 40.

2. Von den Botschaftern.

§. 92.

Die Botschafter, Ambassadeurs,[a]) sind entweder

ordentliche d. h. beständige Gesandte bei einem bestimmten Hofe, oder

ausserordentliche d. h. solche, welche zur Verhandlung über ein bestimmtes Geschäft oder bei einer besonders feierlichen Gelegenheit geschickt werden. [b])

In den neueren Zeiten hat man den Titel eines ausserordentlichen Botschafters für ehrenvoller gehalten und derselbe ist häufig den beständigen Botschaftern an einem Hofe zur Auszeichnung ertheilt worden.

Der gegenwärtig an den meisten Höfen herrschenden Praxis nach, kommt indessen dieser Unterschied überhaupt nur noch selten vor.

Wo dies aber auch noch der Fall ist, sind doch im Allgemeinen die Rechte und der Rang eines ordentlichen Botschafters denen eines ausserordentlichen ganz gleich, jedoch lässt, da, wie erwähnt, der Titel eines ausserordentlichen Botschafters in den neueren Zeiten für ehrenvoller geachtet ist, der ordentliche Botschafter diesem, wenn er von demselben Hofe ist, den Vorrang. Es kommt aber auch in dieser Beziehung darauf an: ob der Hof, bei welchem beide accreditirt sind, zwischen ihnen einen Unterschied machen will oder nicht.

Nicht selten sind früher Gesandte, welche nur als bevollmächtigte Minister beglaubigt waren, demungeachtet als Gesandte vom ersten Range behandelt worden, namentlich war dies der Fall bei Sendung von Staatsministern an einen Congress. So waren z. B. auf dem Congresse zu Soissons im Jahre 1728 der kaiserliche

Staats-Minister Graf v. Sinzendorf und der französische Staats-Minister, Cardinal Fleury, um Ceremonielstreitigkeiten zu vermeiden, nur als bevollmächtigte Minister accreditirt und wurden doch als Gesandte erster Classe behandelt.

Die Annahme der Botschafter ist mit vielen Förmlichkeiten und sonstigen Unbequemlichkeiten verbunden, ebenso wie deren hoher Rang viel äussern Glanz und Aufwand erfordert. Es ist deshalb nicht selten vorgekommen, dass von einem Hofe die Absendung eines Botschafters verbeten worden; so liess im Jahre 1759 der König Carl von Sicilien, als er auf den spanischen Thron gelangte, die Gesandschaft des Papstes, welcher ihm durch seinen Neffen, den Cardinal Rezzonico, Glück wünschen wollte, sich verbitten. [c])

Gegenwärtig werden, um das Ceremoniel und die Unkosten auf beiden Seiten zu ersparen, von den meisten Höfen nur Gesandte der zweiten Classe geschickt. Botschafter sind in der neuesten Zeit nur von Russland, Oesterreich, England, Frankreich und der Pforte abgesendet worden.

a) Einige u. a.: A. W. Heffter (europ. Völkerrecht der Gegenwart, S. 343) leiten dies Wort von dem Deutschen Ambacht — Amt, her, Andere von dem spanischen Worte embiar, abschicken. Vergl: de Réal, la Science du gouvernement, Tom. V, ch. I, s. I.

b) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, Note 12, p. 322. Abth. II, Bücherkunde u. s. w., §. 25.

c) Vergl: Christ. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 51.

3. Von dem ehemaligen venetianischen Bailo.

§. 93.

Seit dem Jahre 1265 hatten die Venetianer das Recht, zu Constantinopel und Salonichi einen Bailo (Baïlo, Balio, Bayle, Bajulus, Baillivus, Rector, Recteur) anzusetzen, welcher an den gedachten Orten namentlich eine Jurisdiction über seine Landsleute ausübte. So hatte er z. B. die Befugniss, sich des Nachlasses eines verstorbenen Venetianers anzunehmen, bei Schiff-

brüchen venetianischer Fahrzeuge die geretteten Personen und Effekten in Sicherheit zu bringen u. s. w.

Der frühere venetianische Podesta zu Constantinopel legte um gedachte Zeit diesen Titel ab, und nahm den eines Bailo an, d. h. als Beschützer und oberster Richter der in der Hauptstadt und den verschiedenen Theilen des Reiches etablirten venetianischen Kaufleute. Derselbe vertrat mithin gewissermaassen die Stelle eines General-Consuls, von welchem die Consuln in den verschiedenen Handelsplätzen der Levante ressortirten.[a])

Später ging der Titel eines Bailo auf den venetianischen Botschafter[b]) bei der Pforte über, und erhielt sich in dieser Art bis zu Ende der Republik.[c]) Der Bailo genoss noch manche Vorrechte des früheren Podesta's (eine Art Vice-König, — Civil- und Militär-Gouverneur) zu Constantinopel; er hatte z. B. ein glänzendes, einem Hofstaate ähnliches, Gefolge, trug bei Ceremonien einen Purpur, u. s. w.

Die Türken bezeichneten lange Zeit alle fremden Gesandten mit dem Titel „Bailo," und noch jetzt werden dort häufig die Consuln so genannt.

a) Vergl: A. de Miltitz, manuel des consuls, Tom. II, part. I, p. 24.

b) „Bajulus vel Baillivus, Ital. Balio, qui vice Legati ordinarii Venetorum fungebatur Constantinopoli, dum Imperatores Graeci in ea urbe imperarent etc."

Vergl: Du Cange, Gloss. Tom. I. Col. 936.

c) Vergl: J. v. Hammer, Constantinopolis und der Bosporos, Thl. II. S. 87.

4. Von den päpstlichen Gesandten erster Classe.

(Legati a latere oder de latere. — Nuntien.)

a. Unterschied zwischen den Legaten und Nuntien.

§. 94.

Die päpstlichen Gesandten erster Classe sind entweder Legaten[a]) oder Nuntien.

Es beruhet auf einem Irrthume, wenn man zwischen einem Legatus a latere und de latere[b]) einen Unterschied[c]) machen will, wie dies z. B. in: Bielefeld instit. politiques, Tom. II, p. 272 geschieht, und selbst in: A. de Miltitz manuel des consuls, Tom. II, part. I, p. 245 behauptet wird, indem es dort heisst: „le Pape appelle ses Légats a latere ou de latere, pour annoncer que ce sont des hommes de confiance tirés de son Conseil intime. Il appelle a latere ceux sont Cardinaux, et de latere ceux qui ne le sont pas. On ne conçoit point que les prépositions a ou de donnent ici un sens différent, et la distinction établie par la Cour de Rome n'est qu'une pure subtilité de Canonité.“

Ein wirklicher Unterschied bestehet nur zwischen den Legaten überhaupt und den Nuntien, indem jene Cardinäle sind, diese aber nicht.

Auch bei den Nuntien kommt die oben erwähnte Eintheilung in ordentliche und ausserordentliche vor.

Diese Gesandten des Papstes besonders bei den katholischen Höfen hatten von je her den Rang der Gesandten erster Classe, und pflegten unter diesen den Vorrang zu behaupten.[d])

Ueberhaupt wurden namentlich die Legaten, deren Absendung in der neueren Zeit nicht mehr häufig vorgekommen ist, stets von den katholischen Fürsten mit ausserordentlichen Ehren empfangen, so wurden sie z. B. früher in Frankreich bei ihrem Einzuge durch Prinzen von Geblüt begleitet, sassen mit bedecktem Haupte in der Audienz beim Könige, und speiseten bei den ceremoniellen Mahlzeiten an der Tafel des Königs,[e]) welcher Vorzug den Nuntien und andern Gesandten nicht zu Theil wurde. Zum Zeichen ihrer geistlichen Jurisdiction (s. unten) liessen sie das Kreuz vor sich hertragen.

Zu Nuntien[f]) werden in der Regel nur zu Erzbischöfen oder Bischöfen geweihete Prälaten ernannt. Auch sie wurden früher in Frankreich von Prinzen empfangen und zur ersten Audienz geführt, ohne Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Nuntien, ausgenommen dass letztere die Vorhand hatten, wenn zwei von dieser verschiedenen Eigenschaft beisammen waren.

a) Mit denselben sind die Legaten nicht zu verwechseln, welche der Papst zu Statthaltern in seinen Staaten bestellte. — Ebenso

wenig gehört hierher der Begriff eines legatus natus, als eines blossen Ehrentitels, der mit einem bischöflichen Sitze durch päpstliche Verleihung verbunden ist.

b) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 49.

Gregorio Leti, il ceremoniale historico e politico, part. II, p. 565—616.

Der Cardinal-Hut oder Bericht von den Cardinälen etc. Thl. III, Cap. VII, S. 94 u. f.

Eichhorn, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, §. 163, 174, 226, 316, 317.

c) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 343.

d) Vergl. auch: Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques, Art. IV.

e) Dagegen sandte der Papst, wie A. de Wicquefort a. a. O. Lib. I, s. X erzählt, z. B. keinen Legaten nach Frankreich, ohne sich zuvor zu erkundigen, ob dem Könige dessen Person auch angenehm sey (s. unten).

f) Vergl: Gregorio Leti a. a. O. part. IV, p. 450, 525, 682, 318.

de Callières a. a. O. ch. VII.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. VI, S. 204 u. f. Bd. VIII, S. 117 u. f.

b. Von der ehemaligen Macht der Legaten und Nuntien, und den dadurch entstandenen Streitigkeiten.

§. 95.

Von je her war das päpstliche Gesandschaftsrecht einem schwankenden Zustande unterworfen, weil man die verschiedenen Eigenschaften der päpstlichen Gesandten nicht gehörig von einander unterschied. Der päpstliche Stuhl benutzte seinen doppelten Character einer weltlichen und einer kirchlichen Macht, um, durch Vereinigung dieser beiden Arten von Verrichtungen, die Stellung seiner diplomatischen Agenten im Auslande umfassender und einflussreicher zu machen, und erweiterte hiernach den Umfang der Creditive und Vollmachten seiner Gesandten bei den katholischen Souveränen auf eine von der Regel gänzlich abweichende Weise. [a]) Die Päpste bestimmten zugleich einseitig die Rechte ihrer Legaten

durch willkührliche Gesetze, und wussten es durch ihre damals so bedeutende Macht durchzusetzen, dass die Souveräne den päpstlichen Nuntien alle jene Vorrechte zugestanden, welche ihnen in Rom und zwar vorzüglich zum Nachtheile der Bischöfe beigelegt wurden.

So lange nun der Papst und sein Gesetzbuch bei der ganzen Christenheit in ungeschmälertem Ansehen stand, dachte man auch nicht daran, die Rechte der päpstlichen Gesandten [b]) in Zweifel zu ziehen und einzuschränken. Nach der Reformation aber begann man, wenigstens an den protestantischen Höfen, die ausgedehnten Befugnisse der päpstlichen Missionen nach den Forderungen des Völkerrechts und der Politik zu modificiren.

Jedoch selbst die katholischen Mächte begannen nach und nach über die zu grosse Macht der päpstlichen Nuntien in ihren Staaten zu klagen, und suchten dieselbe durch die neueren Concordate mit dem Römischen Hofe immer mehr zu beschränken, bis endlich, nach dem Beispiele des Kaisers, die angesehensten geistlichen Fürsten Deutschlands sich dem Einflusse der Nuntiaturen widersetzten, um ihre Unterthanen von dem Gerichtszwange dieser päpstlichen Commissarien zu befreien.

Wenn nun gleich die päpstlichen Nuntien zugleich als Commissarien des Oberhaupts der katholischen Kirche und als Staatsbotschafter zu betrachten sind, so gehören doch eigentlich nur die Rechte, welche ihnen in dieser letzten Eigenschaft zukommen, in das Gesandschaftsrecht, indessen möge hier, zur Erläuterung des Begriffes ihres früher so ausgedehnten Amtes, eine kurze Uebersicht der namentlich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Statt gefundenen Nuntiaturstreitigkeiten folgen, welche zu einer so grossen Anzahl bemerkenswerther Schriften Anlass gaben. (S. die wichtigeren derselben in der II. Abth., Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 18.)

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 324.
A. Reumont, a. a. O. S. 438 u. f.

b) Vergl: Sexti Decret. Lib. I, tit. XV. de officio legati, cap. I.
v. Römer a. a. O. §. 28—30.

§. 96.

In dem Kurpfalz-Baierischen Intelligenzblatte u. s. w. für das Jahr 1785 Nr. 63 sind die Privilegien und Gerichtsbarkeit eines päpstlichen Nuntius der damaligen Zeit in folgender Art angegeben:

„Ein eigentlicher päpstlicher Nuntius hat Vollmacht und Gewalt:

1. Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und andere Cathedral-, Collegial- und Pfarrkirchen, wie auch die Manns- sowohl als Frauenklöster, Propsteyen und Säcularorte, und Convente jeder Orden, auch der Bettelmönche, wie auch die sonst exemten und dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Hospitäler, ihre Capitel, Convente, Universitäten, Collegien, und Säcular- sowohl als Regularpersonen, auch die, wie gesagt, exemten und dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfenen, zu visitiren und zu reformiren, so oft es ihm erforderlich scheinen wird.

2. Constitutionen, Gebräuche und Sitten abzuändern, oder ganz neue Constitutionen ergehen zu lassen, auch die schon ergangenen öffentlich kund zu machen und zu bestätigen.

3. Missbräuche aufzuheben.

4. Wider Säcular- und Regularpersonen, auch Mendicanten, über Verbrechen zu inquiriren, sie zu strafen und zu einem ehrbaren Lebenswandel zurückzuführen und zu reformiren.

5. Wider Ungehorsame, Verfälscher, Wucherer, Mordbrenner und andere Verbrecher und ihre Beschützer zu inquiriren, gerichtlich zu verfahren und sie zu strafen.

6. Criminal- und Ehesachen, und was immer für andere kirchliche, profane, bürgerliche, Criminal- und vermischte Sachen, welche auf was immer für eine Sache zum geistlichen Gerichte gezogen werden mögen (jedoch nicht Beneficialsachen), die einzige erste Instanz ausgenommen, einzusehen und zu schlichten.

7. Geistliche einfache Beneficien innerhalb dem Legationsbezirke, insofern sie in Rücksicht der apostolischen Monate nicht reservirt sind, zu ertheilen, wenn ihre Einkünfte nicht 24 Ducaten im Golde von der Kammer (auri de camera) übersteigen.

8. Im Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit zu dispensiren.

9. Erlaubniss zu ertheilen, Kirchengüter zu veräussern, oder bis auf die dritte Generation als Lehen zu überlassen.

10. Eidschwüre aufzulösen, um vor Gericht ausagen zu können.

11. Von den Censuren loszusprechen.

12. Todschläger, jedoch nicht freiwillige, Meineidige und solche, welche Kriegen beigewohnt haben, Ehebrecher, Blutschänder, Hurer und andere fleischliche Verbrecher zu absolviren und zu dispensiren.

13. Befehle und Ermahnungsschreiben wider verborgene und unbekannte Uebelthäter, auch unter Censurstrafe, ergehen zu lassen.

14. Ablässe zu ertheilen.

15. Das Messelesen selbst in sonst verbotenen Orten, bei geschlossenen Thüren und in andern nicht erlaubten Umständen zu erlauben.

16. Das Essen der Milch- und Fleischspeisen an verbotenen Tagen zu erlauben.

17. Auch ausser den bestimmten Zeiten, und zwar ohne Interstitien, die vier niederen, und die heiligen höheren Weihen zu ertheilen.

18. Die Simonieschuldigen und Unterhändler in diesem Geschäfte loszusprechen.

19. Die Erlaubniss zu ertheilen, Kirchen, Freythöfe, Altäre, Glocken, Kelche, Patenten, Corporalien u. s. w. zu segnen und gleichsam zu weihen.

20. Im dritten und vierten Grade der Blutsfreundschaft und Verwandschaft zu dispensiren, auch im vermischten dritten oder vierten Grade bei jenen, welche wirklich wissentlich oder unwissentlich vom Vergangenen die Ehe mit einander eingegangen sind, und auch vollbracht haben.

21. In Hindernissen geistlicher Anverwandschaft, Patenschaft zu dispensiren u. s. w.

22. Zur Erzielung alles dessen, von den Kirchencensuren und gesetzlichen oder anderen von Menschen wie und wann immer verfügten Strafen loszusprechen, Stellvertreter zu ernennen, beistehende Richter, Commissarien, Executoren, selbst mit Anrufung des weltlichen Arms zu verschiedenen Endzwecken zu delegiren.

Das Verzeichniss dieser Befugnisse, wie sie Papst Bene-

dict XIV. dem damaligen Nuntius zu Cöln ertheilt hat, findet sich, in lateinischer Sprache, in mehreren der zu jener Zeit erschienenen Schriften über die Nuntiaturangelegenheiten, im Auszuge abgedruckt.

§. 97.

Die Nuntien bildeten mithin früher gleichsam päpstliche Tribunale in verschiedenen Ländern Europa's. Bekannt ist der Einfluss ihrer Macht zu Wien, Cöln, Brüssel und Luzern. Namentlich war indessen in Deutschland die Gerichtsbarkeit der Nuntiaturen und ihre um sich greifende Macht seit dem Augenblicke ihres Entstehens der Gegenstand mannichfacher Beschwerden von Seiten der Nation; es wäre indessen ihre Abhülfe vielleicht noch sehr fern gewesen, wenn nicht die Errichtung einer neuen Nuntiatur in den Pfälzischen und Baierischen Staaten die Veranlassung neuer Klagen geworden wäre.

Der Nuntius in München wurde durch die päpstliche Entschliessung vom 14. Februar 1785 mit Facultäten und Gerichtsbarkeit versehen. Kaum war die Nachricht davon nach Deutschland gelangt, so wandten sich verschiedene Bischöfe an den Papst, legten ihm ihre Bedenklichkeiten vor, und frugen an: ob der neue Nuntius mit oder ohne Facultäten (Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen) und folglich im letzteren Falle nur als Gesandter auftreten solle? Sie erklärten sich zugleich dahin, dass, so wenig sie gegen letzteres etwas einwenden könnten, sie sich doch einem mit Facultäten versehenen Nuntius widersetzen würden. Einige dieser anfragenden Bischöfe erhielten die Antwort, dass der neue Nuntius gleiche Facultäten mit jenem zu Cöln erhalten würde, folglich gegen ihn eben so wenig, als gegen diesen Einwendungen zu machen wären, andere wurden direct abgewiesen, andere erhielten gar keine Antwort. Der Erzbischof zu Cöln, welcher vor Allem diese Maassregel fühlte, indem die Nuntien zu Cöln und München seine Gerechtsame unter einander zu theilen anfingen, — legte dem Papste das Reichsverfassungswidrige dieser Neuerungen vor, und trug unterm 5. März 1785 darauf an: „dass der Papst, in Kraft des in den Concordaten von sich gegebenen Wortes, die ihm in letzter Instanz zugestandene Gerichtsbarkeit

durch deutsche, der deutschen Sitten und Gesetze kundige Männer und nicht mehr durch Nuntien und Italiener verwalten lassen möge.“ Der Papst war indessen nicht geneigt dies zuzugeben, und alles, wozu er sich durch die unterm 24. September und 8. October desselben Jahres erlassenen Breven verstand, war: „dass zwar die Synodalrichter auf die in dem tridentinischen Kirchenrath vorgeschriebene Weise ernannt werden könnten, und auch zu allen Armensachen von Rom aus bevollmächtigt werden sollten, in allen andern Amtshändeln aber, die keine causae pauperum wären, die Appellationsprozesse in Rom nachgesucht werden müssten, und die Untersuchung und Entscheidung sodann einem der ernannten Synodalrichter entweder von Rom aus oder von dem Nuntius aufgetragen werden solle.“

Die Bischöfe suchten demnächst ihre Gerechtsame auf reichsgesetzmässige Weise geltend zu machen. Der Churfürst von Mainz und der Erzbischof von Salzburg wandten sich an den Kaiser, worauf am 12. October 1785 jenes so wichtige kaiserliche Rescript erging, wodurch sämmtlichen im Deutschen Reiche befindlichen Nuntien alle Gerichtsbarkeit genommen wurde. [a])

Hierdurch ermuntert, sandten die vier Erzbischöfe in Deutschland Abgeordnete nach Ems, liessen daselbst die vorläufigen Reformationspunkte entwerfen und theilten, auf Befehl des Kaisers, diesen Entwurf ihren Suffraganbischöfen mit. [b])

Auch der Fürstbischof von Freising erachtete die Gerichtsbarkeit des Nuntius zu München als reichsgesetzwidrig, und erklärte dem Nuntius Zoglio, als dieser ihm seine Ankunft in München mittheilte und seine Creditive übersandte, „dass es nicht in seiner Macht läge, dem Rescripte des Kaisers entgegen zu handeln und ihm die Ausübung einiger Gerichtsbarkeit zu verstatten.“ Diese Erklärung hatte ein, für den Kaiser beleidigendes, Breve (18. October 1786) an den Fürstbischof von Freising [c]) zur Folge, in welchem der Papst letzteren in seinem Entschlusse wankend zu machen und u. a. zu überreden suchte, dass die Absichten der deutschen Erzbischöfe nicht, wie sie vorgäben, auf Menschenwohl und Religionsverbesserung, sondern auf Grösse, Herrschsucht und Unterdrückung ihrer Suffraganbischöfe gerichtet wären. Dies Breve bewirkte indessen keine Aenderung in den Ansichten des Fürst-

bischofes von Freising, dagegen erklärte sich der Bischof von Lüttich denen des Papstes nicht abgeneigt, auch der Bischof von Speier liess sich von dem Beitritte zu dem Emser Congresse zurückhalten. [d])

Dies Alles machte indessen die Erzbischöfe und Bischöfe, welche mit den Verhandlungen auf dem Emser Congresse zufrieden waren, nicht wankend, sie setzten sich wieder in ihre ursprünglichen Gerechtsame und untersagten ihren Untergebenen jeden Recurs an die Römischen Gerichte und an die Nuntiatur. [e])

a) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur, sammt Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürst-Bischoffen zu Freysingen; mit authentischen Urkunden belegt etc. Beilage g, h.

b) Vergl: Resultat des Emser Congresses etc. S. 25—59.

c) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte u. s. w., Beilage m.

d) Vergl: Antwortschreiben Sr. Hochf. Gnaden zu Speier an Se. Kurf. Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser Punkten. (Bruchsal, 1787. 8.)

e) Vergl: Kurze Darstellung der gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten etc. (1789. 4.)

§. 98.

Dies Verbot erregte in Rom die grösste Bestürzung, und die Curie bot alles auf, um ihre wankende Macht aufrecht zu erhalten. Auf Befehl des Papstes erliess der Nuntius Pacca zu Cöln unterm 30. November 1786 ein Schreiben an die Seelsorger der Erz- und Hochstifter Mainz, Trier, Cöln, Worms und Münster, durch welches er den Bischöfen die Befugniss bei Ehehindernissen zu dispensiren, absprach, die Pfarrer vor den heterodoxen Gesinnungen ihrer Oberhirten warnte, jede ohne päpstliche Dispensation vollzogene Ehe unter Verwandten als blutschänderisch und nichtig und die daraus erzielten Kinder für unehelich und zur Erbfolge unfähig erklärte. [a]) Die Erzbischöfe befahlen indessen ihren untergebenen

Pfarrern das erhaltene Schreiben dem Nuntius unverzüglich zurückzusenden[b]) und machten von dem Verfahren desselben bei dem Kaiser Anzeige. Hierauf erging unterm 27. Februar 1787 ein Urtheil des Reichshofraths, wodurch das Circularschreiben des Nuntius cassirt und den Erzbischöfen die öffentliche Bekanntmachung des richterlichen Spruches aufgetragen wurde. [c]) Demungeachtet ernannte der Nuntius zu München in Düsseldorf und Heidelberg Commissarien, um ihm die Führung seines Amtes zu erleichtern, und gab denselben eine die Befugnisse und Pflichten der Bischöfe im höchsten Grade beeinträchtigende Instruction. [d]) Dies hatte neue Beschwerden beim Reichshofrathe zur Folge, der denn auch die sofortige Wiederaufhebung dieser beiden gesetzwidrigen Stellen dem Churfürsten von der Pfalz übertrug, welcher Auftrag indessen unvollzogen blieb. Der Papst nahm dagegen keinen Anstand, dem Churfürsten von der Pfalz zu Anfang des Jahres 1788 die Erlaubniss zu ertheilen, den in seinen Staaten begüterten Clerus zehn auf einander folgende Jahre hindurch zu decimiren; ja er gab sogar seinem Nuntius in München die Befugniss, alle, die sich der Erhebung des Zehntens widersetzen würden, (wären es auch Bischöfe und Erzbischöfe), durch Bannurtheile und selbst durch Entsetzung von ihren Würden, zum Gehorsam zu zwingen.

Durch dies Alles wurde endlich der Kaiser bewogen, dem versammelten Reiche ein unterm 9. August 1788 erlassenes und am 22. desselben Monats zur Dictatur gebrachtes Hofdecret vorzulegen und von demselben die Erstattung eines angemessenen und ausführlichen Gutachtens zu verlangen. [e])

Auch der Churfürst von Cöln übergab der Reichsversammlung ein Pro Memoria, worin er namentlich zu beweisen suchte, dass die päpstlichen Nuntien zu Cöln nie in dem ruhigen Besitze ihrer vorgeblichen Gerechtsame gewesen wären. Dasselbe suchte hinsichtlich des Erzstiftes Salzburg ein im Namen des dortigen Erzbischofes übergebenes Pro Memoria zu beweisen. Ausserdem erschien über diesen Gegenstand eine grosse Anzahl anderer Schriften, deren Zweck zum Theil dahin ging, darzuthun, dass, unerachtet der segensreichen Wirkungen des Emser Congresses, eine Totalreform erst dann zu erwarten sey, wenn die Reichsversammlung die Aufhebung ständiger Nuntiaturen beschlösse und die

Deutschen Bischöfe ihre Gewalt nicht mehr unter der Vormundschaft Römischer Legaten ausübten. [f])

a) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte etc. Beilage r.

b) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte etc. Beilagen s, t, v, x, y.

c) Vergl: Heimburg, Beleuchtung des véritable état etc. (s. Abth. II, Bücherkunde etc. §. 14.)

d) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte etc. Beilage z.

e) Vergl: Roth, Abhandlung: ist ein deutscher Landesherr berechtiget, einen ständigen päpstlichen Nuntius mit geistlichen Facultäten in seine Reichslande aufzunehmen? S. 81.

Kaiserliches Rescript vom 12. October 1785, worin der Kaiser die Nuntien nur als Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkennt, welche unmittelbar dem Papste als Oberhaupt der Kirche zustehen, denselben aber durchaus keine Jurisdictionsübung in geistlichen Sachen gestattet.

f) Vergl: Kurze Darstellung der gegenwärtigen Nunziaturstreitigkeiten etc.

§. 99.

Die durch den Emser Congress im Jahre 1786 zwar in ihre gehörigen Schranken zurückgewiesenen, indessen namentlich nach dem Tode Kaiser Josephs II. wieder überhand nehmenden Anmassungen der Nuntiaturen behaupteten sich bis zur Zeit der französischen Revolution, [a]) welche denn auch für die weitere Stellung des päpstlichen Hofes zu den übrigen katholischen Staaten in Europa manche unerwartete Folgen hatte.

Der Nuntius zu Luzern übte am längsten die erwähnten übermässigen Vorrechte aus.

Diesem Einflusse des päpstlichen Hofes wurden in den neueren Zeiten von den meisten europäischen Staaten sowohl durch besondere Concordate, [b]) als auch durch andere gesetzliche Bestimmungen, angemessene Schranken gesetzt.

Gegenwärtig sind die etwaigen Verfügungen der bei den grösseren katholischen Höfen beglaubigten Nuntien nur dann

von Wirksamkeit, wenn sie die ausdrückliche Genehmigung[c]) des betreffenden Hofes erhalten haben.

a) Der Churfürst von Mainz brachte am 23. Juni 1789 die Aufhebung ständiger, mit Facultäten versehener, Nuntien bei der Reichsversammlung in den Ansagezettel.

Vergl: Kurze Darstellung der gegenwärtigen Nunziaturstreitigkeiten u. s. w.

Ausserdem sprachen sich auch die Kaiser entschieden gegen die übermässigen Anmassungen der Nuntiaturen aus.

So heisst es in der Wahl-Capitulation Kaiser Leopolds II. Art. XIV. §. 3:

„Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der teutschen Nation gegen die Eingriffe des Römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses Alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II. glorwürdigsten Andenkens, den 9. August 1788 gefoderten Gutachtens, nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluss auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.“

Ebenso lautet §. 3. Art. XIV der Wahl-Capitulation Kaiser Franz II. vom Jahre 1792, (5. Juli).

b) Das erste Concordat dieser Art war das von Napoleon mit dem päpstlichen Stuhle im Jahre 1801 abgeschlossene. Im Anfange der demselben angehängten organischen Artikel heisst es namentlich: „Eine Bulle, Breve, Rescript, Decret, Mandat oder sonstige Expedition der Römischen Kanzlei, kann, selbst wenn sie nur Privatpersonen betrifft, ohne Autorisation der Regierung weder angenommen, noch publicirt oder gedruckt werden. Niemand, der sich Nuntius, Legat, apostolischer Commissär etc. nennt, kann ohne Autorisation der Regierung auf französischem Boden Verrichtungen ausüben, welche die Kirche betreffen.

c) So bestimmte z. B. in Sicilien das königl. Decret vom 2. September 1817, „dass keine päpstliche Bulle und kein Breve ohne das königliche Exequatur in Kraft treten könne.“

Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II. S. 121.

C. Gesandte der zweiten Classe.

1. Im Allgemeinen.

§. 100.

Die Gesandten der zweiten Classe repräsentiren nicht, wie die der ersten, die Person ihres Souveräns, sondern stellen denselben nur in den Geschäften vor, mit denen sie beauftragt sind. Demungeachtet geniessen sie gewisse Vorrechte, zu denen auch ein Ehren-Ceremoniel gehört, das zwar dem, welches die Gesandten der ersten Classe in Anspruch nehmen können, bedeutend nachsteht, jedoch dem der Gesandten dritter Classe in vieler Hinsicht vorgeht.[a])

Es gehören hierher:

1) die Envoyés (Inviati, Ablegati, Prolegati) ordinaires und extraordinaires;

2) die bevollmächtigten Minister oder Gesandten (ministres plénipotentiaires);

3) der k. k. österreichische Internuntius zu Constantinopel;

4) die Internuntien des Papstes.

Häufig sind aus dieser Classe auch die einstweiligen oder Interims-Gesandten, jedoch ist dies nicht gerade erforderlich.

Nach dem Art. IV des erwähnten auf dem Congresse zu Wien errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten gehören in diese Classe:

diejenigen Envoyé's, Minister und anderen Gesandten, welche wie die Gesandten der ersten Classe, bei der Person des fremden Souveräns selbst accreditirt werden.

a) Vergl: J. C. Dithmar, dissertatio de legatis primi et secundi ordinis.

C. L. de Hagedorn, discours sur les différens caractères des Envoyés extraordinaires etc. p. 36.

de Vattel, droit des gens L. IV, ch. VI.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II. S. 126.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 293.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831.) Tom. II, p. 50—52.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 343.

2. Von den Envoyés.

§. 101.

Die Envoyés können ebenfalls ordinaires oder extraordinaires seyn; es ist indessen in den neuesten Zeiten der Titel „Envoyé ordinaire" nicht mehr gebräuchlich und fast allgemein üblich geworden, einem Envoyé das Prädicat „extraordinaire" zu geben.[a]) Früher bediente man sich häufig des Titels „Envoyé," ohne weiteren Beisatz. Später begann man die Hinzufügung der Prädicate „extraordinaire et plénipotentiaire" als eine besondere Auszeichnung zu erachten, (vergl. den folgenden Paragraphen.).[b])

a) Bei de Callières a. a. O. ch. VI heisst es u. a: „les Envoyez extraordinaires sont des Ministres publics, qui n'ont point le droit de représentation, attaché au seul titre d'Ambassadeur, mais ils jouissent de la même sureté, que le droit des gens donne à tous les Ministres des Souverains."

Vergl. auch: Fabri Staatskanzley, Thl. XIV, S. 220.
J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 46, 47.
J. J. Moser, Beyträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 10.
de Réal, la science du gouvernement etc. T. V, ch. I.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 126 u. f.
Chr. G. Ahnert, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten, Thl. I, S. 51.

b) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831.) T. II, p. 51.

3. Von den bevollmächtigten Ministern oder Gesandten.

§. 102.

Die bevollmächtigten Minister oder Gesandten[a])

(Ministres plénipotentiaires) werden erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu den Gesandten der zweiten Classe gerechnet, und zwar zuerst von Frankreich im Jahre 1738, von Oesterreich im Jahre 1740 u. s. w. Es kam, wenn gleich selten, vor, dass der bevollmächtigte Gesandte von dem bevollmächtigten Minister unterschieden und letzterem der Rang vor jenem gegeben wurde. [b]) In der neuesten Zeit pflegt man, wie bereits erwähnt, die Titel: „envoyé extraordinaire" und „ministre plénipotentiaire" zu verbinden. [c])

a) Vergl: Chr. G. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 52.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 126 u. f.
J. L. Klüber, Europäisches Völkerrecht etc. Bd. I, S. 293.

b) Dies geschah namentlich im Jahre 1787 am churcölnischen Hofe. Vergl:
Polit. Journal, 1787, S. 447.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. Tom. II, p. 52.

c) Vergl: Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques, Art. I.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 44.

4. Vom k. k. österreichischen Internuntius zu Constantinopel.

§. 103.

Bei der Allianz Soliman's des Grossen mit dem Könige von Frankreich wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Gesandten des letzteren, welche bis dahin in der Türkei häufig wider alle völkerrechtliche Sitte behandelt worden waren, — eine ehrenvollere Stellung daselbst einnehmen und stets den Vortritt vor allen andern Gesandten erhalten sollten. Dagegen sträubten sich die letzteren, und es entschloss sich namentlich der Deutsche Kaiser, um die sonst unvermeidlichen Collisionen zu verhindern, ferner keinen Botschafter zu schicken, sondern seinem Gesandten bei der Pforte den Titel „Internuntius" zu geben, welcher sich auch nachdem die gedachte Bestimmung jenes Vertrages nach und nach

ausser Gebrauch gekommen[a]) und zwar bis jetzt ununterbrochen erhalten hat.[b])

a) Es ist daher die folgende Bemerkung in: C. O. L. v. Arnim flüchtige Bemerkungen eines flüchtig Reisenden (verm. Ausg. Berlin, 1838, 8.) Abth. III, S. 154, in mancher Hinsicht nicht richtig: „der Name Internuntius verdankt seine Entstehung eigentlich dem Range unter den Gesandten. Der Rang der Botschafter unter sich ist nämlich zu Constantinopel nicht, wie in andern Hauptstädten, nach der Anciennetät ihrer Accreditirung bestimmt, sondern der französische Botschafter hat den Rang über alle, und dann kommt der englische; und Oesterreich hätte alsdann, wenn nicht Spanien oder Holland gar noch über ihn kämen, erst den dritten Rang. Es sendet daher keinen Botschafter und hat den Titel Internuntius für seinen Gesandten angenommen, welcher ihn jedenfalls vor den Gesandten zweiter Classe auszeichnet."

Andere geben an, diese Benennung sey dadurch entstanden, dass Oesterreich früher mit der Pforte nur Waffenstillstand geschlossen und deshalb nur einen einstweiligen Geschäftsträger zu Constantinopel unterhalten habe.

b) De Réal a. a. O. Tom. V, ch. I erwähnt indessen auch eines polnischen Internuntius bei der Pforte, und behauptet, dass auch der damalige Gesandte des Sultans bei dem Deutschen Kaiser diesen Titel erhalten habe.

5. Von den Internuntien des Papstes.

§. 104.

Die Internuntien des Papstes, Gesandte des zweiten Ranges, nehmen an den Höfen dieselbe Stellung ein, welche den Envoyés[a]) und sonstigen Gesandten derselben Classe von anderen Souveränen gebührt. Es ist jedenfalls unrichtig, wenn v. Bielefeld,[b]) v. Pacassi[c]) u. a. die Internuntien des Papstes zur dritten, und die Nuntien zur zweiten Classe der Gesandten rechnen.

a) Früher ertheilte der Papst zuweilen den Ueberbringern des Hutes neu ernannter, in fremden Ländern sich aufhaltender, Cardinäle den Titel eines „Envoyé," es waren indessen dieselben selten mit anderen Unterhandlungen beauftragt. Auch werden einzelne Fälle erwähnt, dass der Papst für die Zeit, da kein Nuntius an einem Hofe anwesend, Or-

densgeistliche unter dem Titel „Ministres“ zur interimistischen Geschäftsführung, bis zur Ankunft des Nuntius, bestellt habe. Vergl: de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. I, s. V.

b) Institut. polit. Tom. II, p. 276.

c) Einleitung in die sämmtlichen Gesandschaftsrechte, S. 18, 19.

D. Gesandte der dritten Classe. — Rang der Minister-Residenten nach der Bestimmung des Aachener Protokolles vom 21. November 1818.

§. 105.

Zu den Gesandten der dritten Classe gehören:

1) Die Ministres (accreditirte Minister), ohne sonstiges Prädicat. [a])

Dem neueren Sprachgebrauche nach bedient man sich auch häufig des Ausdrucks „Minister,“ um damit den Gesandten irgend einer Macht, ohne Rücksicht auf dessen Classe, zu bezeichnen.

2) Die Ministres chargés d'affaires. Dieser Titel scheint sehr selten ertheilt worden zu seyn, jedoch bekleidete z. B. der König von Schweden im Jahre 1784 seinen bisherigen Chargé d'affaires zu Constantinopel mit demselben, und es erzählt mit Bezug hierauf der Mercure historique (1793, T. I, p. 117): „le Chargé d'affaires du Roi de Suède à Constantinople fut le premier, qui en 1784 fut revêtu de ce titre (ministre chargé d'affaires) par son souverain.“ [b])

3) Die Minister-Residenten (ministres résidens). Schon früher genossen dieselben an einigen Höfen gewisse Vorzüge vor den Residenten; ganz unrichtig ist es aber, wenn man sie hin und wieder zur zweiten Classe der Gesandten gerechnet hat. Ueber ihren Rang nach der Bestimmung auf dem Aachener Congresse im Jahre 1818 s. den folgenden Paragraphen. [c])

4) Die Residenten (résidens) [d]). Dieser früher häufige Titel wird jetzt nur selten ertheilt, jedoch führt ihn z. B. der von Preussen bei der freien Stadt Frankfurt accreditirte diplomatische Agent.

5) Die Geschäftsträger (chargés d'affaires). Dergleichen werden auch häufig nur für die Zeit der Abwesenheit des ordent-

lichen Gesandten ernannt, gewöhnlich in der Person eines der Legations-Secretäre. In diesem Falle pflegen sie von dem abreisenden Gesandten dem Hofe, oder doch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc., in dieser Eigenschaft besonders vorgestellt zu werden, jedenfalls aber bedürfen sie einer schriftlichen Legitimation. Sie geniessen sodann fast an allen Höfen die Befugnisse der Gesandten dritter Classe. [e])

6) Die, eigentlich so genannten, diplomatischen Agenten (agens diplomatiques). [f])

7) Die General-Consuln, Consuln etc., insofern ihnen ein diplomatischer Charakter beigelegt ist. [g]) Von denselben wird sowohl in dieser Beziehung, als auch überhaupt, in einem besonderen Abschnitte die Rede seyn.

Alle diese Gesandte der dritten Classe werden in der Regel nicht bei dem Souveräne, an dessen Hofe sie residiren sollen, sondern nur bei dessen Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc. accreditirt. In manchen Fällen erhalten jedoch auch sie besondere Beglaubigungsschreiben ihres Souveräns an den fremden Hof, namentlich pflegte dies bei den früher häufig ernannten Ministres chargés d'affaires zu geschehen, so wie es in neuerer Zeit bei den Minister-Residenten nicht selten vorkommt.

Das erwähnte auf dem Wiener Congresse errichtete Reglement setzt übrigens in die dritte Classe nur die Chargés d'affaires, „accrédités auprès des Ministres chargés des affaires étrangères.“

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 50 u. f.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 44.

b) Vergl. auch: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV, S. 188.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) T. II, p. 52.

c) Schon früher genossen die Minister-Residenten an einigen Höfen, in Betreff des Ceremoniels, verschiedene Vorzüge vor den Residenten.
Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV, S. 497.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 44.

d) Vergl: P. Müller, diss. de residentibus eorumque jure; (s. Abth. II, Bücherkunde etc. §. 27.)
J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 50; Thl. IV, S. 579.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831.) Tom. II, p. 52. Es heisst daselbst: „sous le même point de

vue, on nomme ministres du troisième ordre les ministres résidens, les résidens, les ministres chargés d'affaires, accrédités auprès des souverains," etc. Letzteres kann indessen durchaus nicht als Regel aufgestellt werden.

e) Vergl: G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 53.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 45.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 343.

f) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Tom. I, s. V.
Rousset, cérémonial diplomatique etc. Tom. I, p. 60.
J. J. Moser, Beiträge etc. Thl. IV, S. 530.
J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 294, 295.

g) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 294.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 45.

§. 106.

Die Minister-Residenten, welche bei den fünf auf dem Congresse zu Aachen im Jahre 1818 repräsentirten Höfen (Oesterreich, Grossbritannien, Russland, Frankreich und Preussen) accreditirt sind, sollen, in Folge des Aachener Conferenz-Protokolles vom 21. November 1818, eine Mittelclasse zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern (Chargés d'affaires) bilden. Es bestehen daher, bei den gedachten fünf Mächten, vier Classen der Gesandten, und auch bei andern Höfen ist seit jenem Beschlusse, der Praxis nach, ein ähnlicher Gebrauch. Wenn man sich indessen hin und wieder bemühet hat, auch für die Residenten einen gleichen Vorzug zu behaupten, so ist dies, bei den klaren Worten des gedachten Protokolles, durch nichts begründet.[a])

a) Vergl: Protocole signé à Aix-la-Chapelle le 21. novembre 1818 sur le rang des Ministres-Résidents, in der: Abth. II, Beilagen, Nr. 49, Note c.

V. Von Commissarien, Deputirten, Agenten, geheimen Abgesandten, Abgesandten ohne gesandschaftlichen Character und Consuln.

A. Von Commissarien.

§. 107.

Ein Gesandter unterscheidet sich, als solcher, von einem Commissär, welchem der Souverän Staatsgeschäfte im Inlande mit seinen Unterthanen aufgetragen hat. Es können indessen auch zur Regulirung von Gränz-Streitigkeiten und Schifffahrts-Angelegenheiten, zur Besorgung von Liquidationsgeschäften u. s. w. Commissäre in's Ausland geschickt werden,[a]) und nicht selten sind auch Gesandte unter dem Titel von Commissarien mit Geschäften der gedachten Art beauftragt, wodurch ihre gesandschaftliche Eigenschaft keineswegs aufgehoben wird.[b])

a) Dergleichen, mit ostensibeln Vollmachten an die fremde Staatsgewalt abgeordneten, Personen, kann, wenn es gleich nur auf eine minder förmliche Betreibung einzelner bestimmter Geschäfte ankommt, dennoch wenigstens der allgemeine Anspruch auf Unverletzbarkeit und *Exemtion* (s. unten) nicht streitig gemacht werden. Jedoch ist es nicht üblich, ihnen eine vollständige Exterritorialität einzuräumen.

So sind die Zollvereins-Bevollmächtigten, welche die deutschen Vereins-Staaten sich gegenseitig zusenden, zwar von der fremden Gerichtsbarkeit befreiet, geniessen indessen keine Befreiung von den dortigen Staats- und Communallasten.

Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 363.

Es haben sich indessen seit dem Bestehen des Zollvereines in dieser Hinsicht manche jene allgemeine Regel modificirende Gebräuche gebildet.

b) Häufig wurde auch den Gesandten, welche vom Kaiser und Reiche zu Friedensverhandlungen bevollmächtigt waren, der Titel von Commissarien gegeben.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 276.

Christ. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 56.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 57.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 45, 46.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 362.

B. Von Deputirten.

§. 108.

Deputirte können ebenfalls doppelter Art seyn:

1) solche, welche von Unterthanen, namentlich von Corporationen, Städten, Landständen u. s. w. an ihren Souverän gesendet werden; — bei diesen kann natürlich von einer gesandschaftlichen Eigenschaft keine Rede seyn.

2) Deputirte, welche, mit diesem Titel, von einem Vereine von Staaten oder Ständen[a]) an einen fremden Souverän oder zu einem Congress[b]) zur Verhandlung über Staatsgeschäfte abgeschickt werden.[c]) Denselben können, wenn ihnen gleich der Titel von Gesandten nicht beigelegt ist, dennoch die gesandschaftlichen Rechte in der Regel nicht abgesprochen werden, und sie werden nach Umständen als Gesandte der ersten, zweiten oder dritten Classe behandelt.[d])

a) Wie dies z. B. von den Vereinigten Niederlanden, vom Deutschen Reiche, von den Cantonen der Schweiz u. s. w. geschah.

b) Namentlich kommt in dieser Beziehung der Titel von Deputirten auch für Abgeordnete verschiedener Mächte vor, welche an einem Orte, wo kein Souverän oder Hof sich befindet, zu einem Congresse zusammentreten.

c) Vergl: Chr. Henr. Breuning, diss. num mandatarius gentis pacis caussa missus ipso jure sit legatus? (s. Abth. II, Bücherkunde etc. §. 28.)

d) Bei G. F. de Martens a. a. O. Tom. II. heisst es p. 57: „Ce titre seul ne leur donne ni ne leur ôte les prérogatives de ministre, ils peuvent être ministres (du premier?) du second ou du troisième ordre.“

Vergl. auch: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 276.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique, Tom. I, p. 46: „Ces titres ne peuvent ni leur donner, ni leur enlever les prérogatives et les immunités de ministres; ils jouissent ordinairement de celles accordées aux ministres du second ou troisième ordre. Tout dépend au surplus de la question de savoir, jusqu'à quel point leur constituant a pu et voulu leur attribuer un caractère ministériel.“

C. Von Agenten.

§. 109.

Agenten für Privatgeschäfte eines Souveräns oder eines Staats haben keinen Anspruch auf die Rechte diplomatischer Agenten, auch wenn ihnen der Titel eines Residenten, Legationsrathes u. s. w. beigelegt wäre. Es fehlt zwar nicht an Beispielen, dass dergleichen Personen, besonders in kleineren Staaten, aus gegenseitiger Gefälligkeit der Höfe, gewisse Befreiungen, wie z. B. von Abgaben, ja selbst von der Gerichtsbarkeit, zugestanden sind, dieselben sind aber nur als Ausnahmen von der obigen Regel anzusehen.

Dergleichen Agenten kann indessen auch die Betreibung von Staatsgeschäften übertragen werden, wo dann zu ihrer Function ein gewisser beschränkter diplomatischer Character tritt, wie dies (s. oben) bei den Commissarien der Fall seyn kann. Sie erhalten Behufs dieser Verrichtungen auch nicht selten von ihren Souveränen einen der gedachten Titel d. h. den eines Residenten, Legationsraths u. s. w.

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 60.
J. Schmelzing a. a. O. Th. II, S. 135, 136.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 276.
Schmalz, das europäische Völkerrecht etc. S. 85.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 56, 335, 336.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 46, 47.
A. W. Heffter a. a. O. S. 363.

D. Von geheimen Abgesandten.

§. 110.

Dass geheime Abgesandte (émissaires cachés ou secrets), welche von einem Staate in das Gebiet eines andern geschickt werden, um ohne des letzteren Vorwissen Staatsangelegenheiten ihres Hofes zu betreiben, durchaus keine gesandschaft-

lichen Vorrechte geniessen, verstehet sich von selbst. Dergleichen heimliche Emissäre können, nach Beschaffenheit der Umstände, sogar gestraft werden. [a])

Es werden indessen auch häufig bei geheimen und wichtigen Geschäften Unterhändler (envoyés confidentiels, négociateurs secrets) an einen fremden Souverän oder dessen Ministerium abgeschickt, denen man den gesandschaftlichen Charakter entweder gar nicht beilegt, oder erst dann desselben öffentlich sich zu bedienen erlaubt, wenn die Lage der Geschäfte, zu deren Verhandlung sie bevollmächtigt sind, es gestattet. [b])

Dass diese Envoyés confidentiels, da ihre Eigenschaft dem annehmenden Hofe bekannt seyn muss, auf Gewährung völliger Unverletzlichkeit Anspruch machen können, ist keinem Zweifel unterworfen; ausserdem aber werden sie wie andere fremde Privatpersonen ihres Ranges behandelt und können kein gesandschaftliches Ceremoniel verlangen. [c])

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV, S. 45, 417, wo die Ausweisung des Marquis de la Chétardie aus St. Petersburg im Jahre 1744 ausführlich erzählt wird.

Fernere Beispiele von dergleichen Emissären (zu denen u. a. auch der bekannte Chevalier d'Eon gehörte, welcher als emissaire caché von der französischen Regierung nach St. Petersburg gechickt war), namentlich zur Zeit Louis XIV. von Frankreich, s. in:

de Bielefeld, institutions politiques etc. Tom. II, p. 284.
de Montgon, mémoires etc. Tom. I, p. 56 etc.

Vergl. ferner:

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 137.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 277, 278.
A. Reumont a. a. O. S. 503, wo erzählt wird, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Zahl der geheimen Agenten, namentlich im Dienste der kleinen italienischen Fürsten, sehr gross gewesen sey.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 141, 371.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique, Tom. I, p. 38, wo es heisst: „Quant aux émissaires secrets que les gouvernemens envoient quelquefois au dehors pour affaires politiques, mais à l'insu du gouvernement étranger, celui-ci n'étant nullement obligé de les souffrir, est en droit de les renvoyer de son territoire; et s'ils se

rendent coupables d'espionnage, de les punir selon toute la rigueur des loix."

b) Ein Beispiel dieser Art ist die geheime Sendung des Herzogs von Ripperda von Madrid nach Wien im Jahre 1725, welcher erst nach abgeschlossenem Frieden seinen öffentlichen Character als Gesandter annahm; von derselben gibt ausführliche Nachricht:

J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV, S. 572. u. f.
B^n^. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. I, p. 174.
Vergl. auch: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 60.

So war der Frieden zu Münster im Jahre 1648 keineswegs das alleinige Werk so vieler Gesandten, die daran gearbeitet haben, sondern ein Vertrauter des Herzogs Maximilian von Baiern, den man insgeheim nach Paris gesendet hatte, verabredete die hauptsächlichsten Bedingungen desselben mit dem Cardinal Mazarin. Vergl:

die politische Unterhandlungskunst etc. S. 197.
(Klüber a. a. O. Bd. I, S. 278 rechnet irrig die dort angeführten Beispiele zu denen von geheimen Emissären.)
Vergl. ferner:
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 136, 137.
J. L. Klüber, a. a. O. Bd. I, S. 277.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 140, 141.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 137.
A. W. Heffter a. a. O. S. 363.

c) Vergl: de Callières, de la manière de négocier avec les souverains etc. ch. VI.
de Bielefeld, institutions politiques etc. Tom. II, p. 176.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 55, 56.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 136, 137.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 278.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 141.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 38.

E. Von Abgesandten ohne gesandschaftlichen Charakter.

§. 111.

Häufig werden auch Abgesandte mit Aufträgen in Staatsgeschäften, jedoch ohne gesandschaftlichen Charakter,

wenn gleich auch ohne Verheimlichung der Thatsache der Sendung, an fremde Staaten geschickt.

Dahin gehören auch die Fälle, in denen ein Hof aus irgend einem Grunde von einem andern keinen Gesandten annehmen will, jedoch zur Betreibung von Staatsgeschäften an ihn abgeschickte Personen ohne gesandschaftlichen Charakter zulässt.

Hinsichtlich der zu gewährenden Unverletzlichkeit u. s. w. gilt für solche Abgesandten ohne gesandschaftlichen Charakter dasselbe, was oben in Betreff der Envoyés confidentiels erwähnt ist. [b])

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV. S. 576 u. f., 602.
de Bielefeld, institutions politiques etc. Tom. II, p. 278, 284.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 278.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 140.

b) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 141.

F. Von Consuln.

§. 112.

Die Consuln haben zwar einen öffentlichen, jedoch in der Regel keinen gesandschaftlichen Charakter. Es sind indessen zahlreiche Beispiele vorhanden, dass sie zugleich auch mit der Betreibung gesandschaftlicher Geschäfte beauftragt und zu diesem Behufe ausdrücklich accreditirt worden sind. Es bleibt aber, wie bereits erwähnt, die Darstellung ihrer Verhältnisse, des Zusammenhanges wegen, einem besonderen Abschnitte vorbehalten.

Sechster Abschnitt.

Von der Wahl der Gesandten.

I. Hinsichtlich ihrer Rangclasse.

§. 113.

Jeder Souverän kann zwar an sich willkührlich die Rangclasse bestimmen, zu welcher der abzuschickende Gesandte gehören soll. Da indessen nach der Verschiedenheit der Rangclassen auch die Grade des üblichen gesandschaftlichen Ceremoniels verschieden sind, in dem Ceremoniel selbst aber die Gebräuche der europäischen Staaten mannichfach von einander abweichen, es auch der Regel nach, von jedem Souverän abhängt, mit welchem Ceremoniel-Charakter er die Gesandten anderer Staaten annehmen will, so kann jener allgemeine Grundsatz gewissen Beschränkungen unterliegen. Die Eintheilung in Rangclassen, so wie die Bestimmung des einer jeden zukommenden Ceremoniels, namentlich aber der Repräsentativ-Charakter (s. oben), sind nur im positiven Völkerrechte begründet; es kann daher das Gesandschaftsrecht eines Staates im Allgemeinen anerkannt seyn, während man ihm demungeachtet nicht das Recht zugestehet, Gesandte jeder Classe zu schicken.[a])

Namentlich wurde das Recht, Gesandte der ersten Classe zu schicken, nicht allen Staaten von den übrigen Mäch-

ten eingeräumt. Den Kaisern, Königen und andern Regenten mit königlichen Ehren,[b]) so wie dem Papste, als weltlichem Souverän, war stets dies Recht ganz besonders vorbehalten. Auch den grösseren Republiken wurde es nicht verweigert, wie denn z. B. Botschafter der Vereinigten Niederlande, Venedigs und der Schweiz nicht selten vorkommen.[c]) Den ehemaligen Churfürsten des Deutschen Reichs wurde dies Recht zugestanden an dem kaiserlichen Hofe, auf der allgemeinen Reichsversammlung, auf Kaiserwahl- und Krönungstagen, so wie überhaupt im Deutschen Reiche und auf mehreren Friedens-Congressen; in andern Fällen ist ihnen dasselbe indessen hin und wieder bestritten worden.[d]) Auch die altweltlichen Fürsten[e]) des Deutschen Reiches nahmen das Recht, Gesandte der ersten Classe abzuordnen, in Anspruch, jedoch ohne sich in Besitz desselben setzen zu können; es wurden daher von ihnen, so wie von den übrigen Ständen des Deutschen Reiches[f]) und andern kleineren europäischen Staaten, in der Regel nur Gesandte der zweiten oder dritten Classe angenommen. Jedoch kommen Beispiele vor, dass namentlich mehreren italienischen souveränen Fürsten dies Recht von einigen, besonders von verwandten, Höfen eingeräumt worden ist.[g]) Einige Höfe gestanden es auch der Republik Genua und dem ehemaligen Grossmeister des Malteser-Ordens zu, ja letzterer erhielt darüber sogar förmliche Zeugnisse, im Jahre 1747 vom Papste und im Jahre 1749 vom Deutschen Kaiser.[h])

Vergebens hat man hin und wieder zu beweisen versucht, dass das Recht Botschafter zu ernennen stets nur ein königliches Recht sey, und sehr richtig sagt A. W. Heffter[i]) in dieser Beziehung: „Gewiss ist es schon öfter von geringeren Souveränen geübt worden. Ja, ist es wahr, dass Botschafter die eigentlichen Vertreter der Person des Souveräns sind, so muss sogar, wenn es auf eine solche persönliche Vertretung ankommt, z. B. in Vermählungsangelegenheiten, jederzeit ein Gesandter erster Classe abgeordnet werden, und selbst dem geringsten Souverän dürfte demnach dieselbe Befugniss nicht versagt werden. Indessen trifft man schon der Kosten wegen hierbei gern eine andere Auskunft."

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 146, 147. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 296, 297.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 58—61.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 32, 33.

b) Königliche Ehren (honneurs royaux) nennt man den Inbegriff der höchsten conventionellen Ehrenbezeigungen, die ein Staat von einem andern erhalten kann. Da nämlich in dem politischen Verkehre die Könige von je her den höchsten Grad des Ansehens und Ehrenvorzüge vor den Souveränen genossen, welche die königliche Würde nicht besassen, so hat man jenen höchsten Grad der Ehrenvorzüge königliche Ehren genannt, obgleich nicht nur kaiserliche und königliche Staaten, sondern auch grossherzogliche, so wie früher die churfürstlichen des Deutschen Reiches und mehrere grössere Republiken, namentlich Venedig und die Vereinigten Niederlande, gegenwärtig noch die Schweiz (jedoch nicht die einzelnen Cantone) der Deutsche Bund und die Vereinigten Staaten von Nordamerika dieselben geniessen.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 150.

c) Auch noch gegenwärtig gebührt dies Recht unbestritten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem Deutschen Bunde.

d) Vergl: Wahlcapitul. Art. XXIII. §. 2.
J. Ph. Schulin, Beiträge zum deutschen Gesandschaftsrecht etc.
J. J. Moser, auswärtiges Staatsrecht etc. S. 229.
Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 6.

e) Vergl: Annotaten über die fürgefallene Quästion, ob Reichsfürsten befugt sind Ambassadeur zu schicken, mit einigen Remarquen, 1780.
Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 6.

f) Vergl: J. J. Moser, Beiträge etc. Thl. III, S. 10, (von dem Gesandschaftsrechte der Grafen).
Jo. Georg. Kulpis, diss. de legationibus statuum imperii etc.
Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 6.

g) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 60.

h) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 5 u. f.
Mercure historique et politique, 1749, p. 372.

i) Im europäischen Völkerrecht der Gegenwart, S. 345, 346.

§. 114.

Den Souveränen ohne königliche Ehren, kleineren Republiken

und den jetzigen halbsouveränen Staaten pflegt mithin das Recht, Gesandte der ersten Classe zu schicken, von den Souveränen mit königlichen Ehren verweigert zu werden. Es unterliegt indessen keinem Bedenken, dass auch diese Staaten unter einander sich Gesandte der ersten Classe schicken können. [a]) Allgemein ist der Gebrauch, dass wenn ein Souverän von einem andern Gesandte erster Classe anzunehmen sich weigert, er auch an letzteren keinen Gesandten der ersten Classe abordnet. [b])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 297, 298. Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 33.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 148. G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 61. 337.

§. 115.

Der Souverän, welchem das Recht zusteht, Gesandte der ersten, zweiten oder dritten Classe zu schicken und anzunehmen, kann nach seiner Wahl Gesandte der ersten, zweiten oder dritten Classe an andere Souveräne abordnen. Es wird indessen unter den europäischen Staaten in der Regel Gegenseitigkeit, hinsichtlich des Ranges der abzuschickenden Gesandten, beobachtet, so dass sich die Souveräne gegenseitig Gesandte von gleichem Range senden. [a]) Jedoch ist auch dieser Gebrauch nicht ohne Ausnahmen. Ausserdem kann ein Gesandter während der Dauer seiner Gesandschaft mit einem höhern Range bekleidet werden, ebenso kann umgekehrt z. B. ein Botschafter in einen Gesandten der zweiten Classe werwandelt werden, ferner eine Ceremonial-Gesandschaft in eine Geschäfts-Gesandschaft u. s. w. [b])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 148. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 298. G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 61. Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 33. A. W. Heffter a. a. O. S. 345.

b) Zu den Beispielen, dass einem Gesandten während der Dauer seiner Gesandschaft ein höherer Rang beigelegt worden ist, gehören folgende:

Am 11. Juni 1756 nahm der Venetianische Gesandte (Bailo) zu Constantinopel, Ritter Dohna, den Charakter eines ausserordentlichen Botschafters an, um dem Grosssultan die Geschenke der Republik zu überreichen. Am 15. hatte er bei dem Grosswesier und am 18. bei dem Grosssultan in dieser Eigenschaft Audienz.

Am 9. October 1763 hatte der Röm. Kaiserliche Gesandte, Graf v. Rosenberg, eine besondere Audienz bei dem Könige von Spanien, in welcher er mit dem Charakter eines Botschafters erschien, den er erhalten, weil er zur Zufriedenheit beider Höfe die Verbindung des Erzherzoges Peter Leopold mit der Infantin Marie Louise vermittelt hatte.

Im Jahre 1765 nahm der Chur-Baierische Gesandte zu Wien, bei Gelegenheit der Vermählung des Römischen Königs mit einer Chur-Baierischen Prinzessin den Charakter eines Botschafters an, legte ihn aber nach der Vermählung wieder ab.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 20—22.

§. 116.

Mächte des ersten Ranges (Grossmächte) pflegen einander gegenseitig Gesandte der ersten Classe zu senden.[a]) Namentlich war dies bisher der Fall zwischen Oesterreich, Russland, Frankreich und Grossbritannien, während Preussen nur Gesandte der zweiten Classe schickte. Auch Spanien pflegte Botschafter an Mächte ersten Ranges abzuordnen und von denselben zu empfangen, ebenso die Pforte. An den päpstlichen Stuhl werden häufig von den grossen katholischen Mächten Gesandte der ersten Classe geschickt, jedoch haben oft auch Mächte, bei denen päpstliche Legaten oder Nuntien residiren, in Rom nur Gesandte der zweiten Classe.[b])

Es ist ferner unter Mächten höhern Ranges Sitte, zu feierlichen Ceremonial- oder Ehren-Gesandschaften, wie z. B. zu Brautwerbungen, Ueberbringung von Geschenken etc. Gesandte der ersten Classe zu schicken. So wurde z. B. Sir Campbell im Jahre 1818 als amerikanischer Botschafter nach Russland gesendet, um dem Kaiser Alexander verschiedene Geschenke des Präsidenten der Freistaaten zu überbringen. Im Jahre 1817 überbrachte der General Yermaloff als Botschafter des

Kaisers von Russland dem Schach von Persien bedeutende Geschenke; zugleich hatte seine Sendung verschiedene Handels- und wissenschaftliche Zwecke. [c])

Nicht selten kommt es vor, dass ein Hof, um das Ceremoniel, welches den Gesandten erster Classe zusteht, so wie die häufig mit deren Empfang u. s. w. verbundenen bedeutenden Unkosten zu vermeiden, von dem andern sich die Zusendung eines Gesandten von niederem Range erbittet.

Durch besondere Uebereinkunft wird zuweilen, selbst unter Mächten ersten Ranges, ausdrücklich bestimmt, dass sie sich fortan nur Gesandte niederer Classen senden wollen. Auch können Staaten durch besondere Verhältnisse veranlasst werden, an gewissen Höfen nur Gesandte niederen Ranges zu unterhalten. So bestimmte z. B. der Congress der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Jahre 1815, dass nur an die Höfe zu London, Paris, St. Petersburg und Berlin bevollmächtigte Minister gesendet werden sollten, während z. B. an dem schwedischen Hofe seit jener Zeit nur ein Chargé d'affaires für die Besorgung der Angelegenheiten der Vereinigten Staaten angestellt war. [d])

Namentlich in der neuern Zeit findet es sich nicht selten, dass ein Hof, bei welchem ein Gesandter höherer Classe eines anderen Souveräns residirt, dennoch an den Hof des letzteren nur einen Gesandten der dritten Classe schickt, und es wird dies in der Regel durch öconomische Rücksichten entschuldigt.

Durch die interimistische Sendung eines Chargé d'affaires kann endlich auch angezeigt werden, dass später ein Gesandter höherer Classe nachfolgen soll.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 148.
b) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 86.
c) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 149.
Der König von Sicilien sendete früher jährlich an den Papst, wegen der Lehnserkenntlichkeit, einen ausserordentlichen Ambassadeur. Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 66.
d) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 149.

II. Hinsichtlich ihrer Zahl.

§. 117.

Dem Souverän, welchem das Gesandschaftsrecht in der angegebenen Art zusteht, kann auch in der Regel die Befugniss nicht bestritten werden, mehrere Gesandte zugleich an denselben Hof zu schicken, so wie ihm auch die Wahl freisteht, ob dieselben von gleicher[a]) oder von verschiedener Classe seyn sollen, ob für verschiedene oder dieselben Geschäfte, und im letzten Falle ob mit der Clausel ,,sammt oder sonders," oder ohne dieselbe, so dass dann die mehreren Gesandten nur gemeinschaftlich handeln dürfen. [b])

Kommt es nur darauf an, ein freundschaftliches Verhältniss mit einem fremden Souverän während des Friedens zu unterhalten und Berichte über die Ereignisse in dessen Lande u. s. w. zu erhalten, ohne dass ausserdem wichtige Geschäfte daselbst zu betreiben sind, so ist die Abordnung nur eines Gesandten jedenfalls genügend, gewöhnlich sogar zweckmässiger. Es gibt indessen Fälle, in denen es gerathener ist, mehrere thätige und geschickte Gesandte zu bevollmächtigen. Dahin gehören namentlich Friedensunterhandlungen auf Congressen, bei denen die Souveräne entweder als selbst interessirte Theile oder als Vermittler vertreten werden sollen. Der Cardinal Richelieu bediente sich nicht nur häufig bei einer Sache mehrerer Unterhändler, sondern er vertrauete auch oft jedem nur theilweise seine Absichten, und setzte so verschiedene Triebfedern in Bewegung, um dieselben zu erreichen. [b])

a) In St. Doleti lib. unus de officio legati etc. (Lugduni, 1541, 4.) heisst es p. 111: ,,etsi plures mittantur legati unus tamen legationi praeficiendus;" d. i. eine Regel, welche denn doch häufigen Ausnahmen unterworfen ist.

b) Vergl: Lettres, mémoires et négociations du Chevalier d'Éon de Beaumont, p. 101.
A de Wicquefort a. a. O. L. I, s. 26.
Schmalz a. a. O. S. 86.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 298, 299.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831), Tom. II, p. 60, 61.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 33, 34. A. W. Heffter a. a. O. S. 345.

c) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XXIII. — Oft genug beabsichtigte Richelieu auch wohl, nach Macchiavel's Regel, Einen durch den Andern im Zaum zu halten.

§. 118.

An den europäischen Höfen ist es üblich geworden, bei sehr wichtigen Geschäften[a]) oder besonderen Feierlichkeiten, so wie zu besonderen Ehrenbezeigungen[b]) mehrere Gesandte der ersten oder zweiten Classe abzuschicken, und der besondere Gebrauch an einzelnen Höfen pflegt hinsichtlich der Zahl und Classe derselben entscheidend zu seyn.[c]) Es kann auf diese Weise auch eine schon bestehende Gesandschaft durch einen zweiten und dritten Gesandten vermehrt werden.[d])

Es fehlt jedoch nicht an Beispielen, dass man Schwierigkeiten gemacht hat, mehrere Gesandte eines Staats zugleich als Botschafter anzunehmen oder anzuerkennen, wenn man schon für einen derselben dies nicht verweigerte. So hatte z. B. der Kaiser, nach der Wahlcapitulation Art. III. §. 20, den Churfürsten das Recht zugestanden, mehrere Botschafter zugleich zu schicken, auf dem Friedens-Congresse zu Nimwegen aber und bei der Kaiserwahl im Jahre 1741 u. s. w. verweigerten mehrere Mächte, namentlich Frankreich, die zweiten Botschafter der Churfürsten in dieser Eigenschaft anzuerkennen; es wurde indessen in der Regel nachgegeben, von Frankreich bei dem erwähnten Wahltage mit der Clausel „nur für dies Mal."

Hin und wieder ist auch für gewisse Ceremonial-Gesandschaften ausdrücklich bedungen oder doch wenigstens verlangt worden, dass dieselben aus mehreren Gesandten beständen. Bedungen wurde dies z. B. im Art. I. des im Jahre 1685 zu Versailles zwischen Frankreich und Genua abgeschlossenen Friedens.

So entstand im Jahre 1774 ein Streit zwischen dem Könige von Sardinien und der Republik Venedig, weil der König verlangt hatte, dass die Republik ihn, (wie sie es bei mehreren anderen gekrönten Häuptern zu thun pflegte) nicht nur durch einen, sondern durch zwei Gesandte zum Antritte seiner Regierung be-

glückwünschen lassen solle. Venedig wollte indessen von seinem bisherigen Herkommen nicht abweichen und es wurden, in Folge dieser Weigerung, die Gesandten von beiden Höfen zurückgerufen. [e])

a) So ist dies in der neuesten Zeit bei den Congressen zu Wien, Aachen u. s. w., bei den Pariser Friedensschlüssen und andern wichtigen Verhandlungen geschehen.

b) Die ehemaligen Vereinigten Niederlande liessen dem Könige von England durch drei Gesandte zu seinem Regierungsantritte Glück wünschen.

Vergl: Comte d'Avaux, mémoires etc. Tom. IV, p. 284.

Die Republik Venedig pflegte einem Kaiser oder Könige durch zwei, dem Papste aber durch vier Botschafter ihren Glückwunsch zur Thronbesteigung darbringen zu lassen.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 36.

c) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 150.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 299.

d) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 102, 105, 113.
K. H. L. Pölitz, practisches (europäisches) Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 307.

e) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 36.

§. 119.

Es kommen auch Fälle vor, dass an einen Souverän, welcher eine mehrfache politische Eigenschaft hat, mehrere Gesandte, und diese sogar von verschiedenem Range, abgeordnet werden. So schickten z. B. früher manche Höfe dem Könige von Grossbritannien zwei Gesandte, nämlich einen dem Könige als solchen, den zweiten ihm als Churfürsten von Hannover Auch die Deutschen Reichsstände pflegten zwei Gesandte nach Wien zu schicken, den einen für die auswärtigen Angelegenheiten und den andern für die Angelegenheiten des Reichs. [a])

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 61.

§. 120.

Häufig, in der neuesten Zeit namentlich in den Deutschen Bundesstaaten, wird ein Gesandter zugleich bei mehreren Höfen accreditirt. Derselbe residirt dann entweder an einem derselben, und besucht die anderen dann, wenn er dort Geschäfte hat, oder er nimmt seinen Aufenthalt bald bei diesem, bald bei jenem Hofe.[a])

So fehlt es ebenfalls, besonders gegenwärtig, nicht an Beispielen, dass ein gemeinschaftlicher Gesandter von mehreren Souveränen bei einem Hofe accreditirt wird.[b])

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 338.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 35.

b) Dies geschah auch früher häufig auf dem Deutschen Reichstage. Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 299.
Bn. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 35.

III. Hinsichtlich ihrer Person.

A. Im Allgemeinen.

§. 121.

Auch hinsichtlich der Wahl der Person des Gesandten ist, Falls nicht besondere Verträge entgegenstehen, ein Staat nicht eingeschränkt.[a]) Eine Ausnahme von dieser Regel bildet das frühere Recht des Römisch-Deutschen Kaisers, so wie der Könige von Frankreich und Spanien, vom Papste nur solche Nuntien anzunehmen, welche ihnen in keiner Hinsicht unangenehm waren.[b])

Der Regel nach können daher weder Geburts- und Standesverhältnisse, noch Vaterland, Alter, Religion und Geschlecht der Ernennung einer Person, welche im Uebrigen die zu den Verrichtnngen eines Gesandten nöthigen Eigenschaften hat, entgegenstehen.[c])

a) Vergl: de Bielefeld a. a. O. Tom. II, p. 177.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 151.

Schmalz a. a. O. S. 87.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 300, 301.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 61, 62.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 35.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 345.

b) Vergl: Häberlin, Römisches Conclave etc. S. 23.

c) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 87.
G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 62.

§. 122.

In jedem Falle aber steht dem Souverän, bei welchem der Gesandte accreditirt werden soll, frei, die Annahme desselben zu verweigern (s. oben), wenn er ihm persönlich missfällt, oder nach den besondern Gesetzen des Landes in der Eigenschaft eines Gesandten nicht angenommen werden darf, oder wenn dessen feindliche Gesinnungen u. s. w. schon aus früheren Beziehungen bekannt sind. Es werden deshalb Gesandte, gegen welche diese Bedenken eintreten, von dem sendenden Hofe gewöhnlich ohne weitere Umstände zurückgerufen.[a])

Es müssen indessen, wenn ein Souverän den Gesandten eines andern ablehnt, stets die Gründe der Ablehnung das Recht oder Unrecht derselben entscheiden. Die Beispiele sind nicht selten, dass Höfe mit ihren Ablehnungsgründen zu weit gegangen sind. So weigerte sich Schweden im Jahre 1757 den Grossbritannischen Gesandten Goderike anzunehmen, weil er nach seiner Ernennung einen Fürsten besucht habe, mit dem Schweden im Kriege begriffen gewesen sey; Grossbritannien brach deshalb alle gesandschaftlichen Verbindungen mit Schweden.[b])

Um dergleichen Ablehnungen auszuweichen, wird (s. oben) zuweilen vor der Absendung bei dem anderen Hofe Erkundigung eingezogen, ob ihm diese oder jene Person als Gesandter auch angenehm sey, ja es kommt sogar vor, dass ihm eine Personenliste zur Auswahl zugesendet wird.[c])

Ein Souverän bittet auch zuweilen um die Ernennung einer bestimmten, ihm besonders angenehmen, Person, oder äussert, wenn dieselbe bereits als Gesandter bei ihm accreditirt, ihre Zu-

rückberufung aber zu erwarten ist, den Wunsch, dass sie auch ferner in ihrer bisherigen Eigenschaft gelassen werde. Beispiele der letzten Art sind noch in der neuesten Zeit an mehreren grossen Höfen vorgekommen.

a) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 87.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 151, 152.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 303.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 62.
A. W. Heffter a. a. O. S. 345.

b) Andere Beispiele der Ablehnung s. in:
A. de Wicquefort, l'Ambassadeur etc. Liv. I, s. 13.
Mémoires du Comte d'Estrades etc. Tom. I, p. 237. 263.
Schlötzer, Staatsanzeigen, IV, S. 458.

c) Vergl: de Bielefeld a. a. O. Tom. II, p. 178.
J. J. Moser, Versuch, Thl. III, S. 100.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 62, 338, 339.

§. 123.

Jeder Staat wird aber überhaupt bei der Wahl eines Gesandten auf dessen persönliche Eigenschaften, hin und wieder auch auf Stand und Vermögen, immer aber auf den Fürsten oder den Staat, an welchen er geschickt werden soll, so wie auf die Art der Geschäfte Rücksicht nehmen, mit denen er beauftragt werden soll.

Es gibt einzelne Personen von so glänzenden und umfassenden Talenten, dass sie unbedenklich zu Geschäften aller Art in jedem Lande und bei jedem Fürsten gebraucht werden können. Allein da Erscheinungen dieser Art selten sind, so muss man sich oft beschränkterer Köpfe bedienen, die in der Ausführung ihrer Aufträge ebenfalls glücklich sind, wenn man sie in den Ländern und bei solchen Gelegenheiten zu brauchen weiss, die für sie passend sind, und ihnen keine Last aufbürdet, die über ihre Kräfte geht. [a])

Nichts ist indessen den Interessen eines Staats widersprechender, als wenn Personen ohne alle gründlichen Kenntnisse, daran gewöhnt ihr Leben in Nichtsthun hinzubringen, durch Protection oder aus andern persönlichen Rücksichten, zu Gesandten erwählt werden.

Mit Recht sagt ein berühmter Diplomat: „Ein Fürst muss die besten Köpfe, die klügsten Männer, welche von dem Zustande der öffentlichen Angelegenheiten am meisten unterrichtet sind, zu Gesandten bestimmen, um die Umstände zu benutzen, welche sich selbst an den kleinsten Höfen ereignen, oft wenn man es am wenigsten vermuthet; ein einsichtsvoller und aufmerksamer Mann weiss ausserdem die Thätigkeit seines Verstandes bis in nahe und ferne Länder zu erstrecken, und seinem Fürsten Eröffnungen mitzutheilen, um dieselben zu benutzen." [b])

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XXI.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 35.

b) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XXI.

B) Vaterland.

§. 124.

Von manchen Staaten ist der Grundsatz aufgestellt, keinen ihrer eingeborenen Unterthanen als Gesandte von einem fremden Souverän anzunehmen. Dies geschah z. B. von den französischen Königen [a]) und Napoleon, Schweden und den Vereinigten Niederlanden. [b]) Von der Deutschen Bundes-Versammlung ist im Jahre 1816 festgesetzt, dass in Zukunft kein in nexu civico der Stadt Frankfurt stehendes Individuum zum Gesandten in der Bundes-Versammlung, ausser für die Stadt selbst, ernannt und angenommen werde. [c])

Jedenfalls müssen Unterthanen, welche als Gesandte von einem fremden Hofe bei ihrem eigenen Souverän accreditirt werden sollen, zuvor des letzteren Erlaubniss nachsuchen. Dieselbe wird indessen selten ertheilt, jedoch sind namentlich in der neuesten Zeit Beispiele einer solchen Genehmigung vorhanden.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. VI.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 153.
Schmalz a. a. O. S. 88.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 301, 302.

c) Vergl: Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt

vom 23. October 1816 und Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt vom 25. October 1816, in der:
Abth. II, Beilagen, Nr. 50 und 51.

C) Alter.

§. 125.

Dass namentlich hinsichtlich des Alters des Gesandten die Wahl keiner Beschränkung unterliegen könne, leuchtet ein. In der That kommen in dieser Hinsicht die widersprechendsten Beispiele vor. In der Histoire des anciens traités etc. par Barbeyrac, part. II, Art. XXXI, (Traité de Paix entre le même Empereur Marc Auréle Antonin et les Quades, Peuple de l'ancienne Germanie, année 174 depuis Jesus-Christ, ou environ)[a]) wird erzählt:

„La guerre contre les peuples de l'ancienne Germanie, malgré les victoires que l'Empereur Marc Auréle Antonin y avoit remportées, etoit telle, qu'il devoit souhaiter d'y mettre fin de quelque maniére. Il y avoit perdu beaucoup de monde, et des personnes même distinguées. On le pressoit de revenir à Rome. Ainsi, quelque infidéles qu'il eût touvé ces Peuples dans divers Traités faits avec eux, il se résolut à en faire de nouveaux. Il etoit alors dans la Pannonie, et il lui venoit des Ambassades de la part de plusieurs Peuples Barbares. Les uns demandoient de traiter alliance avec lui; Dion Cassius ne les nomme pas, il dit seulement que le Chef de cette Ambassades etoit un Enfant de **douze ans**, nommé Battaire. L'Empereur leur donna de l'argent, c'est tout ce que nous savons du Traité."

Dagegen wird auch hin und wieder die Ernennung von Gesandten berichtet, welche bereits im höchsten Greisenalter standen, wenn gleich auch diese Beispiele zu den seltneren gehören.

a) Vergl: Supplément au Corps universel diplomatique du droit des gens etc. recueilli en partie par Mr. Du Mont; mis en ordre et considérablement augmenté par Mr. Rousset etc.

§. 126.

Welches Alter zur genügenden Erfüllung der gesandschaftlichen Functionen das geeignetste sey, kann durch keine Regel bestimmt werden, sondern unterliegt lediglich individuellen Umständen. Es ist indessen nicht zu bestreiten, dass zwischen dem Besitze einer Menge von Kenntnissen und der Fähigkeit, davon den richtigen Gebrauch zu machen, ein grosser Unterschied ist. Der Mann im Jünglingsalter hat, wenn er auch durch die ausgezeichnetsten Anlagen und Talente hervorragt, dennoch die Eigenschaften nicht, deren, mit seltenen Ausnahmen, erst das reifere männliche Alter sich rühmen kann. Erfahrung ist die unumgänglich nöthige Begleiterin eines Gesandten, und ohne diese ist er viel eher in Gefahr Fehlgriffe zu machen, als bei einem geringeren Umfange von Kenntnissen. Schon zu den Zeiten der alten Römer hatte man bestimmte Gesetze für das Alter der obrigkeitlichen Personen, und auch später haben viele Regierungen den Grundsatz beobachtet, Niemanden in wichtigen Angelegenheiten zu verwenden, der nicht in einer Reihe von Jahren zu seinen Kenntnissen auch noch hinreichende Erfahrung erworben. Es würde jedoch schwer seyn im Allgemeinen zu bestimmen, in welchem Alter die Urtheilskraft ihre genügende Reife erlangt hat, da hier zu viel von individueller Beschaffenheit, Erziehung u. s. w. abhängt.

F. v. Kölle sagt: „man will behaupten, dass alte Diplomaten oft inconsequent handeln und dass die Diplomatie in die Länge nachtheilig auf den Charakter wirke. Hierauf könnte erwiedert werden, dass alle Alten anders zu handeln pflegen, als die Jugend. Nur die Sagacität nimmt mit den Jahren zu. Man lernt unterscheiden, was erreichbar ist. Der alte Diplomat thut Manches nicht, weil er gewöhnlich sich in stiller Opposition gegen sein Ministerium befindet. Und dass der, welcher überhaupt einen Charakter hat, auch in einem halben Jahrhundert diplomatischer Beschäftigung diesen erhalten, stärken und bethätigen könne, davon werden Jedem Beispiele vorgekommen seyn; Andreas Italinsky und Sir Rob. Liston sind noch Vielen in frischem Andenken.“ [a]) — So richtig nun auch diese Ansicht an sich ist, so dürfte doch schwerlich in Abrede zu stellen seyn, dass das allzu hohe Alter eines Gesandten,

wegen der dasselbe fast immer begleitenden Schwäche, oft gefährlich werden kann. Auf der andern Seite aber bürgen die Beispiele der Grafen Oxenstiern, Tott und Sparre u. s. w. nicht dafür, dass allzu junge Gesandte jederzeit in ihren Unterhandlungen glücklich seyn müssen.[b])

a) Betrachtungen über Diplomatie, S. 97, 98.
b) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 33—35.

D. Geschlecht. — Sendung von Personen weiblichen Geschlechts mit öffentlichem gesandschaftlichem Charakter.

§. 127.

Obgleich hinreichende Gründe dafür sprechen, sich zu gesandschaftlichen Geschäften der Personen des männlichen Geschlechtes zu bedienen, so kann doch, bei der Wahl, auch das Geschlecht kein Hinderniss begründen, und es sind in der That einige, wenn auch seltene, Beispiele vorgekommen, dass man Personen des weiblichen Geschlechts mit diplomatischen Missionen beauftragt hat.[a])

Mehr als ein halbes Jahrhundert hat man in Europa den Chevalier d'Éon de Beaumont, zuerst französischen Emissär zu St. Petersburg, dann (seit 1763) französischen Gesandschafts-Secretär und nachher bevollmächtigten Minister zu London, für ein verkleidetes Frauenzimmer gehalten. Nachdem derselbe indessen am 21. Mai 1810 bei London gestorben, zeigte es sich, dass man im Irrthum gewesen.[b])

A. de Wicquefort schreibt zwar:[c]) „on peut dire, que la Reine Eleonore de France et Marie, Reine d'Hongrie étoient Ambassadrices; celle-ci de l'Empereur Charles V. et celle-là du Roi François I. lorsqu'en l'an 1537 elles s'assemblérent à Bommy, pour y traitér d'une paix, qui enfin n'aboulit qu'à une trève de trois mois.“

„Marguerite, Duchesse veuve de Savoye, tante de Charles d'Autriche, depuis Empereur, assistée de Matthieu Langen, depuis Cardinal, conclut en l'an 1508 à Cambray un traité avec le Cardinal d'Amboise contre la république de Venise, pour l'obliger à

restituer les places, qu'elle retenoit au Pape, à l'Empire et à Louis XII. comme Duc de Milan: de sorte que l'on peut dire, qu'elle y étoit Ambassadrice de l'Empereur Maximilien, son père."

„Une autre Marguerite, soeur de François I., veuve du Duc d'Alençon, fut envoyée en Espagne en l'an 1525 par la Régente de France, Sa mère, et fit à Madrid les prémières propositions touchant la liberté du Roi son frère, avec l'Archevêque d'Embrun, etc. si bien, que l'on ne peut nier, qu'elle n'ait été Ambassadrice quoi qu'elle n'en eût pas la qualité etc."

Indessen kann bei diesen Fällen nicht von Gesandschaften die Rede seyn, sondern nur von gewöhnlichen Vollmachten. [d])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 153.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 301, 302.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 62.

b) Der Chevalier d'Eon wurde am 28. Mai 1810 in der Pfarrkirche von St. Pancras begraben. Auf seinem Sarge befand sich die Inschrift: „Charles, Geneviève, Louis, Auguste, André, Timothée d'Éon de Beaumont, né le 17. octobre 1727, mort le 21. mai 1810."

Vergl: J. W. v. Archenholz, Minerva, 1810, Bd. 2, S. 567.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 35, 36.

c) L'Ambassadeur etc. Tom. I, s. 11.

d) Vergl: de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. I, s. II.
F. C. v. Moser kleine Schriften etc. Bd. III, S. 136.

Uebrigens pflegte man den am 3. August 1529 zu Cambray geschlossenen Frieden „den Weiberfrieden" (traité des femmes) zu nennen.
Vergl: de Réal a. a. O. Tom. V, ch. I, s. II.

§. 128.

Réal erzählt a. a. O. dass der König von Persien eine Dame von seinem Hofe während der Unruhen des Reichs als Gesandtin an den Grosssultan gesendet habe. Man führt indessen in der Regel nur zwei Beispiele wirklicher Gesandtinnen an. [a])

1. Die Wittwe des französischen Marschalls de Guebriant. Von ihr sagt A. de Wicquefort a. a. O:

„Il n'y a que la Maréchale de Guebriant, à qui le caractère

d'Ambassadrice fut donné en l'an 1646 afin qu'elle parut avec plus de lustre à la conduite de l'incomparable Princesse, Marie Louise de Mantoue, epouse d'Uladislas, Roi de Pologne. C'est le seul exemple, que l'on ait eu jusques ici. M. de Laboureur, qui a fait un assez gros volume du voyage de cette reine, y marque des particularités fort considérables des honneurs, que la Maréchale se voulut faire rendre par la reine, laquelle avoit ordre de conduire et de ceux, qu'on lui rendit en effet, tant à la suite de cette princesse, qu'à son retour, en Hongrie, en Allemagne et en Italie, où elle voulut faire paroître son caractère. Mais je ne me souviens point d'y avoir lû l'insolence, qu'elle eût en Pologne, de prétendre le même traitement, et les mêmes honneurs, que l'on y avait autrefois faits à l'Archiduchesse, mère de la reine défunte, lors qu'elle y conduisit sa fille. J'ai eu l'occasion de parler fort souvent à Madame de Guebriant. Elle avoit de l'esprit, mais pas tant qu'elle s'en faisoit accroire, et de très grandes foiblesses. L'on ne peut nier, que ce ne soit contre la dignité d'un Roi, que de se faire représenter par une femme. Si Louis XIV. eut été en age, il en auroit usé autrement."

Ueber ihre gesandschaftlichen Verrichtungen sagt Amelot de la Houssaye:[a])

„Ce qu'elle fit en Pologne en 1645 oû elle conduisit la Reine Marie-Louise de Mantoue, est une preuve authentique de son habilité. Car à son arrivée à Varsovie, où elle croioit n'avoir autre chose à faire, qu'à mettre la Reine au lit avec Uladislas, son mari, elle trouva ce Roi si prévenu de certains bruits, qui couroient et si envenimé par les lettres du Marquis de Boisdaufin, fils-ainé de la fameuse Marquise de Sablé, qu'il vouloit à toute force renvoier sa femme en France. Une affaire de plaisir en devint une d'état: les charmes de la Reine, qui étoit alors la plus belle princesse de l'Europe, ne servoient qu'à augmenter les soupçons du Roi. Ce qui le devoit enflammer étoit ce qui le glaçoit, à causes des nouvelles qu'on lui avoit mandées. Bien en prit à la Reine d'être accompagnée de la Maréchale, qui montra dans cette rencontre imprévue une superiorité d'esprit, à laquelle Uladislas ne put résister long-temps. De sorte que cédant à la force de la raison, de la bienséance et de la politique, il consomma son mariage avec la princesse; et que, pour témoigner la haute éstime, qu'il faisoit de la personne de l'Ambas-

sadrice, il déclara, que son intention étoit qu'on lui fit tous les mêmes honneurs, qui avoient rendus à l'Archiduchesse d'Inspruck Claude de Medicis en 1637, lors qu'elle amena à Varsovie la Reine Cécile, fille de l'Empereur Ferdinand II., première femme d'Uladislas.'' [h])

,,La cause de la haine que Boisdaufin portoit à la Reine Marie étoit qu'elle avoit dégoûté de lui la dame de Choisy, sa confidente, dont il étoit éperdument amoureux.''

,,La Maréchale mourut en 1659 pendant la négociation de la paix des Pyrénées. Elle étoit nommée pour être première Dame d'honneur de la Reine Infante Marie-Thérése.''

2. Die Gräfin von Königsmark, Favoritin König August II. von Polen, von welcher Voltaire[c]) Folgendes erzählt:

,,Auguste aima mieux alors recevoir des lois dures de son vainqueur, que de ses sujets. Il se détermina à demander la paix au Roi de Suède, et voulut entamer avec lui un traité secret. Il falloit cacher cette démarche au Senat, qu'il règardoit comme un ennemi encore plus intraitable. L'affaire étoit délicate, il s'en réposa sur la Comtesse de Koenigsmark, Suédoise d'une grande naissance, à laquelle il étoit alors attaché. Cette femme célébre dans le monde par son esprit et par sa beauté, étoit plus capable qu'aucun ministre de faire reussir une négociation. De plus, comme elle avoit du bien dans les états de Charles XII. et qu'elle avoit été long-temps à sa Cour, elle avoit un prétexte plausible d'aller trouver ce prince. Elle vint donc au camp des Suédois en Lithuanie et s'adressa d'abord au comte Piper, qui lui promit trop légérement une audience de son maître. La comtesse parmi les perfections, qui la rendoient une des plus aimables personnes de l'Europe, avoit le talent singulier de parler les langues de plusieurs pays, qu'elle n'avoit jamais vus, avec autant de délicatesse, que si elle y étoit née: elle s'amusoit même quelque fois à faire des vers françois, qu'on eût pris pour être d'une personne née à Versailles. — Tant d'esprit et d'agrémens étoient perdus auprès d'un homme tel que le Roi de Suède. Il refusa constamment de la voir. Elle prit le parti de se trouver sur son chemin, dans les fréquentes promenades, qu'il faisoit à cheval. Effectivement elle le rencontra un jour dans un sentier fort étroit: elle descendit de carosse, dès qu'elle l'aperçut. Le Roi la salua, sans lui dire un seul mot, tourna la bride de son

cheval et s'en retourna dans l'instant: de sorte que la Comtesse de Koenigsmark ne remporta de son voyage que la satisfaction de pouvoir croire que le Roi de Suède ne rédoutoit qu'elle.''[d])

Was den letzteren Fall betrifft, so ist zwar de Réal[e]) der Meinung, die Gräfin Königsmark sey nicht als Gesandtin zu betrachten, weil sie weder den Rang eines Gesandten, noch ein Creditiv gehabt, der König von Schweden sie auch nicht vor sich gelassen habe, sey es nun, weil sie nicht ausdrücklich bevollmächtiget, oder er in so wichtigen Angelegenheiten nicht habe mit einem Frauenzimmer unterhandeln wollen. Es kann indessen wenigstens der letztere Umstand keineswegs zur Unterstützung seiner Behauptung dienen, da es häufig genug vorgekommen ist, dass Gesandte keine Audienz erhalten haben. Die Behauptung ferner, dass die Gräfin Königsmark keinen gesandschaftlichen Charakter und kein Creditiv gehabt, wird durch keine sonstigen Angaben in den zahlreichen Memoiren und anderen Schriften, welche ihrer als Gesandtin erwähnen, unterstützt.

a) Amelot de la Houssaye, mémoires etc. Tom. I, p. 557.

b) Von mehreren z. B. Stieve, wird indessen behauptet, dass die Marschallin de Guebriant vergebens Auszeichnungen der Art verlangt habe, wie sie im Jahre 1637 der Erzherzogin von Oesterreich, als sie die Tochter Kaiser Ferdinands II. nach Polen begleitet, erwiesen worden.

c) de Voltaire, l'histoire de Charles XII. etc. Tom. I, p. 80.

d) Vergl. auch: Jargow, von den Regalien etc. Bd. I, Cap. XI, §. 1.

e) La science du gouvernement etc. Tom. V, s. II. — Réal sagt zugleich: ,,Gleichwie der allerchristliche König, der der einzige sey, welcher in Europa einer Person weiblichen Geschlechts den Ambassadeursrang ertheilt, dabei Niemanden nachgeahmt habe, ebenso sey etwas Aehnliches auch von niemand anderem nach ihm geschehen. Kein Staat bediene sich der Frauen zu Gesandschaften, theils weil die Art und Weise der Erziehung sie von den Geschäften zu weit entferne und sie in der Regel dazu untüchtig mache; theils weil die Unterordnung und Beschäftigung ihres Geschlechts ihnen nicht erlaube, sich den Staatsgeschäften zu widmen, und der Wohlstand ihnen verbiete, sich den einzelnen Besuchen, welche die Angelegenheiten des Staats erfordern, zu unterziehen; theils könne es auch endlich der Fall seyn, dass die Fürsten glaubten, es widerspräche der Würde der Staaten, dass Personen weiblichen Geschlechts mit den Männern, denen sie untergeben, die Ehre,

deren wichtige Angelegenheiten zu besorgen, theilen sollten. Es könne indessen dasjenige, was zwei Mal geschehen, auch wieder vorkommen, und es sey stets gut die Regel einer Sache zu wissen, um solche bei Gelegenheit anwenden zu können, denn nach der Regel stände eine eigentliche Gesandtin eben so wohl unter dem Schutze des Völkerrechts, wie ein Gesandter, und sie müsse dieselben Freiheiten und Vorrechte geniessen, wie der letztere, weil sie mit demselben Charakter bekleidet sey."

Vergl. auch: C. v. Bynkershoek, quaest. jur. publ. Lib. II, cap. V.
Maubert, histoire du siècle etc. p. 370.
Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 247.
de Flassan, histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, Tom. VI. 4.
A. W. Heffter a. a. O. S. 345.

E) Religion.

§. 129.

Es ist durchaus nicht erforderlich, dass der Gesandte der Religion des ihn abschickenden Hofes, oder der desjenigen, bei welchem er accreditirt wird, zugethan sey.[a]) J. Schmelzing sagt:[b]) „in gegenwärtiger Zeit, der das heilige Bündniss angehört, wird um so weniger mehr eine Bedenklichkeit darüber entstehen, wenn der Gesandte etwa einer anderen Religion, als der des sendenden oder des beschickten Hofes, zugethan ist." In der That wird auch eine consequente Regierung sich am wenigsten in dieser Hinsicht der Intoleranz eines fremden Hofes fügen und der Gesandte muss in solchen Fällen, welche seines Souveräns oder seine eigene Würde berühren könnten, sich mit Energie, wenn gleich auch mit Vorsicht, zu benehmen wissen.

Es fehlt indessen nicht an Beispielen, dass, selbst in den neueren Zeiten katholische Regenten nie andere als Katholiken zu Gesandten ernannt haben.[c])

a) Vergl: de Harrach, mémoires etc. Tom. I, p. 287, wo sogar von der Sendung eines (heimlichen) Juden als Gesandten nach Madrid die Rede ist.

b) System. Grundriss des praktischen europäischen Völkerrechts u. s. w. Thl. II, S. 153.

c) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 95, 98. J. J. Moser, Beiträge etc. Thl. III, S. 103. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 302.

F. Geburts- und Standesverhältnisse.

§. 130.

Dass hohe Geburt eines Gesandten die Bedingung seiner Annahme bei einem Hofe wäre, würde jetzt wohl schwerlich mehr vorkommen,[a]) und nirgends dürfte man sich, wie z. B. einst in Spanien, einen Gesandten wegen Mangels an Ahnen verbitten. Als der Botschafter Heinrichs IV., Präsident Pierre Jeannin von Philipp II. von Spanien in der ersten Audienz gefragt wurde: „étes vous gentilhomme? erwiederte er: „oui, si Adam l'était,“ und auf die weitere Frage: „de qui êtes vous fils? entgegnete er: „de mes vertus.“ Der König, betroffen über diese Antworten, bemühete sich nachher ihn bei jeder Gelegenheit auszuzeichnen.[b]) Dass man übrigens dort auch schon in früherer Zeit von jenem Vorurtheile Ausnahmen machte, beweiset das Beispiel des Malers Rubens, dessen sich der König von Spanien zu zwei gesandschaftlichen Missionen bediente. — Als die kaiserlichen Minister in Wien im Jahre 1676 den churfürstlichen Botschaftern, welche nicht von Adel waren, das Prädicat „Excellenz“ und die Oberhand in eigenem Quartiere zu verweigern Willens waren, erklärte der grosse Churfürst von Brandenburg: „quod sibi magis dexteritas legatorum quam natales sint respiciendi.“[c])

Es gibt dagegen Beispiele, dass eine allzu hohe Geburt eines Gesandten seinem Souverän Verlegenheiten bereitet hat; dahin gehört die Sendung des Herzogs von Longueville zu den Münsterischen Friedensverhandlungen, wo dieser Gesandte mit einer Anmassung auftrat, welche von den andern Diplomaten nicht geduldet werden konnte. Der König von Frankreich gab dem päpstlichen Nuntius und dem venetianischen Botschafter, welche ihn um einen Bevollmächtigten für den Congress zu Cologne ersuch-

ten, die Antwort: „dass er Niemanden in seinem Königreiche mehr hätte, dem er diese Stelle geben könne, denn der grösste Theil des Adels, welcher den Degen trüge, folge lediglich seiner Caprice, ohne auf die ihm ertheilten Befehle zu achten.[d])

Es fehlt jedoch nicht ganz an Beispielen, dass für gewisse Gesandte in dieser Hinsicht besondere Bestimmungen bestanden. So musste z. B. der Principalcommissarius des Kaisers bei der Deutschen Reichsversammlung ein Fürst seyn.[e]) Zur Belehnung mit Reichsthronlehen konnten nur „vornehme Ministri aus dem Herren- oder Ritterstand" als Gesandte geschickt werden.[f])

F. v. Kölle sagt:[g]) „noch sieht es in manchen Staaten der Adel als eine Verletzung seiner Vorrechte, seines Eigenthums an, wenn ein Bürgerlicher Gesandter wird, und hier herrscht hie und da noch dieselbe Begriffs-Verwirrung, welche ehemals in Frankreich den Mann Officier de fortune nannte, welcher allein durch sein Verdienst den Ringkragen erworben hatte." Es ist indessen schon seit geraumer Zeit, mehr als sonst, üblich, die höhern Gesandschaftsstellen nicht allein an Personen von hoher Geburt zu ertheilen. Namentlich nahm man schon in früherer Zeit, als noch die lateinische Sprache auch die der diplomatischen Verhandlungen war, häufig Doctoren der Rechte zu Gesandten.[h])

Katholische geistliche Fürsten wählten, wenigstens zu den ersten Gesandschaftsstellen, fast stets nur Geistliche. Die geistlichen Churfürsten beobachteten diesen Grundsatz auch hinsichtlich der Gesandten, welche sie zur Kaiserwahl und Krönung abordneten.[i]) Seitens des Papstes geschieht dies noch jetzt.

Es können mithin Personen aller gebildeten Stände, ohne Rücksicht auf ihr bisheriges Amt u. s. w.[k]) zu Gesandten ernannt werden; namentlich auch geschickte Militairs, deren Sendung in manchen Fällen besonders nützlich werden kann.

Wo nur von einer vorübergehenden Ceremonial-Gesandschaft z. B. zu einer Krönung, Beglückwünschung, Brautwerbung etc. die Rede ist, pflegten die Souveräne, wenn es dabei vorzugsweise auf äusseren Glanz ankommt, Personen von hoher Geburt mit der Sendung zu beauftragen.

Wenn indessen ein Gesandter auch nicht von angesehener Geburt ist, so darf er doch in keinem Falle ohne alle Bildung und Anstand seyn.[l]) Eine Vernachlässigung dieser Regel wäre die

grösste Unhöflichkeit gegen den fremden Souverän, und würde letzteren zur Verweigerung der Annahme berechtigen.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 152.

b) Vergl: Lettres, mémoires et négociations du Chevalier d'Eon, Tom. I, p. 65.

c) Vergl: Pufendorf rer. brandenburg. lib. XIV, c. LVII. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 304.

d) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 27.

e) Vergl: J. J. Moser, von den teutschen Reichstagen u. s. w. Thl. I, S. 127.

f) Vergl: Des Reichshofraths gemeiner Bescheid vom 28. August 1768, in:
Schmauss corp. jur. publ. p. 1098.

g) Betrachtungen über Diplomatie, S. 94.

h) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 152.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 303.
K. H. L. Pölitz a. a. O. S. 307.

i) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 95. 98.

k) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XXI.

Dass Gesandschafts-Secretäre auch an demselben Orte, wo sie bisher angestellt waren, zu Gesandten ernannt werden können, unterliegt keinem Zweifel, jedoch wird ihnen in der Regel Anfangs nur der Rang eines Gesandten der dritten Classe ertheilt. Der spanische Hof weigerte sich im Jahre 1768 den bisherigen Auditor der dortigen Nuntiatur als Internuntius, also als Gesandten der zweiten Classe anzuerkennen, und er wurde nur als Chargé d'affaires angenommen.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 303.
Schmalz a. a. O. S. 87, 88.

l) Der Cardinal d'Ossat konnte nicht einmal seine Aeltern angeben, aber die Dunkelheit seiner Herkunft wurde durch die erhabendsten und glänzendsten Eigenschaften in Vergessenheit gebracht, so dass Heinrich der Grosse ihm die hohe geistliche Würde verschaffte, welche er so lange ruhmvoll bekleidete.

Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 28.

Dagegen schickte Ludwig XI. seinen Barbier, Olivier Daim, als Gesandten nach den Niederlanden, um die Einwohner von Gent zum Aufruhr zu bewegen, man begegnete demselben indessen überall mit Verachtung.

Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 24.

G. Vermögen.

§. 131.

Der Mangel des Besitzes eigenen Vermögens kann die Ablehnung eines Gesandten nie begründen. Auf der anderen Seite hingegen wählt man zu Gesandschaften, bei denen die Entwickelung eines grossen äussern Glanzes gewünscht wird, gern Personen, welche bedeutendes Vermögen besitzen. [a])

F. v. Kölle[b]) sagt: „wenn Montecuculi drei Dinge verlangte, um Krieg zu führen, Geld, Geld und wieder Geld, so war er sich des Geistes bewusst, welcher verstand, jenes anzuwenden. Was nützten ohne diesen — Holland seine Capitalien, Spanien die Bergwerke Süd-Amerika's? Also Geist und Geld! Für den Gegensatz des Krieges, für gesandschaftliche Verhandlungen gilt dasselbe. Man könnte die heilige Zahl durch Charakter voll machen, wenn Geist in hohem Massstabe diesen nicht schon voraussetzte oder einschlösse." Es wird auch in allen Fällen dem Souverän angenehm seyn, wenn er unter der wohlhabendern Classe seiner Unterthanen Personen findet, welche sich zur Uebernahme gesandschaftlicher Missionen eignen, abgesehen davon aber muss, namentlich bei Geschäfts-Gesandschaften der Gesandte stets von seinem Machtgeber auch in financieller Beziehung in den Stand gesetzt werden, seiner Stellung gemäss existiren zu können.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. IV.

b) Betrachtungen über Diplomatie, S. 78.

Siebenter Abschnitt.

Von den Papieren, welche zur Legitimation und Geschäftsführung des Gesandten erforderlich sind, — und von Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.

I. Beglaubigungsschreiben.

§. 132.

Wenn ein Gesandter von dem Souverän, an welchen er abgeschickt wird, anerkannt werden soll, so muss er demselben ein Beglaubigungsschreiben (Creditiv, lettre de créance, litterae credentiales) überreichen, wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Sendung seines Abgeordneten, unter Angabe dessen Namens und Charakters, im Allgemeinen bekannt macht und ihn bittet den in seinem, des Absenders, Namen und Auftrag von dem Gesandten abgegebenen Erklärungen vollen Glauben zu schenken. [a])

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 113.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 161.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 65.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 48.
A. W. Heffter a. a. O. S. 346.
Abth. II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 47.

§. 133.

Was die Form eines Beglaubigungsschreibens betrifft, so ist sie gewöhnlich die eines Canzleischreibens, obgleich auch ein Cabinetsschreiben dieselbe rechtliche Wirkung hat.

In der Regel werden Creditive in duplo ausgefertigt, und der Gesandte hat das verschlossene Original dem Souverän, an welchen er gesendet ist, zu überreichen, während die offene beglaubigte Abschrift desselben zu seiner Legitimation bei dem Staatssecretär oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten dient. Er hat dem letzteren diese Abschrift, oder wenn das Creditiv in offener Form oder sub sigillo volante ausgefertiget ist, das Original vorzuzeigen, da der Inhalt dem Souverän vor der feierlichen Ueberreichung glaubwürdig bekannt seyn muss, damit dieser wegen der Annahme desselben einen Entschluss fassen und das dem Gesandten zu bewilligende Ceremoniel bestimmen könne. [a])

Sendet man zwei Gesandte derselben Classe zugleich an einen fremden Hof, so ist es genügend, wenn für beide nur ein Beglaubigungsschreiben mitgegeben wird. Wird dagegen ein Gesandter bei mehreren Höfen zugleich accreditirt, (s. oben) so erhält er, nach der Anzahl der letzteren, auch mehrere Creditive. Dasselbe findet in der Regel auch dann Statt, wenn er zwar nur bei einem Souverän, aber in verschiedener Eigenschaft accreditirt wird. [b])

Die diplomatischen Agenten des Papstes pflegen mit Bullen versehen zu werden, deren sie sich als Beglaubigungsschreiben und Vollmacht bedienen. Die bei der Pforte accreditirten Gesandten erhalten, ausser dem Creditiv an den Sultan, noch zwei dergleichen Schreiben, an den Gross-Wessier und an den Reis-Effendi (Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten). Das Creditiv an den Gross-Wessier ist sehr oft von dem absendenden Souverän weder eigenhändig geschrieben noch unterzeichnet, das an den Reis-Effendi aber ist stets von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten geschrieben. [c])

Gewöhnlich sind die Beglaubigungsschreiben möglichst kurz abgefasst; [d]) in der früheren Zeit bediente man sich dabei in der Regel der lateinischen Sprache.

J. J. Moser berichtet, [e]) dass im Jahre 1779 irgendwo die

Frage entstanden sey: ob, wenn es im Creditive heisse: „dass man den N. N. als Abgesandten abordene und bitte demselben Audienz zu ertheilen,“ dabei aber die Clausel weggelassen sey: „demselben vollkommenen Glauben in seinem Vortrage beizumessen,“ — der Abgeordnete ein gesandschaftliches Ceremoniel verlangen könne? Moser bejahet diese Frage; es dürfte indessen dabei doch wohl auf die jedesmaligen besondern Umstände ankommen.

Moser erzählt ferner, dass ihm ein Fall bekannt geworden, dass ein Cavalier, um ein Complement zum Geburtstag abzulegen, an einen andern Hof abgesendet worden sey, und ihm nicht sogleich ein Creditiv habe mitgegeben werden können, wobei jedoch die Nachsendung des letzteren versprochen worden. Demungeachtet aber hätte man dem Abgeordneten die gesandschaftlichen Ehrenbezeigungen erwiesen.

Erst nach Ueberreichung des Creditivs wird der Gesandte als solcher anerkannt, und ist dann bei dem Hofe, an welchen er abgesendet worden, accreditirt. [f])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II. S. 161.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 316.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. Tom. II, p. 66, 342.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 49.
Beispiele von Creditiven bei A. Reumont a. a. O. S. 459 — 461, und in der Abth. II, Beilagen, Nr. 1, 3, 4.

Die französischen Gesandten erhielten früher eine lettre de cachet (auch lettre de chancellerie genannt) und eine lettre de la main. Jene wurde bei der ersten Privat-Audienz, diese bei der ersten öffentlichen Audienz überreicht.
Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.

b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 316.
C. A. Beck, Versuch einer Staats-Praxis, Buch V, S. 240 u. f.

c) Vergl: Bn. Chr. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 49.

d) Vergl: G. Stieve, europäisches Hof-Ceremoniel etc. Thl. III, S. 238 u. f.
C. A. Beck, Versuch einer Staats-Praxis, Buch V, S. 225, 253 u. f.
D. Nettelbladt, diss. de forma litterarum credentialium legatorum cap. II, III.
A. Reumont a. a. O. S. 458.

e) Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 42, 43.

Vergl. auch: Gregorio Leti, il ceremoniale historico e politico etc. part. VI, p. 629, 634, 636 („Forma delle Lettere per gli Ambasciatori.")

f) Ein Abgeordneter ohne gesandschaftlichen Charakter erhält, in der Regel, ein sogenanntes Adress-Schreiben und kein Creditiv.

Vergl: C. A. Beck a. a. O. B. V. S. 243.

§. 134.

Ueber das hin und wieder hinsichtlich der Anzahl der Creditive, selbst ohne Verschiedenheit der Beziehungen, in welcher ein Gesandter accreditirt ist, beobachtete Ceremoniel gibt J. Chr. Lünigs theatrum ceremoniale etc. Thl. II, S. 1560 specielle Notizen. Als z. B. der Herr v. St. Romain als französischer Ambassadeur in die Schweiz ging, so bekam er ein Creditiv an alle dreizehn Cantons zusammen, und dreizehn andere an jeden Canton insbesondere,[a]) drei besondere an die Städte Bienne, Mühlhausen und Genf, und eins an den Abt von St. Gallen.

Als der Bischof von Marseille im Jahre 1674 als französischer Ambassadeur nach Polen ging, bekam er Creditive an die Stände des Königreichs Polen, an die sämmtlichen Senatoren, an den Kron-Gross-Feldherrn Sobieski, an den Kron-Gross-Marschall, an den Erzbischof zu Gnesen, an den Kron-Schatzmeister, an den Kron-Vice-Kanzler, an den Grosskanzler von Litthauen, und zwölf andere, auf denen keine Namen standen, um dieselben, nach Bedürfniss und seinem Belieben, an einige Senatoren insbesondere, auch an andere, wo er es nöthig erachten würde abzugeben.

Der Marquis v. Bethune, welcher im Jahre 1676 als französischer Ambassadeur nach Polen geschickt wurde, bekam Creditive an den König, an den Fürsten Lubomirski, an den Prinzen Demetrius, an den Kanzler von Litthauen Patz, an den Kron-Schatzmeister Morstein, an den Gross-Solwicz Wielopolski, an den Kron-Vicekanzler Gwenski und an den Woywoden von Russland Jablonowski.

Als der Herr v. Guilleragues als französischer

Ambassadeur nach Constantinopel geschickt wurde, erhielt er Briefe an den Gross-Sultan, Grosswessier, Kaymakan, Muffti u. s. w., so wie ein Revocationsschreiben an den daselbst befindlichen französischen Ambassadeur. Dasselbe geschah auch, als die Herrn de la Haye und de Nointel in gleicher Eigenschaft nach Constantinopel gingen.

a) Vergl. auch: C. A. Beck a. a. O. Buch V, S. 240. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 317.

II. Pässe und Geleitsbriefe.

§. 135.

Wie bereits oben erwähnt, muss der Gesandte, um sicher und ohne Hindernisse an seinen Bestimmungsort gelangen zu können, von seinem Hofe mit den erforderlichen Pässen (passe-ports) versehen werden. Er hat sich damit nöthigen Falls auf der Reise durch fremde Staaten, so wie beim Eintritt in das Land des Souveräns, bei welchem er accreditirt werden soll, hinsichtlich seiner Person und seines Charakters, so wie hinsichtlich seines Gefolges, auszuweisen. Auch ist es üblich, dergleichen Pässe von dem bei dem absendenden Souverän accreditirten diplomatischen Agenten des Landes, wohin der Gesandte geschickt wird, visiren zu lassen. [a])

Ebenso erhält der Gesandte bei seiner Rückkehr in's Vaterland von dem Hofe, bei welchem er accreditirt war, die erforderlichen Pässe. Es gehört zu den seltenen Fällen, dass dieselben abgeschlagen werden, und es muss letzteres stets durch die dringendsten Gründe gerechtfertigt seyn. [b])

Zu Kriegszeiten bedarf ein Gesandter ganz besonders der Pässe (sauf-conduits, salvi conductus litterae) um das Land des Souveräns durchreisen zu können, mit welchem sein Landesherr sich in feindlichen Verhältnissen befindet. [c])

Dergleichen Geleitsbriefe kamen besonders früher sehr häufig vor für Reisen der Gesandten an Congress-Orte und um ihnen den sichern Aufenthalt an letzterem zu verschaffen. [d]) Wegen der Art der Ausfertigung und des Inhalts solcher Pässe fanden nicht

selten Weiterungen Statt, welche die Verhandlungen selbst verzögerten.[e])

a) Vergl: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 686 („Passaporti degli Ambassiatori.")
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 168.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 55, 56.
b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 64 u. f.
c) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, causes célèbres du droit des gens etc. Tom. I, p. 285.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 56.
A. W. Heffter a. a. O. S. 239.
d) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.
J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale etc. Thl. I, S. 789.
e) Vergl: Projet du médiateur d'un formulaire pour les Passeports, du 12. février 1697, in den:
Actes et mémoires des négociations de la Paix de Ryswick etc. Tom. I, p. 305.
de Vattel a. a. O. L. III. ch. XVII.
Beispiele von Pässen und Geleitsbriefen in der Abth. II, Beilagen, Nr. 6—13.

III. Vollmacht.

§. 136.

Wenn ein Gesandter Stellvertreter seines Souveräns bei einem fremden Hofe seyn soll, so muss er von jenem eine förmliche schriftliche Vollmacht (pouvoir, pleinpouvoir, plenipotentia) empfangen, wodurch er für die ihm aufgetragenen Geschäfte, oder Verhandlungen beglaubiget wird.[a]) Dieselbe bezeichnet den Zweck und die Gränzen des Auftrages und bildet die Grundlage der Giltigkeit aller Handlungen des Gesandten, ungehindert durch den Inhalt der Instructionen (s. unten), Falls letztere nicht auch zur Erklärung der Vollmacht mitgetheilt werden dürfen. So weit daher die Vollmacht den Gesandten für den Stellvertreter seines Souveräns bei dem fremden erklärt, sind die derselben gemäss unternommenen Handlungen für jenen verbindlich, auch wenn sie

den geheimen Instructionen zuwider wären.[b]) Dass die absendende Macht durch die von ihr ertheilte Vollmacht verpflichtet werde, bestätigt auch

Hugo Grotius[c]) a. a. O. Lib. III, Cap. XXII, §. IV.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 162, 163.
Schmalz a. a. O. S. 49.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 67.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 51.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 346,
Beispiele s. in: J. J. Schmauss, corpus juris gentium academicum, Tom. II, S. 2067 u. f., und in der Abth. II, Beilagen, Nr. 14—22.

b) Der Gesandte ist sodann seinem Souverän verpflichtet.
Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 314, 315.

c) Vergl: G. Achenwall, diss. juris gentium universalis de transitu et admissione legati ex pacto repetendis, §. I, II: „Legatus est subditus a gente cui paret ad aliam gentem missus, ut nomine illius negotium publicum cum hac tractet.“ — „Gens mittens transtulit in legatum jus, quod sibi competit, negotium publicum cum alia gente tractandi.“
C. v. Bynkershoek, quaest. jur. publ. Lib. II, c. VII.

§. 137.

Man unterscheidet allgemeine und besondere Vollmacht, (General- und Special-Vollmacht).

Durch die allgemeine Vollmacht legitimirt sich der Gesandte zu den gewöhnlichen gesandschaftlichen Verhandlungen und Geschäften im Allgemeinen, oder überhaupt für Verhandlungen mit dem andern Staat.

Es kommen jedoch auch einige seltene Fälle vor, in denen man den Ausdruck: „allgemeine Vollmacht“ so genommen hat, dass dadurch ein Gesandter unbestimmt mit allen Höfen in Unterhandlungen zu treten befugt war, (actus ad omnes populos.[b]) Dergleichen ist indessen jetzt nicht mehr üblich.

Die besondere Vollmacht autorisirt dagegen den Gesandten nur zur Betreibung eines bestimmten Geschäftes. Aus derselben

muss hervorgehen, in wie weit er dasselbe beendigen könne oder vielleicht nur zur Besorgung einzelner Handlungen in demselben beauftragt sey.

Aus den Vollmachten beider Art muss ferner erhellen, ob der Gesandte das Recht habe zu substituiren,[c]) und, Falls mehrere bevollmächtigt sind, ob diese nur gemeinschaftlich oder auch jeder für sich unterhandeln dürfen.[d])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 163.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 313, 314.
G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 67, 68.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 51.

b) Vergl: de Lamberty, mémoires etc. Tom. VIII, p. 748, Tom. IX, p. 653.
G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 67.

c) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.
Es enthalten u. a. die Vollmachten der Gesandten bei der Deutschen Bundes-Versammlung zuweilen diese Bestimmung.

d) Vergl: G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 68.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 51.

§. 138.

Die Vollmachten der beiden gedachten Arten sind ferner entweder beschränkt oder unbeschränkt.[a])

Eine beschränkte Vollmacht (mandatum limitatum) nennt man diejenige, zufolge welcher dem Gesandten bei seinem Geschäfte oder seinen Verhandlungen, gewisse Gränzen vorgeschrieben sind, welche zu überschreiten ihm ohne besondere Genehmigung seines Souveräns nicht verstattet ist.

Eine unbeschränkte Vollmacht (mandatum illimitatum) autorisirt dagegen deren Inhaber, ohne ihn durch gewisse Gränzen zu beschränken, zur Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte und Verhandlungen in ihren verschiedenen Beziehungen, so wie zur Anwendung aller ihm dazu entsprechend scheinenden Mittel. Obgleich z. B. während der Verhandlungen auf dem Congresse zu Aachen der König von Preussen am 20. November 1818 wieder nach seinen Staaten zurückkehrte, dauerten demungeachtet die Conferenzen fort, da der König seinem Staatskanzler,

Fürsten Hardenberg eine ausgedehnte und unbeschränkte Vollmacht zurückgelassen hatte.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 163. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 314.

§. 139.

Was die Form der Vollmacht betrifft, so bestehet dieselbe in der Regel aus einem offenen Briefe (in forma patente), und man nennt sie dann auch wohl Vollmacht im engern Sinne. Sie kann aber auch in einem versiegelten Schreiben (in forma litterarum) enthalten seyn, und sie wird dann auch Beglaubigungsschreiben im engern Sinne genannt. [a])

Wie bereits aus dem Gesagten hervorgeht, wird häufig einem Gesandten Beides mitgegeben, denn obgleich die Vollmacht auch in das Beglaubigungsschreiben mit aufgenommen werden kann, so ist dies doch, namentlich in der neuern Zeit, wenig gebräuchlich. [b])

Dagegen pflegen Gesandte, welche nicht an einen Hof, sondern zu einem Reichstage, einem Congresse oder einer Bundes-Versammlung abgeordnet werden, selten mit einem Creditive versehen zu werden; dieselben legitimiren sich gegenseitig nur durch die ihnen ertheilten Vollmachten, welche sie in vidimirter Abschrift gegen einander auswechseln oder dem Vermittler einhändigen. [c])

Auswärtige Gesandte an dem Deutschen Reichstage [d]) wurden jedoch auch mit Creditiven versehen, ebenso wie dies gegenwärtig hinsichtlich der an die Deutsche Bundes-Versammlung abgeordneten fremden Gesandten der Fall ist.

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 315.

b) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 68.

c) Vergl: G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 68, 342. Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 51, 52.

Zu dergleichen Congressen etc. werden öfters auch mehrere Gesandte abgeordnet, welche dann gewöhnlich die Benennung erster, zweiter etc. Bevollmächtigter erhalten.

d) Vergl: Bn. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 52.

§. 140.

So wie die Vollmachten einem Gesandten die Macht geben, sich mit andern Gesandten, welche zu demselben Zwecke an den Conferenz-Ort abgeschickt sind, über die den Frieden unter den Parteien befördernden Punkte u. s. w. zu vergleichen, so bestimmen sie zugleich auch den Charakter, welchen er bei dem Congress zu führen, und folglich das Ceremoniel, welches er dabei in Anspruch zu nehmen hat. So hiessen z. B. die auf den Friedens-Congress nach Utrecht Gesandten in ihren Vollmachten nur im Allgemeinen: „Gevollmächtigte," jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass sie bei der Unterschrift der Friedens-Instrumente den Charakter der Ambassadeurs extraordinaires annehmen, und also durch dies wohl ausgesonnene Mittel die sonst nicht ungewöhnlichen Ceremoniel-Streitigkeiten vermeiden sollten.[a])

a) Vergl: J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 795, 796.

§. 141.

Behufs der Prüfung der Vollmachten werden zuweilen, namentlich auf Congressen, besondere Bestimmungen getroffen. So erfolgte zu Wien am 1. November 1814 nachstehende Bekanntmachung wegen Ueberreichung und Prüfung der Vollmachten der für den Congress bevollmächtigten Minister, Abgeordneten und Geschäftsführer: „Die bevollmächtigten Minister der Höfe, welche den Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet, haben sich vereinigt, einander wechselseitig ihre Vollmachten mitzutheilen und solche in einem bei der Geheimen Hof- und Staatskanzlei Sr. k. k. apostol. Majestät hierzu bestimmten Bureau nieder zu legen. Um auf authentische Weise zur Kenntniss der von den übrigen Höfen beauftragten Personen zu gelangen, werden alle diejenigen, welche mit Vollmachten zum Congresse versehen sind, aufgefordert, ebendaselbst solche zu überreichen. Die Verification der Voll-

machten wird durch eine aus drei bevollmächtigten Ministern bestehende Commission vollzogen werden." [a])

a) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. I, Heft 1, S. 37, 38, Bd. VIII, S. 81, 90, Bd. IX, S. 172, 174.

IV. Empfehlungsschreiben.

§. 142.

Von den Beglaubigungsschreiben sind die gewöhnlichen Empfehlungsschreiben[a]) (lettres de recommendation) zu unterscheiden, welche zuweilen dem Gesandten an Mitglieder der Familie des fremden Souveräns (selten an diesen selbst) oder an Staatsminister und andere hohe Beamte desselben,[b]) oder an einzelne Mitglieder der Regierung einer Republik, an Localbehörden an Congress-Orten, an den Senat oder Magistrat freier Städte,[c]) wo er residiren soll u. s. w. mitgegeben werden.

Diese Schreiben haben vorzüglich den Zweck, die Person des Gesandten bei dem Hofe, an den er accreditirt ist, zu empfehlen, und nach Umständen wohl auch diejenigen, an welche sie gerichtet sind, zur, wenn gleich nur mittelbaren, Beförderung der Geschäfte des Gesandten, zu gewinnen.

Zuweilen ist der letztere auch nur der unmittelbare Ueberbringer eines verbindlichen Handschreibens seines Souveräns oder eines Mitgliedes dessen Hauses an den fremden Souverän oder an Personen von desselben Familie.

Der Gesandte überreicht dergleichen Schreiben entweder bei der ersten öffentlichen Audienz oder bei der ihm besonders bewilligten Privat-Audienz.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 167, 169.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 317.
G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 66, 67.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 50, 51.

Ganz unrichtig sagt Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 366: „von den Creditiven sind die Empfehlungsschreiben verschieden,

welche die, ohne vorstellenden Charakter handelndeln bevollmächtigten Agenten, Consuln und Gesandschaftssecretärs erhalten," — denn auch Gesandte mit Repräsentativ-Charakter können dergleichen mitbringen.

b) Die Gesandten bei der Pforte müssen ein solches Schreiben für den Grosswessier mitbringen, und erst nach dessen Uebergabe können sie Audienz erhalten.

c) Gegenwärtig geschiehet dies häufig in Betreff der bei den Hansestädten accreditirten diplomatischen Agenten.

Früher brachten Kreisgesandte, welche in den Reichsstädten residirten, nicht immer Creditive, sondern oft nur Empfehlungsschreiben mit.

Vergl: Jckstadt, de legatorum in civitatibus immediatis ac liberis residentium privilegiis et juribus.

Aehnliches berichtet in Betreff des Erbstatthalters von den Gesandten fremder Mächte an die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande:

Adr. Kluit, historiae federum Belgii Federati etc. P. II, p. 545.

V. Instruction.

§. 143.

Jeder Gesandte erhält, in der Regel vor seinem Abgange, eine Instruction, wodurch ihm sowohl überhaupt sein Verhalten gegen den Hof, bei welchem er accreditirt wird, und die übrigen dort residirenden Gesandten, als auch insbesondere die Art und Weise der Betreibung der ihm anvertraueten Geschäfte vorgeschrieben wird, so dass daraus das Maass seiner Verantwortlichkeit gegen den eigenen Staat hervorgeht.

Die Instruction wird gewöhnlich schriftlich gegeben, es kommen indessen auch Fälle vor, dass sie mündlich ertheilt wird. Ferner kann auch sie allgemein oder speciell seyn, letztere in Bezug auf ausserordentliche Ereignisse, besondere Fälle oder Geschäfte und Verhandlungen.

Oft erhält ein Gesandter, neben seiner allgemeinen Instruction, auch eine specielle.

Die Instruction kann dem Gesandten bei dem Anfange sei-

ner Mission und auch nachher, zu seiner ferneren Belehrung, von Zeit zu Zeit ertheilt werden. Erstere (die Haupt-Instruction) pflegt in der Form eines eigenen Aufsatzes abgefasst zu werden, während das letztere gewöhnlich durch die an ihn abgehenden Depeschen geschiehet, zuweilen indessen auch durch neue förmliche Instructionen.

Der Regel nach wird die Instruction dem Gesandten nur zu seinem ausschliesslichen Gebrauche gegeben, er hat sie daher geheim zu halten, und es würde eine Verletzung des Völkerrechts seyn, wenn man ihn mit Gewalt nöthigen wollte, sie vorzuzeigen. Letzteres darf er, — ganz besondere Umstände, wo indessen die grösste Vorsicht anzuwenden ist, ausgenommen, nie ohne ausdrückliche Genehmigung oder besonderen Befehl seines Hofes thun.[a])

Für den letzteren Fall wird ihm zuweilen eine doppelte Instruction ertheilt, d. h. deren eine ihm vorzuzeigen gestattet ist (ostensible), während er die andere geheim zu halten hat (secrète).[b])

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XII.
Gregorio Leti a. a. O. P. VI, p. 640 („Instruttioni degli Ambasciatori quali").
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 164, 165.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 317, 318.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 69.
B^{n}. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 52, 53.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 346.
Beispiele von Instructionen in der Abth. II, Beilagen, Nr. 23—30, einer besonderen Instruction bei J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 166, 167.

b) J. L. Klüber sagt a. a. O. Bd. I, S. 319: „eine Sammlung auserlesener geheimer Instructionen wäre ein Schatz für politische Unterhändler und die Geschichte."

§. 144.

Schon im vierzehnten Jahrhundert hat man Beispiele von Instructionen, welche, bei sehr einfacher Form, sich sehr ausführlich

über das geringste Detail der den Gesandten ertheilten Aufträge verbreiten.[a])

Es kommen auch Fälle vor, in denen mehrere Höfe es für angemessen halten sich unter einander zu verabreden, wie sie ihre Gesandten instruiren wollen; so versprachen sich im Jahre 1778 Portugal und Spanien einander, ihre auswärtigen Gesandten mit solchen Instructionen zu versehen, wie sie zum gegenseitigen Vortheile beider Höfe und zur Abwendung des Nachtheils dienen könnten.[b])

a) Vergl: A. Reumont a. a. O. S. 455 u. f.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 44.

§. 145.

Mich. Montaigne sagt in seinen Gedanken und Meinungen über allerlei Gegenstände u. s. w: ,,Gesandte haben schon freiere Aufträge, die in manchen Fällen ganz und gar von ihrer eigenen Einsicht abhängen. Sie vollführen nicht bloss unbedingter Weise, sondern lenken auch und bestimmen durch ihren Rath den Willen des Herrn. Ich habe zu meiner Zeit Personen vom diplomatischen Corps gekannt, denen man einen Vorwurf daraus machte, dass sie sich mehr an die Worte in den Briefen des Königs gebunden, als die Gelegenheit der Umstände benutzt hatten, die ihnen in der Nähe gelegen. Männer von Einsicht tadeln noch jetzt die Gewohnheit der persischen Könige, welche ihren Agenten und Statthaltern die Vorschriften so knapp zuschickten, dass solche bei der geringsten Kleinigkeit neue Verhaltungsregeln einholen mussten. Dieser Aufschub musste in einem so weitläuftigen Reiche nothwendig ihren Angelegenheiten oft einen grossen Nachtheil zuziehen.“

Folgendes merkwürdige Beispiel einer mangelhaften Instruction erzählt Polybius:

,,Surgens dein Aristaenus Praetor Achaeorum, et ab legato Ptolemaei, et ab iis qui renovando foederi missi ab Achaeis fuerant, sciscitatur, ecquam societatem renovaturus venerit? Quum responderet nemo, et mutuo sese omnes interrogarent, magna in concilio

exorta est dubitatio. Oriebatur autem dubitatio ex eo, quod, quum plura foedera Achaeis cum Regibus Ptolemaei majoribus, quae pro conditione temporum plurimum inter se differrent; neque legatus Ptolemaei ullam distinctionem fecerat, cum foedus renovabat; sed universe de negotio fuerat locutus: neque etiam illi quos Achaei miserant: verum quasi semel dumtaxat societatem pepigissent, jusjurandum simpliciter nulla adhibita distinctione, et praestiterant ipsi, et acceperant a Rege. Itaque promente in medium Praetore omnia priora foedera, et singula distincte expendente, quoniam longe diversa illa erant, volebat multitudo cognoscere, ecquod jam foedus renovaret. Id vero docere quum neque Philopoemenes posset, qui Praetor renovandi foederis auctor fuerat, neque Lycortas, caeterive legati, qui Alexandriam iverant; hi quidem temere atque inconsiderate rem gessisse publicam existimati sunt: Aristaenus vero opinionem magnam inde retulit, ut qui solus judicio uteretur: ac tandem decretum illud firmari non est passus: sed rem de qua omnes dubitarent, in aliud tempus rejecit.“ [a])

a) Ex libris historiarum Polybii Megalopolitani Excerpta Legationum Cap. XLI. (ed: Amstelodami, 1670. 8.) p. 1182, 1183.
Vergl. auch: Joh. Ad. Hoffmann, politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst u. s. w. (Hamburg, 1740. 8.) S, 652, 653.

§. 146.

Eine Instruction muss also vor Allem vollständig und vollkommen deutlich seyn, da sehr oft von dem Entwurfe derselben der glückliche Ausgang einer Verhandlung abhängt. Mably sagt: „ein geschickter Minister kann zuweilen einen ebenso geschickten Gesandten brauchen, und doch seine Absicht nicht erreichen, denn das Verständniss welches zwischen beiden seyn soll, trägt sehr viel zum glücklichen oder unglücklichen Ausgange der Unterhandlung bei, und dies Verständniss ist selten so, wie es seyn soll. Will man dies auf einen festen Fuss setzen, so muss man dabei anfangen, dass man den Gesandten wohl abgefasste Befehle gibt d. h. es muss darin eine deutliche und umständliche Erklärung der ganzen Absicht, welche die Regierung zu erreichen trachtet, und des besonderen Zweckes, den die Verrichtung des Unterhänd-

lers hat, enthalten seyn. Ist der Unterhändler nicht von der ganzen Angelegenheit, davon seine Unterhandlung oft nur einen kleinen Theil betrifft, unterrichtet, so muss er Alles im Blinden thun und darf nichts nach seiner eigenen Einsicht vornehmen. Er ist beständig ein Sklave der ihm gegebenen Befehle, und, aus Furcht er möchte zu weit gehen und etwas thun, was man nicht gut heissen würde, muss er eben so viele Boten absenden, als ihm verschiedene Anträge gethan werden. Unterdessen verschwindet die günstige Gelegenheit, die besondere Unterhandlung zu Stande zu bringen, ja gar eine Partei zu ergreifen, die der ganzen Sache hätte vielen Vortheil bringen können und die nicht leicht wieder kommen wird. Zwar ist man nicht selten genöthiget, einen Unterhändler anzustellen, ehe man sich von dem Zweck, den man zu erreichen gedenket, einen deutlichen, vollkommenen und genauen Begriff hat machen können. Man will nur erst die Gesinnungen der Gemüther prüfen und untersuchen, wie viel Grund man finden wird, seine Hoffnung darauf zu bauen und nach welchen Grundsätzen man sich bei der Unterhandlung richten muss. Aber so wie die Sachen immer reifer werden, müssen auch die Briefe des Ministers die Mängel seiner Vorschriften ersetzen, und sobald er einen festen Entwurf gemacht hat, muss er ihn auch mittheilen. Nichts ist der Klugheit mehr zuwider, als wenn man einem Gesandten wegen aller einzelnen Handlungen Regeln vorschreiben will. Er muss Freiheit haben, zu thun, was er gut findet. Zeit, Umstände, Gelegenheit müssen die Mittel bestimmen, deren er sich bedienen soll. Je mehr die Leute, welche in Staatssachen gebraucht werden, geneigt sind, dem Geschmacke des Ministers zu schmeicheln, und seinen Absichten nicht zu widersprechen, desto mehr muss er sie ermuntern, ihm auch die unangenehmsten Wahrheiten nicht zu verbergen.“ [a])

a) de Mably des principes des négociations etc. ch. XIX. Vergl. auch: de Callières a. a. O. ch. XIX.

§. 147.

Oft ist aus einer einzelnen gesandschaftlichen Instruction das politische System hinreichend zu erkennen, welches man be-

folgt will. So ersiehet man aus der Instruction, welche Herr Clay im Jahre 1826 dem nach Mexico bestimmten Gesandten gab, deutlich, dass man sich in Washington schon zu der Idee von einem amerikanischen geschlossenen Welttheile in politischer Hinsicht neigte. Es heisst darin u. a: „Sie werden der Aufmerksamkeit der mexikanischen Regierung die Missive empfehlen, welche der vorige Präsident der vereinigten Staaten am 2. December 1823 an den Congress erliess, und in welchem gewisse wichtige Grundsätze des Völkerrechts angezogen werden. Der erste Grundsatz, der in diesem Sendschreiben niedergelegt wird, bestehet darin, dass die Festländer Amerika's hinfüro zu betrachten sind, als nicht mehr der Colonisation irgend einer europäischen Masse empfänglich. Alle unabhängigen Staaten dieses Theils der Erde sind bei der Festhaltung dieses Grundsatzes höchlich betheiliget. Der andere Grundsatz jener Depesche ist der, dass, so wie wir kein Verlangen hätten, in Europa bei dem politischen Systeme der alliirten Souveräne zu interveniren, so werden wir jeden Versuch ihrer Seits, ihr System auf irgend einen Theil dieser Hemisphäre auszudehnen, als dem Frieden und der Sicherheit von Amerika gefährlich betrachten." [a])

So gab im Jahre 1791 Friedrich August, Churfürst von Sachsen für seine Gesandte bei auswärtigen Höfen eine Instruction, welche folgende Stelle [b]) enthält:

„Le Système de S. A. Seren. Elect. est de persister invariablement dans les principes une fois adoptés, de vivre autant que possible en bonne intelligence avec toutes les Puissances de l'Europe, de prouver partout la droiture de ses intentions, la justesse de sa marche politique et la sincérité de ses sentimens, de donner nulle part de justes sujets de méfiance, de contribuer, autant qu'il dépend d'Elle, à la conservation de la tranquillité publique et de la paix générale, de ne songer qu'à la sûreté et à la défense de Ses Etats et au maintien de la constitution germanique, de ne Se mêler d'aucune affaire qui n'a point de rapport avec ces objets, mais d'observer pour le reste aussi long-temps que possible la plus exacte neutralité, et par conséquent de ne Se lier les mains par aucun Traité formel qui puisse l'entrainer dans les différents étrangers à Ses intérêts et la détourner des soins qu' Elle donne au Gouvernement de Ses Etats. L'accession de l'Electeur à l'association ger-

manique n'est absolument pas à regarder comme un abandon de ce Système.“

Diese Worte drücken auf das Bestimmteste das von Friedrich August angenommene politische System aus, und geben daher einen wichtigen Aufschluss über die von ihm, nach seiner Stellung zu den auswärtigen Höfen, befolgten Grundsätze.

a) Vergl: v. Gagern, Critik des Völkerrechts u. s. w. S. 51.

b) Vergl: C. H. L. Pölitz, die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, (Leipzig, 1830, 8, 2 Thle.), Th. I, S. 239.

§. 148.

Interessant ist, der darin ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze wegen, die Instruction welche sich für Rafaello Girolami, Gesandten bei Carl V., in Macchiavelli's Werken[a]) findet. Aus derselben möge Folgendem hier ein Platz vergönnt seyn, [b]) obgleich sie nur als ein Privatschreiben anzusehen ist.

„Einen Auftrag treu ausführen kann jeder ehrliche Mann, aber ihn genügend ausführen, darin liegt die Schwierigkeit. Der führt ihn genügend aus, der die Natur des Fürsten und derer, die ihn leiten, wohl kennt, und sich nach dem zu richten weiss, was ihm den Weg zu den Audienzen erleichtert und offen hält. Das schwierigste Geschäft wird ihm leicht, wenn er das Ohr des Fürsten hat.“

„Vor Allem muss sich ein Gesandter bestreben, Ansehen zu erwerben. Man erwirbt es dadurch, dass man sich als Ehrenmann zeigt, dass man für freigebig und bieder, nicht für habsüchtig und falsch gehalten wird, und dass die Leute nicht glauben, man spreche gegen seine Ueberzeugung. Dieser Punkt ist sehr wichtig. Ich habe manche gekannt, die durch ihre Hinterlist und Doppelzüngigkeit beim Fürsten so sehr allen Glauben verloren, dass sie später nie mehr mit ihm unterhandeln konnten. Wenn es auch manchmal nöthig ist, eine Sache durch Worte zu verbergen, so muss man es doch so thun, dass es entweder nicht entdeckt wird, oder wenn es entdeckt wird, dass die Vertheidigung sogleich bereit ist.“

„Grosse Ehre machen auch einem Gesandten die Nachrich-

ten, die er seiner Regierung schreibt. Sie sind von dreierlei Gattung: über Dinge, die unterhandelt werden; über Dinge, die abgeschlossen und geschehen sind, oder über Dinge, die geschehen sollen, wobei richtige Vermuthungen über ihren wahrscheinlichen Ausgang anzustellen sind. Von diesen drei Dingen sind zwei schwer und eins sehr leicht.‟

„Die Dinge zu erfahren, nachdem sie geschehen sind, ist grösstentheils ganz leicht, es müsste denn der Fall seyn, dass zwischen zwei Fürsten ein Bündniss zum Schaden eines Dritten eingegangen wird, und dies so lange geheim zu halten ist, bis die Zeit der Entdeckung kommt. So war es z. B. bei der Ligue, die Frankreich, der Papst, der Kaiser und Spanien zu Cambray gegen Venedig schlossen, dessen Sturz daraus hervorging. Solche Verträge sind freilich, auch wenn sie schon geschlossen sind, schwer zu erfahren, und hier muss man Urtheil und Vermuthung zu Hülfe nehmen.‟

„Aber die Unterhandlungen, die im Werke sind, wohl zu wissen, und ihren Ausgang zu vermuthen, dies ist schwer, denn man muss sich allein durch Vermuthungen und durch Urtheil helfen. Da es nun an den Höfen immer verschiedene Gattungen von Angestellten giebt, die mit gespitzten Ohren auf die Dinge horchen, die im Werke sind, so ist es sehr zweckmässig, sich zum Freunde Aller zu machen, um von Jedem von ihnen etwas zu hören, u. s. w.‟

„Da aber von Dingen, die Ihr erfahren werdet, das eine wahr, das andere falsch seyn wird, so müsst Ihr sie durch Euer Urtheil erwägen, und Euch die merken, welche der Wahrheit am ähnlichsten sehen, die andern aber unbeachtet lassen. Diese Dinge wohl angehört und noch besser untersucht, werden Euch in den Stand setzen, den Ausgang einer Sache zu untersuchen und zu erwägen, und wenn Ihr schreibt, Euer Urtheil darüber auszusprechen.‟

„Ich habe auch bei einem weisen und in Gesandschaften erfahrenen Manne gesehen, dass er wenigstens alle zwei Monate seiner Regierung den ganzen Stand der Angelegenheiten der Stadt oder des Reichs, wo er Gesandter ist, vor Augen legt, u. s. w.‟

a) Vergl: Istruzione fatta per Niccolò Macchiavelli a Rafaello Girolami, quando ai 23. d'ottobre parti per Spagna all' Imperatore.
In: Opere di Niccolò Macchiavelli, Segretario e Cittadino Fiorentino, Filadelfia, 1797, 8. Tom. VI, p. 350.

Vergl: ebendaselbst Tom. IV, p. 154:

Legazione al Duca Valentino. Commissione a Niccolò Macchiavelli deliberata a' dì 5. ottobre 1502, contenente LII Lettere.

Ferner Tom. IV, p. 31:

Legazione prima alla Corte di Francia, deliberata nel marzo del 1500, contenente XXVIII Lettere.

(S. auch: Tom. IV, p. 478, Tom. V, p. 264, 333.)

Und: Tom. IV, p. 341:

Legazione prima alla Corte di Roma, deliberata a' dì d'ottobre 1503, contenente XLIX Lettere.

(S. auch: Tom. V, p. 3.)

b) Vergl: Niccolo Macchiavelli's sämmtliche Werke, übersetzt von J. Ziegler, Carlsruhe, 1833, Bd. II, S. 109.

VI. Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.

A. Vom Briefgeheimnisse.

1. Ueberhaupt.

§. 149.

Dieser Gegenstand ist für den gesandschaftlichen Verkehr zu wichtig, um nicht hier mit einiger Vollständigkeit betrachtet werden zu müssen.

Man muss einen stillschweigend unter den Völkern abgeschlossenen Vertrag anerkennen, zufolge dessen versiegelte Briefe nur von denen geöffnet werden dürfen, an welche sie gerichtet sind.[a]) Die Versiegelung der Briefe gehört zum Wesen derselben, sowohl hinsichtlich der Absender und Empfänger als auch namentlich der Boten. Sie tragen gewissermassen den Character einer öffentlichen Gesandschaft an sich, und sind daher heilig und unverletzlich; — die Postbeamten aber sollen die treuen und öffentlichen Beförderer derselben seyn. Das Unterschlagen oder Eröffnen der den Posten anvertraueten Briefe ist mithin, der Regel nach, nicht nur eine

Verletzung des öffentlichen Vertrauen's, sondern auch ein Eingriff in die natürliche Freiheit und das Privateigenthum. [b])

a) Vergl: Puffendorf de jure nat. et gent. L. IV, c. I, §. 18.
b) Vergl: W. A. F. Danz, Handbuch des heutigen Deutschen Privatrechts u. s. w. Bd. I, S. 483, 484, §. 135, (nicht §. 155, wie irrig an mehreren Orten z. B. in Klüber's öffentlichem Recht des Teutschen Bundes citirt ist.)
Schmalz, das europäische Völkerrecht, S. 106, 107.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. nouvelle édition avec des notes de M. S. Pinheiro-Ferreira, Tom. I, p. 255, 430.

§. 150.

Leider sind aber die Klagen über unerlaubte Eröffnung der Briefe schon sehr alt. Es gehört dahin nicht nur jede Ausspürung ihres Inhalts ohne Verletzung des Siegels, sondern auch jede künstliche Eröffnung und Wiederversiegelung, so wie jede gewaltsame Erbrechung des Siegels u. s. w. (s. unten).

Schon Lucian (Pseud. c. XXI, Tom. II, p. 228, ed. Reiz) erwähnt mehrerer Versuche künstlicher Eröffnung und Wiederversiegelung.

Dem Lord Walsingham, Staatssecretär der Königin Elisabeth von England sagt man nach, dass er jeden Brief habe lesen können, ohne das Siegel zu verletzen.

Swift beschwert sich in einem seiner Briefe an Pope darüber, dass seine Correspondenz vor Nachspürungen und Entsiegelungen nicht sicher sey.

§. 151.

M. Luther's Schriften enthalten mehrfach Gedanken über Brieferbrechung, namentlich gehört hierher:

Martini Lutheri Schrifft von heimlichen und gestohlenen Briefen u. s. w., welche noch im Jahre 1731 von Diet. Herm. Kemmerich auf Verlangen eines k. preussischen Staatsministers wieder herausgegeben wurde, mit einer Vorrede: was bei Eröff-

nung und Lesung fremder sonderlich der Minister und Gesandten Briefe Rechtens sey. (s. Bücherkunde des Ges.-Rechts in der II. Abth.)

Es war nämlich M. Luther mehrmals begegnet, dass dessen Briefe aufgefangen und eröffnet und er sogar über den Inhalt zur Rede gestellt worden. So war u. a. ein Brief, den Luther an einige Bürger in Leipzig wegen ihrer damals erlittenen Religionsverfolgungen geschrieben hatte, dem Herzog Georg von Sachsen, seinem Feinde, eingehändigt und er daraus eines wider den Herzog beabsichtigten Aufruhrs beschuldigt und von dem Churfürsten von Sachsen zur Verantwortung gezogen worden.[a])

Schon vorher, im Jahre 1528, wurde ein Brief, den Luther an den Dr. Link, Prediger zu Nürnberg, geschrieben haben sollte, dem Herzog Georg von Sachsen zugestellt, der ihn dann schriftlich und in einem besonders gedruckten Buche zur Verantwortung aufforderte. Luther antwortete in einem Briefe vom „Sonnabend des letzten Octobris 1528" (s. die oben angeführte Schrift), da sich aber der Herzog damit nicht beruhigen wollte, liess Luther 1529 die erwähnte Schrift: von heimlichen und gestohlenen Briefen u. s. w. drucken. Im Eingange derselben entschuldigt er sich, indem des Herzogs Benehmen an allem Schuld sey.[b]) Sodann erkennt er zwar den aufgefangenen Brief nicht geradezu als von ihm geschrieben, übernimmt aber dessen Vertheidigung in der ihm eigenen kräftigen Art. Es heisst dort u. a: — — „so dieser Brieff, nach Hertzog Georgens Meynung, mein ist, das freilich genannter Hertzog George dafür halten soll und mus, er habe das meine bey sich wider meinen Wissen und Willen, vnd soll vnd mus billich ein Gewissen haben, male fidei, denn wer hat Hertzog Georgen die Macht gegeben, dass er frembdes Gut bey sich helt, widder Wissen und Willen des, so der Herr dazu ist? Ja, wer hat yhm die Macht gegeben, solch frembd Gut, nicht allein bey sich zu halten, welchs noch zu leiden were, sondern auch damit zu handeln und gebaren mit Frevel und Gewalt, als mit seinen, nach allem Muthwillen, zu unüberwindlichem Schaden vnd Nachtheil seines Herrn oder Besitzers, denn er lässt diesen gestohlnen, geraubten und gefangenen Brieffe durch den Druck ausgehen, mich damit zu unterdrücken, und sich zu erheben. Ich mus ein Gleichnis geben, das ers verstehe:

Wenn ich einen Brieff hette aus Hertzog Georgen Cantzeley bekommen, widder seinen Wissen und Willen, und handelte damit widder seine Ehre und Glimpff, wie solte yhm das so hertzlich gefallen? Vnd wenn er mir viel Gnaden gestattet, so mocht er mir solchen Brieff vielleicht heimlich lassen: Aber damit oder nichts drauff handeln, den Kopff müste ich sonst verlieren, wenn der Hals gleich eitel Eisen und Stal were. Odder wenn ich tausend Gulden einem Kauffmann ynne hette, widder seinen Wissen und Willen, und bekennet dasselbige nicht allein, sondern pochet und trotzet darauf yhm damit ymm Grund zu verderben. Las hie Hertzog Georgen selbs urtheilen, was ein solcher wol verdienet hette. Ja Brieffe sind nicht Güter? Lieber, wie wenn es sich begebe, das mir odder dir an eim Brieffe mehr denn an tausend Gulden gelegen wäre? Solt nicht solcher Brieff so werd und lieb seyn als tausend Gulden? Dieb ist ein Dieb, er sey Gelt-Dieb odder Brieffe-Dieb u. s. w."

Sodann ertheilt er nachdrückliche Lehren, wie der Herzog sich gegen „solche Leute, die ihm heimliche Briefe, welche blosse Gedanken, ohne Absicht öffentlicher Bekanntmachung enthielten, brächten," habe verhalten sollen, erinnert an das Gebot: „du sollst nicht stehlen," und schliesst mit einer Auslegung des VII. Psalms, den er auf den Herzog und seinen Anhang deutet. [c])

a) Luther erzählt dies ausführlich in einer besonderen Schrift, welche er im Jahre 1533 unter dem Titel:

„Verantwortung des aufgelegten Aufruhr von Herzog Georgen sampt einem Trostbrieff an die Christen, von ihm aus Leipzig unschuldig verjaget,"

drucken lies.

b) Er sagt: „denn das weis Gott, das ich Hertzog Georgens gerne verschonet hette, nicht alleine seiner eigen Ruge und Friedens halben, sondern auch des gantzen löblichen Hauses zu Sachsen u. s. w. — Eben so hette ich auch auff die nehesten Ersuchung meines Brieffs halben, yhm wohl mit einer solchen Antwort vber die Schnaussen zu hauwen gewusst, das yhm die Lust solcher Suchung solt gebüsset worden seyn, wo ich nicht seiner hette wollen verschonen u. s. w."

c) Dies geschah im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, und es konnte ausserdem der Herzog zu jenem Verfahren durch das zwischen ihm und Luther wegen der verschiedenen Religionsmeinung Statt findende feindliche Verhältniss, eher verleitet werden, um so mehr als

Luther seinen aufgebrachten Feind durch stete Bitterkeiten mehr und mehr reizte.

§. 152.

Die Schrift Luthers von heimlichen und gestohlenen Briefen u. s. w. wurde noch im Jahre 1792, wo die Erbrechung mehrerer Briefe Seitens eines Postamtes die Veranlassung gab, diesen Gegenstand in vielen öffentlichen Blättern zu besprechen, — als Grundlage in mehreren über diese Angelegenheit erschienenen Aufsätzen benutzt. Namentlich gehört hierher: Dr. M. Luther über Brieferbrechung, in der deutschen Monatsschrift vom Jahre 1792, Bd. 1, S. 131—136, und: v. Knoblauch „an die Herren Herausgeber der Deutschen Monatsschrift,“ in dieser, Jahrgang 1792, Bd. I, S. 339—342. Auch in diesen Aufsätzen wird die Brieferbrechung, als unerlaubt, streng getadelt und insbesondere hinzugesetzt, dass die Sache zu sehr für sich selbst spräche, als dass es nöthig wäre durch Aufstellung der Gründe das Unerlaubte zu zeigen, da überdiess schon in ältern Zeiten sich mehrere Juristen z. B. Ring (1719), Friesen (1721), Kemmerich (1731) u. s. w. mit diesem Gegenstande beschäftigt, neuere Criminalisten aber mit den unwiderlegbarsten Rechtsgründen bestätigt hätten, dass es ein strafwürdiges Unternehmen und Verbrechen sey, und man nur darin verschiedene Meinungen äussere, ob Brieferbrechung mit dem Namen: Raub, Diebstahl, Betrug oder Injurie zu belegen sey.

Ausserdem sind von den damals erschienenen Aufsätzen besonders noch zu erwähnen:

1) v. Knoblauch, Etwas über das Recht eines Staats, Briefe, die an ihn nicht geschrieben sind, zu erbrechen und zu unterschlagen, im neuen Teutschen Merkur, Jahrgang 1791, Bd. III, S. 139—142. Es werden hier, jedoch in sehr leidenschaftlichen Ausdrücken, im Wesentlichen die bereits oben erwähnten Grundsätze widerholt, ja dieselben wohl etwas zu weit ausgedehnt. In letzterer Rücksicht spricht dagegen:

2) Ueber das Recht und das Nichtrecht Briefe zu erbrechen und zu unterschlagen, in: L. A. Hoffmann,

Wiener Zeitschrift, 1792, Heft I, S. 97—100. Dieses Aufsatzes wird tadelnd Erwähnung gethan von:

3) D. Hinze, noch Etwas über Brieferbrechen im: Schleswigschen, vormals Braunschweigischen Journale, 1792, Bd. III, S. 380, 381, derselbe aber vertheidiget

4) in der Wiener Zeitschrift 1792, S. 373—380, in einem mit H. unterzeichnetem Aufsatze unter dem Titel: Abermals etwas über Briefe-Erbrechen, zur Notiz der Herrn Mauvillon, v. Knoblauch und Hinze.

§. 153.

Auch ausserdem fehlt es nicht an sehr bekannt gewordenen Beispielen, wo man die Heiligkeit des Briefgeheimnisses[a]) nicht geachtet hat z. B. in Frankreich während der Revolution, vergl. z. B:

Schreiben des französischen Finanzministers an den Central-Commissär; und Geschichte der Brieferbrechung in Frankreich, nach Duclos, St. Simon und Richelieu in:

Niemann's Blättern für Polizei und Cultur, 1801. St. XII; ferner:

J. J. Moser's Lebensbeschreibung, Thl. IV, S. 105 u. f.

Selbst die neueste Zeit ist nicht frei von Erscheinungen dieser Art[b]) und es fragt sich: ob die in öffentlichen Blättern hinreichend besprochenen Fälle die einzigen sind, in denen unerlaubte Brieferbrechung systematisch betrieben worden.

a) Sehr irrig wird oft das Briefgeheimniss mit dem Postgeheimniss (secret de la poste) verwechselt. Unter letzterem verstehet man im Gegentheile die Verletzung des Briefgeheimnisses, von welcher in diesem und den vorhergehenden Paragraphen die Rede war.

b) In der Encyclopédie méthodique, (Economie politique et diplomatique, T. I, p. 538) heisst es u. a: „La méthode d'ouvrir, en tems de paix et en tems de guerre, les lettres et les dépêches qui peuvent contenir des instructions utiles, est en usage presque partout. — — On autorise les autres puissances à agir envers nous comme nous agissons à leur égard. — — D'ailleurs on surcharge de travail ceux qui dirigent les affaires publiques; car on sait combien les ministres ou négociateurs, obligés de chiffrer, se donnent de peine.“

Vergl. auch:

Häberlin, Staatsarchiv, Heft 35, S. 317 u. f.

J. L. Klüber, Kryptographik u. s. w. S. 36—48, wo genaue Nachricht von der bekannten „geheimen Expedition" gegeben wird, deren sich unter der Regierung August III., Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen der Premier-Minister Graf von Brühl bediente. — Von dem Vergeltungsrechte, welches Friedrich II. gegen diese Anstalt ausübte, geschiehet Erwähnung in den:

Oeuvres posthumes de Frédéric II., Roi de Prusse (à Berlin, 1788, 8.) Tom. III. p. 75 sq.

Mémoire historique sur la dernière année de la vie de Frédéric II., par le Comte de Hertzberg, (à Berlin, 1787. 8.) p. 17.

Klüber erwähnt ferner a. a. O. S. 32 einer Masse, (Amalgame de la poste) deren die bureaux secrets de la poste in gewissen Staaten sich täglich zu Wiederversiegelung der von ihnen geöffneten Briefe bedient, wenn sie nicht die Siegel förmlich hätten nachstechen lassen, und setzt hinzu, dass alle Briefe, welche er, während seines nicht kurzen Aufenthalts in einer grossen Stadt, unmittelbar durch die Post aus dem Auslande erhalten, auf solche Art eröffnet und wieder versiegelt worden wären.

2. Hinsichtlich gesandschaftlicher Correspondenzen.

§. 154.

Einen wo möglich noch grösseren Anspruch auf Unverletzlichkeit hat die Correspondenz der fremden Gesandten, denn es widerstreitet auch den Grundsätzen des Völkerrechts, wenn dergleichen Briefe aufgefangen und erbrochen werden. D. H. Kemmerich citirt in seiner Vorrede zu der oben erwähnten Schrift Luther's folgende Stelle aus Just. Presbeutae tract. de jure Legationis Statuum Imperii:

„Id certum est, Legatum, cujus literae dolo malo interceptae sunt, non modo, ut sibi satisfiat, postulare posse, sed et eo occasionem saepe praeberi, revocandi domum Legati, et inimicitiarum cum illa Republica, quae vindicare scelus negligit."

Ebendaselbst werden auch Beispiele angeführt, dass der Sou-

veräu des Gesandten selbst von dem Hofe, wo letzterem dergleichen widerfahren, nicht nur Genugthuung gefordert, sondern auch, wenn diese nicht genügend geleistet worden, Repressalien angewendet. Andere Fälle dieser Art erzählt Wicquefort a. a. O. Tom. I. S. 27.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sogar der Gesandte einer feindlichen Macht dieselbe Sicherheit seiner Correspondenz verlangen darf, sobald er von dem Hofe, mit welchem sein Souverän in Feindseligkeiten gerathen ist, einmal angenommen ist, und so lange er in den Schranken seiner gesandschaftlichen Pflichten bleibt und nicht den Argwohn feindseliger Anschläge erreget (s. unten.) Denselben Grundsatz vertheidiget u. a. Cocceji dissert. de Legato sancto Cap. I. §. 9.

§. 155.

Demungeachtet fehlt es nicht an Beispielen, dass auch gesandschaftliche Correspondenzen aufgefangen und erbrochen, auch Couriere ihrer Depeschen beraubt,[a]) ja sogar persönlich gemisshandelt,[b]) auch wohl ermordet[c]) worden sind. Fehlt es doch selbst nicht an Fällen, wo die Urheber solcher völkerrechtswidrigen Handlungen sich nicht entblödeten diese ohne Scheu zu gestehen. So beschwerte sich der französische Gesandte zu London bei dem Herzoge von Newcastle, dass er Depeschen von seinem Hofe erhalten habe, die mit dem grossbritannischen Siegel verschlossen gewesen. Der Herzog entgegnete lächelnd: „durch einen Missgriff in der Kanzlei.“[d]) Im Jahre 1806 erhielt ein Gesandter zu mit der Post Depeschen seines Hofes, welche mit dem Siegel des königlichen Cabinets-Ministeriums verschlossen und in ein zweites Couvert eingeschlossen waren, welches mit dem königlichen Postsiegel versiegelt war. Diese Depeschen waren von einer fremden Hand insgeheim geöffnet worden, denn bei ihrem Eingange fand der Gesandte, dass das äussere Couvert mit dem königlichen Ministerial-Siegel, das innere hingegen mit dem Postsiegel versiegelt war. Es war also augenscheinlich, dass bei der Wiederversiegelung eine Verwechselung der nachgestochenen Petschafte vorgefallen seyn musste.

Oft hingegen sind auch dergleichen Ausspähungen dadurch vereitelt worden, dass man denen, welche im Verdachte solcher Handlungen waren, einen falschen Chiffre in die Hände spielte und sie durch Depeschen, welche mit diesem geschrieben waren, in Irrthum setzte, während die ächten Depeschen auf anderem Wege befördert wurden.[e])

a) Vergl: J. L. Klüber, Kryptographik u. s. w. S. 36, Note a.
b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 36, Note b.
c) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 36, Note c.
Europäische Annalen, Jahrg. 1808, St. XI, S. 101 u. f.
d) Mehrere Beispiele dieser Art finden sich bei Klüber a. a. O. S. 34.
e) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 31, 32.

3. Ausnahme von dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses.

§. 156.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses kann nur in dem Falle Statt finden, wenn sich der Staat in die Nothwendigkeit versetzt sieht, von seinem Rechte: auf staatsgefährliche oder der allgemeinen Wohlfahrt schädliche Correspondenzen officielle und ausdrückliche Aufmerksamkeit zu richten, Gebrauch zu machen.[a])

Ausserdem hat der Staat ein unmittelbares Interesse dabei, dass Briefe u. s. w. sicher befördert werden, damit der erlaubte Verkehr aller Art kein Hinderniss finde.

a) Blossen Polizeybehörden kann das Recht der Brieferbrechung nie zugestanden werden.
Vergl: H. A. Zachariae deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Abth. S. 142.
Vergl. auch: Schmalz a. a. O. S. 107.

§. 157.

Dieselbe Ausnahme kann auch dann nicht bestritten werden,

wenn ein Gesandter selbst aus den Schranken seiner Pflicht tritt, gefährliche Anschläge gegen den Hof, bei dem er accreditirt ist, schmiedet und Unruhe zu stiften sucht. Er bricht dadurch zuerst die Pflichten, welche ihm das Völkerrecht auferlegt, und macht sich selbst der ihm sonst nach dem Völkerrechte zustehenden Sicherheit und Unverletzlichkeit, namentlich auch in Betreff seiner Correspondenz,[a]) verlustig. Es wird jedoch hierbei die grösste Behutsamkeit erforderlich seyn, damit der Hof nicht durch unzeitige und unbegründete Maassregeln Veranlassung zu Repressalien gebe.

a) Beispiele s. bei: Wiquefort a. a. O. L. IX, Sect. 29, und am Schlusse von D. H. Kemmerich's Vorrede zu M. Luther's Schrift von heimlichen und gestohlenen Briefen.

4. Ausdrückliche öffentliche Anerkennung des Briefgeheimnisses. — Verwahrungsmittel gegen Brief-Erbrechung.

§. 158.

Häufig findet sich auch das Briefgeheimniss von den Regierungen öffentlich anerkannt, und die unbefugte Verletzung desselben mit strenger Strafe bedrohet, da hier selbst Neugierde zum Verbrechen wird. So heisst es z. B. in der churhessischen Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 (3. Abschnitt, §. 38):[a])

„das Briefgeheimniss ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.“

a) Andere Beispiele solcher Anerkennung, namentlich Seitens des dänischen General-Postamtes, des Fürsten von Thurn und Taxis u. s. w. s. bei:

J. L. Klüber a. a. O. S. 48, 49, und in:

Niemann's Blättern für Polizei und Kultur, Jahrg. 1801, St. XII.

§. 159.

Verwahrungsmittel gegen Brief-Erbrechung[a])
a) ohne Verletzung des Papiers und des Siegels;
b) mit Verletzung des Papiers der Briefdecke;
c) mit Vernichtung des Couverts;
d) mit Verletzung des Oblaten-Siegels;
e) mit Verletzung des Lack-Siegels,
sind umständlich angegeben bei J. L. Klüber a. a. O. S. 49—56.

a) Vergl. auch: Wie sichert man sich vor Brief-Erbrechung. Lübek und Leipzig, 1797, 8.

B. Von Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.

1. Im Allgemeinen. — Chiffrirkunst.

§. 160.

Um den Nachtheilen, wenn Depeschen in unrechte Hände gerathen, nach Möglichkeit zu begegnen, bedienet man sich zur Sicherung des Geheimnisses seit langer Zeit vorzugsweise geheimer Zeichen d. h. der Chiffren (Ziffern). Daher ist es gekommen, dass man die Geheimschreibekunst überhaupt[a]) häufig Chiffrirkunst (Bezifferungskunst) nennt. Man bedienet sich derselben Seitens der Gesandschaften und deren Regierung bei allen Depeschen, deren Geheimhaltung von Interesse ist, namentlich dann, wenn es an einem vollkommen sicheren Mittel der Uebersendung fehlt.[b]) Die Uebersendung der in Chiffren geschriebenen Briefe geschieht durch besondere Couriere (s. unten), Estafetten, ordentliche Posten oder Boten, Reisende, auch wohl durch Einschluss an Dritte, (häufig unter fingirter Adresse), je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

Früher kam es öfters vor, dass man sich des Chiffre nur zu einzelnen Stellen bediente; man sah indessen bald ein, dass das theilweise Chiffriren, welches jetzt gar nicht mehr vorkommt, un-

praktisch war und zur leichteren Entdeckung des Chiffre Veranlassung geben musste. [c])

a) Vergl: J. L. Klüber, Kryptographik u. s. w. S. 3—6.

b) Vergl: de Callières de la manière de négocier avec les Souverains etc. ch. XX.

Die politische Unterhandlungskunst u. s. w. S. 184.

J. Schmelzing, systematischer Grundriss des praktischen Völkerrechts, Thl. II, S. 170.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831), Tom. I, p. 255.

c) In dem Schreiben der florentinischen Gesandten zu Neapel an den Kanzler Adriani, vom 8. April 1507, heisst es:

„Messer Marcello, wir müssen Euch bedeuten, dass Eure Hülfsarbeiter, namentlich D. Luca, im Schreiben in Chiffren wenig behutsam sind. Ebenso machen wir Euch darauf aufmerksam, dass es besser wäre, den ganzen Brief ohne Chiffre zu schreiben, als einige wenige Stellen desselben zu chiffriren. Denn das, was vorhergeht und was nachfolgt vereinigt sich, um jenes leicht verstehen zu lassen und den ganzen Chiffre zu verrathen. Wir ersuchen Euch also darauf zu achten."

Alfred Reumont a. a. O. S. 487, 488.

Vergl. auch: de Callières a. a. O. ch. XX.

2. Dechiffrirkunst.

§. 161.

Ebenso bald kam man dahin, Regeln aufzufinden, vermöge deren es dennoch möglich, Briefe zu lesen, welche in Chiffren geschrieben sind. Diese Geschicklichkeit, den Inhalt geheimer Schriften zu entdecken, ohne dass man im Besitze des sogenannten Schlüssels (s. unten) ist, wird Dechiffrirkunst (Entzifferungskunst) genannt.

Dieselbe unterscheidet sich mithin durchaus vom Dechiffriren einer Depesche, d. h. wenn der Dechiffreur mit dem ihm anvertraueten, verabredeten Schlüssel dieselbe in bekannte Schrift (Klarschrift) übersetzt. Diese Uebertragung pflegt zwischen den Linien der in Chiffren geschriebenen Depesche, die deshalb gewöhnlich etwas weit auseinander stehen, zu geschehen. [a])

Callières u. A.[b]) behaupten: dass, wenn es auch berühmte Dechiffreurs gäbe, man dennoch annehmen könne, dass sie ihr Ansehen lediglich der Nachlässigkeit derer, welche schlechte Chiffren angeben und derer, welche von denselben einen ungeschickten Gebrauch machen, verdanken. Eine genaue Untersuchung der Regeln der Dechiffrirkunst lehre nämlich, dass eine in guten Chiffren geschriebene Depesche nicht dechiffrirt werden könne, Falls man nicht Mittel finde sich den Schlüssel zu verschaffen. — Es ist dies indessen keineswegs immer richtig, denn die Erfahrung hat nur zu oft gelehrt, dass die Dechiffrirkunst[c]) der Chiffrirkunst den Rang abgewonnen hat und ein mit vielem Scharfsinn erfundener Chiffre dennoch entziffert worden ist.

a) Chiffrirte Depeschen, mit dem Inhalt en clair zwischen den Zeilen, sind in den Archiven nicht selten.
Alfred Reumont a. a. O. S. 487.
b) Vergl: de Callières a. a. O. Ch. XX.
Die politische Unterhandlungskunst etc. S. 184, 185.
c) Von der Dechiffrirkunst handelt der II. Theil von Klüber's Kryptographik, (§. 264—285.)

3. Vom Schlüssel.

§. 162.

Die geheime conventionelle Norm, nach welcher der Inhalt der Depesche, der gewählten Chiffrir-Methode gemäss, verborgen wird, heisst: der Schlüssel. Meistentheils bestehet derselbe in einer Versetzungsart der Schriftzeichen, welche dazu bestimmt ist, Complicationen zu bewirken, durch welche das Geheimniss verborgen wird. Die Sicherheit des letzteren erfordert, dass der Schlüssel vor Jedem, dem der Inhalt der Geheimschrift unverständlich bleiben soll, verborgen gehalten werde; namentlich in Fällen, wo ihm die angewendete Chiffrir-Methode bekannt ist oder leicht werden kann. Zweckmässig ist es übrigens, sich nur solcher Chiffrir-Methoden und Schlüssel zu bedienen, welche die Mühe des Chiffrirens und Dechiffrirens nicht zu sehr erschweren, zugleich aber eine möglichst grosse Anzahl von Complicationen bewirken.[a])

Es verstehet sich daher von selbst, dass der Inhalt der in Chiffren abgefassten Depesche sich auf das Wesentlichste beschränken und jede unnütze Weitschweifigkeit vermieden werden muss. [b])

a) Vergl: Klüber a. a. O. S. 8.
Schmalz a. a. O. S. 106.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 280.
b) Vergl: de Callières a. a. O. Ch. XX.
Die politische Unterhandlungskunst u. s. w. S. 186, 187.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 55.

4. Nutzen der Chiffrir- und Dechiffrirkunst.

§. 163.

Der Nutzen der Chiffrir- und Dechiffrirkunst war bei Staatsgeschäften schon in älteren Zeiten anerkannt, wie die zahlreichen Beispiele[a]) des damals von derselben gemachten Gebrauches genügend beweisen. Man bedienet sich indessen jetzt der Chiffren seltener als früher, weil durch die Vermehrung der Communicationsmittel die Zahl der Reisenden so zugenommen hat, dass man viel häufiger als sonst sichere Gelegenheit zur Beförderung der Depeschen findet. Jeder Staatsdiener, welcher ins Ausland reiset, kann dazu benutzet werden, wenn man ihm den Urlaub nur unter der Bedingung gibt, sich für den Nothfall zu Verfügung des Gesandten zu stellen. [b]) Jedoch kommen immer noch häufig Fälle vor, in denen chiffrirt werden muss, [c]) und man bedient sich dieses Mittels insbesondere bei Gesandschaften zu geheimen Instructionen, Berichten und sonstigen geheimen Mittheilungen. Deshalb ist auch die Kenntniss der Kryptographik vorzüglich jedem Diplomaten unentbehrlich und die Mühe der Erlernung keineswegs so gross, dass sie sich nicht bei dem praktischen Gebrauche hinreichend lohnen sollte. [d])

a) Es wird behauptet, dass bei den Lacedämoniern die Chiffrirkunst zuerst bekannt gewesen.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 279.
Vergl. ferner: Bapt. Porta, de occultis literarum notis (Montisbelic. 1593. 8.), p. 3 – 11.

Hugonis Grotii epistolae (Amstelod. 1687, fol.) p. 177, 315, 330, 351, 403. (Wo in dessen Briefwechsel mit Oxenstierna Chiffre-Schrift vorkommt, zu der, wie Klüber a. a. O. S. 9 angibt, in der Bünauischen Bibliothek zu Dresden ein Schlüssel aufbewahrt gewesen seyn soll.)

Vorzüglich seit der Verwaltung des Cardinals Richelieu ist die Geheimschrift in der Staats- und Völkerrechtspraxis wichtiger und gangbarer geworden.

b) Vergl: F. v. Kölle Betrachtungen über Diplomatie u. s. w. S. 134, 135; wo u. a. auch gesagt wird: „Schreiben ohne Chiffre damit es gelesen werde, ist zwar ein abgenutzter Kniff, kann jedoch zuweilen zu Winken gebraucht werden."

c) Vergl. u. a? B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 54, 55.

Von dem Missbrauche der Kryptographik zu unerlaubten Zwecken, zu Conspirationen und anderen strafbaren geheimen Verbindungen u. s. w. redet Klüber a. a. O. S. 12—16.

d) Mazarin empfahl in dem bekannten politischen Brevier auf's Angelegentlichste das Studium der Steganographik (Geheimschreibekunst). Diese ist nicht zu verwechseln mit der verwandten Stenographik (Engschreibekunst, d. i. der Kunst, Gedanken und Worte durch einfache und kurze Schriftzüge schneller und auf geringerem Raume aufzuzeichnen, als durch das gewöhnliche Schreiben geschiehet), deren man sich nur selten zur Geheimschrift bedient.

Vergl: Breviarium politicorum seu arcana politica Card. Jul. Mazarini (Amstel. 1721. 12.) p. 2.

§. 164.

Ausser dem Chiffre, welchen der Gesandte für die geheime Correspondenz mit seinem Hofe erhält, wird ihm zuweilen auch noch ein anderer mitgegeben, der sämmtlichen Gesandschaften desselben Hofes bekannt und zu ihrer wechselseitigen Correspondenz bestimmt ist, (Chiffre banal).

a) Vergl: B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 54, und

de Flassan, histoire générale et raisonnée de la diplomatie française etc. (ed. II, Paris, 1811) Tom. IV, p. 218, wo es u. a. heisst:

„— — le Baron reçut en 1760 du ministère français, outre ses instructions, quatre tables de chiffres différentes; le premier chiffre pour la correspondance avec le ministre des affaires étrangères;

le second pour les pièces communiquées; le troisième pour la correspondance avec les ministres du Roi à Vienne, à Stockholm, à Copenhague et à la Haye. Le quatrième chiffre, intitulé de réserve, ne devait servir que dans les cas extraordinaires, ou lorsqu'on aurait lieu de soupçonner que le chiffre ordinaire pourrait avoir été intercepté.

5. Erfordernisse der Geheimschrift.

§. 165.

Die Erfordernisse einer guten Geheimschrift sind:

1) dass der Chiffre nicht zu complicirt, sondern möglichst einfach, also[a])
2) dessen Gebrauch für den Chiffreur und Dechiffreur nicht mit zu grosser Mühe verbunden sey;[b])
3) dass sie zuverlässig sey, d. h. keine Zweideutigkeiten zulasse, welche bei der Befolgung des Inhalts der Depesche von nachtheiligen Folgen seyn können;[c])
4) dass sie zur Sicherheit des Geheimnisses[d]) genüge.

a) Vergl: Klüber a. a. O. S. 18.
b) Vergl: Klüber a. a. O. S. 19, 20.
c) Vergl: Klüber a. a. O. S. 20—26.
v. Cramer, wetzlarische Nebenstunden, XXXVIII, S. 49.
F. C. v. Moser, kleine Schriften, Thl. V, S. 229.
d) Klüber a. a. O. S. 26—30.

§. 166.

Die vollständigste Anleitung für die verschiedenen Chiffrir-Methoden[a]) gibt J. L. Klüber's Kryptographik. Dieselben sind in diesem Werke in grosser Anzahl beschrieben, und in einer Folgereihe nach bestimmten Classen, die, nebst ihren Benennungen für das Gedächtniss und das Auffinden bequem schienen, geordnet. Klüber empfiehlt (Vorrede, S. VII.) von den dort

angegebenen Chiffrir-Methoden, hinsichtlich der sichern Verwahrung des Geheimnisses, vorzüglich folgende:

die Circular Scheibenschrift, §. 174,
die Buchschrift, §. 217,
den Transpositions-Chiffre, §. 117,
die Netz- oder Gitterschrift, §. 128,
die lacedämonische Geheimschrift, §. 75,
den Karten-Chiffre, §. 72,
Baco's Methode, §. 82,
Mirabeau's Methode, §. 50.
Beguelin's Methode §. 49 und 266 Note b,
die in dem §. 93 angezeigte Methode,
die §. 81 beschriebenen Methoden,
den Sylben-Chiffre, §. 87,
die Versschrift, §. 145 u. f.,
den Multiplications-Chiffre, mit Beobachtung der von dem Verfasser vorgeschlagenen Vorsichtsregeln, §. 96 u. f.,
den Wort-Chiffre, eingerichtet nach des Verfassers Vorschlag, §. 63 u. f.
den Punctir-Chiffre, §. 155 u. f.,
den mnemonischen Chiffre, §. 232 u. f.,[b])
die Figuren- und Farbenschrift, §. 177 u. f.

Am Schlusse der Vorrede erwähnt Klüber einer von ihm im Jahre 1805 erfundenen Chiffrir-Methode, welche bis dahin von ihm noch nicht bekannt gemacht worden.[c]) Er setzt hinzu, dass dieselbe in Absicht auf sichere Verwahrung des Geheimnisses keiner anderen nachstehe, in mehrfacher anderer Hinsicht aber alle anderen, ihm bekannten Methoden überträfe, indem dieselbe die Vortheile grosser Leichtigkeit ihrer Erlernung und ihres Gebrauches, ungemeiner Geschwindigkeit der Operation bei dem Chiffriren und Dechiffriren, vollkommener Sicherheit des Geheimnisses und Ersparung vieler Kosten mit dem Vorzuge vereinige, dass das Geheimniss keinem Dritten, oder doch weniger Personen, als bisher, anvertrauet zu werden brauche, ja dass man zu dem grössten Theile der Arbeit sogar fremde, nicht vertrauete Personen gebrauchen könne.[d])

a) Vergl. auch: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. II. p. 576—591.

b) Nicht 262, wie a. a. O. bei Klüber steht.

c) Auch später hat er, so viel dem Verfasser bekannt, diese Methode, von deren Vorzügen er mehrfach Proben abgelegt haben soll, nicht veröffentlicht.

d) Auch die Geheimschrift mit unsichtbarer oder sogenannter sympathetischer Tinte (§. 244 u. f.), so wie die geheime Mittheilung geheimer Depeschen (§. 259 u. f.) erwähnt Klüber (a. a. O., Vorrede, S. VIII) als der Empfehlung werth.

Achter Abschnitt.

Von der häuslichen Einrichtung des Gesandten. — Defrayirung. — Gehalt.

I. Häusliche Einrichtung des Gesandten.

§. 167.

Gesandte der ersten Classe pflegen sich, so wie ausserordentliche Ehren- und Ceremonial-Gesandschaften, in der Regel mit einem grösseren äusseren Prunke zu umgeben.

Ein geringerer Aufwand wird von den Gesandten der zweiten und dritten Classe gefordert, da ohnediess ihr Gefolge weniger zahlreich und kostbar ist, und sie auch nicht, wie die Botschafter, verbunden sind, der dem Repräsentativ-Charakter der letzteren entsprechenden Etikette gemäss, wenigstens Gegenseitigkeit hinsichtlich der Veranstaltung von Festlichkeiten für den Hof und das diplomatische Corps zu beobachten.

Die Vermögensverhältnisse des Gesandten und der ihm von seinem Souverän bewilligte Gehalt üben indessen, nächst seiner grösseren oder geringeren Prachtliebe, stets den bedeutendsten Einfluss auf die häusliche Einrichtung desselben, und das Verhalten der Gesandten an den europäischen Höfen ist in Betreff des dabei entwickelten Glanzes höchst verschieden, während die diplomatischen Agenten mancher aussereuropäischer Staaten sich

an einzelnen Höfen fast immer durch eine grössere Prunkliebe bemerkbar gemacht haben.

Der Gesandte muss indessen stets erwägen, dass er in besonderer Sendung seines Souveräns an dem fremden Hofe auftritt, und, auch wenn er nicht zur ersten Classe gehört, jenen und einen ganzen Staat zu vertreten hat. Jedermann erwartet von seiner Erscheinung, dass sie einer solchen Stellung angemessen sey, die ihn überdies mit den höchsten Classen der Gesellschaft in Verbindung bringt und ihm verbietet hinter diesen zurückzubleiben.

Fast immer wird ihn auch seine Besoldung (s. unten) in den Stand setzen, durch angemessenen Aufwand den erforderlichen Anstand in seiner häuslichen Einrichtung und Lebensart zu beobachten und dadurch eine günstige Vorstellung von der Macht und dem Reichthume seines Machtgebers zu erwecken.

Es gibt indessen auch hierin ein richtiges Maass, welches vor der, nicht immer vermiedenen, Gefahr in den Ausgaben zu weit zu gehen, schützen muss. Oeconomische Verlegenheiten sind vorzugsweise nachtheilig in einer Stellung, deren Würde mehr als jede andere durch äussere Verhältnisse bedingt wird. Behutsamkeit dürfte also namentlich bei dem ersten Auftreten in einem fremden Lande zu empfehlen seyn, da die dort einmal mit einem gewissen Glanze begonnene Lebensweise später nicht leicht verändert werden kann.[a])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 158, 159.
F. v. Kölle, Betrachtungen über Diplomatie, S. 139 u. f., wo es u. a. heisst: „Rückschritte sind immer gefährlich, daher ein Diplomat weislich handelt, wenn er klein und haushälterisch auf einem neuen Posten auftritt und auch im Oekonomischen keinen Schritt thut, ohne den Boden vorher genau untersucht zu haben. Erweitert ist der Kreis, sobald man will, aber das Publikum verzeiht einem Gesandten niemals die Einschränkung des einmal angekündigten Aufwandes; es sieht es als ein wohlerworbenes Recht an, ihn immer auf dem seitherigen Fusse zu beschmaussen, besonders seitdem der Adel überall sparsam — und häufig noch etwas mehr als sparsam geworden ist, wahrscheinlich weil er einsah, dass die Notabilität der Geburt nicht mehr allein hinreiche, ihm das Uebergewicht zu sichern.“
Ph. Jos. v. Rehfues, Entwurf einer Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 62.

§. 168.

Vor Allem bedarf der Gesandte einer angemessenen Wohnung (Gesandschaftsquartier, Nationalquartier, Hôtel de légation), nebst vollständigem Ameublement, Silber-Service u. s. w.

Nicht selten besitzt ein Souverän eigene Gesandschaftsgebäude in den Residenzstädten anderer Staaten, wie z. B. der Kaiser von Oesterreich und die Königin von England in Paris, der Kaiser von Russland in Berlin u. s. w. F. v. Kölle sagt: „eine eigene Behausung für eine Gesandschaft hat vielfache Vortheile. Einmal erspart man an Einrichtungsgeldern, und wenn die Zimmer altmodisch sind, so fällt der Tadel nicht auf den Gesandten. Dann gibt es einen Eindruck von Stätigkeit und Solidität, und erleichtert in grossen Städten das Auffinden. Endlich kann man nach und nach den Oertlichkeiten für Kanzlei, Couriere u. s. w. eine Zweckmässigkeit verleihen, welche in einer Miethwohnung schwer zu finden ist.“ [a])

Hat ein Souverän ein beständiges Quartier für alle seine dorthin gehenden Gesandten, so bedient sich jeder neu Ankommende desselben.

Die meisten Gesandten müssen indessen, in Ermangelung eines ihrem Souveräne eigenthümlichen Hôtels, Miethwohnungen beziehen und dieselben gehörig einrichten lassen, wozu ihnen gewöhnlich eine bestimmte Entschädigungs-Summe bewilligt wird, (à titre de frais de premier établissement). [b])

Nur ausserordentliche Gesandschaften von kurzer Dauer erhalten zuweilen eine Wohnung von dem Hofe, an welchen sie gesendet sind. [c])

Früher erlitt jedoch diese Regel hin und wieder Ausnahmen, so sollen z. B. im Jahre 1775 für den russischen Gesandten an der Pforte, Fürsten Repnin, in der Vorstadt Pera drei und dreissig Häuser bestellt und prachtvoll meublirt worden seyn.

Sowohl in Betreff der eigenen Gesandschaftsgebäude, als der zum Gebrauche des Gesandten eingerichteten Miethwohnungen, ist zu wünschen, dass dieselben in grossartigem Stiele gebauet und geschmackvoll möblirt, [d]) auch von dem Gesandten allein bewohnt seyen. [e])

a) Betrachtungen über Diplomatie, S. 141.

b) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 152. J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 288.

c) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 94. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 312.

d) Vergl: Ph. Jos. v. Rehfues, Entwurf einer Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 63.

e) Namentlich führt es zu manchen Inconvenienzen, wenn mehrere Gesandte in einem Hause wohnen, oder mehrere Gesandschaftskanzleien in einem Hause ihre Geschäftslocale haben.

§. 169.

Je nachdem die Wohnung des Gesandten von grösserem oder kleinerem Umfange ist, erfordert dieselbe auch eine mehr oder minder zahlreiche Dienerschaft. Ph. Jos. v. Rehfues[a]) gibt in dieser Hinsicht folgende Regel: ,,ein gewandter Thürhüter sollte nirgends fehlen, wo man viele Personen von Range zu empfangen hat, und nie anders, als in vollem Anzuge sichtbar seyn. In den Besuchsstunden muss ein Livreediener bereit stehen, um den Eingetretenen bei dem Portier in Empfang zu nehmen, und ihn an den Kammerdiener abzugeben, welcher ihn in das Vorzimmer geleitet und anmeldet. Kommt zu diesem Dienstpersonal noch ein zweiter Livreediener, ein Jäger und ein Kutscher, so ist der männliche Dienerstand, so weit er sichtbar wird, für den Herrn des Hauses ganz anständig besetzt. Hat die Frau vom Hause eine gewandte Kammerfrau, so mag ein eigener Kammerdiener für sie erspart werden können.“

Von Gesandten der ersten Classe erwartet man, wie überhaupt ein grösseres Gepränge, auch eine zahlreichere Dienerschaft und grössere Pracht in Livreen.

Stets müssen zu Dienern des Gesandten[b]) zuverlässige Leute, von anständigem Benehmen und Aeussern gewählt werden. Zu viel Unterthanen des Souveräns, bei dem der Gesandte accreditirt ist, in Dienste zu nehmen, dürfte nicht rathsam seyn, und wird in der Regel vermieden.

a) Entwurf einer Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 63.

b) Ueber die Wahl der Dienerschaft eines Gesandten macht F. v. Kölle a. a. O. S. 145 folgende treffende Bemerkung: „In der Wahl seiner Diener muss der Diplomat mit der grössten Vorsicht zu Werke gehen. Man beurtheilt den Herrn nach ihnen, und an sie wendet die Polizei sich zuerst und oft nicht vergebens. Der Botschafter einer grossen Macht sollte in seiner Wohnung, wie die Römischen Cardinäle, eine geheime Thüre haben. Zum Kammerdiener möchte gerathen seyn einen Deutschen, zu Livreedienern Engländer, zur Küche Franzosen, zur Conditorei Italiener zu nehmen, den Stall sollten Slaven besorgen, und am täglichen kleinen Tische wäre Besorgung durch einen Taubstummen die zweckmässigste; bei grossen Mahlen möchten alle Diener ohne Gefahr zuhören."

§. 170.

Auch hinsichtlich des zur Repräsentation gehörigen Luxus in Equipagen und Pferden erwartet man von einem Gesandten der ersten Classe einen grösseren Aufwand, als von denen, welche zur zweiten oder dritten gehören. Nicht selten ist es früher vorgekommen, dass Botschafter sich drei Züge von sechs Pferden gehalten haben.[a]) Im Allgemeinen lässt sich die Regel aufstellen, dass der Gesandte im Besitze nicht vieler, aber geschmackvoller und eleganter Wagen, so wie, wenn auch weniger, doch schöner und wohleingefahrener Pferde seyn soll.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 151.
de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 202.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 64.
Gegenwärtig mögen sechs Pferde selbst für den Maassstab unserer Gesandschaften vom ersten Range hinreichen.
Vergl: Ph. Jos. v. Rehfues a. a. O. S. 63.

II. Defrayirung.

§. 171.

In den älteren Zeiten, wo die Gesandschaften noch nicht so allgemein üblich und nicht von so langer Dauer waren, war es

Sitte, dass der fremde Hof die Gesandten ihrer Würde gemäss defrayirte d. h. ihnen und ihrem Gefolge alles lieferte, was sie zu ihrem Unterhalte und zu ihrer Bequemlichkeit bedurften, wozu sie gewöhnlich noch ein ansehnliches Geschenk an baarem Gelde erhielten.[a]) So betrugen die Defrayirungskosten der im Jahre 1679 in Wien anwesenden russischen Gesandschaft wöchentlich gegen 4000 Gulden. Der russische Botschafter, welcher im Jahre 1681 daselbst ankam, erhielt täglich 500 Gulden, und der türkische Gesandte, welcher zu gleicher Zeit in Wien eintraf, erhielt, nebst Lieferungen an Lebensmitteln u. s. w., täglich 300 Gulden. Der Cardinal Barbarini, welcher im Jahre 1625 als päpstlicher Legatus a latere nach Paris kam, kostete dem Könige von Frankreich täglich 2500 Livres.

Namentlich erhielten aber die an die Pforte oder von ihr geschickten Gesandten früher fast immer, sobald sie die Gränze des Staates, wohin sie gingen, erreicht hatten, freien Unterhalt. So wurde der im Jahre 1776 nach Constantinopel gehende polnische Gesandte v. Boskamp, von Jassy an, nebst den fünfzig Personen seines Gefolges, von der Pforte frei gehalten. Im Jahre 1775 schrieb man aus Wien, dass man die Kosten, welche der Hof auf die türkische Gesandschaft zu verwenden habe, täglich auf 2000 Rubel berechne. Der im Jahre 1777 in Polen anwesende türkische Gesandte empfing täglich 54 Ducaten, und soll sich beklagt haben, dass er damit nicht auskommen könne.[b])

a) Vergl: Christ. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 496.
F. C. v. Moser, kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels, Bd. I, S. 110 u. f.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 116.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrechte, S. 86, 206.

§. 172.

Hin und wieder ist auch die Defrayirung der Gesandten in Verträgen, zwischen verschiedenen Höfen ausdrücklich aufgehoben. So bestimmt z. B. der Friedens-Vertrag zwischen

Schweden und dem Zar von Russland, abgeschlossen zu Neustadt in Finnland am 30. August 1721, im Art. XX:[a])

dass die zwischen beiden Reichen bisher gebräuchlich gewesene Defrayirung der Gesandten gänzlich aufhören und dagegen den beiderseitigen Gesandten u. s. w. künftig auferlegt seyn soll, sich selbst mit ihrem ganzen Gefolge sowohl auf der Reise, als an dem Orte, wo ihnen befohlen ist hinzugehen, zu unterhalten; jedoch wollen beide Theile sowohl insgemein, als jedes Mal insbesondere, wenn ihnen von der Ankunft eines Gesandten vorher eine zeitige Nachricht ertheilet wird, die zulängliche Anstalt verfügen, dass ihnen auf ihrer Reise alle Sicherheit, guter Wille und nöthige Handreichung geleistet werde.

a) Vergl: J. J. Schmauss, corpus juris gentium academicum, Tom. II, p. 1847.

§. 173.

Auf Reichstagen u. s. w. war die Defrayirung der Gesandten nicht üblich. Wegen der Legationskosten ergingen eigene kaiserliche Verordnungen. [a])

a) Dahin gehört z. B:

Reichsgutachten, dass jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyss-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben möge. Dictatum Ratisbonae $\frac{23}{13}$ Januar 1669.

Der Röm. Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigtem Hochansehnlichen Commissario, dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn David, des heiligen Römischen Reichs Grafen und Herrn von Weissenwolf u. s. w. bleibt hiermit gebührend ohnverhalten, was massen bei gegenwärtiger Reichs-Versammlung, auf Erinnerung verschiedener Stände, darfür gehalten worden, dass ein jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Creyss-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben möge; So Ihrer Excellentz, dem Kayserlichen Herrn Commissario, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, diess Orts anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte hiemit gebührend ohnverhalten wollen; Dero Sie benebenst zu allen angenehmen Diensts-

Erweisungen stets bereit und willig verbleiben. Signatum Regenspurg den 21sten Januarii 1669.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Cantzley.

J. Jos. Pachner von Eggenstorff vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biss anhero abgefassten Reichs-Schlüsse u. s. w. (4 Thle., Regenspurg 1740, fol.), Thl. I. S. 377.

Vergl. ferner: Kayserliches Commissions-Decret, Resolution auf die Reichs-Gutachten sub CLXIII, CCXVI und CCXL, dass jeder Reichs-Stand von seinen Unterthanen die nöthige Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Creyss-Conventen erheben möge, signatum Regenspurg den 19. Junii 1670, (Dictatum Ratisbonae $\frac{27}{17}$ Junii 1670), in:

J. Jos. Pachner von Eggenstorff vollständige Sammlung u. s. w. Thl. I. S. 451.

J. Chr. Lünig, das Teutsche Reichs-Archiv, pars gener., Thl. I. S. 657.

Kayserl. Resolution in puncto der Legationskosten, sign. Regenspurg, den 19. Juni 1670, in:

Ant. Faber, europäische Staats-Cantzley u. s. w. Thl. X, S. 11—13.

Resolutio Caesarea, in qua cujusvis Status Imperii jus à subditis sumptus legationum exigendi agnoscitur.

J. Chr. Lünig, Reichs-Archiv. T. I. S. 657.

§. 174.

Auch ohne Abschliessung besonderer Verträge ist die Defrayirung der Gesandten immer mehr und mehr ausser Gebrauch gekommen. Jedoch haben selbst in den neueren Zeiten manche europäische Höfe diese Sitte noch gegen die Gesandten einiger aussereuropäischen Höfe beobachtet. So traf z. B. der persische Botschafter Mirsa-Abul-Hassan Chan am 1. Februar 1819 auf seiner Reise nach London, wohin er sich mit einem besonderen Auftrage seines Monarchen begab, in Wien ein, und nahm in dem sogenannten Kaiserhause auf der Wieden, welches ihm zur Wohnung eingeräumt worden war, sein Absteigequartier. Er war auch

der Ueberbringer eines Schreibens an den Kaiser von Oesterreich. Nachdem er dasselbe, so wie verschiedene Geschenke des Schachs von Persien, in feierlicher Audienz überreicht hatte, reisete er am 25. Februar von Wien wieder ab, und wurde, was sonst nicht gewöhnlich war, bis an die Gränze freigehalten.[a])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 116. J. C. v. Moser, Teutsches Hofrecht. (2 Bde. Frankf. u. Leipzig 1761. 4.) In den Beilagen u. s. w. zum II. Bde. S. 43. Num. III: „Herrn Landgraf Ernsts zu Hessen-Darmstadt Verordnung wegen Defrayirung der Gesandten und anderer Fremden, d. d. 24. Oct. 1718."

§. 175.

Manche Souveräne, welche die bei ihnen accreditirten Gesandten nicht mehr defrayiren liessen, gaben ihnen dafür oft so reichliche Geschenke, dass letztere die Defrayirung vollkommen ersetzten.[a]) Auch ausserdem kommen Geschenke an Gesandte als Beweise des Wohlwollens des fremden, so wie der Zufriedenheit des eigenen Souveräns ebenso häufig vor, als Geschenke der Souveräne unter einander. Es soll auch von letzteren, des Zusammenhanges wegen, in den folgenden Paragraphen die Rede seyn, und dort auch solcher Fälle gedacht werden, in denen ein Hof von einem fremden Gesandten Geschenke erhält.

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 498.

III. Geschenke.

A. Geschenke der Souveräne unter einander.

§. 176.

Fürsten pflegen sich nicht selten ihre freundschaftlichen Gesinnungen durch Geschenke an den Tag zu legen.[a]) Dies ist indessen nicht immer ganz willkührlich, sondern geschieht oft auch durch hergebrachte Sitte entweder zu einer bestimmten Zeit oder bei gewissen Gelegenheiten. Ja es fehlte noch im

vorigen Jahrhundert nicht an Beispielen, dass man sich durch Verträge verpflichtete Geschenke zu machen, und namentlich kommt dies in Verträgen mit der Pforte und den afrikanischen Staaten [b]) vor. Dergleichen Bestimmungen enthält z. B. der Art. X des im Jahre 1739 zu Belgrad abgeschlossenen Friedens, der Art. X des Friedens zu Jassy vom Jahre 1792 u. s. w.

Gegenstände der Geschenke sind Ritterorden, Kostbarkeiten, Kunst- und Naturseltenheiten, Lieblingsgegenstände des einen oder des anderen Theils u. s. w. So sendeten früher der König von Dänemark und der Grossmeister von Malta dem Könige von Frankreich, in der Regel jährlich, abgerichtete Falken. Napoleon erhielt von mehreren deutschen Fürsten lebende Hirsche. Die Geschenke des Papstes bestehen gewöhnlich in geweiheten Sachen, z. B. geweiheten Windeln (welche er den der römisch-katholischen Kirche zugethanen Königinnen u. s. w. zu senden pflegte), Reliquien, Agnus Dei, goldenen Rosen, Hut und Degen u. s. w.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. I, S. 344 u. f.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. I, S. 469 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 187.
Schmalz a. a. O. S. 184.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 7.

b) Vergl: G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 313: „Il n'y aurait rien à remarquer sur la doctrine peu importante de ce §. 168, si l'auteur n'avait mis parmi les présens les dons qu'on s'engage quelquefois à faire par des traités ou par des actes qui en tiennent lieu. Aussi long-temps que ces dons ne sont que volontaires, ils peuvent être appelés présens; mais dès qu'il y a contrat et obligation, ce ne sont plus des présens. C'est là ce qui rend les soi-disant présens aux Gouvernemens barbaresques humilians et honteux pour les puissances qui on été réduites à en contracter l'obligation.“

§. 177.

Die Sitte willkührlicher Geschenke, für welche sich keine Regel aufstellen lässt, war besonders in den Zeiten des Mittelalters herrschender als jetzt, und wurde selbst von aussereuropäischen Souveränen nicht selten geübt. So erzählt Wilken in seiner Geschichte der Kreuzzüge: [a])

„Friedrich überliess sich aber der Hoffnung eines glücklichen Erfolges geschickt geleiteter Unterhandlungen mit noch grösserer Sicherheit, seitdem noch im Sommer des Jahres 1227 der ägyptische Emir Fachreddin als Gesandter des Sultans Kamel am kaiserlichen Hofe erschienen war und ein Bündniss angetragen hatte wider den Sultan von Damascus, welcher damals mit Dschelaleddin Mankberni, dem mächtigen und furchtbaren Fürsten der Charismier, zur Bekriegung des Sultans von Aegypten sich vereinigt hatte. Der Sultan Kamel, dessen Macht auch durch die Widerspenstigkeit eines Theils seiner Emire damals geschwächt war, versprach durch diesen Gesandten dem Kaiser als Belohnung des Beistandes, welchen er ihm leisten würde, die Ueberlassung der Stadt Jerusalem, wenn es gelänge, die Macht des Sultans von Damascus zu zerstöhren.[b]) Der Kaiser erwiederte diese Gesandschaft durch die Sendung des Erzbischofs von Palermo an den Hof des Sultans Kamel, und der kaiserliche Botschafter, welcher kostbare Geschenke überbrachte,[c]) wurde von dem Sultan durch einen sehr ehrenvollen Empfang ausgezeichnet. Wir kennen zwar nicht das Ergebniss der Verhandlungen des kaiserlichen Botschafters mit dem Sultan von Aegypten; ein gleichzeitiger arabischer Schriftsteller hat uns aber die Nachricht überliefert, dass der Gesandte des Kaisers Friedrich nach der glücklichen Erledigung seiner Aufträge für den Sultan von Aegypten auch an dem Hofe von Damascus erschien und die Zurückgabe des von Saladin eroberten christlichen Landes forderte, bei dem Sultan Moaddhem aber, dem erbitterten Feinde der Christen, nicht so günstige Aufnahme fand, als er in Aegypten gefunden hatte.[d]) Der Erzbischof brachte, als er im Anfange des Jahrs 1228 nach Sicilien zurückkehrte, wie gleichzeitige morgenländische und abendländische Schriftsteller bezeugen, mancherlei Merkwürdigkeiten und Kostbarkeiten als Geschenke, durch welche der gebildete Sultan von Aegypten dem gelehrten Kaiser Friedrich seine Aufmerksamkeit bewies, unter andern einen Elephanten und viele kostbare Seltenheiten aus Indien, Arabien, Syrien und Irak.“[e])

a) F. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge nach morgenländischen und abendländischen Berichten, (Leipzig, 1830. 8.), Th. 6, (Geschichte der Kreuzfahrten nach dem gelobten Lande während der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.) S. 421 u. f.

b) Vergl: Reinaud extraits des historiens arabes relatifs aux guerres des Croisades, (Paris, 1829. 8.) p. 427.

c) Nach der Angabe des Ebn Ferath, bei Michaud bibliographie des Crois. p. 776, befand sich unter diesen Geschenken auch das Leibpferd des Kaisers. (Vergl. auch: Wilken a. a. O. S. 422, Note 18.)

d) Moaddhem sprach: „sage deinem Herrn, bei mir ist für ihn nichts anders als das Schwert.“ (Vergl: Wilken a. a. O. S. 423, Note 19.)

e) Ebn Ferath bei Michaud a. a. O. sagt: „Malek al Kamel ging dem Gesandten entgegen und gewährte ihm eine glänzende Aufnahme, und um den Kaiser in Freigebigkeit zu übertreffen, liess er dem Gesandten Geschenke von dem doppelten Werthe der Geschenke des Kaisers einhändigen, kostbare Gegenstände aus Indien, Jemen, Syrien, Irak u. s. w.“ (Vergl: Wilken a. a. O. S. 423, Note 20.)

§. 178.

Vorzugsweise pflegt noch in den neueren Zeiten die Pforte von den fremden mit ihr in freundschaftlicher Verbindung stehenden Souveränen Geschenke zu erwarten und dieselben zu erwiedern. Dieselben sind nach Umständen von grösserem oder geringerem Werthe. So erzählt J. J. Moser von dem geringen Werthe der Geschenke, welche im Jahre 1741 der türkische Gesandte dem Könige von Sicilien mitbrachte, während, nach seiner Angabe, z. B. die von dem türkischen Gesandten im Jahre 1775 nach Russland überbrachten Geschenke auf 250,000 Piaster geschätzt wurden. J. J. Moser liefert überhaupt zahlreiche Beschreibungen von dergleichen Geschenken, so z. B. ein Verzeichniss derer, welche der im Jahre 1740 an die Pforte abgegangene römisch kaiserliche Ambassadeur mitnahm u. s. w.[a])

Ueberbringer der Geschenke, welche sich Souveräne gegenseitig machen, pflegen in der Regel die gegenseitigen Gesandten zu seyn, (s. unten).

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. I, S. 344 u. f.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. I, S. 470 u. f.
J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrechte, S. 47 u. f.
de Lamberty, mémoires etc. Tom. X, p. 172.
F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. I, S. 36 u. f., 44 u. f.

§. 179.

Es fehlt auch nicht an Beispielen, dass wohlgemeinte Geschenke, aus gänzlicher Unkenntniss ihres Werthes, eine schlechte Aufnahme gefunden und zu Misshelligkeit Anlass gegeben haben. Einen Fall dieser Art aus der neueren Zeit berichtet ein lebender hoher Reisender[a]) folgendermassen: „der bekannte Jussuf, Commandant der französischen Spahi's in Bona, von welchem gewiss ist, dass er im Serail des Bey's von Tunis erzogen worden, erzählt aus seinen früheren Jahren u. a. Folgendes:“ — — schickte Holland oder Amerika (Jussuf wusste nicht mehr genau welches), statt des gewöhnlichen Juwelen- oder Geldgeschenkes ein Schiff mit den schönsten und werthvollsten Modellen für Ackerbau und Gewerbe her, in der Meinung, dem Bey dadurch eine besondere Galanterie zu erzeigen. Doch dieser gerieth im Gegentheil in den grössten Zorn über eine Sendung, die er als Spott aufnahm. Er befahl dem damals achtzehnjährigen Jussuf, augenblicklich die Fahne von des Consuls Hause abnehmen zu lassen, drohete diesen fortzujagen und liess ihm zugleich andeuten, seiner Regierung ohne Verzug zu berichten: dass, wenn sie statt der übersandten Narrenspossen ihm nicht in kürzester Zeit das gewöhnliche Geschenk in gutem Golde übermache, er dies sofort als eine Kriegserklärung ansehen werde.“ — „Welche Schande für Europa, eine solche Tyrannei von einer Handvoll Piraten so lange ertragen zu haben!“ — setzt der Verfasser hinzu.

a) Semilasso in Afrika, Thl. II (Stuttgart, 1836. 8.), S. 50.

B. Geschenke von Souveränen an fremde Gesandte.

§. 180.

Häufig erhalten die Gesandten von dem Souveräne, bei welchem sie accreditirt sind, bei ihrem Abschiede, hin und wieder auch bei ihrer Ankunft, Geschenke.[a]) Die Gegenstände derselben können ebenso verschiedenartig seyn, als dies oben bei den Geschenken der Souveräne unter einander erwähnt worden.

Es gibt indessen auch einige seltene Beispiele von einer Beschenkung mit Land und Leuten, so erhielt z. B. der Herzog von Malborough vom Kaiser Joseph die nachher gefürstete Grafschaft Mindelheim, und Carl VI. beschenkte im Jahre 1727 den Fürsten Menzikof, welcher ihm die Verlobung seiner Tochter mit Peter II. von Russland bekannt machte, die zu einem Fürstenthume erhobene Grafschaft Cosel.

Weniger selten ist die Erhebung auswärtiger Gesandten in den Fürsten- oder Grafenstand u. s. w.

In der neuern Zeit tritt in den meisten Fällen die Ertheilung der Ritterorden an die Stelle der früher häufigeren Geschenke.[b]) Dass letztere übrigens oft sehr bedeutend gewesen, erhellt aus zahlreichen Beispielen; so heisst es u. a. in einem Schreiben aus Berlin vom 12. März 1791: „Unser aus dem Lager des Grossveziers zurückgekommener Gesandte, Graf v. Lusi, ist von dem Grossherrn sehr reichlich beschenkt worden. Er soll 10,000 Stück Ducaten und sein Secretär 2000 Stück erhalten haben.“ [c])

Auch wenn Gesandte z. B. einen vortheilhaften Tractat zu Stande gebracht, oder eine besonders freudige Nachricht überbracht hatten, gab man ihnen nicht selten besonders grosse Geschenke; so erhielten z. B. die vier schwedischen Commissarien, welche im Jahre 1727 die schwedische Accessions-Acte zu dem hannöverischen Tractat unterzeichnet hatten, von dem französischen und englischen Hofe 40,000 Thaler.

Ausserdem wurden auch zuweilen die gewöhnlichen Abschieds-Geschenke erhöhet, wenn der Gesandte sich der besondern Gunst des Souveräns zu erfreuen hatte. Der niederländische Ambassadeur de Dieu erhielt im Jahre 1746 von der Kaiserin von Russland neben dem gewöhnlichen Geschenke von 8000 Rubeln, einen Brillant-Ring von 7000, und eine goldene mit Brillanten besetzte Tabatiere von 2000 Rubeln an Werth.

Sogenannte Affections-Präsente müssen stets als ein Beweis des besondern Wohlwollens angesehen werden. Als Lord Carteret, welcher seit dem Jahre 1720 zur Herstellung der Ruhe, während seiner Mission am Dänischen Hofe, viel beigetragen hatte, die Abschieds-Audienz erhielt, übergab ihm König Friedrich IV. den Degen, welchen er trug, mit den verbindlichen Worten: „puisque Mr. l'Ambassadeur a rétabli la paix entre Nous et la

Couronne de Suède, Nous n'avons pas plus besoin de l'epée, ainsi Mr. l'Ambassadeur voudra bien de reçevoir celui-ci de Nos mains pour se souvenir de Nous.“ Im Jahre 1730 erhielt der römisch-kaiserliche Gesandte in Russland, Graf Wratislaw, von der Kaiserin den Andreas-Orden, und zwar dieselbe Ordenskette, welche der verstorbene Zar Peter II. getragen hatte, deren Werth man auf 25,000 Rubel schätzte. Ludwig XIV. von Frankreich beschenkte zuweilen die fremden Gesandten mit Exemplaren der im Louvre gedruckten kostbaren Werke.

Die Geschenke des Papstes an Gesandte pflegen in Agnus Dei und kleinen Reliquien zu bestehen. Es gibt indessen auch Beispiele, dass der Papst Gesandten, welche er besonders auszeichnen wollte, den ganzen Leichnam eines Heiligen verehrte. So erhielt z. B. der französische Botschafter zu Rom, Herzog v. Crequi bei seiner Abreise den heiligen Ovidius, an dem ihm indessen so wenig gelegen war, dass er ihn bei seiner Rückkehr nach Frankreich den Kapuzinern à la place Louis le Grand schenkte, welche indessen bei näherer Untersuchung fanden, dass dieser Heilige zwei linke Füsse gehabt. [d])

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 498.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 531 u. f.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 131, 432 u. f.
J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrechte, S. 209, 210.
F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. I, S. 104 u. f.
Mémoires et négociations du Chevalier d'Eon, p. 96.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 367.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 127.

Auch die Gemahlin des Gesandten und die Legations-Secretäre erhalten zuweilen Geschenke.

b) Vergl: Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 109.

c) Vergl: Politisches Journal, 1791, Bd. I, S. 271.

d) Vergl: Quintessence des nouvelles historiques et politiques de l'an 1728, nr. 88.

§. 181.

Es können Fälle eintreten, dass einem Gesandten so viele ausserordentliche Höflichkeit und Gunstbezeigungen erwiesen wer-

den, dass dies dem Souverän desselben auffallen und ihn zu dem Glauben bringen muss, dass dies nicht aus so grosser Achtung gegen ihn, den Souverän, selbst, sondern aus irgend einer unlautern Nebenabsicht geschehe. Es gibt deshalb manche Verbote und Beschränkungen bei der Annahme solcher Geschenke. So wurde z. B. in den Vereinigten Niederlanden am 10. August 1651 die Verordnung erlassen, dass allen an auswärtige Höfe abgeordneten Gesandten verboten sey, directe oder indirecte Geschenke irgend einer Art anzunehmen. Ein gleiches Verbot bestand früher in Venedig, und wurde später auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlassen.[a]) Durch nichts bestätiget ist indessen folgende Notiz, welche der Marquis von Custine hinsichtlich der russischen Gesandten gibt:[b]) „Karamsin erzählt, dass die Reisenden im 16. Jahrhundert erzählten, dass der Zar seinen Gesandten die Kostbarkeiten abnähme, welche sie aus dem Auslande mitbrächten. So musste der Fürst Yaroslawsky bei seiner Rückkehr aus Spanien alle Goldarbeiten, Halsbänder, kostbaren Stoffe und silbernen Geschirre, welche der Kaiser und der Erzherzog Ferdinand ihm geschenkt hatten, an den Schatz abgeben.

a) Vergl: A. Kluit, primae lineae historiae federum Belgii federati, Tom. II, p. 570.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 482.
F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. I, S. 136 u. f.
G. F. de Martens a. a. O. Tom. II. p. 369.

b) Marquis v. Custine, Russland im Jahre 1839. Aus dem Französischen von A. Diezmann (Leipzig, 1843.) Bd. I, S. 179.

§. 182.

Inwiefern es zweckmässig sey, dem Gesandten die Annahme von Geschenken zu gestatten, oder dieselbe zu untersagen, hängt von den Umständen ab.[a]) Jedenfalls ist es zu hart, wenn Pinheiro-Ferreira (Note 53 zu de Martens précis du droit des gens etc. Tom. II, p. 369) die Geschenke an Gesandte durchaus verdammt, indem er sagt: „Il n'y a rien dans ce §. qui ait besoin d'une observation spéciale, sinon ce qui concerne l'usage des présens qu'on fait presque partout aux ministres lors de leur départ.

L'idée de présens obligés est tellement repoussante et même contradictoire, elle présente quelque chose de si fort incompatible avec la dignité et l'indépendance d'un envoyé à une cour étrangère, qu'on a raison d'être surpris qu'un pareil usage ait pu surmonter les répugnances qu'il a dû nécessairement réveiller dans l'esprit d'un grand nombre d'hommes d'un caractère élevé qui ont été dans la nécessité de s'y sousmettre. Il n'y a que le bon sens du républicanisme américain qui ait su défendre à ses envoyés d'accepter des présens, en épargnant à ceux des puissances européennes accrédités auprès du gouvernement de l'Union l'humiliation de devoir en accepter à leur tour." F. v. Kölle sagt dagegen: [b]) „dass man dem Gesandten ein Geschenk gibt, der bei uns beglaubigt war, oder eine Unterhandlung glücklich mit uns beendigt hat, ist sehr löblich. Gerade durch die Aussicht auf diese Zuthat wird die gehörige Sanftheit, der möglichst gute Glaube, kurz die Richtung zu Frieden und Einigkeit erhalten, deren Abwesenheit kaum jemals juridisch erwiesen werden kann, aber so oft das gute Vernehmen gestöhrt hat. Wer seinen Vortheil wahrnehmen will, lasse es nicht an gewichtigen Geschenken fehlen. Sie sind dem Lebemann willkommen wie dem Geizigen, dem Stolzen so sehr wie dem Eiteln. Gegen keinen Hof war das diplomatische Corps so ungemein höflich, wie gegen den portugiesischen."

a) Die Erlaubniss, von einem fremden Souverän Orden anzunehmen, pflegt, namentlich in den neueren Zeiten, einem Gesandten nicht leicht verweigert zu werden.

b) Betrachtungen über Diplomatie, S. 315. Vergl. auch: A. Reumont a. a. O. S. 488 u. f.

C. Geschenke von Souveränen an ihre eigenen Gesandten.

§. 183.

In derselben Art finden auch Geschenke der Souveräne an ihre eigenen Gesandten bei fremden Höfen Statt, oft auch andere Gnadenbezeigungen und besondere Belobungen bei klug und glücklich ausgeführten Geschäften. [a])

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrechte, S. 195 u. f.

D. Geschenke von Gesandten an Souveräne, bei denen sie beglaubigt sind.

§. 184.

Dass Geschenke der Gesandten an Souveräne, bei denen sie accreditirt, üblich sind, gehört zu den seltensten Fällen, und dürfte in der neuesten Zeit kaum mehr vorkommen. Jedoch war es z. B. vor noch nicht langer Zeit gebräuchlich, dass die bei der Pforte beglaubigten fremden Gesandten, wenn sich der Sultan in die Nähe ihres Sommeraufenthalts, Bujukdere, begab, diesem Aufsätze von Confituren überreichen liessen und sich dabei an Eleganz gegenseitig zu übertreffen suchten.

Ebenso schickten sie, wenn der Sultan bei einem seiner hohen Staatsbeamten speisete, Tags zuvor das erforderliche Zuckerwerk dahin, und auch dies verursachte wegen der Begierde einander zu übertreffen und ihrem Hofe Ehre zu machen, grössere Kosten als man bei einem so geringfügigen Gegenstande glauben sollte. Es geschah dies indessen selten, da ohnediess schon seit einer Reihe von Jahren der Sultan nicht leicht ausserhalb seines Palastes zu speisen pflegt.

Früher gaben die Gesandten auch zuweilen der Sultanin, dem Grosswessier u. s. w. Geschenke.[a])

Ausserdem dürfen Geschenke einem Souverän von einem Gesandten nur in ganz besonderen Fällen und mit Beobachtung der grössten Delicatesse angeboten werden, und es muss deren Annahme stets als eine besondere Auszeichnung betrachtet werden.

Häufiger kommen Geschenke von Gesandten an die Armen des Orts, an milde Stiftungen u. s. w., bei Gelegenheit eines für den Souverän, bei welchem sie accreditirt sind, eingetretenen erfreulichen Ereignisses oder einer von ihm abgewendeten Gefahr vor. So schenkte erst im Jahre 1846 Sidi Ben Agad, der tunesische Gesandte zu Paris, der katholischen Geistlichkeit der Magdalenenkirche 10,000 Franken, um sie, als einen Beweis seiner Freude über die glückliche Rettung des Königs der Franzosen bei dem gegen dessen Leben verübten Attentate, unter die Armen zu vertheilen.

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrechte, S. 149.

IV. Gehalt des Gesandten.

§. 185.

Der Gesandte muss durch seine Besoldung (appointement) in den Stand gesetzt werden, nicht nur seinen und der Seinigen Unterhalt, sondern auch die von seiner Stellung unzertrennlichen nothwendigen und gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten.[a]) Häufig waren indessen von je her die Klagen der Gesandten, dass ihr Gehalt nicht ausreiche, wenn sie ihrem Stande gemäss leben wollten, sie müssten ihr eigenes Vermögen opfern, oder in Schulden gerathen, wenn sie ihren Souverän auf die von ihnen verlangte Weise repräsentiren sollten. A. Reumont sagt:[b]) „Mancher Diplomat mag panier percé gewesen seyn und noch seyn, im Allgemeinen aber unterliegt es keinem Zweifel, dass die diplomatische Laufbahn die kostspieligste von allen und dass der äussere Glanz, den sie gewährt, mit zahlreichen Uebelständen verbunden ist. Es ist von je her so gewesen, ja es ist viel schlimmer gewesen, wenn auch in unsern Tagen sparsame Kammern in constitutionellen Staaten die Gehalte so beschnitten haben, dass kaum das Nothwendigste geblieben ist. Vielleicht ist's nirgend übler angebracht, um so mehr wenn man bedenkt, wie gering im Grunde die Summe ist, die man auf diese Weise erübrigt, im Vergleich mit den Nachtheilen, die für die Geschäfte sich ergeben können, wenn ein Diplomat wegen Mangels an Mitteln den äussern Anforderungen nicht zu entsprechen vermag, die an ihn gestellt werden. Sonst fehlt es in unserer Zeit wenigstens nicht an Candidaten zu diplomatischen Posten. Früher war es anders.[c]) Viele, welche mit Missionen beauftragt wurden, wollten die Ehre gar nicht annehmen, und waren sie einmal von einer solchen zurückgekehrt, so baten sie himmelhoch, man möge sie doch künftig mit ähnlichen Auszeichnungen verschonen." Im Jahre 1271 sah der grosse Rath zu Venedig sich veranlasst, im Weigerungsfalle eine Geldstrafe zn verordnen. Im Jahre 1280 bestimmte er, nur eine schwere Krankheit könne einen gültigen Entschuldigungsgrund abgeben. Endlich im Jahre 1360 wurde verordnet, dass solche, welche die Wahl angenommen, dann aber abzureisen sich weigerten, ein Jahr lang weder ein Amt bekleiden noch ein Benefiz beziehen sollten.

In der neueren Zeit sind jedoch von den meisten Staaten die Besoldungen der Gesandten so reichlich festgesetzt, dass dieselben, wenn letztere sich nicht unnützer Verschwendung und übertriebener Prunksucht hingeben, zur Bestreitung eines standesgemässen Aufwandes hinreichen.

a) Vergl: Greg. Leti a. a. O. Part. VI, p. 102, 103, 108. („Salari degli Ambasciatori.")
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 499.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 275.
Ph. Jos. v. Rehfues, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 62.

b) Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse u. s. w., in F. v. Raumer's histor. Taschenbuche, 1841, S. 491.

c) Auch Nic. Machiavelli, der, ohne Vermögen, vielfach zu ausserordentlichen, wenig lucrativen Sendungen gebraucht wurde, erhebt in seinen Depeschen vielfache Klage über zu geringe Besoldung, z. B. in folgendem Berichte aus St. Pierre le Moutier, vom 5. August 1500, (A. Reumont a. a. O. S. 493): „Ew. Herrlichkeiten wissen, welches Gehalt mir bei meiner Abreise aus Florenz bestimmt ward, und welches dem Francesco della Casa. Vielleicht glaubt man, die Angelegenheiten würden sich so gestalten, dass ich weniger Auslagen hätte als er. Dem ist indessen keineswegs der Fall. Da wir Sr. allerchristlichste Majestät zu Lyon nicht getroffen, haben wir gleichmässig mit Pferden, Dienern und Kleidungsstücken uns versehen müssen, und so folgen wir dem Hofe mit denselben Unkosten, ich wie er. Demgemäss scheint es mir jedem menschlichen und göttlichen Rechte zuwider, dass wir nicht dasselbe Einkommen beziehen sollen. Dünkt es Euch aber, dass die Kosten, die ich Euch verursache, überhaupt zu hoch sind: so meine ich, dass entweder mir mit Recht zukommt, was Ihr dem Francesco gebet, oder dass die zwanzig Ducaten, die Ihr mir monatlich zahlt, ganz weggeworfen sind. Wäre letzteres der Fall, so bitte ich Ew. Herrlichkeiten mich abzuberufen. Wenn nicht, so bitte ich Euch Sorge zu tragen, dass ich mich nicht zu Grunde richte, oder zum mindesten, dass für die Schulden, die ich hier mache, dort ein Credit offen stehe. Denn ich versichere Euch, dass ich bis jetzt vierzig Ducaten von dem Meinigen ausgegeben und meinem Bruder aufgegeben habe, mehr denn siebenzig für mich zu zahlen."

Ein anderer Gesandter klagt im Jahre 1529 (A. Reumont a.

a. O. S. 497), dass seine gewöhnliche Besoldung nur hinreiche, den Unterhalt seiner Pferde zu bestreiten.

Vergl. auch: G. F. Pagnini della Decima e di altre gravezze dal Comune di Firenze (Lucca, 1765) Tom. I, p. 128.

Der Chevalier d'Eon beklagt sich öfters, dass man ihm keine seinem Charakter angemessenen Einkünfte anweise.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrechte, S. 57.

Noch unbedeutender war die Besoldung der Gesandten in den ältesten Zeiten, vergl. z. B. über den Sold der Gesandten bei den Atheniensern:

Heinr. Hase, classische Alterthumskunde. — Griechische Alterthümer. 2. Bändchen (Dresden, 1828. 8.) S. 99.

§. 186.

Es wird bei der Bestimmung des Gehalts auf die Rangclasse gesehen, zu welcher der Gesandte gehört, da, wie bereits erwähnt, von einem Botschafter ein grösserer Aufwand verlangt wird, als von den Gesandten der zweiten oder dritten Classe. Ferner wird dabei die Dauer der Gesandschaft (s. oben) berücksichtigt, und namentlich kommt es bei Bestimmung der Kosten, welche für eine Mission verwendet werden sollen, darauf an, ob sie eine Ceremoniel- oder Geschäfts-Gesandschaft ist. Dies alles kann jedoch noch keine Regel begründen, sondern jeder Hof hat bei der Bewilligung eines höheren oder geringeren Gehaltes seine eigenen Grundsätze und Gewohnheiten, welche indessen durch Rücksichten auf die Person des Gesandten, auf den Ort,[a]) wohin er geht und oft auch auf die financiellen Verhältnisse des absendenden Staates vielfach modificirt werden. In F. C. v. Moser's kleinen Schriften u. s. w. Bd. I, S. 212—245 finden sich zahlreiche specielle Nachrichten über den Gebrauch der einzelnen Höfe in der Ansehung des Gehalts der Gesandten.[b]) Man ersieht aus denselben, dass manche Nationen in den zum äusserlichen Pompe gehörigen Dingen einen eignen und fast asiatischen Luxus gezeigt haben, wie z. B. die älteren russischen, portugiesischen, spanischen, neapolitanischen und englischen Gesandschaften beweisen.

Bei anderen findet man dagegen die Besoldung ihrer diplomatischen Agenten sehr kärglich zugemessen.

a) Sowohl hinsichtlich der dortigen Preise der Lebensbedürfnisse u. s. w., als auch in Betreff der Etiquette, welche die Gesandschaften an diesem Hofe prächtiger ausgerüstet erfordert, als an jenem.

b) Vergl. auch: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 502 u. f.

§. 187.

Obgleich es, wie erwähnt, bei der Bestimmung der Besoldung eines Gesandten wesentlich auch darauf ankommt, zu welcher Rangclasse derselbe gehört, so wird doch nicht selten in dem Falle, dass man ihm einen höheren Charakter beilegt, zugleich ausdrücklich festgesetzt, dass sein Gehalt deshalb nicht erhöhet werden solle. Als z. B. im Jahre 1715 dem niederländischen Envoyé extraordinaire am spanischen Hofe, Grafen Ripperda der Charakter eines Botschafters beigelegt wurde, hiess es in der dies bestimmenden Resolution ausdrücklich: „Ce sera cependant avec cette reserve, que ce tout sera sans aucune nouvelle charge pour l'état." [a])

a) Vergl: de Lamberty, mémoires etc. Tom. IX, p. 133.

§. 188.

Was den Fonds betrifft, aus welchem die Besoldungen der Gesandten zu bestreiten sind, so kann darüber in der gegenwärtigen Zeit nicht leicht ein Zweifel entstehen, da hierüber die Verfassung eines jeden Staats das Nöthige bestimmt. Früher kam jedoch diese Frage wegen der in dieser Beziehung in mehreren Staaten bestehenden eigenthümlichen Einrichtungen öfter zur Sprache. So war z. B. in den Vereinigten Niederlanden die Provinz Holland verbunden, für die Besoldung eines Gesandten an den französischen Hof zu sorgen, weshalb ihr auch in der Regel eine vorzügliche Stimme bei der Ernennung desselben eingeräumt wurde. [a])

a) Vergl: de Lamberty, mémoires etc. Tom. IX, p. 46. Pachner's Sammlung der Reichsschlüsse u. s. w. Thl. I, S. 377, 451.

§. 189.

Die Auszahlung und Berechnung des Gehaltes eines Gesandten kann jährlich, vierteljährlich, monatlich, auch wohl wöchentlich oder durch Diäten geschehen. Auch wird zuweilen, zur Bestreitung der beim Beginne der gesandschaftlichen Functionen vorkommenden aussergewöhnlichen Ausgaben, eine gewisse Summe im Voraus gezahlt und nachher bei den bestimmten Terminen in Abrechnung gebracht. Es kann übrigens die Zahlung sowohl durch baare Sendungen als durch Wechsel geschehen. [a])

a) Beispiele s. in: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. I, S. 254 u. f.

§. 190.

Eine allzu geringe oder unordentlich gezahlte Besoldung kann eben so, wie unzeitiger Geiz eines Gesandten dazu beitragen, das Ansehen zu schmälern, welches er in seiner Stellung behaupten soll. Graf Oxenstierna erzählt davon in der ihm eigenen lebhaften Weise folgendes Beispiel: „J'ai connu à cette même cour un autre Ministre étranger, qui logea dans une gargote, croyant apparament, que tout le merite d'un Envoyé consiste à épargner quelques écus à son maître: il avoit loué deux chevaux d'un charretier pour son carrosse, quand il alloit en cour. On me disoit, qu'il y avoit quinze ans, qu'il fut dans le ministére et que sa livrée fut de même date. Il avait l'air d'une perche, la tête d'un brochet et la voix de la flûte d'un orgue cassé: enfin un vrai vilain longissimus Andreas. Je finis par lui, car il me parut le Postscriptum de tous les Envoyés, que j'aie vu.“ [a])

a) Recueil de Pensées du Comte J. O. sur divers sujets, (à Francfort sur le mein, 1721, 4 tom. 8.) Tom. II, p. 39.

§. 191.

Der Namen eines Gehaltes bezeichnet zwar im Allgemeinen schon hinreichend, welche Ausgaben davon bestritten werden

sollen. Welche besonderen Kosten darunter nicht mitbegriffen sind, kann, bei dem in dieser Hinsicht sehr verschiedenen Gebrauche der Höfe, nicht in eine Regel zusammengefasst werden. Einige Ausgaben, für welche dem Gesandten eine besondere Vergütung bewilligt zu werden pflegt (d. h. wenn ihm nicht ausdrücklich für die ganze Gesandschaft ein Gewisses ausgeworfen ist) sind folgende:

1) Die sogenannten ausserordentlichen Ausgaben, unter welcher allgemeinen Rubrik alle folgenden enthalten zu seyn pflegen. — Dieser Aufwand wird indessen von dem Gesandten zuweilen auch wohl aus eigenen Mitteln bestritten. [a])

2) Die Equipage. Er erhält sodann zur Anschaffung und Unterhaltung derselben eine bestimmte Summe, oder, jedoch seltener, das dazu Nöthige aus den Marställen u. s. w. seines Souveräns. [b])

3) Reisekosten, sowohl der Hin- und Rückreise, als auch anderer ausserordentlicher Reisen, z. B. bei Begleitung des Souveräns, bei welchem er accreditirt ist u. s. w. [c])

4) Die Kosten des feierlichen Einzuges, wo ein solcher üblich ist. [d])

5) Die Ausgaben für die Wohnung und deren angemessene Unterhaltung. [e])

6) Die Kosten für einen besonderen Marstall, d. i. jedoch selten. [f])

7) Die Ausgaben für das gesammte Gefolge. [g])

8) Die Kosten für eine eigene Capelle, wo es erforderlich ist, dass eine solche von dem Gesandten gehalten wird. [h])

9) Ausgaben für ausserordentliche Geschenke, welche er auf Befehl seines Hofes, einem alten Herkommen gemäss, oder sonst zur Ehre und im Interesse seines Souveräns machen muss. [i])

10) Ausgaben für Gallakleider, wie sie namentlich in älteren Zeiten häufig vorkamen. [k])

11) Unkosten für Gastmähler und andere Feste u. s. w., welche der Gesandte bei besonderen Gelegenheiten auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes gibt. [l])

12) Kosten der Trauer, welche ein Gesandter auf Befehl seines Hofes anlegt. [m])

13) Verlust an Geldsorten, welche ihm übersandt sind. [n])

14) Geheime Ausgaben, welche zuweilen der Zweck der Gesandschaft mit sich bringt. [o])

Bei Gelegenheit der Berechnung solcher ausserordentlichen Ausgaben sind besonders in früheren Zeiten zwischen dem Souverän und dem Gesandten nicht selten Misshelligkeiten, ja wohl gar förmliche Prozesse, entstanden. [p])

Es gibt auch Beispiele, dass zur Entschädigung für den ungewöhnlichen Aufwand, welchen ein Gesandter im Interesse seines Hofes bei einer besonderen Gelegenheit gemacht hat, demselben ausserordentliche Jahrgelder bewilligt worden sind. So erhielt im Jahre 1774 der französische Botschafter am sardinischen Hofe, Baron v. Choiseul, eine Pension von 6000 Livres, um ihn wegen der bedeutenden Kosten zu entschädigen, welche er bei der Vermählung des Grafen von Artois aufgewendet hatte. [q])

a) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 268—270.
de Lamberty, mémoires etc. Tom. XI, p. 64.
Im Jahre 1798 schrieb das französische Directoire exécutif an das Conseil des cinq cents: „Gardons nous de placer les agens extérieurs entre la pénurie et la séduction.“
Vergl: Le Rédacteur, du 13. Brumaire an VII.
G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle u. s. w. Bd. II, S. 373.

b) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 270—273.
de Lamberty a. a. O. Tom. VIII, p. 193.
Monatlicher Staatsspiegel, 1700, December, S. 81.

c) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 273—276, 282—284.

d) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 277.

e) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 278.

f) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 278, 279.

g) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 279—281.

h) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 281.

i) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 281.

k) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 281.

l) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 281, 282.
Im Jahre 1638 wurde den venetianischen Gesandten streng verboten, grosse Gastmähler auf Staatskosten zu veranstalten.
Vergl: A. Reumont a. a. O. S. 500.

m) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 284.

n) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 284, 285.

o) Vergl: Politische Unterhandlungskunst u. s. w.

S. 22 u. f., wo es u. a. heisst: „Auch muss ein geschickter Unterhändler durch geheime Geschenke und Jahresgelder gewisse Leute zu gewinnen suchen, die mehr Verstand als Glück haben, die die Kunst besitzen, sich an allen Höfen einzuschmeicheln und die er sehr vortheilhaft benutzen kann, wenn er eine gute Auswahl unter ihnen zu treffen versteht.“ — Eine Regel, welche nie in Bestechungen ausarten darf, die mit der Würde, welche der Gesandte durch sein Benehmen behaupten soll, unvereinbar sind.

p) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 285—290.

q) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrechte, S. 60.

Neunter Abschnitt.

Vom Gefolge des Gesandten.

I. Im Allgemeinen.

§. 192.

Der Gesandte hat ein mehr oder weniger zahlreiches Gefolge. Dasselbe bestehet theils aus Personen, welche für den Dienst der Gesandschaft angestellt sind, theils aus den Mitgliedern seiner Familie und denen, welche er in seine Privatdienste genommen hat. [a])

1. Zu den bei der Gesandschaft Angestellten gehören vor Allem: die Gesandschafts-Secretäre, Attachés, Gesandschafts-Commis (employés) etc., so wie bei einigen Gesandschaften (namentlich in Constantinopel) eigene Gesandschafts-Kanzler (Justitiarien) dergleichen sich früher meistens in dem Gefolge der Botschafter befanden. Ferner nach Umständen: Kanzlei-Directoren, Kanzlisten, Dollmetscher und Uebersetzer (secrétaires interprètes), Déchiffreurs, Gesandschaftsprediger (aumôniers d'ambassade), Aerzte, [b]) Gesandschafts-Fouriere, Zahlmeister und Couriere.

Im Gefolge der Gesandten erster, hin und wieder auch zweiter Classe befanden sich, besonders in früheren Zeiten, namentlich bei Ceremoniel-Gesandschaften, häufig auch Gesandschafts-Cavaliere (gentilhommes d'ambassade) d. h. Personen von Stande, welche von dem absendenden Hofe, oft ohne Besoldung,

förmlich bestallt sind, um Ehrendienste bei der Gesandschaft zu verrichten und derselben noch einen grösseren Glanz zu verschaffen. Sie werden in der Regel den Legations-Secretären gleich behandelt und pflegen denselben auch in den Geschäften zu assistiren. Nur bei Botschaftern kommen zu demselben Behufe auch eigene Gesandschafts-Marschälle und Gesandschafts-Pagen oder Edelknaben vor.[c]) Letztere sind auch zuweilen von dem Gesandten angenommen und besoldet.

Militärisches Gefolge ist wenig mehr gebräuchlich,[d]) und können mit diesem Namen die etwa im Dienste von Gesandten der ersten Classe stehenden Heiducken, Schweizer oder Kammerhusaren nicht bezeichnet werden. Es kommt zwar zuweilen noch eine militärische Begleitung auf der Reise, so wie Sicherheits- und Ehrenwache an dem Orte der Residenz des Gesandten vor, dieselbe wird indessen von dem Souveräne angeordnet, bei welchem jener accreditirt ist. Beides findet sich besonders bei Gesandschaften zu Friedens-Congressen mit der Pforte.[e]) Auch sind noch in der neuesten Zeit Beispiele vorgekommen, dass Gesandte bei ihrem Aufzuge zu Brautwerbungen und bei andern feierlichen Gelegenheiten eine militärische Begleitung erhalten haben.

2. Die Gemahlin des Gesandten und die übrigen bei der Person desselben sich befindenden Mitglieder seiner Familie gehören ebenfalls zu dem Gefolge des Gesandten, so wie

3) die von ihm in seine Privatdienste genommenen Hausofficianten und Diener.

Alle diese Personen, sogar wenn sie Unterthanen des fremden Staates, sind in der Exterritorialität des Gesandten selbst mitbegriffen, (s. unten).

In manchen Staaten ist es gebräuchlich, dass jeder Gesandte unmittelbar nach seiner Ankunft beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Verzeichniss der Personen seines Gefolges einreicht, und später von Zeit zu Zeit die Veränderungen dort bekannt macht. Auch kann der fremde Staat einer übertriebenen Vermehrung des Personals Gränzen setzen, wie dies schon hinsichtlich der churfürstlichen Wahlgesandschaften durch die goldene Bulle geschah.

a) Vergl: C. v. Bynkershoek, de comitibus legatorum, in dessen: tract. de foro legatorum, c. XV.

J. J. Moser, Thl. III, S. 134.
J. J. Moser, Thl. III, S. 146.
de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 197.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 154.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 304 u. f.

b) Eigene Aerzte sind nur selten bei den Gesandschaften angestellt.

c) Vergl: de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 200.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 136.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 150.
Schmalz a. a. O. S. 91.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 63.

Der französische Botschafter auf dem Wahltage zu Frankfurt im Jahre 1741, Marschall de Bellisle, hatte gegen vierzig Gesandschaftscavaliere, eine grosse Menge Hausofficianten u. s. w. in seinem Gefolge.
Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 53.

d) Jedoch hatte z. B. der im Jahre 1817 von Russland nach Persien gesandte ausserordentliche Botschafter, General Yermaloff, ein besonders zahlreiches und glänzendes Gesandschafts-Personale, eine starke militärische Begleitung und ein grosses Privatgefolge.

e) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 142. Thl. IV, S. 114 u. f.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 117, 207, 306.

II. Von Gesandschafts-Secretären.

§. 193.

Die Gesandschafts-Secretäre (Secrétaires d'ambassade, Botschafts-Secretäre, bei Gesandten der ersten Classe, — Secrétaires de légation bei Gesandten der zweiten oder dritten Classe) werden, ebenso wie die Gesandten, von ihrem Souverän angestellt und besoldet. Je nach dem Range oder der Art und dem Umfange der Verrichtungen und Geschäfte einer Gesandschaft richtet sich die Zahl der bei derselben angestellten Gesandschafts-Secretäre, denen häufig der Titel eines Legationsrathes verliehen wird. [a])

Bei den päpstlichen Nuntiaturen oder Internuntiaturen werden

sie gewöhnlich Auditoren (Auditeurs de nonciature, auditores nunciaturae, datarii, subdatarii), genannt. Dieselben nehmen zuweilen, wenn sie bei Abwesenheit eines Nuntius interimistisch dessen Stelle versehen, den Titel Internuntius an, was indessen auch öfters Widerspruch gefunden hat. [b])

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XIII.
de Vattel a. a. O. T. II, Liv. IV. ch. IX.
Sarraz du Franquesnay a. a. O. L. I, ch. XI.
de Bielfeld a. a. O. Tom. II. p. 198. p. 86.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 155.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 305.
Schmalz a. a. O. S. 89.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 64.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 360.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 110.

b) Vergl: de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 199.
Dictionnaire de jurisprudence, v. Auditeur.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 306.

§. 194.

Von mehreren Regierungen wird eine zweifache Rangkategorie der Legations-Secretäre angenommen (premiers et seconds secrétaires d'ambassade, — de légation). Es geschah dies zuerst von Frankreich, nachher folgten mehrere andere Höfe, namentlich Russland und England, diesem Beispiele. Wie bereits erwähnt fungiren die Gesandschafts-Secretäre in Abwesenheit des Gesandten häufig als Geschäftsträger, es kommt aber allein bei den grossbritannischen Missionen vor, dass der erste Gesandschafts-Secretär in diesem Falle auch zuweilen den Titel eines bevollmächtigten Ministers erhält. Ausserdem sind zuweilen den Gesandschaften Gesandschaftsräthe (conseillers d'ambassade, — de légation) zugeordnet, welche zwar von den Legations-Secretären, welche mit demselben Titel bekleidet sind, unterschieden werden müssen, indessen kein anderes Ceremoniel in An-

spruch nehmen können, als das der ersten Botschafts- oder Legations-Secretäre. [a])

a) Vergl: Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 112.

§. 195.

Obgleich, wie erwähnt, die Gesandschafts-Secretäre ihre Ernennung, ebenso wie der Gesandte, von dem Souveräne selbst erhalten, und deshalb von Privat-Secretären, welche letzterer für seine Person in Dienste nimmt, durchaus verschieden sind, [a]) so erhalten sie doch in der Regel keine besondere Instruction, sondern sind in dieser Beziehung an den Gesandten gewiesen. Es kann dies indessen geschehen, wenn der Gesandschafts-Secretär allein oder hauptsächlich mit gewissen Geschäften beauftragt ist, oder wenn Gründe eintreten, die gesandschaftlichen Geschäfte im Allgemeinen vorzugsweise durch ihn betreiben zu lassen u. s. w. So erhielt z. B. der Chevalier d'Eon, als er zum Legations-Secretär in St. Petersburg ernannt wurde, eine besondere Instruction, und als er in der gedachten Eigenschaft sich zum zweiten Male dorthin begab, ertheilte man ihm Abschriften von den Verhaltungsbefehlen für den französischen Botschafter, so wie der Correspondenz des französischen Cabinets mit dem österreichischen Botschafter. [b])

Ausserdem muss der Legations-Secretär, welcher bei Abwesenheit des Gesandten dessen Stelle vertreten soll (s. oben), entweder ausdrücklich auf die dem Gesandten gegebene Instruction verwiesen, oder es muss ihm eine eigene Instruction ertheilt werden. [c])

a) Vergl: de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. I, S. IV.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 47, 293.

Ausserdem ist es bekannt, dass der Chevalier d'Eon, ohne Vorwissen des Gesandten, einen geheimen Briefwechsel mit seinem Souverän, Ludwig XV., unterhielt, was erst nach des letzteren Tode zur Kenntniss der dabei interessirten Personen kam.

c) Bei J. J. Moser a. a. O. S. 46, wird erzählt, dass die Venetianischen Legations-Secretäre, („welche bekanntlich viel

bedeutende Personen und Controleurs ihrer Gesandten seynd"), ihre besondere Instruction erhalten hätten.

§. 196.

Real sagt,[a]) dass das Römische Ceremoniel den Gesandschafts-Secretär mit gutem Grund unter die Zahl der öffentlichen Minister setze, da dieselbe Macht, welche den Gesandten bestelle, auch den Gesandschafts-Secretär ernenne. Dieser sey nach seiner Art ein fürstlicher Minister, wie jener. Wenn er gleich von dem Gesandten Anweisungen annehme, so folge desswegen nicht, dass er nicht eben sowohl ein Minister des Fürsten, sondern nur, dass er ein solcher in etwas geringerem Grade sey, und dass ihm der Fürst entweder selbst unmittelbar, oder durch seinen Gesandten, so wie er es für gut befinde, seine Befehle ertheile.[b])

a) La Science du Gouvernement etc. Tom. V, ch. I, S. IV.

b) Dieselbe Ansicht spricht de Vattel a. a. O. Tom. II, Liv. IV, Ch. IX aus: „Le Secrétaire de l'Ambassade tient sa commission du Souverain lui-même; ce qui en fait une espèce de Ministre public, qui jouït par lui-même de la protection du droit des gens et des immunités attachées à son état; indépendamment de l'Ambassadeur; aux ordres duquel il n'est même soumis que fort imparfaitement, quelquefois point du tout, et toujours suivant que leur maitre commun l'a réglé."

§. 197.

Die Gesandschafts-Secretäre sind dazu bestimmt, den Gesandten bei allen gesandschaftlichen Verrichtungen zu unterstützen, und zwar nicht allein bei schriftlichen Verhandlungen, sondern auch bei mündlichen Ceremoniel- und Geschäftserklärungen, Visiten u. s. w. Sie haben also dem Gesandten bei der Entwerfung der Noten und gesandschaftlichen Aufsätze aller Art zu assistiren, Depeschen zu chiffriren und zu dechiffriren, für die Verwahrung und Verwaltung des Archivs Sorge zu tragen, Pässe zu visiren u. s w.[a])

Auf welche Weise ein Legations-Secretär etwa das Interesse seines Souveräns gegen Nachlässigkeit, Ungeschicklichkeit u. s. w.

des Gesandten zu schützen habe, kann weder eine Instruction, noch eine bestimmte Regel der Politik ihm vorschreiben. Schmalz sagt in dieser Beziehung: „die wahre Politik ist, überall nur in der reinen Absicht das Beste zu wirken, und wird durch Bescheidenheit Anmassung zurückhalten, durch Pflichtgefühl Muth geben, durch Sanftmuth Schonung suchen. Wer aber sich selbst und nicht das Geschäft sucht, muss überall Misslingen fürchten. [b])

Die Geschäfte der oben erwähnten, der Gesandschaft etwa zugeordneten, Gesandschaftsräthe werden in der Regel durch eine besondere Bestimmung und Instruction des sendenden Hofes bezeichnet, gewöhnlich aber übernehmen sie gemeinschaftlich mit den Legations-Secretären die Verrichtungen, welche diesen sonst allein obliegen.

Sowohl die Gesandschaftsräthe als die Gesandschafts-Secretäre werden dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w. von dem Gesandten in der Regel persönlich vorgestellt, jedenfalls aber durch ein schriftliches Zeugniss ihrer Bestallung, welches sie selbst überbringen, bekannt gemacht. Dass sie häufig in Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Gesandten als Geschäftsträger bevollmächtigt werden, ist bereits oben erwähnt worden.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 155, 156.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 305.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 112, 113.
b) Das europäische Völkerrecht, S. 89.
J. J. Moser sagt (Versuch u. s. w. Thl. III, S. 94): „der Gesandte sey mehrmal nur der Zeiger an der Uhr, das Meiste komme dann auf einen ihm zugegebenen tüchtigen Legations-Secretär an.“

§. 198.

Im Jahre 1778 wurde auf dem Reichstage zu Regensburg darüber gestritten, ob, wenn der Gesandte nicht anwesend, ein Legations-Secretär ein von ihm unterschriebenes Pro Memoria zu übergeben befugt und man solches anzunehmen schuldig sey. [a]) Wie dies gegenwärtig bei der Deutschen Bundes-Versammlung gehalten wird, s. unten.

a) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I.

p. 112: Quoique l'on ne conteste plus aujourd'hui dans un cas d'empêchement du ministre présent, au secrétaire d'ambassade ou de légation la faculté d'être admis aux conférences, et de présenter des mémoires ou notes signées par le ministre; on leur dispute quelquefois le droit d'être admis à toutes les fonctions du ministre, quand même ils auraient été préalablement légitimés comme chargés *ad interim* des affaires de la mission."

§. 199.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Legations-Secretäre, wie die Gesandten, ganz besonders unter dem Schutze des Völkerrechts stehen.[a]) Sie haben zwar keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ceremoniel, geniessen aber ausserdem die meisten der gesandschaftlichen Vorrechte (s. unten). In der Regel werden sie jetzt auch dem Souveräne vorgestellt, während in früherer Zeit ihre Präsentationsfähigkeit von dem verschiedenen Hofgebrauche abhing.[b])

a) de Réal la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. I, s. IV.

b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 306.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 360.
Chr. Gotth. Ahnert erzählt a. a. O. Thl. I, S. 57, dass es als etwas Ausserordentliches betrachtet worden sey, dass im Jahre 1765 der königl. polnische und chursächsische Legationsrath, Herr Prasse, bei der Russischen Kaiserin Abschieds-Audienz erhalten.

III. Von Gesandschafts-Attachés.

§. 200.

Bevor angehenden Diplomaten die Stelle eines Legations-Secretärs anvertrauet wird, werden sie häufig einer Mission als Gesandschafts-Attachés beigeordnet und machen sich dort nach und nach mit den gesandschaftlichen Verrichtungen bekannt. In mehreren Staaten[a]) wird ausserdem von denen, welche sich der diplomatischen Carrière zu widmen beabsichtigen, in der Regel eine gewisse Dienstzeit bei Justiz- und Verwaltungs-Be-

hörden verlangt. Für diejenigen, welche sich vorzugsweise für den Dienst bei den Gesandschaften in Constantinopel u. s. w. bestimmen, ist namentlich in Russland und Oesterreich eine entsprechende sorgfältige Vorbildung angeordnet, wie denn auch überhaupt der Werth besonderer Institute zur Ausbildung künftiger Diplomaten nicht zu verkennen ist. Pinheiro-Ferreira[b]) sagt darüber u. a. Folgendes: „L'auteur qui paraît s'être occupé de cette matière avec le plus de détail, dans l'intention de donner à la diplomatie une forme d'enseignement scientifique, est M. Hellmuth Winter, savant professeur de l'université de Berlin, à en juger par le plan qu'il vient de publier de son ouvrage sur cet important sujet. Cependant cet écrivain, d'ailleurs si distingué, n'a pas evité le défaut essentiel que tous les plans antérieurs d'une école de diplomatie[c]) présentent en commun. Contents de montrer la nécessité de faire étudier aux élèves en diplomatie un cours de droit public interne et externe, tant positif que philosophique, ces écrivains se sont imaginé que, munis de ces connaissances théoriques, les élèves pourraient sur-le-champ les mettre en pratique, en passant des bancs de l'école aux légations en pays étranger. C'est une grave erreur. Les jeunes gens destinés à servir dans les missions diplomatiques doivent avoir servi auparavant, pendant quelque temps, dans les divers départemens de l'administration publique les plus propres à leur donner une idée complète de tous les différens ressorts dont elle se compose. Destinés à défendre un jour les intérêts du commerce de leur pays contre les exigeances des nations étrangères, il faut qu'ils connaissent les besoins et les ressources de ce commerce. S'ils ne connaissent pas à fond l'organisation et la force de l'armée de terre et de mer chez eux, comment pourront ils traiter dans leurs négociations une foule de questions qui dépendent essentiellement de ces données? Etrangers à l'administration de la justice et des finances, ignorant jusqu'à quel point l'état peut compter sur ses ressources pendant la paix comme pendant la guerre, sur quelles bases pourront-ils asseoir les argumens qu'ils sont appelés à employer à l'appui de leurs propositions? En un mot, le diplomate qui n'aura pas ajouté des connaissances bien positives sur la statistique de son pays, aux connaissances théoriques de la science du gouvernement, ne sera qu'un médiocre diplomate."

„C'est donc dans les bureaux des départemens administratifs

qu'il faut prendre ces jeunes gens destinés à être attachés aux légations étrangères. C'est dans les rangs plus élevés de ces mêmes départemens qu'il faut prendre les membres des différens degrés de la hierarchie diplomatique. Ainsi, après avoir servi quelque temps comme attaché en pays étranger, l'élève en diplomatie rentrera aussi pour quelque temps, dans un grade plus élevé, au département d'administration intérieure, d'où il aura été tiré; en sorte que, passant alternativement du service dans le pays à celui des légations étrangères, au moyen d'une promotion graduelle et fondée sur l'acquisition progressive de connaissances acquises dans l'une aussi bien que dans l'autre de ces deux carrières, le diplomate pourra rendre à son pays des services qu'on ne saurait espérer de ceux dont toute la science se borne à une stérile routine des cours, seules écoles de la diplomatie jusqu'à présent.‟

„Les commissions des agens diplomatiques sont ou transitoires ou permanentes. Les unes, aussi bien que les autres, ont pour objet de régler des rapports de commerce ou de politique entre les deux nations; mais les missions permanentes ont encore pour but de suivre les progrès de la civilisation chez le peuple où le diplomate établit sa résidence.‟

„Tous ces objets exigent évidemment dans les personnes qui en sont chargées un ensemble de connaissances statistiques proportionnées au rôle qu'elles ont à jouer dans la légation. Aussi ne faut-il pas croire que pour tirer tout le parti possible d'une mission permanente il suffise toujours de la confier à un ministre habile, même secondé par un secrétaire de légation, ainsi qu'on le pratique ordinairement. Sans doute que tous les pays ne méritent pas également la peine d'être étudiés dans leurs progrès, ou parce qu'ils n'en font guère, ou parce qu'ils en font de si lents, qu'on ne serait pas récompensé des frais qu'on ferait en y établissant une mission assez complète pour suivre la marche progressive de toutes les différentes branches de l'administration publique. Mais le principe, qu'il faut charger les missions diplomatiques de tenir le gouvernement au courant de tout ce qui se fera d'intéressant dans le pays relativement à l'organisation sociale, une fois reconnu en général, on en conclura aisément qu'il faut les composer d'un personnel qui, sans surcharger l'état d'une trop forte dépense, présente une réunion d'individus qui, sous la direction du chef de la mission, ex-

ploitent, chacun dans sa partie, tout ce que le pays pourra offrir d'intéressant sous les différens rapports de la statistique."

a) z. B. in Preussen.

b) G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 339—342 (note 25.)

c) Vergl: F. v. Kölle a. a. O. S. 124: — „Man hat schon so Mancherlei versucht, warum ist man noch in keinem grossen Staate darauf gekommen, eine Diplomatenschule nach dem Muster der Mönchs-Noviziate oder wenigstens der Pflanzschulen für die Consulate des Morgenlandes anzulegen? Freilich würde diese Vorbereitung weniger bequem seyn, als das Zeitungslesen, Federschneiden und Pässe stempeln der Elèves diplomatiques in den Ministerien. Diese Rücksicht mag vorzüglich hievon abgehalten haben; denn die Diplomatie war seither das Schoosskind der Gewalthaber und daher gehörig verzogen. Man beachtete Familien-Verbindungen bei den Anstellungen zu häufig. Diese wirken stöhrend in so vielfacher Hinsicht, dass ich einen der vorzüglichsten Diplomaten den Wunsch aussprechen hörte, man möchte lieber Knaben des Findelhauses als Protégés nachziehen. Die Genusssucht, welche das Geschäft hinter Alles setzt, war selbst den guten alten Zeiten unbekannt, wo etwas Wicquefort, ein wenig Französisch und eine gut gepuderte Perrücke zum gewöhnlichen Diplomaten ausreichten."

§. 201.

Nicht selten werden indessen auch andere Personen, und zwar nicht nur solche, welche vorzugsweise die diplomatische Carrière verfolgen, sondern auch andere Staatsbeamte, Militärs u. s. w., selbst höheren Ranges, der Gesandschaft beigeordnet (attachirt), um an deren Functionen für längere oder kürzere Dauer Theil zu nehmen, oder auch um, unter dem Schutze derselben, ihnen aufgetragenen besonderen Geschäften sich zu unterziehen. Dass diese Personen nicht in die Kategorie der oben erwähnten Gesandschafts-Attachés gehören, bedarf keiner weiteren Erörterung.

IV. Von Dollmetschern und Uebersetzern.

§. 202.

Dollmetscher und Uebersetzer (Secrétaires interprètes) werden besonders Gesandschaften an die Pforte und an ausserеuro-

päische Staaten beigegeben. Die Dollmetscher sind dazu verpflichtet, dasjenige, was bei einer Unterredung zweier, verschiedene Sprachen redender, Personen von der einen zur andern gesagt wird, verständlich zu machen.[a]) Im Orient, insbesondere in der Türkei, nennt man sie: Dragomans[b]) (drogmans, truchemens). Die Dollmetscher, deren sich die Pforte zu Unterredungen mit den fremden Gesandten bedient, sind fast immer Christen, in der Regel Griechen, und dies Amt hat ihnen nicht selten den Weg zu Hospodar- und anderen höheren Stellen gebahnt. Ausserdem hat dort jede Gesandschaft ihre Dragomans. Wenn auch nicht bestritten werden kann, dass das Geschäft derselben ein unbedingtes Vertrauen auf ihre Person voraussetzt und von grosser Wichtigkeit ist, so ist es doch durchaus irrig, wenn man ihnen einen übergrossen Einfluss auf die gesandschaftlichen Verhandlungen zuschreibt. Wenn also u. a. Taube, in seiner, überhaupt sehr oberflächlichen, Abhandlung von den fremden europäischen Ministern bei der Ottomanischen Pforte, sagt: „Nirgends ist leichter, als bei der Pforte einen Minister abgeben, alle Geschäfte werden von beeidigten Dollmetschern besorget, deren jeder Minister zwei, drei, auch wohl sechs hat; — der Minister nimmt dazu seine Landsleute und diese Dollmetscher werden von ihren Höfen gut besoldet; — Einer von ihnen muss täglich von Morgen bis Abend im Pallaste des obersten Wessiers seyn und dessen Befehle erwarten, alsdann stattet er seinem Minister Bericht ab, dessen Antwort er dem Wessier überbringt;" so ist diese Behauptung grösstentheils unrichtig. Der Gesandte verhandelt mit dem Reis-Effendi, und schickt, wenn die Sache wichtig ist, den ersten Dragoman, in andern Fällen den zweiten oder dritten. Der Dragoman ist dabei, wie sich von selbst versteht, mit der genauesten Instruction versehen und darf die Gränzen derselben in keinem Falle überschreiten.[c]) Diese Art der Verhandlung hat ihren Grund in dem Gebrauche, dass der Gesandte selbst sich nur selten persönlich zu einer Verhandlung begibt, es müsste denn eine ceremonielle Zusammenkunft mit dem Grosswessier u. s. w. vorher bestimmt seyn. Auch die Legations-Secretäre begeben sich in der Regel nicht persönlich zu dergleichen Verhandlungen.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 136. J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 150.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 53.
G. Stieve, europäisches Hof-Ceremoniel, S. 413 u. f.
de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 200.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 157.
Schmalz a. a. O. S. 91.
J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 307.

b) Dies Wort ist abzuleiten aus dem Türkischen „Térdjuman" oder dem Arabischen „Tordjeman, Trogman" (von dem Zeitwort „targem," auseinandersetzen, übersetzen.)

Vergl: Du Cange, Gloss. ad script. med. et inf. graecitatis, Col. 330.
A. de Miltitz, manuel des consuls, Tom. I, Liv. I, chap. V, Sect. XIII (Turquie §. 4.), p. 525.

c) Man geht überhaupt in der neueren Zeit mit der Wahl der Dragomans vorsichtiger zu Werke, als es früher zuweilen geschehen seyn mag, wo man namentlich von den bei ihnen erforderlichen Kenntnissen oft nicht die glänzendsten Proben erhielt. So erzählt z. B. Bjoernstöhl in seinen morgenländischen Briefen, dass unter den vielen zu Constantinopel befindlichen Dragomans kaum fünf seyen, welche ein Mémoire an die Pforte richtig aufsetzen könnten, ohne einen türkischen Canzelisten zu Hülfe zu nehmen.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 56.

V. Vom Gesandschaftsprediger.

§. 203.

Ein Gesandschaftsprediger (aumônier) befindet sich in der Regel dann in dem Gefolge des Gesandten, wenn an dem Orte, wo er sich aufhalten soll, die Religion, zu welcher er sich bekennt, entweder gar nicht geübt wird, oder doch für den Cultus derselben daselbst eine Kirche nicht vorhanden ist. Die Gesandschaft unterhält sodann eine eigene Hauscapelle. Die Rechte der Gesandschaftsprediger sind hin und wieder durch eigene Verordnungen festgesetzt, so bestimmt z. B. das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten,[a]) dass Gesandschaftsprediger in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers haben.

a) Thl. II, Tit. XI, §. 549.

VI. Von Courieren.

A. Im Allgemeinen.

§. 204.

Der Gebrauch der Boten zur Versendung der Briefe ist geschichtlich allen nachfolgenden Einrichtungen von Postanstalten u. s. w. vorhergegangen. Bei den Römern werden häufig die Briefboten des Hauses, Tabellarien der Familie, erwähnt, so genannt von den hölzernen, elfenbeinernen, silbernen oder goldenen Tafeln, auf denen die Briefe geschrieben waren.[a]) Ungern nahm man Sklaven dazu, und in der Regel nur solche, welche die Wege kannten, treu in ihren Bestellungen und dabei des Lesens und Schreibens kundig waren. Man verlangte diese Eigenschaften deshalb von ihnen, damit sie dem Empfänger von diesen oder jenen Dingen, nach denen er eben fragen mochte, gehörige Auskunft geben konnten. Ein solcher Briefbote war der Dionysius des Cicero, der zugleich die Stelle eines Lehrers bei dem jungen Cicero vertrat.[b]) Erst in Ermangelung von Briefboten mit den genannten Eigenschaften nahmen die Römer andere Sklaven dazu, und merkten dies als etwas Ausserordentliches in den Briefen an. Ausser diesen Haus- und Familienboten hielten sich auch gewisse Gesellschaften von Pächtern öffentlicher Staatsgefälle, Kaufleuten u. s. w. eine Anzahl eigener Boten, welche den Namen Gesellschaftsboten führten und öffentlichen Schutz genossen.

a) Cicero ad fam. I. 2. ep. 7.

b) Cicero ad Att. I. 7. ep. 4, 7, I. 8. ep. 7. — Später hatte Cicero kein Zutrauen mehr zu dem Dionysius, der bestochen war, die Briefe erbrach, las und geflissentlich unrecht abgab oder wegwarf. Cicero ruft aus: „wo finde ich einen treuen Boten für meine Briefe u. s. w.“ (ad Att. I, 1, ep. 13.)

§. 205.

Couriere oder Eilboten sind Personen, welche der Souverän, dessen Gesandte, Minister, Generäle u. s. w. an einen

fremden Hof, Gesandte, Minister u. s. w. zu eiliger Ueberbringung von Depeschen u. s. w. absenden.[a]) Dieselben sind durchaus verschieden von einer Estafette, welche bei jeder Post wechselt und die den Courieren zustehenden Rechte (s. unten) nicht in Anspruch nehmen kann.

Der Gebrauch der Couriere zur Beförderung gesandschaftlicher Depeschen hat sich bei allen Wechseln, denen die Einrichtung der Gesandschaften unterworfen war, unverändert erhalten und die völkerrechtlichen Grundsätze über die ihnen zustehenden Befugnisse haben sich, unter mannichfachen Modificationen, mehr und mehr ausgebildet. Man pflegt indessen gegenwärtig nur in wichtigeren, oder besondere Eile erfordernden Fällen eigene Couriere abzuschicken, während dieses früher, wo von den Gesandten oft die geringfügigsten Ereignisse berichtet werden mussten, ungleich häufiger geschah.

A. Reumont sagt sehr richtig:[b]) „Wenn die Diplomaten im 19. Jahrhundert so viele politische Berichte zu schreiben hätten, wie die im 16., so würde man viel Geschrei und Klagen vernehmen. Aber in unsern Tagen nehmen die Zeitungen vielen Stoff weg, und sind auch nicht alle Nachrichten, welche sie geben, aus den besten Quellen geschöpft und manche Correspondenten nicht die tief eingeweiheten Personen, wofür sie sich gerne ausgeben: manche officielle Neuigkeit gelangt durch ihr Medium schneller an das auswärtige Ministerium als durch die Depeschen der Gesandten. In den früheren Jahrhunderten aber war es anders und die Berichte enthielten genaue Auskunft über Alles, was in der Stadt oder dem Lande vorging. Aus den Instructionen ersahen wir schon, wie es den Gesandten zur Pflicht gemacht ward, beständig zu schreiben. Und dies thaten sie denn auch redlich. Waren es Missionen in italienischen Städten, so wurde auf den andern oder den dritten Tag Bericht erstattet. Im Auslande natürlich seltner und nach Massgabe der sich darbietenden Gelegenheiten. Ueber vierzehn Tage hinaus scheint man indess in keinem Falle gewartet zu haben.“ — — „Die Depeschen und die an die Abgesandten gerichteten Rescripte von Seiten der heimatlichen Behörden wurden entweder durch Couriere (Cavallari oder Fanti), nämlich reitende Boten, oder aber im 16. Jahrhundert durch die gewöhnliche Post befördert. Die Sendung eines Couriers

von Florenz nach Paris scheint 70—80 Scudi gekostet zu haben. In Frankreich benutzten die italienischen Gesandten die poste royale, wenn die Zeit des Abgangs derselben ihnen gelegen war. Häufig bedienten die Florentiner sich der Correspondenz der Handelshäuser und Wechsler, welche ziemlich lebhaft war, und trugen dann wohl die Hälfte der Kosten. Als Machiavell im Jahre 1500 in Frankreich war, sandte er seine Depeschen gewöhnlich an das Handlungshaus Dei zu Lyon, durch welches sie weiter befördert wurden." — — „Bei den Beförderungen durch Gelegenheit oder durch die Post wurde der nächstfolgenden Depesche jedesmal eine Copie der zuletzt gesandten beigelegt. Da so oft geschrieben wurde, drei bis vier Mal in der Woche, in einzelnen Fällen selbst täglich, und nicht immer Gelegenheit zur Absendung da war, so wurde auch wohl ein ganzes Packet auf einmal befördert. Die Art, wie dies geschah, und das Datum wurden jedesmal genau bemerkt." — — „Ganz zuverlässig war auch die Absendung von Courieren nicht. Waren ja doch die völkerrechtlichen Bestimmungen so wenig fest oder so wenig beachtet, dass Messer Paolo von Arezzo, welchen Clemens VII. im Jahre 1526 mit Aufträgen nach Frankreich und Spanien sandte, von Franz I. mit beinahe offener Gewalt festgehalten und erst dann frei gelassen ward, als von Rom lebhafte Reclamationen eingingen u. s. w."

a) Vergl: F. C. v. Moser kleine Schriften u. s. w. Bd. IV, S. 178 u. f. („der Courier, nach seinen Rechten und Pflichten.)
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 616 u. f.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 542 u. f.
de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159.
de Bielfeld a. a. O. Tom. II. p. 73.
Gottfr. Stieve, europäisches Hof-Ceremoniel u. s. w. S. 596 u. f.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 62.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 308.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 142.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 115.

b) Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse u. s. w., a. a. O. S. 481 u. f.

B. Verschiedene Arten.

§. 206.

Man unterscheidet ordentliche und ausserordentliche Couriere. Letztere werden abgesendet, sobald es das Bedürfniss erfordert, während die ersteren zu gewissen Zeiten an gewisse Orte gehen, wobei ihnen diejenigen Briefschaften, welche man nicht gern der Post anvertrauen will, mitgegeben werden.

Man nennt Staats- oder Cabinets-Couriere diejenigen, welche von dem Souverän selbst, oder doch mit dessen Vorwissen, mit der Ueberbringung von Depeschen u. s. w. an auswärtige Höfe und Gesandschaften beauftragt und zu diesem Behufe in Pflicht genommen und besoldet werden.[a])

Wo der Ausdruck: Hof-Courier gebraucht wird, ist derselbe in der Regel gleichbedeutend mit Staats- oder Cabinets-Courier; zuweilen werden jedoch Hof-Couriere diejenigen genannt, welche von einem Hofe zu dem Zwecke unterhalten werden, während seines Aufenthaltes in Lust- und Jagdschlössern, ihm die in der Residenz einlaufenden Briefschaften, die Depeschen der Collegien u. s. w. zu überbringen.

In der Türkei gehört zu den Aemtern, welche unmittelbar unter dem Kiaja Beg (Minister des Innern) stehen, das des Tatar Agassi, Tataren-Aga, des Chefs von ungefähr hundert Staatscourieren, welche insgemein „Tataren" genannt werden.[b])

Hin und wieder sind die Staats- oder Cabinets-Couriere durch eine besondere Amtskleidung, wenigstens durch einen Brustschild mit dem Wappen ihres Souveräns ausgezeichnet, und werden dann auch wohl Schild-Couriere genannt. Eine eigene Uniform haben dieselben namentlich da, wo sie zu einem besonderen Corps vereinigt werden, wie z. B. in Russland und Preussen die Feldjäger, welche militärisch organisirt sind und auch in Friedenszeiten neben andern Staats-Courieren fungiren.

Feld- oder Armee-Couriere nennt man diejenigen, welche vorzugsweise im Kriege gebraucht werden, um Befehle des Souveräns oder der höchsten militärischen Behörde an die bei der Armee befehligenden Generale u. s. w. zu überbringen.

Auch unterscheidet man Land- und See-Couriere.

Ausserdem sind, wo es das Bedürfniss erheischt, besondere Couriere bei den Gesandschaften angestellt. [c])

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 62.
J. L. Klüber a. a. O. Thl. I, S. 308, 309.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 143.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 117.

b) Sie unterscheiden sich sowohl durch ihre mehr auf das Reiten berechnete Kleidung, als durch ihre Kopfbedeckung. Diese bestehet aus einem fingerhutförmigen Kalpak, dessen unterer Rand mit einem breiten Saume von Schaafpelz verbrämt ist.
Vergl: Jos. v. Hammer, des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze, (2 Thle., Wien, 1815. 8.) Thl. II, S. 108.

c) Vergl: K. H. L. Pölitz a. a. O. S. 311, 312.

C. Wahl des Couriers.

§. 207.

Die Wahl des Couriers richtet sich nicht nur nach der Wichtigkeit der Nachrichten, welche er überbringen soll, sondern auch nach der Beschaffenheit des Orts und anderen besonderen Umständen.

Ausser den erwähnten besonderen Staats- und Cabinets-Courieren, Feldjägern u. s. w. werden auch häufig andere Staatsdiener vom Civil- oder Militärstande, Hofbeamte, oder auch wohl Personen, welche nicht in Diensten stehen, als Couriere geschickt. [a]) Namentlich kommt es nicht selten vor, dass man sich in besonders wichtigen Fällen der Legations-Secretäre oder Officiere von höherem Range dazu bedient. Im Jahre 1668 wurde sogar der portugiesische Resident im Haag von dem dortigen Botschafter dieser Krone als Courier nach Portugal abgesendet, um ein Project von grosser Wichtigkeit an den König Peter zu überbringen. [b]) Den preussischen Gesandten am russischen Hofe wurden früher die königlichen Depeschen stets durch Officiere über-

bracht, [c]) gegenwärtig geschieht dies in der Regel durch Feldjäger, denen indessen auch der Officiersrang beigelegt ist, (s. oben.). [d])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 309.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, 117: — — — „tantôt aussi des gens de confiance seulement, qui ne sont point employés du gouvernement, et que les passeports, qu'on leur remet, qualifient de courriers porteurs de dépêches."

b) Vergl: Lettres, mémoires et négociations etc. du Comte d'Estrades, Tom. VI, p. 331.

— J. J. Moser sagt in seinen Beiträgen zum neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 182: „Ist aber der Inhalt einer zu überbringenden Nachricht mehr erfreulich als geheim, so nimmt man Cavaliers, Vettern eines Gesandten oder andere Personen von Verdienst dazu, oder auch sonst solche, denen man besonders gewogen ist und die man bei solcher Gelegenheit ein roth Röckchen verdienen lassen will u. s. w."

c) Vergl: Mercure historique etc., 1750, p. 441.

d) Da, wie erwähnt, die Couriere theils besonders als solche angestellt, theils aber die Verrichtungen derselben auch von anderen Personen versehen werden, so ist hiernach auch die Behörde, von der sie beaufsichtigt werden, verschieden. Es besteht darin selbst in Betreff der besoldeten ordentlichen Couriere an den Höfen eine höchst verschiedene Einrichtung. So standen dieselben am Röm. Kais. Hofe unter dem Obrist-Hofmeister-Stabe, in Frankreich längere Zeit unter dem ersten Minister, welcher in Befehlen, die in dieses Amt einschlugen, den dasselbe betreffenden Titel ausdrücklich mit führte, wie z. B. sowohl der Marquis de Louvois, als der Cardinal Fleury, neben ihren übrigen Titeln auch den eines „Grand-maître des Couriers" hatten.
Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV. S. 183, 184.

Gegenwärtig stehen die Staats- oder Cabinets-Couriere gewöhnlich unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem sie in jedem Falle nach Bedürfniss zur Disposition gestellt werden, wenn sie, wie z. B. in Preussen, militärisch organisirt und also zunächst den Befehlen ihres Commandeurs untergeben sind. (Von der Aufsichtsbehörde über die Couriere in der Türkei s. den vorigen Paragraphen.)

D. Von den Fällen, in denen Couriere abzusenden sind, und den dabei anzuwendenden Sicherheitsmassregeln.

§. 208.

In welchen Fällen es zweckmässig oder erforderlich sey, einen Courier abzuschicken, lässt sich durch keine allgemeine Regel bestimmen. Der Gesandte muss den Umständen gemäss beurtheilen, ob es nöthig sey, gewisse Nachrichten durch einen eigenen Courier zu übersenden, in keinem Falle aber unnöthiger Weise Aufsehen und Kosten verursachen. Callières sagt:[a]) „Lorsqu'on a des avis importants à donner, il ne faut pas épargner la dépense des Couriers extraordinaires pour en diligenter et en assurer la reception; mais il ne faut pas aussi donner légèrement des avis mal sûrs par des exprès comme il arrive souvant aux négociateurs nouveaux et peu expérimentés."

Nicht selten werden dem Gesandten auch ausdrückliche Verhaltungsregeln ertheilt, wie er in jedem Falle in Betreff der Absendung von Courieren sich zu benehmen habe. Ist dies nicht geschehen, so thut der Gesandte am Besten, namentlich wenn er von einem sparsamen Hofe beglaubigt ist, anzufragen: in welchen Fällen ihm erlaubt sey, eigene Couriere zu schicken.[b])

Man sendet auch zuweilen nur zum Schein einen Courier ab, um den Hof, mit dem man zu verhandeln hat, von der Ergreifung irgend einer schnellen Entschliessung abzuhalten und dadurch Zeit zu längerer Ueberlegung oder anderweitigen Massregeln zu gewinnen.[c])

Besonders schwierig ist die Absendung der Couriere bei geheimen Gesandschaften, da der Gesandte daran in der Regel durch das damit verbundene Aufsehen gehindert wird, und dennoch ohne Gefahr seine Depeschen den öffentlichen Posten nicht anvertrauen darf. Es ist daher in solchen Fällen zweckmässig, die Briefe durch Couriere von Gesandten befreundeter Höfe befördern zu lassen.

Bei ausserordentlichen Ereignissen kommt es auch wohl vor, dass Statt eines Couriers der Gesandte selbst reiset, z. B. um von einer seinem Souverän drohenden Gefahr diesen selbst oder befreundete Höfe zu benachrichtigen.[d])

Den auswärtigen Gesandten eines Hofes soll von allen wichtigen Ereignissen, welche einen Einfluss auf die ihm bei dem fremden Hofe übertragenen Geschäfte äussern können, nöthigenfalls durch Couriere, unverzüglich Nachricht ertheilt werden.

a) L'Art de négocier etc. ch. XIX.

b) Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV, S. 203. Lettres de Mr. Jean de Witt etc. Tom. II, p. 528. Mémoires etc. de Bellièvre et de Sillery, Tom. I, p. 5. Mémoires etc. du Comte d'Estrades, Tom. I, p. 2, 3.

c) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 211—217. Histoire des négociations de paix de Pyrénées etc. Tom. I, p. 198, 240.

d) Vergl: Mémoires de l'abbé de Montgon, Tom. I, p. 213, 217, 224, Tom. IV, p. 245.

§. 209.

Wenn von einem ungleich höher Stehenden an einen Geringeren ein Courier abgesendet wird, obgleich beide in keiner weitern Geschäftsbeziehung mit einander stehen, so pflegt man dies, besonders wenn die überbringende Nachricht nicht geheim oder eilend ist, als einen besonderen Beweis von Höflichkeit zu halten. [a])

Es kommen auch Beispiele vor, dass die Absendung eines Schreibens durch einen eigenen Courier als ein Act der Satisfaction von einem Hofe ausdrücklich verlangt wird, um auf diese Weise die Sache desto öffentlicher zu machen. So musste Papst Clemens XI. im Jahre 1709 versprechen, die Anerkennungs-Urkunde Carl's III. von Spanien durch einen eigenen ausserordentlichen Courier nach Barcelona abzuschicken. [b])

Man findet auch vertragsmässige Bestimmungen zwischen Souveränen, dass sie die Ankunft ihrer Gesandten vorher durch eigene Couriere notificiren zu lassen sich verpflichteten, besonders wenn die Gesandten an den Gränzen empfangen, begleitet und frei gehalten werden mussten. So heisst es z. B. in dem Friedens-Vertrag zwischen Russland und Polen vom Jahre 1672,

Art. II: „Adventus utriusque solennis legationis per praemissos praecursores in antecessum, more consueto, denuncietur.“

a) Vergl: Mémoires etc. de Mss. de Bellièvre et de Sillery, Tom. I, p. 18.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 200.

§. 210.

Zuweilen wird in Fällen drohender Gefahr dem Courier die Nachricht nicht schriftlich mitgegeben, sondern ihm nur Anweisung ertheilt, was er mündlich zu melden habe. Diese Vorsicht ist nicht nur wegen besorgter feindlicher Gefahr, sondern auch für den Fall des Todes des Couriers oft sehr nützlich. Da es einem Gesandten hin und wieder darauf ankommen kann zu erweisen, dass er während einer gewissen Zeit von seinem Hofe keine schriftlichen Nachrichten erhalten, so kann es unter Umständen räthlich seyn, dass er sich von den ohne Briefe bei ihm eintreffenden Courieren darüber eine Bescheinigung geben lasse.[a])

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV. S. 206, 207. Mercure Hollandois, 1675, p. 406.

§. 211.

Werden Bedenken rege, ob der abgesendete Courier auch richtig an seinem Bestimmungsorte eintreffen werde, so schickt man nach Umständen auch wohl das Duplicat der Depesche in Chiffren mit der gewöhnlichen Post ab, oder befördert dasselbe mit einer andern sich gerade bietenden sichern Gelegenheit.[a])

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 237. Mémoires du Comte d'Estrades, Tom. I, p. 352, Tom. III, p. 302.

§. 212.

Die dem Courier mitgegebenen Depeschen müssen so wohl verwahrt seyn, dass, den Fall der Gewalt ausgenommen, kein Unberufener von denselben Kenntniss nehmen kann. Da indessen

selbst an befreundeten Höfen die Correspondenz der Gesandten aufmerksame Augen findet, und man oft kein grosses Bedenken trägt, durch allerlei Mittel den Inhalt der abgesendeten Depeschen kennen zu lernen, so müssen diese auch noch durch die oben angegebenen Mittel (gute Chiffren u. s. w.) dagegen nach Möglichkeit gesichert werden.[a]) Es ist übrigens in der Regel durchaus nicht nöthig oder rathsam, dass der Courier selbst mit dem Inhalte der ihm anvertraueten Briefschaften bekannt sey, es müssten denn dieselben eine Nachricht enthalten, welche unbedenklich zu Jedermanns Kenntniss gelangen darf, wie z. B. die eines erfochtenen Sieges u. s. w. Ausserdem wird man nur in äusserst seltenen Fällen, allenfalls um ihn zu noch grösserer Vorsicht zu veranlassen, dem Courier den Inhalt der Nachrichten, welche er überbringen soll, anvertrauen.[b])

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 224—234.
Mémoires etc. du Comte d'Estrades, Tom. IV, p. 644.
Lettres de Mr. Jean de Witt, Tom. I, p. 72.
Lettres du Comte d'Arlington, p. 296.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 223.

E. Von den Rechten der Couriere in Friedenszeiten und ihrer Legitimation.

§. 213.

Couriere geniessen in Friedenszeiten auf amtlichen Land- und Seereisen vor Allem Unverletzlichkeit für ihre Person und Depeschen, so wie ihnen in der Regel ungehinderte Reise durch befreundete Staaten gestattet wird. Es ist zwar der höchste Grad der Unverletzbarkeit der in Friedenszeiten abgeschickten Couriere bei allen civilisirten Nationen anerkannt, jedoch findet sich dieselbe oft auch noch in besonderen Verträgen ausdrücklich bedungen.[a]) Ausserdem wird zuweilen auch ihre Freihaltung (Defrayirung) und Begleitung mit bewaffneter Mannschaft ausdrücklich versprochen.

a) Vergl: Allianz-Tractat zwischen Frankreich und Schweden vom Jahre 1638, Art. X.
Du Mont corps diplom. etc. Tom. VI, P. I, p. 164.

Friedens-Vertrag zwischen Schweden und Russland vom Jahre 1661, Art. IX.

Du Mont a. a. O. Tom. VI, P. II, p. 363.

Waffenstillstand zwischen Polen und Russland vom 30. Januar 1607, Art. XIX.

Du Mont a. a. O. Tom. III, P. I, p. 7.

Commercien-Tractat zwischen Schweden und den Vereinigten Niederlanden vom Jahre 1675, Art. XV.

Du Mont a. a. O. Tom. VII, P. I, p. 318.

Passarowitzer Frieden zwischen dem Röm. D. Kaiser und der Pforte vom Jahre 1718, Art. XIII.

Rousset, recueil etc. Tom. II, P. 423.

Friedens-Vertrag zu Belgrad zwischen dem Röm. D. Kaiser und der Pforte vom Jahre 1739, Art. XXI.

J. J. Moser, diplomatisches Archiv des 18. Jahrhunderts u. s. w. S. 903.

§. 214.

Wenn der Courier sich als solcher legitimirt, so hat er auf eine besonders schnelle Beförderung Anspruch zu machen und geniesst in dieser Beziehung auf den Posten einen Vorzug vor andern Reisenden.[a] Ob die Depeschen, welche ein aus einer der Pest oder ähnlichen ansteckenden Krankheit verdächtigen Gegend kommender Courier mit sich führt, in den dazu angeordneten Anstalten desinficirt werden müssen, ist öfters bestritten worden; die Billigkeit scheint indessen unbedingt zu erfordern, für ihn in solchem Falle keine Ausnahme zu machen. So ist es auch fast immer anerkannt worden, dass, wenn an den Gränzen eines Staates Quarantäne gewöhnlich, auch der Courier verbunden sey, dieselbe auszuhalten, wenn er nicht seiner Rechte verlustig gehen und sich schwerer Verantwortung aussetzen will.

a) Vergl: Europäische Fama, Thl. CCXLII, S. 366, Thl. CLXXV, S. 493.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 224.

§. 215.

In der Regel ist er auch von der Besichtigung (Visitation) seines Gepäckes befreiet, hin und wieder auch von den gewöhn-

lichen Abgaben der Reisenden, d. h. von Zöllen, Wege-, Sperr- und Brückgeldern u. s. w. Dass der Courier da, wo ihm eine Befreiung von der Visitation seiner Effekten zugestanden ist, dieselbe in keiner Art missbrauchen darf, versteht sich von selbst. Es fehlt indessen, namentlich in früherer Zeit, nicht an Beispielen, dass sich Couriere durch offenbaren Missbrauch dieser Befreiung verlustig gemacht haben. So fand man z. B. im Jahre 1819 bei einem Türkischen Courier, obgleich er erklärte, dass er nur Depeschen, mit dem Siegel seines Cabinets verschlossen, bei sich führe, eine bedeutende Quantität Shawls, welche auf 400,000 Franken geschätzt und in Beschlag genommen wurden.

Wo eine solche Befreiung auch nicht üblich ist, unterliegen doch die mit einem amtlichen Siegel verschlossenen Packete in keinem Falle einer Visitation.[a])

a) Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. VII, S. 17., Bd. IV, S. 413.
Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 143.

§. 216.

Um dieser Vorrechte[a]) theilhaftig zu werden, bedarf es einer ausdrücklichen Legitimation des Couriers durch gültige Pässe oder mindestens durch einen Brustschild. Das alleinige Vorhandenseyn des letzteren oder ähnlicher äusserer Auszeichnungen hat man indessen hin und wieder nicht als zur Legitimation genügend erachtet, und es ist daher rathsam, die Couriere stets mit Pässen zu versehen.[b])

In der Regel muss der Gesandte den Pass für einen von ihm abzusendenden Courier von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Hofes, bei dem er accreditirt ist, verlangen; oder, wenn er hergebrachter Weise die Befugniss hat, den Courierpass selbst auszufertigen, denselben doch von jenem visiren lassen. Die Bewilligung eines solchen Passes findet in Friedenszeiten gewöhnlich keinen Anstand, und es würde diese Verweigerung sogar als eine Beleidigung betrachtet werden können. Jedoch kommen Fälle vor, in denen die Ertheilung der Courierpässe aus besonders wich-

tigen politischen Gründen abgeschlagen wird. Auch verbietet man wohl, wenn man Massregeln von grosser Wichtigkeit auf einige Zeit vor auswärtigen Höfen geheim zu halten wünscht, den Posten, Courierpferde ohne höchste Erlaubniss zu geben, oder ertheilt den Befehl, an den Gränzen die aus dem Staate gehenden Couriere eine bestimmte Zeit aufzuhalten. Indessen können nur sehr triftige Gründe ein solches Verfahren rechtfertigen.

a) Ein besonderes Ceremoniel können die Couriere nicht in Anspruch nehmen. Jedoch war besonders früher der Einzug derselben, wenn sie erfreuliche Nachrichten überbrachten, mehr oder minder feierlich. Als z. B. im Jahre 1717 wegen der glücklichen Eroberung Belgrads durch die kaiserlichen Waffen ein Courier an den kaiserlichen Botschafter zu Rom gesendet wurde, hielt derselbe seinen Einzug mit einem Lorbeerkranze auf dem Haupte; auch der Kopf seines Pferdes war mit einem solchen geziert. So berichtet ferner die Europäische Fama (Thl. XXIX, S. 365) den Einzug eines Couriers zu Wagen, mit eroberten Fahnen u. s. w. Noch in den neuesten Zeiten wurden Couriere, welche besonders erfreuliche Botschaften brachten, bei dem Einzuge von blasenden Postillons begleitet, wie dies z. B. in mehreren Residenzen bei denen geschah, welche Ueberbringer der Nachricht von dem im Jahre 1814 zu Paris abgeschlossenen Frieden waren.

b) Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV, S. 240—243, 461.
Mercure historique et politique, 1751, p. 596.
de Montgon, mémoires, Tom. IV, p. 457.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 224.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.

F. Von den Pflichten des Couriers.

§. 217.

Zu den Pflichten des Couriers gehört besonders:

1. Die möglichste Beschleunigung seiner Reise,[a]) weshalb er auch mögliche Hindernisse mit der grössten Vorsicht zu vermeiden und sich namentlich zu hüten hat, Wege zu wählen, auf denen er einer Gefahr ausgesetzt seyn könnte.

Obgleich ein Courier zuweilen an mehrere Höfe zugleich ge-

schickt wird, so darf er doch durch die Gesandten u. s. w. an jenen Höfen nicht aufgehalten oder an der Einhaltung seiner Route gehindert werden. [b])

2. Die grösste Sorgfalt in der Verwahrung der ihm anvertraueten Depeschen. [c]) Er trägt dieselben in der Regel, damit sie ihm nicht entwendet werden können, oder er sie nicht verlieren kann, in einer ledernen, verschlossenen, an Riemen über die Schulter hängenden Tasche auf der Brust.

3. Verschwiegenheit in Betreff der ihm etwa anvertraueten Nachrichten. [d])

4. Vorsorge für den Fall einer Krankheit oder des befürchteten Todes. [e]) Kann in einem solchen Falle der Courier keinen Ort erreichen, wo sich ein Gesandter seines Souveräns befindet, und fehlt es ihm auch ausserdem an jeder Gelegenheit, seine Depeschen vollkommen sicheren Personen zur Weiterbeförderung oder Aufbewahrung anzuvertrauen, so thut er, wenn dringende Gefahr seines Ablebens vorhanden ist, am Besten, dieselben zu vernichten. Ob es ihm in dergleichen Fällen verstattet ist, die Depeschen durch eine Estafette weiter zu senden, muss die ihm ertheilte besondere Instruction ergeben.

5. Ohne besondere Erlaubniss darf der Courier keine fremden Briefe und Packete mitnehmen, noch viel weniger, wie bereits erwähnt, zollbare oder verbotene Gegenstände heimlich mit sich führen. [f])

Die ihm anvertraueten Briefschaften hat er ordentlicher Weise dem Gesandten u. s. w. persönlich einzuhändigen; oder, wenn er von einem solchen an dessen Hof geschickt ist, — dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w., durch den dann die etwaige weitere Ueberlieferung höhern Orts Statt findet. Ein Courier, welcher ehemals den Hut eines neu ernannten Cardinals nach Frankreich überbrachte, hatte denselben, nebst dem päpstlichen Schreiben, dem Könige zu übergeben, aus dessen Händen ihn der neue Cardinal erhielt. [g])

6. Die aufgewendeten Kosten der Reise muss er, Falls ihm nicht zur Bestreitung derselben überhaupt eine bestimmte Summe angewiesen ist (s. unten), gewissenhaft berechnen. Gewöhnlich ist er, im Falle besonderen Bedürfnisses, berechtigt, auf jeder Station in dem Staate seines Souveräns einen baaren Vor-

schuss zu verlangen. Der Gesandte bringt seine Auslagen an Couriergeldern seinem Hofe in Rechnung; zuweilen erhält er jedoch zu diesem Behufe jährlich eine gewisse Summe.[h])

a) Früher pflegte den Courieren die Zeit von drei Viertelstunden bestimmt zu seyn, um eine Meile zurückzulegen, gegenwärtig auf Routen, wo Chauséen sind, gewöhnlich nur eine halbe Stunde. Es versteht sich dabei von selbst, dass dies nur dann verlangt werden kann, wenn ihm die vorzugsweise schnelle Beförderung, welche er in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, vollständig zu Theil wird, und er ausserdem keinen unverschuldeten und unvorhergesehenen Aufenthalt findet. In manchen Ländern ist es ausdrücklich angeordnet, dass jeder, der einem Couriere begegnet, demselben ausweichen muss. Auch hat man oft neue Stationen (namentlich bei Friedenscongressen u. s. w.) zu leichterer Beförderung der Couriere und Estafetten angelegt.

Vergl. auch: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV. S. 364, 455, 458.

Actes et mémoires de la Paix d'Utrecht, Tom. I, p. 254.

C. W. Gärtner, westphälische Friedenscanzley u. s. w. Thl. I, S. 285.

b) Vergl: Frid. de Marselaer a. a. O. L. II, p. 626.

c) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 461.

d) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 462.

Mémoires de Mss. de Bellièvre et de Sillery, Tom. I, p. 196, 228.

e) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 465.

f) Zuweilen reisen indessen Couriere in Staaten, wo entweder gar keine, oder doch nur mangelhafte Postanstalten sind, zu bestimmten Zeiten und werden dann auch zur Beförderung anderer Briefe und Packete gebraucht. Ein solcher Courier geht z. B. von Wien nach Constantinopel und wieder zurück.

Obwohl in neuerer Zeit die Absendung von Courieren durch Privatpersonen, namentlich Banquiers, sehr häufig vorkommt, so unterliegt dieselbe doch in mehreren Staaten gewissen Beschränkungen; wie z. B. in Frankreich die Beförderung eines ausländischen Privat-Couriers nur auf Requisition eines fremden Ministers oder Gesandten zu geschehen pflegt.

Vergl. auch: Frid. de Marselaer a. a. O. Lib. II. p. 626.

F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 464.

g) Vergl: Mémoires du Cardinal de Retz, Tom. III, p. 91.

h) Vergl: Ambassades de Mr. de la Boderie en Angleterre sous le regne d'Henry IV. etc. Tom. I, p. 27.

G. Belohnung eines Couriers.

§. 218.

Die Belohnung eines Couriers ist verschieden und pflegt dabei dessen Person und die Art der von ihm überbrachten Nachrichten berücksichtigt zu werden.

Hof- und Cabinets-Couriere, Feldjäger u. s. w. bekommen in der Regel eine bestimmte jährliche Besoldung, oder es wird ihre Entschädigung nach Verhältniss der auf ihrer Reise zurückgelegten Anzahl von Meilen berechnet.

Auch findet nicht selten eine Belohnung durch alsbald folgende Beförderung Statt. [a])

Wird ein Courier nicht an seinen eigenen Souverän oder dessen Minister, Gesandte u. s. w., sondern an einen fremden Hof geschickt, so erhält er gewöhnlich, mit Berücksichtigung seines Ranges und seiner sonstigen persönlichen Verhältnisse, entweder ein Geldgeschenk, oder ein Andenken von Werth, wie z. B. Dosen, Uhren u. s. w., in neuerer Zeit auch wohl einen Orden. Zuweilen wird er bei dieser Gelegenheit bei dem Souverän selbst vorgelassen. Auch wenn er nicht an letzteren selbst, sondern an den Gesandten seines Hofes geschickt ist, wird er doch in dem Falle einer mitgebrachten besonders erfreulichen Nachricht, nach Umständen, dem fremden Souverän von dem Gesandten vorgestellt.

a) Früher musste häufig ein Courier die Reise auf eigene Kosten machen, wenn vorauszusehen war, dass derselbe an dem Orte seiner Bestimmung eine gute Belohnung erhalten würde. So war ein neu ernannter abwesender Cardinal verpflichtet, dem Courier, welcher ihm die erste Nachricht von seiner Beförderung überbrachte, 800 bis 1000 Kronen zum Geschenke zu geben, von welcher Summe indessen, nach vorherigem Abzug der Reisekosten, der Cardinal Staats-Secretär einen Theil, der General-Postmeister den andern und nur den dritten der Courier selbst erhielt.

Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 470—475.
Lunadoro, nella relazione della Corte di Roma, p. 86.
de Montgon, mémoires etc. Tom. VI, p. 193.

H. Von Courieren in Kriegszeiten.

§. 219.

Im Kriege hört in der Regel die Sicherheit der feindlichen Couriere auf.[a]) Man hält es nicht wider das Völkerrecht, nach begonnenen Feindseligkeiten die Couriere feindlicher Mächte und ihrer Bundesgenossen anzuhalten, und denselben ihre Depeschen abzunehmen. Ein dem entsprechendes Verbot wird nicht selten in Kriegserklärungen ausdrücklich mit eingerückt.[b]) Deshalb pflegt man auch im Falle eines Waffenstillstandes oder bei beginnenden Friedensunterhandlungen vor Allem die Sicherheit der gegenseitigen Couriere festzusetzen,[c]) und letzteren Pässe,[d]) nach Umständen auch eine Escorte[e]) zu geben. Indessen wird auch ausserdem unter kriegführenden Mächten gewöhnlich die Unverletzlichkeit solcher Couriere, welche beide Theile einander oder zu und von dem Friedenscongresse senden, anerkannt.

Der Gesandte einer neutralen Macht darf sich übrigens der Freiheit, Couriere durch eines dritten neutralen Souveräns Gebiet zu senden, nicht zu dem Zwecke bedienen, um einen Briefwechsel mit dessen Feinden zu befördern.

Nicht selten kommt es vor, dass wenn ein Bundesgenosse die Couriere des Gegners nicht durch sein Gebiet passiren lassen will, letzterer Repressalien gegen dritte, mit seinem Feinde alliirte, Mächte gebraucht.[f])

a) Vergl. J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 225.
K. H. L. Pölitz, praktisches Völkerrecht u. s. w. S. 312.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 310.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 143. (Pinheiro-Ferreira macht dabei (Note 57, p. 371) folgende Bemerkung: „M. de Martens a sans doute pensé qu'il suffisait de se borner à rapporter les usages adoptés par toutes ou par quelques unes des nations, sans en témoigner son approbation, pour que le lecteur dût croire qu'il les blâmait. Il aurait peut-être raison s'il mettait une différence dans la manière de rapporter les bons et les mauvais usages; mais en racontant indifféremment les uns et les autres, les lecteurs, et surtout la jeunesse, à laquelle son ouvrage est spécialement destiné,

ne sauraient distinguer lesquels il approuve et lesquels il condamne. Nous croyons qu'il désapprouvait, comme un véritable attentat au droit des nations et des hommes, l'usage qu'il mentionne dans cet alinea, de se saisir, en temps de guerre, des malles des courriers, à moins qu'il n'y ait entre les nations belligérantes une convention expresse et contraire. Nous entendons parler des courriers porteurs de la correspondance générale, car, pour celle du gouvernement, on ne saurait mettre en doute qu'en sa qualité de moyen de guerre l'ennemi est en droit de s'en saisir. Lorsqu'il sera question, au livre suivant, des droits et des devoirs des puissances en guerre, nous rendrons raison de la distinction que nous venons de faire entre la correspondance générale et celle des gouvernemens belligérans.")

B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.

b) Vergl: F. C. v. Moser, a. a. O. Bd. IV, S. 245 u. f. Rousset, recueil etc. Tom. XVIII, p. 362.

c) Fast alle Verträge im Kriege sind partielle Neutralitäts-Verträge, bald für ein gewisses Gebiet, bald für gewisse Handlungen, z. B. die Auswechselung oder Behandlung der Kriegsgefangenen u. s. w., oder für Verhandlungen, durch Cartels einer gewissen Art, wobei mithin gewisse Personen z. B. Trompeter, Couriere u. s. w., welche sich dem Vertrage gemäss zu legitimiren haben, als neutral respectirt werden.

Vergl: B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 117. A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 239.

d) Häufig wird in den Pässen der zu einem Friedenscongress gehenden Gesandten ausdrücklich der Freiheit gedacht, Couriere an ihre Höfe absenden und von denselben erhalten zu können, und es fehlt nicht an Beispielen von Beschwerden, wenn dies unterlassen war.

Vergl: J. Chr. Lünig liter. procer. Europ. Tom. I, p. 281.
Mémoires et négociations de la paix de Nimégue, Tom. I, p. 85.

Auch pflegt in den Pässen wohl der Ort, wie weit die Couriere gehen dürfen (z. B. nicht in das Lager selbst), so wie die Zeit, binnen welcher sie an entlegenen Orten eintreffen müssen, ausdrücklich bestimmt zu seyn.

Vergl: Du Mont a. a. O. Tom. V, p. 408.
Ein Beispiel eines Passes für die Couriere eines Gesandten s. bei F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 355.

e) Zuweilen wird dem Courier, auch wenn ihm die Durchreise gestattet ist, eine Begleitung mitgegeben, um sein Benehmen so

zu beobachten, dass ihm jede Gelegenheit zu Ausforschungen benommen bleibt.

Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 353, 354.

f) Vergl: Mémoires du Comte d'Estrades, Tom. VIII, p. 211.

I. Verletzung des Völkerrechts durch Gewaltthätigkeiten gegen Couriere.

§. 220.

Unter den vorstehenden Bedingungen wird jede einem Courier zugefügte Gewaltthätigkeit als eine grobe Verletzung des Völkerrechts angesehen, mag dieselbe auf dem Gebiete der Macht, bei welcher der Gesandte u. s. w., an den der Courier geschickt wird, accreditirt ist, ausgeübt seyn, oder in dem Lande eines dritten Staats, welches er auf der Durchreise an seinen Bestimmungsort passirt.[a])

a) Vergl: de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159: „Les Courriers qu'un Ambassadeur dépêche ou reçoit, ses papiers, ses lettres et dépêches sont autant de choses qui appartiennent essentiellement à l'Ambassade, et qui doivent par conséquent être sacrées, puisque si on les respectoit pas, l'Ambassade ne sçauroit obtenir sa fin légitime, ni l'Ambassadeur remplir ses fonctions avec la sûreté convenable. Les Etats Généraux des Provinces-Unies ont jugé, dans le temps que le Président Jeannin étoit Ambassadeur de France auprès d'eux, que ouvrir les lettres d'un ministre public c'est violer le droit des gens."

A. de Wicquefort a. a. O. Liv. I, Sect. XXVII.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 225.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 309.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 143.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.

§. 221.

Wenn es nun aber auch ein Gesandter u. s. w. als eine Verletzung des Völkerrechts ansehen kann, sobald ein mit den gehörigen

Pässen versehener Courier in dem Gebiete einer mit seinem Hofe in Freundschaft lebenden Macht angehalten und seiner Depeschen beraubt wird, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass bei besonderen Umständen, z. B. wenn der ihn abschickende Gesandte der Theilnahme an einer Verschwörung gegen den fremden Souverän verdächtig ist, der Courier angehalten werden und man sich in Besitz seiner Papiere setzen kann. [a])

a) Vergl: de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 160: „Ce privilège n'empêche pas cependant que, dans les occasions importantes, ou l'Ambassadeur a violé lui-même le droit des gens, en formant, ou en favorisant des complots dangereux, des conspirations contre l'état, on ne puisse saisir ses papiers, pour découvrir toute la trame et connoître les complices; puisqu'on peut bien, en pareil cas, l'arrêter et l'interroger lui même.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.
Bn. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. I, p. 143, Tom. II, p. 471, Appendice.

§. 222.

Ausserdem kann für eine solche Verletzung des Völkerrechts [a]) eine entsprechende Genugthuung verlangt werden, und die Verweigerung einer solchen kann sogar Veranlassung zu einem Kriege geben. Es muss daher streng geahndet werden, wenn ein Unterthan, auch ohne Vorwissen seines Hofes, einem Courier Gewaltthätigkeiten zufügt oder ihn auch nur an seiner Reise hindert.

Demungeachtet fehlt es nicht an Beispielen, dass Couriere widerrechtlich angehalten und ihrer Depeschen beraubt, ja wohl gar ermordet worden sind. [b]) Bekannt ist z. B. die am 17. Juni 1739 bei dem Dorfe Zaucha in Schlesien Statt gefundene Ermordung des, als Courier von Constantinopel nach Stockholm reisenden, schwedischen Majors Sinclair. Dieselbe wurde von Schweden in dem Manifeste vom Jahre 1742 unter den Ursachen der Kriegserklärung gegen Russland angeführt.

a) Man hat mehrfach darüber gestritten, ob der von einem Gesandten abgeschickte Courier die Rechte eines solchen bei einer Macht verlangen könne, welche mit dem Souverän des Gesandten zwar nicht im Kriege, jedoch in notorischer Misshelligkeit lebt. Nach allgemeinen

völkerrechtlichen Grundsätzen scheint dies ganz unzweifelhaft zu seyn, da man es schon als eine Verletzung des Völkerrechts ansieht, wenn die Couriere des Gegners vor begonnenen Feindseligkeiten angehalten und ihrer Depeschen beraubt werden.

b) Vergl: Schlözer, Briefwechsel u. s. w. Thl. IV, S. 243.
Europäische Annalen, 1808, S. 101.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 620.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 560.
de Montgon, mémoires etc. Tom. I, p. 458.
F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV, S. 440.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 310.
J. L. Klüber, Kryptographik, S. 35 u. f.
A. Reumont a. a. O. S. 487.

VII. Von der Familie des Gesandten.

A. Im Allgemeinen.

§. 223.

Die Familie des Gesandten, besonders aber dessen Gemahlin hat, gleich ihm, ein besonderes Recht auf Unverletzlichkeit, Exterritorialität und den Schutz des Staates, an welchen er abgeordnet ist.[a]) Es ist indessen nicht unbedingt richtig, wenn man im Allgemeinen den Grundsatz aufstellt, dass die Kinder und anderen Familienglieder des Gesandten, welche sich bei ihm befinden, an allen seinen Vorrechten Theil nehmen,[b]) denn es werden dieselben namentlich in ceremonieller Hinsicht lediglich wie Fremde gleicher Standescategorien behandelt. In Betreff der Gemahlin des Gesandten hat indessen der Gebrauch der Höfe nach und nach eine Ausnahme gebildet, von welcher in den folgenden Paragraphen umständlicher die Rede seyn wird.

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 310.
A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

b) So heisst es z. B. bei de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159: „La considération qui est due à l'ambassadeur, réjaillit encore sur ses enfans, qui participent aussi à ses Immunités.“ Ferner in B[n]. Ch. de Martens guide diplomatique, Tom. I, p. 114: „Il est entendu, que

les enfans du ministre, ainsi que les autres personnes de la famille qu'il aurait amenées avec lui, participent de droit aux prérogatives dont il jouit lui-même."

B. Insbesondere von der Gemahlin des Gesandten.

1. Einleitung. — Entstehung des Titels „Ambassadrice und des damit verbundenen Ceremoniels." — Verschiedene Gebräuche in Betreff des letzteren und der sonstigen Vorrechte der Gesandtinnen.

§. 224.

Die Rechte der Gemahlin eines Gesandten kommen so häufig zur Sprache, dass dieselben wohl eine nähere Ausführung verdient hätten, als ihnen in den meisten Schriften über das Gesandschaftsrecht, welche oft Gegenstände von viel geringerer Wichtigkeit sehr umständlich behandeln, zu Theil geworden ist. Hugo Grotius gedenkt in seinem Werke der Gesandtin gar nicht, obgleich er, längere Zeit selbst Gesandter an dem so höchst ceremoniellen französischen Hofe, gewiss sehr wohl wusste, welches Ceremoniel und welche sonstigen Rechte seiner mit ihm daselbst anwesenden Gemahlin gebührten. Von seinen Nachfolgern geben nur A. de Wicquefort, C. v. Bynkershoek[a]) und J. J. Moser[b]) einige wenige unvollkommene Bemerkungen über diesen Gegenstand. F. C. v. Moser[c]) hat das Verdienst die darüber vorhandenen zerstreueten Notizen gesammelt und in eine gewisse Ordnung gebracht zu haben. Die wenigen neueren Bearbeitungen des Völkerrechts oder des Gesandschaftsrechts insbesondere enthalten dagegen über die Rechte der Gesandtin ebenfalls nur höchst fragmentarische Bemerkungen, oder erwähnen derselben gar nicht.[d])

a) Vergl: C. v. Bynkershoek, de foro legatorum etc. c. XV.
b) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 145, Thl. IV, S. 315 u. f.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 175, 329, 427, 450.
J. J. Moser, wie lange eines Gesandten Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsamen zu erfreuen habe?

c) F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 133—331 („die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten.")
Vergl. auch: Abth. II, Bücherkunde u. s. w. §. 83.

d) Vergl. z. B: de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 61.
de la Maillardière, précis du droit des gens, p. 339.
Schmalz a. a. O. S. 89.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 159.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 311.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 119, 120.
B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 113, 114.
A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

§. 225.

Erst nachdem im siebenzehnten Jahrhundert die stehenden Gesandschaften häufiger wurden (s. oben), pflegt dem Gesandten auch seine Gemahlin an den Hof zu folgen, bei welchem er accreditirt ist, und erst seit dieser Zeit wurde der Titel „Ambassadrice" üblicher.[a]) Noch im Jahre 1649 scherzte ein französischer Gesandter im Haag über die Ankunft der Gemahlin des spanischen Botschafters, indem er sagte: „que c'était une ambassade hermaphrodite."[b])

a) Vergl: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 693 („Ambasciatrice quando, e dove cominciasse à nomarsi tale.")
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 159.
G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 119.
B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique, Tom. I, p. 113.

b) Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. c. XV, §. 7.

§. 226.

Es ist bereits erwähnt worden, dass der grösste Theil des Ge-

sandschafts-Ceremoniels seinen Ursprung den italienischen Höfen verdankt. Dasselbe ist denn auch der Fall mit dem Titel: „Ambassadrice" und den damit verbundenen Ehrenbezeigungen.

Man begann unter Sixtus V. den Gemahlinnen der Botschafter den Titel „Ambasciatrice" beizulegen. Es wird erzählt, dies sei zuerst aus besonderer Höflichkeit gegen den Grafen Olivarez, spanischem Obedienz-Gesandten bei dem päpstlichen Stuhle, geschehen. Als nämlich dessen Gemahlin, welche Anfangs in Rom sehr zurückgezogen gelebt habe, von ihrem ersten Sohne, dem nachherigen, als Premierminister Philipp's IV. so berühmt gewordenen, Herzoge von Olivarez, entbunden worden und der Gesandte bei dieser Gelegenheit allen, dem spanischen Hofe zugethanen, vornehmen römischen Damen ein prächtiges Gastmahl gegeben, sey diese Niederkunft für Rom ein Ereigniss und lange Zeit der Gegenstand des Gesprächs in den ersten Gesellschaften geworden.

Der Papst bewilligte demnächst dem Grafen Olivarez die Bitte, dass seine Gemahlin ihm die Füsse küssen und den Segen empfangen dürfe, den der Papst nur den Damen vom ersten Range nach dem ersten Ausgange zu ertheilen pflegte. Es wird dabei bemerkt, dass der Papst zum Empfange alles habe so anordnen lassen, wie diess bei einer Prinzessin aus einem regierenden Hause geschehen seyn würde. Aus dieser ungewöhnlichen Ehrenbezeigung folgerte man, dass der Papst die Gräfin Olivarez öffentlich zur „Signora Ambasciatrice" erklärt, und Niemand nahm ferner Anstand, ihr diesen Titel beizulegen.[a]) Wenigstens wurde seit dieser Zeit den Gemahlinnen der Botschafter zu Rom der Titel „Ambasciatrice" gegeben und von letzteren ausdrücklich verlangt,[b]) auch dieser Gebrauch bald darauf an anderen Höfen eingeführt.

Das Ceremoniel blieb übrigens an den verschiedenen Höfen von einander abweichend. Mit besonderem Glanze erschienen die Gemahlinnen der Gesandten bei dem westphälischen Friedens-Congresse. Sie machten dort mehr bestimmte Anforderungen, welche demnächst zu einer mehr allgemeinen Regel in ihrem Ceremoniel dienten. Namentlich aber waren es die französischen Botschafter, welche dahin strebten, den Rang ihrer Gemahlinnen zu erhöhen. Sie gaben denselben den bis dahin in Deutschland noch nicht üblichen Titel: „Madame l'Ambassadrice"

und hielten es für ausgemacht, dass die Gemahlin in jeder Hinsicht die Würde ihres Gatten theile.

Der kaiserliche Gesandte Vollmar berichtet darüber in seinem auf dem gedachten Friedens-Congresse geführten Tagebuche: „Martis 5. hujus (1644) cum Servientum (Legatum gallicum) adventare nunciaretur, sub vesperas misit ad me Comes Avausius ex suis, qui idem nunciaret, et simul cum ipso ejus Uxorem, ut appellabat Dominam Legatam. Gratias egi pro indicio et quod jam aliunde nobis innotuisset, mandasse nos obviam ire quosdam e nostris cum rhedis salutatum, eundemque honorem Dominae Conjugi, quem ipsi Legato, exhibitum iri, quod uxor coruscet viri dignitate."[c])

a) Später bekam sie mit den Prinzessinnen aus den Häusern Colonna und Ursini Streit, weil sie den Rang vor diesen verlangte.

b) Vergl: Du Mont, Cérémoniel diplomatique etc. Tom. II, p. 177. F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 137—139.

c) Vergl: Ad. Cortreji corp. jur. publ. etc. Tom. IV, p. 45. Es versteht sich übrigens von selbst, dass hier so wie in den folgenden Paragraphen nur von denjenigen Gesandtinnen die Rede ist, welche ihren Gemahl an den Hof, bei welchem er accreditirt ist, begleiten. Von den seltneren Fällen, in denen Personen weiblichen Geschlechts zu diplomatischen Missionen verwendet worden, Gesandtinnen im eigentlichen Sinne des Wortes, war bereits oben die Rede.

§. 227.

Bis auf die neuesten Zeiten ist von den europäischen Höfen hinsichtlich der Gemahlinnen der Gesandten nicht einerlei Gebrauch beobachtet worden. Von einigen wurden die Ambassadrices gar nicht anerkannt, bei anderen räumte man ihnen zwar diesen Titel und die Rechte der Unverletzlichkeit u. s. w., aber kein Ceremoniel ein, während es auch nicht an solchen fehlt, wo sich gerade letzteres vorzugsweise ausbildete, und man die Gemahlinnen der Gesandten der Vorrechte dieses auch insofern theilhaftig hielt, dass man ihnen einen besonderen Rang, nebst den damit verbundenen Ehrenbezeigungen, einräumte. So wurden z. B. am römisch-kaiserl. Hofe die Ambassadrices gar nicht anerkannt, während man ihnen am englischen Hofe zwar diesen Titel ge-

stattete, aber weniger Ehrenbezeigungen als an anderen Höfen erwiess. Ausser Italien, wo sie, wie erwähnt, zuerst gleiche Vorzüge und Rechte mit dem Gemahl genossen, wurden sie besonders in Frankreich am meisten geehrt, indem man ihnen dort nicht nur ein eigenes Ceremoniel, sondern auch verschiedene andere Vorzüge einräumte, deren sie an keinem anderen Hofe genossen. Ein ähnliches Verfahren beobachtete man in Spanien, und in Schweden wurde es mehrmals ausdrücklich ausgesprochen, dass die Gemahlinnen der Gesandten der ersten Classe alle mit diesem Charakter verbundenen Ehrenbezeigungen geniessen sollten. An denjenigen Höfen, welche überhaupt den Gemahlinnen der Gesandten ausser den ihnen stets zustehenden Rechten der Unverletzlichkeit und Exterritorialität[a]) gewisse, mehr oder weniger ausgedehnte, Vorzüge einräumten, bildeten sich in dieser Beziehung gewisse Gebräuche, die, wenn gleich mit manchen durch besondere Umstände herbeigeführten Abweichungen, in der Regel beobachtet zu werden pflegten.[b]) Der erheblicheren derselben möge hier in der Kürze, neben der jetzigen Praxis, Erwähnung geschehen.

a) Vergl: u. a. de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159: „L'Epouse de l'Ambassadeur lui est intimement unie, et lui appartient plus particuliérement que toute autre personne de sa maison. Aussi participe-t-elle à son indépendance et à son inviolabilité. On lui rend même des honneurs distingués, et qui ne pourroient lui être refusés à un certain point, sans faire affront à l'Ambassadeur: Le Cérémonial en est réglé, dans la plupart des Cours."

Vergl. dagegen auch: Gregorio Leti a. a. O. Part. I, p. 131, („Chi offende la moglie de Ambasciatore non offende il carattere.")

b) J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 159.

Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 113.

§. 228.

Der Gesandtin pflegen von dem Augenblicke an, da sie die Gränze des Landes, in welchem der Aufenthaltsort ihres Gemahls liegt, betritt, es mag dies nun mit demselben oder allein geschehen, alle Rechte der Unverletzlichkeit und des Ceremoniels eingeräumt zu werden, welche ihr überhaupt zugestanden worden. In wiefern dies in dritten Gebieten geschieht, durch welche sie

reiset, hängt von den Verhältnissen der Höfe zu einander und den von diesen beobachteten verschiedenen Gebräuchen ab. Der grossbritannische Hof liess die Ambassadrices auf königlichen Yachten einholen, eine Ehre, welche daselbst den Botschaftern schon nach sehr altem Herkommen erwiesen wurde. [a])

Einer ohne ihren Gemahl reisenden Gesandtin werden jedoch nicht leicht die Ehrenbezeigungen in dem Grade erwiesen, wie dies der Fall seyn würde, wenn jener sie begleitete. Indessen berichtet F. C. v. Moser, [b]) es gäbe Beispiele, dass man vor der Gemahlin eines königlichen Gesandten der ersten Classe die Kanonen gelöset u. s. w.

Es ist ferner stets anerkannt worden, dass eine incognito reisende Gesandtin sich allen Pflichten anderer reisender Personen unterwerfen müsse. Auch bedarf die Gemahlin eines Gesandten, ebenso wie dieser selbst, gültiger Pässe, namentlich wenn sie durch feindliche Gebiete reisen will.

Früher war es nicht ungewöhnlich, dass, wenn sich die Gesandtin dem Orte ihres neuen Aufenthaltes näherte, und ihr Gemahl oder andere demselben nahe stehende Personen dort schon anwesend waren, diese ihr entgegen kamen, um sie zu empfangen und zu bewillkommnen. Als z. B. die Gemahlin des Marschall d'Estrades im Jahre 1678 zu Nimwegen ankam, wo letzterer französischer Botschafter bei dem Friedenscongresse war, reiseten ihr die Gesandten dieser Krone bis nach Mook an der Maas, wo sie anlandete, entgegen. [c])

Wo ein feierlicher Einzug des Botschafters Statt findet, nimmt die Gemahlin desselben in der Regel daran nicht Theil, sondern bleibt in der Stadt zurück. Wenn die Ankunft und der feierliche Einzug mit einander verbunden sind, so pflegt sie sich vorher in die Stadt zur Wohnung ihres Gemahls zu begeben. [d]) Jedoch gibt es Beispiele des Gegentheils, so sass z. B. bei dem Einzuge des französischen Botschafters zu Rom, Marquis Lavardin, am 16. November 1687, die Gemahlin desselben nebst ihrer Tochter, mit jenem und zwei Cardinälen in Einer Carrosse. [e]) Am schwedischen Hofe kam dergleichen ebenfalls vor, wobei es zugleich üblich war, dass die Gesandtin an dem Tage des öffentlichen Einzuges, gleich ihrem Gemahl, auf königliche Kosten bewirthet wurde. [f])

Wenn ein Botschafter am päpstlichen Hofe diesem und dem Collegium der Cardinäle seine und seiner Gemahlin Ankunft notificirte, so erhielten beide von dem Cardinals-Collegium und den höchsten Standespersonen die üblichen Beglückungs-Complimente, der Papst selbst liess indessen die Gesandtin erst dann beglückwünschen, wenn ihr Gemahl die erste Audienz bei ihm gehabt hatte. [g]) Noch in den neuesten Zeiten ist es gebräuchlich, dass, wenn an einem Hofe Botschafter bereits anwesend, welche von ihren Gemahlinnen begleitet sind, diese die neu Angekommene beglückwünschen lassen.

So wie überhaupt nur die Gemahlin eines Botschafters herkömmlich des Prädicats einer Ambassadrice geniesst, so gebührt auch nur ihr das Vorrecht des Tabourets in den Zirkeln der Kaiserinnen und Königinnen. [h])

a) Vergl: F. C. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 155.

b) Kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 156.

c) Vergl: Disdier, histoire des négociations de la paix de Nimégue etc. p. 142.

d) Vergl: Lettres etc. de Mr. de Witt, Tom. IV, p. 255.

e) Vergl: J. Chr. Lünig a. a. O. S. 678.

f) Vergl: Lettres etc. de Mr. de Witt, Tom. IV, p. 255.

g) Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 161, 162.

h) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 114.
A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

2. Insbesondere Vorstellung bei Hofe.

§. 229.

Hinsichtlich der Vorstellung einer Gesandtin bei Hofe bestand früher der Unterschied, dass die Gemahlinnen der Botschafter eine förmliche Audienz [a]) zu erhalten pflegten, während die der Envoyés und anderen bevollmächtigten Minister in der Regel nur bei Hofe vorgestellt wurden. Der Fall einer förmlichen Audienz in dieser Beziehung wird übrigens gegenwärtig nicht leicht mehr vorkommen.

Obgleich, wie bereits erwähnt, die Gemahlin eines Gesandten der ersten Classe am französischen Hofe sich ganz besonderer Auszeichnung erfreuete, so behauptete sich doch daselbst in Betreff der Gemahlinnen der Envoyés längere Zeit ein dem fast widersprechender Gebrauch. In den Mémoires de Saintôt, p. 120, wird erzählt, dass, wenn am französischen Hofe die Gemahlinnen der Envoyés dem Könige bekannt werden wollten, um zuweilen an den Hof kommen zu können, sie den König nur im Vorübergehen grüssten, dieser sie aber nicht küsste, dass ferner, wenn sie bei den sog. Kindern von Frankreich (fils et filles de France) ihre Aufwartung machten, diese sie nicht sitzen liessen, sie auch nicht küssten. [b])

Unrichtig ist es übrigens, wenn J. J. Moser [c]) behauptet, die Gemahlinnen der Gesandten vom zweiten Rang kämen an souveränen Höfen wenig zum Vorschein. Schon zu seiner Zeit war die Vorstellung derselben bei Hofe fast allgemein üblich, wie denn diese Ehre in neuerer Zeit auch den Gemahlinnen der Gesandten der dritten Classe und der Legations-Secretäre nicht leicht verweigert wird.

Im Jahre 1782 entstand wegen der Gemahlin des röm. kais. Gesandten in Stockholm eine nicht unbedeutende Misshelligkeit zwischen dem kaiserlichen und dem schwedischen Hofe. Dieselbe hatte sich nämlich, wie zuvor mehrere andere Gemahlinnen von Gesandten der zweiten Classe, geweigert, bei der Vorstellung der Königin die Hand zu küssen, Falls diese ihr nicht, wie den Reichsräthinnen einen Kuss auf die Wange gäbe. Die Vorstellung bei Hofe war deshalb unterblieben. Später fand sich die Gesandtin auf einem Balle im Stadthause ein, bei welchem auch die königliche Familie gegenwärtig war. Es wurde ihr indessen vom Ober-Ceremonienmeister bedeutet, dass, da sie nicht präsentirt sey, sie nicht mit der königlichen Familie in Gesellschaft bleiben könne. Vom kaiserlichen Hofe wurde diese Beleidigung sehr übel aufgenommen, der Gesandte abberufen und dessen Stelle bis zum Jahre 1788 unbesetzt gelassen.

Allerdings können besondere Umstände den Hof veranlassen, sich die Präsentation der Gemahlin eines Gesandten zu verbitten. Er wird indessen dabei mit grosser Vorsicht verfahren müssen. Niedere Herkunft allein sollte nie dazu Veranlassung seyn; [d]) jedenfalls wird aber auch der sendende Hof, zur möglichsten Ver-

meidung aller Inconvenienzen, in dieser Beziehung die erforderlichen Rücksichten nehmen. Der Gesandte hat dagegen jede unverschuldete Beleidigung seiner Gemahlin, als ihm widerfahren, zu rügen. Dies muss möglichst auf eine Art geschehen, welche geeignet ist, die Differenz ohne weitere Misshelligkeiten beizulegen, ohne der Würde der gesandschaftlichen Stellung etwas zu vergeben. Dass letzteres nicht immer beobachtet worden, davon erzählt ein bereits erwähnter hoher Reisender[c]) folgendes komische Beispiel: „Man wollte die Gemahlin des spanischen Gesandten, Chevalier * * nicht bei Hofe sehen, weil sie von gemeiner Herkunft und früher die Maitresse des Principe della pace gewesen war. Er schrieb darüber eine Note, worin er erklärte: qu'il ne pouvait pas subir cet affront, car, disait-il, ma femme, comme la femme d'un ministre d'Espagne est une femme publique et doit par conséquent être considérée autant que moi etc.“

a) Nur bei einigen Höfen finden wir, dass den Gemahlinnen der Botschafter, die Ehre einer öffentlichen Audienz, mit verschiedenem Ceremoniel, zu Theil geworden. Sehr ausführlich beschreibt F. C. v. Moser (a. a. O. Bd. III, S. 167 u. f.) dies Ceremoniel an mehreren Höfen, namentlich bei der röm. Kaiserin, am französischen, englischen, spanischen und sardinischen Hofe; ferner die übliche Abholung der Ambassadrice durch den Introducteur in einer Carrosse der Königin von Paris nach Versailles, die besonderen Förmlichkeiten bei der Anmeldung zur Audienz in Madrid, die Abholung zur ersten Audienz durch den Introducteur in einer sechsspännigen Carrosse der Königin am sardinischen Hofe, bei welcher Gelegenheit die Garden und Trabanten in Reihen aufgestellt u. s. w. Ausserdem pflegten bei dergleichen Audienzen sehr verschiedene Gebräuche beobachtet zu werden, so erhielt z. B. die Ambassadrice am französischen Hofe ein Tabouret, während sie am englischen Hofe gleich den andern Damen, stehen bleiben musste. Am päpstlichen Hofe legte man zum Sitze für sie drei Polster übereinander auf die Erde, u. s. w.

Vergl. auch: Du Mont a. a. O. Tom. II, p. 178.
Theatrum europ. cont. Thl. XIV, S. 865.

Die erhaltene erste feierliche Audienz gab der Gemahlin eines Botschafters zugleich das Recht, den Hof in seinen grossen Gesellschaften zu besuchen. Am französischen Hofe wurde ihr, wenn sie nach der ersten Audienz bei dem Zirkel der Königin, bei der Mittags- oder Abendtafel des Königs oder der Königin ihre Aufwartung machte, ein Tabouret gleich den Herzoginnen hingestellt, und

sie setzte sich mit ihnen auf den ersten Platz den sie leer fand. Auch fehlt es nicht an Beispielen, dass einer Ambassadrice zu Ehren eigene Feste an dem Hofe ihres Aufenthaltes angestellt worden.

Vergl: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 694—696, 773. F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 195 u. f.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 165.

c) Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 307.

Vergl. auch: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 693, 694.

d) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 160.

e) Semilasso, vorletzter Weltgang, Thl. I, Abth. 2. (Stuttgart, 1835, 8.) S. 246, 247. Von derselben Carricatur von einem Gesandten heisst es ebendaselbst: „Wenn man bei ihm ass, pflegte er gewöhnlich zu sagen: „Régardez ma maison comme une auberge, avec la seule différence, que vous ne payerez pas."

3. Visiten und Gegenvisiten. — Rang.

§. 230.

Die zuletzt ankommende Gemahlin eines Botschafters pflegt, nach dem Gebrauche der meisten Höfe, von den anderen Gesandten und deren Gemahlinnen die erste Visite zu erhalten.[a]) In Betreff der Gegenvisiten war stets der Gebrauch höchst verschieden, und es haben die Gemahlinnen der Gesandten nicht selten an den Rangstreitigkeiten der letzteren in dieser Hinsicht Theil genommen.[b])

Allgemein üblich ist es, dass die Gemahlin eines Botschafters den Prinzessinnen des Hauses die erste Visite gibt. In Betreff der Gegenvisiten der letzteren hat indessen stets ein verschiedener Gebrauch geherrscht.[c]) Wird gegen die Gemahlin des Botschafters überhaupt kein Ceremoniel beobachtet, so wird ihre Visite mehr als eine Aufwartung aufgenommen, wie dies z. B. namentlich am röm. kais. Hofe der Fall war, wo von keiner Erzherzogin eine Gegenvisite gegeben wurde. Wird dagegen die Ambassadrice als solche anerkannt, ihr also ein Ceremoniel zugestanden, so erhält sie auch einen Gegenbesuch.

Den Rang, welchen die Botschafter gegen Gesandte niederer Classen behaupten, nehmen auch ihre Gemahlinnen gegen die Gemahlinnen der letzteren in Anspruch. Wenn ein Gesandter mit

der Gemahlin eines andern Gesandten hinsichtlich des Vorranges concurrirt, so wird derselbe in der Regel aus Höflichkeit weichen, ausgenommen, wenn der Repräsentativ-Charakter dies nicht gestattet, oder ein Präjudiz für den Rang seines Souveräns dabei zu besorgen wäre.[d]) Es kommt übrigens auf die Bestimmung eines jeden Hofes an, welchen Rang eine Gesandtin bei Hoffesten hinsichtlich anderer Personen einnehmen soll, und es werden hier so wie bei Festen, welche andere Gesandte oder hochgestellte Personen veranstalten, zuweilen auch die überhaupt zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten üblichen Mittel z. B. das Loos, runde Tafeln u. s. w. angewendet.[e]) Glaubt eine Gesandtin durch freiwilliges oder erzwungenes Nachgeben ihrem Range etwas zu vergeben, so wird sie es nach Umständen für rathsam halten, die Gelegenheit zu vermeiden.

a) Vergl: Disdier, histoire des négociations etc. p. 78.
Eine Ausnahme von dieser Regel erwähnt F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 218 u. f.

b) Vergl: Disdier a. a. O. p. 99.
F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 99.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 160.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 120.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 114.

c) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 212 u. f.

d) Vergl: Comte de Brienne, mémoires etc. Tom. I, p. 225.

e) Von dem Rangstreit der Ambassadrices mit Prinzessinnen aus alten römischen Häusern erzählt F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 217. — Ueber eine im Jahre 1700 im Haag zwischen der schwedischen Ambassadrice v. Lillieroth und der Gräfin Hoorne Statt gefundene und ziemlich weit getriebene Streitigkeit wegen des Vorranges vergl: de Lamberty, mémoires etc. Tom. I, p. 164.
In England nehmen die Countesses den Rang vor den Ambassadricen.
Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

4. Excellenztitel u. s. w.

§. 231.

Den Excellenztitel hat man den Gemahlinnen der Bot-

schafter zwar in der Regel, nach dem Gebrauche der meisten Höfe, gegeben, jedoch fehlt es auch nicht an Beispielen, dass ihnen derselbe verweigert worden. [a]) In der neueren Zeit, wo es überhaupt üblich ist, dies Prädicat auch den Gemahlinnen aller solcher Personen zu geben, welchen dasselbe gebührt, kann hierüber kein Zweifel entstehen.

In Betreff der Equipage hat die Ambassadrice dieselben Rechte, welche ihr Gemahl in Anspruch nehmen kann, namentlich ist ihr die Befugniss mit sechs Pferden zu fahren nicht leicht bestritten worden. In Frankreich hatten die Gemahlinnen der Botschafter schon zu Anfang der Regierung Heinrichs IV. das Recht mit ihren Carrossen in das Louvre zu fahren. [b]) Dass ihnen zuweilen sogar gewisse militärische Ehrenbezeigungen erwiesen sind, ist bereits oben erwähnt worden.

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 279.
b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 274, 275.

5. Theilnahme an der Hof- oder Landestrauer.

§. 232.

Wenn der Botschafter Hof- oder Landestrauer anlegt, so geschieht dies auch von seiner Gemahlin und zwar nach demselben Range und Grade. [a])

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 276, 277.

6. Andere Auszeichnungen. — Geschenke.

§. 233.

Ausserdem kommen in der früheren Zeit noch manche Beispiele besonderer Auszeichnungen vor, welche den Ambassadricen erwiesen worden. Als die Prinzessin Henriette von Frankreich sich im Jahre 1625 mit dem Könige Carl von England vermählte,

hatte die Gemahlin des französischen Botschafters de Chevreuse die Ehre, derselben am Abend des Vermählungstages das Hemde zu reichen und sie zu Bett zu bringen.[a]) Am französischen Hofe war es längere Zeit Gebrauch, dass, wenn die Gemahlin des venetianischen Botschafters entbunden wurde, der König Pathenstelle übernahm, das Kind selbst aus der Taufe hob und reichlich beschenkte.[b]) So berichtet auch der Mercure historique et politique vom Jahre 1749 (p. 627) „les dernières nouvelles de Constantinople qui nous sont venues par la voie de Venise et par celle de Livourne, portent, que la comtesse de Désalleurs, épouse de l'ambassadeur de France en cette cour-là et née Princesse Lubomirska, y étoit accouchée d'une fille et que le Grand-Seigneur n'en avoit pas été plutôt informé, qu'il en avoit fait faire des complimens à Leurs Excellences, et remettre en même tems des présens très-magnifiques pour l'enfant."

Auch war es früher nicht ungewöhnlich, dass die Gesandtin, namentlich bei ihrer Abreise, Geschenke erhielt; dies galt indessen stets als besondere Gnade und wurde nie, wie längere Zeit bei den Gesandten, zur Regel. Auch waren in solchen Fällen die Form und der Werth des Geschenkes ganz willkührlich.[c]) Carl XII. von Schweden liess der Wittwe des holländischen Residenten Rumpf, das für Residenten bei ihrer Rückreise übliche Geschenk von 400 Thlrn. auszahlen. Nur der päpstliche Hof pflegte mit seinen Geschenken so freigebig zu seyn, dass er fast alle Ambassadricen damit beehrte, was zuweilen auch schon nach der ersten Audienz beim Papste geschah. Indessen bestanden diese Geschenke in der Regel in Reliquien oder einem Agnus dei.

a) Vergl: Mémoires du Comte de Brienne, Tom. I, p. 227.
b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 316 u. f.
c) Die Gemahlin des venetianischen Botschafters Erizo erhielt im Jahre 1695 vom Könige von Frankreich sehr werthvolle Geschenke. Vergl: Theatrum europ. contin. Thl. XIV, S. 865.

7. Rechte in Betreff der Religionsübung.

§. 234.

Wenn die Landesreligion auch die der Ambassadrice ist,

so hat sie, gleich ihrem Gemahl, in den Kirchen ihre besonderen, sorgfältig eingerichteten, Plätze. Findet sie sich bei den in der römisch-katholischen Kirche üblichen Prozessionen ein, so behauptet sie auch dabei den ihr überhaupt zustehenden Rang. Hinsichtlich anderer Religionen hat sie mit ihrem Gemahl gleiche Rechte und Pflichten.[a]) Sie ist daher z. B. von den Ehrenbezeigungen gegen die Heiligthümer einer anderen Kirche dispensirt, und es müsste als eine Verletzung des Völkerrechts angesehen werden, wenn sie dazu gezwungen werden sollte.

Sie hat, sobald die Religion ihres Gemahls auch die ihrige ist, gleichen Antheil an dem gesandschaftlichen Privatgottesdienst, wenn ihr Gemahl an einem Orte residirt, wo die Landesreligion von der seinigen verschieden ist. Ist jedoch die Gesandtin weder von der Confession ihres Gemahls, noch von der des Landes und Hofes, so sind in Betreff ihres Privatgottesdienstes stets Beschränkungen verschiedener Art eingetreten. Es gilt gegenwärtig als Regel, dass sie auf eigenen Hausgottesdienst selbst dann keinen Anspruch hat, wenn ihre Religionsverwandten weder an demselben Orte, noch in der Nähe, das Recht der öffentlichen oder Privat-Religionsübung haben.[b])

a) Vergl: Mémoires etc. d'Amelot, Tom. I, p. 95.
F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 297—309.

b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 311
A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

8. Unverletzlichkeit. — Schulden.

§. 235.

Wie bereits erwähnt, nimmt die Gemahlin des Gesandten Theil an dessen Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit, und hat, gleich ihm, ein besonderes Recht auf den Schutz des Staates, an welchen er gesendet ist. Dieser gewährt ihr nicht nur Sicherheit ihrer Person überhaupt, sondern ihr Gemahl ist auch befugt, wegen jeder ihr zugefügten, wenn auch nur wörtlichen Beschimpfung, mag diese direct oder indirect geschehen, Genugthuung zu verlangen.[a])

Wegen etwaiger Schulden einer Gesandtin kann man sich nur an deren Gemahl wenden. Sollte dieser dieselben auch nicht anerkennen, so würde sie dennoch, nach anerkanntem Grundsatze des Völkerrechts, bei dem Gerichte des Souveräns, an dessen Hofe sie sich befindet nicht belangt, und noch viel weniger gegen ihre Person oder Effekten irgend eine executive Massregel verhängt werden können.[b])

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 278 u. f.
de Lamberty, mémoires etc. Tom. II, p. 159.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 159.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 311.
G. F. v. Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. III, p. 119.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 113.
A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

b) Vergl: C. v. Bynkershoek, de foro legatorum, c. XV, §. 4.
A. de Wicquefort a. a. O. Tom. II, p. 437.
F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 292.

9. Unberufene Einmischung in Staatsgeschäfte.

§. 236.

Die Gemahlin eines Gesandten hat sich unbefugter Weise durchaus nicht in die Geschäfte des letzteren oder in Staatsgeschäfte überhaupt zu mischen. Durch das Gegentheil könnten sogar, namentlich dann, wenn diese Einmischung erwiesen schädlicher und strafbarer Art wäre, die ihr nach dem Völkerrechte zustehenden Rechte gefährdet werden. Uebrigens wird ein Gesandter, der von dem Umfange seiner Pflichten den richtigen Begriff hat, seine Gemahlin nie mit Geschäften bekannt machen, welche er geheim zu halten verbunden ist. Amelot[a]) erzählt, dass die venetianischen Gesandten, welche ihre Gemahlinnen mit an den Ort ihrer Bestimmung nahmen, für die Fehler, welche diese begehen sollten, haften mussten; — er bezeichnet indessen diese „Fehler“ nicht näher.

In einzelnen Fällen hat man sich aber auch der Gemahlin eines Gesandten, mit gegenseitiger Genehmigung, zu Geschäften bedient, bei denen man voraussetzen konnte, dass ihre Einwirkung von Nutzen seyn werde. So war die Gemahlin des englischen Gesandten in Holland, Ritter Temple, die Unterhändlerin, als Prinz Wilhelm von Oranien seine Vermählung mit der Prinzessin Maria von England beabsichtigte. Sie reisete selbst nach England, überbrachte die Briefe an den König und den Herzog von York, Vater der Prinzessin, empfing die Antworten, u. s. w. [b])

a) Histoire du Gouvernement de Venise, Tom. I, p. 36.
b) Vergl: Ludolf's Schaubühne u. s. w. Thl. V, S. 299.

10. Rechte der Gesandtin nach dem Tode ihres Gemahls.

§. 237.

Mit dem Tode des Gesandten erlöschen, nach den strengen Grundsätzen des Rechts, die Vorrechte, welche der Souverän, bei welchem er accreditirt war, seiner Familie und namentlich seiner Gemahlin, nach völkerrechtlichem Gebrauche, zugestanden hatte. Es tritt indessen hier, nach der Praxis der europäischen Nationen, eine Modification ein, zufolge welcher seiner Gemahlin und seinen sonstigen Angehörigen und Begleitern die vorher genossenen gesandschaftlichen Vorrechte bis zu ihrer Abreise und Verlassung des Staatsgebietes (in welcher Hinsicht übrigens eine bestimmte Frist anberaumt werden kann) [a]) oder bis zu einer deutlichen Erklärung ihres Eintritts in das Privatverhältniss, verbleiben. Bei ihrer Rückkehr können sie ihr Vermögen frei von allen Lasten, namentlich von jedem Abzugsrechte, mit sich nehmen. [b]) Die Regulirung des Nachlasses richtet sich nach den Gesetzen der Heimath. Ob nun auch Forderungen an denselben in dem fremden Staate geltend gemacht und realisirt werden können, ist streitig. Mehrere der geachtesten neueren Völkerrechtslehrer [c]) sind der Meinung, dass dies geschehen könne. Es scheint indessen nicht ganz consequent, wenn, bei fingirter fort-

dauernder Gesandschaft bis zu der Zeit, da die Gemahlin und Angehörigen des verstorbenen Gesandten den fremden Staat verlassen haben, der Nachlass bis dahin nicht ebenfalls in dem Zustande und in den Rechten bleiben soll, welche ihm bei Lebzeiten des Gesandten nicht bestritten wurden, — also unantastbar in Betreff der Forderungen in dem fremden Staate, Falls diese nicht etwa schon bei Lebzeiten des Gesandten an sich begründet waren z. B. hinsichtlich angekaufter Immobilien, u. s. w., (s. unten.)

Wird der Gemahlin des verstorbenen Gesandten und seinen ausserdem hinterlassenen Angehörigen die oben gedachte Frist, nach Ablauf welcher sie als Unterthanen des beschickten Staats betrachtet und in ihren Rechtsverhältnissen dessen Gesetzen unterworfen werden, nicht bestimmt, so kann es bei deren, vielleicht noch Jahre hindurch, verlängertem Aufenthalte, zweifelhaft werden, ob sie noch ferner auf die gedachten gesandschaftlichen Vorrechte Anspruch zu machen haben. [d])

a) Es pflegt dies nach allgemeinem Gebrauche zu geschehen, namentlich wenn die Rückkehr in's Vaterland auffallend verzögert und eine geeignete Erklärung darüber nicht gegeben wird.

b) Vergl: Leyser, meditat. ad Pand. Spec. 671, med. 5.
Wildvogel de testamento legati, Lib. I, c. II, §. 10.
J. Guil. Engelbrecht, de foro viduae legati, in:
dessen Observ. select. forens. Spec. IV, obs. 131.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 571.
J. J. Moser: wie lange eines Gesandten Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsame zu erfreuen habe, in:
dessen Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien, Bd. II, S. 438 u. f.
F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 330.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 272, Thl. I, S. 234.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 375.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 131, 132.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 163.

Wenn in früherer Zeit ein Botschafter am französischen Hofe starb, so schickte der König häufig den Introducteur der Gesandten zur Wittwe, um in seinem Namen die Condolenz abzustatten. (Beispiele s. bei F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 331.)

c) Namentlich A. W. Heffter a. a. O. S. 372.

d) Vergl: J. A. Reuss, Teutsche Staatskanzley, Thl. I, S. 226.

A. Kluit, hist. feder. Belg. fed. Tom. II, p. 572. — Die Wittwen der holländischen Gesandten erhielten von den Generalstaaten nur dann eine Entschädigung für die Reisekosten, wenn sie innerhalb eines Jahres abreiseten.

§. 238.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, dass die Wittwe eines Gesandten kein Recreditiv erhält. In der That ist auch nur Ein Beispiel[a]) bekannt, dass dies geschehen. Carl XII. von Schweden gab nämlich der Wittwe des holländischen Residenten Rumpf bei ihrer Rückreise ein förmliches Recreditiv, welches in so gnädigen Ausdrücken abgefasst war, dass man daraus einen Beweis der besonderen Achtung entnehmen konnte, welche dieser Gesandte sich während seines Aufenthalts am schwedischen Hofe erworben hatte.

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 330.

VIII. Von den Hausofficianten und der Dienerschaft des Gesandten.

§. 239.

Zu den Hausofficianten des Gesandten werden die von ihm in seine Privatdienste genommenen Personen gerechnet, welche nicht zu den gewöhnlichen Livreebedienten gehören; und die nicht, wie Privat-Secretäre, Privatärzte, Hauslehrer u. s. w. zu einer höheren Classe seines Privat-Gefolges gehören; also: Haushofmeister, Stallmeister, Bereiter, Kammerdiener u. s. w. Alle im Privatdienste eines Gesandten stehenden Personen, einschliesslich der Livreebedienten u. s. w., stehen, gleich dem übrigen Gefolge, unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts, und sind der Hoheit des Staats, in welchem der Gesandte beglaubigt ist, nicht unterworfen.[a]) Es ist bereits erwähnt, dass der fremde Staat einer übertriebenen Vermehrung dergleichen Personals Gränzen setzen, auch ein Verzeichniss desselben verlangen kann; es werden aber auch in manchen Staaten

für den Eintritt von Unterthanen in den Dienst eines Gesandten besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben. Bei Congressen hat man sich zuweilen dahin vereinigt, dass die gesandschaftlichen Domestiken der Localobrigkeit untergeben seyn sollen. Dies geschah z. B. auf den Congressen zu Osnabrück und Münster und zu Nimwegen; auch die zu Utrecht vor dem Beginne der eigentlichen Friedensunterhandlungen über das Ceremoniel unter den daselbst erscheinenden Gesandten genehmigten Artikel enthalten Bestimmungen der gedachten Art.[b]) Es ist unzweifelhaft, dass ein Gesandter die im Auslande angenommenen Domestiken durch Entlassung aus seinem Dienste der dortigen Obrigkeit wieder unterwerfen könne.

Allgemein anerkannt ist es übrigens, dass die gedachten Personen, wenn sie sich grobe Uebertretungen der öffentlichen Ordnung zu Schulden kommen lassen, gegen augenblickliche Massregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung nicht geschützt seyn können.[c]) Die Beamten des fremden Staates müssen jedoch in dergleichen Fällen mit der grössten Behutsamkeit zu Werke gehen, da der Gesandte durch unangemessene Massregeln gegen die erwähnten Personen seines Gefolges selbst beleidigt und berechtigt seyn würde, Genugthuung zu fordern. Von den übrigen gesandschaftlichen Vorrechten ist, wie sich von selbst versteht, bei dem gedachten Personal keine Rede. In wie weit dem Gesandten die Jurisdiction über dasselbe zusteht, wird in dem Abschnitte von den besonderen Vorrechten des Gesandten erwähnt werden.

a) Vergl: de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159. „L'inviolabilité de l'Ambassadeur se communique aux gens de sa suite, et son independance s'étend à tout ce qui forme sa maison. Toutes ces personnes lui sont tellement attachées, qu'elles suivent son sort; elles dépendent de lui seul immédiatement, et sont exemptes de la jurisdiction du pays, où elles ne se trouvent qu'avec cette réserve. L'Ambassadeur doit les protéger, et on ne peut les insulter sans l'insulter lui-même. Si les Domestiques et toute la maison d'un ministre étranger né dépendoient pas de lui uniquement, on sent avec quelle facilité il pourroit être molesté, inquiété et troublé dans l'exercice de ses fonctions. Ces maximes sont reconnues par-tout aujourd'hui, et confirmées par l'usage."

Electa jur. publ. Thl. V, S. 265.

A. F. Glafey, Vernunft- und Völkerrecht u. s. w., Buch VI, cap. VIII, §. 10.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 139.
de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 201.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 157.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 310.
G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 123.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 115.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 361, 362.

b) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Tom. I, s. 28.
J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics etc. p. 37.

c) Die königl. Portugiesische Verordnung vom 11. December 1748 erklärt sogar die Hausgenossen der Gesandten ihrer Privilegien verlustig und nach den Gesetzen strafbar, wenn sie die Justiz beleidigen.

Vergl: G. F. v. Martens, Erzählungen u. s. w. Bd. I, S. 339.

Zehnter Abschnitt.

Von den Geschäften eines Gesandten.

I. Geschäftsbeziehung zu dem absendenden Hofe.

A. Vorgesetzte Behörde. — Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 240.

Die Verhandlungen des Gesandten mit dem ihn absendenden Staat finden, mehrentheils schriftlich, Statt theils unmittelbar mit dem Souverän oder einzelnen Mitgliedern des Regentenhauses, theils mit anderen vom Souverän dazu beauftragten Personen und Behörden, in der Regel aber mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Dasselbe bildet gewöhnlich die dem Gesandten unmittelbar vorgesetzte Behörde.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 320.
K. H. L. Pölitz, praktisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 262.
A. W. Heffter a. a. O. S. 334.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 19. Ueber die Entstehung einer solchen Behörde wird daselbst Folgendes gesagt: „La multiplication des rapports commerciaux, suite de la découverte du nouveau monde et de la nouvelle route de l'Inde, l'essor que prirent les relations littéraires par l'invention de l'im-

primerie accrues par la réformation, l'influence respective des états entre eux et leur danger commun à l'égard des puissances prépondérantes, telles furent les causes qui, vers la fin du seizième siècle, obligèrent les gouvernemens à entretenir entre eux des négociations continuelles, la plupart du temps trop compliquées pour être traitées par voie de correspondance et qui par conséquent rendaient souvent nécessaire l'envoi de ministres extraordinaires. Ce furent les cours des grandes puissances de l'Europe qui, les rapports politiques et les vues plus étendues de leurs cabinets se multipliant de plus en plus, sentirent la nécessité de s'observer et de se surveiller réciproquement, et pour cet effet commencèrent à s'envoyer mutuellement des agens diplomatiques en mission fixe. C'est depuis la paix de Westphalie et celle d'Utrecht, et plus encore à dater du ministère du Cardinal de Richelieu, que l'Europe se trouva sous l'influence d'une foule d'agens diplomatiques mis en action perpétuelle par la politique remuante de ce ministre; et cet ordre de choses s'étant développé de plus en plus, les nations se trouvent aujourd'hui sous la surveillance constante et active de la diplomatie. Les relations au dehors devenues ainsi plus fréquentes et plus utiles entre toutes les puissances, rendirent bientôt nécessaire la formation d'un cabinet special, chargé de la correspondance politique et de la direction des affaires extérieures. De là l'origine de cette administration connue d'abord sous la dénomination de secrétariat des affaires étrangéres et des dépêches, de ministère des conférences et de chancellerie d'état, et qui fut désignée plus tard par ministère ou département des relations extérieures ou des affaires étrangères."

F. v. Kölle, Betrachtungen über Diplomatie, S. 105 u. f.

§. 241.

Die Geschäfte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sind von der höchsten Wichtigkeit und unbestreitbar die schwierigsten der Staatsverwaltung. Von dem Benehmen desselben hängt sehr oft die Realisirung und der Erfolg der einflussreichsten Grundsätze und Pläne der Regierung ab. Die Wahl der Person, welcher eine für das Wohl des Staats so bedeutsame Stelle anvertrauet werden soll, ist daher oft mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden.[a]) Ein erfahrener Diplomat der neuesten Zeit[b]) sagt in

dieser Hinsicht sehr richtig: „Le choix du Souverain ne pourra donc s'arrêter, pour ce premier poste de l'état, que sur un homme toute à la fois d'une grande sagesse et d'une expérience profonde, d'un beau caractère et de talents eprouvés, et qui par éclats de ses services, par son devouement aux intérêts du pays, et par sa reputation de loyauté, se soit concilié la confiance du prince, l'appui de l'opinion nationale et l'estime de l'étranger."

Alle Zweige der inneren Staatsverwaltung werden nach bestimmten Regeln geleitet, und selbst den Folgen eines Irrthums kann durch entsprechende Massregeln vorgebeugt werden. Anders verhält es sich mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, wo eine unrichtige oder zu gewagte Berechnung, eine an sich vielleicht geringe Unvorsichtigkeit, ja selbst ein voreiliges Wort, die Würde und das Interesse der Regierung gefährden können. [c])

a) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 22, 23. — „Pour que le ministère des relations extérieures réponde dans toute son étendue au but de son institution, les objets qui doivent fixer l'attention constante de celui qui est appelé à le diriguer, sont:

1) la connaissance parfaite de la situation géographique de toutes les parties qui composent l'état que l'on sert;

2) la connaissance des interêts, des rapports commerciaux et des ressources physiques et morales de ce même état;

3) la connaissance exacte des droits et des prétentions du souverain, fondés sur les traités et les conventions;

4) l'étude des principes et des vues politiques du souverain;

5) l'art de diriger les démarches et les négociations des agens diplomatiques envoyés au dehors, vers le but principal du systéme adopté;

6) la connaissance parfaite des moyens physiques et moraux des puissances avec lesquelles le gouvernement est en rapport direct;

7) l'attention continuelle de se faire informer à temps, par les agens envoyés au dehors, des démarches, des menées et des tentatives secrètes des autres puissances, afin de pouvoir agir en conséquence, déjouer ou seconder leurs efforts.

b) Vergl: Tableau historique de la diplomatie etc. par Mr. le Comte de Garden.

c) F. v. Kölle sagt a. a. O. S. 105: „Unter einem wirklichen Staatsmanne mag eine Diplomatie noch so mangelhaft organisirt seyn, sie wird trefflich dienen, weil sein Geist sie belebt. Daher wirken

diese seltenen Männer auf lange Zeit fort, bilden eine Schule. Eben diese Schulen sind die Ursache, dass man in den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten weniger als in den übrigen Fächern der öffentlichen Verwaltung an zweckmässige Einrichtungen für gewöhnliche Zeiten und Menschen gedacht hat. Für diese würde wohl am Besten in einem grossen Staate auf folgende Weise gesorgt werden. Unter dem Minister arbeiten Räthe, welche sich in die verschiedenen Länder oder Ländergruppen theilen, und diese wo möglich durch eigene Ansicht aus längerem Aufenthalte kennen. Sie redigiren aus sämmtlichen Quellen, was gerade sachdienlich ist, entwerfen Anfragen und Antworten, und besorgen alle Ausfertigungen für ihren Sprengel. Bei vorzüglich wichtigen Arbeiten können sie Beiziehung eines oder mehrerer ihrer Kollegen verlangen."

§. 242.

Die Hauptgeschäfte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten[a]) sind folgende:

Er unterziehet sich den erforderlichen Verhandlungen mit den Gesandten fremder Mächte im Namen seines Souveräns.

Er ist in der Regel mit der Abfassung aller vom Souverän ausgehenden und in dessen Namen publicirten, politische Angelegenheiten betreffenden, Urkunden u. s. w. beauftragt, so wie mit den Erwiederungen auf dergleichen von fremden Mächten erfolgte Publicationen.[b]) Von ihm, oder doch unter seiner Leitung, werden die Creditive, Vollmachten und Instructionen für die bei fremden Höfen beglaubigten diplomatischen Agenten seines Souveräns entworfen, so wie er auch, sobald es erforderlich, für die Composition neuer Chiffren, Behufs der geheimen Correspondenz, Sorge tragen muss.

Durch seine Vermittelung pflegt auch das gesandschaftliche Ceremoniel bestimmt zu werden.

Das Staats-Archiv[c]) ist in vielen Staaten ebenfalls dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anvertrauet, obgleich es hin und wieder auch unter der Leitung des Staatskanzlers, des Ministers des Innern u. s. w. steht, in welchem Falle in der Regel nur solche Aktenstücke in dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aufbewahrt werden, welche noch nicht zum Schluss gebrachte Angelegenheiten betreffen.

Obgleich die Consuln mancher Staaten dem Minister des Seewesens oder dem des Handels vorzugsweise untergeordnet sind, so erhalten sie doch stets auch von dem Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, selbst dann, wenn sie nicht zugleich mit dem Charakter eines Geschäftsträgers u. s. w. bekleidet sind, — directe Instructionen, (s. unten.)

Es erfordert also dies Amt, neben ungewöhnlichen Talenten, eine grosse und vielseitige Thätigkeit. [d])

Man ist mehr oder weniger gewohnt, nach den Grundsätzen und individuellen Eigenschaften eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf dessen politisches System zu schliessen und dasselbe zu beurtheilen, so dass seine Ernennung oder sein Abgang in grösseren Staaten als wichtige politische Ereignisse angesehen zu werden pflegen.

a) Vergl: F. v. Kölle a. a. O. S. 106, 107: „Das Bureau-System ist zwar an sich der Tod aller freien politischen Bildung und nur da anwendbar, wo man durch vorgefundene Civilisation einen eisernen Willen durchführen will; jedoch in dem Ministerium des Auswärtigen dürfte es in der Regel dem reinen Collegial-System vorzuziehen seyn, weil hier weniger Fragen vorkommen, welche eine collegialische Behandlung unumgänglich fordern, und weil des Geheimnisses wegen die Arbeiten nur unter wenige, aber ausgezeichnete und vielseitig gebildete Männer vertheilt werden sollen. Auch ist die Praxis so ziemlich überall für Jenes. Der Minister muss freie Werbung der Tauglichsten in den übrigen Ministerien haben. Zu arbeitenden Räthen werden auch Männer genommen, welche unmittelbar zuvor als Botschafts- oder Gesandschaftsräthe in zweiter Linie dienten. Das Ministerium sowohl als jede Mission hat ihr Principienbuch, wie Graf Montgelas es den baierischen Behörden vorgeschrieben hat. Das Ministerium sorgt durch recht häufige Anfragen und Winke, dass die Gesandschaften nicht einschlafen, schon deshalb nicht, dass man ihre Thätigkeit da nicht auffallend findet, wo sie wirklich nöthig ist. Ueberall müssen die Courierchaisen sogleich nach der Ankunft wieder in reisefertigen Stand gesetzt werden. Die Unterlassung dieser Kleinigkeit hat die Lauscher schon oft auf die erste Spur bedeutender Geheimnisse gebracht."

Vergl. auch: ebendaselbst S. 114 u. f.

b) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 24. — „C'est enfin lui qui le plus souvent est chargé d'entamer et de conduire les négociations pour les mariages des princes et

des princesses, et de notifier aux cours étrangères (lorsque les souverains ne s'adressent point de lettres de cabinet ou autographes) leur naissance et leur décès."

c) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 25: „C'est là où sont déposés non seulement les documens d'une importance majeure qui ont rapport aux droits, aux prétentions et aux engagemens du souverän et de l'état; mais encore toutes les notes et offices diplomatiques relatifs aux négociations; la correspondance du ministère avec ses agens au dehors et avec ceux accrédités près de son gouvernement; mais en général tout ce dont on pourrait tirer dans la suite des éclaircissemens ou des preuves."

F. v. Kölle a. a. O. S. 131.

d) M. de Flassan stellt in seiner histoire générale de la diplomatie française etc. die Art, wie M. d'Argenson, Minister Ludwig XV. von Frankreich, zu arbeiten pflegte, als Muster auf. Er gibt von ihm folgende Schilderung: „M. d'Argenson, pendant tout le temps de son ministère, se piqua d'une grande assiduité au travail. Levé à cinq heures, il commençait sa correspondance; et à neuf, il renvoyait à ses quatre chefs de bureau tout le travail du jour préparé et arrêté. Il avait habitué ses employés à faire des extraits de toutes les dépêches et offices; ce qui lui servait à rapporter sommairement au conseil les affaires qui méritaient moins de discussions. Quant aux réponses à faire, ce ministre en écrivait l'esprit en marge; et avec ses apostilles, on composait les dépêches pour les ministres au dehors. Indépendamment de ce travail des bureaux, le ministre écrivait les lettres les plus essentielles ou les plus délicates. Il rédigait encore des mémoires et des récapitulations pour le Roi, des projets, des plans, des agenda pour sa propre conduite, pour ses avis au conseil, et plus particulièrement pour le travail avec le Roi, ainsi que pour ce qu'il avait à demander ou à répondre aux ministres étrangers."

§. 243.

Die Ernennung der Gesandten, Legations-Secretäre u. s. w. erfolgt, wie bereits erwähnt, von dem Souverän selbst. Ueber diese Befugniss in nicht monarchischen Staaten pflegen die Verfassungs-Urkunden der letzteren die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten. So verordnet z. B:

die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787, unter welcher sich am 4. März 1789 der Congress versammelte und die Verhandlungen eröffnete:

Er (der Präsident) soll ernennen und durch und mit Beirath und Zustimmung des Senates Botschafter, andere öffentliche Minister und Consuln, Richter des obersten Gerichtshofes und alle andern öffentlichen Beamten der Vereinigten Staaten anstellen, rücksichtlich deren Anstellungen hierin nichts Anderes verfügt ist und welche durch das Gesetz angeordnet werden sollen.[a])

a) S: F. J. Buss Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's, nach J. Story's Commentaries on the Constitution of the United-States. S. 654, 655, 657. (S. auch unten: Von den Consuln.)

Vergl. auch: A. Reumont, italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse u. s. w., a. a. O. S. 453, wo es u. a. heisst: „Die Absendung von Missionen war in monarchischen Staaten Sache der Fürsten, in republikanischen stand sie verschiedenen Behörden zu. Denn sowie die oberste Gewalt vertheilt war zwischen mehrere Körper, so konnten diese auch unabhängig einer vom anderen, Aufträge nach Aussen hin ertheilen. In Florenz gingen die Aufträge meist aus vom Magistrate der Zehn der Freiheit und des Krieges (Decemviri libertatis et pacis), dieser in allen öffentlichen Angelegenheiten so höchst einflussreichen Behörde, und die Instruction wurde vom Secretär derselben ausgefertigt. Wenn andere Behörden specielle Aufträge gaben, wie z. B. der Magistrato dell' abbondanza im Januar 1529 den Botschafter in Frankreich, Messer Bald. Carducci, ersuchte für die Stadt Getreideeinkäufe zu besorgen, so pflegte die Behörde, von welcher die Mission ausgegangen, solche Aufträge nebenbei zu unterstützen. Der Magistrat der Capitani di parte guelfa, ursprünglich erwachsen aus dem Bedürfnisse, der mehr concentrirten, wenn auch in Toscana schwächeren und völlig unterliegenden ghibellinischen Partei gegenüber, der guelfischen festen inneren Halt und gleichsam ein Haupt zu geben, dann gewissermassen Staat im Staate, sandte ebenfalls Missionen. Machiavelli ging im Jahre 1525 nach Venedig als Abgeordneter der Consuln der Wollweberzunft (Arte della lana), Vorstellungen zu machen zu Gunsten des florentinischen Handels. In Venedig ernannte die Gesandten in gewöhnlichen Fällen der Rath der Gebetenen (Pregadi genannt, weil man die Beisitzer ersuchte sich einzufinden zu den Sitzungen, bevor die Tage, an welchen diese Statt finden sollten, ein für allemal bestimmt waren); dass aber anderen Behörden dies gleichfalls zustand, geht schon hervor aus der bereits erwähnten Verordnung vom Jahre 1296, welcher zufolge die Gesandten bei ihrer Rückkehr derjenigen Behörde Bericht zu erstatten

hatten, von welcher ihnen ihre Aufträge ertheilt worden waren. Ein Gesetz des Raths der Zehn vom 31. Juli 1495 verordnete, dass die zu Botschaften bestimmten Nobili im Collegio ballotirt werden mussten. Seit dem 17. August 1497 stand indess dem Senate allein das Recht des Vorschlages und der Ernennung zu.“

§. 244.

In der Regel wird aber vorzugsweise der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von dem Souverän bei der Besetzung von Gesandtenstellen zu Rathe gezogen oder ihm gestattet werden, dazu tauglich scheinende Personen in Vorschlag zu bringen. Von einer eigentlichen Ernennung durch den Minister kann daher keine Rede seyn. Wenn also z. B. Capefigue erwähnt, dass in Russland die Kanzlei die Agenten ernenne, welche mit dem Titel Ambassadeure oder Minister den Monarchen im Auslande officiell repräsentiren, dass sie voller Thätigkeit und Wachsamkeit die Gesandten beaufsichtige u. s. w., so ist der Ausdruck „ernennen“ jedenfalls unrichtig. [a])

a) Vergl: Capefigue les diplomates européens etc. p. 182, 183.

B. Berichterstattung.

§. 245.

Die Bestimmung des Gesandten ist hauptsächlich, im Auftrage und im Namen seines Souveräns mit dem Hofe, bei welchem er beglaubigt ist, zu unterhandeln. Ausserdem ist er aber auch verpflichtet, seinem Souverän von allen diesen und dessen Staat interessirenden Ereignissen Nachricht zu geben. Die Berichterstattung über beides ist daher eine seiner wichtigsten und häufigsten Beschäftigungen. Dieselbe erfolgt:

1) regelmässig zu bestimmten Zeiten; und

2) sobald ausserdem etwas nach dem Ermessen des Gesandten Erhebliches sich ereignet. Gegenstände dieser Berichte sind:

1) nicht nur alle Hauptgegenstände der Sendung, sondern auch

2) Incidentpunkte und Nebensachen; und ferner

3) alle in politischer oder sonstiger Beziehung wichtigen Vorfälle, welche sich an dem Orte der Residenz des Gesandten oder so weit ausserdem dessen Beobachtung reicht, zutragen, also namentlich auch die Verhältnisse des Staates und des Hofes, bei welchem er accreditirt ist.

Auch wird vielfach die Erstattung eines Hauptberichtes, am Schlusse einer jeden Unterhandlung oder der Gesandschaft empfohlen, wie dies z. B. die Republik Venedig von ihren Gesandten bei auswärtigen Höfen verlangte.[a])

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XIX.
A. de Wickefort a. a. O. Tom. II, Sect. X.
de Mably, des principes des négociations etc. ch. XIX, p. 260—267 („Du choix des Ambassadeurs et des autres Ministres du second ordre. De la correspondance qui doit être entre eux et le gouvernement qui les emploie.")
A. F. Glafey, Vernunft und Völkerrecht u. s. w. Buch VI, Cap. VIII, §. 5.
de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 182, 185.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 538 u. f.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 213 u. f.
Schmalz, europäisches Völkerrecht, S. 97 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 320 u. f.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 148: „Il ne suffit pas, que l'agent diplomatique sache ménager les intérêts de son gouvernement à une cour étrangère; il faut encore qu'il sache rendre un compte exact et fidèle de tout ce qui peut offrir un intérêt quelconque. C'est dans les rapports ou les dépêches, que l'agent adresse à son gouvernement qu'il s'acquitte de cette partie de ces fonctions. Comme il existe entre les nations des rapports d'industrie, de commerce et d'intérêt général, l'agent diplomatique, et surtout celui qui se trouve être en mission permanente, ne doit rien négliger de ce qui peut mériter l'attention de son souverain sous un point de vue quelconque. Il faut même qu'en rendant compte à sa cour des avis qu'il reçoit, l'agent distingue avec soin les nouvelles certaines d'avec les douteuses, et lorsque celles qui lui paraissent incertaines sont importantes, il doit en référer avec toutes les circonstances, en y joignant ses réflexions, afin que son gouvernement soit à même d'en apprécier l'importance. Par la même raison il doit s'empresser, lorsqu'il est

mieux informé, de corriger ou de rectifier les avis qu'il a communiqués. Il doit également informer sa cour de tout ce qui se publie au préjudice de son gouvernement ou de son pays; dans l'occasion il faut qu'il rapporte jusqu'aux propos mêmes tenus par des personnes considérables du pays et dont l'opinion peut être de quelque importance dans les affaires publiques."

F. v. Kölle, Betrachtungen über Diplomatie u. s. w. S. 217 u. f.

A. Reumont a. a. O. S. 481 u. f.

Ph. Jos. v. Rehfues, Entwurf einer Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 83 u. f.

Abth. II, Beilagen, S. 182 u. f.

§. 246.

Da überhaupt der Gesandte die Pflicht hat, seinem Hofe regelmässig Berichte zu erstatten, so wird es zweckmässig sein, wenn er dafür eine bestimmte Ordnung festsetzt, auch wenn ihm eine solche amtlich nicht vorgeschrieben ist.[a]) Selbst wenn ein besonderer Anlass zu einer Berichterstattung nicht vorhanden ist, so wird sich bei einigermassen bedeutenden Gesandschaften doch fast immer Stoff genug zu einem wöchentlichen Berichte finden. Ph. Jos. v. Rehfues sagt in dieser Hinsicht: „Es ist nützlich sich in diesem Punkte selber periodische Nothwendigkeiten aufzulegen. Dergleichen geistige Zwangsmittel schärfen die Aufmerksamkeit und Thätigkeit, und der Gesandte wird bald selbst durch die neuen Richtungen überrascht werden, welche sich sein Beobachtungsgeist eröffnet hat, und durch die Combinationen, die sich ihm gleichsam von selbst angeboten."

a) Vergl: F. v. Kölle a. a. O. S. 228.

§. 247.

Bei den Berichten[a]) eines Gesandten wird die möglichste Kürze verlangt. Wo letztere durch den Reichthum des Materials nicht begünstigt wird, muss derselbe auf eine passende Weise in Beilagen geordnet werden, so dass der Bericht selbst nur die Hauptresultate umfasst, und dem Souverän, welchem wichtigere Depe-

schen in der Regel selbst vorgelegt werden, oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, nach Gefallen und Erforderniss in das Nähere einzugehen.

Die Sprache in den Berichten muss einfach und ohne unnütze Verzierungen seyn. Ph. J. v. Rehfues sagt hierüber u. a :[b]) — „Und dann ist nicht zu vergessen, dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Lesers eine, Seiner würdige, einfache und edle Sprache fordert. Können pikante Züge angebracht werden, so ist kein Grund vorhanden, ihm die Erheiterung zu versagen; nur hat der Berichterstatter zu vermeiden, in eigenem Namen witzig oder gar skurril zu seyn. Die Geschäftssprache muss überhaupt von solchen Mitteln, die Aufmerksamkeit zu gewinnen oder rege zu halten, frei bleiben. Es wird aber doppelt nöthig, wo man gleichsam zum Souverän selber spricht. Die Ehrfurcht legt dem Gesandten hier Gesetze auf, die am wenigsten in einer Stelle verletzt werden dürfen, deren wesentlichste Bedingung eine würdige uns sichere Haltung in allen Verhältnissen ist.“

Wahrheit und Treue[c]) werden aber stets zu den wesentlichsten Erfordernissen der gesandschaftlichen Berichterstattung gehören. Die Nachrichten über wirkliche Ereignisse dürfen nie mit den individuellen Ansichten des Gesandten oder parteilichen Urtheilen vermischt werden. Unsichere Nachrichten dürfen auch nur als solche vorgetragen werden, und es muss insofern jedes Wort reiflich erwogen werden, um so mehr als der Inhalt des Berichts vielleicht dem Publikum oder einem Hofe und selbst demjenigen Hofe vorgelegt werden kann, der in dem Berichte näher berührt ist.

Vorsicht in der Fassung des Berichtes, damit derselbe nicht verletzend werde, kann nicht genug empfohlen werden. Es können indessen Nachrichten über Gegenstände, in Betreff welcher die Wahrheit allein schon kränkend ist, nicht immer vermieden werden, und die Mittheilung derselben muss daher nach Umständen in besonderen und confidentiellen Berichten erfolgen. Ph. J. v. Rehfues gibt in dieser Hinsicht folgende Regel: — „Je nachdem sich das persönliche Verhältniss des Gesandten zu seinem Minister gestellt hat, kann es auch in Privatbriefen geschehen; nur darf alsdann nicht vergessen werden, dass, je wichtiger der Inhalt von dergleichen Schreiben ist, desto unabweislicher die Nothwendigkeit eintritt, sie dem Souverän selber vorzulegen. Diese Rücksicht er-

fordert also vor allen Dingen Kürze und ein gewisses Mass auch im Uebrigen, ohne dass die Berechnung für die Höhe, in der sie gelesen werden können, bemerkbar ist."

Nie aber darf der Bericht aus übel angebrachter Aengstlichkeit des Gesandten dem Hofe Nachrichten von einiger Bedeutung verschweigen, selbst dann nicht, wenn dieselben kränkend oder sonst unangenehm seyn sollten.[d])

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XIX.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 216.
Schmalz a. a. O. S. 96 u. f.

b) Entwurf einer allgemeinen Instruction für die preussischen Gesandten, S. 84.

c) Vergl: F. v. Kölle, Betrachtungen über Diplomatie, S. 217.

d) Vergl: Lettres du Cardinal d'Ossat, Tom. IV, p. 226.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 149: „C'est une circonstance fâcheuse sans doute pour l'agent diplomatique que celle d'être obligé de mander à sa cour des nouvelles désagréables, et de nature à pouvoir altérer. L'union et la bonne intelligence qui subsistent entre les deux Gouvernemens; c'est cependant un devoir si essentiel de sa charge, qu'il ne peut s'en dispenser sans agir contre le but principal de sa mission, qui n'est point de tromper ni de flatter son maître, mais de l'éclairer. Il doit ne rien altérer dans les paroles ou dans les faits qu'il rapporte, fût-ce même dans l'intention de ménager son souverain et d'atténuer l'effet que sa relation pourrait produire sur l'esprit de son maître; il doit être vrai dans tout ce qu'il écrit, et nulle considération ne doit le porter à cacher quelque chose à sa cour; rien ne peut le justifier de manquer à ce premier devoir que lui impose sa charge et la confiance dont son souverain l'honore."

§. 248.

Die Berichte des Gesandten beginnen mit den ersten Schritten, welche er bei seiner Ankunft an dem Hofe, bei welchem er accreditirt ist, gethan hat, und der Art seiner Aufnahme. Hat er sich durch längere Anwesenheit eine genauere Kenntniss von den Verhältnissen des Hofes und des Landes verschafft, so müssen sich auch seine Berichte darauf erstrecken, in denen er ausserdem der Stimmung und den Interessen der einflussreichsten von den Per-

sonen, mit denen er zu unterhandeln hat, eine so deutliche Schilderung zu widmen hat, dass der Souverän oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten, an welchen die Depeschen gerichtet sind, davon ein möglichst anschauliches Bild erhält.[a]) Die Thatsachen müssen mit den Hauptumständen angegeben werden, die zu ihrer Aufklärung beitragen. Callières[b]) sagt: „eine Depesche, die blos die Thatsachen anführt und nicht in die Beweggründe eindringt, kann für weiter nichts als eine Zeitungsnachricht angesehen werden.“ — „Um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen muss ein Unterhändler die Hauptpunkte, über welche er berichten soll, schriftlich und zwar kurz anmerken, besonders wenn er aus Audienzen kommt. Diese Skizze muss er bei der Abfassung des Berichtes vor sich haben und seine Depesche in mehrere kurze Abschnitte eintheilen, um sich verständlicher zu machen, indem er den ganzen Gegenstand trennt und Eins von dem Andern unterscheidet: die Anzahl der Abschnitte in einer Depesche oder in einem Aufsatze macht denselben Eindruck, wie die Fenster in einem Hause.“ — „Einige Unterhändler schreiben jeden Abend dasjenige nieder, was sie den Tag über gehört oder bemerkt haben, um immer im Stande zu seyn, diese Art von Tagebuch bei allen vorkommenden Gelegenheiten abzusenden.“

Ueberhaupt müssen die Berichte eines Gesandten möglichst vollständig seyn, da oft scheinbar geringfügige Umstände[c]) für den absendenden Staat von Wichtigkeit werden können.

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 538, 539. J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 216. A. Reumont a. a. O. S. 481 u. f.

b) L'Art de négocier etc. ch. XIX. Vergl. auch: F. v. Kölle a. a. O. S. 218.

c) Vergl: Schmalz, europäisches Völkerrecht u. s. w. S. 96.: „Das Umtreiben der Leidenschaften in Thorheiten und Kleinlichkeiten (denn strebt die Leidenschaft je nach etwas anderem, als dem Eiteln der Selbstsucht, also nach Thorheit und Kleinlichkeit) mag, oft der Beobachtung und den Berichten des Gesandten auch nur geringfügige Kleinigkeiten darbieten. Aber diese Kleinigkeiten können seinem Vaterlande Gefahr drohen oder Vortheile gewähren, sind darum für ihn nicht Kleinigkeiten; auch kann das Zusammentreffen seiner Nachrichten von kleinen Umständen mit andern von andern Orten her, seinen Souverän oft zu Aufschlüssen von Wichtigkeit hinleiten. Des-

wegen ist Vollständigkeit der Berichte auch über geringfügige Umstände nicht zu tadeln, wenn gleich das Streben nicht gebilligt werden kann, durch leere Tagesneuigkeiten oder anstössige Geschichten der Schadenfreude oder Laune seines Hofes zu schmeicheln. Wer aber würdig seiner ehrwürdigen Stelle genügen will, soll die Gesetze und Einrichtungen, die Verhältnisse und Gewerbe, die Rechtspflege und die Verwaltung sowohl seines Vaterlandes als des Landes, wohin er gesandt ist, sorgfältig erforschen; auch durch allgemeine Staatswissenschaft übersehen, was gut und gerecht an sich ist, was leeres Vorurtheil nur wichtig macht. Wenn die Gesandten nicht bloss für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten berichteten; sondern auch für den Minister des Innern und der Finanzen, der Rechtspflege und des Krieges zu beobachten wüssten, wie viel würde dann schon Handelsneid, Beschränkung nützlicher, Unterstützung nur schimmernder Anstalten weniger seyn."

F. v. Kölle a. a. O. S. 218.

II. Eigene Geschäftsordnung des Gesandten.

§. 249.

Die eigene Geschäftsordnung des Gesandten erstreckt sich im Allgemeinen auf die Bearbeitung und Betreibung sämmtlicher ihm anvertraueten Geschäfte.[a]) Dahin gehört das Entwerfen der Berichte, Noten und andern schriftlichen Aufsätze, die Revision der Concepte, so wie die Ausfertigung[b]) und Beförderung derselben, ferner die Aufsicht über die Führung des gesandschaftlichen Tagebuches, wo eine solche vorgeschrieben ist oder nach dem eigenen Ermessen des Gesandten Statt findet, die Verwaltung der Kanzlei und Registratur und die Vertheilung der Arbeiten an die der Gesandschaft zur Dienstleistung zugeordneten Personen.[c])

Es lässt sich keine umfassende Regel dafür angeben, wie dies Alles auf die zweckmässigste Weise geschehen kann; jeder Gesandte wird, den besonderen Umständen gemäss, nach seinem besten Dafürhalten, die nöthigen Anordnungen treffen und die Kräfte der ihm zugetheilten Hülfsarbeiter benutzen.

Was den Eingang der Depeschen betrifft, so pflegte schon in früheren Zeiten Tag und Stunde der Ankunft derselben in den

Kanzleien darauf bemerkt zu werden,[d]) auch jetzt noch ist dies gewöhnlich, jedenfalls aber wird eine solche Notiz in die dazu bestimmten Verzeichnisse eingetragen.

Was nun die Versendung der amtlichen Correspondenz und deren Sicherung betrifft, so ist schon oben von den Mitteln der letzteren und der Beförderung der Depeschen durch eigene Couriere[e]) die Rede gewesen. Ph. J. v. Rehfues sagt in dieser Beziehung sehr richtig: [f]) „der mässige Gebrauch ungewöhnlicher Mittel ist überhaupt ein sicheres Zeichen wahrer Geschäftsweisheit" — „Es gibt Cabinete, deren Couriere immer in Bewegung sind. Sie gehören zu ihrem Mechanismus; man weiss es und zieht keine besonderen Schlüsse daraus. Anders verhält es sich bei Gouvernements, von denen bekannt ist, dass sie auch die kleinsten Ersparnisse nicht verschmähen. Wo bei uns Couriere abgeschickt werden, schliesst das Publikum immer auf Ereignisse von besonderer Bedeutung, auf Unterhandlungen von grosser Wichtigkeit. Ein solcher Irrthum kann nachtheilig werden, wenn es auch nichts weiter ist, als dass er Misstrauen erregt." — „Die Einsicht und der Takt des Gesandten haben sich auch in diesem Punkte zu erproben, dass er zu unterscheiden weiss, wo die gewöhnlichen Communicationsmittel nicht ausreichen." — Es bedarf kaum der Erwähnung, dass Kenntniss des Postwesens und der Behandlung seiner Geschäfte, so wie Bekanntschaft mit den einflussreicheren, dabei angestellten Beamten, für eine Gesandschaft von mannichfachem Nutzen seyn können. Dasselbe gilt von den Redactionen werthvoller politischer Tagblätter.

a) Vergl: A. de Wicquefort, l'ambassadeur etc. Tom. II, S. II. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 319.

b) F. v. Kölle sagt a. a. O. S. 233: „Eine Copiermaschiene ist der zuverlässigste Cabinetssecretär für alle wichtigen Ausfertigungen, und das flackernde Kamin ein weit genauerer Registrator für abgethane Papiere, als der Korb neben dem Schreibtische."

c) Vergl: F. v. Kölle a. a. O. S. 210: „Einem Botschafter oder Gesandten, welcher ein zahlreiches Personal unter sich hat, ist zu rathen sich von jedem Untergeordneten täglich einen confidentiellen Bericht fertigen zu lassen. Diese Uebung wird nicht nur den jungen Männern, sie wird auch ihm zuträglich seyn. Es versteht sich, dass die tiefste Verschwiegenheit und gewissenhaftes Empfehlen Derer,

welche sich vorzüglich befähigen, diese Anstalt aufrecht halten müssten." — „Eine strenge militärische Zucht ist jungen Untergeordneten am Ende lieber, als ein wechselndes unsicheres, zwischen Härte und Vertraulichkeit sich bewegendes Benehmen. Grobe Formen sind, Gottlob, längst aus den Verhältnissen höherer Staatsdiener zu niederen verschwunden, aber Bestimmtheit und Gemessenheit im Befehlen, ernste Aufsicht auf das Geschäft und gewissenhafte Vertheilung der Verantwortlichkeit geben die Stellung rein; die Mission geht ohne Lärm und Aufsehen in Ordnung, die Subalternen wissen, dass ihr Oberer auch ihnen nicht Unrecht geschehen lässt, und dass sie unter ihm leichter sich auszeichnen — und unter jedem Anderen mit Ehren dienen werden, wenn sie es ihm zu Danke gemacht haben. Wie bei anderen Künsten ist der Meister unendlich mehr werth als der Lehrer, und es wird nicht leicht ein ausgezeichneter Diplomat gefunden werden, welcher nicht den unmittelbaren und persönlichen Einfluss eines ehemaligen Vorgesetzten dankbar anerkennt und sich dessen Zögling zu nennen liebt."

d) Vergl: A. Reumont a. a. O. S. 488.

e) Von einer neu erfundenen Art der Depeschenbeförderung durch s. g. Briefröhren berichtet die Illustrirte Zeitung vom 17. August 1844, Nr. 59. (Der Hauptsache nach ist dieser Gegenstand bereits früher zur Sprache gekommen, nämlich im Jahre 1826 in England und später in Oesterreich.) Nach einer ausführlichen Beschreibung jener unter die Erdoberfläche gelegten Röhren und der Art der Beförderung der Briefe durch Bolzen aus Blechhülsen u. s. w. heisst es dort u. a: „Ein Telegraph arbeitet an einer Depesche, wenn sie kaum einen Bogen lang ist, ganz gewiss mehrere Stunden von Paris nach Versailles beim schönsten Wetter und hört in Versailles zu arbeiten auf, weil jenseits trübes Wetter ist, unsere Briefröhren befördern aber ein Riess Papier in Form einzelner Röllchen von ¾ Zoll Dicke in drei Stunden von Paris nach Wien u. s. w., (wenn sonst Brücken oder exakte Fuhrleute über die Ströme helfen!)

f) Entwurf einer allgemeinen Instruction für die preussischen Gesandten, S. 86 u. f.

§. 250.

Die Geschäftsordnung erstreckt sich ferner auf die Aufrechthaltung der gesandschaftlichen Gerechtsame in deren verschiedensten Beziehungen, die Aufsicht und Ausübung der dem Gesandten übertragenen Gerichtsbarkeit über das Gefolge, Er-

theilung von Reisepässen und Lebenszeugnissen u. s. w. Legalisirung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, sobald dies erforderlich ist, um bei den Behörden seines Souveräns davon Gebrauch zu machen u. s. w.[a])

Ueber alle diese Geschäfte enthalten meistentheils die Instructionen oder eigene Reglements für sämmtliche Gesandschaften desselben Staates besondere Vorschriften. Aber auch in anderen allgemeineren Verordnungen ist zuweilen der Umfang der Befugniss und Verpflichtung der Gesandten zu Functionen der gedachten Art ausdrücklich mit erwähnt. Namentlich ist dies der Fall in Betreff der Ausstellung von Reisepässen u. s. w. So verordnet das Allgemeine Pass-Edikt für die Preussische Monarchie, vom 22. Juni 1817:[b])

Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind berechtigt:

— — — — Unsere, an auswärtigen Höfen accreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuln, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unsers Hofes.

Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind befugt:

— — — — Die, an Unserm Hoflager accreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizeiministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten als ungültig angesehen und behandelt werden.

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 319, 320. Merlin, répertoire etc. v. légalisation, état civil, mariage, (Franzosen

im Ausland können adoptiren, sich verheirathen, überhaupt alle auf den Civilstand sich beziehenden Rechtsgeschäfte vornehmen, bei dem daselbst residirenden französischen Gesandten.)

b) S: Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten. 1817, S. 153, 156.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 201.

Vergl. auch: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 95.

Wo es zum Eintritt in das Gebiet eines Souveräns oder sonst erforderlich ist, dass, die Pässe von dessen Gesandten visirt werden, pflegt dies kostenfrei zu geschehen.

III. Geschäfte und Verhandlungen mit dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist.

A. Verhandlungen in Betreff der Unterthanen seines Souveräns.

§. 251.

Der Gesandte ist verpflichtet, die in dem Lande des Souveräns, bei welchem er beglaubigt ist, sich aufhaltenden Unterthanen seines Landesherrn zu schützen und sie namentlich gegen völkerrechtliche Anfechtungen zu vertheidigen. Er hat die Privatangelegenheiten seiner Landsleute in dem Lande seines gesandschaftlichen Aufenthalts, so viel als nur möglich zu befördern und zu schirmen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ihm für dergleichen Fälle von seinem Hofe eine besondere Instruction ertheilt wird, aber auch wenn dies nicht geschehen ist, bleibt es eine für den Gesandten eben so ehrenvolle als nützliche Bestimmung, seinen im fremden Staatsgebiete anwesenden Landsleuten Rath zu ertheilen und sich für sie zu verwenden. Zu einer unabweisbaren Pflicht aber wird dies, wenn augenscheinlich eine solche Behandlung derselben Statt findet, welche besonderen Conventionen oder dem Völkerrechte im Allgemeinen zuwider läuft. Er muss sodann seinen ganzen Einfluss aufbieten, dergleichen Angelegenheiten auf eine entsprechende Weise zu ordnen, und erfor-

derlichen Falls, den Umständen angemessene, entschiedenere Massregeln zu ergreifen wissen. In wiefern dem Gesandten neben dem Rechte und der Pflicht zur Beschützung und Ueberwachung seiner Landsleute, auch eine mehr oder weniger ausgedehnte Gerichtsbarkeit über dieselben zusteht, hängt von der Bestimmung seines Souveräns ab (s. unten); in der Regel steht ihm eine solche nicht zu.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 319.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 199.
Schmalz a. a. O. S. 99 u. f.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 131: „Les sujets du souverain que le ministre représente dans le pays où il est accrédité, ne sont en règle générale, que des protégés de la mission. Ils peuvent cependant en être justiciables; mais il faut pour cela que le ministre soit expressément autorisé à exercer ce pouvoir. Outre la surveillance sur ses compatriotes qui pourraient se trouver dans le pays où il réside, une juridiction volontaire peut lui être accordée etc.“ — „Le ministre doit éviter de s'immiscer dans les affaires que les sujets de son souverain peuvent avoir pour leurs intérêts privès avec des particuliers ou même avec le gouvernement du pays où il est accrédité. Comme toutefois il arrive souvent que, bien que la question principale soit d'une autre nature tout-à fait privée, des intérêts et même quelquefois des principes généraux s'y trouvent pourtant impliqués, il est, dans ces cas, du devoir du ministre, d'agir officiellement et d'appuyer l'affaire en tant qu'elle a rapport aux intérêts nationaux. Mais c'est seulement auprès du gouvernement, et non pas auprès des autorités subalternes qu'il doit agir. Il est bien entendu, que c'est dans les cas seuls où les intérêts généraux, les principes du droit des gens, ou les conventions existantes entre les deux pays sont évidemment compromis, que le ministre doit intervenir, et il agit alors entièrement d'office et sans attendre des instructions ou des ordres de sa cour. Quand au contraire il ne s'agit que des intérêts privés des sujets, il ne doit faire d'autres démarches que celles que comporte une simple recommandation; car s'il donnait à des affaires particulières une importance nationale, il courrait souvent le risque de compromettre sa responsabilité.“

§. 252.

Jedenfalls aber kann der Gesandte sich auch dafür verwenden, dass die bei den Gerichten seines Aufenthaltsortes anhängigen Streitsachen, bei denen Unterthanen seines Souveräns interessirt sind, beschleunigt werden, so wie er überhaupt für seine Landsleute billige Begünstigungen nachsuchen darf. Er hat indessen nicht das Recht, den Gang der Rechtspflege auf irgend eine Weise zu hindern,[a]) jedoch darf er seinen officiellen Einfluss in solchen Fällen geltend machen, wo sich ihm die Ueberzeugung bietet, dass die Behörden des Landes, in welchem er seinen gesandschaftlichen Aufenthalt hat, sich bei der Verwaltung der Rechtspflege gegen seine Landsleute Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen lassen, und wenn zu deren Schaden wirkliche Verschleppungen oder Bedrückungen vorkommen, oder sie einem augenscheinlich ungerechtem Urtheile unterworfen werden sollen.[b])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 200.

b) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 134: „Il peut se présenter encore un troisième cas où l'intervention officielle du ministre dans les actes de l'administration intérieure du gouvernement près duquel il est accrédité, devient à la fois un droit et une obligation. Si l'agent étranger, dont un des premiers devoirs est de rester au courant de la marche de la légi·lation du pays ou il réside, s'aperçoit que telle ou telle loi ou ordonnance, bien que du ressort de l'administration intérieure, porte cependant quelque préjudice aux intérêts de l'état, qu'il représente, il doit réclamer sur-le-champ, si la chose est d'une évidence incontestable; ou bien, s'il croit pouvoir sans inconvénient ajourner la réclamation, il doit demander des instructions à son gouvernement." — „Par suite de ce même principe, si l'agent étranger, dont les concitoyens auraient réclamé la protection contre un jugement ou une décision des autorités du pays, est convaincu que la loi à laquelle les juges se sont conformés, est contraire, soit au droit des gens, soit aux conventions existantes entre les deux nations, il devra se prévaloir de cette occasion pour demander la révocation d'une telle loi."

§. 253.

Die Intercession oder Verwendung des Gesandten in Privatsachen seiner Landsleute wird in der Regel nicht sowohl bei den

Local-Behörden, sondern bei dem Hofe selbst oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anzubringen seyn. Dieselbe kann in blossen Privatempfehlungen oder amtlichen Schritten bestehen, je nachdem der Gesandte dazu durch die obwaltenden besonderen Umstände oder ausdrückliche Instructionen veranlasst wird. So wurde z. B. im Jahre 1819 zu Madrid ein angesehener Engländer, welcher seinen Unwillen über die in Spanien verübten Gräuel öffentlich ausgesprochen hatte, verhaftet und zur Untersuchung gezogen; von dem grossbritannischen Gesandten aber, mit gutem Erfolge, sogleich dessen Freilassung nachgesucht. [a])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 201.

§. 254.

Verwendungen oder versuchte Intercessionen für Unterthanen dritter Staaten oder die eigenen Unterthanen des Souveräns bei dem der Gesandte beglaubigt ist, [a]) stehen letzterem nicht zu, und würden in der Regel Missfallen erregen, zurückgewiesen werden, auch wohl zu Rügen und anderen Misshelligkeiten Anlass geben. [b]) Es versteht sich von selbst, dass davon der Fall ausgenommen ist, wenn ein Gesandter von mehreren Höfen zugleich bei dem fremden Souverän beglaubigt ist.

a) In manchen Staaten bestehen sogar besondere Verbote, dass ein Landesunterthan die Verwendung eines fremden Souveräns oder Gesandten nachsuche.
Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 201.

b) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 100. Es wird dort folgendes Beispiel erzählt, wie übel oft Verwendungen eines Gesandten für Angehörige dritter Staaten aufgenommen werden. „Der niederländische Gesandte van Hoey in Paris hatte oft zwischen Grossbritannien und Frankreich, in ihrem damaligen Kriege, die Anträge jedes dieser Höfe an den anderen besorgt, als er 1746 auf Verlangen des französischen Ministers auch eine Bitte für Milderung des zweifelhaften Schicksals des Prätendenten und seiner Anhänger an den grossbritannischen Hof gelangen liess. Eigenes Mitleiden bewog ihn nun, ohne Auftrag seiner Herren, Gründe dafür aufzustellen, welche bloss in Darlegung der Gebote allgemeiner Menschenliebe bestanden; und ihm wurde dafür ein empfindlicher Verweis der General-Staaten, und die

demüthigende Verlegenheit, dem Londoner Hof seine Uebereilung einzugestehen und seine Anmassung abzubitten."

B. Verhandlungen in den Angelegenheiten seines Souveräns.

1. Im Allgemeinen.

§. 254.

Bei den Verhandlungen eines Gesandten[a]) mit dem Hofe, bei welchem derselbe beglaubigt ist, hat man zu unterscheiden:

1) die Kunst zu verhandeln, d. i. die Fähigkeit des Gesandten, nach Anleitung der Grundsätze des Rechts und der richtigen Politik mit dem fremden Hofe so zu verhandeln, wie es zum Wohle und Interesse des ihn absendenden Souveräns und dessen Staates gereicht, und

2) die Art zu verhandeln, d. i. die Form und sonstige Weise, in welcher ein Gesandter über die Angelegenheiten seines Souveräns verhandelt.

Häufig bestehen die Verhandlungen nur in einfachen Mittheilungen, oft aber auch in eigentlichen Unterhandlungen, welche wiederholten Schriftenwechsel oder mehrfache mündliche Rücksprache erfordern, wie z. B. bei dem Abschlusse oder der Erneuerung von Staatsverträgen, bei Ausgleichung entstandener Differenzen u. s. w.

Der Gesandte verhandelt entweder mit dem Souverän, an welchen er gesendet ist, also unmittelbar, oder mittelbar mit dessen Ministern oder Beamten, welche zur Regulirung der betreffenden Geschäfte besonders bestellt sind. Auf Congressen pflegt er seine Unterhandlungen mit den Gesandten anderer Staaten, oft auch als Vermitteler (médiateur.)

Die unmittelbaren oder mittelbaren Verhandlungen geschehen entweder schriftlich durch Noten, Memoiren u. s. w. oder mündlich in Conferenzen oder Audienzen.

a) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Tom. II, sect. III—VIII. de Callières a. a. O. ch. XVI, XVII.

Pecquet a. a. O. p. 78.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 90 u. f.
J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 151 u. f.
Schmalz, das europäische Völkerrecht, S. 100 u. f.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 202 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 322 u. f.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 113.
Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 135.
F. v. Kölle, Betrachtungen über Diplomatie, S. 271 u. f.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 385 u. f.
Ph. J. v. Rehfues, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 40 u. f.
Abth. II, Beilagen Nr. 31, 32.

2. Von der Kunst zu verhandeln.

a. Allgemeine Verhaltungsregeln.

§. 255.

Im dritten Abschnitte ist bereits von der Unterhandlungskunst die Rede gewesen, und wir können uns daher hier auf folgende allgemeine Verhaltungsregeln bei Unterhandlungen mit einem fremden Staate beschränken.

Der Gesandte ist vor Allem damit beauftragt, den oben näher beschriebenen Geschäften an dem fremden Hofe sich zu unterziehen, und wenn er zwar auch ausserdem durch angemessene Beobachtungen für das Interesse seines Souveräns zu wirken hat, so darf er sich doch ordentlicher Weise nicht in die innern Angelegenheiten des Staates, wo er sich befindet, mischen, oder in Betreff derselben einen unehrerbietigen Tadel aussprechen.[a]) So wurde es z. B. im Jahre 1747 dem Grossbritannischen Gesandten in Schweden als ein Eingriff in das Völkerrecht vorgeworfen, dass er sich in Sachen gemischt habe, welche die innere Verfassung von Schweden beträfen.[b]) Hin und wieder findet sich auch ein entsprechendes Verbot ausdrücklich ausgesprochen, so bestimmt z. B:

die Wahlcapitulation Kaiser Leopold II. vom Jahre 1790 (30. September) im Artikel XXVIII (Fremde Gesandte)

§. 1 (Fremder Gesandten Einmischung in Reichssachen):

„Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten, dass die auswärtigen Mächte oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichssachen einmischen.“

Wörtlich ebenso lautet der Artikel XXVIII §. 1 der Wahlcapitulation Kayser Franz II. vom Jahre 1792 (5. Juli).

Namentlich hat ein Gesandter, wenn sich in einem Staate missvergnügte Unterthanen befinden, in Ansehung derselben ein höchst behutsames Benehmen zu beobachten.

Zuweilen erlangt jedoch derselbe in den politischen Angelegenheiten des Souveräns, bei welchem er accreditirt ist, einen besondern Einfluss, und verdankt diesen bald dem ihn sendenden Hofe, bald seiner Persönlichkeit, auch wohl beiden zugleich. So heisst es z. B. in dem Esprit des Journaux (1775, janvier, p. 133): „Le prince de Repnin étoit dans ce même temps Ambassadeur de la Cour de St. Petersbourg en Pologne, ou plutôt il y donnoit des Loix au nom de sa Souveraine.“

Wie bereits erwähnt, wird der Gesandte, in der Regel unmittelbar nach seiner Ernennung, mit einer allgemeinen Instruction für seine Verrichtungen und die Ausdehnung seiner Befugnisse in den zu pflegenden Verhandlungen versehen, so wie er auch für die etwa vorkommenden besonderen Geschäfte specielle Anweisungen erhält. Er hat daher die Pflicht, sich bei seinen Unterhandlungen mit dem fremden Hofe an die ihm ertheilten Instructionen zu binden (s. unten: Verantwortlichkeit des Gesandten) und dabei die Absicht und den Geist der Politik seines Souveräns im Auge zu behalten. Es können indessen unerwartete Fälle eintreten, in denen ein Gesandter ohne Verletzung seiner Pflicht, von dem buchstäblichen Inhalte seiner Instructionen abweichen darf, wenn er die sichere Ueberzeugung gewonnen hat, dass dies zum Vortheile seines Landesherren gereichen werde. Schmalz [c]) sagt: „Pflicht der Treue fordert nun vom Gesandten, dass er jedes Geschäft, diesen Anweisungen gemäss, im Geist der Politik seines Souveräns behandele, dass er nicht, was ihm rathsamer dünke, dem Befehle seines Souveräns mit Anmassung unterschiebe, dass

er selbst das zweideutige Wort nicht so deute, wie es seinem Wunsche, sondern wie es der Absicht seines Herren gemäss ist. Dennoch mag und muss seine Klugheit bestimmen, da er die Oertlichkeiten besser übersiehet, als sein ferner Hof, was, auch gegen das Wort seiner Anweisung, dem Zwecke derselben vortheilhafter seyn dürfte. So kann eben die Pflicht der Treue ihn von der ausdrücklichen Vorschrift entbinden, wenn sich Umstände oder Begebenheiten zeigen, welche sein Hof bei Ertheilung der Vorschrift nicht kannte. Wolsey, von Heinrich VII. zu Maximilian in die Niederlande geschickt, um mit diesem zu unterhandeln, setzte eigenmächtig hinzu, was ihm die Absicht seines Herren zu fordern schien, und wagte vom Buchstaben seiner Anweisung abzuweichen; welche Treue und Verständigkeit den Grund seiner künftigen Grösse legte.“ [d])

a) Vergl: Steph. Doletus a. a. O. p. 123: „Legatus non vituperet gentis (in qua moratur) mores, neque laudet, neque (et ignarus et leviusculus) miretur, sed dissimulet.“

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 167, 168.

Im fünfzehnten Jahrhundert scheint es vorzugsweise üblich gewesen zu seyn, die Gesandten nebenbei mit Kundschaften, Aufwiegelung der Unterthanen und Zwischenträgereien zu beauftragen.

K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft, S. 171.

c) Das europäische Völkerrecht, S. 103.

Vergl. auch: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 137—141, wo es u. a. heisst: „L'agent diplomatique n'a la faculté ni d'accorder, ni de refuser, ni de transiger; il doit se borner au simple exposé officiel des déterminations de sa cour. Mais s'il est un organe sans volonté, il ne doit pas être pour cela un organe sans intelligence. En énoncant les décisions dont il est l'interprète, il a l'obligation d'en plaider la justice et de choisir le temps et les moyens d'en assurer le succès. Sa responsabilité est tout entière dans sa fidélité, dans la connaissance des bornes de ses instructions, et dans son exactitude à y conformer sa conduite.“ — „Toutefois il est important de faire observer que dans toute instruction relative à une discussion de droit, il y a des degrès d'exigence ou de condescendance qui semblent laisser une grande latitude au discernement de celui qui doit agir; mais il ne doit pas s'y méprendre: la responsabilité d'un agent n'est pas déterminée seulement par les

sacrifices qu'il peut faire ou l'exigence qu'il doit montrer, en mesurant sa conduite sur la marge que lui peut laisser la teneur de ses instructions; c'est à dire, qu'il ne suffit pas de bien faire pour mettre sa responsabilité à couvert, mais que le désir de faire le mieux possible, entre essentiellement dans les devoirs de sa mission. Ce mieux possible doit être sans cesse en perspective devant lui, et en animant son zèle, encourager ses efforts; et ce sera alors d'après ses efforts seuls, et non d'après les résultats, que sa conduite sera jugée, etc."
B[n]. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, p. 103.

d) Sehr richtig heisst es ebendaselbst S. 104: „Der Mann aber, den Wissenschaft und Welt gebildet, und den Geschäfte geübt haben, wird von innerer Rechtschaffenheit auch besser geleitet werden, als der verdorbene Weltmann durch alle Schlauheit."

§. 256.

Besonders wichtig ist es oft, demjenigen mit welchem verhandelt wird, den Gegenstand, um den es sich handelt, anschaulich zu machen, und es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die Mittel durch welche dies geschehen kann, nach den Umständen und individuellen Eigenschaften der Gegenpartei sich verschieden gestalten müssen. Folgendes interessante Beispiel dieser Art erzählt Semilasso,[a]) bei Gelegenheit der Erwähnung der Mission des Belgischen Consuls nach Marokko: „Herr Lecoq wurde, kaum nach der Geburt Belgiens, nach Marokko geschickt, um fünf bis sechs genommene Schiffe seiner Nation daselbst zu reclamiren. Ueberzeugt, dass der Kaiser, nebst allen seinen Dolmetschern und Ministern, von Belgien nicht viel mehr wissen werde, als wir von den Reichen im Monde, kaufte er in Gibraltar eine Karte von Europa und liess sie dergestalt illuminiren, dass Belgien einen guten Theil von Frankreich, Holland und Deutschland mit in sich aufnahm, und dann mit Riesenbuchstaben: „Royaume de Belgique" hineinschreiben. Mit dieser wohlfeilen und unblutigen Eroberung in der Tasche, präsentirte er sich Sr. Majestät, und um die Revolution, welche Belgien das Leben gab, dem Kaiser auf eine plausible und angenehme Weise zu erklären, bediente er sich klüglich des Beispiels von Algier. „Die Holländer," sagte er nämlich, „hätten früher die Belgier überrumpelt, wie die Franzosen Algier. Jetzt hätten die

Belgier aber ihr Land wieder erobert und die Holländer fortgejagt, wie ohne Zweifel, die Afrikaner es mit den Franzosen über kurz oder lang auch machen, und Beide sich dann in eben dem Verhältniss zu einander befinden würden, wie die Belgier in diesem Augenblicke zu den Holländern.“ Dies Argumentum ad hominem ward so gut verstanden und fand so viel Beifall, dass der Consul wirklich das gute Glück hatte, seine Schiffe sämmtlich wieder zu bekommen, und obendrein beschenkt und in grossen Gnaden entlassen ward.“

a) Semilasso in Afrika, Thl. I, S. 38.

§. 257.

Bei eintretenden Successionsfragen ist, wie F. v. Kölle sagt,[a]) Alles, was die Diplomatie dabei noch thun kann, einen Uebergang vorzubereiten, und die Principien der Nationalität und der Patrimonialität weder anzuerkennen noch zu verwerfen, aber die gegenseitigen Interessen zu vereinigen. Der Gesandte hat bei solchen Gelegenheiten sich möglichst genaue Kenntniss der Sachlage zu verschaffen. Nicht selten wird er darin durch den Hof, welcher seine Ansprüche klar zu machen sich bemühet, unterstüzt werden. Als z. B. im Jahre 1740, nach dem Tode Kaiser Carls VI. Chur-Baiern Ansprüche auf die österreichische Erbfolge machte, man aber damals noch nicht wusste, worauf sich dieselben gründen sollten, liess die Königin von Ungarn das von dem verstorbenen Kaiser wenige Tage zuvor an den Churfürsten von Baiern erlassene Antwortschreiben den fremden, in Wien anwesenden, Gesandten abschriftlich mittheilen. Als sich demnächst ergab, dass Baiern sich auf einige ältere Testamente berufe, wurden Auszüge aus denselben den fremden Gesandten in Wien zugestellt, und den Gesandten der Königin von Ungarn an den fremden Höfen überschickt, damit dieselben sie an letzteren bekannt machen sollten.

Ueberhaupt gibt hin und wider ein Hof von der einem gewissen Gesandten gemachten Erklärung oder ertheilten Antwort auch einigen oder allen anderen bei ihm accreditirten Gesandten Nachricht, um darüber an ihre Souveräne Bericht abzustatten.

a) Betrachtungen über Diplomatie, S. 299. Ebendaselbst S. 300 heisst es: „Jede Regierung hat schlummernde, aber

ins Vormerkbuch eingetragene Ansprüche, jede regierende Familie Erbverträge, Wortschilde und Rechtsverwahrungen nach aussen oder nach innen für möglicherweise vorkommende Fälle. Die Gesandschaften sollten sich keine Mühe verdriessen lassen, über diese im Stillen fortgepflanzten Zankäpfel sich genaue Kenntniss zu verschaffen. Die Möglichkeit, dass derlei Ansprüche schnell hervortreten können, mag noch so entfernt scheinen, es ist immer sicherer, auch auf den unwahrscheinlichen Fall gefasst zu seyn, und schmählich, sich von ihm unvorbereitet überraschen zu lassen. Zuweilen kann man bei Verträgen, in Verzichtung auf Ansprüche dieser Art, ein willkommenes Transactionsmittel auffinden.“

§. 258.

Ein Gesandter thut wohl, wenn er in allen seinen Geschäften mit den Ministern des Hofes, so wie bei den Audienzen des Souveräns, an den er gesendet ist, niemals Hartnäckigkeit oder Eigensinn blicken lässt, auch nicht auf seiner Meinung unwidersprechlich beharrt, sondern den Vortrag und die Gründe Anderer mit Bescheidenheit, Geduld und Gelassenheit anhört. So oft er die Meinung Anderer widerlegen und die seinige zu behaupten hat, so muss er dies mit so guter Art thun, dass er dadurch bei Niemanden Missvergnügen erregt. Es ist auch oft besser in weniger wichtigen Dingen aus Höflichkeit etwas nachzugeben, um bei anderen Gelegenheiten in bedeutenderen Angelegenheiten desto mehr zu erhalten. Durch was für Grundsätze sich auch ein Gesandter bei seinen Unterhandlungen leiten lässt, bleibt es doch stets sein vornehmster Zweck, die ihm aufgetragene Verrichtung nach Wunsch zu Stande zu bringen.

Es ist daher eine der nothwendigsten Eigenschaften für einen Gesandten, dass er aufmerksam alles anzuhören verstehet, was man ihm sagen will, und darauf eine passende und zugleich vorsichtige Antwort zu geben weiss. Er muss sich hüten, sich nicht mit der Erklärung dessen zu übereilen, wass er weiss und was er wünscht. Er muss Schlimmes unter einer guten Miene verbergen und sich nicht durch leere Worte oder Fremdartiges hinhalten lassen. In seinen Anträgen muss er bestimmt, in der Discussion seiner Einwendungen sicher und logisch seyn, so wie er überhaupt nie den Zweck aus den Augen verlieren darf, den er jedoch mit

Mässigung zu verfolgen und die Bekämpfung von Hindernissen zu vermeiden hat, deren sofortige Beseitigung nicht zu erwarten ist. Callières gibt folgende Regel: der Unterhändler soll anfangs den Gegenstand seiner Unterhandlung nur bis auf einen gewissen Punkt vortragen, der zur Erforschung des Bodens nothwendig ist, seine Reden nach dem einrichten, was er sowohl aus den Antworten, die man ihm ertheilt, als aus den Bewegungen der Gesichter, dem Tone und der Miene, mit welcher man zu ihm redet, und aus allen übrigen Umständen erräth, welche dazu beitragen können, ihm die Gedanken und Absichten derjenigen zu enthüllen, mit denen er unterhandelt. Hat er ihre Lage und ihre Gemüthsstimmung, den Zustand ihrer Angelegenheiten, ihre Leidenschaften und ihr Interesse kennen gelernt, so wird er alles dies zu dem Zwecke benutzen können, den er im Auge hat. Eins der grössten Geheimnisse in der Kunst zu unterhandeln, besteht darin, dass man denjenigen, mit denen man unterhandelt, das gleichsam tropfenweise einflösst, wovon man sie zu überreden ein Interesse hat. Viele Menschen können sich nie entschliessen, sich in ein Unternehmen einzulassen, obschon es für sie vortheilhaft ist, wenn man es ihnen gleich anfangs in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Folgen vorstellt; bringt man es ihnen aber nach und nach bei, so lassen sie sich dazu bewegen, weil der erste Schritt den zweiten, und so die übrigen nach sich zieht. Es ist indessen nicht in Abrede zu stellen, dass viel Gewandheit dazu gehört, seinen Gegner Schritt vor Schritt so fortzuführen, dass er alle Anträge als nothwendige Folgen dessen, was vorhergegangen ist, ansehen muss und dadurch dahin gebracht wird, solche Vorschläge anzunehmen, die er sonst gleich verworfen haben würde.[a])

Balt. Gracian sagt: „Dans la manière de s'expliquer on doit éviter de parler trop clairement: et dans conversation il ne faut pas toujours parler à coeur-ouvert. Le silence est le Sanctuaire de la Prudence etc.“[b])

Nicht vorsichtig ist es, während der Unterhandlungen an den Posttagen eine zu grosse Thätigkeit blicken zu lassen, wodurch leicht die Vermuthung entstehen kann, es würden besonders wichtige Sachen vorgenommen, während doch oft gerade das Gegentheil der Fall ist. Es ist viel passender, möglichst alles auf eine leichte nicht auffallende Weise zu verrichten, und möglichst schon ein paar

Tage zuvor die Arbeiten nach und nach zu verrichten und diesen Beschäftigungen einen solchen Schein zu geben, als ob man wenig oder nichts zu verrichten und gar keine Geheimnisse habe.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. VIII, XVI, XVII, XIX: „Un esprit agréable, net et eclairé, qui a l'art de proposer les plus grandes affaires comme des choses faciles et avantageuses aux parties intéressées, et qui le fait encore avec ce tact aisé et insinuant, a fait plus de la moitié de son ouvrage et trouvera toujours de grandes facilités à l'achever."

de Mably, principes des négociations etc. ch. XX.

Die politische Unterhandlungskunst u. s. w. S. 86 u. f. 148 u. f. Es heisst dort u. a. „Wenn ein Unterhändler die ehrlichen Wege und jene der Vernunft und der Ueberredung vernachlässiget und einen hohen Ton annimmt, der Drohungen verräth, so muss sogleich eine Armee bereit stehen, um in das Land einzurücken, wo er unterhandelt, um seine Forderungen zu unterstützen; ist dies aber nicht der Fall, so kann er darauf rechnen, dass man sie nicht annimmt, wenn sie auch für den Fürsten vortheilhaft seyn sollten, an welchen er sie auf diese Art macht."

A. W. Heffter a. a. O. S. 386.

b) L'homme de Cour etc. (éd. à la Haye 1696, 8.) p. 2. Ueberhaupt sind in diesem Werke, dessen ursprüngliche Ausgabe in spanischer Sprache selten geworden ist, so zahlreiche für Diplomaten nützliche Bemerkungen, dass eine Nachweisung des Inhalts der Abschnitte, in denen dieselben vorzugsweise enthalten, nicht ohne alles Interesse seyn dürfte:

Maxime 5: „Se rendre toujours nécessaire."

Maxime 8: „L'homme, qui ne se passionne jamais."

Maxime 9: „Démentir les défauts de sa nation."

Maxime 10: „Fortune et renommé."

Maxime 11: „Traiter avec ceux, de qui l'on peut apprendre."

Maxime 13: „Procéder quelquefois finement, quelquefois rondement."

Maxime 24: „Modérer son imagination."

Maxime 26: „Trouver le foible de chacun."

Maxime 30: „N'affecter point d'emplois extraordinaires, ni chimériques."

Maxime 66: „Prendre bien ses mesures, avant que d'entreprendre."

Maxime 74, 147: „N'être point inaccessible."

Maxime 77: „S'accommoder à toutes sortes des gens."
Maxime 79: „L'humeur joviale."
Maxime 91: „Agir sans crainte de manquer."
Maxime 111: „Faire des amis."
Maxime 127: „Je ne sais quoi." („C'est la vie des grandes qualitez, le soufle des paroles, l'âme des actions, le lustre de toutes les beautez. Les autres perfections sont l'ornement de la nature, le je ne sais quoi est celui des perfections etc.")
Maxime 145: „Ne point montrer le doit malade." („Car chacun y viendra frapper. Garde-toi aussi de t'en plaindre, d'autant que la malice attaque toujours par l'endroit le plus foible; le ressentiment ne sert qu'à la divertir etc.")
Maxime 171: „Ne plus abuser de la faveur." („Les grands amis sont pour les grandes occasions. Il ne faut pas employer beaucoup de faveur en des choses de peu d'importance, ce seroit la dissiper.")
Maxime 191: „Ne se point repaître d'une courtoisie excessive." („Car c'est une espèce de tromperie. Quelques-uns n'ont pas besoin des herbes de la Thessalie, pour ensorceler, ils enchantent les sots et les présomtueux par le seul attrait d'une revérence. Ils font marchandise de l'honneur et payent du vent de quelles belles paroles. Qui promet tout, ne promet rien, et les promesses sont autant de pas glissans pour les fous. La vraie courtoisie est une dette; celle qui est affectée et non d'usage, est une tromperie. Ce n'est pas une bienséance, mais une dépendance; ils ne font pas la revérence à la personne, mais à la fortune; leur flatterie n'est point une connoissance qu'ils aient du mérite, mais une recherche de l'utilité, qu'ils espérent.")
Maxime 203: „Connoître les excellences de son siècle."
Maxime 242: „Poursuivre la pointe."
Maxime 259: „Prévenir les offenses et en faire des faveurs."
Maxime 272: „Vendre les choses à prix de courtoisie." („La Courtoisie ne donne pas, mais elle engage, et la galanterie est ce qui rend l'obligation plus grande etc.")
Maxime 295: „Faire, sans faire l'homme d'affaires."

b. Verhandlungen auf Congressen.

§. 259.

Bei Verhandlungen auf Congressen[a]) hat der Gesandte im

Interesse seines Souveräns vorzüglich auch darauf zu achten, dass die einflussreichsten Mächte ihre Stellung nicht dazu missbrauchen, Gegenstände, welche dem Zwecke des Congresses fremd sind, zur Sprache oder minder bedeutende Mächte durch ihr Uebergewicht in Schaden zu bringen.

Sonst war es hergebracht, dass jeder Gesandte, auch selbst das Directorium, bei Friedens- und anderen Congressen das Protokoll in jeder Sitzung mit eigener Hand führen musste, wie dies selbst noch auf dem Reichstage von 1653 und 1654 geschah. Daher kam es, dass nur selten mehrere Protokolle den Worten nach genau übereinstimmten. Als indessen die Sitzungen im Fürstenrathe zu Münster und Osnabrück im Jahre 1646 ihren Anfang nahmen, behaupteten die vier evangelischen Gesandten von Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar und Pommern, nebst dem Baierischen, dass ein jeder von ihnen einen dazu besonders beeidigten Protokollführer mit in die Sitzung nehmen dürfe, welches ihnen auch, jedoch ohne Consequenz, von den übrigen Gesandten zugestanden wurde. [b]) In der neuern Zeit pflegt Ein gemeinschaftlicher Protokollführer ernannt und verpflichtet zu werden.

a) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 143—148: „Le mot Congrès fut pris dans une acception toute nouvelle lors de la réunion des monarques et de leurs plenipotentiaires à Vienne. La paix était faite d'avance et les parties se réunissaient à titre d'amis qui (sans avoir tous les mêmes intérêts), travaillaient cependant de concert à compléter et à affermir le traité existant (de Paris). Aussi ce congrès s'est constitué de lui-même sans formalité préalable, sans avoir reçu une instruction réglementaire, que personne n'aurait été autorisé à lui donner. Les puissances qui l'avaient créé, ne se réservérent que la direction générale des négociations, sans empiéter sur les droits des parties intiérement indépendantes."

b) Die vier Protokollführer, welche auf diese Weise, zum ersten Male bei einer Sitzung im Deutschen Reichsrath zugelassen wurden, waren: Christian Werner, Samuel Ebert, Eusebius Jäger und Johann Samuel Fehr.

Vergl: Hofmann, biblioth. jur. publ. S. 271.

c. Verhandlungen des Gesandten einer vermittelnden Macht.

§. 260.

Der Gesandte einer vermittelnden Macht nimmt mit Genehmigung der Interessenten an den Verhandlungen bis zu deren Ende fortgesetzten Antheil; die gegenseitigen Erklärungen werden nur in seiner Gegenwart gemacht oder gehen durch seine Hände. Sein Geschäft ist besonders in dem Falle schwierig, wenn die Interessen seines Souveräns (des Vermittlers) mit denen einer Macht, welche die Vermittelung verlangt hat, concurriren.[a]).

a) Vergl: de Steck, essais sur plusieurs matières etc. Nr. 1.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 258 u. f.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831.) Tom. II, p. 20.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 142, 143.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 156, 157.

d. Gewinnendes Benehmen an dem Orte seines Aufenthalts.

§. 261.

Es muss hier noch erwähnt werden, dass das Benehmen des Gesandten hinsichtlich der Gebräuche der Höflichkeit und einer angemessenen Freundlichkeit sehr oft von grossem Einflusse auf das Gelingen der Verhandlungen ist.[a]) Dies bezieht sich nicht nur auf den Hof unmittelbar, bei welchem er accreditirt ist, sondern auch auf den grösseren Kreis von Personen, mit welchen er überhaupt in Berührung kommt. Ein Gesandter soll Niemand unfreundlich begegnen, sondern jedermann höflich und zuvorkommend aufnehmen, ohne seiner Würde etwas zu vergeben. Deshalb pflegen die Gesandten die Förmlichkeiten der Theilnahme an erfreulichen oder traurigen Ereignissen in der Familie des fremden Souveräns zu beobachten, obgleich dies von ihnen nicht als Pflicht ver-

langt werden kann. Es fehlt indessen auch nicht an Beispielen, dass letzteres der Fall gewesen. So hatte z. B. der päpstliche Legat, Cardinal Acciajuoli zu Lissabon bei dem Vermählungsfeste der Tochter des Königs Joseph im Jahre 1760 sein Haus nicht, wie die Einwohner und die übrigen fremden Gesandten, erleuchtet und wurde deshalb genöthiget, in drei Stunden die Hauptstadt und in vier Tagen das Königreich zu verlassen. Es muss freilich dahingestellt bleiben, ob nicht die gedachte Unaufmerksamkeit des Cardinals nur als Vorwand gedient habe, um sich seiner zu entledigen. Was die sonstigen socialen Berührungen des Gesandten betrifft, so ist jedenfalls die Haltung, welche er gegen Leute der verschiedensten Art zu behaupten hat, in grösseren Residenzen schwieriger. Oft wird es der Vorsicht angemessen seyn, die Bildung eines kleineren gesellschaftlichen Kreises in seinem Hause nach Möglichkeit zu vermeiden; wenigstens muss er mit grosser Behutsamkeit gewählt werden und niemals Personen aufnehmen, welche mit dem Hofe nicht in gutem Verhältniss stehen. Die besonderen Umstände werden das Urtheil über das von dem Gesandten beobachtete gesellschaftliche Benehmen ebenso häufig modificiren, als dessen individuelle Eigenschaften. Wenn daher z. B. im Jahre 1774 aus Wien geschrieben wurde: „das Betragen des hiesigen Türkischen Gesandten wird sehr gelobt; er ist gegen die vornehmen Herrschaften, die ihn besuchen überaus freundlich, und versteht auch die feine Kunst zu scherzen; einer Dame, die ihn neulich durch den Dollmetscher fragen liess, wie viel er denn werthe Frau Liebsten daheim hätte, antwortete er: er habe deren dreizehn; nun sollte sie ihm aber auch sagen, wie viel sie Männer hätte,“ so wird dieser seltsame Beweis von Höflichkeit vielleicht einem Türkischen Gesandten verziehen werden, während er in andern Fällen als grober Verstoss gegen die Sitte betrachtet werden müsste.

Dass die Personen, mit welchen der Gesandte in gesellschaftliche Berührung tritt, nicht zu tief im Range unter ihm stehen müssen, versteht sich von selbst, jedoch wird auch hier übertriebene Aengstlichkeit zu vermeiden seyn. Es mag auch wohl vorgekommen seyn, dass diplomatische Agenten den Grundsatz ausgesprochen haben, nur solche Personen bei sich sehen zu wollen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts „hoffähig“ seyen, das allgemeine Urtheil über diese unpraktische und fast komische Begränzung gesell-

schaftlicher Privatzirkel wird aber dann auch wohl überall dasselbe gewesen seyn.

Auch in geschäftlicher Beziehung wird es rathsam seyn, wenn der Gesandte dem Publikum mit Freundlichkeit und Bereitwilligkeit entgegen tritt und das ihm untergebene Personal ebenfalls dazu anhält. Es wird dann nicht vorkommen, dass unbedeutende Verrichtungen, wie z. B. die Visirung eines Passes, wochenlang verschoben, oder die Extrahenten wohl gar durch die Dienerschaft auf eine unhöfliche Weise zurückgewiesen werden. Es muss deshalb, im Falle der Abwesenheit des Gesandten, für dergleichen currente Geschäfte stets jemand bevollmächtigt oder eine andere befreundete Gesandschaft ersucht werden, sich temporär diesen Verrichtungen zu unterziehen. Eine gänzliche Vernachlässigung dieser Pflicht wird nicht leicht vorkommen, selbst wenn, wie es wohl einzelne nicht eben nachahmenswerthe Beispiele gab, die fast beständige Abwesenheit aller zu einer Gesandschaft gehörigen Personen dieser beim Publikum den Titel einer „Urlaubsgesandschaft" zugezogen haben sollte.

a) Vergl: Mémoires et instructions pour les Ambassadeurs, ou lettres et négociations de Walsingham etc. avec les maximes politiques de ce Ministre etc. p. 506.
Schmalz a. a. O. S. 105.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 209 u. f.
F. v. Kölle a. a. O. S. 147 u. f.
Ph. Jos. v. Rehfues, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 60 u. f.

e. Arglist und Bestechungen.

§. 262.

Da der Gesandte im Allgemeinen die Regel befolgen muss, dass er sein Benehmen nach dem Charakter und den Grundsätzen derer einzurichten hat, mit denen er zu verhandeln hat, er sich also nicht scheuen darf, ein offenes Entgegenkommen zu erwiedern, so kann ihm auch das Recht nicht abgesprochen werden, sich, wenn man ihn ränkevoll und arglistig zu täuschen sucht, gleicher

Waffen zu bedienen.[a]) Bestechungen lassen sich dagegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vertheidigen. Auch die völkerrechtliche Praxis erkennt die Bestechungen nur als unwürdige Hülfsmittel mancher Höfe oder Gesandten zur Beförderung gewisser Geschäfte oder Verhandlungen; stets haben diejenigen denen sie vorgeworfen, sie geläugnet, nie einer sie eingestanden und als zulässig vertheidigt.[b]) Demungeachtet hat man sich dieses Hülfsmittels häufig bedient und nicht selten hat man die Entschuldigung gehört, dass man sich desselben nur als Repressalien, also als erlaubte Vertheidigungswaffe, bedient habe. Auch bei dringendem Verdachte bevorstehender gefährlicher Unternehmungen können Bestechungen als letztes Mittel für den bedroheten Staat weniger unerlaubt erscheinen.

Als eine wirkliche Bestechung kann es zwar nicht angesehen werden, wenn ein Gesandter, ohne ausdrücklich oder stillschweigend etwas Unerlaubtes zu begehren, durch Gefälligkeiten oder Geschenke[c]) das Wohlwollen derer zu gewinnen sucht, welche im Stande sind, ihm zur Erreichung seiner Zwecke behülflich zu seyn.

Ein erfahrener Diplomat[d]) macht folgende interessante Bemerkung, deren Richtigkeit die Erfahrung bestätigt: ,,Leider kann man zuweilen ohne Bestechungen so wenig auskommen, als man verhindern kann, dass vorzugsweise der ordentlichste Diener bestochen werde. Aber es gibt der Bestechungen mancherlei, und von vollkommener Unbestechlichkeit zur Feilheit gibt es so viele Stufen, als von Vernunft zu Wahnsinn. Freigebigkeit verfehlt nie, Freunde zu erwerben. Viele dem Golde Unzugänglichen öffnen ihr Herz an der Tafel oder im Danke für Pariser Rapé oder Havannah-Cigarren, welche der Courier der Gesandschaft mitbringt. Wenn man auf diese Weise zwei von der Regierungs- und drei von der Oppositionspartei gewonnen hat, — vorausgesetzt, dass sie mittheilende, ja lehrhafte Naturen seyen, so findet man die Hauptfäden, das Laufende erfährt man auf Spaziergängen und im Zeitungsklubb. Was für Geld zu haben ist, taugt in der Regel nicht viel. Bei einiger Sagacität kommt man weiter mit vielen gesellschaftlichen Berührungspunkten und unbeflecktem Namen. Gutes Vernehmen mit allen, festes Verhältniss mit einigen Collegen findet — wer Zutrauen verdient. Da ist es nun oft nöthig, Wahrheit aus kunstvoller Einwiklung entstellender Thatsachen herauszuschälen, Diesen zu

ärgern, Jenes Eitelkeit aufzureitzen, denn diesen Mitteln widerstehen die Wenigsten, selbst die nicht, welche sich Nervenzucken angewöhnt haben, um ihre Gesichtszüge wenigstens zu entstellen, wenn sie dieselben nicht völlig beherrschen können. Jedoch wird Der, welcher ausschliesslich in der sogenannten guten Gesellschaft lebt, (vergl. den vorigen Paragraphen) seinen Posten bei allen Vorkenntnissen, Anlagen und Bemühungen nur sehr unvollständig kennen lernen. Man sollte es jedem und besonders dem angehenden Diplomaten zur Pflicht machen, vorzugsweise den Umgang des gebildeten Mittelstandes, den der Gelehrten, Aerzte, Advocaten und reicheren Gewerbetreibenden zu suchen, ohne jedoch die Hofzirkel zu versäumen. Dass er in jenem Kreise noch überdiess mehr Genuss und weniger lange Weile finden wird, braucht man dem Manne von Geist nicht erst zu verheissen.“

a) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 127, 128: „Le Cardinal d'Ossat mettait un grand prix à l'opinion qu'on avait de sa sincérité et de sa bonne foi; mais cela ne l'empêchait point, malgré sa repugnance, de prévenir les surprises et les ruses de la cour de Rome, en se servant des mêmes armes qu'elle. La nécessité lui en imposait la loi, et l'on blâmerait à tort un négociateur qui est forcé d'en user ainsi avec des gens qui cherchent à le tromper.“

b) Vergl: de Vattel a. a. O. Liv. VII, ch. VII, §. 93.
Pecquet, de l'art de négocier etc. p. 71.
v. Mosham, europäisches Gesandschaftsrecht, §. 230 u. f.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 207—209.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 116—118.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 128, 129.
A. W. Heffter a. a. O. S. 340, 341.

c) Wie bereits oben erwähnt worden, sind die Beispiele aus früherer und neuester Zeit sehr zahlreich, dass Minister, Gesandte u. s. w. nicht nur von ihren eigenen, sondern auch von fremden Souveränen, zu Anerkennung ihrer Verdienste oder zu ihrer sonstigen Auszeichnung, Geschenke der verschiedensten Art, Orden u. s. w. erhalten haben. Auch sind in der neuesten Zeit die Geldgeschenke, namentlich an Beamte geringeren Grades, z. B. das Kanzleipersonal im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, bei besonderen Gelegenheiten,

wie z. B. bei der Abschliessung einer Convention u. s. w., sehr häufig.

d) F. v. Kölle, Betrachtungen über Diplomatie, S. 231 u. f.

f. Verhandlungen mit anderen an demselben Hofe beglaubigten Gesandten.

§. 263.

Nicht selten kommen auch Verhandlungen mit anderen diplomatischen Agenten vor, welche an demselben Hofe beglaubigt sind, mögen dieselben nun Angelegenheiten gemeinsamer gesandschaftlicher Rechte oder besondere Aufträge ihrer Souveräne betreffen. Zuweilen haben auch Gesandte, in Folge besonderer Conventionen ihrer Landesherrn, die Verpflichtung, sich bei ihren Verhandlungen an dem Hofe, bei welchem sie accreditirt sind, durch gegenseitige Verwendung zu unterstützen.[a]) So enthält z. B. der Artikel X des Allianzvertrages zwischen Oesterreich und Russland vom $\frac{\text{9. September}}{\text{28. August}}$ 1813[b]) folgende Bestimmung: „Les envoyés et ambassadeurs des hautes Parties contractantes auprès des cours étrangères recevront ordre de se soutenir par des interventions mutuelles, et d'agir parfaitement d'intelligence dans toutes les occasions qui concernent les intérêts de leurs Souverains."

Je nachdem manche Höfe in einem freundschaftlichen oder gespannten, wenn nicht gar feindlichen, Verhältnisse zu einander sich befinden, pflegen auch deren bei einem dritten Hofe beglaubigte diplomatische Agenten ein jenen Verhältnissen entsprechendes äusseres Benehmen gegen einander zu beobachten, welches jedoch dem dritten Hofe nicht lästig werden und noch viel weniger dessen Rechten irgend zu nahe treten darf, widrigenfalls Genugthuung verlangt, auch wohl der betreffende Gesandte entfernt werden kann.[c]) Der Gesandte hat überhaupt die Pflicht, alles dasjenige zu beobachten, was friedliche Verhältnisse erhalten und gespannte ausgleichen kann. Hiernach muss er also auch sein

äusseres Betragen selbst gegen die Gesandten seinem Souveräne feindlicher Mächte einrichten.

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 169.
Schmalz a. a. O. S. 105.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 211—213.

b) Traité d'amitié et d'alliance défensive entre S. M. J. et R. l'Empereur d'Autriche et S. M. J. l'Empereur de toutes les Russies, signé à Toeplitz le $\frac{\text{9. Septembre}}{\text{28. Août}}$ 1813.

A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten, grösstentheils nach officiellen Quellen, u. s. w. Thl. I, Abth. I, (Leipzig, 1846, 8.) S. 341—345.

Vergl. auch: Traité d'amitié et d'alliance défensive entre les Cours de Vienne et de Berlin, signé à Toeplitz le 9. Septembre 1813.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1813, Nr. 198.

Traité d'amitié et d'alliance défensive entre les Cours de St. Petersbourg et de Berlin, signé à Toeplitz le $\frac{\text{9. Septembre}}{\text{28. Août}}$ 1813.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1813, Nr. 199.

c) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 118: „Les égards que le ministre doit à l'état auprès duquel il réside doivent influer aussi sur sa conduite envers les étrangers qu'il y rencontre; et même, par rapport aux ministres ou sujets de ceux dont le souverain est en guerre avec son maître, il doit pleinement respecter la neutralité du territoire où il se trouve. S'il y manque, il ne perd pas toujours à la vérité par là les prérogatives dont il jouit en faveur de sa cour, mais l'état est pleinement en droit, et peut même être obligé de l'éloigner, et de demander satisfaction au gouvernement qui l'a envoyé."

g. Verantwortlichkeit des Gesandten.

§. 264.

Es ist bereits oben (§. 136) erwähnt worden, dass so weit die Vollmacht den Gesandten für den Stellvertreter seines Souveräns

bei dem fremden Hofe erklärt, die derselben gemäss unternommenen Handlungen für jenen verbindlich sind, auch wenn sie den geheimen Instructionen zuwider wären. In wiefern eine Verantwortlichkeit für den Gesandten eintritt, wenn er die ihm ertheilten Instructionen überschreitet, ist aus den jeden einzelnen Fall begleitenden besonderen Umständen zu ermessen. Die Verhältnisse können sich so gestalten, dass die Befolgung der ihm gegebenen Befehle eine der Absicht seines Hofes gerade entgegengesetzte Wirkung haben würden. In einem solchen Falle ist es dem Gesandten gestattet, die Ausführung jener Instructionen vorläufig auszusetzen, um seinem Hofe die Lage der Sache vorstellen und sich anderweitige Befehle erbitten zu können. Er hat jedoch, um sich keiner Verantwortlichkeit auszusetzen, zuvor seine Ueberzeugung der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Prüfung zu unterwerfen, und namentlich ist es, wenn wirklich der seltene Fall eintritt, dass er die ihm ertheilten Instructionen aussetzen zu müssen glaubt, für ihn bedenklich, andere, als die ihm vorgeschriebenen Massregeln, ohne vorher erhaltene Autorisation, zu ergreifen. Es wird fast immer besser seyn, die neuen Instructionen zu erwarten.[a])

a) Vergl: B^{n}. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 150—152: „Mais s'il est des cas où, par des circonstances particulières, l'agent diplomatique peut s'écarter de ses instructions, il est bien difficile de déterminer ceux où il pourrait et où il devrait agir sans ordre, puisque l'on ne saurait admettre, comme nous l'avons déjà dit plus haut, qu'il soit permis à l'agent d'engager son gouvernement à son insu, ou de faire des démarches qui pourraient en compromettre la dignité, les intérêts ou les vues. Pour qu'il osât se le permettre, il faudrait qu'il connût tellement la façon de penser de son gouvernement et l'ensemble du système politique adopté par sa cour, ses rapports avec toutes les autres puissances, en un mot sa position et son intérêt, qu'il n'eût pas à craindre de se tromper, et d'être désavoué en mettant sa pensée à la place de celle de la puissance qu'il représente. A moins de cette connaissance préalable, qui souvent doit suppléer au défaut d'informations positives, il est de la prudence de l'agent diplomatique de ne rien hasarder et de déclarer franchement qu'il se trouve sans ordre ou sans instruction sur l'objet en question.“ — „Si, par des circonstances particulières ou par quelque incident non prévu dans ses instructions, il arrive que

l'agent soit obligé de prendre une résolution quelconque de son propre chef dans une affaire de moindre importance, il faut qu'il en instruise sa cour immédiatement après, en motivant les démarches qu'il a faites ou les mesures qu'il a prises."

A. W. Heffter a. a. O. S. 339.

3. Von schriftlichen Verhandlungen. — Sprache der Verhandlungen. — Diplomatischer Canzleistyl.

a. Von schriftlichen Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 265.

Die schriftlichen Verhandlungen geschehen auf verschiedene Weise, durch einfache Schreiben, Memoiren, Noten, Verbal-Noten u. s. w. Schriftliche Verhandlung bildet die Regel für alle Geschäfte von Wichtigkeit, weil auf diese Weise Missverständnisse leichter verhindert und Erklärungen desto sicherer erhalten und gegeben werden können. Da indessen mündliche Unterredung oft den Fortgang der Geschäfte erleichtert, und auf diesem Wege leichter eine Menge kleiner Umstände und Bedenklichkeiten beseitigt und so die schriftlichen Verhandlungen vorbereitet werden, so verbindet man oft Beides, und zwar namentlich dann, wenn es angemessen erscheint, das mündlich Vorgetragene oder Vernommene dem anderen Theile schriftlich zu wiederholen, um die mündliche Erklärung im Andenken zu erhalten (note verbale, aperçu de conversation.)

Hin und wieder übergibt auch wohl der Gesandte vor der Audienz oder Conferenz ein Memorial, in welchem er die Gegenstände der Unterhandlung anzeigt, ja es kommen sogar Beispiele vor, dass man über keinen Punkt berathschlagte, der nicht zuvor schriftlich mitgetheilt war. Dies Verfahren wurde namentlich von mehreren Republiken beobachtet, wie z. B. von der der Vereinigten Niederlande, obgleich, der Regel nach, keinem Staate das Recht zustehet, einen andern zu einer bestimmten Art der Verhandlungen zu nöthigen.

Es kann verlangt werden, dass jede schriftliche Erklärung, welche als officiell angesehen werden soll, von dem Gesandten unterzeichnet werde, solche Schriften dagegen, welche gleichsam als mündliche Aeusserungen, wodurch das Geschäft nur vorläufig zur Sprache gebracht wird, und nicht als bindende Erklärungen betrachtet seyn sollen, werden in der Regel nicht unterzeichnet.[a])

a) Vergl: Mémoires etc. du Comte d'Avaux, Tom. II, p. 127, Tom. IV, p. 353, 363.
A. de Wicquefort a. a. O. Tom. II, sect. 3—8.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 97 u. f.
Schmalz a. a. O. S. 101, 102.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 205, 206.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 313.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 115.
B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 129, 140, 141: „L'agent diplomatique en général doit être très circonspect dans ses communications par écrit, de crainte de se compromettre et de se faire désavouer. Pour prévenir ce double inconvénient, il est de sa prudence, de ne s'exprimer par écrit qu'autant qu'il en a ordre positif. Tout ce qu'il peut se permettre, lorsqu'il est bien pénétré toutefois des intentions et des vues de son cabinet, et que les objets à communiquer exigent de la précision, c'est de donner une note verbale, un précis de conversation, ou bien une note confidentielle. Ces notes n'ont pas besoin d'être signées et elles ne sont censées être données que pour soulager la mémoire; aussi elles ne tirent pas à conséquence.“ — „C'est d'après ce principe que l'agent diplomatique doit juger les cas où il peut être tenu d'apposer la signature, et ceux où il est en droit de la refuser. Il est peu usité de signer les mémoires, notes ou déclarations de cours, auxquelles la lettre ou note dont le ministre les accompagne, donne l'authenticité nécessaire.“
Vergl. auch: B^n. Ch. de Martens a. a. O. Tom. II, Sect. II, („Actes et offices ayant rapport aux négociations proprement dites, ainsi qu'aux fonctions de l'agent diplomatique en général.“)

b. Sprache der Verhandlungen.

§. 266.

Ein unbedingtes Recht der Staaten unter sich ist das der

Gleichheit, eine Folge des Rechts der Unabhängigkeit. Die jeder Macht ohne allen Zweifel zustehende Befugniss, sich bei mündlichen und schriftlichen Unterhandlungen mit anderen Staaten ihrer eigenen oder jeder anderen Sprache zu bedienen, ist aus dem Rechte der Gleichheit abzuleiten. Sie kann dagegen aber nicht verlangen, dass andere Staaten mit ihr in derselben Sprache verhandeln, sondern sie muss denselben gleichfalls ihre eigene Erklärungsweise zugestehen, und jeder Theil kann erwarten, dass, wenn von ihm eine Erklärung gewünscht wird, der Anlass dazu auf eine ihm verständliche Art gegeben oder verdollmetschet werde.

Wenn, im Falle einer Verschiedenheit der Sprachen, die Parteien sich über den gemeinschaftlichen Gebrauch einer Sprache nicht vereinigen, so bedient sich jede derselben ihrer eigenen, mit oder ohne Uebersetzung in die Sprache der anderen, oder in eine dritte z. B. die lateinische. Die Originale der Verhandlungen werden sodann also in mehreren Sprachen abgefasst.

Um die daraus nothwendiger Weise entstehenden Unbequemlichkeiten zu vermeiden, wählt man nicht selten eine dritte Sprache, und zwar bediente man sich in früherer Zeit dazu vorzugsweise der lateinischen. So sind die Friedensschlüsse zu Osnabrück und Münster vom Jahre 1648, zu Utrecht vom Jahre 1713, zu Baden vom Jahre 1714, zu Wien von 1725 und 1738, die im Jahre 1718 zu London abgeschlossene Quadrupel-Allianz und viele andere Verträge u. s. w. in dieser Sprache abgefasst, deren sich auch z. B. der österreichische Gesandte im Jahre 1752 bei seiner Anrede an den König von Neapel bediente.[a]) Noch gegenwärtig ist dieselbe namentlich beim päpstlichen Stuhle üblich. Auch ist z. B. die Ratification des Lüneviller Friedens vom Jahre 1801, welcher ohne Rechtsverwahrung (s. unten) französisch abgefasst ist, von Seiten des Kaisers und Reiches lateinisch. Der grösste Theil der Verhandlungen der Belgischen Gesandten zur Zeit Kaiser Carls V. (s. Abth. II, Bücherkunde S. 122, 123) ist in hochdeutscher Sprache abgefasst, welche von dieser Zeit an bis zur Regierung Maximilian Emanuels den alleinigen Vorrang in allen diplomatischen und staatlichen Beziehungen Belgiens gewonnen hatte.

Seit dem 18. Jahrhundert ist nach und nach die französische Sprache[b]) an die Stelle der lateinischen getreten, und deren

Gebrauch so allgemein geworden, dass sogar Staaten von gleicher Landessprache sich derselben bei ihren Verhandlungen bedient haben. Niemals aber ist durch ein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen die französische Sprache als gemeinsame Staatensprache wirklich recipirt, sondern wie oft man sich auch in neuerer Zeit ihrer bedient hat, pflegte man sich doch meistens von Seiten anderer Staaten gegen etwaige Consequenzen ausdrücklich zu verwahren (s. unten.)

a) Vergl: F. C. v. Moser, Abhandlung von den europäischen Hof- und Staatssprachen; S. 5 u. f.

Im zweiten Buche dieses mit vieler Sorgfalt bearbeiteten Handbuches finden sich interessante Notizen über die Staatssprachen jener (1750) und früherer Zeit, nach der Ordnung der Höfe.

de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. III, Sect. 1.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 537—540.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 180 u. f.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 208.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart u. s. w. S. 387 u. f.

b) F. v. Kölle sagt a. a. O. S. 304: „dass die französische Sprache beinahe überall die Sprache der Unterhandlungen werden konnte, scheint zu beweisen, dass es geschehen musste. Wenn das Latein naturgemäss war, so lange Rom der Mittelpunkt der europäischen Politik, Italien das civilisirteste Land der Erde, die Sprache Roms die allgemeine jeder höheren Bildung war, so wurde das Französische eine Transaction zwischen der romanischen, germanischen und der neu hinzutretenden slawischen akatholischen Welt, sobald Alles von den Höfen aus- und auf sie zuging, und Versailles eine Art Normalhofes war. Jetzt schon würde es unmöglich seyn, sie aus der Diplomatie zu verdrängen, aber die allgemeine Verkehrsprache unserer Enkel wird doch wohl die englische seyn.“

Abtheilung II, Bücherkunde, §. 81.

Die deutsche Bundesversammlung beschloss in ihrem Protokolle vom 12. Juni 1817, dass sie nur der deutschen Sprache, in Ansehung ihrer äusseren Verhältnisse, sich bedienen wolle, jedoch mit Beifügung einer französischen oder lateinischen Uebersetzung für solche Staaten, die sich zur Erwiederung verstehen würden.

§. 267.

In neueren Staatsverträgen hat man häufig bei alleinigem Gebrauche besonders der französischen Sprache einer daraus für die Zukunft zu ziehenden Folgerung durch eine verwahrende Clausel vorzubeugen gesucht.[a]) So bestimmt z. B. der Artikel 120 der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 Folgendes:

„La langue Française ayant été exclusivement employée dans toutes les copies du présent traité, il est reconnu par les Puissances qui ont concouru à cet acte, que l'emploi de cette langue ne tirera point à conséquence pour l'avenir; de sorte que chaque Puissance se réserve d'adopter, dans les négociations et conventions futures, la langue dont elle s'est servie jusqu'ici dans ses relations diplomatiques, sans que le traité actuel puisse être cité comme exemple contraire aux usages établis.“

(Es ist indessen auch auf dem Wiener Congresse hin und wieder der Gebrauch der eigenen Landessprache, oder, wie Seitens des päpstlichen Hofes und Oesterreich, der der lateinischen Sprache vorgekommen. So war z. B. die Protestation Pius VII. vom 14. Juni 1815, so wie die österreichische Ratification des mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Accessions-Vertrages vom 20. Mai 1815 in lateinischer Sprache abgefasst.)

Ferner bestimmt der 49. Artikel des Frankfurter Territorial-Recesses vom 20. Juli 1819:

„La lange Française employée dans le présent Recès l'a été avec les mêmes réserves énoncées à l'article CXX. de l'Acte du Congrès de Vienne.“

Dergleichen Clauseln kommen indessen auch hinsichtlich anderer Sprachen, als der französischen vor, wie z. B. im 13. Artikel des am 9. Juli 1827 zu Rio Janeiro zwischen Preussen und Brasilien abgeschlossenen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrages die folgende:

„Les langues Portugaise et Française ayant été exclusivement employées dans la rédaction du présent traité, il est reconnu par les Hautes Puissances contractantes, que cet emploi ex-

clusif des deux langues ne tirera point à conséquence pour l'avenir.“

a) Beispiele der Art aus dem vorigen Jahrhundert s. in:
F. A. G. Wenk, Codex juris gentium recentissimi etc. Tom. II, p. 360.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VIII, S. 75.
G. F. de Martens, recueil etc. Tom. I, p. 495.
J. J. Schmauss, Corpus juris gentium etc. Tom. II, p. 1734.

Vergl. auch: Electa juris publici etc. Thl. VI, S. 393—401, wo es u. a. heisst: „Wie denn auch 1682 bei dem Frankfurter Congress die Franzosen es nicht dahin bringen konnten, dass man die von ihnen in ihrer Sprache concipirten und exhibirten Scripta pro authenticis et objectis deliberationum gehalten hätte.“

Ueber eine Differenz in Betreff der bei diplomatischen Noten gebrauchten Sprache vergl: Allgemeine Zeitung vom 21. September 1845.

Vergl. auch: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 24.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 209.

§. 268.

Noch in der gegenwärtigen Zeit bestehen mehrere Mächte auf ihrem Rechte, dass ihnen jede officielle Mittheilung in ihrer Sprache gemacht oder wenigstens von einer Uebersetzung in dieselbe begleitet werde. Dahin gehört der bereits erwähnte Beschluss des Deutschen Bundes vom 12. Juni 1817. Die Pforte hält sich nur dann durch einen Vertrag für vollkommen verpflichtet, wenn derselbe in ihrer Sprache abgefasst ist, da aber die anderen Staaten sich zu dem Gebrauche der türkischen Sprache nicht verstehen wollen, so werden die Verträge der europäischen Staaten mit der Pforte stets in mehreren Sprachen abgefasst. Auch Schweden, Dänemark, die Niederlande, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, am meisten aber Grossbritannien und Frankreich, haben auch in neuerer Zeit sich ihrer eigenen Sprache bedient, und dadurch zu Ausfertigungen in mehreren Sprachen Veranlassung gegeben. [a])

Canning befahl allen diplomatischen Agenten Grossbritanniens im Auslande sich keiner anderen Sprache als der englischen

bei diplomatischen Verhandlungen zu bedienen. Ueberhaupt aber bedienen sich Gesandte, wie aus dem Obigen hervorgeht, mit vollkommenem Rechte an fremden Höfen der Sprache des sie absendenden Staates, sind indessen stets, namentlich wenn sie die Mittheilung in desselben Interesse machen, zu einer Translation verpflichtet.

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 182, 183. B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 211. A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 389.

c. Vom diplomatischen Canzleistyl.

§. 269.

In Betreff des diplomatischen Canzleistyles (Style diplomatique) müssen vor Allem manche Regeln und zahlreiche Verschiedenheiten beobachtet werden, welche auf das angenommene Rangverhältniss und die Titel der Souveräne und Staaten sich beziehen. Die Vernachlässigung derselben begründet nach allgemeinem Gebrauche einen Anspruch auf Entschuldigung und Verbesserung, und kann, wenn letztere nicht vollständig erfolgen, zu Rügen und unangenehmen Weiterungen führen. [a])

Diese herkömmlichen Regeln und Verschiedenheiten kommen zur Sprache bei allen Arten von diplomatischen Aufsätzen (Actes diplomatiques), also:

1) in solchen Aufsätzen, welche, wenigstens ihrer Form nach, zunächst nur für die zunächst interessirten Mächte und Personen bestimmt sind, d. s. theils die Staats- oder Canzleischreiben (lettres de chancellerie — de conseil), die Cabinet- oder Handschreiben (lettres de cabinet) und die eigenhändigen Schreiben (lettres de main propre), theils aber die nicht in der Form eines Briefes abgefassten Erlasse, Pro-Memoria (Mémoires, Denkschriften) Noten, Verbal-Noten, Circular-Noten, Berichte (Rapports), Decrete, Rescripte, Instructionen, Vollmachten, Protestationen u. s. w;

2) in solchen, welche gewöhnlich schon der Form nach zugleich zur Veröffentlichung bestimmt sind, wie Staatsverträge

(welche jedoch auch öfters geheim gehalten werden), Deductionen, Exposés des motifs, mémoires raisonnés, Manifeste, Patente (lettres patentes) Pässe u. s. w.

a) Vergl: F. C. v. Moser, von Ahndung fehlerhafter Schreiben u. s. w.
F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Thl. V, S. 229 („Von Canzleifehlern.)
Schmalz a. a. O. S. 102.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 178—180.
G. F. de Martens, précis du droit des gens (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 22.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 211.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 389 u. f.

§. 270.

Die Wichtigkeit der diplomatischen Erklärungen bringt es an sich schon mit sich, dass die Achtung, welche dem Empfänger seiner völkerrechtlichen Stellung nach gebührt, beachtet, und daher bei allen diplomatischen Aufsätzen, selbst dann wenn sie keinen geschäftlichen Zweck haben, sondern nur das Ceremoniel betreffen, die höchste Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet werde. Ebenso muss die Sprache würdig, fern von aller Weitschweifigkeit seyn und der hier mehr als sonst erforderlichen Höflichkeit und Förmlichkeit nicht entbehren. A. W. Heffter[a]) gibt in dieser Hinsicht folgende vortreffliche Regel: „Muss irgend eine Ausdrucksweise sich von allem Niedrigen entfernt halten, so ist es ganz besonders von der diplomatischen zu erwarten und zu fordern. Freilich kann sie sich von dem Menschlichen nicht lossagen; sie kann keine Sprache der Götter seyn; aber sie hat den Gedanken klar und in reiner edler Form darzustellen, gemessen und ernst, fern von Pathos und ohne Wortputz. Sie muss die reine Objectivität der Dinge in sich tragen, die leichte Hülle einer logischen Gedankenfolge seyn; sie verträgt sich weder mit metaphysischen Spitzen, noch auch mit der Sprache des Redners.“

Sobald der Gesandte, in seiner Eigenschaft als solcher, Protestationen, Declarationen u. s. w. abzufassen hat, bedient er sich

dabei häufig derselben Förmlichkeiten,[b]) als wenn jene Acte von seinem Souverän selbst ausgegangen wären. Bei Pässen u. s. w. pflegt die Ausfertigung in der ersten Person des Plurals zu erfolgen, („Nous N. N. Ambassadeur, Envoyé extraordinaire etc.")

a) Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 389, 390.
Vergl. auch: Flassan, histoire de la diplomatie française etc. discours préliminaire: „Le style diplomatique à quelque sujet, qu'il s'applique, ne doit pas être celui de l'academicien mais celui d'un penseur froid, revêtant d'une expression pure et exacte une logique non interrompue. La chaleur qui fait presque toujours le succès de l'éloquence doit en être exclue."

b) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 214.
Abtheilung II, Bücherkunde des Gesandschaftsrechts, §. 81.

4. Von mündlichen Verhandlungen.

a. Conferenzen.

§. 271.

Conferenzen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder den sonst Beauftragten bilden die gebräuchlichste Art mündlicher Verhandlungen des Gesandten mit dem Hofe, bei dem er accreditirt ist. Sie finden jetzt mit weniger Förmlichkeiten und anderen Weitläufigkeiten Statt, als früher, wo z. B. bei Verhandlungen der Republik Venedig mit auswärtigen Gesandten ein Collegium von sechs und zwanzig Mitgliedern versammelt seyn musste. Sollen die Resultate solcher Conferenzen zu ferneren Schritten benutzt werden und als Grundlage für die weiteren Unterhandlungen dienen, so wird häufig darüber ein Protokoll aufgenommen und von denen, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, unterzeichnet, oder man entwirft ein s. g. aperçu de conversation (s. oben), welches die gegenseitigen Erklärungen

enthält, und lässt sich möglichst die Richtigkeit dieser referirenden Note bescheinigen.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 323, 324. Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 141. A. W. Heffter a. a. O. S. 393.

b. Audienzen.

§. 272.

Audienzen sollten eigentlich, ebenso wenig als Conferenzen, versagt werden, sobald der Gegenstand in schicklicher Form angezeigt ist und für die gegenseitigen Interessen wirklich von Bedeutung ist. Dies ist auch hin und wieder ausdrücklich anerkannt, so heisst es z. B. in des Königs Joseph Wahl-Capitulation vom 24. Januar 1690, Art. 38:

„Wir wollen und sollen auch allen des heiligen Reichs Churfürsten und Ständen, so wohl ihren Bottschafften und Gesandten, die von der gefreyten Ritterschaft mitbegriffen, jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen u. s. w.“ [a])

a) J. Chr. Lünig, das Teutsche Reichs-Archiv, pars gener., Th. I, S. 810 u. f.
Vergl. auch: des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation de Anno 1658, Art. 39.
J. Chr. Lünig a. a. O., pars. gener. Th. I, S. 791.

§. 273.

In keinem Falle kann jedoch der Gesandte von dem Souverän als Zwangspflicht verlangen, dass derselbe mit ihm unmittelbar verhandle. Ueberhaupt findet auch eine solche unmittelbare Verhandlung in der Regel nur ausnahmsweise Statt, es pflegen jedoch auch die während der Gesandschaft erbetenen Privataudienzen nicht leicht verweigert zu werden, wenn der Gesandte dieselben für die in Rede stehenden Geschäfte erforderlich hält. Von der Verfassung

eines jeden Staates hängt es ab, ob der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei dergleichen unmittelbaren Verhandlungen zuzuziehen sey. Bei öffentlichen Audienzen (s. unten) wird, wie sich von selbst verstehet, von eigentlichen Unterhandlungen nur selten die Rede seyn.[a])

a) Vergl: C. v. Bynkershoek, quaest. juris publici etc. Lib. II, c. VII.
A. de Wicquefort a. a. O. Tom. I, sect. 19, Tom. II, sect. 2.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 72.
Schmalz a. a. O. S. 95.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 180 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 324, 325.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 83.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 393.

§ 274.

Wenn nicht besondere Umstände es hindern (s. oben), so wird dem Gesandten mindestens eine Antritts- und eine Abschieds-Audienz von dem Souverän, bei welchem er beglaubigt ist, bewilligt.

Man unterscheidet auch:

ordentliche Audienzen, welche bei manchen Höfen den Gesandten regelmässig an bestimmten Tagen oder für die mündliche Verhandlung gewisser Geschäfte ertheilt werden; und

ausserordentliche Audienzen, welche einem Gesandten, auf besonderes Ansuchen, nach Erfordern seines Geschäftes, oder bei unerwarteten Ereignissen, welche Rücksprache nothwendig machen, bewilligt werden.

Die ausserordentlichen Audienzen sind entweder:

Privat-Audienzen, oder

öffentliche Audienzen. Dieselben finden in der Regel nur bei besonderen Ceremoniel-Gelegenheiten Statt z. B. wenn ein Gesandter dem fremden Souverän feierliche Anzeigen zu machen, oder im Namen seines Landesherren Glückwünsche wegen erfreulicher Ereignisse oder Condolenzen bei unglücklichen Vorfällen abzustatten hat. In der neueren Zeit sind indessen an vielen Höfen

auch bei Gelegenheiten der gedachten Art, um die Unbequemlichkeiten des Ceremoniels zu vermeiden, nur Privat-Audienzen üblich.

Die Antritts- und Abschieds-Audienzen der Botschafter sind in der Regel ebenfalls öffentliche und werden zuweilen mit grossem Gepränge ertheilt. Gesandte der zweiten Classe erhalten nur selten öffentliche Antritts- oder Abschiedsaudienzen. Gesandten der dritten Classe aber, welche bei dem Souverän selbst beglaubigt sind, wird stets nur eine Privat-Audienz ertheilt.[a])

Von dem Ceremoniel bei den verschiedenen Arten von Audienzen wird im folgenden Abschnitte gehandelt werden.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 180, 181. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 324, 325.

Eilfter Abschnitt.

Von den Ceremoniel-Rechten der Gesandten.

I. Vom Gesandschafts-Ceremoniel im Allgemeinen.

A. Ausbildung desselben.

§. 275.

Mit dem Namen Gesandschafts-Ceremoniel bezeichnet man den Inbegriff derjenigen völkerrechtlichen Gebräuche, welche sich auf die Ehrenvorzüge der verschiedenen Classen von Gesandten, auf die Etiquette und die Förmlichkeiten bei ihrem Empfange, bei den Audienzen, Besuchen, Gegenbesuchen u. s. w. beziehen. Das gesandschaftliche Ceremonielrecht hat sich besonders erst seit der Einführung beständiger Gesandschaften und seit der grossen Friedens-Congresse zu Osnabrück und Münster, zu Nimwegen und Rysswick, wo die Anwesenheit der Gesandten von so vielen an Macht und Würde verschiedenen Höfen zu mancherlei neuen Ansprüchen, Vorzügen u. s. w. Veranlassung gab, nach und nach ausgebildet und eine solche Wichtigkeit erhalten, dass es als ein wesentlicher Theil des Gesandschaftsrechts angesehen werden muss. [a]) Mehr noch als Anderes, unterlag dieser Zweig gesandschaftlicher Verhältnisse im Laufe der Zeit bedeutenden Modificationen. Früher war in den meisten Staaten von einem Cere-

moniel wenig die Rede. Der Gesandte wurde vor die Behörde geführt, an welche seine Botschaft lautete, entledigte sich dort mündlich seines Auftrages und erhielt auf dieselbe Weise seinen Bescheid. Waren die Geschäfte von geringem Belange, oder solche, in denen die Entscheidung sogleich erfolgen konnte, so blieb die erste Audienz auch die letzte. Selbst am päpstlichen Hofe, in Rom wie in Avignon, bestand Jahrhunderte lang diese grosse Einfachheit, welche nach und nach einem complicirteren Ceremoniel Platz machte, je nachdem die Geschäftsbeziehungen selbst complicirter wurden und die verschiedenen Rangverhältnisse von Fürsten und Staaten sich geltend machten. Vieles in diesen war willkührlich oder conventionell, und die relative Stellung der entweder völlig souveränen, oder zum Reiche oder zum Papste in irgend einem Lehnsverbande stehenden Fürsten und Republiken war oft den verschiedenartigsten Deutungen und Entscheidungen unterworfen. Schon im sechszehnten Jahrhundert spielte das Ceremoniel am päpstlichen Hofe eine grosse Rolle. Dort wie an anderen Höfen blieb es stets die Quelle mannichfacher Prätensionen und Streitigkeiten, und man suchte nicht selten durch besondere Vereinbarungen den Unbequemlichkeiten des Ceremoniels zu entgehen. Ein solches Beispiel wird erwähnt in den Actes et Memoires des negociations de la Paix de Ryswick (nouv. edit. à la Haye, 1725, 8.), wo es Tome II, p. XLIII, heisst: „Le 12. (juin. 1697,) Monsieur le Médiateur voulant suivant la convention du Réglement éviter la cérémonie de la notification de la mort du Roi son Maître, la notifia en plein Congrès à tous les Ministres et en reçût en même tems les complimens de condoleance.“ [b]) Noch gegenwärtig herrscht in dieser Beziehung eine grosse Verschiedenheit theils nach dem Range der Staaten und den Rangclassen der Gesandten, theils nach ausdrücklichen conventionellen Bestimmungen, theils nach der Willkühr und dem Herkommen an den Höfen, bei denen der Gesandte beglaubigt ist. Demungeachtet ist es wenigstens hinsichtlich mancher Punkte in mehreren Staaten zu bestimmten Grundsätzen und einer gewissen Gleichförmigkeit gekommen, und man sucht das Ceremoniel möglichst zu vereinfachen. So beeilte man sich auf dem Congresse zu Wien, da man doch die herkömmliche diplomatische Form nicht ganz umgehen konnte, im Vergleich mit den Congressen zu Münster und Osna-

brück, Nimwegen, Utrecht u. s. w. so sehr als möglich in der Regulirung der Förmlichkeiten.

In Friedensschlüssen finden sich häufig ausdrückliche Stipulationen, zufolge welcher das von den betreffenden Mächten vor dem Kriege beobachtete Ceremoniel beibehalten werden soll. So bestimmt z. B. der Artikel XVII des zwischen Oesterreich und Frankreich am 14. October 1809 zu Wien geschlossenen Friedensvertrages: „Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, et S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, conserveront entre Eux le même cérémoniel, quant au rang et autres étiquettes, que celui qui a été observé avant la présente guerre."

a) Vergl: Gregorio Leti, il ceremoniale historico e politico, Part. VI, p. 400.
de Callières a. a. O. ch. X.
G. F. de Martens, cours diplomatique etc. Tom. III, s. daselbst über das gesandschaftliche Ceremoniel in: Spanien S. 169, Frankreich S. 36, Grossbritannien S. 253, der Batavischen Republik S. 311, Dänemark S. 361, Schweden S. 400, Russland S. 431, Preussen S. 463, der Türkei S. 463. Ferner über das zwischen Frankreich und mehreren anderen Staaten beobachtete gesandschaftliche Ceremoniel: S. 46, 51, 64, 74, 80, 86, 91, 96, 99, 106, 110, 131, 137; dasselbe zwischen Spanien und anderen Staaten: S. 182, 188, 193, 194, 195, 200, 207; zwischen Grossbritannien und anderen Staaten: S. 259, 277; zwischen Dänemark und anderen Staaten: S. 366, 371, 387; zwischen Russland und Preussen: S. 435; Russland und der Pforte: S. 415; Schweden und der Pforte: S. 415 u. s. w.)
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 117, 118.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 354, 355.
B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 89.
A. Reumont a. a. O. S. 471 u. f.

b) Vergl: Jerem. Hoffmann, disp. polit. exhibens notas legati subtilis et inepti: „Legatus bonus magister caeremoniarum laudatur, sed nimia earum subtilitas improbatur."

Bei de Mably a. a. O. ch. X heisst es u. a: „Herr Temple sagt in seinen Nachrichten: ich sehe die Streitigkeiten über das Ceremoniel als Grobheiten an, die mit der Würde eines Gesandten verbunden sind. Sie haben ihren Ursprung von solchen Leuten, welche

sonst keine Eigenschaften hatten, wodurch sie sich beliebt machen konnten. Deswegen wollen sie sich durch eine lächerliche Genauigkeit bei dem äusserlichen Gepränge ein Ansehen geben. Ich glaube in der That, man würde sich nicht so viel Mühe geben, seine Würde in Kleinigkeiten zu behaupten, wenn man mehr Fähigkeiten besässe, auf das, worin wirklich die Grösse, Ehre und Wohlfahrt eines Staates bestehet, aufmerksam zu seyn."

B. Gesandschaftlicher Repraesentativ- und Ceremoniel-Charakter.

§. 276.

Wie bereits oben erwähnt, unterscheidet man an dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, eine zweifache Eigenschaft[a]) desselben:

1) Hinsichtlich der ihm übertragenen Geschäfte wird jeder Gesandte, er sey von welcher Classe er wolle, als unmittelbarer Stellvertreter seines Souveräns angesehen d. h. er hat den stellvertretenden oder Repräsentativ-Charakter. Ausser dieser wesentlichen Eigenschaft hat er:

2) einen Ceremoniel-Charakter d. i. der Inbegriff der ihm aus Rücksicht für seine Sendung eingeräumten Ehrenvorzüge. Derselbe ist zufällig und gestattet daher die mannichfachsten willkührlichen Abstufungen.

Man nennt oft den höchsten Grad des Ceremoniel-Charakters auch „Repraesentativ-Charakter" (s. oben) und ist derselbe nicht mit dem gedachten allen Gesandten gemeinschaftlichen Repräsentativ-Charakter hinsichtlich der Geschäfte zu verwechseln.

Er gebührt nach dem Art. II des auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten[b]) nur den Botschaftern und Nuntien. Ueberhaupt sind jetzt drei verschiedene Grade des gesandschaftlichen Ceremoniels angenommen, nach welchem die Gesandten in drei (in einigen Staaten seit dem Jahre 1818[c]) in vier) Rangclassen zerfallen. Es ist jedoch auch gegenwärtig die specielle Bestimmung des einer jeden Classe gebührenden Ceremoniels nicht überall gleich, obgleich der Art. V des

gedachten Reglements eine gleichförmige Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Classe verlangt.

a) Vergl: de Vattel a. a. O. Liv. IV, ch. VI. C. G. Gutschmid, diss. de praerogativa ordinis inter legatos, §. 26, 39. v. Römer, Grundsätze über die Gesandschaften, S. 108. E. C. Westphal, institut, juris. natur. §. 1288. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 315—317.

b) S. Abth. II, Beilagen, S. 281—284.

c) Vergl: Abth. II, Beilagen, S. 284: „Protocole signé à Aix-la Chapelle le 21. novembre 1818, sur le rang des Ministres-Residents.

C. Von der Etiquette im Allgemeinen.

§. 277.

Der Inbegriff der Formen, welche man in der Hofsprache „Etiquette" nennt, umfasst vorzugsweise Bestimmungen hinsichtlich der der Person des Souveräns sich Nähernden, schreibt für besondere Fälle gewisse Worte und andere Förmlichkeiten vor und gebietet, so zu sagen, unumschränkt über Alles, was man bei Hofe zu thun oder zu lassen hat. Wenn im gewöhnlichen Leben hin und wieder ein gegen die Gebräuche der guten Lebensart aus Unwissenheit oder Nichtachtung begangener Verstoss geduldet wird, so ist dies anders bei einem Hofe; an diesem unterzieht sich der Souverän selbst der Etiquette. Man hat häufig die Behauptung aufgestellt, dass strenge Beobachtung derselben zur Unverletzlichkeit und Befestigung der Throne beitrage, und es mag dies nicht ganz ungegründet seyn, namentlich in einem Staate, wo eine mächtige Aristocratie den Monarchen umringt und zwischen ihm und jener gewohnte Gebräuche der Ehrerbietung eine Scheidewand bilden müssen.

Nicht allein das Verlangen Stolz und Eitelkeit zu befriedigen, hat die Etiquette entstehen lassen. Sie dient auch wesentlich dazu, die dienstlichen Verrichtungen bei Hofe zu ordnen, den Rang eines Jeden zu bestimmen und möglichst alle Ceremoniel-Streitigkeiten und Erörterungen zu verhindern.

Die Etiquette hat sich je nach den Ländern verschieden aus-

gebildet. An den italienischen Höfen und namentlich auch in Frankreich[a]) wurde sie am Frühesten nach bestimmten Formen geordnet. Jedoch bestand die Etiquette, welche am französischen Hofe bis zum Ausbruche der Staatsumwälzung im Jahre 1789 beobachtet wurde, mehr aus Uebertragungen, als aus geschriebenen oder sonst ein für alle Mal festgesetzten Regeln. Handelte es sich um die Anordnung der Feierlichkeiten bei einer Vermählung, einem Todesfalle, dem Empfange eines fremden Souveräns oder Gesandten u. s. w., so erholte man sich Raths bei den Aeltesten des Hofes und sie gaben ihr Gutachten nach den von ihren Vätern ihnen gemachten Mittheilungen oder nach einer sonstigen Uebertragung, welche unverfälscht von Geschlecht zu Geschlecht gelangte. Nach und nach aber wurden in Betreff der Beobachtung dieser Förmlichkeiten ausdrückliche Vorschriften gegeben, welche sich, wenn auch unter mannichfachen Modificationen, zum Theil bis auf die neuere Zeit erhielten. So war z. B. am französischen Hofe, das Recht sich auf ein Tabouret zu setzen den Herzoginnen und den ihnen im Range gleich stehenden Damen, namentlich aber auch den Ambassadricen (s. oben) vorbehalten. Alle übrigen Personen erhielten nur Pliants (Feldstühle). Die Prinzessinnen empfingen die Besuche fremder Gesandten in früherer Zeit liegend, um bei deren Entfernung sie nicht begleiten zu müssen.[b]) In den sogenannten kleinen Gemächern (petits appartements) wurde in der Regel keine Etiquette beobachtet. Napoleon bemühete sich, nachdem er Kaiser geworden, die Etiquette in ihrer ganzen Strenge wieder herzustellen.

a) Besonders streng und lästig waren von je her die Forderungen der Etiquette am spanischen Hofe. Man erzählt, dass die Königin, Gemahlin Carl's III., lange von ihrem Pferde, mit dem Fusse im Steigbügel hängend, im Hofe des Pallastes herumgeschleift worden, weil die Etiquette den mit der Todesstrafe bedrohete, welcher es gewagt haben würde, den Fuss der Königin zu berühren.

b) Die Cardinäle erhoben sich nicht eher, um sich zu beurlauben, als bis sie von den Prinzessinnen zwei Mal „Eminenz" genannt worden waren.

II. Vom Range der Gesandten.

A. Vom Range der Gesandten unter sich am dritten Orte.

1. Vom Range des Gesandten eines und desselben Staates.

§. 278.

Ueber den Rang mehrerer Gesandten eines und desselben Staates unter sich entscheidet die Bestimmung ihres Souveräns. Wenn ein Hof mehrere Gesandte von gleichem Rang und Titel an Einen Ort sendet, so pflegt er auch zugleich selbst deren Rangordnung zu bestimmen. Bei etwa entstehendem Zweifel entscheidet schon die Ordnung, in welcher die Gesandten in dem Beglaubigungsschreiben oder in der Vollmacht genannt sind.[a])

a) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum etc. Thl. I, S. 368 u. f.
Chr. G. Gutschmidt, dissertatio de praerogativa ordinis inter legatos, §. 36, 39.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 357, 358.

2. Vom Range der Gesandten verschiedener Staaten.

a. Nach der Rangclasse derselben.

§. 279.

Unter den Gesandten verschiedener Staaten an einem und demselben Hofe wird deren Rang bestimmt:

1) nach der Rangclasse, zu welcher die Gesandten gehören, so dass, der Regel nach, alle Gesandten der ersten Classe den Vorrang vor denen der zweiten, und die der zweiten den Vor-

rang vor denen der dritten Classe haben,[a]) ohne dass dabei auf den gegenseitigen Rang ihrer Souveräne Rücksicht genommen wird.[b])

a) Vergl: Actes et Mémoires des Négociations de la Paix de Ryswick etc. Tom. II, p. XXVI. („L'on mit aussi en deliberation, si les premiers Ambassadeurs de chaque Nation devoient précéder les seconds d'une autre.")
Chr. G. Gutschmidt, diss. de praerogativa etc. §. 22, 26, 26, 30.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 357.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart etc. S. 358.

Wenn ein Gesandter ohne Beziehung auf seine Mission von seinem Souverän einen Titel erhalten hat, z. B. den eines Wirklichen Geheimen Rathes u. s. w., so hat dies auf seinen gesandschaftlichen Rang keinen Einfluss, auch dann nicht, wenn ihm in Folge dieses Titels das, ihm als Gesandten etwa nicht zukommende, Prädicat „Excellenz" (s. unten) gebühren sollte. Ebenso wenig kommt es bei der Bestimmung des gesandschaftlichen Ranges auf die Geburtsverhältnisse des Gesandten an.

b) Es fehlt jedoch nicht an Beispielen, dass bei Ausübung dieses allgemeinen Grundsatzes Streitigkeiten entstanden sind, namentlich zwischen Gesandten verschiedener Classe, wenn der zu einer niederen Classe gehörende von einem Souverän abgesendet ist, welcher königliche Ehren geniesst, der andere zu einer höheren Classe gehörende aber von einem solchen, welcher auf königliche Ehren keinen Anspruch machen kann. Dergleichen Differenzen kamen besonders auf den Friedens-Congressen zu Osnabrück und Münster, Nimwegen, Ryswick u. s. w. vor (s. unten.)
Vergl: Sam. Pufendorf, de rebus gestis Friederici Wilhelmi Electoris Brandenburg. Lib. XVI, §. 53.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 358.

J. L. Klüber sagt a. a. O. Bd. I, S. 359: „Bestreitet ein Staat das Recht eines anderen Staates, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, und nimmt von diesem ein dritter Staat dergleichen Gesandte an; so muss dieser ihnen, auch im Verhältnisse zu den Gesandten des widersprechenden Staates, den Rang der ersten Gesandschafts-Classe einräumen."

b. Nach dem Range ihrer Souveräne oder nach Rangvorschriften des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind.

§. 280.

2. In jeder Rangclasse wird der Rang der Gesandten verschiedener Staaten bestimmt:

a) nach dem Range, welcher ihren Souveränen gegenseitig, nach Anerkennung der die Gesandten annehmenden Macht, gebührt;

b) nach dem Verhältnisse des fremden Hofes zu den einzelnen auswärtigen Regierungen und namentlich nach den Rangvorschriften desselben für die verschiedenen Arten der bei ihm accreditirten Gesandten derselben Classe. (Ueber dergleichen Rangvorschriften s. unten: Präcedenzstreitigkeiten.)

§. 281.

Besonders in früheren Zeiten war der Rang des absendenden Souveräns von besonderem Einflusse bei der Bestimmung der gesandschaftlichen Rangverhältnisse. Es ist daher erforderlich Folgendes über die Präcedenz unter den Souveränen zu bemerken.

Zu den Vorzügen, wodurch die natürliche Gleichheit beschränkt wird, gehört namentlich auch die Einräumung des Vorranges (Vorgang, Vorzug, Vorsitz, Präcedenz, prioritas, praeeminentia, praecellentia, praerogativa, suppreматus, rang, place d'honneur, pas d'honneur, préférance, préséance etc.)

Eine bestimmte Rangordnung kann aus dem gegenseitigen Verhältnisse unabhängiger Staaten nicht abgeleitet werden, und es kann eine solche nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge festgesetzt werden. Demungeachtet haben mehrere Päpste dergleichen Rangordnungen für die europäischen Staaten erlassen, deren Beobachtung natürlich mannichfachen Widerspruch fand. Als die vorzüglichste nannte man die von Papst

Julius II. im Jahre 1504 aufgestellte. Nach derselben folgen die europäischen Staaten in folgender Art auf einander:

1. Der Römische Kaiser.
2. Der Römische König.
3. Der König von Frankreich.
4. Der König von Spanien.
5. Der König von Arragonien.
6. Der König von Portugal.
7. Der König von England.
8. Der König von Sicilien.
9. Der König von Schottland.
10. Der König von Ungarn.
11. Der König von Navarra.
12. Der König von Cypern.
13. Der König von Böhmen.
14. Der König von Polen.
15. Der König von Dänemark.
16. Die Republik Venedig.
17. Der Herzog von Bretagne.
18. Der Herzog von Burgund.
19. Der Churfürst von Baiern.
20. Der Churfürst von Sachsen.
21. Der Churfürst von Brandenburg.
22. Der Erzherzog von Oesterreich.
23. Der Herzog von Savoyen.
24. Der Grossherzog zu Florenz.
25. Der Herzog von Mailand.
26. Der Herzog in Baiern.
27. Der Herzog zu Lothringen u. s. w. u. s. w.

Abgesehen davon, dass diese Rangordnungen an sich sehr unvollkommen waren, so wurden sie auch von den europäischen Regenten nie allgemein anerkannt, obgleich mehrere derselben, zu deren Vortheil sie entschieden, sich bei vorkommenden Gelegenheiten darauf beriefen. Die Rangordnung Julius II. soll schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts am päpstlichen Hofe selbst nur noch in Ansehung der vier zuerst genannten Monarchen beobachtet, dem Römischen Könige jedoch nicht der Rang vor Spanien und

Frankreich eingeräumt, sondern derselbe diesen nur gleichgestellt worden seyn.[a])

a) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum etc. Thl. I, S. 9.
Rousset, mémoires sur le rang etc. p. 2.

§. 282.

Die europäischen Mächte haben stets einen besonderen Werth auf diesen Vorrang gesetzt, und es gaben dazu besonders Gelegenheit sowohl persönliche Zusammenkünfte der Souveräne oder der sie vertretenden Gesandten,[a]) als die Abfassung und Unterschrift öffentlicher Staatsschriften.

a) Der Rang kommt besonders in Betracht bei Congressen, Hoffeierlichkeiten, Krönungen, Huldigungen, Vermählungen, allen öffentlichen Processionen u. s. w., bei dem Eintritt in die verschiedenen Gattungen der Zimmer und Cabinete, bei der Aufwartung am Hofe überhaupt, besonders en cérémonie und an Galatagen, beim Sitzen an der Tafel, beim Gehen, Fahren, Reiten u. s. w.
Vergl: Joh. Christ. Hellbach, Handbuch des Rangrechts u. s. w. S. 44: „Der Rang darf nicht beobachtet werden bei kirchlichen Handlungen, insofern es die kirchlichen Ceremonien und Solennitäten nicht erfordern, besonders aber nicht bei der Communion. Daher bewirkt der bei denselben unternommene Vortritt kein Präjudiz gegen den Andern.“

§. 283.

In Betreff des Ranges des ehemaligen Römisch-Deutschen Kaisers und der gegenwärtigen Rangverhältnisse der europäischen Souveräne ist Folgendes zu erwähnen.

Dem Papste, von dessen einflussreicher Würde besonders seit Gregor VII. eine allgemein verbreitete Ueberzeugung eingewurzelt war, haben alle katholischen Souveräne, selbst der Römisch-Deutsche Kaiser, als dem Statthalter Christi und dem geistlichen Oberhaupte der katholischen Kirche, den persönli-

chen Vorrang, ohne Beeinträchtigung ihrer weltlichen Rechte zugestanden.[a]) Als weltlicher Souverän befand sich der Papst auch gegen manche evangelische Regenten, besonders gegen solche, denen die königlichen Ehren nicht gebührten, im Besitze der Präcedenz, niemals indessen gegen Russland und die Pforte.

Der Römisch-Deutsche Kaiser war in dem unbestrittenen Besitze des Ranges über sämmtliche christliche Mächte, mit Ausnahme des Papstes. Dagegen hatte derselbe auch als Regent seiner Erbstaaten mit der Pforte völlige Ranggleichheit festgesetzt,[b]) obwohl die übrigen Mächte der letzteren diesen Rang nicht einräumten.[c])

a) Vergl: J. C. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte (3. Ausg. Bonn, 1832. 8.) Bd. II, Abth. II, §. 54, S. 105 u. f.

K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft, S. 167—175.: „Dass dem Papste daher auch die höchste Würde und Ehre und der Vorrang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten gebühre, ist seit 1177, Friedrichs I. reuigem Sündenbekenntniss in Venedig, keinem Zweifel mehr unterworfen.“ — „Dem Kaiser des heiligen Römischen Reichs (Deutscher Nation) gebührt als Voigt der Kirche und Herrn der Welt die zweite Stelle.“

b) Namentlich im Passarowitzer Frieden vom Jahre 1718, Artikel XVII, und im Belgrader Frieden vom Jahre 1739, Artikel XX und XXI.

Vergl. auch: J. J. Moser, Staatsrecht u. s. w. Thl. III, S. 106.

J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum etc. Thl. II, S. 1438.

Günther a. a. O. Thl. I, S. 225, 247.

Die Pforte wollte Anfangs sogar den Römisch-Deutschen Kaisern den Rang streitig machen und vor diesen und allen christlichen und heidnischen Regenten den Vorrang behaupten. Die Römisch-Deutschen Kaiser verweigerten den Herrschern des türkischen Reiches deshalb den Kaisertitel, welchen letztere nach der Auflösung des orientalischen Kaiserthums angenommen hatten, bis Rudolph II. und Sultan Achmet einander mit der Bedingung als Kaiser anerkannten, dass letzterer Rudolph II. „Vater,“ dieser aber den Sultan Achmet „Sohn“ nennen sollte. Die demnächst in dem erwähnten Artikel des Passarowitzer Friedens vereinbarte völlige Gleichheit im Ceremoniel wurde mit der grössten Genauigkeit beobachtet, so dass, als auf dem im Jahre 1737 zu Nimirow Statt gefundenen Congresse Russland so-

wohl als die Pforte drei, der Römisch-Deutsche Kaiser aber nur zwei Gesandte geschickt hatte, der Sultan einen seiner Gesandten wieder zurückberief. Als, bei einer Auswechselung der beiderseitigen Gesandten auf der Gränze, der türkische etwas eher aus dem Steigbügel war, hielten seine Leute ihn eine Zeit lang schwebend, damit er mit dem Gesandten des Römisch-Deutschen Kaisers zugleich die Erde berühre; demnächst gingen sich beide mit gleichen abgemessenen Schritten entgegen u. s. w.

c) Dass der Sultan erst seit Kurzem von einigen Höfen, statt Hautesse, „Sire" und „Kaiserliche Majestät" genannt worden, ist bereits oben erwähnt.

§. 284.

In den neueren Zeiten behaupten die meisten der gekrönten Häupter in der Regel die Gleichheit des Ranges unter sich, jedoch fehlt es auch hier nicht an Beispielen des in Anspruch genommenen Vorranges. Schon früher forderten einige den Rang unmittelbar nach dem Römisch-Deutschen Kaiser vor den übrigen Mächten, namentlich der Römische König,[a]) Frankreich, Spanien, Russland und Oesterreich.[b])

Russland und Frankreich setzten indessen im Artikel XXVIII des am $\frac{\text{7. Juli}}{\text{25. Juni}}$ 1807 zu Tilsit geschlossenen Friedens vollkommene Erwiederung und Gleichheit fest, in Ansehung des Ceremoniels unter sich und in Betreff der diplomatischen Agenten, welche die eine Macht bei der anderen accreditiren werde.[c])

Ferner wurde schon in dem ersten Separat-Artikel des Allianz-Vertrages vom Jahre 1756 Abwechselung in der Ordnung der Benennung in Verträgen zwischen Ungarn und Böhmen einer Seits und Frankreich anderer Seits festgesetzt.[d])

Obgleich es nun niemals an Widersprüchen gefehlt hat, so erhielt doch Frankreich unter der Regierung Napoleon's von mehreren gekrönten Häuptern die Anerkennung des von ihm in Anspruch genommenen Vorranges.

Andere gekrönte Souveräne verlangten zwar nicht die Präcedenz, wollten sie aber auch keinem dauernd zugestehen, sondern forderten vollkommene Gleichheit. Hierher gehört namentlich Grossbritannien, Schweden und Dänemark, welches

letztere jedoch bei einigen Gelegenheiten Frankreich den Vorrang gelassen hat, wie z. B. bei dem Leichenbegängnisse des Königs von Schweden im Jahre 1771.[e]) Zwischen Dänemark und Schweden sind vielfache Präcedenzstreitigkeiten vorgekommen, so forderte Dänemark u. a. deshalb den Rang vor Schweden, weil die Unionskönige jenen Titel voransetzten.

Einige räumten auch, in Folge Herkommens oder besonderer Verträge, Anderen bei gewissen Gelegenheiten die Präcedenz ein, während sie in anderen Fällen, besonders in Beziehung auf Staatsschriften, selbst mit diesen auf Gleichheit drangen. Dies fand z. B. Statt von Portugal und Sardinien gegen Frankreich, Spanien und Grossbritannien, von Dänemark gegen Frankreich u. s. w.[f])

In dem Artikel IV der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, wo jedoch, so wie im Artikel VIII eine Vorbehalt-Clausel[g]) für die Rangverhältnisse ausser der Bundes-Versammlung beigefügt ist, sind für das Deutsche Bundesverhältniss in nachstehender Ordnung genannt:

1) der König von Baiern;
2) der König von Sachsen;
3) der König von Hannover;
4) der König von Würtemberg.

a) Vergl: D. Nettelbladt, Beweis, dass dem römischen Könige der Rang vor allen auswärtigen regierenden Oberhäuptern zustehe, in dessen, Erörterungen u. s. w. 1773, S. 87.

b) Vergl: Th. Godefroy, mémoires concernant la préséance des Rois de France, (Paris, 1653, 4.)
J. J. Schmauss, corpus juris gentium etc. T. I, S. 760.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VIII, S. 74.
G. F. de Martens, cours diplomatique, tableau etc. Liv. I, ch. II, §. 38, Liv. I, ch. VIII, §. 80.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 300, 301.

Frankreich liess sich von der Pforte für seine bei dieser accreditirten Botschafter den Vorrang vor den Botschaftern Spaniens und der anderen Könige versprechen.
Vergl: die Verträge von 1604, Art. XX und XXVII; von 1673, Art. XIX; von 1740, Art. XVII, XLIV.

F. A. G. Wenck, Codex juris gentium recentissimi etc. Tom. I, S. 549 u. f.

Russland liess sich für seine dortigen Gesandten der zweiten Classe den Rang unmittelbar nach den Gesandten des Römisch-Deutschen Kaisers versprechen, sobald diese ebenfalls von der zweiten Classe wären; für den Fall aber, dass dieselben zu einer höheren oder niederen Classe gehörten, unmittelbar nach den Botschaftern von Holland, oder in deren Abwesenheit, nach denen der Republik Venedig.

Vergl: den Friedensvertrag von Keimardgi vom Jahre 1774, Art. V.

G. F. de Martens, recueil etc. Tom. IV, p. 615.

c) „Le Cérémoniel des deux Cours des Tuilleries et de St. Petersbourg entre Elles et à l'égard des ambassadeurs, ministres et envoyés, qu'Elles accréditeront l'une près de l'autre, sera établi sur le principe d'une réciprocité et d'une égalité parfaite."

d) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VIII, S. 74.

e) Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. I, S. 41.

Rousset, mémoires sur le rang etc. ch. VII.

Howel, discourse concerning the Precedency of King, (London, 1664, fol.)

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 330.

f) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. I, S. 64.

g) Der Eingang des Artikel IV lautet: „Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen folgendermassen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen, u. s. w." Der Artikel VIII bestimmt Folgendes: „Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, dass so lange die Bundes-Verfassung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundes-Versammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemässheit des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vor-

tritt ausser den Verhältnissen der Bundes-Versammlung, keinen Einfluss üben."

Vergl. auch: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 305 u. f.

§. 285.

Die monarchischen Souveräne mit königlichen Ehren,[a]) welche nicht im Besitze des Kaiser- oder Königstitels sind, gestehen den Kaisern und Königen unbedingt den Vorrang zu.[b]) Es ist übrigens durch die Deutsche Bundes-Acte der Rang der Grossherzoge und des Churfürsten von Hessen noch nicht definitiv festgesetzt worden.[c])

Die Souveräne ohne königliche Ehren räumen allen denen den Vorrang ein, welchen diese Ehren zustehen. Ueber den Rang derer, welche Mitglieder des Deutschen Bundes sind, hinsichtlich der Stimmordnung in der Bundes-Versammlung, ohne Einfluss auf ihren Rang überhaupt und auf ihren Vortritt ausser den Verhältnissen in der Bundes-Versammlung, vergl: die oben erwähnten Artikel IV und VIII der Deutschen Bundes-Acte.[d])

a) Den Churfürsten wurden selbst vom Kaiser die königlichen Ehren zugestanden.

b) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 46, 47.

c) Vergl: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 504.

d) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes, (4. Aufl. 1840) §. 115, S. 131.

Auch ist in den Wiener Ministerial-Conferenzen dem 31. Protokolle, vom 16. Mai 1820, eine viritim unterschriebene Acte beigefügt, dass aus der Ordnung, in welcher die Bevollmächtigten die Wiener Schluss-Acte vom 24. Juni 1820 unterzeichnet hätten, für den Rang der Bundesglieder kein Präjudiz entstehen solle.

§. 286.

Den Kaisern und Königen gaben die Republiken den

Vorrang, weniger bestimmt gestaltete sich das Rangverhältniss derselben zu den andern monarchischen Souveränen.

Zur Zeit des Bestehens der Republik Venedig wollte diese, als eine der ältesten und ersten, welchen man die königlichen Ehrenbezeigungen zugestanden hatte, allen übrigen Republiken in Europa vorgehen.[a]) Den vereinigten Niederlanden[b]) wurde der zweite und der Eidgenossenschaft[c]) der dritte Platz eingeräumt. Genua bemühete sich, besonders während des Besitzes von Corsica, vielfach um die Erlangung der königlichen Ehren, konnte dieselben indessen nicht erhalten; demungeachtet verlangte es gleichen Rang mit Venedig, und wollte den Vereinigten Niederlanden, der Eidgenossenschaft, dem Johannitermeister u. a. vorgehen. Die erwähnten drei Republiken haben aber in der Regel wenigstens Gleichheit des Ranges, und oft den Vorrang behauptet.

Das Corpus der Deutschen Reichsstände (Corps Germanique) hat hin und wieder den Vorrang vor den Königen erhalten.

Preussen wurde nach angenommener Königswürde von den Vereinigten Niederlanden ohne Schwierigkeit der Rang eingeräumt. Venedig bestritt, obgleich ohne Erfolg, eine Zeit lang diesen Vorrang.

a) Auch vor den Churfürsten, welche den Rang unmittelbar nach den Königen verlangten, suchte Venedig den Rang zu behaupten, auch wurde es von den Kaisern Ferdinand II. und III. am kaiserlichen Hofe begünstigt, jedoch beschwerten sich die Churfürsten so dringend darüber, dass die Kaiser denselben endlich die Aufhebung aller nachtheiligen Verfügungen und den ausdrücklichen Rang vor allen Republiken zusicherten.

b) Vergl: A. Kluit, hist. fed. Belgii fed. Tom. II, p. 521. Den Vereinigten Niederlanden waren ebenfalls königliche Ehren zugestanden. Sie verlangten häufig sogar den Vorrang vor Venedig, nie aber wollten sie der Republik Genua und den deutschen Chur- und Reichsfürsten nachgehen.

Vergl: J. Chr. Lünig, Europäische Staats-Consilia, Thl. II, S. 793.

c) Auch der Eidgenossenschaft waren königliche Ehren eingeräumt. Sie liess zwar den Vereinigten Niederlanden den Rang, wollte aber stets der Republik Genua vorgehen. Auf der Kir-

chenversammlung zu Trident wollte sie, obgleich ihre Souveränetät noch nicht völlig anerkannt war, den Grossherzoglich Florentinischen und den Herzoglich Baierischen Gesandten den Rang streitig machen; diese gaben indessen nicht nach und jene konnten nicht einmal die Alternation mit ihnen erhalten. Auch den Deutschen Fürsten, mit Ausnahme von Oesterreich, so wie Burgund und Lothringen wollte die Eidgenossenschaft nie weichen.

Vergl: Rousset a. a. O. ch. XXVIII.
Zach. Zwanzig, theatrum praecedentiae etc. Tit. XLVII, XLVIII.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 302.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 47.

Ueber die früheren Rangverhältnisse der italienischen Staaten vergl: A. Reumont a. a. O. S. 468 u. f.

Ueber den Rang der Churfürsten des Deutschen Reiches, der Deutschen Reichsfürsten, der Reichsprälaten und Grafen, der Reichsstädte und der Reichsritterschaft vergl:
Mayer, weltliches Staatsrecht u. s. w. Thl. I, S. 439 u. f.
J. Chr. Lünig, europäische Staats-Consilia, Thl. II, S. 892 u. f.
J. J. Moser, nachbarliches Staatsrecht, Thl. I, S. 11 u. f.
Günther a. a. O. Thl. I, S. 255 u. f.
Schmalz a. a. O. S. 81 u. f.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 302, 303.

§. 287.

Die halb-souveränen (abhängigen) Staaten räumen, der Regel nach, den Souveränen den Vorrang ein, da keine völlige Gleichheit der Rechte bei ihnen Statt findet. Jedoch können auch darin Verträge und Herkommen Ausnahmen begründen. Allezeit werden sie wenigstens dem Staate nachstehen, von welchem sie abhängig sind. Es ist auch stets von den europäischen halbsouveränen Staaten den gekrönten Häuptern willig der Vorrang eingeräumt worden, den sie indessen namentlich den Republiken hin und wieder bestritten haben.[a]) Die Eigenschaft eines Vasallenstaates bringt an sich noch keine Präcedenz des lehnherrlichen Staates mit sich.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. I, S. 60 u. f.
Günther a. a. O. Thl. I, S. 214, 253, 255.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 47.

§. 288.

Vermittelnden Mächten, so wie deren Gesandten, ist stets bei Friedenscongressen der Vorrang vor den streitenden Theilen eingeräumt worden, oft sogar selbst dann, wenn sie von geringerer Würde oder die Gesandten zu einer geringeren Classe gehörig waren. [a])

Abgesehen von allen Rangstreitigkeiten, räumt, wenn Souveräne von gleicher Würde einander Besuche abstatten, der Wirth dem Gaste den Vorrang ein. Dieser Grundsatz ist selbst von den Republiken beobachtet worden. [b]) Der Römisch-Deutsche Kaiser hat indessen nie den Königen bei sich den Vorrang gestattet, jedoch wollten die Könige dies ebenso wenig anerkennen; nur Friedrich Wilhelm I. von Preussen räumte Carl VI. an dessen Hofe freiwillig den Vorrang ein. [c])

Eine merkwürdige Ausnahme von der gedachten Regel, dass bei Besuchen der Regenten von gleicher Würde der Wirth dem Gaste den Vorrang einräumt, machte Napoleon mit dem Papste, und es liegt darin zugleich eine Ausnahme hinsichtlich des, den Päpsten zu allen Zeiten von den katholischen Souveränen zugestandenen und von den Statthaltern Christi eifrig in Anspruch genommenen, unbedingten Vorranges. In den Memoiren des Herzoges von Rovigo [d]) wird dies folgendermassen berichtet:

„Nachdem der Papst von Rom abgereiset war, um in eigener Person den Kaiser zu salben, ging letzterer dem Papste auf der Strasse nach Nemours entgegen. Um alle Ceremonien zu vermeiden, hatte man eine Jagdpartie zum Vorwand genommen. Das Jagdgefolge war am Walde zurückgeblieben. Der Kaiser mit seinem Gefolge ritt in Jagdkleidung dem Papste entgegen. Als er auf denselben traf, so hielt der Wagen des Papstes und dieser stieg in seiner weissen Kleidung durch den linken Kutschenschlag aus; der Weg war etwas schmutzig und er zauderte lange denselben mit seinen weiss seidenen Schuhen zu betreten, endlich aber musste er sich doch dazu entschliessen.“

„Napoleon stieg ab, um ihn zu empfangen. Sie umarmten sich und während dessen wurde der Wagen des Kaisers, den man absichtlich hatte herbeikommen lassen, einige Schritte, wie durch Unachtsamkeit der Kutscher, näher herbeigeführt, aber zwei

Diener standen schon bereit und hielten die beiden Kutschenschläge offen. Im Augenblicke des Einsteigens wandte sich Napoleon auf die rechte Seite und ein Hofbeamter führte den Papst auf die linke Seite, so dass beide hohe Häupter zu gleicher Zeit zu den beiden Kutschenschlägen einstiegen. Der Kaiser setzte sich natürlich zur Rechten, und dieser erste Schritt entschied ohne Unterhandlungen über die Etiquette für die ganze Zeit des Aufenthalts des Papstes in Paris."

Zwar sollte zu den Bedingungen, welche Pius VII. stellte, wenn er die Krönung in Person vollziehen sollte, als unerlässlich die gehören, dass das Ceremoniel, welches bei den Kaiser-Krönungen in Rom oder bei den Krönungen der Könige von Frankreich in Rheims üblich gewesen war, beobachtet werde, indessen ist es bekannt, dass Napoleon seinem Bevollmächtigten befahl, auf der Festsetzung des Krönungs-Ceremoniels nicht zu bestehen, indem er es auf sich nahm, das Erforderliche an Ort und Stelle selbst zu entscheiden. So sollte nach alter Sitte der zu Krönende ohne kaiserlichen Ornat, ohne alle Abzeichen der höchsten Gewalt in der Kirche erscheinen; knieend sollte er die Krone vom Papste empfangen, welcher sie auf seine Stirn drücken sollte. Er hatte aber in kluger Berechnung den Befehl gegeben, dass der Zug des Papstes zur Kirche einige Stunden vor seinem eigenen Auszuge Statt finden solle. Napoleon, bei der Kirche angelangt, lenkte in den nahen erzbischöflichen Pallast ein, wo alle Gegenstände zu seiner Ausschmückung in Bereitschaft lagen. Dort nahm er den goldenen Lorbeerkranz, den Scepter, den Kaisermantel, und so geziert begab er sich in die Kirche. Neben ihm wurde eine grosse Krone, in uralter Form, der bekannten Krone Carls des Grossen nachgebildet, getragen. Der Papst verrichtete zuerst die herkömmlichen Salbungen an Stirn, Armen und Händen, dann segnete er den Degen ein, mit dem er Napoleon umgürtete, und den Scepter, welchen er ihm in die Hand gab. Als aber Pius VII. sich anschickte, die Krone zu ergreifen, beobachtete Napoleon dessen Bewegungen und, seiner Voraussage gemäss, dass er die Schwierigkeit an Ort und Stelle beendigen würde, nahm er die Krone aus den Händen des Papstes und setzte sie sich selbst auf den Kopf. — Wenn daher Thiers in seiner Geschichte des Consu-

lats und des Kaiserreiches (Bd. V, Buch XX) erzählt, dass Napoleon dem Papste bei jener Gelegenheit alle nur möglichen Ehrenbezeigungen erwiesen habe, so mag dies nicht in Abrede gestellt werden, wenn er aber hinzusetzt: „dass er ihn stets zu seiner Rechten gestellt habe, so wird dem durch die Angaben des Herzoges von Rovigo und vieler anderer Zeitgenossen aus der nächsten Umgebung des Kaisers entschieden widersprochen und es sind diese Mittheilungen durch das bekannte sonstige Benehmen Napoleons gegen Pius VII. vor und bei der Krönung hinlänglich bekräftiget.

a) Vergl: B^{n}. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 94.

b) Vergl: Günther a. a. O. Thl. I, S. 277 u. f.
J. J. Moser, nachbarliches Staatsrecht u. s. w. Thl. I, S. 10 u. f.
J. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 305.

c) Vergl: Rousset, mémoires sur le rang etc. ch. XIII.
F. C. v. Moser, Hofrecht u. s. w. Thl. I, S. 26.

d) Vergl: Mémoires du Duc de Rovigo, pour servir a l'histoire de l'Empereur Napoléon, Tom. II, (Paris, 1828, 8.) ch. IX, p. 110.

3. Von Rangstreitigkeiten und besonderen Rangvorschriften.

§. 290.

Zu allen Zeiten, namentlich aber schon im Mittelalter auf den Concilien, waren Präcedenzstreitigkeiten an der Tagesordnung und dieselben sind nicht selten so ernstlich verfolgt worden, dass Geschäfte der wichtigsten Art dadurch verzögert oder gänzlich verhindert, Spannungen oder sogar Feindseligkeiten erfolgt sind. Erst in der neueren Zeit hat man die Nachtheile solcher Streitigkeiten vollkommen zu würdigen begonnen, und ist theils durch Nachgiebigkeit in minder wichtigen Fällen, theils durch besondere Vorschriften denselben zuvorzukommen bemühet gewesen.

Im Allgemeinen aber gilt der Grundsatz, dass Streitigkeiten über den Vorrang, oder über die Gleichheit des Ranges, nur auf dieselbe Art, wie jeder andere Streit unter freien Völkern beigelegt werden können, doch sollte, wie Klüber sehr richtig sagt, „während des Streites überall dem fehlerfreien Besitzstand Achtung widerfahren."

Als Entscheidungsgründe des Vorranges hat man angeführt: das Alter der Unabhängigkeit des Staates, das des Regentenhauses oder der königlichen Würde, frühere Annahme des Christenthums, grössere Macht, die in einem Staate herkömmliche Regierungsform, höhere Titel, ausgezeichnetere Kriegsthaten, grössere geistige Cultur, Schutz-, Lehn- oder Zinsverhältnisse über andere unabhängige Staaten, hohe Würde der einem Staate angehörigen Vasallen, sogar Verdienste um den Papst und die katholische Kirche.[a])

a) Vergl: K. G. Günther a. a. O. Thl. I, S. 203, 267 u. f.
G. Stieve a. a. O. Thl. I, S. 9—72.
de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, ch. IV, sect. 3.
A. de Wicquefort a. a. O. L. I, S. XXIV.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 151 u. f.

§. 291.

Besonders auch auf den Friedens-Congressen häuften sich die Rangstreitigkeiten und es konnte nicht fehlen, dass dadurch auch die gesandschaftlichen Verhältnisse in Verwirrung geriethen, die eigentlichen Geschäfte in Rückstand kamen und deren Beginn oft erst nach langen Weiterungen Statt finden konnte. So waren es auf dem Friedens-Congresse zu Münster die Gesandten Frankreichs vor allen andern, welche hinsichtlich des Ceremoniels die meisten Weiterungen veranlassten. Der Cardinal Mazarin hielt diesen Punkt bei jenem Congresse für noch schwieriger, als das Ceremonienwesen zu Rom, besonders deshalb, weil der päpstliche Nuntius zu Münster gegenwärtig wäre, welcher, weil er vor allen andern Gesandten den Vorsitz habe, einen grossen Ausschlag bei allen solchen Ceremonial-Differenzen geben könnte, indem die andern sich stets darauf berufen möchten, dass die übrigen

Gesandten sich dem nicht entziehen dürften, was der päpstliche, als der vornehmste, einem oder dem andern habe widerfahren lassen.[a])

Die französischen Gesandten waren auch der Meinung, dass die anwesenden spanischen[b]) mit ihnen nicht gleichgestellt werden könnten, weil dieselben nur Plénipotentiaires und nicht Ambassadeurs Plénipotentiaires wären. Hierbei fände aber ein grosser Unterschied Statt, indem die Eigenschaft eines Plénipotentiaire nur die Befugniss gäbe gültig zu verhandeln, während der Charakter eines Ambassadeurs die Ehrenbezeigung mit sich bringe.

Sie stellten ferner die Behauptung auf, dass auch die schwedischen Gesandten mit ihnen nicht gleich ständen. Interessant ist in dieser Beziehung das von J. G. Meiern (a. a. O. Thl. I, S. 197) erwähnte Schreiben des französischen Staats-Secretärs Grafen Brienne an die französischen Ambassadeurs (vom 23. April 1644), wo es heisst: „Celle, que le Baron Oxenstierna et ses Collègues veulent avoir, de traiter en toutes choses si d'égal avec vous, semble bien extraordinaire: Car si bien les Couronnes, en la Souveraineté, et l'indépendance, sont égales, il y a toujours priorité, et il est de necessité, que l'un céde à l'autre. Entre celle de France et de Suède, il n'y eut jamais de compétence; en tant d'endroits toutes celles de l'Europe nous ont cedé; il nous est bien surprenant, que les Suédois fassent les démonstrations, dont vous nous avez écrit, que vous saurez bien surmonter par vos expériences, et l'on se remet entièrement à ce que vous jugerez pouvoir et devoir faire, en se contenant de vous faire souvenir de la vigueur, avec laquelle vous vous opposez aux prétentions injustes des Espagnols, et de conserver l'Egalité en tous lieux avec les Ministres de l'Empereur.“

Wegen des den dortigen Churfürstlichen Gesandten gebührenden Ceremoniels war besonders mit dem Venetianischen Gesandten Streit, worüber Chur-Mainz, Chur-Cöln, Chur-Baiern, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg unterm 7. August 1644 eine besondere Vorstellung an den Kaiser abgehen liessen, worauf letzterer unterm 22. Oktober desselben Jahres rescribirte:

„es sollten die Churfürstlichen Gesandten dem Vene-

tianischen in puncto curialium durchgehends gleich gehalten, ihnen daher die Kutschen entgegengeschickt, dieselben gehörig visitiret, ihnen auch in der Kayserlichen Gesandten Quartier, wenn man extra negotia zusammenkomme, die Oberhand gegeben werden, damit die fremden Kronen und männiglich solchergestalt die gute Concordanz und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Deutschen Reiches um so viel mehr verspüren möchten."

a) Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 197.

b) Von dem Präcedenz-Streit der französischen und spanischen Gesandten auf dem Friedens-Congresse zu Münster, so wie der französischen und schwedischen Gesandten gibt J. G. v. Meiern ausführlichen Bericht.

S. dessen Acta Pacis Westphalicae publica etc. Thl. I, S. 67, 191, 196.

Vergl. auch: Relation aus dem Haag, dass die General-Staaten andrer Gestalt nicht ihre Ambassadeurs zu dem Congress nach Münster abordnen wollen, wenn nicht Frankreich ihnen den Rang immediate nach denen Venetianischen, und mit gleicher Ehrenbezeigung zugestünde, und bei andern Puissancen dergleichen verschaffte, d. d. Haag, den 19. Februar 1644.

C. W. Gärtner a. a. O. Thl. II, S. 479 u. f.

c) Die gedachte Churfürstliche Vorstellung an den Kaiser, so wie das Kaiserliche Rescript wegen dieses Präcedenz- und Ceremonial-Streits s. bei:

J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 284 u. f.

Vergl. auch ebendaselbst: Thl. I, S. 199 u. f.

Sonstige Schwierigkeiten bei dem Churfürstlichen Ceremoniel s. u. a: ebendaselbst. Thl. I, S. 198, 382.

§. 292.

Auch unter den Churfürstlichen Gesandten selbst fehlte es auf demselben Congresse nicht an Präcedenzstreitigkeiten. [a]) In Betreff der Churfürstlichen Legati Adjuncti oder Secundarii wurde angenommen, dass sie in Abwesenheit des Principal-Gesandten desselben Stelle in der Sitzung nur allein zu vertreten, aber beim Aus- und Eingehen keinen Vortritt oder Oberhand in

Anspruch zu nehmen hätten, „wie es so mit dem Churbrandenburgischen Legato Secundario wirklich gehalten und ihm der Titel „Excellenz“ (s. unten) ob er es gleich prätendiret habe, von den Kaiserlichen nicht gegeben wurde.[b]) Vor den Churfürstlichen Legatis Adjunctis prätendirten die Fürstlichen Legati Primarii um die Mitte des Februars 1646 die Präcedenz,[c]) und in dem Conclusum des Münsterischen Fürstenraths wurde demnächst ausgesprochen, dass erstere allen und jeden fürstlichen Principacibus nachgehen sollten.“[d])

a) Beispiele der Art zwischen dem Chur-Brandenburgischen und Chur-Baierischen, dem Chur-Cölnischen und Chur-Trierischen Gesandten u. s. w. erwähnt:
J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 423 u. f., Thl. V, S. 843.

b) Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 429.

c) Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. II, S. 396 u. f.

d) Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. II, S. 403.

§. 293.

Nicht selten half in jenen Zeiten der Wille eines Einzelnen, welcher mehr Interesse bei der Freundschaft des einen, als bei der des andern hatte, den Rang jenes über den Rang dieses bestimmen, und man bediente sich zur Erreichung dieses Zweckes oft gar seltsamer Mittel. So wurde im Jahre 1651 Folgendes aus London berichtet: „In diesem Jahre hielt der schwedische Botschafter, Langersfeld, seinen öffentlichen Einzug in London; weil nun Cromwell sein Wort, welches er dem König von Frankreich gegeben, nämlich, dass dessen Ambassadeur vor allen andern den Vorzug haben sollte, halten wollte, und doch gleichwohl sahe, dass der spanische Ambassadeur, der Marquis de Liode, dem Präsidenten Bourdeaux einen Eingriff thun würde, so liess er, um dies zu verhindern, einige bewaffnete Leute auf den Platz Towerhall stellen, wo der Aufzug beginnen sollte. Indess hatte der Spanische Ambassadeur auch nicht unterlassen, eine grosse Menge bewaffneter Leute um seine Kutsche zu halten, welche den Präsidenten zwingen sollten zu weichen; und wirklich übten diese, bei Eröffnung des Zuges, Thätlichkeiten aus. Die von Cromwell Beorderten

kamen sogleich, wie von ohngefähr, dazu und schieden die Spanier und Franzosen von einander, und weil man jene für die Urheber ansah, so hielten sie den spanischen Botschafter so lange auf, bis der französische vorgefahren war, und obgleich jener den Grund hiervon einsah und sich bei Cromwell darüber beschwerte, so erhielt er doch keine Genugthuung.“ [a])

a) Vergl: Christ. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 96 u. f.
Beispiele von anderen Rangstreitigkeiten unter den Gesandten, so wie die in dieser Beziehung an verschiedenen Höfen beobachteten Gebräuche s. ferner in:
Joh. Christ. Hollbach, Handbuch des Rangrechts u. s. w. S. 191 u. f.
Chr. G. Gutschmidt, dissertatio de praerogativa ordinis inter legatos, §. 36.
K. G. Günther, europäisches Völkerrecht, Thl. I, Buch I, Cap. III, §. 50.
J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum etc. Thl. I, S. 422, 433, 436, 414, 798, 434, 800, 158 u. f. 783, 785, Thl. II, S. 221, 942, 498.
J. Chr. Lünig, europäische Staats-Consilia u. s. w. Thl. II. S. 498.
Bernh. de Braga, de praecedentia inter legatos regnorum Portugalliae et Neapolis.
A. Crusii, tract. de jure proëdriae S. R. J. Electorum nec non Seren. Domus Neoburg. etc.
J. Schott, dissertatio de legatis natis.
G. Wagenseil, dissertatio de legato a latere, §. III.

§. 294.

Hinsichtlich der besonderen Ceremonial-Ansprüche der kaiserlichen Gesandten auf dem Friedens-Congresse zu Ryswick heisst es in den Actes et Memoires des Négociations de la Paix de Ryswick (nouv. edit. à la Haye, 1725, 8.), Tome II, p. XVII: „Les Ambassadeurs de l'Empereur demanderent que leurs Carosses eussent toujours un lieu fixé dans la Cour du château de Ryswick, et qui fut le plus proche de la porte par où leurs Excellences sortiroient, affectant de se distinguer par ce moyen de tous les autres Ministres. Ils demanderent encore une Chambre particulière pour y

conférer entr'eux touchant les affaires de leur Maître, sans être entendus de personne, et une Table pour y mettre leurs papiers et y écrire. Mais les autres Députez, qui comprirent aisement que tout cela ne tendoit qu'à avoir quelque prééminence sur eux tous, brouillèrent tellement le Congrès qu'il finit ce jour là sans y prendre aucune déliberation, se promettant de faire naître de nouveaux obstacles si les Imperiaux ne renonçoient de bonne grace à leurs airs de distinction et de singularité.“ Ebendaselbst p. XVIII: „Il y fut traité des distinctions affectées des Impériaux, et résolu de ne leur rien céder dans ce point là; qu'au cas que la Table que les Impériaux prétendoient avoir dans la Salle de l'Assemblée des Alliez y fut mise, aucun d'eux ne s'y assieroit; que l'affectation d'avoir une place pour leurs Carosses plus proche de la porte ne seroit pas moins contrecarrée, parce qu'il n'étoit pas juste d'incommoder et d'embarasser les autres Ministres pour accommoder ceux de l'Empereur, et leur donner cet avantage; qu'enfin au cas qu'ils persistassent à vouloir un appartement particulier par eux, les Alliez en demanderoient un de même pour chaque Ambassade. Ils s'entretinrent avec Monsieur le Mediateur là-dessus, et il leur promit de faire en sorte qu'ils eussent contentement.“ [a])

a) Vergl: ebendaselbst. p. XX, XXI.

S. ferner: Actes et Mémoires des négociations de la Paix de Nimègue, Tom. II, p. 436. („Récit de ce qui passera à la signature du Traité de Paix entre l'Empereur et la France, et l'Empereur et la Suède, signé à la Maison de Ville, le 5. février 1679.“)

Ueber das Gesandschafts-Ceremoniel auf dem Friedens-Congress zu Cambray: Articuli Praeliminares de Anno 1727, Art. IX, X, in:
J. J. Schmauss, corp. jur. gent. ac. Tom. II, p. 2085.

Ueber das Ceremoniel der Gesandten des Römischen Kaisers und der Pforte: Friedensschluss zwischen Ihrer Römisch Kayserlichen Majestät und der Ottomannischen Pforte, zu Passarowitz den 21. Julii An. 1718 aufgerichtet, Art. XVIII, bei:
J. J. Schmauss a. a. O. Tom. II, p. 1695.

Ueber das Ceremoniel der Gesandten der Pforte und des Venetianischen Bailo (s. oben): Instrumentum pacis inter Serenissimam Rempublicam Venetam et Portam Ottomannicam, compos. et sign. ad Passarowitz. An. 1713, d. XXI. Jul., Art. XIV, bei:
J. J. Schmauss a. a. O. Tom. II, p. 1704.

§. 295.

Die Cardinäle haben stets behauptet den Vorrang vor allen Gesandten zu haben, so heisst es u. a. in der bereits angeführten Schrift „der Cardinal-Hut u. s. w.“ Thl. I, Cap. 7. S. 69: „Sie (die Cardinäle) gehen allen Königlichen Abgesandten vor, denn sie geben vor, ein jeder aus ihnen könne Papst werden, und alsdann gar dem Kaiser vorgehen u. s. w.; und ferner ebendaselbst S. 72: „Obwohl auf dem zu Trient gehaltenen Concilio der kayserliche Gesandte Don Diego allen Geistlichen vorsitzen wollen, hat er doch den Cardinälen solches zu thun nicht begehrt.“ — Es wird dort auch S. 69 erwähnt: „Der Herzog zu Venedig lässt keinem Cardinal den Vorgang, weil er das Haupt einer Cronmässigen Republik (d'una republica coronata) ist.“

Auch wenn die Gesandten des Papstes nicht die Cardinalswürde hatten, nahmen sie stets den Vortritt vor allen übrigen in Anspruch. In Italien erhielten von den fremden Gesandten die kaiserlichen den ersten Platz, sodann folgten die französischen und hierauf die spanischen. Bei dem Tridentiner Concilium brach jedoch zwischen dem französischen Botschafter de Lansac und dem spanischen de Luna ein heftiger Zwist aus, weil der letztere den Vortritt nicht zugestehen wollte. Die Entscheidung war gegen ihn, jedoch musste man ein besonderes Arrangement treffen. A. Reumont erzählt a. a. O. S. 473: „Bei dem feierlichen Zuge nach dem Lateran am Tage der Besitznahme (possesso) eines neuen Papstes gehörten ihnen (den Botschaftern) die Ehrenplätze. Beim Possesso Leo's X. im Jahre 1513 ritten sie in folgender Ordnung. Erst kamen die Deputirten oder Oratori der Provinzen des Kirchenstaats, nämlich der Mark, des Patrimoniums, des Herzogthums Spoleto, der Romagna und Bologna's, [a]) hierauf die Botschafter von Florenz, Venedig, Spanien, Frankreich und dem Kaiser. Ihnen folgte der Senator von Rom, der Präfekt von Rom, Herzog von Urbino, und das päpstliche Kreuz. Bei solchen Gelegenheiten gab es indessen anhaltend Rangstreitigkeiten, zwischen den Botschaftern und dem Senator, dem Governatore di Roma (welcher den ersten Rang in der gesammten Prälatur hat), so wie den principi assistenti al soglio. Ein Gleiches war der Fall bei den Pro-

zessionen der Pontificalmessen (zu Weihnachten, Ostern und Sanct Peter), wo die Botschafter nach dem heiligen Collegium und vor dem Tragsessel des Papstes (Sedia gestatoria) zu gehen pflegten. Es kam so weit, dass einmal die Frohnleichnamsprocession im Jahre 1696 unter Innocenz XII. wegen eines Streites des kaiserlichen Botschafters Grafen Martiniz mit den Cardinal-Diaconen vier Stunden lang aufgehalten wurde. Martiniz, welcher deshalb und anderer Missverständnisse wegen abberufen ward, brachte es auch dahin, dass das Erscheinen der Botschafter bei den päpstlichen Functionen in der Sixtinischen Capelle endlich unterblieb. Früher standen die Botschafter auf der Erhöhung neben dem päpstlichen Throne, neben dem ersten Cardinal-Diaconus und vor den römischen Fürsten. Bei den feierlichen Gastmählern am Tage der Besitznahme pflegten sie ebenfalls zugegen zu seyn. So wurde durch sie im Jahre 1503 Julius II. das Wasser und die beiden ersten Schüsseln gereicht, u. s. w.“

a) Bologna und Ferrara hatten, nachdem letzteres Herzogthum eine päpstliche Legation geworden, immer Botschafter in Rom, freilich mit einem von den Diplomaten fremder Höfe verschiedenen Charakter. Erst mit der französischen Occupation nahm dies ein Ende. Die Präcedenz unter diesen beiden Botschaftern war unentschieden; bei feierlichen Veranlassungen pflegten sie deshalb abzuwechseln.

Vergl: A. Reumont a. a. O. S. 473.

§. 296.

Um den stöhrenden Rangstreitigkeiten nach Möglichkeit Schranken zu setzen, ergingen, ausserdem dass dies (s. oben) häufig ein Gegenstand conventioneller Bestimmungen wurde, an mehreren Höfen eigene Verordnungen. Besonders speciell waren diejenigen, welche vom kaiserlichen Hofe, nicht nur hinsichtlich der kaiserlichen, sondern auch der churfürstlichen, fürstlichen u. s. w. Gesandten, so wie in Betreff des Reichstages erlassen wurden. So bestimmt z. B. die Wahl-Capitulation Kaiser Leopold II. vom Jahr 1790 (30. Sept.) Art. III, §. 19 („Churfürstlicher Gesandten Rang und Ceremoniel“) Folgendes:

„Nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen, dass ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken[a]) Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den Kaiserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Präcedenz vor den Churfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen Wir ins Künftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, dass neben den Churfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zusteht, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen sind) Bothschafter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den Churfürstlichen Gesandten Primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orten in und ausser dem Reiche keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in Allem wie den Königlichen Gesandten gegeben werden.“[b])

a) Vergl: Vittorio Siri, Mercurio etc. Tom. V, P. II, p. 311.

b) Ebenso lautet der Art. III, §. 19. der Wahl-Capitulation Kaiser Franz II. vom Jahre 1792 (5. Juli).

§. 297.

Auf dem Reichs-Tage zu Regensburg waren hinsichtlich des Vorsitzes der Gesandten ebenfalls sehr ausführliche Vorschriften gegeben, dieselben finden sich u. a. in J. Chr. Lünig's Teutschem Reichs-Archiv.[a]) Daraus ist Folgendes bemerkenswerth:

In Gegenwart Ihrer Kayserl. Majestät oder dero hochansehnlichen Principal-Commissarii sitzet Chur-Trier gerade gegen den Kayser über, jedoch auf der Estrade gleich denen andern Herren Churfürstlichen Gesandten um zwei Staffeln niedriger, auf einem Stuhl. Wann aber weder

der Kayser noch dessen Herr Principal-Commissarius zugegen, pflegt Chur-Trier bey denen Churfürstlichen Herren Gesandten auf der Bank zu sitzen, wie das Schema zeiget.

Wann ein oder ander Chuerfürst in Person zugegen, sitzen selbige denen Herren Gesandten, obgleich deren hohe Herren Principalen die Präcedenz haben, vor, jedoch ohne Nachtheil des juris directorialis ac ordinis votandi et lateralis.

Wann ein regierender Fürst auf dem Reichs-Tag erscheinet, hat er auf der weltlichen Bank den Vorsitz über alle weltliche Gesandte, auf der geistlichen Bank aber weichet Oesterreich, Burgund und Salzburg keinem regierenden Fürsten.

Die sogenannten fünf alternirenden Häuser, als Pommern, Meklenburg, Würtemberg, Hessen und Baden haben bei diesem Reichs-Tag sich eines gewissen Schematis alternationis, so in 10 Strophen bestehet, und die Sessiones in 10tägiger Wechslung darnach genommen werden, verglichen, wie nachstehendes Schema ausweiset.

1.	P.	M.	W.	H.	B.
2.	M.	W.	B.	P.	H.
3.	W.	H.	B.	M.	P.
4.	H.	W.	M.	P.	B.
5.	B.	P.	H.	M.	W.
6.	P.	M.	W.	B.	H.
7.	M.	P.	W.	H.	B.
8.	W.	B.	H.	P.	M.
9.	H.	P.	W.	B.	M.
10.	B.	W.	M.	H.	P.

a) Pars gen. Thl. I, S. 29 u. f. („Abblildung des Jetzigen Regenspurgischen Reichs-Tages.“)

Vergl: Nähere Erläuterung obigen Schematis alternantium, ebendaselbst, S. 43.

Das Directorium bei dem Reichs-Städtischen Collegio führte diejenige Reichs-Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wurde, und legte ihr Votum, wie im Churfürstlichen Collegio, zuletzt ab.

Vergl. auch: Abth. II, Beilagen, Nr. 45.

§. 298.

Aus der neuesten Zeit ist der Rangstreit bemerkenswerth, welcher sich auf dem Wiener Congresse zwischen den Gesandten Hannovers und Württembergs erhob. Es wurden dabei nachstehende beiden Vorschläge gemacht: [a])

1) Eine Erklärung zu Protokoll zu geben, nach welcher der in den Protokollen des Comités und in den Unterschriften derselben beobachtete Rang, keinem Theile zum Nachtheile gereichen, oder (da dieser Vorschlag von dem königl. würtembergischen Bevollmächtigten nur mit der von dem königl. hannöverischen Bevollmächtigten nicht zugestandenen Bedingung angenommen wurde, dass er inzwischen in dem von ihm behaupteten Besitz des Vorranges bleibe),

2) eine Erklärung der beiden Höfe zu Protokoll zu geben, dass, welcher von beiden Theilen auch in einem der Protokolle zuerst genannt werde, oder es zuerst unterschreibe, und wenn der Zufall auf irgend eine Weise veranlasse, dass der eine Theil in der Sitzung einen als höher angesehenen Platz einnehme, oder früher unterzeichne, oder im Rubro oder Inhalt des Protokolls früher genannt werde, daraus auf keine Weise ein Präjudiz für die Ansprüche des anderen Theiles erwachsen solle.

Letzteren Vorschlag trug der königl. württembergische Bevollmächtigte zwar für den Augenblick anzunehmen Bedenken, zumal er durch eine während der Sitzung erhaltene Weisung seines Souveräns zur Behauptung des von ihm begehrten Ranges nochmals angewiesen sey, nahm jedoch denselben ad referendum.

Bei den späteren Unterschriften hat bald der hannöverische, bald der württembergische Gesandte zuerst unterzeichnet. [b])

a) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 75 u. f.

b) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 110, 122, 130, 147, 181, 187.

§. 299.

So wie überhaupt eine allgemeine Rangordnung der europäischen Staaten nie bestanden hat, so kam auch die auf dem Congresse zu Wien beabsichtigte Bestimmung des Ranges unter den europäischen Souveränen nicht zu Stande. Zwar ernannten die Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, in der Sitzung vom 10. December 1814, eine Commission, welche sich mit der Feststellung des Ranges unter den europäischen Mächten und Alles dessen, was eine Folge davon ist, beschäftigen sollte; auch wurde in der Sitzung vom 9. Februar 1815 über einen Entwurf dieser Commission verhandelt, worin die Mächte, hinsichtlich des Ranges ihrer Gesandten, in drei Classen abgetheilt waren. Da indessen über diese Abtheilung mannichfache Zweifel erhoben wurden, und man sich namentlich über die Frage nicht einigen konnte, in welche Classe die grossen Republiken zu setzen seyen, so gab man die ferneren Verhandlungen über diesen Gegenstand in dessen anfänglich bestimmten Umfange auf, und beschränkte sich darauf, zur möglichsten Vermeidung von Präcedenzstreitigkeiten, das Reglement vom 19. März 1815, über den Rang der diplomatischen Agenten der Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichneten, zu errichten, und die anderen gekrönten Häupter einzuladen, demselben beizutreten.[a]) In dem Artikel IV dieses Reglements wurde festgesetzt, dass die diplomatischen Agenten unter sich in jeder Rangclasse den Rang nach dem Datum der amtlichen Bekanntmachung ihrer Ankunft zu nehmen hätten, diese Vorschrift jedoch hinsichtlich der Repräsentanten des Papstes keine Neuerung veranlassen solle.[b]) Von der durch das Reglement bestimmten Abtheilung der diplomatischen Agenten in drei Classen, so wie von dem Beschlusse der im Jahre 1818 zu Aachen versammelten Mächte, den bei ihnen beglaubigten Ministerresidenten den Rang zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern anzuweisen, war bereits oben die Rede. Das Reglement setzte ferner im Artikel III[c]) und VI[d]) fest, dass der Titel eines ausserordentlichen Botschaf-

ters u. s. w. keinen Vorrang geben, und dass letzterer ebenso wenig durch verwandschaftliche und andere Familienverhältnisse oder durch Allianzen begründet werden solle. [e])

Der allgemeinen Regel nach entscheiden übrigens die Vorschriften der verschiedenen Höfe, sobald dieselben von den Souveränen der Gesandten anerkannt sind. Fehlt es an dergleichen, von seinem Constituenten anerkannten, Rangbestimmungen, so muss der Gesandte sich bemühen, auf eine, den Fortgang der Unterhandlungen und die freundschaftlichen Verhältnisse der Höfe nicht störende Weise, die Rechte seines Souveräns aufrecht zu erhalten.

a) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. VI, S. 93, 204, Bd. VIII, S. 98, 102, 108.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 167 u. f.

b) „Les Employés diplomatiques prendront rang entre eux dans chaque classe, d'après la date de la notification officielle de leur arrivée."

„Le présent réglement n'apportera aucune innovation relativement aux représentans du Pape."

Letzteres beziehet sich auf den Vorzug, welchen wenigstens katholische Mächte übereinstimmend den päpstlichen Gesandten derselben Classe einräumen.

c) „Les Employés diplomatiques en mission extraordinaire n'ont, à ce titre, aucune supériorité de rang."

d) „Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les Cours, ne donnent aucun rang à leurs Employés diplomatiques. Il en est de même des alliances politiques."

Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 49.

e) Das Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März wurde angenommen von der Deutschen Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 12. Juni 1817.

Hinsichtlich der Pforte vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 91: „La Porte n'a pris nulle connaissance de ce réglement, elle divise les agens diplomatiques en trois classes, savoir, celles des ambassadeurs, des ministres et des chargés d'affaires."

Ebendaselbst, Tom. I, p. 93 wird Folgendes von einem hierher gehörenden Präcedenzstreite erzählt, der sich im Jahre 1824 zu Constantinopel erhob: „Lors des difficultés qui s'élévèrent en 1824

à Constantinople, au sujet de la préséance, entre le ministre de Suède, le Comte de Loewenhielm, et l'envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Sardaigne, le Marquis de Gropallo, le premier ayant cru dévoir prétendre le pas, en raison de ce que sa cour n'était point signataire du réglement fait au Congrès d'Aix-la-Chapelle, et de ce qu'il avait pris les audiences solemnelles du Sultan, reçut ordre de sa Cour, de céder le pas à l'envoyé extraordinaire de Sardaigne. L'ambassade de France ayant à cette occasion demandé des instructions à Paris, sur le rang qu'il convenait accorder aux ministres résidens, lorsque ceux-ci se rencontreraient avec les secrétaires d'ambassade d'Angleterre temporairement chargés des fonctions des ministres plénipotentiaires, le Cabinet des Tuileries décida en faveur de ces derniers."

4. Von anderen Mitteln zur Vermeidung der Rangstreitigkeiten.

§. 300.

Wenn es an besonderen Verträgen oder anerkannten Rangvorschriften fehlt und Rangstreitigkeiten nicht in Güte beigelegt werden können, so müssen entweder alle Gelegenheiten, bei denen der Rang zur Sprache kommt, gänzlich vermieden, oder Auswege eingeschlagen werden, wodurch keinem Theile grössere Vorzüge eingeräumt werden als dem anderen.

Ganz unrichtig erscheint de Réals Behauptung, dass jeder, der den Gelegenheiten zu einem Rangstreite ausweiche, dadurch unmittelbar nachgebe.

Zu den gedachten Auswegen gehören namentlich folgende:

1. Die Interessenten erklären ausdrücklich, dass jede Stelle als die obere anzusehen, und der augenblickliche Vorgang ohne Einfluss auf ihre allseitigen Rechte sey.

2. Bestimmung irgend einer Abwechselung. Diese kann nach der Zeit, dem persönlichen oder Regierungsalter der Souveräne, nach den verschiedenen Theilen des Ceremoniels u. s. w., auch wohl durch das Loos festgesetzt werden. Letzteres geschah z. B. bei der im Jahre 1709 zu Berlin Statt gehabten Zusammenkunft der Könige von Dänemark und

Polen.[a]) In Staatsverträgen u. s. w. pflegen die grösseren Mächte, so wie auch unter sich die minder bedeutenden, zur Behauptung ihrer Ranggleichheit, bei Benennung der contrahirenden Theile sowohl im Eingange und Texte, als auch bei der Unterzeichnung, zu wechseln (Alternat) so dass jede in dem für sie bestimmten Exemplare den ersten Platz einnimmt.[b]) Es sind indessen auch bezüglich solcher Abwechselungen häufig vorbehaltende oder verwahrende Clauseln[c]) hinzugefügt.

3. Jeder der contrahirenden Theile händigt den anderen eine nur von ihm allein unterzeichnete Urkunde ein.[d])

4. Der Souverän beobachtet das Incognito, durch Annahme eines geringeren Titels, oder schickt einen Gesandten von einer anderen Classe, als der ist, mit welchem wegen des Vorranges Streit zu besorgen ist.[e])

5. Man beobachtet gänzliche Gleichförmigkeit oder nur solche Förmlichkeiten, bei denen der Rang unentschieden bleibt, oder vereinigt sich zu gänzlicher Aufhebung alles Ceremoniels.[f])

6. Man gibt nach, mit ausdrücklicher Verwahrung seiner Rechte oder gegen Empfang eines Reverses von der anderen Seite.[g])

7. Ausbleiben oder abwechselndes Erscheinen, bei solchen Gelegenheiten, wo der Rang zur Sprache kommt.

8. Festsetzung des Ranges nach der Zeit der Ankunft an dem betreffenden Orte.[h])

9. Gleichzeitiger Einzug von verschiedenen Seiten, und Audienz an verschiedenen Tagen.

10. Das Loos.

11. Vermeidung persönlicher Zusammenkünfte, durch schriftliche Unterhandlungen.

a) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 20.

b) Vergl: Günther a. a. O. Thl. I, S. 275.
Rousset, mémoires sur le rang etc. p. 66.
J. J. Schmauss a. a. O. Thl. II, S. 1743 u. f.
J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 164, 165.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 307.

c) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VIII, S. 74. Günther a. a. O. Thl. I, S. 229, 234, 247, 274.

Auch Reservationen wegen des Gebrauches oder Nichtgebrauches von Titeln bei den Unterschriften kommen nicht selten vor, so bestimmt z. B. der letzte Separat-Artikel des am 23. Juli 1785 zu Berlin unterzeichneten deutschen Fürstenbundes: „In Ansehung der Titul, welche bei Gelegenheit der gegenwärtigen Unterhandlungen, in den Vollmachten, den Tractaten selbst, oder sonst gebraucht, oder von einem und dem anderen Theile ausgelassen worden, auch bei den künftigen Ratificationen, Beitritts-Acten oder sonst gebrauchet oder ausgelassen werden möchten, wird ausdrücklich verabredet und festgestellt, dass solcher Gebrauch oder Nichtgebrauch den Rechten keines Theils nachtheilig seyn, noch dawider jemals angezogen, oder etwas Nachtheiliges daraus gefolgert werden, auch die dermalige Art der Unterschriften in allen künftigen Fällen, wo unter Mitgliedern des Churfürstlichen Collegii als Churfürsten gehandelt und geschlossen wird, der Beobachtung der Collegial-Ordnung, so wie bei den Verhandlungen, also auch bei den Unterschriften gleichergestalt unnachtheilig seyn, und dawider niemals angezogen werden solle, u. s. w."

Vergl: A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten u. s. w. Thl. I, (Leipzig, 1846. 8.) S. 837.

d) Vergl: Günther a. a. O. Thl. I, S. 275.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 165.

e) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 44.
F. C. v. Moser, Hofrecht u. s. w. Thl. I, S. 265 u. f.

f) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 199, 845.
G. Stieve a. a. O. S. 410 u. f.
Günther a. a. O. Thl. I, S. 247, 277.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 165, 166.

Zu den Auskunftmitteln dieser Art gehört namentlich auch das Sitzen an einer runden Tafel, wie dies z. B. auf den Friedens-Congressen zu Utrecht, Cambray, Aachen u. s. w. Statt fand.

g) G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 308, 437—441.

h) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 957.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 166, 167.

i) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 186.

§. 301.

In den neueren Zeiten, wo man sich über solche die Unterhandlungen sehr erschwerende Ranganspräche nach Möglichkeit hinwegzusetzen pflegt, werden die Zusammenkünfte sehr häufig ohne alles Ceremoniel gehalten, indem die Gesandten den ersten den besten Platz einnehmen, und sich gegen alles Nachtheilige, was hieraus hinsichtlich des Vorranges gefolgert werden könnte, verwahren; oder auch vor der Zusammenkunft darüber eine gewisse Abrede mit einander nehmen.

Auf dem Wiener Congresse in den Jahren 1814 und 1815, so wie zu Aachen im Jahre 1818, überliess man die Sitzordnung lediglich dem Zufalle. Bei der Unterzeichnung von Staatsverträgen und anderen feierlichen Urkunden unterwarfen die zu dem Wiener Congresse abgeordneten Bevollmächtigten Russlands, Oesterreichs, Grossbritanniens, Preussens, Frankreichs, Spaniens, Schwedens und Dänemarks, sich öfters derjenigen Ordnung, in welcher ihre Staaten dem französischen Alphabete nach auf einander folgen.[a]) In dem Artikel VII des auf diesem Congresse errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten wurde ferner bestimmt, dass bei der Unterschrift von Verträgen und anderen Urkunden zwischen mehreren (mehr als zwei) Mächten, unter denen das Alternat (s. oben) gilt, das Loos unter den Gesandten entscheiden soll.[b]) Diese Bestimmung hebt jedoch den Gebrauch nicht auf, dass jede Macht, in den in ihrer eigenen Kanzlei ausgefertigten Exemplaren sich zuerst nennt und zuerst unterzeichnet.[c]) Das Loos entscheidet mithin in jenen Exemplaren nur hinsichtlich der übrigen Mächte, wenn deren mehr als zwei contrahiren, und in solchen Fällen, wo mehrere Mächte nur eine Urkunde gemeinschaftlich ausfertigen.[d])

a) Vergl: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses u. s. w. S. 164 u. f.

b) „Dans les Actes ou Traités entre plusieurs Puissances qui admettent l'alternat, le sort décidera entre les Ministres de l'ordre qui devra être suivi dans les signatures.“

Vergl. auch: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. VI, S. 206.

c) Dies geschah namentlich auch in den Ratificationen der Wiener Congress-Acte.

Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 167, 168. J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. VI, S. 216.

d) Vergl: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 166 u. f.

5. Von der Ordnung der Rangplätze.

a. Bei persönlichen Zusammenkünften.

§. 302.

Bei persönlichen Zusammenkünften ist zu unterscheiden:

1. Im Sitzen: der Ehrenplatz (Oberstelle, la place d'honneur), und nach diesem der Vorsitz (la préséance). An einer auf allen Seiten besetzten viereckigen oder runden Tafel wird der erste Platz in der Regel dem Eingange gegenüber gewählt, und als der letzte Platz wird stets derjenige betrachtet, welcher sich dem ersten gegenüber befindet. Von dem ersten Platze an gerechnet wechselt die Sitzordnung immer von der Rechten zur Linken.[a])

2. Beim Stehen und Gehen ist: die Oberhand (la main, la main d'honneur) die rechte Hand d. h. wenn der Geehrtere dem Anderen zur Rechten steht oder geht. Den Vortritt (Vorrang, le pas) nennt man, wenn der Geehrtere einen Schritt vor dem Anderen, ihm links zur Seite gehenden, die Treppe hinauf und in die Zimmer u. s. w. geht.

Bei den Türken, so wie bei den Katholiken in sacris, hat oft die linke Hand als Vorzug gegolten.[b])

3. In der Seiten-Ordnung (Lateral-Ordnung) d. h. wenn in gerader Linie Einer an der Seite des Anderen sich befindet, ist bald der äusserste, auf der rechten oder linken Seite sich befindende, Platz der erste, der nächstfolgende der zweite u. s. w.; bald ist unter Zweien der Platz zur rechten Hand der erste; unter Dreien der mittlere der erste, der zur Rechten der zweite, der zur Linken der dritte Platz; unter Vieren der entfernteste

Platz rechter Hand der zweite, der folgende der erste, diesem zur Linken der dritte und sodann der vierte; unter Fünfen ist der erste Platz in der Mitte, diesem unmittelbar zur Rechten der zweite, zur Linken der dritte, sodann weiter zu der Rechten der vierte, zur Linken der fünfte Platz; unter Sechsen und Mehreren ebenso, abwechselnd nach der Entfernung vom Ehrenplatze.[c])

4. In der Lineal-Ordnung d. h. wenn Einer sich hinter dem Anderen befindet, ist bald der vorderste, bald der hinterste Platz der erste, der jenem folgende oder diesem vorhergehende der zweite u. s. w., bald ist unter Zweien der vordere Platz der erste; unter Dreien der mittlere Platz der erste, der vordere der zweite, der hintere der dritte; unter Vieren der vorderste Platz der vierte, der folgende der zweite, der auf diesen folgende der erste, und der hintere der dritte; unter Fünfen der mittlere Platz der erste, vor diesem der zweite, hinter ihm der dritte, der vorderste der vierte, der hinterste der fünfte, unter Sechsen oder Mehreren ebenso, abwechselnd nach der Entfernung vom Ehrenplatze.[d])

a) Vergl: F. C. v. Moser, Hofrecht u. s. w. Thl. II, S. 528 u. f.
J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 160, 170, 292.
J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 161, 162.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 94.

b) Vergl: Protokoll des Churfürstlichen Wahl-Convents im Jahre 1790, Bd. II, (Frankfurt a. M., 1791, 4.) S. 373.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 293.

c) Vergl: Pütter, instit. juris publici Germ. §. 89, Note c.
J. J. Moser, teutsches Staatsrecht, Thl. XXXIII, S. 274 u. f. 280 u. f.
Wahl- und Krönungs-Diarium Kaiser Leopolds II. (Frankfurt a. M., 1791, fol.), das Schema zu S. 122.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 163.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 95, 96.

d) Pütter a. a. O. §. 89, Note b.
Protokoll des Churfürstlichen Wahl-Convents im Jahre 1790, Bd. II, S. 399, 401, 434, 448.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 162, 163.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 95.

b. Bei schriftlichen Verhandlungen.

§. 303.

In Staatsverträgen und anderen schriftlichen Aufsätzen hat

1) der im Contexte, besonders im Eingange, zuerst Genannte den ersten Platz, der zunächst Genannte den zweiten u. s. w.

2) Sobald die Unterzeichnung in zwei Columnen geschieht, so ist die oberste Stelle auf der heraldisch rechten Columne (dem Leser zur Linken) der erste Platz; die oberste Stelle auf der heraldisch linken Columne (dem Leser zur Rechten) ist der zweite Platz; die zweite Stelle auf der rechten Columne ist der dritte, die zweite Stelle auf der linken Columne der vierte Platz u. s. w.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 160, 161.

B. Vom Range der Gesandten unter sich, im eigenen Hause.

§. 304.

In seinem eigenen Hause pflegt jeder Gesandte einem anderen Gesandten von derselben Classe, bei Ceremoniel-Besuchen (s. unten), ohne Rücksicht auf das zwischen ihren Souveränen bestehende Rangverhältniss, den Vorrang, also auch die rechte Hand, einzuräumen.[a]) Die Gesandten der zweiten Classe beobachten diese Artigkeit häufig auch gegen Gesandte der dritten Classe, und zwar um so eher, als unter ihnen Ceremoniel-Besuche nur wenig üblich sind. Die Botschafter aber und die Nuntien des Papstes räumen bei feierlichen Besuchen, selbst in der eigenen Wohnung, niemals einem Gesandten niederer Classe einen der gedachten Rangvorzüge ein, wenn auch dessen Hof entschieden die Präcedenz vor dem ihrigen hätte.[b])

a) Wie bereits erwähnt worden, räumte der Römisch-Deutsche Kaiser auch an seinem eigenen Hofe u. a. auch den Churfürsten

nie den Vorrang ein, es geschah dies jedoch häufig von den kaiserlichen Botschaftern gegen die Botschafter der Churfürsten. Vergl: Gutschmid a. a. O. §. 31.

b) Vergl: Vittorio Siri, Mercurio etc. Tom. V, P. II, p. 377. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 361. G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 78, 79. B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 97.

C. Vom Range der Gesandten gegen dritte Personen.

§. 305.

Hinsichtlich der Rangverhältnisse der Gesandten zu dritten, namentlich zu fürstlichen Personen und den höchsten Staats- und Hofbeamten, hat es, wenn darüber sprechende besondere Verträge oder Rangvorschriften nicht vorhanden, oder letztere nicht ausreichend waren, ebenfalls zu allen Zeiten nicht an Streitigkeiten gefehlt. [a])

Gesandte der ersten Classe wollen in der Regel nur den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüte weichen und verlangen den Rang vor sämmtlichen übrigen fürstlichen Personen, den Cardinälen, [b]) als solchen, und allen Hof- und Staatsbeamten. Früher begehrten sogar einige kaiserliche und königliche Botschafter den Rang vor den Churfürsten und Fürsten, an welche sie gesendet waren, derselbe wurde ihnen indessen nie eingeräumt. [c])

Gesandte der zweiten und dritten Classe beziehen sich häufig bei ihren Rangforderungen nicht nur auf ihren gesandschaftlichen Charakter, sondern auch auf den Rang ihres Souveräns überhaupt und das Rangverhältniss desselben zu dem Souverän, bei welchem sie accreditirt sind. Das letztere findet namentlich Statt von Kaiserlichen und Königlichen Gesandten der zweiten Classe, welche an Grossherzoglichen, Herzoglichen und Fürstlichen Höfen, oder bei Republiken beglaubigt sind.

Man hat zur Beilegung solcher Rangstreitigkeiten nicht selten zu den oben angeführten Auskunftmitteln seine Zuflucht genommen.

Gegenseitigkeit wird aber in dieser Hinsicht das Meiste entscheiden. Schmalz bemerkt hierüber sehr richtig Folgendes: „Ueber diese Rangverhältnisse sind zwischen Staaten oft förmliche Verträge geschlossen. Natürlich ist die Regel, dass Niemand fordern könne, was nicht sein Hof selbst zugesteht. So kann der Ambassadeur an Kaiserlichen oder Königlichen Höfen den Rang vor Ministern oder andern hohen Beamten des Staats oder des Hofes fordern, wo sein eigener Hof das nämliche gewährt. Wo Gegenseitigkeit nicht aushilft, da ist der Streit verwickelter, und die Entscheidung schwierig, welche weder auf allgemeiner Sitte beruhet, noch aus der Natur des Rechts entwickelt werden kann, u. s. w." Es kommen indessen in der neueren Zeit Fälle der Art nicht mehr so oft vor, als früher.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 132 u. f.
Schmalz a. a. O. S. 110.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 361.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 79, 80.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 97, 98.

b) Die Päpste haben jedoch mehrfach den Rang für die Cardinäle gefordert, derselbe wurde auch durch ein päpstliches Breve vom Jahre 1750 behauptet.
Vergl: Mercure historique et politique, 1751, p. 382.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 52.
J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 100.

c) Vergl: Mémoires et négociations secrètes touchant la paix de Munster, Tom. III, p. 565.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 346.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 98: „Si l'histoire nous offre plus d'un exemple que des ambassadeurs impériaux ou royaux aient prétendu avoir le pas sur les électeurs en personne, aucun Prince régnant, aucun chef de gouvernement, même républicain, ne souffrirai aujourd'hui que le délegué d'un autre Gouvernement prît le pas sur lui." — „Par le commun assentiment des Gouvernemens monarchiques, les fils et les frères des empereurs et des rois ont le pas sur les ambassadeurs. On est généralement d'accord aussi sur le principe développé plus haut, que l'honneur accordé de traiter immédiatement avec le Prince,

près duquel il est accrédité, bien qu'il le mette dans le cas de jouir de diverses distinctions que l'on n'accorde q'aux souverains, ne l'autorise pas à présent à toutes celles qui sont dues à ces derniers.“ — „Il est à regretter qu'en reconnaissant la préséance des fils et des frères des empereurs et des rois sur les ambassadeurs, on ne l'ait pas également reconnue pour les autres membres des familles impériales et royales. Il serait aussi à désirer qu'on eût décidé formellement la question de préséance entre les ambassadeurs et les membres des maisons régnantes non impériales ou royales, telles que les maisons électorales, grand-ducales etc.“

Vergl auch: Burcardi Gotth. Struvii syntagma historiae Germaniae etc. (Jenae, 1716. 4.) p. 1056, wo es heisst: „In sequenti anno 1455 nova Comitia Neostadtium indixit Imperator, quibus praeter Jacobum Trevirensem, Albertum Brandenburgensem, Carolum Badensem, aliosque Principes, multi etiam legati interfuerunt. Ibidem Papae legatus proximum a Caesare locum adfectabat etc.“

F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Thl. VII, S. 190.

Andere Beispiele ähnlicher Prätensionen s. in: G. F. v. Martens, Erzählungen u. s. w. Thl. II, Nr. VI, und bei J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 133.

III. Von der Ankunft und dem Empfange des Gesandten an dem Hofe, bei welchem er beglaubigt ist.

§. 306.

In früheren Zeiten war es allgemein üblich, dass auch den durchreisenden Gesandten besondere Ehrenbezeigungen und Aufmerksamkeiten erwiesen wurden. Auch gegenwärtig werden sie noch überall, wo sie sich in ihrem gesandschaftlichen Charakter zeigen, rücksichtsvoll behandelt, es ist indessen nicht mehr gebräuchlich, ihnen auf ihrer Durchreise öffentliche Ehren zu erzeigen.

Ebenso wenig kommt jetzt noch die Auswechselung der Gesandten auf der Gränze vor, welches früher öfters zwischen der Pforte und anderen Höfen, wie z. B. dem

russischen, grossbritannischen und österreichischen der Fall war. Dergleichen Gesandte wurden ehedem, nach geschehener förmlicher Auswechselung, von Commissarien des Hofes, an welchen sie abgeordnet waren, begleitet und trugen dieselben Sorge, dass sie ihre Reise sicher und bequem fortsetzen konnten.[a])

Auch besondere Bewillkommnungen und Begleitung des ankommenden Gesandten sind jetzt höchst selten, indessen wird z. B. doch noch in diesem Jahre aus Frankreich berichtet: ,,Der erwartete marokkanische Gesandte Si-el-Hadschi-Abd-el-Kader-Ben-Aschasche, Pascha von Tetuan, ist in Marseille angekommen. Ihn begleitet Herr Leon Roches und Capitain Pourcet, so wie Herr Urbain, erster Dollmetscher der französischen Armee, welche zu seinem Empfange beordert waren.[b])

Früher wurden besonders den Gesandten der ersten Classe nicht nur auf der Reise und bei ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung besondere Ehren[c]), hin und wieder sogar durch Begrüssung mit Kanonenschüssen,[d]) erwiesen, sondern es wurde ihnen auch oft ein feierlicher Einzug[e]) gestattet. Letzterer dürfte gegenwärtig in den europäischen Staaten, allenfalls mit Ausnahme der Pforte, selten mehr vorkommen. Die Gesandten pflegen sich jetzt in der Stille in die Residenz des Souveräns zu begeben, bei welchem sie accreditirt sind; jedoch halten Ceremoniel-Gesandte, welche mit Brautwerbungen, Beglückwünschungen u. s. w. beauftragt sind, auch wohl jetzt noch eine feierliche Auffahrt, welche jedoch stets erst einige Tage nach ihrer Ankunft Statt zu finden pflegt.

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 200, 201. Mercure historique et politique, 1747, Tom. II, p. 626, 1740, Tom. II, p. 162.

J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 78, 84, 85.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 286.

b) Sonst wurden auch wohl den Gesandten Personen von einem gewissen Range vorausgeschickt, so z. B. kamen nach dem Frieden zu Teschen im Jahre 1779 der Preussische Resident v. Jacobi in Wien und der Kaiserliche Legations-Secretär v. Rotenburg in Berlin an, ehe die beiderseitigen Gesandten Anstalt zu ihrem Aufbruche machten.

c) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 73.
de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, p. 309.
Schmalz a. a. O. S. 91, 92.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 362, 363.

d) Bei der Ankunft der an die Pforte bestimmten Gesandten pflegte nur selten das Geschütz gelöset zu werden, häufig aber geschah dies bei deren Abgange, bei welchem sie auch in der Regel bis an die Gränzen convoyirt wurden.
Vergl: Theatrum Europ. contin. Thl. XIV, S. 596.

e) Vergl: Theatrum Europ. contin. Thl. XIV, S. 190: Einzug des päpstlichen Nuntius zu Paris am 18. November 1691. Ebendaselbst, S. 791: Einzug des venetianischen Gesandten in Wien am 28. Juli 1695.
Ausführliche Relation von dem zu Ausgang des 1714ten Jahres in Frankreich angelangten Persianischen Ambassadeurs Mehemed Riza-Bey (Augsburg, 1716. 8), S. 56: Einzug in Paris.
Nouvelles extraordinaires, 1785, nr. 31: Einzug des portugiesischen Gesandten zu Madrid im Jahre 1785.

Am päpstlichen Hofe durften nur die Obedienz-Gesandschaften feierliche Einzüge halten.
Vergl: Rousset: cérémon. diplomat. Tom. II, p. 175.

Bei Christ. Gottfr. Hoffmann (Nova scriptorum ac monumentorum partim rarissimorum, partim ineditorum collectio etc. Tom. II, p. 744, 745, 777) wird über die früheren Gebräuche bei dem Empfange und Einzuge der Gesandten zu Rom u. a. Folgendes berichtet: „Non solebant olim Legati Principum, simulac advenerant, properare ad Palatium; Principum hoc erat, se eo statim conferre, et eorum inprimis, qui hospitio recipiebantur a Pontifice. His quoque, modo sedendi inter Cardinales jus et locum haberent, obviam mittebantur praeter reliquos, qui obviam aliis procedere solent, Cardinales bini, a quibus ad portam urbis reciperentur, et inde ad Palatium perducerentur. Et tunc Pontifex vocabat ad se quatuor vel sex Cardinales, quos honoris gratia secum haberet, quando veniebat Princeps. Nostris temporibus etiam Legati simulac allati sunt, tendant ad Pontificem ut ei pedes osculentur. Verum, cui bono tanta festinatio? Nonne osculabantur ipsi manus, os et pedes, paucis post diebus in publico Consistorio? Necesse est profecto tollere morem pravum, et variis incommodis procreandis aptum, simulque curare, ut Legati, simulac advenerint, non ad Papam statim, sed domum suam se conferant, neque inde usque ad diem publici Consistorii

egrediantur. Recipiuntur jam Legati iisdem ritibus, qui in recipiendis Principibus non magno honori erant sedi Apostolicae. Res ruet in pejus, nisi opportunum adhibeatur remedium." — — „Eodem libro Ceremoniarum continetur, ut Legatus, qui obedientiae praestandae causa accedit, quive in publico recipitur Consistorio, unicum tantum introitum, eumque equo faciat; quod semper est observatum. Jam vero duplicem celebrare coeperunt, alterum equo, alterum vero curru, modo plane novo et inconveniente, ipsique Pontifici, Sacro Collegio et Curiae universae incommodo. Unde opus est, tollere morem pravum, et curare, ut semel equo ingrediantur Legati seque statim domum conferant, si quidem ipsis, quando ad hanc curiam accedunt, curae esse debet, ut venerentur Pontificem, honoremque Sacro Collegio exhibeant, non autem ut illis molestias creent et incommoda." — — „Quamvis verum sit, quod male applicentur haec exempla ad Legatos obedientiae, qui, quamvis Regii sint, genuflexi omnia Legationis suae munera obire tenentur." — — „Sciendum quoque est, quod Legatus non nisi tribus casibus coram Papa sedere soleat, si ipsi magna est familiaritate conjunctus, vel de negotiis tractat, vel ob morbum nec stare, neque genua flectere potest.

Ebendaselbst, Tom. I, p. 433, 434 werden die Gebräuche beim Empfange nach Rom zurückkehrender päpstlicher Legaten in folgender Art geschildert: „Die Lunae, XXVIII. Novembris Reverendissimus Dominus Cardinalis de Campeggio ex sua Anglicana Legatione reversus, quo tempore in domibus suis secrete latuit, hodie summo mane ad Sanctam Mariam de Populo, ut fieri per omnia solitum est, et ibi a Collegio sacro receptus est, et visitatur, ac inde cum solitis ceremoniis conductus ad publicum Consistorium, in quod Papa venit, et servatis servandis, ac duobus propositionibus per Advocatos factis, ipse Legatus ingressus est, et admissus a Papa cum hilari facie, et in fine familia Legati osculata est pedem Papae. Finito Consistorio, Collegium duxit Legatum ad aedes suas, ut moris est, licet aliquibus videbatur, ut ipse Legatus debuisset eligere in Palatio pro isto die, et pro isto actu, aliquam mansionem, donec Collegium ex Camera paramenti ad ipsam mansionem eum conduxisset, non autem per urbem equitasset, sicut dicebat, fuisse factum in reditu duorum Legatorum, ultimo loco, id est, hac aestate, sicut supra, associatorum et conductorum. Sed ego non volui, quia illud fuit propter immensos et insupportabiles calores, quod nunc cessat, et Papa approbavit dictum meum. Deinde ipse Legatus visitavit Papam una die, et alia visitavit Cardinales, incipiens a Decano Collegii, et inde per suam commoditatem illa die et alia, et postea Decanos etc."

Vergl. auch: Ebendaselbst, Tom. I, p. 403, 405, 411, 416, 417. Tom. II, p. 337, 416, 430, 454—457 („de receptione Oratorum sive Legatorum Regum et Principum item rerum publicarum"), 463, 638, 670, 723, 739.

A. Reumont a. a. O. S. 473.

Wenn sich der Römisch-Deutsche Kaiser und der Sultan gegenseitig Gesandte schickten, so fanden, wenn gleich selten, auch wohl feierliche Auszüge der abreisenden Gesandten Statt. So schrieb man aus Constantinopel vom 3. Februar 1775: „Der nach Russland gehende Türkische Gesandte ist gestern feierlich ausgezogen, ob er gleich erst nach acht Tagen dahin abreisen wird.

IV. Von den Antritts-Audienzen.

A. Im Allgemeinen.

§. 307.

Das Ceremoniel bei den Antritts-Audienzen der Gesandten ist, so wie bei deren Audienzen überhaupt, nach der Classe derselben und der Etiquette der Höfe verschieden. Es gilt indessen als Regel, dass dasselbe durch den Hof, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, bestimmt wird, und letzterer sich den desfallsigen Anordnungen [a]) unterwerfen, oder auf die Audienz verzichten muss. So schickten z. B. im September 1687 die Cantons Zürich und Bern zwei Ambassadeure an den König von Frankreich, da sich dieselben aber mit dem in den Jahren 1634 und 1651 bei dergleichen Mission beobachteten Ceremoniel nicht begnügen wollten, so reiseten sie im Januar des folgenden Jahres, ohne Audienz bei dem Könige gehabt zu haben, wieder zurück.

Um Differenzen solcher Art möglichst zu vermeiden, sind häufig in Betreff des Ceremoniels bei den Audienzen, namentlich der Botschafter, vorher besondere Verabredungen getroffen worden.

Nach gehöriger Mittheilung seiner Ankunft bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem an manchen Höfen dazu bestellten Hofbeamten, wird dem Gesandten zur Ueber-

reichung seines **Beglaubigungsschreibens** (s. oben) eine **feierliche** (öffentliche) oder auch nur eine **Privat-Audienz** bewilligt, wie letztere auch nachher auf Ansuchen des Gesandten während der Dauer seiner Mission öfter Statt zu haben pflegt (s. oben.)

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 139.

In den Memoiren des Herzogs von Rovigo wird erzählt, dass, wenn Napoleon dem diplomatischen Corps Audienz ertheilte, die Personen, aus denen dasselbe bestand, die Gewohnheit hatten, in dem Thronsaale einen Kreis zu bilden und sich nach dem Datum ihres Aufenthalts in Paris aufzustellen. Der Kaiser begann sodann rechts herum zu gehen, und nach und nach mit jedem Gesandten u. s. w. zu sprechen.

Vergl: Mémoires du Duc de Rovigo, Tom. IV, ch. IV, p. 45. („Usage adopté entre les envoyés des grandes puissances.")

B. Von der Antritts-Audienz der Gesandten erster Classe.

§. 308.

Das Ceremoniel bei der **feierlichen Antritts-Audienz** eines Gesandten der **ersten** Classe ist im Wesentlichen folgendes.

Der Gesandte lässt seine Ankunft durch einen **Gesandschafts-Secretär** oder anderen zur Gesandschaft gehörigen Beamten, auch wohl durch einen **Gesandschafts-Cavalier**, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten **notificiren**, und demselben zugleich eine **beglaubigte Abschrift** seines **Creditivs** überreichen, um dadurch seinen diplomatischen Charakter darzuthun. Er bittet sodann um die **Antritts-Audienz** bei dem Souverän, und wendet sich in dieser Beziehung schriftlich an denjenigen Staats- oder Hofbeamten, welcher beauftragt ist, dem Souverän Gesuche dieser Art vorzutragen. Demnächst wird von letzterem der **Tag** der Antritts-Audienz bestimmt. [a])

An dem zur **feierlichen Audienz** eines Gesandten der **ersten** Classe bestimmten Tage erscheint derjenige Hofbeamte, welchem die **Einführung** der Gesandten obliegt, in der Wohnung desselben, um ihn aus derselben zur Audienz abzuholen. Oft

erwartet ihn jedoch der einführende Hofbeamte erst im Schlosse, und es ist in diesem Falle ein anderer Hofbeamte beauftragt, ihn abzuholen.

An manchen Höfen waren, besonders in früheren Zeiten, dazu besondere Introducteurs bestellt,[b]) welche zuweilen bei dem Gesandten den Rang in Anspruch nahmen.[c]) Noch jetzt kommt namentlich am spanischen Hofe das besondere Amt eines Einführers (Introducteurs) der Gesandten vor. In der Regel aber versehen die Ceremonienmeister dies Amt; in Wien der Oberst-Kämmerer, in Rom jedoch wurden noch vor kurzem die Botschafter durch den Cardinal-Staats-Secretär zur ersten Audienz eingeführt.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 173.
Schmalz a. a. O. S. 92.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 363.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 71.
B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 99.

b) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Liv. I, 18. (Die Introducteurs am französischen Hofe vertraten ihr Amt von halben zu halben Jahren.)
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 75.

c) Vergl: Theatrum Europ. cont. Thl. XIV, S. 865.

§. 309.

Der Gesandte setzt sich demnächst in den ihm gesandten sechsspännigen Hofwagen und lässt seine eigenen sechsspännigen Wagen folgen. Er wird begleitet von seinem ganzen Gefolge, früher sogar auch von den fremden Gesandten.[a]) Im inneren Schlosshofe (l'entrée du Louvre) empfängt ihn der einführende Hofbeamte (s. jedoch den vorigen §.).

Nach militairischer Begrüssung von der Schlosswache wird er über die grosse Schlosstreppe (l'escalier des Ambassadeurs) in den zur Audienz bestimmten Prunksaal geführt, dessen beide Flügelthüren (deux battans) geöffnet sind.

(Früher hiess der Saal, in dem der Papst den Botschaftern der ersten christlichen Mächte feierliche Audienz ertheilte, „salle royale".)

Er nähert sich, begleitet von den ersten seines Gefolges, mit drei Verbeugungen dem Souverän, zu dessen Rechten die Prinzen des Hauses, zur Linken die Minister und grossen Hofchargen stehen, während ihn, den Saal entlang, die Reihen der fremden Gesandten (diese jedoch nicht immer), Hofbeamten u. s. w. umgeben.

Der Souverän erhebt sich von seinem Sitze und grüsst den Gesandten mit entblösstem Haupte. Er gibt demnächst dem Gesandten ein Zeichen sich zu bedecken, indem er es selbst thut, und bedeutet ihn, in den vor dem Throne stehenden Lehnstuhl (fautueil) sich zu setzen, indem er selbst sich gleichfalls wieder niederlässt.

Der Gesandte hält nun sitzend und mit bedecktem Haupte[b]) eine kurze, feierliche Rede (welche in der Regel schon vorher mitgetheilt worden), gewöhnlich in französischer Sprache, wobei jedoch zu bemerken ist, dass ihm das Recht zusteht, auf den Gebrauch seiner Staatssprache zu bestehen.

Er erwähnt in der Rede seines Creditivs, und übergibt dasselbe, nachdem er es aus den Händen des Gesandschafts-Secretärs oder eines Gesandschafts-Cavaliers genommen, dem Souverän, oder, in der Regel, dem zur Seite stehenden Minister. Hierauf wird die Rede des Botschafters beantwortet, gewöhnlich von dem gedachten Minister, seltener vom Souverän selbst.

Der Gesandte erhebt sich demnächst und entfernt sich, nachdem er das Haupt entblösst, mit abermaligen drei Verbeugungen gegen den Souverän, begleitet von seinem Gefolge, aus dem Audienzsaale.[c])

Mit jener Audienz ist der Gesandte anerkannt, und es beginnen förmlich das Amt und alle Ehrenrechte desselben; es ist jedoch dazu eine feierliche Audienz nicht wesentlich erforderlich, und manche Botschafter begnügen sich mit einer Privat-Audienz.

a) Vergl: Gregorio Leti a. a. O. P. VI, p. 706, 707, 709, 711, 771, 790, 805, 808, 810.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 176.
Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 101.

b) Dies unterbleibt in den Audienzen beim Papste. In den Audienzen bei den Kaiserinnen oder Königinnen erfordert es

der Wohlstand, dass der Gesandte sich nicht bedecke, er macht daher nur ein Zeichen, als wolle er es thun. Ueberhaupt ist die wirkliche Bedeckung des Hauptes in den neueren Zeiten wenig mehr üblich. Es ist dies jedoch ein Hauptpunkt des Ceremoniels, denn der Botschafter wird nicht als solcher empfangen, wenn er nicht die Erlaubniss erhält, sich zu bedecken.

Abweichend sind darin, wie überhaupt hinsichtlich der feierlichen Audienzen, die in den Republiken herkömmlichen Gebräuche.

Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831.) Tom. II, p. 74.

c) Beispiele feierlicher Audienzen s. im Theatr. Europ. cont. Thl. XIV, S. 518, 703, 704, 865 u. s. w.

Vergl. auch: A. Reumont a. a. O. S. 474 u. f.

Abth. II, Beilagen, Nr. 34, 46, 47, 48.

§. 310.

In der Regel erhält nun der Gesandte unmittelbar darauf Audienz bei der Gemahlin des Souveräns und den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. Es finden dabei mindere Förmlichkeiten Statt, namentlich wird die Audienz nicht vom Throne gegeben, es findet keine Bedeckung des Hauptes Statt u. s. w. Die von dem Gesandten bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden werden von den gedachten Personen selbst oder durch einen Hofbeamten beantwortet. Hat der Gesandte Empfehlungsschreiben zu übergeben, so geschieht es ebenfalls in diesen Audienzen. [a])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 175.

Schmalz a. a. O. S. 94.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 363.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 73, 74.

Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 102: „L'étiquette de quelques Cours veut, que l'ambassadeur baise la main de la princesse, qui lui donne audience. A la cour de Madrid le cérémonial accorde même aux secrétaires d'ambassade et de légation, lorsqu'une fois ils ont été présentés par leurs ministres à la reine et aux princesses du sang, de paraître au baise-main (besamanos).

C. Von der Antritts-Audienz der Gesandten zweiter Classe.

§. 311.

Die Gesandten der zweiten Classe erhalten in der Regel keine öffentliche und feierliche, sondern nur eine Privat-Antritts-Audienz. Es hat indessen auch hiervon in früheren und neueren Zeiten manche Ausnahmen gegeben. Bei der jetzt üblichen Privat-Audienz findet keine besondere Feierlichkeit Statt. Der Gesandte wird nicht in dem Prunksaale, sondern in dem Cabinete des Souveräns, oder einem anderen dazu bestimmten Zimmer, empfangen. Der Souverän ist dabei von einem oder einigen seiner Minister, auch wohl von einigen Hofbeamten umgeben, empfängt den Gesandten in der Regel stehend und beantwortet die kurze Anrede des Gesandten, der ihm oder dem anwesenden Minister das Creditiv einhändigt.

Auch die Gesandten der zweiten Classe haben hierauf gewöhnlich Audienz bei der Gemahlin des Souveräns, den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses.[a])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 177, 178.
Schmalz a. a. O. S. 96.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 75.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 103.

D. Von der Antritts-Audienz der Gesandten dritter Classe.

§. 312.

Die Gesandten der dritten Classe überreichen in der Regel ihr Creditiv nur dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, indessen erhalten auch sie zuweilen eine Privat-Antritts-Audienz, namentlich ist dies der Fall bei den Minister-Residenten, besonders wo denselben im Jahre 1818 (s. oben) ein höherer Rang, als den Geschäftsträgern zukommt.[a])

Früher kam es an einigen grösseren Höfen zuweilen vor, dass

die Gesandten dritter Classe zur Antritts-Audienz bei dem Souverän gelassen wurden, nachdem sie jedoch ihr Creditiv zuvor dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten überreicht hatten. [b])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 363, 364.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 75, 76, 345.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 103, 104.
b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 179.

E. Besonderes Ceremoniel hinsichtlich der Audienzen an einigen Höfen oder bei gewissen Gelegenheiten.

1. Audienz bei Gelegenheit einer Papstwahl.

§. 313.

Von einigen Abweichungen im Ceremoniel bei den vom Papste ertheilten Audienzen war schon die Rede. Die Audienz bei Gelegenheit einer Papstwahl findet in folgender Art Statt. Sobald die Cardinäle im Conclave, dessen Ort von ihrer Bestimmung abhängt, jedoch nach herkömmlichem Brauche meistens im Vatican, bei mehreren neueren Papstwahlen aber im Quirinal ist, angelangt sind, besuchen sie zuerst zwei Capellen. In der ersten werden die päpstlichen Bullen, welche sich auf die Abhaltung des Conclave und die vorzunehmende Papstwahl beziehen, nochmals vorgelesen und einzeln von jedem Cardinal beschworen. In der zweiten beeidigt der älteste Cardinal sämmtliche zur Bewachung und zum Dienste des Conclave angestellten Personen vom Gouverneur herab bis zum untersten Handlanger. Hierauf ziehen sich die Cardinäle in ihre Zellen [a]) zurück und nehmen Besuche an von den vornehmsten Personen der Stadt. Gegen Abend aber müssen auf ein dreimaliges Glockenzeichen des ältesten Cardinals alle nicht ins Conclave gehörigen Personen dasselbe verlassen, und der Camerlengo hält in Begleitung seiner drei Beistände

mit angezündeten Fackeln von Zelle zu Zelle eine allgemeine Durchsuchung des Conclave, worauf die Thür nach Innen und nach Aussen mit zwei Schlüsseln verschlossen wird, von welchen die beiden innern der Camerlengo und der Ceremonienmeister, und die beiden äusseren der Marschall des Conclave in Verwahrung erhält. Am folgenden Tage ertheilt ein dazu erwählter Ausschuss der Cardinäle den fremden Gesandten,[b]) den Gouverneurs des Conclave und der Stadt, dem Senator, den Conservatoren und anderen Beamten der Stadt Rom durch ein Sprachfenster[a]) Audienz. Bei dieser müssen die unmittelbar zum Kirchenstaate gehörigen Beamten, also Alle, mit Ausnahme der fremden Gesandten, dasselbe Ceremoniel beobachten, als ob sie vor dem Papste ständen, d. h. die drei Kniebeugungen machen. Letzteres geschieht deshalb, weil im Conclave sich jedenfalls auch das künftige Kirchenoberhaupt befindet.

a) Sämmtliche Zellen, also der ganze Bezirk des Conclave, umgibt von Aussen eine Mauer, in welcher nur ein einziges Eingangsthor ist. In diesem Thore befindet sich das gedachte kleine Fenster, durch welches auch ausserdem den fremden Gesandten Audienz ertheilt wird, wenn die Umstände es erfordern.

b) J. J. Moser berichtet, dass früher die Botschafter in der Audienz bei den im Conclave versammelten Cardinälen von diesen das Prädicat „Excellenz" (s. unten) nicht erhalten hätten. Vergl: dessen Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 142.

2. Audienzen am Hofe zu Constantinopel.

§. 314.

In Constantinopel erhält jeder fremde Gesandte zuerst eine Audienz bei dem Grosswessir, und sodann erst bei dem Sultan.

Sowohl die Gesandten erster als zweiter Classe übergeben ihr Creditiv in feierlicher Audienz, zuerst beim Grosswessir und demnächst beim Sultan. Die Gesandten der

dritten Classe übergeben es in der Regel nur dem Grosswessir bei einem demselben zu diesem Behufe abgestatteten ceremoniellen Besuche.[a])

a) Vergl: B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 103.

§. 315.

Ueber das eigenthümliche Ceremoniel in den Audienzen beim Sultan finden sich mannichfache Berichte in gesandschaftlichen Memoiren, namentlich aber sind die durch J. v. Hammer darüber gesammelten Notizen sehr ausführlich. Bis vor Kurzem war dies Ceremoniel im Wesentlichen folgendes:

Gewöhnlich waren sonst die Diwanstage,[a]) an denen zugleich dem Militair der Sold ausgezahlt wurde, die zur Audienz der fremden Gesandten bestimmten, und das bei dieser Gelegenheit beobachtete Ceremoniel war, nach J. v. Hammer u. a., im Wesentlichen nachstehendes:

Der eigentliche Diwan, den man nach dem europäischen Sprachgebrauche gewöhnlich mit dem Cabinete des osmanischen Hofes gleichbedeutend so nennt, ist jetzt nichts als ein leeres Gepränge, und es wurden die Audienzen fremder Gesandten absichtlich auf jene Diwanstage verlegt, um den Repräsentanten fremder Souveräne durch den Anblick des ganzen Hofstaats, der vorzüglichsten Ministerien und der Auszahlung des Truppensoldes einen hohen Begriff von der Macht des Sultans beizubringen.

Am Dienstage wurde der Gesandte zur Audienz geführt. Da der Diwan schon mit Tagesanbruch beginnt, so mussten die Gesandten, welche in Pera gegenüber von Constantinopel wohnten, noch bei der Nacht aufbrechen, um noch vor Tagesanbruch an dem Thore der Stadt, Bagdsche Kapussi (Gartenthor) genannt, zu landen. Hier erwartete sie in einem besonders dazu bestimmten Röschke (Pavillon) der Tschausch Baschi oder Reichsmarschall, welcher zugleich mit der Einführung der Gesandten beauftragt war. Er bewillkommnete die Fremden als seine Gäste, und der Zug begann unter Vortretung einer Compagnie Militair[b]) zu Fuss und einiger Tschausche zu Pferde. Auf die Livreediener des Gesandten folgte das Personal der Gesand-

schaft zu Pferde. Der Tschausch-Baschi ritt[c]) vor dem Gesandten, wenn dieser nicht Botschafter war; neben demselben, jedoch stets zur rechten Hand, wenn er Botschafter war. Sobald der Zug durch die grosse Strasse des Diwans (Divan Joli) in die Nähe der hohen Pforte, d. i. des Pallastes des Grosswessirs gekommen, wurde Halt gemacht an den Mauern des Serais, unmittelbar unter dem Alai Köschk (d. i. dem Pavillon, von wo der Grossherr den feierlichen Aufzügen zuzusehen pflegt), um den Grosswessir, welcher sich noch nicht von der Pforte in's Serai begeben hatte, vorüberziehen zu lassen. Dieser liess dann den ganzen Zug, je nach dem Range des Gesandten und dem freundschaftlichen Verhältnisse mit seinem Monarchen, länger oder kürzer, zuweilen wohl eine halbe Stunde warten, bis er mit der ganzen Pracht seines Gefolges aufbrach und den Zug des Gesandten vorüberziehen liess, der ihm dann auf dem Fusse in's Serai bis an das zweite Thor zu Pferde, und von hier bis in den Diwanssaal zu Fusse folgte.

Im zweiten Hofe standen die Soldaten auf ihren Pilav und ihren Sold wartend, den ersten holten sie im schnellen Laufe, während der Zug des Gesandten sich langsam gegen den Diwanssaal hinbewegte.

Da der Reichsmarschall und der Oberstkämmerer, welche dem Grosswessir von hieraus vorgetreten waren, erst wieder zurück erwartet wurden, um dem Gesandten vorauszutreten, so wartete letzterer mit seinem ganzen Gefolge zu Fuss unter dem Thore, wo die Henker Wache hielten,[d]) bis jene zurückkamen, worauf sie dem Gesandten vortraten, mit ihren silberbeschlagenen Ceremonienstäben wechselweise auf die Erde stossend. So gelangte der Zug in den Diwan, wo der Gesandte mit seinem Personale eingelassen wurde, das sonstige Gefolge aber und die Livreediener im Hofe blieben. Der Grosswessir hielt zur Schau Gericht und ordnete die Zahlung des Soldes an, der in ledernen Säcken aufgeschichtet lag. Hinter dem Sitze des Grosswessirs befand sich ein vergittertes Fenster, wo der Sultan ungesehen dem Diwan beiwohnen konnte.

Nach aufgehobenem Diwan speisete der Gesandte allein an der Tafel des Grosswessirs, die übrigen zur Gesandschaft gehörigen Personen nahmen an den beiden andern Tafeln der Kadiaskere und Nischandschi Platz.

Da dies Diwanstag war, so wurde die Gestattung der Audienz wie gewöhnlich durch einen Vortrag des Grosswessirs nachgesucht, worin er den Grossherrn bat: „dem fremden Gesandten, nachdem dieser durch des Grossherrn Gnade gespeiset und gekleidet war, allergnädigst Audienz ertheilen zu wollen.“ — Die Entscheidung auf diesen Vortrag wurde nach aufgehobener Tafel von dem Gesandten und seinem Gefolge im Hofe unter freien Himmel an der steinernen Bank zunächst dem dritten oder innersten Thore des Harems erwartet. Dieser dritte Aufenthalt war der längste und hatte zuweilen die Dauer einer Stunde. — Wenn der Gesandte Geschenke mitgebracht hatte, so wurden diese unterdessen von den Peschkedschi geordnet, welche, — auch wenn sie wussten, dass der Gesandte keine Geschenke gebracht, doch regelmässig nach dergleichen frugen. — Zugleich wurde der Gesandte mit einem Zobel-, seine Secretäre mit Hermelinpelzen, die Höheren seines sonstigen Gefolges mit Kerake aus angorischer Wolle, und die Geringeren mit Kaftanen aus Kameelhaaren bekleidet. [e])

Nachdem der Sultan die Audienz gestattet, übernahm den Gesandten und ungefähr zwölf Personen seines Gefolges (denn viel mehr wurden sonst nicht zugelassen) aus den Händen des Reichsmarschalls und des Oberstkämmerers — der Obersthofmeister (Kapu Agassi d. i. der Chef der weissen Verschnittenen), welcher an dem Thron der Glückseligkeit stand, umgeben von den Sulfli Baltadschi (d. i. den gelockten Beilträgern) und anderen weissen Verschnittenen, welche sämmtlich in reichen Goldstoff gekleidet waren.

Den Gesandten und jeden seines Gefolges, der zur Audienz gelassen wurde, nahmen zwei Kämmerer unter den Arm und führten ihn schnell durch einige Vorzimmer (zu ebener Erde) zu dem Audienzsaale, — einem hohen, aber engen und finsteren Gemache. Die Kämmerer, welche mit einer Hand die Eingeführten unter dem Arm hielten, beugten ihm mit der andern den Kopf zur schuldigen Verneigung vor dem Grossherrn.

Der Gesandte hielt hierauf seine Anrede, welche der Dollmetscher der Pforte dem Grosswessir in die türkische Sprache übersetzte und letzterer erst dem Sultan wiederholte. — Das Beglaubigungsschreiben, welches der Gesandschaftssecretär in einem Sacke aus Goldstoff auf einem Polster emporhielt, empfing der Pforten-

dollmetscher, der es dem Wessir übergab, welcher es am Throne niederlegte. Selten waren die Fälle, wo der Grossherr unmittelbar einige Worte zu dem Gesandten sprach.

Nach Uebergabe des Beglaubigungsschreibens war die Audienz beendigt, und der Gesandte begab sich hierauf ohne weiteren Aufenthalt durch den zweiten Hof des Serais zum zweiten Thore, an dessen Aussenseite die Pferde warteten. Nachdem er und sein Gefolge dieselben bestiegen, wartete er noch einige Minuten, um den Grosswessir vorüberziehen zu lassen, worauf der Zug, wie er kam, — nur ohne Begleitung des Tschausch-Baschi, zum Thore Bagdsche Kápussi und von hier zu Wasser, unter dem Donner der Kanonen der etwa im Hafen befindlichen Schiffe der eigenen Nation, nach Pera zurückkehrte.

Ausser bei der Antritts- und Abschieds-Audienz näherten sich die fremden Gesandten, während der ganzen Dauer ihres Aufenthaltes, niemals der Person des Sultans, ausgenommen, wenn dieser sie bei seinen Lustparthien am Bosphorus im Vorübergehen sah und aus besonderer Gunst sprach.

a) Sie heissen Ghalaba- (Kabalik-) Diwani, d. h. Gedrängediwan, wegen des vielen Gedränges und Lärmens der Truppen.

Ehemals versammelte sich der Diwan (Reichsrath) alle Sonnabende, Sonntage, Montage und Mittwoche; Audienztage waren der Sonntag und Mittwoch, später gewöhnlich nur die Dienstage, und auch diese nicht in jeder Woche.

Vergl: Jos. v. Hammer, des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze (2 Thle. Wien, 1815. 8.) Thl. II, S. 429.

b) Früher einer Compagnie Janitscharen zu Fuss.

Vergl: J. v. Hammer a. a. O. Thl. II, S. 432.

c) Die Pferde für die Gesandschaft wurden aus dem Stalle des Grosswessirs an der Skade (Scala, Skelle, Einschiffungsplatz) von Bagdsche Kapussi bereit gehalten.

Vergl: J. v. Hammer a. a. O. Thl. II, S. 432.

d) Vergl: J. v. Hammer a. a. O. Thl. II. S. 433.

e) Unter dem Ceremonienmeister (Teschrifatdschi), welcher dem Tschausch Baschi (Minister der innern ausübenden Gewalt, Hof- und Reichsmarschall) untergeordnet ist, steht auch der Kaftandschi Baschi (Kaftanaustheiler) welcher die Ehrenkleider, womit die zur

Audienz des Sultans Eingeführten ausgezeichnet werden, verwahrt und hervorgibt.

Vergl: J. v. Hammer a. a. O. Thl. II, S. 132.

Von den Kleidern, so weit deren Unterschied die verschiedenen Würden und Classen der Staatsämter, so wie den Rang der verschiedenen gesandschaftlichen Personen betrifft, s:

J. v. Hammer a. a. O. Thl. I, S. 436 u. f.

§. 316.

In der neuesten Zeit, namentlich seit die Armee vom vorigen Sultan auf europäischen Fuss eingerichtet ist, hat sich dies Ceremoniel bedeutend vereinfacht und es ist in dieser Hinsicht besonders Folgendes zu bemerken.

Abgesehen davon, dass der Sold bei den Regimentern gegenwärtig ganz auf europäische Weise ausgezahlt wird, also der frühere Gebrauch, die Audienzen der fremden Gesandten an Soldtagen Statt finden zu lassen, wegfällt, ist gegenwärtig dafür überhaupt kein bestimmter Tag der Woche, wie früher der Dienstag, ausdrücklich festgesetzt.

Der Aufbruch pflegt noch gegenwärtig zeitig zu erfolgen, jedoch haben die Gesandten seit dem letzten grossen Brande von Pera die Erlaubniss, auch in Bujukdere zu residiren. Der Sultan empfängt nicht mehr im alten Serai, sondern die Audienz ist im Winterpallast (Tolma Bağdsche), oder im Sommerpalais Beylerbey (Istauros) auf der kleinasiatischen Seite.

Auch noch jetzt wird der Gesandte von dem Reichsmarschall empfangen, jedoch am Eingange des Palais, wohin sich der Gesandte mit seinem Gefolge und seinen Kawassen[a]) ohne Escorte begiebt. Geschieht dies zu Pferde, so bedient sich die Gesandschaft in der Regel eigener Pferde. Am Thore, wo in neuerer Zeit nicht mehr die Henker, sondern Kawasse Wache halten, empfängt den Gesandten der Tschausch Baschi. Es ist dabei ein Bataillon aufgestellt, welches vor dem Gesandten (auch wenn er nicht Botschafter ist) die Honneurs macht. Derselbe wird sodann zum Grosswessir geführt, welcher sofort erscheint, sobald jener sich in dem zum Empfange bestimmten Salon befindet, und den Gesandten, nebst seinem Gefolge, in's Audienzzimmer führt. Bei Verhinderung

des Grosswessirs hat der Muschir Pascha (commandirende General der Garden) die Vorstellung. Der bei der Audienz fungirende Obersthofmeister heisst nicht mehr „Chef der weissen Verschnittenen", da letztere nicht mehr vorhanden sind. Auch die Aufstellung von Beilträgern ist weggefallen; nur bei feierlichen Auszügen ist der Sultan von solchen begleitet.

Der frühere Gebrauch, dass die Eingeführten unter dem Arm gehalten und ihnen der Kopf gebeugt wurde hat den allgemein üblichen Verbeugungen Platz gemacht.

Das Ceremoniel bei der Anrede u. s. w. wird nach wie sonst beobachtet. [b]) Nur Ein Beispiel ist bekannt, das der Gesandte selbst in türkischer Sprache die Anrede gehalten; es geschah dies vom k. k. österreichischen Internuntius Freiherrn von Ottenfels-Gschwind bei seiner Abschieds-Audienz im Jahre 1835.

Im Salon des Grosswessirs wurden die Gesandten, nebst ihrem Gefolge, früher mit Kaffee und Pfeifen bewirthet, der vorige Sultan verbot dies indessen kurz vor seinem Tode als zeitraubende Ceremonie.

Auch die Bekleidung mit Pelzen und Kaftanen ist ausser Gebrauch gekommen; die Gesandschaft erscheint bei der Audienz in ihrer Uniform.

Zuweilen beschenkt der Sultan die Gesandten mit Shawls, jedoch nicht in Folge von Audienzen. Die sonst bei letzteren häufig vorgekommenen Geschenke an die Gesandten wurden in der neueren Zeit in der Regel durch die Verleihung des Iftichar-Nischan (eines an Werth und Grösse verschiedenen Ordens) in Brillanten ersetzt, welche meistens nach der Abschiedsaudienz erfolgte. Seit Kurzem aber scheint die Vertheilung dieser Decoration in Brillanten ausser Gebrauch kommen zu wollen.

a) Der Kawas, welcher jetzt die Stelle der früheren Janitscharen vertritt, ist eine Art Ordonnanz, welche die Pforte den hohen Würdenträgern zutheilt, und die ebenfalls zum Schutze der fremden Gesandten und Consuln bestimmt ist. Die Kawasse werden von der Gesandschaft bezahlt und die Mitglieder derselben pflegen sich selten ohne Begleitung derselben zu zeigen, um gegen Insulten gesichert zu seyn und erforderlichen Falls eine Satisfactionsforderung begründen zu können.

Die Zutheilung dieser Wache erfolgt durch Vermittelung des

Reis-Effendi (Ministers der auswärtigen Angelegenheiten), von welchem auch die Tataren verlangt werden, welche die Couriere der Gesandten begleiten.

Vergl: C. O. L. v. Arnim, flüchtige Bemerkungen eines Flüchtig-Reisenden, Thl. I, (verm. Ausg. Berlin, 1838. 8.) Abth. I, S. 104.

b) Früher pflegten die im Audienzzimmer aufgestellten Trabanten u. s. w. laut auszurufen: „Gelobet sey der Ewige, dass die Ungläubigen kommen und unserem herrlich glänzenden Scepter huldigen müssen."

Eines eigenthümlichen Gebrauches in Marokko erwähnt Semilasso a. a. O. Thl. I, S. 242, wo er gelegentlich des Berichtes von der Sendung des Belgischen Consuls Lecoq (s. oben) Folgendes erzählt: „Uebrigens blieb seine ganze Audienz eine Zeit lang sehr ungewiss, denn nach einer gar nicht übel erdachten Etikette des Hofes zu Marokko wird jeder fremde Gesandte zuerst in einen grossen Hof geführt, in dessen Ecke ein goldenes Gitter den Kaiser verbirgt. Dieser sieht sich den Gesandten an und convenirt er ihm nicht, so gibt es keine Audienz. Herrn Lecoq war jedoch gleich im ersten Momente das Schicksal so günstig, dass er ohne Verzug vorgelassen wurde." — Semilasso schreibt ferner (a. a. O. Thl. III, S. 243.) aus Tunis vom 21. Mai 1835, bei Gelegenheit der Beschreibung des Ceremoniels bei der Anerkennung des neuen Bey's: „Hierauf wurden heute die Consuln präsentirt, was sonst immer erst am anderen Tage geschah, und, der hiesigen Etikette gemäss, blos darin bestehet, dass sie ebenfalls dem Bey die Hand küssen, ohne von diesem eines Wortes gewürdiget zu werden." Von diesem feierlichen Handkusse heisst es a. a. O. Thl. III, S. 282: „vom Bey wird den Eingeborenen nicht die obere, sondern die innere Seite der Hand zum Kusse gereicht; das Gegentheil dient nur für Christen, und würde bei Unterthanen ein Zeichen der Ungnade seyn. Zuweilen bekommen die Consuln, als besondere Gunst, auch diese innere Seite zu kosten, worauf sie so stolz sind, als bei uns die Provinzialen auf ein gnädiges Lächeln des Ministers."

§. 317.

Ueber eine abermalige Veränderung des Ceremoniels hinsichtlich der Audienzen der fremden Gesandten beim Sultan wird aus Constantinopel unterm 1. Juli 1846 im Wesentlichen Folgendes berichtet: „Die Anrede, die Sir Stratford Canning, als

Aeltester des diplomatischen Corps, bei der gemeinschaftlichen Audienz der auswärtigen Repräsentanten in Tschiragau an den Sultan richtete, lautete, wie folgt: „Die am Hofe Ew. Majestät beglaubigten Repräsentanten kommen, Sire, Ihnen durch das Organ ihres Seniors ihre Glückwünsche ehrfurchtsvoll darzubringen. Zeugen der unter allen Volksclassen der Hauptstadt verbreiteten Freude über die glückliche Rückkunft eines Souveräns, der der gerechte Gegenstand ihrer Ergebenheit ist, haben wir geglaubt, dem uns durch diesen Umstand eingeflössten Triebe nachgeben zu sollen, Ew. Majestät unmittelbar den Ausdruck unserer einmüthigen Gefühle vorzutragen. Da wir zugleich Träger der herzlichen Freundschaft sind, die unsere bezüglichen Höfe für dies Reich und für die Person seines Oberhauptes beseelt, haben wir die Besorgniss überwunden, uns mit den gnädigen Gesinnungen Ew. Majestät zu viel zu wissen. Dadurch, dass Ew. Majestät zum ersten Male einen beträchtlichen Theil Ihrer europäischen Provinzen mit Ihrer wohlwollenden Gegenwart beehrten, haben Sie uns einen ganz besonderen Beweggrund gegeben, dass es Ihnen gefallen möge, bei diesem Anlass die freiwillig dargebrachte Huldigung unserer eifrigen Verehrung zu genehmigen.“ Die durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten (Reis Effendi) mündlich übertragene Antwort des Sultans sagte hierauf: „Se. Majestät empfängt mit lebhafter Befriedigung die Glückwünsche des diplomatischen Corps. Dieser Schritt von Seiten der Herren Repräsentanten der befreundeten Mächte vervollständiget das Vergnügen, welches Sie auf der Reise empfunden beim Anblicke der Frucht Ihres sorgsamen Strebens, das Glück und die Wohlfahrt aller Classen Ihrer Unterthanen zu sichern. Se. Majestät sind sehr erfreuet, eine so schöne Gelegenheit zu finden, um dem diplomatischen Corps zu wiederholen, welch hohen Werth Sie auf die Befestigung jener Freundschaftsverhältnisse legen, die Sie so glücklich mit den Ihrem Reiche befreundeten und verbündeten Mächten vereinen.“ Der Sultan war bei dieser Gelegenheit Anfangs nicht im Audienzsaale, sondern erschien unter den im Kreise stehenden Diplomaten und stand während der ganzen Zeit des Empfanges. Er trug bei dieser Audienz keinen Mantel, wie bei anderen Audienzen. Sein Rock war dunkelblau mit Gold gestickt, jeder Knopf ein Brillant, die Beinkleider

weiss, die Schnalle der Säbelkuppel mit Edelsteinen besetzt, so auch Griff und Scheide seiner kostbaren Waffe. Sein Haupt bedeckte ein Tarpusch (niederer ägyptischer Fes.) Seine Brust war mit einer glänzenden Decoration des Iftichar-Nischan geziert.

a) Wenn es in jenem Berichte zugleich heisst, dass der Sultan bei dieser Gelegenheit zum ersten Male, Statt Hautesse, „Sire" und „kaiserliche Majestät" genannt worden sey, so ist dies nicht richtig, denn schon in dem zwischen dem Sultan und den Zollvereinsstaaten im Jahre 1840 abgeschlossenen Vertrage wird ersterer „kaiserliche Majestät" genannt.

3. Audienzen in China.

§. 318.

Die Anmassungen hinsichtlich des Ceremoniels bei den Audienzen der Gesandten in China verdienen, ihrer Eigenthümlichkeiten wegen, mit einigen Worten erwähnt zu werden. Nur den Abgeordneten derjenigen fremden Staaten und Fürsten, welche die „Oberhoheit des Himmelssohnes anerkennen, soll die Vergünstigung zu Theil werden „das Angesicht ihres Gebieters an dem himmlischen Hofe" zu schauen. Man erzählt, dass die Karawanen Mittelasiens, um sich von diesem allgemeinen Banne zu lösen, oft genug die unterwürfigsten Schreiben im Namen ihrer Gebieter abgefasst haben, in denen die Geschenke, welche sie mitbrachten, stets ausführlich erwähnt waren. Sie wurden dann unter dem Titel „tributbringender Gesandschaften" zugelassen und als solche von kriechenden Hofhistoriographen zur Verherrlichung ihres Souveräns in die Jahrbücher des Reiches eingetragen. Eine grosse Anzahl von Berichten über diese erdichteten Missionen finden sich in den bändereichen Annalen der Kaiser und Könige.

Die erste officielle Verbindung China's mit einem europäischen Staate versuchte im Jahre 1517 Fernand Perez Andrada einzuleiten, dieselbe blieb indessen, da man sich den hergebrachten Formen nicht fügte und zu schwach fühlte Gewalt zu gebrauchen, erfolglos. Ueberdiess wurde der Gesandte des unehrerbietigen Schreibens und anderer Ursachen wegen nicht zur

Audienz gelassen, nach Canton zurückgeschickt, auf der Reise gröblich gemisshandelt und in's Gefängniss geworfen, aus welchem ihn nur der Tod erlösen konnte. Demungeachtet gingen später noch mehrere Portugiesische Gesandschaften nach Pecking, die sich dem herabwürdigendsten Ceremoniel fügten und dafür nichts sagende Worte und einige Geschenke nach Hause brachten, so wie die Erfahrung (welche sie später mit den Holländern und anderen Staaten theilten), dass man in China durch unbedingten herabwürdigenden Gehorsam nicht die geringste Begünstigung erlangt. Die Russen und Chinesen lernten sich auf dem Schlachtfelde kennen, jene unterlagen, und doch hat China seinen kriegerischen Nachbar im Norden, „den weissen d. h. den freien selbstständigen Chan" stets mit grösserer Auszeichnung behandelt und ihm mehr gewährt, als allen anderen um seine Gunst und Handelsvortheile sich eifrigst bewerbenden Nationen der Christenheit.[a])

Im Jahre 1656 erschien die erste russische Gesandschaft in Pecking und erklärte ohne Weiteres: dass sie sich nie den dort üblichen herabwürdigenden Gebräuchen unterwerfen werde und demnach Verzicht auf die Audienz leiste. Eine folgende Mission erlangte durch dieselbe Festigkeit, Freiheiten, wie keine andere irgend eines Staates in Asien und Europa. Wassilewitsch Ismailoff, der Gesandte Peters, erklärte nämlich im Jahre 1720 dem Hofe: er sey nicht gekommen, um dort die Rolle eines tributbringenden Lehnsmannes zu spielen; Russland sey ein mächtiger, selbstständiger Staat und werde sich nicht wie die schwachen Vasallen behandeln lassen. Nach langen Unterhandlungen fügte sich endlich Ismailoff den herabwürdigenden Gebräuchen unter der Bedingung, dass man ihm das Versprechen gab, wenn Chinesische Gesandte nach Russland kämen, sie sich in allen Dingen der moskowitischen Hofsitte unterwerfen sollten. Der Himmelssohn nahm bei der Audienz das Schreiben des Czars mit eigenen Händen in Empfang, eine Auszeichnung, die, wie berichtet wird, den ganzen Hof in Erstaunen setzte. John Bell[b]) erzählt, er werde die drei Mal wiederholten Mandschuhwörter des commandirenden Ceremonienmeisters: „niedergekniet — aufgestanden," wobei man sich in vorgeschriebener Weise drei Mal niederwerfen musste, so dass die Stirn den Boden berührte, lange nicht vergessen.[c])

Vergebens beriefen sich nachher die Portugiesen auf den ehrenvollen Empfang der russischen Gesandschaft. Ebenso fruchtlos waren die Bemühungen zweier englischen Gesandschaften. [d])

Napoleon tadelte, wenn man Omeara's Angaben Glauben schenken darf, das feste Benehmen des Lord Amherst und seiner Begleitung, indem er die Ansicht aussprach, dass die Gesandten fremder Staaten sich den Sitten des Hofes fügen müssten, bei welchem sie beglaubigt worden. Dieser Grundsatz ist aber in solcher Ausdehnung nicht begründet, dass er in Asien zur Anwendung gebracht werden könnte. Zwar reisete Lord Amherst ab, ohne das Antlitz des Herrschers gesehen zu haben, es hatte dies indessen nicht die geringste Rückwirkung auf den Handel in Canton. [e])

Unter den sechs Ministerien des chinesischen Reiches findet sich keins, welches dem der auswärtigen Angelegenheiten in den europäischen Staaten entspräche. Die fremden Gesandten melden sich vor Allem bei den Gränzbehörden, mit der Angabe aus welchem Lande sie kommen und welchen Tribut sie bringen, so wie, welche Gnade sie sich dagegen vom Himmelssohne erbitten. Hierauf erfolgt die Festsetzung der Förmlichkeiten, worauf den Gesandten die Erlaubniss ertheilt wird, sich nach der Hauptstadt zu begeben. Die Erledigung dieser Angelegenheiten gehört zum Wirkungskreise der „Behörde zur Versorgung der Gäste," einer vom Ministerium des Cultus abhängigen Centralstelle, welche mit dem Honglusse, einer Art Ceremonienmeisterstab, in inniger Verbindung steht. Letzterer ertheilt den erforderlichen Unterricht in der Beobachtung des Ceremoniels, begleitet die Gesandten zur Audienz und ruft bei derselben die Worte: „niedergekniet, aufgestanden, niederwerfen, erheben" aus. Derselbe sorgt auch für die Verpflegung der Gesandten, welche, obgleich sehr nothdürftig, während der Dauer ihres Aufenthaltes im Reiche, als Gäste des Himmelssohnes, bewirthet werden.

Die neueste Zeit scheint endlich die herabwürdigenden Förmlichkeiten dieses Ceremoniels wankend machen zu wollen.

a) Vergl: Allgemeine Zeitung, Beilage, vom 6.7. und 8. October 1844.

b) Travels tho various parts of Asia, (Edinburgh, 1788) Tom. II, p. 5.

c) Drei Mal zurückkehren, neun Mal klopfen.

d) Interessante Details von diesen Missionen erzählt die Allgemeine Zeitung, Beilage, vom 7. October 1844.

e) Eine gesandschaftliche Instruction für eine nach China abgeordnete Mission s. ebenfalls in der Allgemeinen Zeitung, Beilage, vom 7. October 1844.

Vergl. auch: Theatrum Europ. contin. Thl. XIV, S. 564.

Ueber das Ceremoniel bei den Audienzen in Persien u. s. w., so wie über das von den europäischen Höfen beobachtete besondere Ceremoniel bei dem Empfange und den Audienzen der Botschafter aussereuropäischer Staaten s:

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 184—193.

V. Vom Zutritte der Gesandten bei Staatsfeierlichkeiten und Hoffesten.

§. 319.

Bei Staatsfeierlichkeiten z. B. Krönungen, Huldigungen, Begräbnissen u. s. w. so wie auch bei den öffentlichen Versammlungen der Reichs- oder Landstände und in der Hofkirche wird dem Gesandten, nachdem seine Antritts-Audienz Statt gefunden hat, ein besonderer Platz (Ehrenplatz, place distinguée) angewiesen.

Ebenso hat er, nach jener Audienz, den Zutritt zu den Hofversammlungen und verschiedenartigen Hoffesten. Es ist bereits oben davon die Rede gewesen, dass dieser Zutritt in der neuesten Zeit zwar gewöhnlich den Gesandten aller Classen, so wie den Legations-Secretären, gestattet wird, indessen bei einigen Höfen in dieser Beziehung doch mannichfache Abweichungen vorkommen. Letztere können sowohl die an dergleichen Galatagen und Hoffesten den Gesandten zugestandenen Auszeichnungen hinsichtlich des Platzes u. s. w., als auch eine gewisse Beschränkung solcher Einladungen betreffen, welche in der Verschiedenheit der Classen der Gesandten begründet ist. [b])

Nach der Etiquette mancher Höfe werden daselbst die Gesandten nie zur Tafel des Souveräns gezogen.

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 498.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 181, 206.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 76.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 366, 367.
B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 108, 109.

b) Erst im Jahre 1845 erzählten öffentliche Blätter Folgendes:

„Vorgestern ist der **sche Minister-Resident am hiesigen Hofe, Hr. **, wegen eines nicht uneigenthümlichen Etikettestreits von hier abgereiset. Hr. ** hatte nämlich in Folge eines obwaltenden Irrthums seit seiner Anwesenheit hier, wo die Etikette hinlänglich streng gehandhabt wird, in seiner Behandlung von Seiten des Hofes den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern vollkommen gleich gestanden. Als er sich im verflossenen Winter mit einem hiesigen adeligen Fräulein vermählte, wurden auch seiner Gemahlin die Ehren der Gemahlin eines ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers erwiesen. Nachdem dann aber der hiesige Hof über die eigentliche diplomatische Qualität des Hrn. ** aufgeklärt war, glaubte er demselben die bisherige Stellung nicht mehr einräumen zu können, und Hr. ** glaubte eine geringere sich nicht gefallen lassen zu dürfen. Es soll, um aus diesem etwas sonderbaren Dilemma einen Ausweg zu finden, sogar vom hiesigen Hofe vorgeschlagen und von Hrn. ** unternommen worden seyn, die gewünschte Rangerhöhung bei seiner Regierung auszuwirken, jedoch vergeblich. Genug, zu dem Hoffeste am vorgestrigen Geburtstage des Kronprinzen waren die ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, nicht aber der **sche Minister-Resident geladen. Hr. ** lehnte in Folge dessen eine Einladung zu dem aus demselben Anlasse veranstalteten Hofconcerte nicht allein ab, sondern verliess auch gerade um die Zeit des Hoffestes unsere Residenz, um sich ohne Aufenthalt nach ** zu begeben. Die Familie und die Dienerschaft des Hrn. ** sind vorläufig sämmtlich zurückgeblieben."

Vergl: Allgemeine Zeitung vom 4. Juni 1845, Nr. 155.

VI. Von Ceremoniel-Besuchen.

§. 320.

Die Privatbesuche, welche der Gesandte etwa nach seiner Ankunft oder später einem bei demselben Hofe accreditirten andern Gesandten macht, sind durchaus zu unterscheiden von

den Ceremoniel-Besuchen (visites d'étiquette), welche er in seiner Eigenschaft als anerkannter Gesandter dem diplomatischen Corps abstattet. [a])

In früheren Zeiten ist es wegen der ceremoniellen Antrittsbesuche unter den Gesandten häufig zu Streitigkeiten gekommen, [b]) deren Beilegung oft nicht geringe Mühe kostete und hin und wieder sogar ausdrückliche Instructionen veranlasste. [c])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 193, 194.

b) Vergl: Von den Curialien und Ceremonialien, so unter denen Herren Abgesandten zu dem Niemägischen Frieden Anno 1676, 77 und 78 bei denen gegebenen Visiten und Revisiten passiret und observiret worden, in:

A. Faber, europäische Staatskanzlei, Thl. I, S. 620—678.

Vorschlag, wie die wegen der ersten Visite entstandenen Differentien zwischen denen Fürst- und Gräflichen Herren Gesandten auf dem Reichstage zu Regenspurg beizulegen, de Anno 1714, in:

J. Chr. Lünig, europäische Staats-Consilia, Thl. II, S. 1722.

Mémoires touchant le Cérémonial des Visites des Messieurs les Ambassadeurs, in:

Actes et Mémoires des négociations de la Paix de Nimègue, Tom. I, p. 258—262.

Recit de ce qui s'est passé chez Messieurs les Ambassadeurs de Brandenbourg à l'égard des premières Visites:

Ebendaselbst, Tom. I, p. 265.

Recit de ce qui s'est passé au sujet des Révisites de Monsieur l'Ambassadeur Straatmann avec Messieurs les Ambassadeurs de France:

Ebendaselbst, Tom. I, p. 345, 349.

Recit de ce qui passa à l'égard des cérémonies des Visites chez Monsieur le Comte de Kinsky, Ambassadeur de S. M. Impériale:

Ebendaselbst, Tom. I, p. 344.

Recit de quelle manière Messieurs les Ambassadeurs de l'Empereur et du Roy de France ont rendu Visite au Nonce Apostolique, et comme il leur rendu la Contrevisite, et des Cérémonies dont on s'est servi pour cela:

Ebendaselbst, Tom. I, p. 352.

Billet à Monsieur le Nonce du Marquis de los Balbases, Chef

de l'Ambassade d'Espagne, touchant les visites avec l'Ambassade Impériale, du 3. Août 1677:
Ebendaselbst, Tom. I, p. 364.

Auf dem Friedens-Congresse zu Ryswick wurde einstimmig festgesetzt, dass alle Notificationen der Ankunft der Gesandten und alle Ceremoniel-Besuche und Gegenbesuche unterbleiben sollten.

Vergl: Actes et Mémoires de la Paix de Ryswick, Tom. I, p. 19.

Die Gesandten der Churfürsten auf Kaiserwahl- und Krönungstagen verlangten, ohne Rücksicht auf frühere oder spätere Ankunft, von allen fremden Botschaftern den ersten Ceremonielbesuch, weil sie vorgaben, dass man sie als dort einheimisch betrachten müsse.

Vergl: Churfürstliches Conclusum vom 7. September 1745 §. 10.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 370.

Ueber ein ähnliches Verlangen der französischen Gesandten, welche überhaupt längere Zeit den ersten Rang prätendirten, vergl: de Callières a. a. O. ch. X.

c) Vergl. z. B.: Kayserliche Instruction vor seine Gesandten zu Münster, wie sich selbige in dem Ceremoniel mit der ersten Visite gegen den Venetianischen Botschafter sowohl, als die Churfürstlichen Gesandten zu verhalten, d. d. Ebersdorff, den 4. October 1643, in:
C. W. Gärtner, Westphälische Friedens-Canzley, Thl. II, S. 11 u. f.

Wegen der Besuche und Gegenbesuche auf Kaiser Carls VI. Wahltag zu Frankfurt errichtete im Jahre 1711 das Churfürstliche Collegium folgenden Vergleich:

1. Die später ankommenden Gesandten sollen denen vorher anwesenden ihre Ankunft notificiren.

2. Diese Notificationen sollen aber durch einen Cavalier geschehen, und zwar

3. soll die Bekanntmachung der ganzen anwesenden Gesandschaft geschehen;

4. und einem jeden Minister wieder insbesondere.

5. Das Gegencompliment soll gleichfalls von der ganzen Gesandschaft jedem einzelnen Minister derselben geschehen.

6. In der Notification an die erst angekommenen Churfürstlichen Wahlbotschafter sollen die nachgekommenen den Rang behalten.

7. Die erste Visite, welche die vorher anwesenden denen später

ankommenden abstatten werden, soll en corps geschehen und auch en corps empfangen werden.

8. Ebenso soll auch die erste Revisite geschehen.

9. Was nun diese beiden Arten der Visiten anbelangt, so soll die Anmeldung durch einen Cavalier geschehen; hingegen

10. bei denen folgenden Visiten, welche ein Gesandter dem andern geben wird, kann die Anmeldung durch einen Kammerdiener oder Lakaien geschehen.

11. Die Vollmachten sollen dem Maynzischen Kanzler durch den Legations-Secretär überreicht werden.

12. Die Visiten können mit so viel Kutschen geschehen, als ein jeder will.

13. Die Empfahung soll an den Wagen und bis an selbigen geschehen.

14. Wenn die Gesandten in Häusern wohnen, welche solche geräumige Höfe haben, dass man mit Wagen hineinfahren kann, so sollen die Gesandten hineinfahren, die übrigen Wagen aber vor den Häusern stehen bleiben.

15. Die Stühle können von Pagen und Kammerdienern gesetzt werden.

16. Wenn Gesandte vom zweiten oder dritten Range sich allein befinden, sollen sie eben die Ehrenbezeigungen geniessen, als die vom ersten Range.

17. Wegen des Sitzes an der Tafel, soll der Churfürstliche Gesandte, welcher das Traktament gibt, dem Königlichen oder Churfürstlichen Gesandten den Vorsitz anbieten; die übrigen Fremden können unter einander sitzen.

18. Die Envoyés oder Residenten können die Churfürstlichen Gesandten, nach eigenem Gefallen, entweder in oder vor dem Zimmer empfangen und entlassen, denn über diese hätten sie allemal die Vorhand.

§. 321.

Noch in den neueren Zeiten finden sich in der Ordnung der ceremoniellen Besuche und Gegenbesuche der Gesandten manche Verschiedenheiten, welche sich sowohl auf die verschiedenartigen Rangclassen der diplomatischen Agenten und das gegenseitige Rangverhältniss ihrer Souveräne, als auch auf die an dem Hofe, bei welchem sie accreditirt sind, übliche Etiquette

beziehen. Es ist stets viel darüber gestritten worden, an welche Gesandte die Notification der Ankunft von anderen, so wie auch durch wen dieselbe geschehen müsse. Selbst Gesandte von einer und derselben Classe haben es darin nicht gleich gehalten, und man betrachtet es als eine Unkenntniss des Ceremoniels oder als eine absichtliche besondere Höflichkeit, wenn ein Gesandter, der nicht schuldig wäre, dem anderen seine Ankunft zu notificiren, dies demungeachtet thut. [a])

Es gilt indessen als Regel, dass erst nachdem die ceremoniellen Besuche und Gegenbesuche zu gegenseitiger Zufriedenheit abgestattet sind, die Gesandten verschiedener Souveräne, welche bei demselben Hofe beglaubigt sind, einander in dieser Eigenschaft anerkennen. [b])

a) Vergl: Cortreji corp. jur. publ. etc. Tom. IV, p. 170 — 173. de Lamberty, mémoires etc. Tom. VIII, p. 756.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 194.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 368, 369.
K. H. L. Pölitz, practisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 314, 315.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 76.

§. 322.

Diese ceremoniellen Besuche finden aber niemals vor gehörig erfolgter Legitimation des neu angekommenen Gesandten Statt.

Nach einem fast überall gebräuchlichen Ceremoniel lässt der Botschafter, nach seiner Antritts-Audienz, den Ministern des Hofes und den bei demselben accreditirten Gesandten seine Legitimation durch den Legations-Secretär oder einen Gesandschafts-Cavalier anzeigen. [a])

Er empfängt hierauf von den Staats-Ministern und allen früher legitimirten Botschaftern den ersten Besuch. [b]) Jedoch erhalten, nach der Etiquette einiger Höfe, die dortigen Staats-Minister, namentlich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den ersten ceremoniellen Besuch, selbst von den Botschaftern.

Von den Gesandten der zweiten und dritten Classe erwarten die Botschafter, dass jene sich, auf die ihnen zugekommene Notification, die Bestimmung der Stunde des ersten ceremoniellen Besuches erbitten.

Der neu angekommene Gesandte der ersten Classe stattet hierauf den ceremoniellen Gegenbesuch bei den Ministern und Botschaftern ab, und zwar in der Regel nach derselben Ordnung, in welcher er die Besuche empfangen hat.[c]) Bei den Gesandten der zweiten und dritten Classe macht er indessen den Gegenbesuch nur durch Vorfahren und Visitenkarten (par carte).[d])

Die neu angekommenen Gesandten der zweiten und dritten Classe geben, nach Statt gefundener Audienz und Legitimation, allen früher legitimirten Gesandten jeder Classe[e]) den ersten Besuch, und zwar den anwesenden Botschaftern, zu der von diesen bestimmten Stunde, in Person, den Gesandten der zweiten und dritten Classe aber, zu beliebiger Zeit, durch Vorfahren und Visitenkarten. Sie erhalten hierauf von Allen den Gegenbesuch durch Vorfahren und Visitenkarten, und es ist als eine besondere Ehrenbezeigung zu betrachten, wenn ein Botschafter einem Gesandten der zweiten oder dritten Classe einen Gegenbesuch in Person macht.[f])

a) Verg: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 78, 346.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 105. „Il est d'usage que l'ambassadeur, après sa présentation, fasse annoncer, soit par la gazette de la cour, soit par toute autre voie, les jours fixés pour la réception des ministres étrangers, ainsi que des personnes qui, d'après les usages du pays, doivent se présenter chez lui en ces occasions."

Auch bei Congressen ist in der Regel die Sitte beobachtet worden, dass der zuletzt ankommende Gesandte seine Ankunft den schon früher eingetroffenen Gesandten notificiren lässt, und sodann von ihnen den ersten ceremoniellen Besuch erhält.

Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 195.
Schmalz a. a. O. S. 96.

Nicht selten haben in früheren Zeiten die kaiserlichen und königlichen Botschafter von denen der Republiken gefor-

dert, dass sie ihnen die Statt gehabte Legitimation durch eine Staatsvisite persönlich notificiren sollten.

Vergl: Chr. G. Gutschmidt, diss. jur. gent. de praerogativa ordinis inter legatos, §. 34.

b) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, a. a. O. Tom. I, p. 105: „Le ministre des affaires étrangères fait, après la présentation, la première visite à l'ambassadeur, non-seulement en sa qualité de ministre des affaires étrangères, mais aussi au nom de son souverain, comme un retour de la visite de présentation que celui-ci ne peut rendre en personne."

c) Vergl: de Callières a. a. O. ch. X.

d) Auch wohl in Form eines offenen Billets.

e) Hin und wieder haben auch wohl Gesandte der zweiten Classe von denen der dritten Classe, nach vorher angezeigter Legitimation durch den Legations-Secretär, den ersten Besuch erwartet.

Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 105, 106: „Les ministres de seconde classe de quelques grandes Cours, se refusant quelquefois à faire la première visite aux chargés d'affaires; se bornant à en charger leur secrétaire de légation, et ce qui indique leur intention d'attendre d'eux la première visite; ces distinctions, qui autrefois ont souvent donné lieu à des contestations, sont excepté pour ce qui concerne les ambassadeurs, tombées presque partout en désuétude, et le ministre arrivant, après avoir cherché à voir ses collègues, ne se refuse plus à faire la première visite aux chargés d'affaires."

f) Von der Präcedenz bei den ceremoniellen Besuchen und Gegenbesuchen der Gesandten ist schon oben die Rede gewesen.

Vergl. darüber auch: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 196, 197. G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 78, 79.

VII. Vom Excellenz-Titel.

§. 323.

Der Titel „Excellenz" ist bis zum vierzehnten Jahrhundert sogar von Königen und selbst von Fränkischen und Deutschen Kaisern geführt worden.[a]) Hierauf nahmen ihn im fünf-

zehnten Jahrhundert die italienischen Fürsten an[b]) und bald begannen auch die jüngern Prinzen italienischer fürstlicher Häuser[c]) sich desselben zu bedienen. Als indessen später die Cardinäle statt ihres bisherigen Titels „Illustrissimus“ den Titel „Eminenz“ annahmen, legten die italienischen regierenden Fürsten den Titel „Excellenz“ nach und nach ab, und bedienten sich des Prädicats „Altezza“.[d]) Dazu trug aber besonders auch noch der Umstand bei, dass um diese Zeit auch die Botschafter diesen Titel in Anspruch nahmen. Zuerst verlangte, im Jahre 1593, Ludwig von Gonzaga, Herzog von Nevers, Botschafter Heinrichs IV. von Frankreich zu Rom, diesen Titel als geborener Prinz aus dem herzoglichen Hause Mantua.[e]) Es hatte dies indessen die Folge, dass unmittelbar darauf auch der spanische Botschafter sich diesen Titel anmasste, nach welchem ihn auch die savoyischen und venetianischen Botschafter verlangten, obgleich diese ihn nicht sogleich ohne Widerspruch behaupten konnten, sondern er ihnen, namentlich von den Kronen Frankreich und Schweden erst zur Zeit der Westphälischen Friedensunterhandlungen förmlich eingeräumt wurde. Den Nuntien pflegte man zu jener Zeit den Titel „Signoria illustrissima“ zu geben, obgleich auch sie schon damals gern den Titel „Excellenz“ annahmen, den man schon seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts den Botschaftern an italienischen Höfen, wenigstens vertraulich, gegeben hatte, indem die daselbst übliche officielle Anrede: „Magnifico Signore“, oder „Magnifico oratore“ war.[f]) Es hätten zu jener Zeit die Gesandten der Deutschen Churfürsten und Fürsten mit demselben Rechte den Excellenztitel verlangen können, da sie den italienischen Republiken und Fürsten niemals an Ansehen weichen wollten. Es bekümmerten sich indessen, wie bereits erwähnt, die Deutschen in jener Zeit weniger um die Ceremonien, und haben die Ehre der Erfindung derselben vorzüglich den Italienern überlassen und von ihnen sie erst nach und nach angenommen. Die deutschen Regenten trugen in den damaligen unruhigen Zeiten mehr Sorge für die Erhaltung ihrer Länder als für die Titel ihrer Gesandten. Ausnahmen davon kommen jedoch seit der Zeit der Westphälischen Friedensunterhandlungen vor, wo besonders die Churfürstlichen Gesandten den gedachten Titel beim Kaiser und bei anderen Kronen in Anspruch nah-

men.[g]) Namentlich wollten die französischen Gesandten lange Zeit den churfürstlichen Gesandten weder den Titel „Ambassadeur", noch das Prädicat „Excellenz" zugestehen, bis sie endlich durch das Münsterische Friedensprotokoll überzeugt und von anderen politischen Ursachen bewogen wurden, den Churfürsten das Recht Ambassadeurs zu schicken, und letzteren den mit diesem Range verbundenen Excellenztitel einzuräumen, den sie demnächst auch auf dem Reichstage zu Regensburg zu führen pflegten, jedoch mit dem Unterschiede, dass ausserhalb des Reichs von den kaiserlichen Botschaftern auch den zweiten churfürstlichen Botschaftern dieser Titel gegeben wurde, während ihn auf dem Reichstage selbst nur die ersten erhielten. Die Fürsten haben indessen keins von beiden ohne Widerspruch erhalten können, obgleich namentlich Leibnitz (Fürstenerius)[h]) durch viele Beweise darzuthun suchte, dass hierin zwischen einem mächtigen Deutschen Fürsten und einem Churfürsten billiger Weise kein Unterschied gemacht werden sollte.

Die Streitigkeiten, welche namentlich zu den angegebenen Zeiten aus diesen Prätensionen hervorgingen, waren zahllos und von der verschiedensten Art; eine möglichst vollständige Darstellung derselben liefert: F. C. v. Moser's actenmässige Geschichte der Excellenz-Titulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten.[i])

a) Vergl: Mabillon, de re diplom. L. II, c. IV, §. 12.
Goldast, Const. Imper. Tom. I, §. 6, p. 277.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 355.

b) Vergl: J. Chr. Lünig, das Teutsche Reichs-Archiv, P. Sp. Contin. II, 3, Abth. 4, Nr. 20, 23, 27.

c) Vergl: Caesarini Fürstenerii tract. de jure suprematus ac legationis principum Germaniae etc.

d) Vergl: J. Chr. Lünig a. a. O. Nr. 39.

e) Derselbe sah sich wegen des ihm am päpstlichen Hofe streitig gemachten Charakters genöthigt, den ihm nach dem Rechte der Geburt zukommenden Excellenztitel anzunehmen, welchen man ihm auch nicht verweigern konnte.

Vergl: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 519, 520, 525, 527.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 451, 452.

f) Vergl: de Callières a. a. O. ch. VII.
Alfred Reumont a. a. O. S. 453.

g) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 802.

Ad. Fried. Glafey, historische Betrachtung einiger im H. Römischen Reiche gebräuchlichsten Titel, worinnen der ehemalige und heutige Gebrauch derselben aus Urkunden und der Observanz gründlich untersuchet wird, Cap. VI, S. 28—33.

h) In der angegebenen Schrift: de jure suprematus ac legationis principum Germaniae etc.

i) In: dessen kleinen Schriften u. s. w. Thl. II. S. 100—558, Thl. III, S. 1—132.

Vergl ferner: Chr. Gotth. Gutschmidt a. a. O. §. 33.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 455 u. f.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 81.

Es genügt, von den mannichfachen Streitigkeiten, welche wegen des Excellenztitels der Botschafter entstanden sind und nicht selten, wie andere Ceremonialschwierigkeiten, die Verhandlungen gestört haben, nur einige Beispiele anzuführen. Zahlreich waren namentlich auch auf dem Westphälischen Friedens-Congress die Streitigkeiten und Prätensionen hinsichtlich des Titels „Excellenz“. So nahmen z. B. die Fürstlichen Gesandten Anstand, den Churfürstlichen die „Excellenz“ zu geben, welche letztern um so mehr darauf beharrten, als der Kaiser ihnen diesen Titel bewilligt hatte.

Vergl: J. G. v. Meiern, Acta Pacis Westph. Thl. I, S. 652, 655 u. f., 688, 702, 712, 900, 903 u. f.

Der Churbrandenburgische Principal-Gesandte, Graf v. Wittgenstein, verlangte im Mai 1645 für seinen Adjuncten den Titel „Excellenz“, wozu sich jedoch die Kaiserlichen Gesandten nicht verstehen wollten.

Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 393.

Als auch der Schwedische Plenipotentiarius, Graf Oxenstierna, sich nach Münster zu einer Conferenz mit den französischen Gesandten begab, erkundigte er sich wegen des Ceremoniels, welches diese gegen die Churfürstlichen Gesandten zu beobachten gewohnt wären. Da sie ihm nun eröffneten, dass sie ihnen die Vorhand in empfangender Visite liessen, ihnen auch die „Excellenz“ zu geben befehligt wären u. s. w., so erklärte Oxenstierna, er könne insoweit nicht nachgeben.

Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 382.

Ueber das dem am letzten Juni 1645 zu Münster angekommenen neuen französischen Gesandten, Duc de Longueville, zu ge-

bende Prädicat entstanden ebenfalls viel Streitigkeiten. Die französischen Gesandten nahmen nämlich für denselben das Prädicat „Altesse" in Anspruch, welches indessen von den Kaiserlichen Gesandten verweigert wurde, indem der Duc de Longueville als Plenipotentiarius des Königs von Frankreich, wie andere, mit dem Titel „Excellenz" sich begnügen müsse, und in Deutschland einem ausländischen Fürsten, wie er sey, jenes Prädicat niemals wäre gegeben worden. Ebenso wurde ihm der Titel „Altesse" vom päpstlichen Nuntius verweigert, weil ihm dies Prädicat nicht einmal in Frankreich gegeben würde. Diesem Beispiele folgten auch die übrigen Gesandten.

Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 382, 424, 495, 496, 500.

In den Actes et Mémoires des Négociations de la Paix de Ryswick (nouv. éd. à la Haye, 1725. 8), Tom. II, p. XXVI, heisst es u. a:

„L'on traita encore du Ceremonial touchant le rang des Ambassadeurs. Ceux de l'Empereur ne voulurent pas donner le titre d'Excellence à ceux des Electeurs, et ceux-ci dirent qu'ils ne savoient point quelle pouvoit être la raison de cette innovation, vû que dans les Assemblées de Munster et de Nimègue on ne leur avoit pas contesté ce titre. Les Ambassadeurs de l'Empereur repondirent que c'étoit une grâce que Sa Majesté Impériale leur avoit accordée pour ces deux fois là seulement, ce qu'elle ne trouvoit pas à propos présentement de faire. Celui de Saxe un peu irrité de ce refus des Impériaux, dit hautement que si l'Empereur prétendoit traiter de la sorte les Ministres des Electeurs, l'Electeur son Maitre ne commanderoit plus l'armée des Confédéréz en Hongrie et qu'il feroit retirer ses troupes. Monsieur le Comte de Caunitz lui repartit qu'il ne doutoit point que Sa Majesté Impériale n'accordat encore pour ce coup le même honneur qu'autrefois aux Ambassadeurs des Electeurs, et qu'il attendoit les ordres là dessus; mais qu'il seroit juste aussi qu'on eut quelque complaisance pour Sa Majesté Impériale, et qu'on ne s'opposat point à l'établissement du 9. Electorat et à l'admission de Bohême que l'Empereur avoit à coeur. Les ministres des têtes couronnées voyant que ceux de l'Empereur faisoient de traiter d'Excellence les Ambassadeurs des Electeurs, declarérent qu'ils ne les traiteroient pas autrement que les Impériaux les traiteroient, et que ceux-ci ne se distingueroient pas des Royaux à cet égard."

Vergl: Ebendaselbst p. XLIII.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 248.

§. 324.

Nachdem sich dieser Ceremonielpunkt vorzüglich seit der Zeit der Verhandlungen auf dem Friedens-Congresse zu Osnabrück und Münster befestiget, gilt es jetzt als Regel, dass das Excellenz-prädicat jedem Gesandten der ersten Classe, als solchen, im mündlichen und schriftlichen Verkehre zusteht. Er erhält dasselbe von allen Staatsdienern und Unterthanen des fremden Souveräns, so wie von sämmtlichen anderen, bei demselben beglaubigten, Gesandten jeder Classe; aber nicht von dem Souverän selbst.[a]) Deshalb wird auch von den Cardinälen dieser Titel während der Vacanz des päpstlichen Stuhles nicht gegeben, weil der künftige Papst aus ihnen erwählt wird. Unrichtig ist es, wenn, wie z. B. von J. L. Klüber, behauptet wird, dass den Gesandten der ersten Classe ein höheres Prädicat, selbst wenn sie von fürstlicher Geburt wären, nicht gegeben würde, so oft sie als Gesandte aufträten. Es verstehet sich im Gegentheile von selbst, dass wenn ein Gesandter von fürstlichem Geblüte ist, er den vermöge seiner Geburt ihm zustehenden Titel „Durchlaucht" u. s. w., auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn er als Gesandter auftritt. Deshalb führen auch die Cardinäle, welche etwa an grösseren katholischen Höfen als Nuntien accreditirt sind, stets den Titel „Eminenz."

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 45, Thl. IV, S. 53.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 116.
Chr. Gotth. Gutschmidt a. a. O. §. 33.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 122.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 81.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 106, 107.

§. 325.

Die Gesandten der zweiten und dritten Classe können, der Regel nach, auf den Titel „Excellenz" keinen Anspruch machen, es müsste ihnen denn dies Prädicat aus einem andern

Grunde z. B. wegen eines anderen Staatsamtes, welches sie zugleich bekleiden, zustehen. Demungeachtet aber wird in der neueren Zeit den zur zweiten Classe gehörenden Gesandten dies Prädicat sehr häufig von den Ministern des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind, und von den anderen Gesandten der zweiten und dritten Classe, selten aber von Botschaftern, gegeben. Es kann dies auf gegenseitigem Uebereinkommen beruhen oder auch nur aus Politik und Höflichkeit geschehen.[a]) Aus diesen Gründen wird auch zuweilen, namentlich an kleineren Höfen, den Gesandten der dritten Classe, besonders den Minister-Residenten, der Titel „Excellenz" gegeben; jedoch sind diese Fälle selten.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 45, 47 u. f. J. J. Moser, von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Rang. Daselbst heisst es u. a. §. 2, 3: „Sollte ein solcher Gesandter deswegen von seinem Hofe Instruction haben, so wäre es freilich eine Sache dieses seines Hofes. Es könnte eine Sache des Hofes, der den Gesandten geschickt hat werden, wenn der Hof, an dem er steht, andern Gesandten vom zweiten Range die Excellenz geben liesse, ihm hingegen nicht, wenn er gleich zum Reciproco erbötig wäre. Was aber den Hof anbelangt, wo der Gesandte steht, so ist es freilich insofern seine Sache, als er erlaubt oder befiehlt, dass dem Gesandten die Excellenz gegeben werden solle oder nicht. In den meisten Fällen aber ist es keine Sache weder des Hofes von dem, noch dessen an den er geschickt ist, sondern die Höfe halten sich, insofern als ihre Gesandte die Excellenz sich von ihren Leuten geben lassen, oder sie, ohne ihren Befehl, von dem Hof, an den sie gesandt sind, oder auch zwar nicht von dem Hofe selbst, sondern von Dritten, verlangen, passiv dabei, ignoriren es, so lange es zu keinem Widerspruch dabei kommt, wenn sie gleich selbst, sobald es zu Streitigkeiten kommt, die Excellenz ihrem eignen Gesandten absprechen und absprechen müssen." Ferner §. 8 und 9: „Nur an den Churfürstlichen und Fürstlichen geist- und weltlichen Deutschen Höfen fängt es je länger, je mehr an (um des bald folgenden Reciproci willen), Mode zu werden, dass man den Gesandten grosser Höfe von der zweiten Classe die Excellenz bewilligt, (als eine beiderseitige freiwillige Höflichkeit.") — „So lange es also nicht an allen, oder doch an den mehrsten grossen Höfen Herkommens ist, und dadurch, nach dem europäischen Völkerrecht, nicht zu einer (obgleich unvollkommenen) Art einer Verbindlichkeit wird, allen Gesandten vom zweiten Range die Excellenz geben zu

lassen, steht es auch jedem einzelnen Hofe frei, einem solchen Gesandten dieses Prädicat blos stillschweigend nicht geben zu lassen, oder auch, wenn er es verlangte, selbiges ausdrücklich abzuschlagen. Es steht ihm aber auch frei, es zu bewilligen u. s. w."

Im Jahre 1807 gab der Fürst von Benevent (Talleyrand), französischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Titel „Excellenz" auch den Gesandten zweiter Classe von solchen rheinischen Bundesfürsten, welche Mitglieder des fürstlichen Collegiums waren.

Vergl: P. A. Winkopp, der rheinische Bund u. s. w. Heft IX, S. 447.

S. ferner: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 128.

Schmalz a. a. O. S. 84: „Die Anrede Excellenz wird ihnen im Leben, aber nicht als wirkliches Recht von den Kanzleien zugestanden.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 356.

G. F. de Martens, précis du droit des gens (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 81, 347.

Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 107.

VIII. Von militärischen Ehrenbezeigungen, Ehren- und Sicherheitswachen.

§. 326.

Die militärischen Ehrenbezeigungen, welche mit Ausnahme des türkischen und einiger aussereuropäischen Höfe, jetzt in der Regel nur Gesandten der ersten Classe erwiesen werden, sind gewöhnlich durch eigene Vorschriften bestimmt, namentlich in Hinsicht des Anziehens oder Präsentirens des Gewehrs, des Herausrufens der Haupt- und anderen Wachen, des Rührens der Trommel und des Spiels, der Aufstellung einer Ehrenwache u. s. w.[a]) Meistens gehört zu den militärischen Ehrenbezeigungen, welche den Botschaftern an den europäischen Höfen erwiesen werden, die Aufstellung einer Compagnie nebst Fahne, (von dem Gebrauche bei der Pforte s. oben).

Die Ehren- und (ehedem vielmehr) Sicherheitswachen waren sonst fast an allen europäischen Höfen üblich;[b]) am längsten erhielten sie sich in Russland, wo sie erst im Jahre 1763 den

Gesandten entzogen wurden. Gegenwärtig sind sie, mit Ausnahme der Türkei (s. oben) und einiger aussereuropäischen Höfe, überall abgeschafft.

a) Vergl: F. C. v. Moser, von den militärischen Ehrenbezeigungen der Gesandten, in:
dessen kleinen Schriften u. s. w. Thl. VI, S. 347.
Sarraz de Franquesnay a. a. O. p. 49.
Mercure historique et politique, 1763, Tom. II, p. 355, 597.
Gregorio Leti a. a. O. P. I, p. 195: „Che venghi accompagnato dagli officiali e Guardie e numero di Cavalieri, acciò meglio campeggi la grandezza, di chi lo riceve e di chi lo manda."
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. S. 78 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 367.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 82.

b) Diese Wachen wurden natürlich von dem Hofe gegeben, bei welchem der Gesandte accreditirt war, eigene militärische Begleitung war ihnen in der Regel nicht gestattet, so verordnet z. B:

Die Wahlcapitulation Kaiser Leopolds II. vom Jahre 1790 (30. September) Art. XXVIII (Fremde Gesandte) §. 2 (— Aufzug):
— — „Viel weniger zulassen, dass dieselben Botschaften an Unserm Hofe oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuss auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen."

Gleichlautend sind die Worte des Art. XXVIII, §. 2 der Wahlcapitulation Kaiser Franz II. vom Jahre 1792 (5. Juli).
Vergl. auch: J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 205, 224.
Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, Jahrg. 1818 (Aarau) S. 585 u. f.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 125.

IX. Vom Rechte mit sechs Pferden zu fahren.

§. 327.

In früheren Zeiten fuhren selbst die Souveräne, auch wenn sie in höchstem äusseren Glanze erschienen, nie mit mehr als

sechs Pferden. Gegenwärtig aber pflegen viele derselben, wenn sie in grosser Gala fahren, sich eines Zuges von acht Pferden zu bedienen.

Die Befugniss mit sechs Pferden, welche mit Staatsquasten (Fiocchi) geziert sind, zu fahren, gestehet man allgemein den Gesandten der ersten Classe zu; es kommen indessen auch Beispiele vor, dass dies Recht den Gesandten der zweiten Classe eingeräumt worden. In mehreren Staaten erschienen darüber besondere Verordnungen, wie z. B. zu Rom im Jahre 1743, zu Lissabon im Jahre 1752 u. s. w.[a])

Die Gesandten pflegen sich aber dieser Auszeichnung nur bei solennen Audienzen, Visiten und anderen Auffahrten zu bedienen.

a) Wenn ein Botschafter in Gala nach Hofe fuhr, so bediente er sich gewöhnlich dreier mit sechs Pferden bespannter Staatswagen. Zu einer öffentlichen Audienz eines churfürstlichen oder fürstlichen Gesandten des angegebenen Ranges bei dem kaiserlichen Principal-Commissarius wurde die Auffahrt mit sechs Pferden ebenfalls erfordert, und es war sodann auch das Empfangs- und Entlassungs-Ceremoniel ein ganz anderes, als wenn er nur mit zwei Pferden zu einer Privat-Audienz kam. Auch die churfürstlichen und fürstlichen Gesandten unter sich pflegten bei der ersten und den folgenden Staatsvisiten ebenfalls einer sechsspännigen Carrosse sich zu bedienen. — Den gräflichen Collegial-Comitial-Gesandten ist das Recht, zum ersten Male zur Sitzung mit sechs Pferden zu fahren, hin und wieder bestritten worden.

Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 54.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 117.

J. J. Moser, Abhandlungen verschiedener besonderer Rechtsmaterien, Bd. I, S. 126—138. („Von dem Recht und der Gewohnheit mit sechs Pferden zu fahren.")

J. J. Moser, deutsches Staatsrecht u. s. w. Thl. XLIV, S. 285, Thl. XLV. S. 194 u. f.

Mercure historique et politique, 1743, Tom. I, p. 54.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 115.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 123, 126.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 367, 368.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 82.

Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 108.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 359.

X. Vom Rechte eines Thronhimmels im Empfangsaale.

§. 328.

Das Recht, sich in dem Empfangsaale eines Thronhimmels oder Baldachins (Dais) zu bedienen, ist stets nur den Gesandten der ersten Classe eingeräumt worden.[a])

[a]) Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 116.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 367, 368.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 108.
A. W. Heffter a. a. O. S. 359.

XI. Vom Rechte des Gesandten, seine Wohnung mit dem Wappen seines Souveräns zu bezeichnen.

§. 329.

Mancher Gebrauch des gesandschaftlichen Ceremoniels ist auch durch einen zufälligen Umstand oder durch die Nothwendigkeit entstanden, und so später zu einer allgemeinen Regel und einem Recht geworden. Dahin gehört die nach und nach allgemein gewordene Sitte, dass Gesandte das Wappen ihres Souveräns an ihrer Wohnung aufhängen lassen. Was den Zeitpunkt des Beginns derselben betrifft, so findet sich vor dem Westphälischen Friedens-Congress keine Spur davon. Auf dem gedachten Congresse aber mochte die Nothwendigkeit diese Massregel an die Hand geben. Die Gesandten hielten sich theils zu Münster und Osnabrück, theils aber in entlegenen Landschlössern auf, und man hielt es, der Neutralität ungeachtet, für nöthig, durch dies in die Augen fallende Merkmal zur Sicherheit der gesandschaftlichen Wohnungen beizutragen.

Bald aber wurde hieraus ein Gebrauch des Ceremoniels, denn schon auf dem Friedens-Congresse zu Nimwegen liessen mehrere Gesandte das Wappen ihrer Souveräne über dem Eingange zu ihren Wohnungen aufrichten,[a]) um dadurch zu bekräftigen,

dass sie den gesandschaftlichen Charakter wirklich angenommen hätten. Seitdem wurde dies nicht nur auf Congressen, sondern auch an anderen Aufenthaltsorten von Gesandten, allgemein üblich und als Recht in Anspruch genommen.[b])

Wo das Asylrecht (s. unten) von den Gesandten behauptet wurde, diente das Wappen zugleich zum Zeichen des Schutzes.

a) Der daselbst anwesende spanische Gesandte liess das Wappen seines Souveräns sogar über alle Eingänge seiner Wohnung setzen, während dies in der Regel nur über der Hauptpforte geschieht.

b) Vergl: F. C. v. Moser, von den Rechten der Gesandten in Ansehung der Wappen ihres Souveräns (in D. A. F. Schott, jurist. Wochenblatt, 3. Jahrg. 1774, S. 600 u. f.) §. 1, 2.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 264.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 205.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 472, 473.
J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 312.

§. 330.

Unbestritten räumte man dies Recht den Gesandten der ersten Classe und den Envoyés und bevollmächtigten Ministern ein, während es hinsichtlich der Residenten dabei auf das Ansehn ihres Souveräns und das Herkommen des Hofes, bei welchem sie accreditirt waren, anzukommen pflegte. So wurde z. B. am Hofe zu Wien den Residenten dies Recht in der Regel nicht zugestanden, während in den Reichsstädten kaiserliche, königliche und churfürstliche Residenten sich desselben bedienten, bei fürstlichen es aber nicht herkömmlich war. Das Churfürstliche, zur Wahl versammelte, Collegium wollte nicht gestatten, dass in der Wahlstadt von einem fürstlichen Gesandten das Wappen seines Souveräns aufgehängt werde. Chursachsen stellte nämlich im Jahre 1690 dem Churfürstlichen Collegium vor, dass der fürstlich Lüttichische Gesandte an seinem Quartiere das fürstlich Lüttichische Wappen habe befestigen lassen, und, obgleich man ihm von Reichs-Erb-Marschallamts wegen „diese Ungebühr habe vorstellen lassen," derselbe „doch dafür halten wolle, dass es de genere licitorum." Das Conclusum fiel dahin aus, dass „Falls der-

selbe sich auf nochmaliges Erinnern nicht selbst besser begreifen und den Anschlag wegthun würde, das Reichs-Erb-Marschallamt hierunter die Gebühr selbst vorzukehren haben werde.“ Sobald die auf dem Wahltage erschienenen Botschafter ihren Charakter öffentlich angenommen hatten,[a]) ersuchten sie das Reichs-Erb-Marschallamt das grosse Wappen ihres Souveräns an ihrer Wohnung aufrichten zu lassen. Kreis-Gesandte und bei den Kreisen accreditirte fremde Gesandte pflegten jenen Gebrauch nicht zu beobachten.[b]) Die Consuln (s. unten) gekrönter Häupter und souveräner Republiken pflegten dagegen schon bald nach der gedachten Zeit ihre Wohnungen mit dem Wappen ihrer Souveräne zu bezeichnen.[c])

Gegenwärtig ist dies Recht an den meisten europäischen Höfen bei den Gesandten ausser Gebrauch gekommen, von den Consuln pflegt es dagegen, in der Regel hauptsächlich Behufs des leichteren Auffindens ihrer Amtslocale, nach wie vor, ausgeübt zu werden. Es wird indessen stets von dem Ermessen des Gesandten abhängen, ob er es den Umständen für entsprechend erachtet, sich dieser Befugniss zu bedienen. Nirgend dürfte aber jetzt wohl der Fall vorkommen, dass einem Gesandten, er gehöre zu welcher Classe er wolle, dies Recht bestritten würde.

a) F. C. v. Moser hält es nicht für widersprechend, wenn die Aufrichtung des Wappens an der Wohnung des Gesandten vor Annahme des öffentlichen Charakters desselben geschieht. So bleibt auch, wenn ein Souverän in einem fremden Orte ein zur Wohnung für seine dortigen Gesandten bestimmtes eigenes Hotel besitzt, das an demselben etwa befindliche Wappen in der Regel unverändert, wenn auch in Betreff der Person des Gesandten ein Wechsel eintritt.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. §. 3—8, 10, 11. — Auf dem Reichstage wurden keine Wappen, sondern schwarze Tafeln mit den Namen der resp. Souveräne (durch den Reichs-Profoss) an den Wohnungen der neu legitimirten Gesandten befestiget. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 312.

c) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. §. 11.

§. 331.

Ausser den wirklichen Familien- und Ländertiteln führen manche Souveräne noch Prätensionstitel oder Titel von ehe-

maligen Besitzungen (Gedächtnisstitel), und suchen auch im Wappen Ansprüche auf andere Provinzen geltend zu machen und zu erhalten. In solchen Fällen lassen auch die Gesandten das derartige Wappen an ihren Wohnungen aufrichten, je nachdem letzteres überhaupt bei ihnen üblich ist; und es geschieht dies sogar dann, wenn sie sich in dem Lande, an welches die Ansprüche behauptet werden, aufhalten. Der kaiserliche Gesandte, Graf Königsegg that dies in Madrid sogar noch nach dem Wiener Frieden.[a])

Gewöhnlich befindet sich das ganze Wappen des Souveräns auf einem Schilde, jedoch kommen auch Beispiele vor, dass dasselbe getheilt worden. So z. B. liess der Marquis de Prié, welcher sich im Jahre 1712 als kaiserlicher Botschafter nach Rom begab, nicht nur das kaiserliche, sondern auch die Wappen von Spanien, Sicilien, Neapel und dem Herzogthum Mayland, jedes in einem besondern Schilde, über das Thor seines Pallastes setzen.[b])

a) Vergl: de Montgon, mémoires etc. Tom. I, p. 293: „Une des choses, qui, dans ce tems-là, revolta le plus à Madrid les Grands, aussi bien que le peuple, contre le Comte de Koenigsegg, fut de voir, que ce Ministre Impérial avoit placé sur la porte de son hôtel, comme c'est l'usage en Espagne, non seulement les armes de l'Empereur, ce qu'on ne pouvoit desapprouver, mais aussi celles d'Espagne, donc S. M. Impériale avoit conservé le titre de Roi. Cette affectation d'en montrer des marques sous les yeux de Leurs Majestés Catholiques, paroissoit aux Espagnols une espèce d'outrage, fait à leur Souverain, qu'on ne pouvoit tolérer, et ils se seroient même portés vraisemblablement à arracher et à brûler cet Ecûsson, si on n'avoit pris des mesures pour arrêter l'effet d'un zêle, qui, pour le coup, emparassoit en quelque manière la Cour d'Espagne.“
de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, ch. IV, Sect. IV.

b) Als im Jahre 1714 der Graf von Gallas als kaiserlicher Botschafter in Rom eintraf, liess er vor seinem Pallast das päpstliche, zu dessen beiden Seiten aber das kaiserliche und das spanische Wappen aufhängen.
Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. §. 18.

§. 332.

Wenn bei entstehendem Kriege ein Gesandter das Land des Souveräns, bei welchem er accreditirt war, verlassen muss, so ist

davon zugleich die natürliche Folge, dass von seiner bisher inne gehabten Wohnung das Wappen seines Landesherrn abgenommen wird. Dasselbe geschieht wenn ein Gesandter den Dienst seines Hofes während der Gesandschaft verlässt,[a]) und selbst zuweilen auch dann, wenn der gedachte Hof an dem betreffenden Orte ein eigenes Gesandschaftshotel besitzet.

a) Als z. B. im Jahre 1711 der spanische Botschafter zu Rom, Herzog von Uceda, die Partei König Philipps verliess und sich für Carl III. erklärte, liess der Auditor di Ruota Molines, als spanischer Agent, sogleich das Wappen von dem spanischen Gesandschaftspallast herunternehmen.

Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. §. 21.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 99.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Unverletzbarkeit der Gesandten.

I. Im Allgemeinen.

§. 333.

Das wichtigste der Vorrechte, welche das Völkerrecht den Gesandten zugesteht, ist die Unverletzbarkeit (inviolabilitas, sanctitas). Dieselbe ist ein für den äusseren Staatenverkehr so wesentliches Recht, dass es stets bei allen Völkern, sogar schon in vorchristlicher Zeit, Anerkennung gefunden hat. Schon in frühen Zeiten wurde die Person eines Gesandten als heilig betrachtet, besonders weil man den Grundsatz im Auge hatte, dass im Falle einer ihm geschehenen Rechtsverletzung in seiner gesandschaftlichen Eigenschaft, in seiner Person der ihn absendende Souverän oder Staat beleidiget werde. Ohne die persönliche Heiligkeit der diplomatischen Agenten würde keine Unterhandlung mit Sicherheit geführt werden können und das Völkerrecht in seinen Grundfesten erschüttert werden. Schon das Römische Recht[a]) erkennt, ebenso wie das kirchliche Gesetzbuch,[b]) die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesandten ausdrücklich an. Selbst in der Türkei und bei aussereuropäischen Völkern achtete man frühzeitig dies Vorrecht, und es wurde später daselbst gesetzlich ausgesprochen: dass zu den Schützlingen[c]) des Fürsten auch

ganz besonders die fremden Gesandten und Consuln ungläubiger Fürsten und Völker gehören, dass dieselben unter keiner Bedingung umgebracht, jedoch als Geisseln[d]) festgehalten werden können, wenn der Krieg ausbricht, und als Kriegsgefangene, wenn der Souverän stirbt, der sie abgesendet hat. Im Mittelalter wurden die Gesandten nach alter überlieferter Sitte als durchaus unverletzliche und befriedete Personen angesehen und behandelt. So lange die päpstliche Weltherrschaft und das ächte Ritterthum dauerte, liess kein Fürst oder Herr es dem Boten entgelten, dass seine Botschaft unangenehm oder beleidigend war, sofern nur er selbst sich in den Schranken seiner Sendung hielt und sich keine Rechts- oder Anstandsverletzungen erlaubte. So schützte Kaiser Friedrich I. die gegen ihn selbst unehrerbietigen päpstlichen Legaten auf dem Reichstage zu Besançon vor Misshandlungen, und begnügte sich damit, sie nach Hause zu schicken. Häufig wurden während der Kreuzzüge mit den Ungläubigen Gesandte gewechselt, dieselben aber stets, selbst in den obigen Fällen, in Frieden entlassen und oft auch noch durch glänzende Bewirthung und Geschenke[e]) geehrt. Selbst von dem lästigen Fremdlingsrecht[f]) (droit d'aubaine), welches sich z. B. in Frankreich, wo es am längsten geübt wurde, seit dem vierzehnten Jahrhundert der König ausschliesslich zugeeignet hatte, waren namentlich auch die Gesandten gänzlich ausgenommen. Immer mehr befestigte sich der Grundsatz, dass jede an einem Gesandten verübte Beleidigung oder Rechtsverletzung als Staatsverbrechen geahndet, und der Staat selbst sich noch vielmehr derselben enthalten müsse.[g])

a) Vergl: Lex ult. D. de legationibus: „Si quis legatum hostium pulsasset, contra jus gentium commissum esse existimatur, quia sancti habentur legati; et ideo si, cum legati apud nos essent gentis alicujus, bellum cum eis indictum sit, responsum est, liberos eos manere etc.“

b) Vergl: C. IX, Dist. I: „Jus gentium est sedium occupatio, aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, foedera, paces, induciae, legatorum non violandorum religio etc.“ — „Hoc inde jus gentium appellatur, quia eo jure omnes fere gentes utuntur.“

c) Vergl: A. Reland, Türkisches Kriegsrecht u. s. w. (übersetzt aus dem Lateinischen: jus militare Mohamed., Hannover, 1717. 8.) Cap. XII, 6.

d) Vergl: G. G. L. (Leibnitzius) Codex juris gentium diplomaticus etc. Part. I, p. 13.

K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft, S. 130.

e) Vergl: F. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge u. s. w. Thl. VI, S. 421.

J. C. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte (3. Ausg. Bonn, 1832, 8.) Bd. II, Abth. II, S. 69 u. f.

A. Reumont a. a. O. S. 488.

K. Th. Pütter a. a. O. S. 158 u. f.

f) Demselben zufolge durften die Fremden nicht letztwillig verfügen, und selbst ihre gegenwärtigen Kinder waren von der Erbschaft ausgeschlossen, sobald sie nicht in Frankreich geboren waren.

g) Vergl: Hugo Grotius de jure belli et pacis, Lib. II, Cap. XVIII, §. IV, wo es heisst:

1. De non violandis legatis difficilior est quaestio, et varia a claris hujus saeculi ingeniis tractata. Videndum autem habemus de legatorum personis, deinde de comitibus eorum ac bonis. De personis alii ita sentiunt, jure gentium vim duntaxat injustam a legatorum corporibus arceri: Censent enim privilegia ex jure communi interpretanda. Alii non omnibus de causis putant legato vim inferri posse, sed ita demum si jus gentium ab eo laesum sit, quod satis late patet: nam in jure gentium jus naturae includitur, ita ut ex omnibus delictis puniri jam legatus possit, nisi quae ex mero jure civili oriuntur. Restringunt hoc alii ad ea quae contra statum reipublicae, aut dignitatem ejus ad quem legatus mittitur fiunt: quod ipsum sunt qui periculosum putant, et querelas exponendas ei qui misit ejusque arbitrio permittendum legatum. Sunt et qui putant consulendos reges aut gentes quarum nihil interest: quod prudentiae esse potest, juris non potest.

2. Rationes quas pro se quisque afferunt nihil definite concludunt, quia jus hoc non ut jus naturale ex certis rationibus certe oritur, sed ex voluntate gentium modum accipit. Potuerunt autem gentes aut omnino cavere legatis aut cum certis exceptionibus. Nam et hinc utilitas stat poenae in gravia delinquentes, et inde utilitas legationum, quarum mittendarum facilitas securitate quanta potest esse maxima optime promovetur. Spectandum ergo quousque gentes consenserint: quod ex solis exemplis evinci non potest. Exstant enim satis multa in partem utramque. Recurrendum igitur tum ad sapientum judicia, tum ad conjecturas.

3. Judicia duo habeo maxime illustria; Livii alterum, alterum Sallustii. Livii hoc est de legatis Tarquinii, qui proditionem con-

citaverant Romae: Quanquam visi sunt commisisse ut hostium loco essent, jus tamen gentium valuit. Videmus hic etiam ad eos qui hostilia patrant jus gentium extendi. Sallustii dictum ad comites legationis, de quibus mox dicemus, non ad legatos ipsos pertinet: sed recte a majori, id est minus credibili, ad minus, id est magis credibile procedet argumentatio. Is ita ait: Fit reus magis ex aequo bonoque quam ex jure gentium Bomilcar comes ejus qui Romam fide publica venerat. Bonum et aequum, id est merum naturae jus patitur poenas exigi ubi reperitur qui deliquit: at jus gentium legatos et qui his similes fide publica veniunt excipit: Quare ut rei fiant legati contra jus est gentium, quo vetari multa solent quae jus naturae permittit.

Vergl. ferner: Hugo Grotius a. a. O. Lib. II. Cap. XVIII. §. V u. f.
Gregorio Leti a. a. O. Part. I, p. 137, 138.
Henr. Cocceji disputatio de legato sancto, non impuni, Cap. I, 7: „In genere igitur Legati omnes, etiam ad hostes missi, inter omnes gentes, etsi barbaras, sancti sunt, seu inviolabiles."
de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, Sect. 7.
v. Pacassi, Einleitung in die sämmtlichen Gesandschaftsrechte, S. 158 u. f.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. S. 392 u. f.
Schmalz a. a. O. S. 109.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 218.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 327.
K. H. L. Pölitz, practisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 316.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 84.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 57.

II. Umfang und Gränzen der Unverletzbarkeit der Gesandten.

§. 334.

Wenn gleich der Grundsatz von der Unverletzbarkeit der Gesandten an und für sich vollkommen feststeht, so findet sich doch in den diesen Gegenstand behandelnden Schriften viel Schwanken-

des hinsichtlich der Herleitung und der Bestimmung der Gränzen jener Unverletzbarkeit. Hugo Grotius leitet sie lediglich aus einer allgemeinen Willensäusserung der Völker, aus dem sogenannten jus gentium secundarium, her. Dies lässt sich indessen nicht begründen, denn, abgesehen davon, dass nicht erwiesen werden kann, dass die Völker jemals zusammengetreten und eine dergleichen allgemeine Willensäusserung gemacht haben, so können auch die Bewilligungen einiger Völker anderen freien Völkern kein Gesetz geben, oder dieselben dergestalt verbinden, dass sie nicht in ihrem Gebiete davon abzugehen die Macht haben sollten; es würden mithin die Gesandten dabei wenig gesichert seyn, und die Unverletzbarkeit kein sicheres Fundament haben. Viel richtiger erscheint die Ableitung aus dem s. g. jus gentium primaevum. Denn wie es nach dem Naturrechte einer jeden kriegführenden Partei freisteht, der anderen Ersatz und Genugthuung anzubieten und dadurch den Krieg zu beendigen, so steht ihr nicht weniger, vermöge desselben Rechts, zu, Gesandte abzuordnen, durch welche jene Genugthuung augetragen und vermittelt werden kann, weil, wenn das natürliche Recht etwas verordnet oder zugelassen hat, auch dasjenige zugleich für verordnet oder zugelassen gehalten werden muss, ohne welches jenes nicht geschehen kann. Da nun die Gesandten die Mittel sind, durch welche solche Satisfaction angeboten und der Frieden vermittelt wird, dies aber nicht bewerkstelligt werden kann, wenn sie nicht friedlich geduldet und gehalten werden, so ergibt sich der Schluss von selbst, dass die Gesandten vor jeder Feindseligkeit gesichert seyn, also für unverletzbar gehalten werden müssen. Was in diesem Sinne von der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Gesandten geschrieben ist, bezieht sich eigentlich vorzugsweise auf Diejenigen, welche von kriegführenden Staaten an einander abgesendet werden. In diesen Gränzen bestehet diese Lehre nach dem Naturrecht oder dem s. g. jus gentium primaevum.

Nachdem es indessen gebräuchlich wurde, dass ein Staat bei dem andern stehende Gesandschaften hielt, so haben die neueren Schriften die Lehre von der Unverletzbarkeit der Gesandten auch auf diese ausgedehnt, und ihnen nach dem langen Gebrauche unter den Völkern, zu welchem sie sich gegenseitig durch eine stillschweigende Einwilligung verbindlich gemacht, verschie-

dene Prärogativen vor anderen in dem Staate, an welchen sie abgeordnet sind, Lebenden zugestanden.[a])

a) Vergl: Rechtliche Gränzen der Unverletzlichkeit derer Gesandten u. s. w. §. 1—6.

§. 335.

Diese Unverletzbarkeit der Gesandten im völkerrechtlichen Sinne wird den Gesandten aller Classen gewährt, und zwar von dem Augenblicke an, wo der Gesandte, von dessen Mission die fremde Macht im Voraus in Kenntniss gesetzt worden, ihr Gebiet berührt, bis zu dem, wo er es wieder verlassen hat.

Wenn indessen der fremde Staat von der Sendung des diplomatischen Agenten nicht im Voraus benachrichtigt worden, so kann letzterer vor der Annahme seines Creditivs keins der gesandschaftlichen Vorrechte in Anspruch nehmen.

Das Recht der Unverletzbarkeit wird nicht allein dem Gesandten für seine Person, sondern auch dessen sämmtlichen Gefolge zugestanden, also allen denjenigen Personen, welche zu seiner Begleitung in seiner gesandschaftlichen Eigenschaft gehören und zu derselben von ihm legitimirt werden können.

Die Unverletzbarkeit erstreckt sich auf Alles, wodurch die gesandschaftliche Wirksamkeit bedingt ist, also namentlich auf alle Arten von gesandschaftlichen Geschäften, wozu auch der sichere und ungehinderte Depeschenwechsel mit dem absendenden Staate durch Couriere oder Benutzung der Postanstalten gehört (s. oben); ferner auf vollkommene Sicherheit (sicheres Geleite) für die Her- und Rückreise und die ganze Dauer des gesandschaftlichen Aufenthalts,[a]) auf die Wohnung u. s. w. (s. unten).

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 219.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 328.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. Tom. II, p. 85.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 58.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 337.

§. 336.

Selbst in dem Falle, dass zwischen beiden Staaten eine plötzliche Beleidigung vorfallen oder ein Krieg ausbrechen sollte, werden, nach der allgemeinen Sitte der europäischen Mächte, die gegenseitigen Gesandten unverletzt entlassen. Höchstens könnte es vorkommen, dass aus besonderen politischen Gründen oder aus Vorsicht, um dadurch die Rückkehr des eigenen Gesandten zu sichern, ein Hof die schnelle Abreise eines Gesandten in solchem Falle verzögerte.

Nur die Pforte hat häufig die Gesandten, mit deren Souveränen sie in Krieg gerathen war, an der Abreise gehindert und sie in den sieben Thürmen verhaftet gehalten, gewöhnlich mit der Entschuldigung, sie dadurch gegen die Erbitterung des Pöbels zu schützen, eigentlich aber wohl, weil die Pforte die fremden diplomatischen Agenten als Geisseln für die Aufrechthaltung ihrer Verträge betrachtet. [a]) Gegenwärtig scheint sie von diesem Gebrauche zurückgekommen zu seyn.

a) Vergl: Langler, histoire de la paix de Belgrade, Tom. I, p. 23.
Le Bret, Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchengeschichte, Thl. II, S. 205.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 220.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 330.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 85.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 59.
Jos. v. Hammer, Constantinopolis und der Bosporos (Pesth, 1822. 8.) Bd. I, S. 624: — „Im zweiten Hofe rechts von dessen Thore ist das dem Aga oder Commandanten der Festung gehörige Haus, in welchem die hier gefangen gehaltenen diplomatischen Personen christlicher Höfe, mit denen die Pforte im Krieg begriffen ist, und andere ausgezeichnete Kriegsgefangene derselben, als Gäste des Agas wohnen; sie müssen sich von ihm die sparsame Bequemlichkeit dieser Wohnung erkaufen, indem die Pforte ihnen nur Kerker und keine Wohnung zugesteht.“

§. 337.

Da jede Beleidigung oder Verletzung eines Gesandten in dem Staate, an welchen er gesendet ist, als eine Beleidigung seines

Souveräns angesehen werden muss, so ist es dem Völkerrechte gemäss und liegt in dem Interesse der Souveräne und Staaten, durch angemessene Anordnungen jede Beleidigung fremder diplomatischer Agenten möglichst zu verhindern.[a]) Letztere und die zu ihnen gehörigen Personen dürfen aber nicht durch ihr Benehmen die augenscheinliche Veranlassung zu der ihnen widerfahrenen Beleidigung geben. So wurde z. B. im Jahre 1779 aus Neapel berichtet: „Vor wenigen Wochen ist dem Königl. französischen Grossbotschafter dahier der verdriessliche Zufall begegnet, dass, als bei einem öffentlichen, zum Gedächtnisse des heiligen Januars gehaltenen Umgange sein Kutscher mit dessen sechsspännigem Wagen mitten durch den Haufen des in seiner Andacht begriffenen Volkes durchfahren wollte, dasselbe mit Ungestüm die Pferde angehalten und die Person des Grossbotschafters selbst bedrohet hat. Es würde vielleicht noch weiter gekommen seyn, wenn nicht ein Haufen Reiterei den Kutscher in eine andere Strasse zu lenken, und das Volk wieder zu stillen vermocht hätte. Als der Grossbotschafter bei Sr. Majestät dem Könige deswegen Beschwerden angebracht, sollen Höchstdieselbe geantwortet haben: „dass selbst Ihr Wagen unter ähnlichen Umständen eben solchen Anfällen ausgesetzt gewesen seyn würde.“[b])

Es kann mithin überhaupt das Vorrecht der Unverletzbarkeit nicht geltend gemacht werden, wenn der Gesandte durch eigenes rechtswidriges Verfahren Vertheidigungs- oder Sicherungsmassregeln gegen sich herbeigeführt hat. Ebenso kann von einer Verletzung oder Beleidigung im Sinne des Völkerrechts dann nicht die Rede seyn, wenn er sich freiwillig in ein Verhältniss begeben hat, welches mit seinem gesandschaftlichen Charakter in keinem Zusammenhange steht, ihn also auch nur die Behandlung einer Privatperson erwarten lässt, oder wenn zu erweisen ist, dass seine gesandschaftliche Stellung der ihn beleidigenden Person gänzlich unbekannt war.[c])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 220, 221.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 219.

c) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 337, 338.

III. Verfahren bei vorgefallenen Kränkungen in diesem Vorrechte.

§. 338.

Eine der wesentlichsten Fragen in dem Gesandschaftsrechte, welche von Einigen bejahet, von den Meisten aber verneint wird, ist: ob der in seiner gesandschaftlichen Eigenschaft beleidigte diplomatische Agent Selbsthülfe anzuwenden berechtigt, oder ob er auf eine Beschwerde sich zu beschränken verpflichtet sey? Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass ihm nach dem natürlichen Völkerrecht das Recht der Selbsthülfe gegen diejenigen, welche ihn verletzet oder beleidiget haben, nicht abgesprochen werden kann. Die Vertheidiger der Befugniss zur Selbsthülfe führen für ihre Behauptung an, dass die letztere ein Theil der natürlichen Freiheit sey; da nun aber ein Gesandter in einem auswärtigen Staate in dem Zustande der natürlichen Freiheit lebe und kein Unterthan dieses Staates sey, so könne man ihm auch nach dem strengen Rechte die Befugniss zur Selbsthülfe nicht absprechen, da das Gesetz, welches letztere in einem Staate verbiete, nur für dessen Bürger und nicht für die in der natürlichen Freiheit lebenden Personen als verbindlich angesehen werden könne. [a])

In jedem Falle wird es wenigstens der Politik gemäss seyn, die Selbsthülfe, welche immer nur im Falle einer dringend nothwendig gewordenen Vertheidigung für erlaubt erachtet werden kann, nur bei der äussersten Nothwendigkeit anzuwenden, und in der Regel den Weg der Beschwerde einzuschlagen. [b]) Mit diesem Grundsatze stimmt auch die neuere Praxis meistens überein.

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 298.
v. Moshamm a. a. O. S. 210.

b) Vergl: v. Pacassi a. a. O. S. 167.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 329.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 328.

§. 339.

Wenn eine Beleidigung oder Verletzung eines Gesandten, als solchen, wirklich geschehen ist, so muss unterschie-

den werden, ob dieselbe von der auswärtigen Staatsgewalt selbst oder von einem ihrer Unterthanen zugefügt worden.

Im ersten Falle kann eine Genugthuung im Wege der Reclamation gefordert, oder, wenn sie verweigert wird, durch Selbsthülfe gesuchet werden. Selbst mächtigere Staaten pflegen, bei wirklich vorgefallenem Unrecht, eine entsprechende Genugthuung dem minder mächtigen nicht zu verweigern.[a]) Dieselbe wird, nebst dem Ersatz eines etwa vorgekommenen materiellen Schadens, durch entschuldigende Erklärungen, nach Umständen auch wohl durch zu diesem Zwecke besonders abgeordnete Gesandschaften geleistet.

Ist dagegen die Beleidigung von einem Unterthan der fremden Staatsgewalt zugefügt worden, so kann die Genugthuung nur von diesem nach den Gesetzen, welche dort für solche Fälle gelten, verlangt werden. Wie bereits erwähnt worden, ist es aber hergebracht und liegt im Interesse der Staaten, die den fremden Gesandten von Unterthanen zugefügten Verletzungen oder Beleidigungen mit aller Strenge zu bestrafen.[b]) Daher werden dieselben, nach besonderen Verordnungen oder Strafgesetzen, in den meisten Staaten[c]) als Staatsverbrechen geahndet. So verordnet z. B. das Baierische Strafgesetzbuch Thl. I, Art. 306, Nr. II: „Derjenige wird als Staatsverräther vierten Grades bestraft, welcher den zwischen Baiern und anderen Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, wofern nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbaren Gattung von Verbrechen gehört.“

In keinem Falle aber darf der Gesandte die ihm zugefügten Verletzungen oder Beleidigungen seinem Souverän verschweigen, sondern er muss demselben darüber aufs Schleunigste Bericht abstatten und dessen Befehle hinsichtlich der Schritte zu seiner Genugthuung erwarten.

Nicht selten findet in dergleichen Fällen die Zurückberufung des Gesandten Statt. Jos. v. Hammer[d]) erzählt folgendes Beispiel der Art: „Zu Constantinopel haben Aufzüge der Zünfte vorzüglich Statt, wenn die heilige Fahne des Propheten selbst in den Krieg zieht, und sind mit grossen Kosten für die Regierung

verbunden, weshalb die heilige Fahne in den jüngsten Kriegen der Pforte immer zu Hause geblieben ist" u. s. w. — „Der letzte Aufzug der Zünfte hatte im Jahre 1769 bei dem Beginne des russischen Krieges Statt, der mit dem Frieden von Keimardschi schloss. Dieser Aufzug ist in der Geschichte osmanischer und europäischer Politik noch durch den unangenehmen Vorfall merkwürdig, der den Kaiserlichen Geschäftsträger Herrn von Brognard und seine ganze Familie traf. Da der Anblick der heiligen Fahne und folglich auch das Schauen des Aufzuges jedem Ungläubigen streng verboten ist, und Herr von Brognard es dennoch gewaget hatte, sich verkleidet in einem Hause einzustellen, wo er von den Vorbeiziehenden entdeckt ward, so ward das Haus von denselben gestürmt, und die ganze Familie mit Schlägen und Schimpf misshandelt. Der Grosswessir bemühete sich den Flecken dieses Vorfalls mit dem Glanze eines Diamantengeschenkes zu bedecken, weil der Pforte in jenem Augenblicke ausserordentlich viel an dem guten Vernehmen mit dem österreichischen Cabinete gelegen war. Dieses rief aber seinen Geschäftsträger wegen des empfangenen Schimpfes und Geschenkes zurück, und Herr von Thugut, welcher die Zurückberufungs-Depesche aufgesetzt hatte, folgte als Geschäftsträger nach."

Einen ähnlichen Fall gerügter Neugierde, der indessen in seinen Folgen nicht so erheblich wurde, berichtet Semilasso[e]) bei der Beschreibung des Begräbnisses des verstorbenen Beys von Tunis: — „Bei solchen Gelegenheiten herrscht noch der alte Fanatismus, und ein Christ, der sich, dem strengen Verbote entgegen, hinwagen wollte, um es mit anzusehen, würde sich der grössten Gefahr aussetzen." — — „Selbst dieses heimliche Zuschauen ist so stark verpönt, dass derselbe Bey, dessen Leiche jetzt zur letzten Ruhestätte gebracht wurde, bei der Bestattung seiner Mutter Aehnliches empfindlich geahndet hat. Einige Consuln mietheten damals die Stube eines christlichen Arztes, um das Schauspiel mit anzusehen. Es ward verrathen, und nachdem der Pascha den Arzt in eine starke Geldstrafe genommen, schickte er Handwerker, um die ganze Seite des Hauses nach der Strasse zu, Thüren und Fenster auf des Eigenthümers Kosten zuzumauern, bei schwerer Androhung, wenn sie wieder geöffnet würden."

a) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 338.

b) Vergl: L. VII. D. ad L. Jul. de vi publica. J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 221. G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. Tom. II, p. 85.

c) Vergl: G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Rechtsfälle aus dem Völkerrechte, Thl. II, S. 344 u. f.

d) Constantinopolis und der Bosporos u. s. w. Thl. II, S. 393, 394.

e) Semilasso in Afrika, Thl. III, S. 248.

IV. Beispiele von Insultirung der Gesandten.

§. 340.

So streng auch die Unverletzbarkeit der Gesandten stets anerkannt worden, so hat es doch, besonders früher, nicht an Beispielen grober Verletzung derselben gefehlt. So liefert uns schon die ältere Geschichte dergleichen. Als z. B. Darius, König von Persien, Gesandte an die Hellenen schickte, mit dem Auftrage, nach der Sitte Wasser und Land von ihnen zu fordern, ergriffen die Athener die Gesandten, warfen einige in die nahe See, andere stürzten sie in eine tiefe Grube und schütteten Erde über ihre Häupter, mit dem Ausrufe: ,,Da habt ihr, was ihr begehrt, Wasser und Land, und so müsse es allen denen ergehen, die frech genug sind, zu fordern, was von freien Männern zu fordern ihnen nun und nimmermehr gebührt!" Namentlich im vierzehnten Jahrhundert war es nicht so unerhört, dass auch Gesandte verhaftet, misshandelt oder gar umgebracht wurden. Aus derselben Zeit ist die bekannte Erzählung, wie Barnabo Visconte (der ,,Tyrann von Mailand") die päpstlichen Gesandten gezwungen, die Bannbulle zu essen, welche der Papst gegen ihn erlassen und welche jene ihm überbrachten. Der Geächtete führte sie auf die Navigliobrücke und rief ihnen zu: ,,Wählt zum Gedächtniss an eure Sendung an mich zwischen Essen und Trinken. Eines von Beiden sollt ihr thun, eher werdet ihr von dieser Brücke nicht weggehen." Was essen aber und was trinken war nicht bestimmt. Geängstiget durch das ungestüme Drängen, das tiefe Wasser des Stromes unter sich,

besorgten die sich vergebens auf die doppelte Heiligkeit ihrer Sendung und Person Berufenden, dass, wenn sie Trinken wählen würden, dem Fürsten der Einfall kommen könne, sie in das Wasser werfen zu lassen. Sie entschieden sich daher für — Essen. Jetzt gebot er ihnen, augenblicklich das Blei und die seidenen Schnüre zu verschlingen, welche an der mitgebrachten Bannbulle befestiget waren. Keine Widerrede half, es musste geschehen. Die Gesandten zogen unverrichteter Sache nach Hause und der Papst — fügte sich in die Umstände.[a])

a) Vergl: Sismondi, l'histoire des republiques ital. Tom. VII, p. 55.
Froissart, l'histoire de France etc. Tom. I, p. 248.

§. 341.

Die neuere Zeit gibt noch zahlreichere Beispiele von Beleidigungen und Verletzungen der Gesandten und Consuln, deren Genugthuungen auf die verschiedenste Weise gefordert und geleistet oder auch wohl verweigert wurden. In der That war oft die hinreichende Genugthuung schwierig genug, wie z. B. in dem Falle, welchen Semilasso[a]) bei der Beschreibung von Algier erwähnt. (— „Die ganze Stadt ist nach dem Meere zu imposant mit Batterien gespickt, von denen aus einst der französische Consul Le Vacher in die grosse Kanone geladen und nach Duquesne's Admiralschiff abgeschossen wurde, auf das, wie man sagt, wirklich einige blutige Stücke des Leichnams flogen.“)

Bei manchen Beispielen dieser Art ist es unverkennbar, dass das Benehmen des Gesandten oder der zu seinem Gefolge gehöri- Personen mehr oder weniger zu der ihm widerfahrenen Kränkung seines Vorrechts der Unverletzbarkeit beigetragen hatte, und dass nur durch die Macht und das Ansehen seines Souveräns die demungeachtet geleistete Genugthuung bewirkt wurde. Besonders häufig und oft von den unangenehmsten Folgen waren selbst noch im vorigen Jahrhundert Fälle, dass die Wuth des durch irgend eine Handlung des Gesandten oder seines Gefolges erbitterten Volkes so grobe Excesse hervorrief, dass man mit Mühe den Gesandten

zu schützen vermochte. In solchen Fällen sind die strengsten Massregeln an ihrem Platze, da in keinem Falle aus den Augen gesetzt werden darf, dass in der Person des Gesandten der ihn absendende Souverän beleidigt wird. Ein Auftritt der gedachten Art wurde unterm 14. April 1798 aus Wien folgendermassen berichtet: [b])

„Wir haben gestern einen Auftritt gehabt, der von unberechnenbaren Folgen seyn kann. Der Französische Gesandte, Bernadotte, welcher sich doch sonst bisher schicklich und vorsichtig betragen hatte, bekam gestern Abends den Einfall, die Französische dreifarbige Fahne auf dem Balkon seines Hauses aufzustecken, und sie nach der Strasse zu wehen zu lassen, ohne die Regierung davon im Geringsten zu benachrichtigen. Es versammelte sich bald, gegen 8 Uhr, ein Haufen Volks, und schrie, man sollte die Fahne wegnehmen. Da dies nicht geschahe, und das Volk vielmehr bedrohet wurde, so schwoll in Kurzem der Zulauf des Volks bis zu einer unzählbaren Menge an. Mehr als 20,000 Menschen umringten das Haus des Gesandten. Er hatte die kühne Unbedachtsamkeit, mit dem blossen Säbel vor die Hausthüre zu treten und Gewalt brauchen zu wollen. Von seinen Leuten fielen einige Schüsse. Nun stürmte das Volk, und wenn nicht gleich starke Detachements von Militair, Infanterie und Cavallerie herbeigeeilt wären, und nicht der General Kinski und mehrere Officiere den Bernadotte persönlich in Schutz genommen hätten, so würde sein Schicksal sehr traurig gewesen seyn. Schon war ein ergrimmter Haufen ins Haus gebrochen und auf der Treppe, um nach Bernadotte's Zimmer zu dringen, als die Officiere es durch ihr Zureden noch dahin brachten, dass das Volk zurückging. Aber das untere Stockwerk wurde ganz ruinirt, im zweiten alle Fenster eingeworfen, die Fahne mit langen Feuerstangen abgerissen, in hundert Stücke zerrissen, und die Stange davon als ein Triumphszeichen durch die Strassen getragen. Der Lärm dauerte die ganze Nacht durch, und alles geschah unter dem beständigen Rufen: es lebe der Kaiser! Weg mit der Französischen Freiheit! Se. Majestät zeigten sich selbst dem nach der Hofburg anströmenden Volke auf dem Balkon und ermahnten zur Ruhe. Mehr als 8000 Mann Soldaten waren, zur Erhaltung der Ruhe, in Bewegung und die Thore nach den Vorstädten wurden verschlossen gehalten. Heute früh war noch

einige Unruhe, da das Volk den Adjutanten des Bernadotte, der nach der Kaiserlichen Burg ging, erblickte, aber eine starke Escorte schützte den Adjutanten auf dem Hin- und Herwege. Heute gegen Mittag wurde alles vollkommen ruhig. Bernadotte hat, wie man vernimmt, um einen Reisepass gebeten und denselben erhalten, und will heute in der Nacht abreisen. Es ist gleich ein Courier mit der wahren Darstellung des Vorgangs nach Paris geschickt worden. Was die Folgen seyn werden, wird man sehen. Viele urtheilen, vielleicht zu voreilig, dass ein Tumult Französischer Seits beabsichtigt worden, um Gelegenheit zu einem neuen Kriege zu haben, da die Franzosen gern das Venetianische wieder einnehmen möchten.“

Aus London wird unterm 3. November 1846 berichtet: „Der Bayonner Correspondent der Times äussert sich missbilligend über das vom britischen Consul in Bayonne bei Ankunft des Herzogs von Montpensier und seiner Gemahlin unterlassene Aufziehen der britischen Flagge, und sagt, es würde kein Mensch ein Wort darüber verloren haben, wenn sie wie gewöhnlich aufgezogen worden wäre. Der Unterpräfekt hatte in der That mit Vergeltung gedrohet, und auf dem Dampfer, auf welchem die Neuvermählten der ihnen zu Ehren veranstalteten Regatta beiwohnten, und der mit Flaggen geschmückt war, die französische zu oberst aufziehen, sodann die spanische, belgische, die mehrerer kleiner Staaten und ganz zuletzt die britische folgen lassen, so dass sie im Wasser nachschleppte. Der anwesenden Engländer waren nur wenige, sonst würden sie einen gewaltsamen Versuch zur Entfernung ihres Nationalbanners von diesem demüthigenden Orte versucht haben; andrerseits waren aber auch die Franzosen so aufgebracht, dass sie vom Abreissen des Wappenschilds am Consulate sprachen. Glücklicher Weise sey es bei den Worten geblieben.“

a) Semilasso in Afrika, Thl. I, S. 207. Ebendaselbst, S. 38, heisst es bei der Beschreibung der ehemaligen Wohnung des Dey's und deren Verwüstung: „Ein unbedeutendes Holzcabinet von Treillage, auf einer der Gallerien des inneren Hofes, in der Wohnung des Dey, hat man verschont: weil es in diesem war, wo die berühmte Consularohrfeige (von den Franzosen höflich „le coup d'éventail“ genannt) ertheilt wurde, und bekanntlich dem Dey sein

Reich kostete. Er hätte sich des schönen arabischen Spruches erinnern sollen: „Der erste Begleiter des Zorns ist Thorheit, der zweite Reue."

b) Vergl: Politisches Journal, Jahrg. 1798 (Hamburg, 8.), Bd. I, S. 433.

Fernere Beispiele von Insultirung der Gesandten oder dessen Gefolges, und verlangter Genugthuung s. u. a. in:

C. W. Gärtner, Westphälische Friedens-Canzley u. s. w. Thl. II, S. 555 u. f. („Des französischen Gesandten, Grafens von Avaux, Schreiben an den französischen Staats-Secretair Brienne, wie die Bedienten des Mons. Servien, so er vorangeschickt, mit dem Schinder zu Münster in ein Handgemenge gerathen, der nebst der Wache des Gesandten Haus attaquirt, und dieserhalb Satisfaction gesucht wurde, d. d. Münster, den 18. Martii 1644.")

Roth's Archiv für das Völkerrecht, Heft I, S. 76.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 320.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 154 u. f., 170 u. f., 249 u. f., 252 u. f.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 236, 245.

Bⁿ. Ch. de Martens, causes célèbres du droit des gens, Tom. I, p. 1—46, 47—54, 174—205; Tom. II, Appendice, p. 391—427, 461—491.

Bⁿ. Ch. de Martens, nouvelles causes célèbres du droit des gens, Tom. II, p. 71—175 („Assassinat des plénipotentiaires français au Congrès de Rastadt, le 28. Août 1799."), Appendice, p. 497—507.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Exterritorialität der Gesandten.

I. Im Allgemeinen.

§. 342.

Die Würde der Souveräne, welche von den Gesandten vertreten werden, so wie die gegenseitigen Interessen der Staaten verlangen eine gänzliche Unabhängigkeit der diplomatischen Agenten von jedem störenden Einfluss der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen. Dieser Grundsatz wurde in einzelnen Beziehungen schon bei den Römern anerkannt, wo die Abgeordneten einzelner Provinzen oder Städte das jus domum revocandi in Anspruch nehmen konnten, d. h. das Recht, während der Dauer ihres Aufenthalts in Rom die Einlassung auf Civilklagen aus älteren Forderungen, ja sogar auf Anklagen wegen früherer Vergehen, zu verweigern oder sich doch nur vorläufig darauf einzulassen.[a]) Das neuere Völkerherkommen hat dies, in Verbindung mit der den fremden Gesandten zustehenden Unverletzbarkeit, zu einem vollkommenen Exterritorialitätsverhältnisse gestaltet.

Sobald daher der diplomatische Agent gehörig beglaubigt und anerkannt ist, wird er, damit die ihm aufgetragenen Geschäfte nicht gehemmt werden, auch in seinen persönlichen Angelegenheiten mit einer besonderen Rücksicht behandelt werden müssen, d. h. er geniesst sodann das Vorrecht der Exterritorialität, in Folge

dessen er so angesehen wird, als wenn er das Gebiet der Macht, welche ihn abgesendet hat, gar nicht verlassen hätte, also, als wenn er ausserhalb des Gebietes lebte, in welchem die gesandschaftlichen Functionen ihm seinen Aufenthalt anweisen. Die Praxis der europäischen Mächte hat dies Vorrecht auch auf das Gefolge, die Wohnung, Equipagen und anderen Mobilien des Gesandten ausgedehnt.[b])

Diese gesammten Befugnisse der Exterritorialität sind indessen nur durch Verträge und Herkommen begründet und können daher, hinsichtlich ihrer vollen Ausdehnung, grösseren oder geringeren Einschränkungen unterliegen. In allen Fällen aber beruhet die Exterritorialität entweder auf einer ausdrücklichen oder einer stillschweigenden Willenserklärung derjenigen Macht, welche sie bewilligt. Als stillschweigende Willenserklärung sieht man nach der jetzigen Praxis in dieser Hinsicht schon die Ertheilung eines Reisepasses an, in welchem die Reise in oder durch das Staatsgebiet, unter Anführung der gesandschaftlichen Eigenschaft des Passinhabers, gestattet wird.

In den nachstehenden Unterabtheilungen ist von den wichtigsten einzelnen Befugnissen und Exemtionen, welche aus dem Begriffe der Exterritorialität hervorgehen, die Rede.

a) Vergl: L. II, §. 3—6, L. XXIV, §. 1, 2, L. XXV, D. de judiciis.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 338.

b) Vergl: J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics les plus eminents, p. 44.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 228.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 331, 332.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 86, und ebendaselbst, p. 348—350, die Note von Pinheiro-Ferreira.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 60.

II. Abgaben-Freiheit der Gesandten.

§. 343.

Der Gesandte ist zufolge seiner Exterritorialität von allen persönlichen Staatsauflagen befreiet und in der

Regel auch von den indirecten Steuern, wie Zöllen, Accise u. s. w., insofern er die jenen Abgaben sonst unterliegenden Gegenstände direct vom Auslande, unter seinem Namen, zu seinem und seines Gefolges eigenem Gebrauche bezieht.

Wenn nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind, wie es namentlich in der neueren Zeit oft der Fall ist, so kann der Gesandte zu seinem eigenen Gebrauche auch verbotene Waaren einführen.[a]) Diese Abgabenfreiheit findet jedoch nicht Statt:

1) wenn Grundstücke in den Besitz eines Gesandten übergehen; dieselben können in keinem Falle exterritorial werden, sondern bleiben für alle Verhältnisse den Grundsteuern und dem dinglichen Gerichtsstande (forum reale) unterworfen, so dass in dieser Beziehung selbst die privilegirte Person dem Gerichtsstande der unbeweglichen Sache sich stellen muss. Die eigenthümliche Wohnung des Gesandten bleibt zwar von Einquartierung befreiet, jedoch hat er davon, auch wenn das Haus Eigenthum seines Souveräns wäre (s. oben), die landesgesetzlichen Abgaben wie für andere Grundstücke, in deren Besitz er gelangt, zu entrichten. Ausnahmen hiervon werden indessen öfters durch besondere Verträge oder Herkommen einzelner Höfe begründet. So erklären manche Höfe die Souveräne, welche für ihre stehenden Gesandschaften Häuser ankaufen, von allen davon zu entrichtenden Abgaben für immer oder nur für eine gewisse Dauer frei, oder ermässigen doch dieselben. Freilich fehlt es auch selbst in der neueren Zeit nicht an Beispielen, dass in solchem Falle sogar die auf der gegenseitigen Achtung beruhende Rücksicht so aus den Augen gesetzt ist, dass ein Gesandter das von dessen Souverän für den Gebrauch seiner diplomatischen Agenten angekaufte Hotel aus dem Grunde Jahre lang nicht beziehen konnte, weil ihm hinsichtlich der bei dem Kaufgeschäfte üblichen Abgaben übermässige Schwierigkeiten gemacht wurden.

2) Hinsichtlich solcher Abgaben, welche, wie Briefporto, Chaussée- und Brückengelder u. s. w., als ein verhältnissmässiger Beitrag zu den Kosten eines Instituts billiger Weise von allen denen getragen werden müssen, welche dessen Vortheile mitgeniessen. Indessen können auch hier in Folge besonderer Conventionen oder gegenseitiger Höflichkeit Ausnahmen Statt finden.

3) In Betreff persönlicher Lasten, welche auf der Ausübung

solcher staatsbürgerlichen Befugnisse ruhen, welche mit dem gesandschaftlichen Charakter durchaus nichts gemein haben, wie z. B. Handels- und Gewerbe-Abgaben.[b]) Eine Frage dieser Art wird indessen so leicht nicht vorkommen, da von der Betreibung eines Gewerbes neben der gesandschaftlichen Stellung schon an sich nicht die Rede seyn kann, wie dies auch gewöhnlich mit dem Handel der Fall ist, welcher ausserdem dem Gesandten aus vielen Rücksichten in der Regel untersagt seyn wird.

4) In Betreff von Beiträgen, welche der Gesandte als etwaiges Mitglied einer, für ihn erlaubten, Societät u. s. w. zu leisten hat.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. IX.
J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics etc. p. 46—61.
F. C. v. Moser, von der Zoll- und Accisfreiheit der Gesandten, in: dessen kleinen Schriften, Thl. VII, S. 1 u. f.
v. Römer a. a. O. S. 346 u. f.
v. Pacassi, Einleitung in die sämmtlichen Gesandschaftsrechte, S. 272 u. f.
Schmalz a. a. O. S. 122.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 255 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 332 u. f.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 108, 109.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 77.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 356, 357.

b) Vergl: J. C. W. v. Steck, von einem Gesandten, der Handlung treibt, in:
dessen Ausführungen politischer und rechtlicher Materien (1776), S. 197 u. f.
J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 222.

§. 344.

Wenn gleich zuweilen von einem Hofe den Gesandten überhaupt oder nur einzelnen, durch Verträge, aus gegenseitiger Höflichkeit oder anderen Gründen eine ausgedehntere Abgabenfreiheit zugestanden wird, als ihnen nach dem natürlichen Völkerrecht gebührt, so haben doch die vielen Missbräuche, welche besonders

früher hinsichtlich dieser den Gesandten eingeräumten Exemtionen von Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle vorkamen, eine grosse Ungleichheit derselben an den verschiedenen Höfen und mannichfache Einschränkungen hervorgerufen. In der Regel kann der Gesandte nur denjenigen Grad der Abgabenfreiheit in Anspruch nehmen, welcher auch andern diplomatischen Agenten derselben Classe eingeräumt zu werden pflegt; es müssten denn Verträge, besondere ihm günstige Verordnungen, oder gegenseitiges Herkommen eine Ausnahme begründen. [a])

Die meisten Höfe gestatten daher den bei ihnen accreditirten Gesandten, namentlich in Betreff der Zölle, jene Exemtion nur für eine gewisse Zeit, etwa ein Jahr, nach der Ankunft, oder gestehen ihnen für die Folge doch nur eine sehr beschränkte Freiheit von solchen Abgaben zu. Hin und wieder ist auch wohl ein bestimmter Betrag der Anfangs oder überhaupt frei einzubringenden Gegenstände ausdrücklich festgesetzt. [b]) An einigen Höfen, z. B. in Wien und Madrid, war es früher üblich, jedem ankommenden Gesandten, nach Verhältniss seiner Rangclasse, eine bestimmte Summe jährlich oder ein für alle Mal als Vergütung für seine Zoll- und Accisefreiheit auszuzahlen. [c])

Jedenfalls muss sich der Gesandte, wenigstens der Regel nach, einer allgemeinen Visitation seiner aus dem Auslande ankommenden Güter auf den Zollämtern unterwerfen; [d]) eine speciellere Untersuchung findet aber nicht Statt, wenn nicht etwa der dringendste Verdacht eines offenbaren Missbrauchs vorwaltet. [e]) In der Wohnung des Gesandten kann indessen, wider seinen Willen, eine Visitation nicht mehr vorgenommen werden.

a) Vergl: Kayserliches Mandat, der Herren Stände und deren Gesandten insonderheit auf Reichs-Conventen Zollbefreyung betreffend, d. d. Wien, 4. Martii 1666.

Ant. Faber a. a. O. Thl. I, S. 13—16.

Electa juris publ. Tom. VI, S. 473—477.

S. ferner: Irrung in Comitiis wegen der Freiheit der Gesandten von Accis- und Umbgeld (Augsburg, 1713).

Electa juris publ. etc. Tom. VI, S. 188—194.

Entwurf der zwischen Pabst Innocentio XI. und König Ludovico XIV. entstandenen Misshelligkeiten wegen der Ambassadeurs Freiheitsberechtigungen, nebst Akten mit Ziegler's und Wicquefort's Ermessen. (Leipzig, 1687. 8.)

J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV, S. 303.

J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 221.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 109.

Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 77.

Zu Anfang des Jahres 1819 wurde von Seiten der Pforte dem Grossbritannischen Botschafter zu Constantinopel eröffnet, dass sich sein Hof, nach dem Vorgange anderer Höfe, auch die Erhöhung des bisherigen Zolltarifs gefallen lassen müsse. Zwischen der Pforte und den Gesandschaften von Neapel, Spanien und Dänemark fanden damals auch Unterhandlungen wegen Bestimmung eines neuen Mauttarifs Statt, und diese wurden dahin beendigt, dass der neapolitanische Hof die Mauttarife nach der Grundlage, welche mit Spanien bestand, erhielt; den Höfen von Spanien und Dänemark aber die Basis hierzu gelegt wurde, welche zwischen der Pforte und Oesterreich angenommen war.

Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 258.

b) Die spanische Verordnung vom Oktober des Jahres 1814 verstattet den fremden Gesandten eine sechsmonatliche Frist zur abgabenfreien Einführung ihrer Effekten. Die über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen: in Russland, vom 11. Februar 1817; in Grossbritannien, vom 31. August 1821; und im Königreiche Sachsen vom 29. November 1830 s. in:

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 39, 41 und 42.

Vergl. auch: Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 78: „En Prusse, les ministres étrangers peuvent faire entrer les divers objets qu'ils font venir de l'extérieur, jusqu'à la concurrence de 2000 écus de Prusse de droits. Lorsque cette espèce de crédit, ouvert à la douane de Berlin, est épuisée, les droits sont payés par les ministres étrangers."

c) J. L. Klüber erwähnt a. a. O. Bd. I, S. 334, dass, wo bei gewissen Abgaben die Verpflichtung des Gesandten zweifelhaft, oder sie anzuerkennen für ihn bedenklich sey, in manchen Fällen die Darbringung freiwilliger, unbestimmter Beiträge, z. B. zu den Armen- und Laternen-Kassen des Orts, als Auskunftmittel diene. Fälle, in denen solche Auskunftmittel nöthig sind, werden indessen schon deshalb nicht leicht vorkommen, weil man, selbst wenn es an vorhandenen genügenden Bestimmungen fehlen sollte, Seitens beider Höfe diesen Punkt nicht lange unentschieden lassen wird.

d) Viele sind hierüber, der Praxis zuwider, anderer Ansicht; so behauptet z. B. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 334: „ Durch-

suchung seiner Effecten ist ein Gesandter wenigstens in seiner Wohnung zu leiden nicht verbunden, und auch anderswo nur da, wo ihm nicht gestattet ist, zu eigenem Gebrauch, verbotene Waaren, oder unverbotene, zoll- und accisefrei einzuführen." Es kann dies wenigstens in keinem Falle als Regel in der Art aufgestellt werden, dass der Gesandte auch einer allgemeinen Visitation der für ihn eingehenden Effekten sich zu unterwerfen nicht verpflichtet sey, und durch die Vornahme einer solchen in seinen Rechten gekränkt werde. Ausnahmsweise kommt es in einigen Staaten zwar auch vor, dass die eingeführten Effekten eines Gesandten von jeder Visitation ausdrücklich befreiet sind.

e) Es gibt Beispiele, dass sogar die Eröffnung von Brief- und anderen Paqueten, welche mit der Post eingegangen, in des Gesandten Gegenwart, verlangt worden ist. Nur dringende Gründe können eine solche Massregel entschuldigen.

Vergl: J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs etc. p. 49.
de Lamberty, mémoires etc. Tom. IV, p. 220.
B[n]. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, Appendice, p. 367.

III. Befreiung der Gesandten von der Gerichtsbarkeit und den Polizei-Vorschriften.

A. Von der Civil-Gerichtsbarkeit.

§. 345.

Aus dem Vorrechte der Exterritorialität folgt auch die Befreiung von der Civil-Gerichtsbarkeit; jedoch sind in früherer Zeit hierüber die Meinungen getheilter gewesen,[a]) als hinsichtlich der Criminal-Gerichtsbarkeit. Nach der jetzigen allgemeinen Praxis der Höfe werden indessen schwerlich noch andere Ausnahmen von der Befreiung der Gesandten von der Civil-Gerichtsbarkeit vorkommen, als solche, welche mit dem Vorrechte der Exterritorialität vollkommen verträglich sind (s. unten.).

Es gebührt daher dem Gesandten eine gänzliche Befreiung von der Civil-Gerichtsbarkeit in dem ganzen Gebiete des Souveräns, bei welchem er beglaubigt ist. Diese Exemtion findet

Statt in streitigen und nicht streitigen Sachen, so weit er, sein Gefolge oder seine Effekten daselbst nur in gesandschaftlicher Beziehung in Betracht kommen.[b])

In nicht streitigen Sachen d. h. in Sachen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) kann der Gesandte sich auch der Behörden oder Notare des fremden Landes bedienen, sobald zur Beglaubigung solcher Rechtsgeschäfte den Interessenten in dieser Beziehung überhaupt eine willkührliche Wahl verstattet ist. Sobald indessen eine solche Wahl nicht Statt findet, sondern von einem obrigkeitlichen oder Gerichtszwange die Rede ist, wie z. B. bei der Versiegelung und Inventur, Erbvertheilung und Bevormundung nach einem Todesfalle[c]) (s. unten) bleibt jede dortige Behörde für den Gesandten und sein Gefolge incompetent.

a) Vergl: C. v. Bynkershoek, de foro legatorum etc. cap. II, VI.
Steph. Cassius, de jure et judicio legatorum, Sect. II, §. 136.
de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, Sect. IX,
v. Römer a. a. O. S. 313 u. f.

b) C. v. Bynkershoek, de foro legatorum etc. Cap. XV.
J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics, ch. VI.
Schmalz a. a. O. S. 112, 113.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 231 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 339 u. f.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 87, 88.
Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 62.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 353.

c) Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XV.
C. Wildvogel, de testamento legati.

§. 346.

Es kann mithin der Gesandte, was seinen Gerichtsstand betrifft, nur bei den Behörden seines eigenen Souveräns in Anspruch genommen werden. Jedoch können Fälle eintreten, in denen er ausnahmsweise den Gerichten des Souveräns, bei welchem er accreditirt ist, unterworfen ist, nämlich:

1) wenn der Gesandte zur Zeit seiner Ernennung Unterthan des Staats war, bei welchem er beglaubigt ist, und dieser seine Gerichtsbarkeit nicht aufgegeben hat; [a])

2) wenn er zugleich im Dienstverbande des fremden Staates steht;

3) wenn er einen Landesunterthan vor den Gerichten des fremden Staats belangt, in welchem Falle er sich auch auf die Wiederklage (Reconvention) einlassen muss; [b])

4) in Fällen, wo der Gesandte sich seines Gerichtsstandes bei den Gerichtshöfen seines Souveräns erlaubterweise [c]) freiwillig begibt, und sich denen des Landes, in welchem er accreditirt ist, unterwirft;

5) wenn er Grundstücke (Immobilien) in dem fremden Lande erwirbt (s. oben); oder

6) bewegliche Güter (Mobilien, Fahrniss) in anderer als seiner gesandschaftlichen Eigenschaft besitzt (z. B. als Gutsbesitzer, Fabrikenbesitzer, Kaufmann u. s. w., s. oben),

in welchen Fällen er den dortigen Gerichten rücksichtlich aller diese Grundstücke oder beweglichen Sachen betreffenden Streitigkeiten unterworfen ist. [d])

Es verstehet sich von selbst, dass dieselben Grundsätze auch Anwendung auf die Familie des Gesandten, die bei der Gesandschaft ausserdem angestellten Personen und das übrige Gefolge finden.

a) In diesem, so wie in dem Falle, wenn der Gesandte zugleich in Diensten des fremden Staates steht, ist davon jedoch Alles ausgenommen, was sich auf seine gesandschaftlichen Functionen bezieht.

Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XI.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 329.
G. F. v. Martens, Erzählungen u. s. w. Thl. I, Nr. 3.

b) Nach dem allgemeinen Rechtssatze: „Actor sequitur forum rei."

Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XIV, §. 13.
Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 271.

c) Ohne besondere Genehmigung seines Souveräns darf der Gesandte auf seine Unabhängigkeit von der fremden Gerichtsbarkeit nicht verzichten.

Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. c. XXIII, §. 7.

Bergmayr, de judice et foro legatorum, §. 31.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 343.

d) Auch wenn er als Mandatar, Testamentsvollstrecker u. s. w. in Streitsachen über dergleichen Grundstücke oder bewegliche Sachen verwickelt wird.

Vergl: J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs etc. p. 96.

§. 347.

Die gedachten Fälle ausgenommen, bleibt der Gesandte, so wie dessen Effekten, von jeder Gerichtsbarkeit in dem Lande, wo er beglaubigt ist, gänzlich befreiet, und es findet weder gegen ihn, noch gegen seine Sachen, ein Arrest Statt, namentlich auch nicht wegen Schulden,[a]) mögen diese vor oder während der Gesandschaft contrahirt seyn. Diese Befreiung von der Gerichtsbarkeit und namentlich auch von jeder Arrest-Verfügung[b]) ist hin und wieder durch besondere Gesetze[c]) ausdrücklich bekräftiget.

So bestimmt die Wahl-Capitulation Kaiser Leopold II. vom Jahre 1790 im:

Art. XXV, §. 7. (Gerichtsstand der Reichshofräthe, und der reichsständischen Gesandten, Residenten u. s. w.):

— — und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamt, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus befreiet seyn. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Processen legitimirt sind, von aller Jurisdiction nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

Art. XXXVI, §. 8, (Freier Abzug):

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frei, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Hab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Postbriefe ertheilet werden sollen.

Wörtlich ebenso lauten die §§. 7 und 8 Art. XXV der Wahl-Capitulation Kaiser Franz II. vom Jahre 1792 (5. Juli).

Die gedachte Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika verordnet, bei der Darstellung der Gerichtsbarkeit, welche der richterlichen Gewalt der Nationalregierung zusteht, Folgendes:

Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken auf alle Fälle von Gesetz und Billigkeit, die unter dieser Verfassung, unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität gemachten oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; auf alle Fälle, welche Botschafter, andere öffentliche Minister und Consuln betreffen u. s. w.

Bei J. J. Buss a. a. O. S. 718 wird nachstehende Erläuterung dieser Bestimmung gegeben:

„Die Zweckmässigkeit dieser Delegation der Gewalt an die National-Gerichtsbarkeit wird kaum von Jemanden bezweifelt werden, welcher gehörig über diesen Gegenstand nachgedacht hat. Es giebt verschiedene Classen öffentlicher Minister, von den Botschaftern (welche die höchste Classe bilden) bis zu den gewöhnlichen Minister-Residenten, deren Rang und diplomatische Präcedenz und Gewalt aus dem Völkerrecht und dem Völkergebrauch wohl bekannt und genau bestimmt sind. Welches aber auch ihr relativer Rang und Grad seyn mag, so sind öffentliche Minister jeder Classe die unmittelbaren Repräsentanten ihrer Souveraine. Als solche Repräsentanten sind sie keinen andern Gesetzen Unterwerfung schuldig, als denen ihres eignen Landes, niemandem Anderem, als ihrem Souveräne; und ihre Handlungen gelten überhaupt nicht als der Controle des Privatrechts jenes Staats unterworfen, in welchem sie zu residiren haben. Jener, welcher dem Zwang der Gesetze unterworfen ist, ist nothwendigerweise von derjenigen Gewalt abhängig, von welcher jene Gesetze gemacht sind. Allein öffentliche Minister müssen, um ihre Pflichten gegen ihren Souverän

zu erfüllen, von jeder Gewalt unabhängig seyn, ausser von jener, von welcher sie gesandt sind, und folglich dürfen sie nicht dem blossen Municipalrecht jener Nation unterworfen seyn, bei welcher sie ihre Functionen ausüben sollen. Die Rechte, die Machtbefugnisse, die Pflichten und die Privilegien öffentlicher Minister dürfen daher nicht durch was immer für Municipalverordnungen, sondern sie müssen durch das Natur- und Völkerrecht bestimmt werden, welches für alle Staaten und alle Souveräne verbindlich ist. Welches diese Rechte, Machtbefugnisse, Pflichten und Vorrechte sind, sind Fragen, welche eigentlich in das Völkerrecht gehören und hier keiner Discussion bedürfen. Allein es ist klar, dass jede Frage, in welcher diese Rechte, Machtbefugnisse, Pflichten und Privilegien enthalten sind, mit dem öffentlichen Frieden, mit der Politik und Diplomatie der Nation so innig verknüpft ist, und in die Würde und das Interesse der Souveräne der betreffenden Gesandten so tief eingreift, dass es gefährlich seyn würde, wenn sie irgend einer andern, als der höchsten Gerichtsbarkeit der Nation unterworfen würden.“

„Es ist ganz angemessen, dass dieses Richteramt in der ersten Instanz ursprüngliche Gerichtsbarkeit in solchen Fällen habe, so dass, wenn sie auch nicht ausschliesslich seyn sollte, man wenigstens sich direct an sie wenden könnte, wenn die Verzögerungen eines bei den niedern Tribunalen hinausgeschobenen Rechtsstreites die Ruhe oder die Interessen der Staatsregierung gefährden könnten. Es verbietet daher ein Statut, einen Gesandten oder seine Dienerschaft zu verhaften, oder auf sein Vermögen Beschlag zu legen, in dem Strafgesetzbuch, welches durch den ersten Congress unter der Constitution der Vereinigten Staaten gegeben wurde.“

Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten verordnet in der Einleitung[e]) Folgendes:

§. 36. Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreiungen nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen vorbehalten.

§. 37. Eingeborene Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden

Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen.

Anh. §. 1. In wie fern eingeborene Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt werden, in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben, hängt hauptsächlich von den Bedingungen ab, unter welchen sie diesseits die Erlaubniss erhalten haben.

§. 38. Die vom Staate an fremden Höfen beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der einländischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie zuletzt, vor dem Antritte der Gesandschaft, ihren Wohnsitz[f]) gehabt haben, beurtheit.

§. 39. Sind aber dieselben Ausländer, so gelten in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts.

Die Königl. Preussische Declaration vom 24. September 1798, betreffend einige Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O., welche auf das Staatsrecht und das Verhältniss zu fremden Mächten Bezug haben, gibt in dieser Hinsicht im §. XI, 4, 5, folgende Vorschriften:

„Gegen fremde bei Uns accreditirte Gesandte und gegen jede andere Geschäftsträger eines andern Staats an Unserm Hofe, die nicht bei ihrer Bestallung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben, findet gar kein Arrest Statt.“

„Dahingegen sind fremde, durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte und fremde durchreisende Hof-, Krieges-, und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staats an einen dritten Hof oder Staat geschickt werden, dem Arrest unterworfen;[g]) jedoch kann derselbe erst nach vorgängiger Anfrage bei dem Cabinets-Ministerio verfügt werden. Es soll auch, wenn die Qualität des Arrestandi notorisch und bekannt, oder von dem Extrahenten angezeigt ist, an den Arrestandum vor eingegangener Resolution auf die Anfrage keine Insinuation geschehen. Verlangt aber der Extrahent ausdrücklich eine solche Insinuation, so soll ihm solches nachgegeben, der Bekanntmachung an den Arrestandum aber bei-

gefügt werden, dass die Anfrage geschehen und die Resolution auf solche abzuwarten sey.

a) Selbst wegen Wechselschulden findet gegen Gesandte niemals ein Arrest Statt.

Vergl: Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 64: „Les dettes qu'un ministre étranger peut avoir faites avant ou pendant le cours de sa mission, fussent-elles mêmes contractées par lettre de change, ne peuvent point autoriser ni à son arrestation ni même à la saisie d'objets appartenant à la mission. Quoiqu'il soit peut-être douteux de prononcer sur le principe à adopter, lorsqu'un ministre après avoir terminé sa mission et préparant à partir, sans avoir satisfait ses créanciers; il est rare cependant que l'on vienne à des actes de cette espêce, et les loix de beaucoup de pays défendent expressement aux autorités locales, toute mesure de cette nature en pareille occasion."

Es gibt zwar Beispiele, dass wegen noch nicht erfolgter Bezahlung der Schulden die Pässe verweigert sind, es ist indessen stets wegen einer solchen den gesandschaftlichen Vorrechten zuwider laufenden Massregel entsprechende Genugthuung verlangt worden. So wird vom Jahre 1794 im Theatrum Europaeum contin. Thl. XIV, S. 702 Folgendes aus Paris berichtet: „der Venetianische Gesandte Venier hatte schon Abschied bei Hofe genommen und der neue Gesandte Erizo war schon angekommen. Venier war einigen Kaufleuten für Waaren schuldig geblieben, diese wandten sich an den Civil-Lieutenant, der den nachgesuchten Arrest der Güter des Gesandten auch bewilligte. Der Gesandte beklagte sich sofort beim Könige, der anordnete, dass der Arrest noch an demselben Tage aufgehoben wurde und der Civil-Lieutenant um Entschuldigung bitten musste, — womit der Gesandte sich befriedigt erklärte."

Vergl. auch: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 120, 139, 432, 545 u. f.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 159.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 298.

Mercure historique et politique, 1772, Tom. I, p. 266.

J. T. Roth's Archiv für das Völkerrecht, Heft I, S. 93.

D. H. Kemmerich, von der Unverletzlichkeit der Gesandten, S. 39 u. f.

Bⁿ. Ch. de Martens, causes célèbres du droit des gens, Tom. I, p. 47 (L'arrestation de l'ambassadeur de Russie, de Mathweof, à Londres, pour dettes, et satisfaction donnée à cet égard en 1708), Tom. II, p. 110.

b) Vergl: Hugo Grotius a. a. O. Lib. II. Cap. XVIII. §. IX, welcher folgenden Grundsatz aufstellt: „Bona quoque legati mobilia, et quae proinde habentur, personae accessio, pignoris causa, aut ad solutionem debiti capi non posse, nec per judiciorum ordinem, nec, quod quidam volunt, manu regia, verius est. Nam omnis coactio abesse a legato debet, tam quae res ei necessarias quam quae personam tangit, quo plena ei fit securitas. Si quid ergo debiti contraxit, et ut fit, res soli eo loco nullas possideat, ipse compellandus erit amice, et si detrectet, is qui misit, ita ut ad postremum usurpentur ea quae adversus debitores extra territorium positos usurpari solent."

C. v. Bynkershoek a. a. O. c. X, XI, XIII, XV, XVI. — Veranlassung zu dieser Schrift gab ein Holsteinischer Gesandter im Haag, der wegen Schulden verklagt war und über welchen sich der dortige Gerichtshof die Jurisdiction anmassen wollte.

Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 262.

v. Pacassi a. a. O. S. 211 u. f.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 232, 233.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 342, 343.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 88—90, 350.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 354.

c) Dahin gehört z. B. die Englische Parlaments-Acte vom Jahre 1708 (X Anna, Cap. VII.), die Verordnung der Generalstaaten der Vereinigten Niederlande vom 9. September 1679, die Portugiesische Verordnung vom Jahre 1748 u. s. w.

d) Vergl. auch: F. J. Buss a. a. O. S. 718, Note 3, S. 720, 721.

e) Vergl. auch: Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, Thl. I, Tit. II.

f) Der Gesandte behält, so wie sein Gefolge, im rechtlichen Sinne, in dem Lande seines Souveräns den Wohnsitz, so lange auch die Abwesenheit dauern möge.

Vergl: L. 180 D. de regulis juris.

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, Thl. II, Tit. XI, §. 548, 549: „Gesandschaftsprediger stehen unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justiz-Collegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist" (also unter dem Kammer-Gerichte zu Berlin).

g) Auch dies wird der Praxis nach nicht leicht mehr vorkommen.

B. Von der Criminal-Gerichtsbarkeit.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 348.

Den allgemein angenommenen Grundsätzen analog findet auch die Befreiung der Gesandten von der Criminal-Gerichtsbarkeit Statt, für welche an sich die Gründe viel dringender sind, theils wegen der dabei zu befürchtenden Missbräuche, theils wegen der Natur des damit unzertrennlich verbundenen Verfahrens.

Es ist natürlich dabei abermals vorausgesetzt, dass nur gesandschaftliche Verhältnisse zwischen dem Gesandten oder den Personen seines Gefolges mit dem Staate bestehen, bei welchem er beglaubiget ist; sodann gebührt dem Richter dieses Staates weder Untersuchung noch Verurtheilung zu Strafe oder Privatgenugthuung.

Früher wurde diese Befreiung, welche nach der heutigen Staatenpraxis völlig ausser Zweifel ist, nicht ohne alles Bedenken gefunden und mannichfach bestritten.[a]) Die jetzige allgemeine Ansicht ist hauptsächlich durch Hugo Grotius festgestellt worden. Derselbe sagt hierüber a. a. O. Lib. II. Cap. XVIII, §. IV Folgendes:

4. (Vergl: 1—3) „Conjectura quoque hinc stat. Verius enim est privilegia ita intelligenda, ut aliquid tribuant ultra jus commune. Quod si legati ab injusta tantum vi tuti essent, nihil in eo magni esset, nihil praecipui. Adde quod securitas legatorum utilitati quae ex poena est praeponderat. Nam poena haberi potest per eum qui legatum misit volentem: et si nolit ab ipso exigi bello, tanquam criminis approbatore. Objiciunt aliqui satius unum plecti quam bello multos involvi. Atqui si is qui legatum misit factum ejus probet, legati poena bello nos non eximet. Parte vero altera valde in lubrico locatur salus legatorum, si actuum suorum rationem alii reddere debeant quam a quo mittantur. Nam cum plerumque diversa, saepe et adversa sint consilia eorum qui mittunt legatos, et qui accipiunt, vix est ut non semper aliquid in legatum dici posset,

quod criminis accipiat speciem. Et quanquam quaedam sunt ita manifesta, ut dubitationem non habeant, sufficit tamen ad aequitatem et utilitatem legis universalis periculum universale."

5. „Quare omnino ita censeo, placuisse gentibus ut communis mos, qui quemvis in alieno territorio existentem ejus loci territorio subjicit, exceptionem pateretur in legatis, ut qui sicut fictione quadam habentur pro personis mittentium (Senatus faciem secum attulerat, auctoritatem reipublicae, ait de legato quodam M. Tullius) ita etiam fictione simili constituerentur quasi extra territorium, unde et civili jure populi apud quem vivunt non tenentur. Quare si tale sit delictum quod contemni posse videatur, aut dissimulandum erit, aut e finibus jubendus excedere legatus, quod Polybius ei factum narrat qui Romae obsidibus fugiendi causam praebuerat. Unde obiter datur intelligi, quod alio tempore legatus Tarentinorum qui idem deliquerat virgis caesus est, id eo evenisse quod Tarentini victi sub Romanis esse coepissent. Si crimen sit atrocius, et ad publicum malum spectans, mittendus erit legatus ad eum qui misit, cum postulato ut eum puniat aut dedat, quomodo Gallos postulasse legimus ut sibi dederentur Fabii."

6. „Sed, quod supra diximus aliquoties, humana jura omnia ita esse comparata ut non obligent in summa necessitate, id de hoc quoque praecepto sanctimoniae legatorum obtinebit. Verum is apex necessitatis non est in sumtione poenae, quam et aliis in casibus tolli jure gentium infra apparebit cum de solennis belli effectibus agemus; multo minus in loco, tempore ac modo sumendae poenae, sed in praecautione gravis mali, praesertim publici. Quare ut obviam eatur imminenti periculo, si alia nulla est ratio idonea, et retineri et interrogari legati poterunt. Ita Consules Romani Tarquinii legatos deprehenderunt, literarum in primis habita cura, ut Livius loquitur, ne intercciderent."

7. „Quod si vim armatam intentet legatus, sane occidi poterit, non per modum poenae, sed per modum naturalis defensionis. Sic Fabios, quos violatores juris humani Livius vocat, Galli occidere potuerunt. Itaque apud Euripidem Heraclidis Demophon fecialem ab Eurystheo missum et vi supplices abripere conantem vi prohibuit, et cum ille diceret:

Tun' fecialem caedere huc missum audeas?
respondet:

Ni fecialis dexteram a vi temperet.

Huic feciali nomen fuisse Copreo, et quia vi ageret a populo Atheniensi interfectum narrat Philostratus vita Herodis. Distinctione non dissimili solvit Cicero quaesitum illud, an patrem patriae proditorem filius accusare debeat. Vult enim debere ad avertendum periculum imminens, non autem vitato jam periculo in facti poenam."

Nicht ganz richtig ist es übrigens, wenn von Mehreren behauptet wird, dass die Praxis selbst aus den letzten Jahrhunderten kein Beispiel des Gegentheils mehr darbiete; denn noch im Jahre 1765 wurde zu London gegen den dortigen französischen Gesandten, Grafen v. Guerchy, auf die Anklage des Ritters d'Eon, der Criminal-Process wegen versuchter Vergiftung eingeleitet. [b])

a) Vergl: C. v. Bynkershoek, de foro legatorum tam in causa civili, quam criminali, Cap. XVII—XIX, wo dieser früher streitige Gegenstand nach seinen innern und geschichtlichen Gründen erörtert wird.

Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit derer Gesandten u. s. w. §. 9 u. f.

Eines vornehmen Englischen I. Cti (Zouch) Gedanken von dem Tractement eines Ministri und dessen Domestiken, Cap. II—XIII.

U. a. wird bei Zouch a. a. O. Cap. XII, §. 2 behauptet: dass, wenn ein Gesandter unter dem Vorwande seiner öffentlichen Function auf irgend eine Weise die Majestät eines Souveräns, an welchen er geschickt wird, verletze, und dessen Staat feindlicher Weise zu beunruhigen trachte, derselbe ohne Ausflucht eines Privilegiums des Völkerrechts, und ohne alle Gefahr arretirt, auch nach Befinden der Sache verurtheilt und gestraft werden könne. Jedoch müsse man sehr behutsam und vorsichtig in einer so wichtigen Sache verfahren u. s. w.

Henr. de Cocceji, disputatio de legato sancto, non impuni, Cap. VII, §. 7, 14: „nec sancti dicuntur, qui a juris executione immunes sunt, sed qui ab injuriis defensi. Et praestat iis haec sanctimonia praesidium contra injurias, non contra jus: neque enim sanctimonia delictis tribui, neque ex delicto jus sacrosanctum, ex impuno sacrum nasci potest."

„Porro jus puniendi delicta ac flagitia, non est proprium vel bello, vel paci, sed utrique tempore commune.“

Montesquieu (de l'esprit des loix, Part. II, Liv. XXVI, Chap. XXI: „Qu'il ne faut pas décider par les loix politiques les choses qui appartiennent au droit des gens“) sagt dagegen:

„Les lois politiques demandent que tout homme soit soumis aux Tribunaux criminels et civils du pays où il est, et à l'animadversion du Souverain.“

„Le Droit des Gens a voulu que les Princes s'envoyassent des Ambassadeurs, et la raison tirée de la nature de la chose, n'a pas permis que ces Ambassadeurs dépendissent du Souverain chez qui ils sont envoyés, ni de ses Tribunaux. Ils sont la parole du Prince qui les envoie, et cette parole doit être libre; aucun obstacle ne doit les empêcher d'agir; ils peuvent souvent déplaire, parce qu'ils parlent pour un homme indépendant: on pourroit leur imputer les crimes, s'ils pouvoient être punis pour des crimes; on pourroit leur supposer des dettes, s'ils pouvoient être arrêtés pour des dettes: un Prince qui a une fierté naturelle, parleroit par la bouche d'un homme, qui auroit tout à craindre. Il faut donc suivre, a l'égard des Ambassadeurs, les raisons tirées du Droit des Gens, et non pas celles qui dérivent du droit politique. Que s'ils abusent de leur Etre représentatif, on le fait cesser, en les renvoyant chez eux: on peut même les accuser devant leur Maître, qui devient par-là leur Juge ou leur Complice.“

Vergl. auch: H. Wheaton a. a. O. p. 170.
Schmalz a. a. O. S. 114, 115.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 351.

b) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 119.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 155.
v. Archenholz, England und Italien, Bd. I, Thl. II, S. 290 u. f.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 65.

2. Privatverbrechen.

§. 349.

Die Befugniss, fremde Gesandte wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen oder gar zu strafen, würde dieselben in der sicheren und unabhängigen Vollführung ihrer Ge-

schäfte hindern und die Würde des gesandschaftlichen Charakters gefährden, abgesehen davon, dass sie der individuellen Politik mancher Höfe, zum Nachtheile der Souveräne der bei ihnen accreditirten Gesandten, ein weites Feld eröffnen würde. Dagegen kann es aber auch nicht bezweifelt werden, dass der gesandschaftliche Charakter nicht das Privilegium geben soll, ungehindert rechtswidrige Handlungen zu begehen. Es können deshalb nicht nur von dem bedroheten Privatmanne Vertheidigungsmittel ergriffen, sondern auch von den Behörden des fremden Staates thatsächliche Interventionen gegen beabsichtigte Verbrechen, so wie, wenn dergleichen schon begangen sind, Anordnungen erfolgen, welche gegen weitere Beeinträchtigungen schützen und das durch den fremden Gesandten gegebene Aergerniss entfernen. Es muss jedoch dabei stets mit der grössten Schonung verfahren werden, so dass die Würde des absendenden Souveräns in seinem Bevollmächtigten nicht gekränkt wird.

Die Praxis unterscheidet hinsichtlich dieser Maassregeln, welche übrigens immer von der höchsten Staatsgewalt, nie aber von untergeordneten Behörden ausgehen müssen, zwischen Privatverbrechen und Staatsverbrechen.[a])

Sobald Privatverbrechen nicht Anlass zu einem öffentlichen Aergerniss geben, werden dieselben wohl oft mit Stillschweigen übergangen,[b]) oder es erfolgt eine vertrauliche Warnung des Gesandten oder Beschwerde bei seinem Souverän. Ausserdem wird sich der fremde Hof in solchen Fällen öfters veranlasst finden, dem Gesandten schriftlich oder mündlich seine Missbilligung auszudrücken, oder doch ein kälteres Benehmen gegen denselben zu beobachten, ihm z. B. die gewöhnlichen Audienzen zu versagen u. s. w.

Wenn jedoch das Privatverbrechen erheblicher ist, so wird das Verlangen der Zurückberufung[c]) und Bestrafung des Gesandten bei seinem Souverän begründet, der sich dessen nicht weigern darf, sobald das Verbrechen und dessen Strafwürdigkeit hinlänglich festgestellt ist. Im Falle beharrlicher Weigerung aber, so wie bei Verbrechen von grosser Erheblichkeit, ist der Souverän, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, vollkommen berechtigt, diesem zu befehlen, das

Staatsgebiet zu verlassen, oder ihn eigenmächtig aus demselben schaffen zu lassen (s. unten.).

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 407 u. f.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 238.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 344.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 91, 92, 355.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 66.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 352.

b) Folgendes Beispiel erzählt J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 239: Ein Spanischer Ehemann, benachrichtigt von einem Liebeshandel seiner Frau mit Lucian Buonaparte, damals französischen Gesandten zu Madrid bei König Carl IV., ergrimmte dergestalt, dass er die Erstere in's Kloster sperren liess, und dem Letzteren eine Ausforderung schickte. Lucian, von Natur muthvoll, hob den Fehdehandschuh auf; allein seine Freunde machten ihm begreiflich, dass es sich für den Stellvertreter einer grossen Nation an einem auswärtigen Hofe nicht schicke, um einer solchen Kleinigkeit wegen sein Leben auszusetzen. Der Geschichtsmaler Le Thiers erbot sich, seine Stelle zu vertreten, und harrte am andern Morgen auf dem Kampfplatze des beleidigten Ehemannes. Er erschien und fragte nach seinem Gegner. „Ich bin es," erwiederte stolz Le Thiers. „Sie? ich kenne Sie nicht; ein Edelmann, wie ich, kann sich nicht mit einem Menschen Ihres Gelichters schlagen. Ich werde den Herrn Gesandten schon zu finden wissen." Mit diesen Worten bestieg der Spanier seinen Wagen und fuhr nach Madrid zurück, um das Vorgefallene öffentlich bekannt zu machen. Allein der Hof dachte philosophischer, und verwies den Edelmann auf sein Gut."

Ein Beispiel im Jahre 1763 verlangter und geleisteter Genugthuung wegen der Verhaftung eines Gesandten, den man durch diese Maassregel nöthigen wollte, gewisse Papiere auszuliefern, erzählt:
G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle u. s. w. Thl. I, Nr. 8. („Streit zwischen der Republik der vereinigten Niederlande und dem Landgrafen von Hessen-Kassel wegen Personal-Arrestes des Grafen Wartensleben.)

c) König Friedrich II. von Preussen rief, auf eine Beschwerde des Hofes zu Turin, dass sein dortiger Gesandter im Streite einen sardinischen Officier thätlich beleidigt habe, denselben unverzüglich zurück.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 277.
Schmalz a. a. O. S. 115.

3. Staatsverbrechen. — Ausschaffung eines Gesandten.

§. 350.

Wenn der Gesandte, oder Jemand seines Gefolges, sich eigenmächtig oder mit Einwirkung seines Hofes in Unternehmungen gegen die Sicherheit des fremden Staates eingelassen haben sollte, so kann wegen eines solchen Staatsverbrechens eine Untersuchung oder Strafe von dem beeinträchtigten Souverän zwar gleichfalls nicht verhängt werden, derselbe ist indessen befugt, unverzüglich alle zu seiner Sicherheit dienenden Maassregeln zu ergreifen, namentlich sich der Person des Gesandten zu versichern, um ihn erst nach vorübergegangener Gefahr wieder frei zu lassen. Hierauf kann von dem absendenden Staate Zurückberufung und Bestrafung seines Gesandten, so wie Genugthuung verlangt werden. Sollte dies verweigert werden, so würde selbst ein feindliches Verfahren gegen den Gesandten und seinen Souverän gerechtfertigt seyn.[a]) Häufig beschränkt sich auch der Souverän, in dessen Gebiete ein Fall der gedachten Art vorgekommen ist, darauf, dem Gesandten zu befehlen, das Staatsgebiet zu verlassen, oder ihn, unter sicherer Bedeckung, über die Gränze bringen zu lassen.[b])

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. IX.
Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit u. s. w. §. 10 u. f.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 377.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 293.
Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 271.
Beispiele solcher Vorfälle s. in:
de Flassan, histoire de la diplomatie française etc. Tom. IV, p. 239, Tom. V, p. 70.
Bn. Ch. de Martens, causes célèbres du droit des gens etc. Tom. I, p. 75, 139, 210, Tom. II, p. 469.
Vergl. darüber auch: J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs etc. p. 109.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 346, Note e und f.
Schmalz a. a. O. S. 116.
F. Saalfeld, europäisches Völkerrecht, S. 57.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 241.

B^{n}. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 67.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 353: „Steht ein Gesandter auch noch in einem dauernden Unterthans- oder Dienstverhältniss zu dem Staate, bei welchem er als Gesandter einer anderen Macht accreditirt ist, so kann jenem das Recht der Bestrafung durch das gesandschaftliche Verhältniss schwerlich entzogen seyn. Gewiss aber wird zuvor das Interesse des auswärtigen Staates durch genommene Rücksprache mit demselben vor weiterem gerichtlichen Einschreiten sicher zu stellen seyn."

In solchem Falle befand sich A. v. Wicquefort im Jahre 1675. Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XVIII, §. 6.

b) Schon in den Zeiten des Alterthums bediente man sich dieser Maassregel.

Vergl: Ex libris historiarum Polybii Megalopolitani Excerpta Legationum (ed. Amstelodami, 1670. 8. p. 1234, 1235.), Cap. LXVIII: „Romani legationibus auditis quae ex Asia venerant, Rhodiorum et reliquarum civitatum statu cognito, legatis Persei Senatum praebuerunt. Tum igitur Solon atque Hippias de universis rebus dicere, et Patrum iram deprecari sunt conati; praecipua tamen cura insidiarum Eumeni factarum crimen defensum. Postquam perorassent, Senatus, qui bellum jam ante decreverat, denuntiavit eis, ut et ipsi, et quicunque e gente Macedonum Romam tum forte advenisset, extemplo moenibus Urbis, Italia intra trigesimum diem excederent. vocatos deinde in Senatum Consules hortati sunt Patres conscripti, ut ad omnes occasiones intenti, nulla in re cessarent."

S. ferner: Burc. Gotth. Struvii syntagma hist. German. etc. p. 1659: „Regis Galliae nomine aderat tunc Noribergae Heppius, sed quia legationis suae idoneam finem facere non poterat, a Caesaris Commissario protinus jubebatur urbe facessere." (A. 1640.)

A. Faber, europäische Staatskanzley u. s. w. Thl. XXIII, S. 408 — 420. („Von der Ausschaffung des Savoyischen Ministers, Comte di Bolgaro, aus des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Augspurg." 1714.)

Ausführlicher Bericht wegen der Verstossung des päbstlichen Nuntius Cardinal Acciajuoli aus Lissabon. Mit wichtigen Anmerkungen des portugiesischen Ministers Commendator d'Almada. 1761. 4.

Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit u. s. w. §. 12.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 374.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 290.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 245, 258 u. f.

Schmalz a. a. O. S. 116. (Beispiel des Prinzen von Cellamare, welcher, nicht ohne Vorwissen seines Hofes, als spanischer Ambassadeur, im Jahre 1719 zum Sturz des Herzogs-Regenten mit einer Partei Missvergnügter sich verschworen hatte.)

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 92.

Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 66.

Bn. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, Appendice, p. 482.

Bn. Ch. de Martens, nouvelles causes célèbres etc. Tom. II, p. 513—533.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 43, 44.

C. Von Polizei-Vorschriften.

§. 351.

Mit dem Rechte der höchsten Aufsicht ist das der Polizei-Gewalt genau verbunden, d. h. das Recht, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche überhaupt die Erhaltung der innern Ordnung und Sicherheit bezwecken. Dem Vorrechte der Exterritorialität gemäss, ist nun zwar der Gesandte im Allgemeinen von der Beobachtung der polizeilichen Verordnungen befreiet, jedoch wird, namentlich in den neueren Zeiten, die Beobachtung gewisser Polizei-Vorschriften, besonders solcher, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen, zur, wenigstens stillschweigenden, Bedingung bei der Annahme der diplomatischen Agenten gemacht.[a]) Es kann zwar auch in Beziehung auf die Uebertretung polizeilicher Vorschriften gegen den Gesandten von den Behörden des Souveräns, bei welchem er beglaubigt ist, eine Strafe nicht verhängt werden, jedoch berechtiget ein solches Benehmen, namentlich wenn sich dasselbe auf beharrliche Weise wiederholt, zu Beschwerden bei dem absendenden Staate, der sich auch in diesem Falle nicht weigern darf, die entsprechende Abhülfe oder Genugthuung zu gewähren.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 331.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 159 u. f., 248 u. f.
Schmalz a. a. O. S. 120.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 339.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 241.

IV. Von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das Gefolge.

A. In Ansehung der Civil-Gerichtsbarkeit.

§. 352.

Aus der Anerkennung der Exterritorialität und der isolirten Stellung der Gesandten im Auslande könnte leicht gefolgert werden, dass denselben eine eigene Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge gebühre, auch fehlt es nicht an Beispielen, dass dieselbe in einzelnen Fällen behauptet worden ist. Diese Ansicht hat sich indessen nie zur allgemeinen Praxis erhoben. Es ist daher als Regel durchaus nicht richtig, wenn z. B. J. Schmelzing a. a. O. S. 234 behauptet: „Das völkerrechtliche Herkommen hat jedoch den Gesandten auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge eingeräumt, um den mehrfachen Unannehmlichkeiten und Collisionen vorzubeugen, welche bei entgegengesetzter Anordnung zwischen dem Gesandten und dem beschickten Staate oder dessen Gerichtsbehörden entstehen müssten.“ Es ist zwar bereits erwähnt worden, dass dem Staate, in welchem der Gesandte beglaubigt ist, eine Aufsicht oder Gerichtsbarkeit über das Gefolge, der Regel nach, nicht gebührt, die Befugniss des Gesandten beschränkt sich indessen meistens auf die demselben von seinem Souverän gewöhnlich übertragene Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Folge welcher er z. B., unter Beobachtung der nach den Gesetzen seines Landes vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl seinen eigenen, als auch den letzten Willen von Personen seines Gefolges aufnehmen und in der Gesandschafts-Canzlei deponiren darf u. s. w. (s. oben: von den Ge-

schäften eines Gesandten, wo auch bereits seiner Befugniss zur Ausstellung und Visirung von Reisepässen Erwähnung geschehen ist.)

Jedoch kommen auch Beispiele vor, dass ihm eine eingeschränkte Civil-Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen eingeräumt worden.

Wenn das gerichtliche Zeugniss einer Person aus dem Gefolge nöthig ist, so wird, nach der gegenwärtigen Praxis, der Gesandte durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, den Zeugen zum Erscheinen vor dem Gerichtshofe des Landes zu veranlassen, oder seine Vernehmung bei der Gesandschaft zu bewirken und das darüber unter Beobachtung der gesetzmässigen Form aufgenommene Protokoll mitzutheilen. [a])

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 347, 348.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 94, 95.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 69, 70.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 354.

B. In Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit.

§. 353.

Wenn eine Person aus dem Gefolge des Gesandten ein Verbrechen begangen hat, und zwar ausserhalb des Gesandschaftsquartiers, oder doch ausserhalb desselben ergriffen ist, so muss unterschieden werden, ob

derselbe zu den bei der Gesandschaft Angestellten gehört, also in jedem Falle auch von der Criminal-Gerichtsbarkeit des fremden Staates, ebenso wie der Gesandte selbst, befreiet ist; oder

ob er zu denen gehört, welche nur in Privatdiensten des Gesandten stehen.

Es wird zwar in letzterem Falle die von dem Gesandten verlangte Auslieferung häufig und namentlich dann bewilligt, wenn der Verbrecher, auch ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältniss, Unterthan des Souveräns ist, dem die Gesandschaft angehört,

der Regel nach finden aber hier die allgemeinen Grundsätze von Auslieferung der Verbrecher und von Bestrafung auswärts begangener Verbrechen Anwendung. Es kann daher auch der Gesandte in letzterem Falle, obgleich er nach den streng rechtlichen Grundsätzen dazu befugt, die Auslieferung an die Gerichtsbehörden des Orts ebenso selten verweigern, als wenn

das Verbrechen innerhalb des Gesandschaftsquartiers begangen ist.

Stets aber muss die Auslieferung in der üblichen Form nachgesucht, und eine Verhaftung in dem Quartiere des Gesandten darf wider dessen Willen nie geschehen.

Um möglichen Collisionen zu begegnen, pflegen deshalb die Gesandten dergleichen in ihren Privatdiensten stehende Personen zu entlassen.

Diejenigen Personen aber, welche der Gesandte zu entlassen kein Recht hat (s. oben), und welche er in keinem Falle ausliefern darf, kann er nach Umständen in die Heimath zur Bestrafung senden.[a])

In keinem Falle aber darf, nach der gegenwärtigen Praxis, die Aufnahme des Thatbestandes ausgenommen, ein Gesandter sich selbst die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens anmassen.[b]) Ein solches Recht, welches in früheren Zeiten wohl hin und wieder, namentlich von den Gesandten der ersten Classe, auch hinsichtlich ihrer Landsleute in Anspruch genommen wurde, ist stets, wenigstens in christlichen Staaten, von dem Souverän bestritten worden, bei welchem der Gesandte beglaubigt war, um so mehr, als man zu allen Zeiten Bedenken getragen hat, eine solche Befugniss selbst fremden Souveränen einzuräumen. So wurde es der Königin Christine von Schweden von dem Könige von Frankreich sehr übel gedeutet, dass sie zu Fontainebleau in der Gallerie des Cerfs den in ihren Diensten stehenden Monaldeschi hinrichten liess.

a) Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XV, XX.
Schmalz a. a. O. S. 117, 118.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 241 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 349, 350.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 95, 96, 358.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 72, 73.

B[n]. Ch. de Martens, nouvelles causes célèbres du droit des gens, Tom. II, p. 22—48. („Différends survenus en 1790 entre la Cour de Prusse et celle de l'Electeur-Palatin de Bavière, au sujet de la jurisdiction réclamée par le Comte de Bruehl, Ministre de S. M. Prussienne, accrédité près la Cour de Munich, sur un des gens à son service.") Diese Streitigkeit entstand bei Gelegenheit des Selbstmordes eines Jägers des Grafen v. Brühl ausserhalb der gesandschaftlichen Wohnung. Man verweigerte die Auslieferung des Leichnams.

A. W. Heffter a. a. O. S. 355: „Zur Auslieferung an die Gerichte des fremden Staats ist dagegen kein Gesandter vermöge eigener Autorität berechtigt."

b) Vergl: de Vattel a. a. O. Liv. IV, ch. IX, §. 124. „Les Gens de la Suite du Ministre Etranger étant indépendans de la jurisdiction du pays, ne peuvent être arrêtés ni punis sans son consentement. Mais il seroit peu convenable qu'ils vécussent dans une entière indépendance, et qu'ils eussent la liberté de se livrer sans crainte à toute sorte de désordres. L'Ambassadeur est nécessairement revêtu de toute l'autorité nécessaire pour les contenir. Quelques-uns veulent que cette autorité s'étende jusqu'au droit de vie et de mort. Le Marquis de Rosny, depuis Duc de Sully étant Ambassadeur extraordinaire de France en Angleterre, un gentilhomme de sa suite se rendit coupable d'un meurtre; ce qui excita une grande rumeur parmi le peuple de Londres. L'Ambassadeur assembla quelques Seigneurs François, qui l'avoient accompagné, fit le procès au meurtrier, et le condamna à perdre la tête; après quoi, il fit dire au Maire de Londres, qu'il avoit jugé le Criminel, et lui demanda des Archers et un Bourreau pour exécuter la Sentence. Mais ensuite, il convint de livrer le coupable aux Anglois, pour en faire eux-mêmes justice, comme ils l'entendroient; et M. Beaumont, Ambassadeur ordinaire de France, obtint du Roi d'Angleterre la grace du jeune-homme, qui étoit son parent. Il dépend du Souverain d'étendre jusqu'à ce point le pouvoir de son Ambassadeur sur les gens de sa Maison, et le Marquis de Rosny se tenoit bien assuré de l'aveu de son Maître, qui en effet approuva sa conduite."

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 323.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 242, 243.

Schmalz a. a. O. S. 117.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 242.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 72, 73.
A. W. Heffter, das europäisches Völkerrecht der Gegenwart, S. 355.

C. Bei Polizei-Vergehen.

§. 354.

Haben Personen, welche zum Gefolge eines Gesandten gehören, sich Uebertretungen der Polizei-Vorschriften zu Schulden kommen lassen, so befolgt man, der jetzt allgemein üblichen Praxis gemäss, den Grundsatz der Exterritorialität, so dass man in solchen Fällen gewöhnlich dem Gesandten selbst die Bestrafung seiner Leute überlässt, und in der Auslieferung derselben, auch wenn sie ausserhalb des Gesandschafts-Quartiers auf der That betroffen sind, dem Gesandten keine Schwierigkeiten macht. Auch die Gesandten räumen zuweilen der Polizei-Behörde eine gewisse Amtsgewalt bei Polizeivergehen ihrer Dienstleute ausserhalb des Gesandschafts-Quartiers ein.[a]) Namentlich kommt dies bei Congressen vor. Ein Beispiel, dass Gesandte auf das Recht der Jurisdiction über ihre Domestiken sogar förmlich verzichtet haben, liefert das von dem Ambassadeur Mediateur für die Ryswicker Friedensverhandlungen entworfene und von den versammelten Gesandten angenommene Reglement touchant les cérémonies publiques et la Police outre les Domestiques (Actes et Mémoires des négociations de la Paix de Ryswick, nouv. édition à la Haye, 1725, 8., Tom. II, p. 25), wo es im Article IX. heisst:

,,Si quisquam domesticorum Legati aut Plenipotentiarii criminis alicujus et violatae tranquillitatis publicae reus compertus fuerit, Legatus aut Plenipotentiarius juri suo de delinquente pro arbitrio statuendi renunciabit, ipsumque pro abdicato et privilegiis omnibus, quae illi ex clientela competebant, exuto habebit, curabitque insuper, ut tradatur ordinariis justitiae administris, sive in urbe, sive alio loco, ubi delictum commissum fuerit, addita etiam requisitione, ut contra eundem juxta juris constitutionem et loci exigentiam procedatur.''

Eines Theils dieser, wie bereits erwähnt, in früheren Zeiten zuweilen ausgedehnteren, Gerechtsame begeben sich die Gesandten öfters, um dem ordnungswidrigen Benehmen ihrer Diener Einhalt zu thun. So bewilligten im Jahre 1778 die Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg, dass die Stadtwache bei Durchsuchung der Wirthshäuser befugt seyn sollte, auch den dort etwa anwesenden gesandschaftlichen Domestiken bei Glücksspielen die Karten wegzunehmen.[b])

a) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 119.
Klüber a. a. O. Bd. I, S. 349,
B^{n}. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 75.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 356: „Dass jeder Gesandter in Betreff seiner Hausgenossen, welche nicht beigeordnete Beamte sind, wenigstens das Recht einer mässigen Züchtigung oder einer s. g. Correctional-Gerichtsbarkeit habe, ist zwar in älterer Zeit oft als Regel behauptet worden, allein nach den jetzigen Staatseinrichtungen entweder überhaupt nicht oder doch nur sehr ausnahmsweise zugegeben."

b) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 402.

Um den Ausschweifungen der Domestiken des Marschalls von Bellisle, Französischen Botschafters, bei einem Kaiserwahltag zu Frankfurt Einhalt zu thun, richtete der Rath u. a. folgendes originelle Gesuch an den Cardinal Fleury:

„Grand Cardinal! la voix publique
Vers la Nation Germanique
Nomme avec Vous pour Notre Ambassadeur
Ce Citoyen, cet homme unique,
Ce grand Guerrier, ce sage Politique,
Dont le choix nous avait fait tant d'honneur:
Mais, Monseigneur! s'il Vous plait, à quel titre
Faites Vous partir avec lui
Tous ces petits Messieurs, qui par Vous aujourd'ui
De l'Empire Romain s'estiment les arbitres!
Est-ce comme Espions? est-ce comme Assistans?
Est-ce un Conseil, représentant la France?
Ou sont-ce Gens sans conséquence,
Qui s'en vont divertir l'Europe à nos dépens?
N'en déplaise à Votre Eminence,
Belleisle eut du choisir ses Gens,
Des François il eut pris l'élite,

Il s'y connoit, et Vous eut répondu
De son choix et de leur conduite,
Au lieu, que tout est confondu.
Car, franchement, nos Volontaires
Ne sont qu'un surcroît d'embarras
Pour Belleisle et pour ses affaires ;
Il seroit aussi bien à Paris que là bas.
Qu'il Vous plaisa du moins munir d'une marotte
Chaque sujet de ce détachement,
Pour représenter décemment
L'auguste Corps de la Calotte,
Comme Envoyez du Régiment.

D. Insbesondere von der Gerichtsbarkeit der bei der Pforte accreditirten diplomatischen Agenten und Consuln.

§. 355.

Bei der willkührlichen Rechtspflege, den Bedrückungen der Beamten und der Abneigung gegen die Ungläubigen können Handels- und andere Geschäfte in der Türkei und den anderen muselmännischen Staaten des Orients nicht mit der erforderlichen Sicherheit betrieben werden, wenn nicht den dortigen fremden Gesandten und Consuln eine Gerichtsbarkeit über die Angehörigen ihres Staates versichert wird.[a]) Dies Bedürfniss wird noch fühlbarer durch die gesetzmässigen Begünstigungen der Muselmänner. Schon in früheren Zeiten hat man demselben durch conventionelle Bestimmungen abzuhelfen sich bemühet. Die Ausdehnung der dadurch den Gesandten und Consuln über ihr Gefolge, die Kaufleute, Schiffer und Schutzgenossen ihrer Nation zugestandenen Gerichtsbarkeit ist indessen in den darüber geschlossenen Verträgen höchst verschieden. So bestimmen die Artikel XV und XXVI des im Jahre 1740 zwischen Frankreich und der Pforte abgeschlossenen Traktats:[b]) „Dem französischen Botschafter und den französischen Consuln steht die Gerichtsbarkeit in Criminalfällen zu. Sie sollen darüber nach ihren Gesetzen und Gebräuchen richten und von kei-

nem osmannischen Richter darin gestört und beeinträchtigt werden." — „Wenn Franzosen unter sich Klagen, Streitigkeiten und Prozesse haben, so sollen der französische Botschafter und die Consuln darüber erkennen nach ihren Gebräuchen, Gesetzen und Gewohnheiten, ohne dass Jemand sie darin hindern darf;" — „hat aber Jemand, nämlich ein Türke oder Anderer, eine Streitigkeit mit einem französischen Handelsmann, und die Parteien bringen den Streit zur Entscheidung des Cadi, so soll dieser Richter die Sache nicht anders hören, als im Beiseyn des französischen Drogmans." Dies setzt jedoch ein Einverständniss der Parteien voraus, da ausserdem, nach dem Sinne jenes Vertrages, ein Franzose von anderen Christen und in der Regel auch von Osmannen nur bei seinem Botschafter oder Consul belangt werden kann. [c]) Es bestimmt ferner der Artikel LXV: „Bei begangenen Mordthaten, oder anderen Verbrechen eines Franzosen soll der osmannische Richter, wenn man verlangt, dass er davon Kenntniss nehme, nicht anders verfahren dürfen, als in Gegenwart des Botschafters, Consuls oder seines Bevollmächtigten und zwar an dem Orte, wo diese sich befinden. Einmal abgeurtheilte Sachen zwischen französischen Handelsleuten und anderen Personen (osmannischen Unterthanen u. s. w.) sollen von dem osmannischen Richter unter keinerlei Vorwand zur nochmaligen Erörterung gezogen werden.

Nicht so umständlich und bestimmt sind andere Verträge. [d]) Auch gegenwärtig üben die bei der Pforte accreditirten Gesandten und Consuln die Civil-Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge und die Angehörigen ihres Staates aus, und es sind zur Instruction der Prozesse u. s. w. gewöhnlich besondere Kanzler (Justitiarien) bestellt. Die Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit ist aber, theils nach den darüber bestehenden Verträgen, theils nach den für die betreffenden Gesandten und Consuln darüber ergangenen Verordnungen der einzelnen Souveräne, eine höchst verschiedenartige. [e])

In Criminalsachen pflegen die Gesandten und Consuln im Orient zur Führung der Untersuchung berechtigt zu seyn, worauf sie die Akten mit dem Verbrecher, zum Erkenntniss an das Admiralitätsgericht des Orts, wo das Schiff ausgelaufen, oder an das Gericht des Orts, wo der Verbrecher seinen ursprünglichen

Wohnort hatte, senden. Früher legten sich die Gesandten christlicher Mächte, gleich denen der Pforte, hin und wieder die Befugniss bei, in ihrer Behausung peinliche Urtheile zu vollziehen, obgleich dies auch in Constantinopel auswärtigen Gesandten niemals förmlich gestattet worden ist. [f])

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 329 u. f.
J. Chr. W. v. Steck, Versuche über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse, S. 88 u. f.

b) Vergl: F. A. G. Wenckii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. I, p. 538.

c) Vergl: de Mably, droit public de l'Europe fondé sur les Traités etc. Tom. II, ch. VI, p. 20.
J. Chr. W. v. Steck a. a. O. S. 90.

d) Vergl: F. A. G. Wenckii codex juris gentium etc. Tom. I, p. 519.
Rousset recueil d'actes, mémoires, traités etc. Tom. XVIII, p. 7—18.
Du Mont, Corps diplomatique etc. Tom. VII, P. II, p. 4.
Dictionnaire du Citoyen, ou abrégé hist. et prat. de commerce, Tom. I, p. 48, v. Consul.

e) Vergl. u. a: C. L. Stengel's Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den Preussischen Staaten, Bd. XIII, (Halle 1801, 8.) wo sich (aus den Akten des K. G. Oberappellationssenats B. 130. de 1784) folgende Notiz über: die Jurisdiction der Preussischen Gesandten und Consuln bei der Ottomanischen Pforte findet:

„Nach einem Anschreiben des Kabinetsministerii an den Grosskanzler vom 29. November 1784 haben die Gesandten und Konsuln bei der Pforte und in der Levante in den Streitigkeiten der einzelnen Unterthanen, wie auch der Protegés ihres Staats unter sich, und auch nach den Privilegien und Kapitulationen verschiedener Nationen mit fremden Klägern, die nicht zu ihrer Nation gehören, die Gerichtsbarkeit, und üben dieselbe durch ihre sogenannte Kanzler, d. i. ihre Justitiarien und Aktuarien aus. Dieser Verfassung gemäss brachten u. a. auch die Wiener Kaufleute Bizzino und Comp. ihre Klage gegen die (unter Preussischem Schutze stehenden) Kaufleute Baila und Comp. zu Constantinopel bei dem Preussischen Chargé d'affaires daselbst an, und appellirten von dessen Erkenntniss an das Geheime Obertribunal zu Berlin. Da indessen eine Revision zu besorgen war, so wurde durch ein Rescript des Justiz-Departements vom 3. Dec. 1784 dem Oberappellationssenat des Kammergerichts aufgegeben, das Appellationserkenntniss abzufassen, es vierfach, jedoch

ohne Namensunterschriften, in der französischen Uebersetzung ausfertigen zu lassen, und dasselbe, nebst den vier Ausfertigungen, bei dem Justizdepartement einzureichen."

f) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 242.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 350.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 96.
B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 71.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 355.

V. Von dem Rechte der Gesandten eine eigene Buchdruckerei zu halten.

§. 356.

Aus dem Vorrechte der Exterritorialität folgt auch die hin und wieder ausgeübte Befugniss der diplomatischen Agenten, zum Gebrauche der Gesandschaft eine eigene Buchdruckerei zu halten. So unterhielt z. B. der preussische Gesandte auf dem Reichstage zu Regensburg während des siebenjährigen Krieges in seinem Quartiere eine eigene Druckerei. Ebenso ist es von dem im Jahre 1759 zu Rom accreditirten portugiesischen Gesandten bekannt, dass Verschiedenes in seiner Wohnung gedruckt worden. Im September 1815, bis zu welcher Zeit in Rom namentlich der spanische Gesandte im Gesandschaftshotel eine eigene Druckerei gehalten hatte, wurde daselbst vom Cardinal-Staats-Secretär, auf Befehl des Papstes, bekannt gemacht, dass dies Vorrecht aufgehoben sey. [a])

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 472.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 343, 344.
B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 62.

VI. Von dem Protectionsrechte der Gesandten.

§. 357.

Besonders in früherer Zeit findet sich, bald in grösserer bald in geringerer Ausdehnung, das Vorrecht der Gesandten, Namens

ihres Souveräns, auch solche Personen in ihren Schutz zu nehmen, welche nicht zu ihrem Gefolge gehören (Protectionsrecht). Diese Befugniss war zuweilen durch besondere Verträge oder älteres Herkommen näher bestimmt. So standen die aus ihrem Vaterlande geflohenen Franzosen reformirten Glaubensbekenntnisses (Hugenotten) unter dem Schutze des französischen Botschafters bei der Pforte. Im Jahre 1758 liess indessen der Sultan nicht nur diesem, sondern auch allen übrigen fremden Gesandten zu erkennen geben, dass er es gern sehen würde, wenn sie denen seiner Unterthanen, welche keine Mohametaner wären, ihren Schutz nicht ferner ertheilen würden.[a]) Auch später liess sich die Pforte in mehreren besonderen Staatsverträgen mit fremden Mächten das ausdrückliche Versprechen geben, dass deren Gesandte und Consuln an türkische Unterthanen keine Protections-Patente ertheilen sollten.[b])

Bei den Wahltägen eines Römischen Kaisers oder Königs pflegten die churfürstlichen Wahlbotschafter während der Zeit der Wahl viele Personen, welche nicht zu ihrem Gefolge gehörten, unter ihren besonderen Schutz zu nehmen, so dass dieselben dann nicht, wie andere Fremde, während der Wahl die Stadt verlassen mussten.

Kein Gesandter bei der Deutschen Bundes-Versammlung darf Personen, welche nicht zu seinem Gefolge gehören, Schutzbriefe ertheilen, jedoch ist dies Recht, in Betreff des Aufenthalts in Frankfurt, der gesammten Bundes-Versammlung für geeignete Fälle vorbehalten.[c])

Befreiung von der Gerichtsbarkeit des fremden Staates kann für die Schutzangehörigen in keinem Falle in Anspruch genommen werden.[d])

a) Vergl: J. J. Moser, Versuche u. s. w. Thl. III, S. 146 u. f., Thl. IV, S. 320.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 404, 405.

b) Vergl. z. B: den Vertrag zwischen Grossbritannien und der Pforte vom 5. Januar 1809, Artikel X.

G. F. de Martens, recueil etc. supplém. Tom. V, p. 162.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 307, 308.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 100.

c) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 50, S. 288, 289.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten (4. Aufl. 1840) §. 143.

d) Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 290.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 348.

VII. Von der Quartierfreiheit.

§. 358.

Eine fernere Folge der Exterritorialität ist die Quartierfreiheit (franchise de l'hôtel, jus franchitiarum) d. h. die Unabhängigkeit des Gesandschaftsquartiers von der Oberherrschaft des Souveräns, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, mit etwaiger einziger Ausnahme der oben erwähnten dinglichen Lasten und Gerichtsbarkeit. Diese Quartierfreiheit ist allgemein anerkannt. Es nahmen aber in früherer Zeit die Gesandten öfters dies Recht nicht nur für ihr Hotel, sondern auch für die ganze Strasse oder das ganze Quartier, in dem dasselbe gelegen, in Anspruch. Es wurde ihnen auch in mehreren Staaten diese ausgedehnte Quartierfreiheit (franchise des quartiers, jus quarteriorum, jus franchitiarum) zugestanden und die Strasse oder das Quartier deshalb mit dem Wappen ihres Souveräns (s. oben) bezeichnet. Dies geschah namentlich zu Madrid, Venedig, Rom und zu Frankfurt a. M. während der Kaiserwahl und Krönung.[a])

a) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Tom. I, sect. 28.
de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, sect. 7.
de Vattel a. a. O. Liv. IV, ch. IX, §. 117.
Mercure historique et politique, 1749, Tom. I, p. 661.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 213 u. f.
G. Stieve a. a. O. S. 814.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 248, 249.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 336, 337.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 99, 100.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 79, 80.

§. 359.

Besonders in Rom war es Gebrauch geworden, dass die Gesandten der fremden Höfe nicht allein die von der Justiz verfolgten Verbrecher in ihre Wohnung aufnahmen (s. unten), sondern auch die Verfolgung derselben in dem ganzen Quartier, worin ihre Wohnung gelegen war, verhinderten.[a]) Häufig entstanden dadurch Streitigkeiten. So hatte sich die Corsische Leibwache bei einer solchen Gelegenheit im Jahre 1663 an dem französischen Gesandten Crequy vergriffen, und der Papst Alexander VII. musste dafür eine dem damaligen Gebrauche angemessene Genugthuung leisten.[b]) Innocenz XI. brachte es indessen fast bei allen Höfen dahin, dass die Gesandten derselben dies Recht in Rom nicht mehr zur Ausübung bringen durften. Nur Ludwig XIV., mit welchem er seit 1682 auch in andere, die Rechte des Papstes betreffende, Streitigkeiten verwickelt war, fügte sich dem nicht. Als indessen der französische Gesandte d'Etrées 1686 gestorben war, hob Innocenz XI. die Quartierfreiheit durch eine Bulle[c]) auf. Ludwig XIV. schickte hierauf einen neuen Gesandten, Lavardin, mit einem bewaffneten Gefolge von 700 Mann nach Rom, um sich mit Gewalt in der Ausübung dieses Rechts zu erhalten.[d]) Zwar bediente sich der Papst geistlicher Waffen, Ludwig XIV. aber bemächtigte sich dagegen der Stadt und des Gebiets von Avignon, welches jedoch dem Nachfolger, Papst Alexander VIII. wieder herausgegeben wurde.

a) Vergl: J. G. Büsch, Grundriss einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit, (3. Ausg., Hamburg, 1796, 8.) S. 212.

b) Der Papst musste die Corsische Leibwache abschaffen, durch eine, in Rom auf einer Pyramide angebrachte Inschrift Abbitte thun, zu demselben Zwecke einen Gesandten nach Versailles an den König schicken und einige Landschaften des Kirchenstaates zu Gunsten der Herzoge von Parma und Modena abtreten.

Vergl: W. Smets kurze Geschichte der Päpste, nebst einem Anhange: über den Primat Petri und das Mährchen von der Päpstin Johanna. Köln, 1835, 8. S. 211.

c) Vergl: J. J. Schmauss a. a. O. Tom. I, p. 1069.

Lavardini Legatio Romana ejusque cum Romano pontifice Innocentio XI. dissidia, 1697.
Bⁿ. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, Appendice, p. 380.
d) Vergl: J. G. Büsch a. a. O. S. 212, 213.
W. Smets a. a. O. S. 213.

§. 360.

Gegenwärtig wird die Quartierfreiheit in diesem ausgedehnten Sinne nirgends mehr anerkannt,[a]) auch würde kein Gesandter dieselbe noch in Anspruch nehmen.

a) Vergl. jedoch: Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 80: „A Rome cependant quelques légations, telles que celle de France et de l'Espagne, jouissent encore d'une certaine franchise de quartier; et dans la banlieue placée sous la protection de l'Ambassadeur d'Espagne, la police n'est exercée que par des sbirres appartenant à sa mission.“ (— „Encore en 1759, les ministres de France à Gênes étaient en possession de ne point permettre aux soldats de police de passer devant leur hôtel; usage ridicule comme le dit fort bien M. de Flassan, et insultant pour le gouvernement dè Gênes. En Espagne ces franchises furent abolies en 1594, et par une ordonnance de l'année 1684.“)

VIII. Von dem Asyl-Rechte.

§. 361.

Da das dem Gesandten zustehende Recht der Exterritorialität auch seine Wohnung umfasst und dieselbe gegen jede Nachsuchung, der sonst alle übrigen Landeseinwohner und nach Umständen auch die Fremden unterworfen sind, schützt, so hatte man seit der Einführung der stehenden Gesandschaften an den meisten europäischen Höfen den Gesandten auch das sogenannte Asylrecht (Freistätte, droit d'asile, jus asyli) zugestanden d. h. das Recht, den nicht zu ihrem Gefolge gehörigen Verbrechern in dem Gesandschaftsquartier Schutz gegen die sie verfolgende Ortsobrigkeit zu geben. Dies Recht wurde dadurch begründet, dass man das

Gesandschaftshotel gewissermassen als einen Theil des Gebietes, von dessen Souverän der Gesandte abgeordnet worden, und den in das Hotel geflüchteten Verbrecher als in das Gebiet des sendenden Staates geflüchtet betrachtete.[a]) Mit Recht ist indessen diese Befugniss, wenigstens in der Ausdehnung, wie sie an vielen Höfen in Anspruch genommen wurde, mannichfach bestritten worden,[b]) und es haben schon im siebenzehnten Jahrhundert mehrere Gesandte, welche beim päpstlichen Stuhle accreditirt waren, derselben freiwillig entsagt, wie z. B. der polnische Gesandte im Jahre 1680, der spanische im Jahre 1682 und der englische im Jahre 1686.

a) Vergl: J. Th. B. Helfrecht, von den Asylen (Hof, 1801, 4.) S. 3 u. f.
Osiander, de asylis, p. 40.
Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 280.
A. Kluit, historia federum etc. Tom. II, p. 541.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 307.
v. Pacassi a. a. O. S. 142 u. f.
J. G. Uhlich a. a. O. p. 133.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 245 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 337 u. f.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 96.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 80, 81.
Fried. v. Gentz, Schriften (herausgegeben von G. Schlesier, Mannheim, 1839, 8.) Thl. III, S. 260 u. f. („Ueber Asyle.")
Vergl. auch: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 114.

b) Das gesandschaftliche Asylrecht finden im natürlichen Völkerrechte begründet u. a:
J. G. Kulpis, — diss. de legationibus Statuum Imperii etc. c. XX, §. XI.
de Réal, — la Science du Gouvernement etc. Tom. V, Sect. 8.

Als unbegründet bestreiten dies Recht u. a:
Chr. Thomasius, — diss. de jure asyli legatorum aedibus competente, §. XX.
C. v. Bynkershoek, — de foro legatorum etc. Cap. XXI.
Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit u. s. w. §. 24.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 463.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 246.

G. F. de Martens, — précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 97.
B[n]. Ch. de Martens, — guide diplomatique etc. Tom. I, p. 81.

Auch Hugo Grotius sagt, mit dieser Ansicht übereinstimmend, a. a. O. Lib. II, Cap. XVIII, §. VIII, 2: „Ipse autem legatus an jurisdictionem habeat in familiam suam, et an jus asyli in domo sua pro quibusvis eo confugientibus, ex concessione pendet ejus apud quem agit. Istud enim juris gentium non est.“

§. 362.

Gegenwärtig ist das gesandschaftliche Asylrecht, welches in früheren Zeiten zu zahlreichen Missbräuchen Anlass gegeben hat, in sämmtlichen europäischen Staaten aufgehoben, indem man von dem Grundsatze ausgeht, dass völkerrechtlich einem Gesandten die Befugniss nicht zustehen kann, einen Verbrecher, welcher nicht Unterthan seines Souveräns ist, der Justiz des Landes vorzuenthalten.

Es hat, nach der gegenwärtigen Praxis, der Gesandte das Recht und die Pflicht, den in die Gesandschaftswohnung Geflüchteten, auf vorhergegangene angemessene Requisition, auszuliefern. Die Behörden des Landes haben das Recht, von Aussen alle Sicherheitsmassregeln anzuordnen, welche dazu dienen können, das Entweichen des Geflüchteten aus dem Gesandschaftshotel zu verhindern. Auch ist ihnen jetzt fast überall das Recht eingeräumt, ihn mit Gewalt aus demselben wegführen zu lassen, wenn der Gesandte auf erfolgte Requisition seine Auslieferung beharrlich versagt oder dessen Flucht zu begünstigen sucht. Jedoch können Schritte der letzteren Art leicht zu ernsteren Streitigkeiten Anlass geben, und man wird deshalb nicht gern und nur unter ganz besonderen Umständen dazu schreiten. Man unterscheidet dabei auch wohl zwischen Staats- und Privatverbrechen und wendet nur in Betreff der ersteren im äussersten Falle Gewalt an. [a])

Das Asylrecht wurde früher auch auf den Wagen des Gesandten ausgedehnt.[b]) Auch für diesen gelten gegenwärtig die obigen Grundsätze, obgleich, wie bereits erwähnt, der Wagen des Ge-

sandten im Allgemeinen ebenfalls von jeder Durchsuchung befreiet ist.

a) Vergl: v. Pacassi a. a. O. S. 255, welcher das Eindringen in die Wohnung des Gesandten in keinem Falle gestatten will, sondern der Ansicht ist, dass, wenn derselbe die Auslieferung beharrlich verweigere, diese bei seinem Souverän nachgesucht werden müsse.
J. G. Uhlich a. a. O. p. 151.
Schmalz a. a. O. S. 118.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 327.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831.) Tom. II, p. 98.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 81, 82.

Die spanische Regierung hielt sich für befugt, im Jahre 1726 den Herzog von Ripperda mit Gewalt in dem Hotel des englischen Gesandten ergreifen zu lassen, obgleich dieser ihn nur mit ausdrücklicher Genehmigung seines Hofes aufgenommen hatte.

Vergl: de Montgon, mémoires etc. Tom. I, no. XI, XII, XIII.
G. F. de Martens, Erzählungen u. s. w. Thl. I, Nr. 9.
Bn. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. I, p. 176.

Nachdem schon früher in Portugal (1748), Schweden, Dänemark, Venedig u. s. w. (s. Mercure historique et politique, 1748, Tom. I, p. 55, 205) besondere Verordnungen wider das Asylrecht der Gesandten ergangen waren, gab im September 1815 der Cardinal-Staats-Secretär, auf Befehl des Papstes, die Erklärung, dass dies, bis dahin in Rom zugestandene, Recht auf das Gesandschaftsquartier und auf Polizeivergehen (délits correctionnels) beschränkt seyn solle.

b) Vergl: de Vattel a. a. O. Liv. IV, ch. IX, §. 119.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 265 u. f.
G. F. de Martens, Erzählungen u. s. w. Thl. I, S. 217.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 98, 358, 359.
Bn. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, p. 371.

IX. Von dem Rechte der Privat-Religionsübung.

§. 363.

Da das Vorrecht der Exterritorialität, wie erwähnt, nach der Praxis gewissen Beschränkungen unterliegt, so wird auch die freie

Uebung des häuslichen Gottesdienstes den Gesandten nur unter gewissen Beschränkungen gestattet. Auch dies hat zu mannichfachen Streitigkeiten Anlass gegeben.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, dass das Recht zur Ausübung der gewöhnlichen Haus-Andacht (devotio domestica simplex), welche nur diejenigen gottesdienstlichen Handlungen begreift, die ein Hausvater mit den Seinigen ohne Zuziehung eines Geistlichen verrichtet, niemals verweigert werden kann. Hier kommt es darauf an, ob der Haus- oder Privat-Gottesdienst (devotio domestica qualificata, sacra privata), welcher unter Zuziehung eines Geistlichen geübt wird, und welcher schon früher in den Concilien, in der neueren Zeit durch bürgerliche Gesetze, den Privatpersonen, der Regel nach, verboten wurde, dem Gesandten nach den Grundsätzen des Völkerrechts gestattet sey. [a])

Nach einem allgemeinen Herkommen, welches sich unter den christlichen europäischen Staaten seit der Kirchentrennung im sechszehnten Jahrhundert gebildet hat und welches später durch Verträge und besondere Gesetze ausdrücklich anerkannt ist, wird dem Gesandten dies Recht wenigstens dann zugestanden;

1) wenn an dem Orte seines gesandschaftlichen Aufenthalts weder öffentliche, noch Privatübung seiner Religion Statt findet; [b])

2) wenn sich nicht schon ein anderer Gesandter desselben Hofes mit ihm an demselben Orte befindet, in welchem Falle beide ihren Gottesdienst in einer gemeinschaftlichen Capelle üben müssen; und

3) wenn die Gesandschaft eine stehende, und nicht etwa eine nur vorübergehende ist, wie namentlich eine Ceremonielgesandschaft.

a) Vergl: Hugo Grotius a. a. O. Lib. II, cap. XX, §. 48.
Chr. Thomasius a. a. O. §. XVI, XVII, XVIII.
Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit u. s. w. §. 27.
A. Faber, Staats-Canzley u. s. w. Thl. XIV, S. 253.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 156.
J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs etc. p. 61—84.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 473 u. f.
Joh. Chr. Lünig, selecta scripta illustria etc. S. 1040—1042 (Streit

wegen der im Jahre 1708 zu Cöln von dem preussischen Residenten v. Diest gehaltenen Privat-Religionsübung.)

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 83.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 254.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 103.

Kaiser Joseph II. erklärte, dass den Gesandten der protestantischen Mächte die Fortsetzung des Gottesdienstes in ihren Capellen nicht ferner gestattet sey, nachdem er den Protestanten zu Wien die Privatsübung ihrer Religion erlaubt hätte.

Zu Constantinopel sind zwei katholische Kirchen unter dem Schutze der österreichischen Gesandschaft, die übrigen derselben Religion unter französischem Schutze. Auch die russische Gesandschaft hat dort nicht nur eine eigene Gesandschafts-Capelle, sondern es steht auch die öffentliche griechische Kirche unter ihrem Schutz.

§. 364.

Unter den obigen Vorausetzungen darf mithin der Gesandte eine eigene Capelle, innerhalb des gesandschaftlichen Hotels, halten, für welche von dem sendenden Souverän ein eigener Geistlicher (aumônier, Gesandschaftsprediger) bestellt wird, und auch die erforderlichen Kirchendiener angenommen werden dürfen. Die gottesdienstlichen Handlungen des Gesandschaftsgeistlichen dürfen sich aber nicht über das Gesandschafts-Quartier und die zur Gesandschaft gehörigen Personen hinaus erstrecken, so wie auch der Regel nach die Gesandschaftscapelle nicht die äussere Gestalt einer Kirche erhalten und mit keiner Glocke und Orgel versehen werden darf. In neuerer Zeit wird es jedoch häufig verstattet, dass auch andere als zu dem Gefolge der Gesandschaft gehörige Personen, ja sogar Unterthanen des Staates, in welchem der Gesandte beglaubigt ist,[a]) an dem Gottesdienste in der Capelle des letzteren Theil nehmen dürfen. Auch erlaubt man jetzt zuweilen dem Gesandschaftsgeistlichen gewisse Functionen seines Amtes auch ausserhalb des Gesandschafts-Quartiers zu übernehmen.[b])

Dies Recht, welches in der Regel nur den Gesandten der ersten und zweiten Classe zugestanden wird,[c]) hört mit der Beendigung der Gesandschaft auf, jedoch wird den Gesandten beim Ableben ihres oder des Souveräns, bei welchem

sie accreditirt sind (s. unten), gewöhnlich die Fortsetzung des Hausgottesdienstes gestattet, obgleich in beiden Fällen ihre gesandschaftlichen Functionen eigentlich temporär als beendigt angesehen werden. In der neueren Zeit erlaubt man zuweilen die Fortsetzung dieses Gottesdienstes auch während der temporären Abwesenheit des Gesandten oder der Vacanz des Gesandschaftspostens.[d])

a) Vergl: Chr. Thomasius a. a. O. §. XVIII: „Non poterit Princeps, apud quem Legatus degit, ipsi interdicere, ut privatum in aedibus religionis suae exercitium cum iis, qui ad ipsum pertinent, non habeat, potest tamen, salva justitia, postulare a Legato, ut alios, sive subditos illius principis, sive etiam extraneos ad istum cultum domesticum non admittat, sive Legatus eidem religioni sit addictus, cui princeps loci favet, sive aliam profiteatur, eamque vel cum Domino suo communem habeat, vel minus. Subditos autem suos et extraneos ad Legatum non pertinentes non solum ex ratione justitiae, sed et salvo decoro poterit arcere ab isto cultu Legati privato, praeprimis si hic non receptae in loco illo religioni se adscripserit. Quin et si publicum religionis cujuscunque exercitium Legato in aedibus indulget, salvis amicitiae legibus ab isto postulare poterit, ut cultus sacer in illo saltem idiomate fiat, quod apud Legati Dominum in usu est. Si vero Legatus postulatis istis condescendere nolit, poterit princeps loci salvis justitiae regulis eum bona pace dimittere, ita ut neuter, neque princeps loci, Legato ultra dicta nihil indulgere volens, nec Legatus, postulatis Domini non assurgere cupiens Jus G. proprie dictum, ut bello propterea locus sit, violasse censeri debeat.“
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 183 u. f., 226 u. f.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 185 u. f.
J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 216.
Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 478.
Schmalz a. a. O. S. 121.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 252.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 353, 354.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 84, 85.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 250, 251.

Hin und wieder ist auch über die Sprache, in welcher der Gottesdienst in einer Gesandschafts-Capelle gehalten werden soll, Streit entstanden:

Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 221.

v. Pacassi a. a. O. S. 237 u. f.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 365.

b) Vergl: B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 85.

c) Den Consuln der europäischen Mächte in der Türkei und in Afrika wird, da dieselben dort mit den Gesandten in eine Kategorie gestellt werden, dies Recht ebenfalls zugestanden. — Inwiefern die Gemahlin eines Gesandten zu eigener Privat-Religionsübung berechtigt sey, ist schon oben §. 234 abgehandelt worden.

d) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 106, 107, 361.
B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 85.
A. W. Heffter a. a. O. S. 351.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Rechten der Gesandten in solchen Staaten, bei denen sie nicht beglaubiget sind.

§. 365.

Wie bereits in den vorigen Abschnitten mehrfach erwähnt worden, geniessen die Gesandten ihre sämmtlichen Vorrechte nur in den Staaten, bei welchen sie accreditirt sind. Zwar wurde auch vielfach, im Widerspruch mit den meisten bessern Lehrern des praktischen Völkerrechts behauptet, das die Vorrechte der Gesandten auch in denjenigen Ländern anerkannt werden müssten, wo dieselben nur durchreiseten oder einen temporären Aufenthalt nähmen. Diese Ansicht lässt sich indessen durchaus nicht rechtfertigen, sondern die Gesandten können in diesen Ländern nur als Privatpersonen betrachtet werden. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch die Gesandten auf Congressen, als an den Orten ihrer Bestimmung, obgleich sie nicht gerade bei den Behörden dieser Orte accreditirt sind. So geniessen auch die ausländischen Gesandten zu Frankfurt a. M. (welches freilich Mitglied des Deutschen Bundes ist) die vollen völkerrechtlichen Privilegien, wie die Bundestags-Gesandten.

Es ist indessen Sitte, dass fremde Gesandte in Friedenszeiten nicht nur ungehindert das Gebiet dritter Staaten durchreisen können, sondern dass ihnen auch, den vorwaltenden Umständen angemessen, dort gewisse Vorrechte und ehrende Aus-

zeichnungen eingeräumt werden. Es beruhet dies indessen stets nur auf besonderer Artigkeit und durchaus nicht auf rechtlicher Verbindlichkeit.[a])

Indessen gebührt namentlich das Vorrecht der Exterritorialität im Allgemeinen auch dem Gesandten, welchem, als einem solchen, in fremden Staatsgebiete die Durchreise oder temporärer Aufenthalt gestattet ist. Indessen kann er, wenn ihn nicht etwa besondere Verträge u. s. w. dazu berechtigen, in dem Gebiete eines dritten Staates die Zollfreiheit nicht in Anspruch nehmen, obgleich auch diese zuweilen aus Artigkeit zugestanden wird.[b])

In Kriegszeiten hält man es nicht wider das Völkerrecht, einen Gesandten des feindlichen Staates, wenn er ohne erhaltene Erlaubniss und Pässe durchzureisen versucht, gefangen zu nehmen.[c]) Jedoch wird den in einem eroberten feindlichen Lande anwesenden Gesandten, mit deren Souveränen die erobernde Macht nicht im Kriege ist, die Unverletzlichkeit zugestanden.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 222, 223.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 135—139.
B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 86, 87.

b) Von der Gerichtsbarkeit des dritten Staates wird den Gesandten nicht so leicht ausdrückliche Befreiung zugestanden.
Vergl: G. F. v. Martens, Erzählungen u. s. w. Thl. I, Nr. 7.
Schmalz a. a. O. S. 123.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 286.

c) Vergl: Hugo Grotius a. a. O. Lib. II, Cap. XVIII, §. 4, 5.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 223.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 137.
B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 88.
B^n. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. I, p. 285.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von dem Ende der Gesandschaft.

I. Verschiedene Arten desselben. — Suspension.

§. 366.

Die Gesandschaft erreicht ihr Ende:

1) Durch die Beendigung des dem Gesandten übertragenen Geschäftes, wie z. B. bei Gesandschaften zu Friedensverhandlungen, bei Ceremoniel-Gesandschaften u. s. w.

2) Durch den Ablauf einer bestimmten Zeit; so hören z. B. die Functionen eines Interimsgesandten (s. oben) auf, sobald der ordentliche Gesandte eintrifft oder zurückkehrt. Für den Interimsgesandten bedarf es sodann keines Abberufungsschreibens (s. unten), obgleich dies hin und wieder behauptet ist. [a])

3) Durch den Tod des sendenden Souveräns, so wie desjenigen, bei welchem der Gesandte beglaubigt war. Die völkerrechtliche Praxis verlangt in beiden Fällen, da dadurch die bisherigen Creditive erlöschen, eine neue Beglaubigung oder Vollmacht von oder bei dem Nachfolger in der Regierung. Man fährt indessen in der Regel fort, den Gesandten als solchen zu behandeln, und setzt oft sogar die Geschäftsverhandlungen mit ihnen fort, namentlich, wenn man vermuthen kann, dass die Unterbrechung der Gesandschaft nicht von langer Dauer seyn wird. [b])

4) Durch die Erklärung des Gesandten, dass z. B. wegen erheblicher völkerrechtlicher Verletzungen, oder wegen nicht zu beseitigender Hindernisse bei den Geschäften, seine Mission als beendigt zu betrachten sey.[c])

5) Durch die Zurücksendung oder Ausschaffung des Gesandten (s. oben), geschehe dieselbe nun wegen seines Benehmens oder aus anderen triftigen Gründen, wie z. B. als Repressalien, wegen Krieges u. s. w.[d]) Gewöhnlich werden sogleich nach erklärtem Kriege die wechselseitigen Gesandten an den feindlichen Höfen zurückgerufen, jedoch hat man auch Beispiele, dass wenigstens ein Theil es anders gehalten hat, oder auch wohl gar keine Veränderung darin vorgegangen ist; so blieben z. B. im Jahre 1777 der portugiesische und der spanische Gesandte, während des Krieges dieser beiden Höfe, in ihren bisherigen Residenzen zurück.

6) Durch den Rücktritt (resignation) des Gesandten.[e])

7) Durch die Abberufung desselben; und

8) Durch dessen Tod.

Werden die gesandschaftlichen Functionen durch besondere Ereignisse unterbrochen (Suspension), zu denen auch der oben erwähnte Tod eines der beiden Souveräne gehört, so dauert während dieser Suspension die Unverletzbarkeit und Exterritorialität des Gesandten fort, wie dies auch beim Ende der Gesandschaft mindestens für so lange Zeit der Fall ist, als der Gesandte bedarf, um das Gebiet dss fremden Staates zu verlassen.

a) Vergl: Lettres, mémoires etc. du Chevalier d'Eon, p. 85.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 372.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 125.

b) Sobald, wie häufig geschieht, das neue Beglaubigungsschreiben dem Schreiben gleich beigefügt wird, welches die Benachrichtigung von dem Absterben des Souveräns enthält, so tritt im völkerrechtlichen Sinne gar keine Unterbrechung ein.

Das Creditiv eines Gesandten erlischt auch, wenn der sendende oder annehmende Souverän die Regierung niederlegt.

Auch wenn eine Veränderung in der Rangclasse des Gesandten eintritt, erlischt das Creditiv, und er überreicht in einer

Audienz, zugleich mit seinem Abberufungsschreiben, das neue Beglaubigungsschreiben.

Vergl: B^{n}. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 150.

c) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 372.
B^{n}. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 153, 154.

d) Vergl: B^{n}. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 155.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 370.

e) F. v. Kölle sagt a. a. O. S. 307: „Wer einmal einen ungewöhnlich günstigen Erfolg bei einer Unterhandlung gehabt hat, sey es durch Glück oder Verdienst, wem Einmal eine so bedeutende Rolle zugefallen war, wie sie nicht zum zweitenmal vergeben wird, der wird wohl thun, möglichst bald abzuschliessen und die Götter nicht zu versuchen."

Vergl: Ebendaselbst S. 313, 314.

II. Insbesondere von der Zurückberufung des Gesandten.

§. 367.

Hinsichtlich der Abberufung der Gesandten werden nach der Praxis höchst verschiedene Grundsätze beobachtet, zu deren Modificirung die jeden Fall begleitenden besonderen Umstände das Ihrige beitragen. Namentlich früher wurde von mehreren Mächten die Regel beobachtet, ihre Gesandten nur während einer bestimmten Anzahl von Jahren bei einem und demselben Hofe zu lassen, so that dies z. B. Venedig nicht leicht über drei Jahre. F. v. Kölle[a]) sagt: „Es gibt diplomatische Posten, welche man niemals lange von demselben Manne bekleidet lassen sollte, die, wo das Börsenspiel lockend, das Leben angenehm, aber theuer, der Luxus sehr gesteigert ist. Bei mancher grossen Krise würde das diplomatische Corps seine Pflicht besser erfüllt und würdiger dagestanden haben, wenn nicht vielleicht Einer das noch tiefere Sinken der Fondscurse, der andere die Trennung von einer Geliebten, der dritte das Einstürmen der Gläubiger gefürchtet hätte. Die Päpste, welche zuerst und wesentlich auf Unterhandlungen

angewiesen waren, und daher ihre Diplomatie am frühesten und umsichtigsten organisirt hatten, bestimmten zum Behufe der nothwendigen moralischen Unabhängigkeit, dass eine Nunciatur nur sechs Jahre von demselben Prälaten verwaltet werden, und zugleich auf welchen Posten der Anfänger, und dass der Nuncius erster Classe zum Cardinalamt nach diesem Zeitraum aufrücken solle."

Die Zurückberufung endigt die Gesandschaft, wenigstens von dem Augenblicke an, da das Abberufungsschreiben (lettres de rappel) übergeben worden ist.

Wenn nicht Misshelligkeiten oder entstandene Collisionen die Ursache der Abberufung des Gesandten sind, so bittet er um eine Abschieds-Audienz, welche nach Verschiedenheit der Rangclasse, zu der er gehört, mit grösserer oder geringerer Feierlichkeit Statt findet. In derselben überreicht er dem Souverän sein Abberufungsschreiben, hält eine Abschiedsrede[b]) (discours de congé) und empfängt ein Recreditiv (lettres de récréance),[c]) worauf ihm der Souverän etwaige Geschenke und die Pässe zur Rückreise für ihn und sein Gefolge zustellen lässt. Er gibt und empfängt sodann die üblichen Abschiedsbesuche, wie nach der Antritts-Audienz, und reiset ab. Wenn der Gesandte sein Abberufungsschreiben während seiner oder des Souveräns Abwesenheit übersendet, so verabschiedet er sich zugleich von demselben schriftlich.[d])

a) Betrachtungen über Diplomatie, S. 307, 308.

b) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 33, 35.

c) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 264, 268. Auch pflegt er in der Abschieds-Audienz seinen Nachfolger oder den interimistischen Geschäftsträger vorzustellen.

d) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 260—265.
Schmalz a. a. O. S. 127, 128.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 373.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 126, 127.
B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 157, 158.

§. 368.

Zuweilen bringt es der besondere Zweck ausserordentlicher Gesandschaften mit sich, dass der Gesandte sich verabschiedet, ohne ein Abberufungsschreiben zu erwarten. Bei vorwaltenden Missverhältnissen erhält er auch wohl den Befehl, ohne Abschied und Recreditiv abzureisen. Er hat sodann nur die erforderlichen Pässe zu verlangen, welche ihm auch nicht verweigert werden dürfen,[a]) wenn gleich Beispiele des Gegentheils vorkommen. So erzählt Capefigue:[b]) „Nach Alexanders Thronbesteigung, der in Bezug auf seine Stimmung gegen Napoleon fast vom ersten Augenblicke an kriegerisch war, verliess die russische Gesandschaft Paris, und da sie in der letzten Zeit eine grosse Thätigkeit entwickelt hatte, um sich Nachrichten zu verschaffen, welche den Ideen Napoleons nicht günstig waren, so war Graf Markoff nahe daran verhaftet zu werden; man zauderte, ob man ihm seine Pässe geben solle oder nicht. Diese Gewaltstreiche waren eine von den Gewohnheiten Napoleons. Selbst die Schranke des Völkerrechts belästigte ihn; er war stets im Begriffe, sie niederzureissen."

In den Fällen, wo der Gesandte wegen entstandener Feindseligkeiten oder wegen grober völkerrechtlicher Verletzung gegen seine Person die Abberufung nicht erwartet, verlässt er den fremden Hof ohne Abschied und Recreditiv. Dasselbe findet natürlich auch dann Statt, wenn er (s. oben) weggewiesen oder ausgeschafft wird, mag der Grund dazu nun in seinem Benehmen oder in politischen Rücksichten liegen. Es ist aber auch zuweilen vorgekommen, dass einem Gesandten Seitens des Souveräns, bei dem er accreditirt war, eröffnet worden, dass er seine Abschieds-Audienz haben könne. Dies ist ein nahes Zeichen seiner bevorstehenden Wegweisung. So wurde im Jahre 1762 in Russland dem Gesandten des Königs von Polen durch den Grosskanzler, Grafen Woronzow, bedeutet, dass er den folgenden Tag seine Abschieds-Audienz erhalten könne, weil nun sein Auftrag ausgerichtet wäre. Er wendete ein, dass er noch kein Abberufungsschreiben erhalten hätte, vielmehr ein neues Creditiv erwarte, weshalb er um die Erlaubniss bitte, bis auf fer-

neren Befehl seines Königs bleiben zu dürfen. Dies wurde ihm zwar gestattet, indessen verbot man ihm zwei Tage später den Hof und den Umgang mit den Ministern, und bald darauf nöthigte man ihn abzureisen.

a) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 127.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 266 u. f.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 127, 128, 369.
B[n]. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, p. 275, 463, 482.
b) Europäische Diplomaten, Thl. II, S. 181, 182.

§. 369.

Noch im vorigen Jahrhundert kam das sonst ziemlich seltene Beispiel des feierlichen Auszuges eines abreisenden[a]) Gesandten vor. Als im Jahre 1776 der russische Botschafter zu Constantinopel, Fürst Repnin, abreisete, begleitete ihn ein Pascha von zwei Rossschweifen, Herolde, Stallmeister und das Musikcorps des Grosswessirs, von seinem Quartier bis Ponte Piccolo. Noch seltener kommt ein feierlicher Einzug des Gesandten in die Residenz seines Souveräns, nach seiner Rückkehr, vor.[b])

a) Es ist hier noch zu bemerken, dass die Sitte auch dann eine Verabschiedung bei dem Souverän erfordert, wenn der Gesandte während der Dauer seiner Mission eine Reise macht. Als im Jahre 1782 der holländische Gesandte in Schweden, Hr. v. Lyndew, auf einige Wochen nach Kopenhagen reisete, ohne zuvor beim Könige Abschied zu nehmen, nahm letzterer dies sehr übel auf und liess darüber von seinem Gesandten bei den General-Staaten eine sehr heftige Klage führen.
Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 429.
J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 271, 272.
b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 274, 275, 279.

§. 370.

Wenn der Gesandte, nachdem er sich bei dem Souverän ver-

abschiedet hat, seine Abreise ungewöhnlich verzögert, so kann er zur Erklärung hierüber aufgefordert und ihm, nach Umständen, eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf seine bisherigen gesandschaftlichen Vorrechte als erloschen angesehen werden. Bleibt er später noch in dem fremden Staate, so wird er, der Regel nach, als Privatmann behandelt. In Betreff der etwa während seiner Mission von ihm begangenen Vergehen tritt aber keine nachträgliche Verantwortlichkeit ein, indem dieselben nach dem Grundsatze der Exterritorialität von der Gerichtsbarkeit des fremden Staats nicht abhängig waren. Dagegen können, von jener Zeit an, die während seiner Gesandschaft gegen ihn begründeten Civilansprüche nun auch bei den Gerichtshöfen des fremden Staats geltend gemacht werden.[a])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 265. A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 373, 374.

III. Insbesondere von dem Ende der Gesandschaft durch den Tod des Gesandten.

A. Angemessenes Begräbniss.

§. 371.

Wenn ein Gesandter in dem Gebiete des Souveräns, bei welchem er accredidirt ist, stirbt, so gebührt ihm ein seinem Range angemessenes Leichenbegängniss und Begräbniss. Es erfolgt, wenn an dem Orte eine Kirche seiner Religion bestehet, die feierliche Beerdigung auf deren Begräbnissplatze, und es können dafür die Gebühren von der Kirche, wie bei jedem dortigen Landesunterthan, verlangt werden.

Bestehet indessen daselbst keine Kirche seines Glaubens, so kann doch die Beerdigung auf dem Begräbnissplatze einer anderen Kirche nicht verweigert werden. Das Nähere wird in dieser

Hinsicht oft durch Verträge oder Herkommen bestimmt, auch findet wohl das Begräbniss an einem anderen Orte, wo sich eine Kirche von der Religion des Verstorbenen befindet, Statt.

Auch der Abführung der Leiche nach seiner Heimath dürfen keine Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, und es wird dabei gewöhnlich Befreiung von den sonst üblichen Stolgebühren (droits d'étôle) und ähnlichen Lasten bewilliget. [a])

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Beerdigung von Personen aus dem Gefolge des Gesandten.

a) Vergl: Siebenkees, neues juristisches Magazin, Thl. I, S. 403.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 559 u. f.
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 361 u. f.
Schmalz a. a. O. S. 125.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 268, 269.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p 129.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 160.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 372.

B. Versiegelung der Amtspapiere und Effekten.

§. 372.

Nach dem Tode eines Gesandten ist sofort für die Versiegelung seiner Amtspapiere und, nach Umständen, auch seiner Effekten zu sorgen. Es ist dies in vieler Beziehung von grosser Wichtigkeit und hat in früherer Zeit auch zu manchen Streitigkeiten Anlass gegeben, indem öfters die Behörden des Landes, in welchem der Gesandte beglaubigt war, das Recht zur Versiegelung behaupteten, jedoch stets mit vielem Widerspruche. So wollte z. B. längere Zeit das Hofmarschallamt in Wien bei sich ereignenden Sterbefällen der Gesandten „die Sperr- und Versiegelung der Sachen in dem gesandschaftlichen Quartiere hiebevor prätendiren.“ [a])

a) Vergl: Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit u. s. w. §. 29. Es wird indessen ebendaselbst gesagt: „Jedoch

scheint diese Prätension des Hof-Marschall-Amtes in den beiden neuesten Wahl-Capitulationen aufgehoben zu seyn, woselbst es Art. XXV, §. 7 heisst: „Und sollen deren Ständen Gesandschaften, Residenten und Agenten von Unserm Hof-Marschall-Amte, Unserer Landes-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur u. s. w. betrifft, allerdings befreiet seyn," (seit 1790).

v. Römer a. a. O. S. 428.

§. 373.

Nach der gegenwärtigen Staatenpraxis gilt die Versiegelung der Amtspapiere und Effekten eines verstorbenen Gesandten allgemein als ein Act, welcher der Gerichtsbarkeit des Landes, in welchem der Gesandte accreditirt war, entzogen ist, da es dabei vorzüglich auf die Sicherung des Interesses des absendenden Staates ankommt.[a]) Es wird dabei jetzt gewöhnlich folgendes Verfahren beobachtet:

Die Versiegelung und Aufnahme eines Inventars über den Nachlass (wenn letzteres erforderlich ist) hat der Legations-Secretär, oder etwa ebendaselbst beglaubigte zweite Gesandte desselben Staates, zu besorgen. In Ermangelung solcher Personen hat ein anderer in der Nähe dieses Hofes befindlicher Gesandter oder Legations-Secretär sich diesem Geschäfte zu unterziehen.[b]) Ist dies den Umständen nach nicht möglich, so geschiehet die Versiegelung und Inventur von einer durch Vertrag oder Ersuchen dazu ermächtigten Gesandschaft eines befreundeten Hofes;[c]) in Rom auch durch den s. g. Cardinal-Protector. Erst in Ermangelung aller dieser genannten Personen kann die fremde Staatsregierung, auf eine der Achtung gegen den Souverän des Verstorbenen angemessene Weise, die Obsignation vornehmen.[d])

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 269, 270.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 340, 374.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 129, 130.
Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 160, 161.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 372.

b) Es kommen auch Beispiele vor, dass andere Beamten oder

Unterthanen des Souveräns des verstorbenen Gesandten damit beauftragt werden.

Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. Tom. II, p. 129, 130.

c) Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom I, p. 160, 161: — „l'apposition des scellés et l'inventaire du mobilier se font par un ministre ou chargé d'affaires d'une cour de famille ou alliée, qui, après avoir apposé son sceau aux archives de la légation, avec celui de ses collégues qu'il aura invité à l'assister etc." „Un procès-verbal en double, de cette apposition des scellés est dressé, et lors de la remise à l'agent désigné pour remplacer l'agent décédé, on dresse en triple expédition un procès-verbal de levée des scellés."

d) Vergl: B[n]. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 161.

C. Rechte der Familie des verstorbenen Gesandten. — Streitigkeiten über den Nachlass.

§. 374.

Es ist, des Zusammenhanges wegen, bereits im §. 237 der Rechte der Gemahlin und sonstigen Angehörigen des Gesandten, nach dessen Tode, Erwähnung geschehen.

Streitigkeiten in Betreff der Erbfolge in seinen Mobiliar-Nachlass richten sich, so wie die Form und Gültigkeit seines Testaments (s. oben), nach den Gesetzen des sendenden Staates; er müsste denn Unterthan des Souveräns gewesen seyn, bei welchem er beglaubigt war, in welchem Falle der gesammte Nachlass nach den Gesetzen des beschickten Staats zu beurtheilen ist. [a])

In Betreff der Erbfolge in unbewegliche Güter kommen stets die Gesetze des Landes zur Anwendung, in welchem jene gelegen sind. [b])

a) Vergl: G. F. de Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle u. s. w. Thl. II, S. 311.
Schmalz a. a. O. S. 126.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 271.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 376.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 162.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 372.

Sechszehnter Abschnitt.

Von den Consuln.

I. Von der Entstehung der Consulate.

§. 375.

Das Wort „Consul" ist in den verschiedenartigsten Bedeutungen gebraucht worden.[a]) Die jetzt allgemein so genannte Einrichtung der Consulate kam indessen bei ihrer ersten Entstehung nicht immer unter diesem Namen vor, obgleich sie eine der ältesten ist, welche im Interesse des Handels gemacht wurden. Die ersten Spuren eines solchen Institutes zum Schutze des Handels und der Schifffahrt bietet die alte Aegyptische Geschichte, während bei den Phöniciern, Tyrern und Carthagern in dieser Beziehung nur das Recht des Stärkern galt. Es gehört hierher besonders der Zeitraum von 579 bis 526 v. Chr. G., in welchem Amasis den Griechen die Erlaubniss gab, mit Aegypten Seehandel zu treiben und sich am Hafen von Naucratis niederzulassen. Er ertheilte ihnen nämlich zugleich das Recht, daselbst Beamte zu ernennen, welche die Privatangelegenheiten der griechischen Unterthanen nach ihren vaterländischen Gesetzen entscheiden sollten. In einem noch höheren Grade war der Grundsatz der Neutralität des Handels und der Meere bei den Rhodern ausgebildet; in ihren, dem Handel aller Völker offen stehenden Häfen genossen dieselben den Schutz einer so berühmt gewordenen Gesetzgebung.[b])

Beamte, deren Verrichtungen mit denen der jetzigen Consuln in gewissen Beziehungen Aehnlichkeit hatten, finden sich zuerst bei den Griechen. Die durch einen Volksbeschluss erwählten Πρόξενοι hatten nämlich die Pflicht, sich der Fremden anzunehmen und namentlich bei den zwischen fremden Kaufleuten entstehenden Streitigkeiten als Richter oder Gesetzgeber einzuschreiten. Sie hatten bei den Atheniensern einen privilegirten Gerichtsstand, und genossen ausserdem bei dem ihnen übertragenen Empfange der fremden Gesandten und bei manchen andern Gelegenheiten gewisse äussere Ehren.[c])

In Rom, wo früher die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten einem besonderen, gegen das Jahr 259 n. Erb. d. St. durch Appius Claudius und P. Servilius eingerichteten, Collegium mercatorum[d]) (Mercuriales) zustand, ordnete man später das Amt des Praetor peregrinus an, welcher das Richteramt in den Angelegenheiten der Fremden ausübte und die Prozesse der Fremden extra ordinem entschied.

a) Vergl: F. Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls, ch. I, p. 2.
A. de Miltitz, manuel des Consuls, Tom. I, ch. I, §. 1—11.
Jose Ribeiro dos Santos et Jose Feliciano de Castilho Barreto, traité du Consulat, Tom. I, introduction.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 164.

b) Vergl: Heeren, Ideen über den Verkehr der Völker, Thl. II, Abschn. II, C. IV.

c) Vergl: Pardessus, cours du droit commerc. Tom. I, p. 96, Tom. IV, p. 136.

d) Vergl: Montesquieu a. a. O. Liv. XX, ch. XVI. (des Juges pour le commerce): „Xenophon au Livre des Revenus, voudroit qu'on donnât des récompenses à ceux des Préfets du Commerce qui expédient le plus vîte les procès. Il sentoit le besoin de notre Jurisdiction Consulaire. Les Romains dans le bas empire eurent cette espèce de Jurisdiction pour les Nautoniers.

Les affaires du Commerce sont très-peu susceptibles de formalités. Ce sont des actions de chaque jour, que d'autres de même nature doivent suivre chaque jour. Il faut donc qu'elles puissent être décidées chaque jour. Il en est autrement des actions de la vie qui influent beaucoup sur l'avenir, mais qui arrivent rarement. On ne se

marie guere qu'une fois; on ne fait pas tous les jours des donations ou des testamens; on n'est majeur qu'une fois.

Platon dit, que dans une Ville où il n'y a point de Commerce maritime, il faut la moitié moins de Loix civiles: et cela est très vrai: Le Commerce introduit dans une même pays différentes sortes de peuples, un grand nombre de conventions, d'espèces de bien, et de manières d'acquerir. Ainsi dans une ville commerçante, il y a moins de Juges et plus de Loix."

L. 7. Cod. de navicul. etc.

F. Borel a. a. O. ch. I, p. 2.

J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto a. a. O. Tom. I, p. 127.

§. 376.

Die Kaufleute zu Cadix erhielten vom Kaiser Claudius eigene Handelsrichter. Seit dem zwölften Jahrhundert kommen dergleichen eigene Handelsrichter, namentlich in den blühenden Handelsstädten am mittelländischen Meere, auch unter dem Namen „Consuln" vor. Das erste besondere Handelsgericht, dessen die Geschichte des Mittelalters mit jenem Namen erwähnt, ist dasjenige, welches Roger I., König von Sicilien, der Stadt Messina im Jahre 1128 bewilligte. Zwei Consuln wurden daselbst aus den Schiffsführern und den in Seesachen erfahrenen Kaufleuten gewählt und hatten das Recht, Verordnungen über den Seehandel und die dahin gehörigen Angelegenheiten ergehen zu lassen. Das zweite Consulat wurde im Jahre 1250 zu Genua gegründet. Daselbst erhielten die beiden Consuln, welchen die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten mit Fremden oblag, vier Bürger unter dem Titel „See-Consuln" als Gehülfen, denen vorzugsweise die Entscheidung streitiger Seesachen oblag. Wenig später erhielt auch Venedig ein ähnliches Handelsgericht, demnächst Valencia (im Jahre 1283, durch Peter III., König von Arragonien), Majorca (1343), Barcelona (1347), Perpignan (1388), Marseille (1472), Bilbao (4. Mai 1514), Sevilla (1543), Toulouse (1549), Rouen (1556), Bordeaux, Orleans, Paris (1563 durch Carl IX., — durch die Verordnung vom Mai 1678 wurde das Edikt über die Einrichtung des Consulates zu Paris verbindlich erklärt für alle übrigen Handelsgerichte und Consuln des

Königreichs, und blieb es bis zum Jahre 1790), Lissabon (1592), Madrid (1632), Dünkirchen (1700), u. s. w.[a])

a) Vergl: Baluzio, brev. histor. Liberat. Missanae etc. Tom. VI, p. 174.
J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto a. a. O. T. I, introduction, p. XII.
F. Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls, p. 4—8.

§. 377.

Schon mehrere Völker des Alterthums bewilligten den mit ihnen Handel treibenden fremden Kaufleuten eigene Handelsrichter, wie z. B. in Rom der Praetor peregrinus mit diesem Geschäfte beauftragt war. Dieselben wurden bei den verschiedenen Nationen Telonarii, Bajuli, Praepositi, Seneschalli, Priores mercatuum, Seniores u. s. w.[a]) genannt und hatten mehr oder weniger Aehnlichkeit mit den später grösstentheils von den Souveränen ernannten Handelsconsuln in fremden Ländern. Letztere kommen, mit wenigen Ausnahmen, erst seit der Zeit der Kreuzzüge vor. Letztere gaben zuerst einigen italienischen Städten die Veranlassung, sich von asiatischen Fürsten auch das Recht ertheilen zu lassen, in deren Ländern ihre eigenen Consuln als Richter und Beschützer der dort Handel treibenden Kaufleute und Schiffer ihrer Nation zu ernennen. Schon im Jahre 1100[b]) wurde in dem Frieden zwischen den Pisanern und dem Kaiser Alexis ausbedungen, dass ersteren das Recht zur Bestellung eines Consuls gebühren solle. Dies Privilegium wurde ihnen bestätigt durch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1161, Otto IV. im Jahre 1209 und Friedrich II. im Jahre 1220. Demnächst folgten auch andere europäische Staaten diesem Beispiele hinsichtlich der Handelsplätze in der Levante und in Afrika. Seit dem fünfzehnten und noch allgemeiner seit dem sechszehnten Jahrhundert wurde diese Befugniss auch Gegenstand zahlreicher Verträge der europäischen Mächte untereinander. Auch England, welches bis zum vierzehnten Jahrhundert wenig Fortschritte im Handel und in der Schifffahrt gemacht hatte, zögerte später nicht, sich dasselbe Recht in fremden

Ländern zu verschaffen. Indessen scheint, obgleich schon früher fremde Consulate zu London bestanden, die erste Ernennung eines englischen Consuls im Jahre 1485 erfolgt zu seyn. Die Functionen desselben werden in dem Patente[c]) folgendermassen angegeben: „Volentes mercatorum Italiam frequentantium quieti et utilitate quantum possumus providere, ac per experimenta aliarum nationum pro certo scientes, oportere inter eos aliquem magistratuum peculiarem erigi et creari, cujus judicio et definitioni lites et contentiones, quae inter ipsos subditos nostros, mercatores seu alios, dum in illis partibus moram traxerint, suboriri contigerit submitti debeant — —. Ipsum Laurentium Strozzi praeficimus, constituimus et ordinamus Consulem et Praesidentem superfactis omnium et singulorum subditorum nostrorum ad dictam civitatem partesque illic adjacentes confluentium. Damus et concedimus dicto Laurentio Strozzi facultatem et potestatem, causas, quaestiones et controversias, atque lites, quas inter ipsos subditos nostros in partibus istis moveri contigerit, audiendi, discutiendi, terminandi etc.“

Den Consulaten jener Zeit gebührte meistentheils auch die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit, so hatten die Hansestädte in ihren Niederlassungen ihre Aldermänner und Beigeordneten, andere Städte ihre Consuln (Gouverneure, Conservatoren, Protectoren u. s. w.). Nachdem aber durch die Einrichtung der stehenden Gesandschaften die Fremden im auswärtigen Staatsgebiete hinreichenden Schutz erhielten und ausserdem mit der Entwickelung des neueren Staatensystemes in dem christlichen Europa eine exterritoriale Institution mit solcher Ausdehnung im eigenen Lande oft den eigenen Interessen nicht angemessen erachtet wurde, strebte man nach und nach dahin, den Handel der Fremden den eigenen Gesetzen und Gerichten zu unterwerfen, zu welchem Zwecke in mehreren Ländern, wie z. B. in Frankreich, schon seit dem sechszehnten Jahrhundert (s. oben) eigene Handelsrichter eingesetzt wurden. Es blieb indessen auch nach diesen Veränderungen das Bedürfniss, in den einzelnen Handelsplätzen Agenten zu haben, welche daselbst den Handeltreibenden ihrer Nation beistehen und denselben bei den dortigen Behörden durch ihre Vermittelung nützen könnten. In der früheren Ausdehnung hat sich das Institut der Consulate nur noch zum Theil in den nichtchrist-

lichen Staaten, besonders im Orient behauptet, wo die eigenthümlichen Verhältnisse es erforderlich machten, sich durch besondere Verträge eine Garantie der schon früher bewilligten Privilegien zu verschaffen.[d])

a) Vergl: J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto a. a. O. Tom. I, p. 126—131.

Das Nähere dieser geschichtlichen Momente findet sich mit grosser Ausführlichkeit in:

A. de Miltitz, manuel des Consuls, Tom. II, P. I, p. 394 et suiv.

b) Nach J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto Traité du Consulat, Tom. I, p. 130 wurde dieser Frieden schon im Jahre 1075 geschlossen.

c) Vergl: Thom. Rymeri foedera, conventiones, litterae, cujuscunque generis acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges etc. Tom. V, p. 164.

d) Vergl: Capmany, memorias historicas sobre la Marina, Comercio y Artes de la Antiqua Ciudad de Barcelona, Tom. II, p. 32, 34.

F. Borel a. a. O. p. 22, 88, 93.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 321.

Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 166.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart u. s. w. S. 364—366.

II. Von dem Begriffe und den verschiedenen Arten der Consuln.

A. Begriff.

§. 378.

Die Consuln sind, ihrer eigentlichen Bestimmung nach, Handelsagenten, welche von den Handel treibenden Staaten in den ihren Zwecken wichtigsten Handelsplätzen und Seehäfen bestellt werden, um daselbst das Handels-Interesse zu wahren und den Kaufleuten und Schiffern ihrer Nation Beistand zu leisten.[a]) Es ist mithin ihre Pflicht, auch den Gang des Handels überhaupt zu

beobachten, was sich davon auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Staats, dem sie dienen, in Anwendung bringen lässt, sorgfältig wahrzunehmen und ihren Regierungen über alle sich hierauf beziehenden Vorfälle Bericht abzustatten; den Handeltreibenden und Schiffern ihrer Nation aber nach Kräften Beistand zu gewähren, bei Streitigkeiten unter ihnen schiedsrichterliche Ausgleichungen zu treffen und sie möglichst zu vereinigen; so wie über die genaue Beobachtung der mit ihrem Staate bestehenden Handelsverträge zu wachen.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 818.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 139.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 279.
Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 167.

B. Verschiedene Arten.

§. 379.

Man unterscheidet jetzt gewöhnlich General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln.

Die General-Consuln (Consuls-généraux) sind gewöhnlich über mehrere Handels- und Seeplätze zugleich gesetzt, und haben sodann die Aufsicht über die Consuln und Vice-Consuln ihres Bezirkes. Hin und wieder wird aber mit dem Titel General-Consul nur ein höherer Charakter bezeichnet, und in diesem Falle ist den damit Bekleideten keine Instanz oder Autorität über andere Consuln beigelegt.

Den Consuln (Consuls, — Consuls-particuliers) werden zuweilen bei einem grossen Wirkungskreise

Vice-Consuln (Vice-Consuls) beigegeben, welche ihnen bei den Geschäften assistiren und sie bei Verhinderungs- oder Abwesenheitsfällen vertreten. Dergleichen werden zur Erleichterung des Consuls bei Altersschwäche oder Kränklichkeit auch wohl in einem von den Schiffern seiner Nation besuchten Aussenhafen u. s. w. angestellt und vertreten dann ganz die Stelle des Consuls des Hauptortes, jedoch haben sie in der Regel an diesen allein ihre

Anzeigen über die ein- und ausgehenden Schiffe zu erstatten, und von ihm auch die nöthigen Anweisungen zu gewärtigen, sehr dringende Fälle ausgenommen, in denen sie sich unmittelbar an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w. oder an den Gesandten ihres Souveräns bei dem dortigen Hofe wenden dürfen.[a])

Als im Jahre 1799 die drei ersten Beamten der französischen Republik den Titel „Consuln" erhielten, mussten die französischen Handels-Consuln den Titel „Agens de Commerce" annehmen, und die anderen Staaten wurden ersucht, ihren in dem Gebiete der Republik bestellten Consuln den Titel Handels-Agenten beizulegen. Es geschah dies auch von mehreren Staaten, z. B. von Preussen, welches zu jener Zeit im französischen Gebiete Commerz-Agenten (auch wohl Agenten genannt) und Vice-Commerz-Agenten anstellte.[b])

Eine Art von Consuln sind auch die besonders früher öfter vorkommenden Commissaires de la marine,[c]) denen das Consulat in einem Seeplatze anvertrauet ist.

Auch wurden in früherer Zeit zuweilen s. g. Commissaires pour les relations commerciales[d]) Statt der Consuln bestellt, namentlich von den Vereinigten Niederlanden und Frankreich; die Geschäfte derselben erstreckten sich ebenfalls nie über ihren Aufenthaltsort hinaus.

Die Courtmasters,[e]) welche auch noch in neuerer Zeit auf einigen Handelsplätzen, z. B. Rotterdam, Hamburg u. s. w. bestellt werden, kommen zwar in manchen Beziehungen den Consuln nahe, können aber die Rechte der letzteren nicht in Anspruch nehmen, da sie nur von fremden Handelsgesellschaften angestellt sind, um deren Handelsvortheile möglichst zu befördern und auch wohl als Schiedsrichter entstehende Handelsstreitigkeiten auszugleichen. Die ihnen zustehenden Befugnisse sind nicht überall gleichmässig bestimmt.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 819.
de Steck, essai sur les Consuls, p. 55.
Schmalz a. a. O. S. 201.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 140, 141.
K. H. L. Pölitz, practisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 310.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 327, 328.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 173.
J. R. dos Santos et J. F. de Castilho Barreto, traité du Consulat, Tom. I, p. 121.

b) Vergl: J. E. Küster, Beiträge zur Preussischen Staatskunde (Erste Sammlung, Berlin 1806. 8), Nr. V, „Verfassung der Preussischen Consuln im Auslande" u. s. w. S. 116.

c) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 280.

d) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 140.

e) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 141.

III. Von der Ernennung und den erforderlichen Eigenschaften der Consuln.

A. Ernennung. — Exequatur.

§. 380.

Die Ernennung der Consuln ist ein Hoheitsrecht und steht daher weder Handelsgesellschaften noch Municipalstädten zu.[a]) Dieselbe ist bedingt durch das Einverständniss der beiden betheiligten Staaten. Es ist deshalb allgemein anerkannt, dass nur in denjenigen Staaten Consuln ernannt werden können, in denen dies Recht durch Herkommen oder besondere Verträge erworben ist (s. unten).[b]) Man hat früher häufig darüber gestritten, ob die Consuln als Ministri publici (Ministres publics) zu betrachten seyen; Wicquefort,[c]) Callières,[d]) Bouchand,[e]) Réal[f]) u. a. bestreiten dies, während z. B. J. J. Moser[g]) sie als solche erkennt. Die Praxis der europäischen Staaten erkennt letzteres nicht an, obgleich sie überall unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts stehen. Eine Ausnahme davon machen jedoch die Consuln, denen, wie es besonders in neuerer Zeit häufig der Fall, zugleich eine diplomatische Function übertragen ist, und gewissermassen die Consuln in den muselmännischen Staaten.

Die Consuln werden durch den Souverän aus seinen eigenen Unterthanen, oder denen eines dritten, oder selbst aus den Unterthanen des Staates ernannt, in dessen Gebiete das Consulat zu verwalten ist. Ueber das Recht der Ernennung bestehen, namentlich in Republiken, zuweilen besondere Verordnungen. So verordnet z. B. die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787, unter welcher sich am 4. März 1789 der Congress versammelte und die Verhandlungen eröffnete, Folgendes:

Er (der Präsident) soll ernennen und durch und mit Beirath und Zustimmung des Senates Botschafter, andere öffentliche Minister und Consuln, Richter des obersten Gerichtshofes und alle andern öffentlichen Beamten der Vereinigten Staaten anstellen, rücksichtlich deren Anstellungen hierin nichts Anderes verfügt ist und welche durch das Gesetz angeordnet werden sollen.

F. J. Buss gibt in seinem: Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's u. s. w. S. 654, 655, dazu folgende Erläuterung:

„Unter der Conföderation war dem Congress eine ausschliessliche Gewalt gegeben, Botschafter zu schicken und anzunehmen. Der Ausdruck „Botschafter", streng erklärt, wie es von dem Art. II jener Urkunde verlangt zu werden scheinen könnte, begreift nur die höchste Classe der Gesandten, und schliesst diejenigen Grade aus, welche die Vereinigten Staaten am wahrscheinlichsten vorziehen würden, wenn je fremde Gesandschaften nöthig seyn mögen. Aber in keiner, auch noch so weiten Bedeutung könnte der Ausdruck „Botschafter" Consuln begreifen. Dennoch ward es von dem Congress als nothwendig befunden, die niedern Grade der Minister anzuwenden, und Consuln zu senden und anzunehmen. Allerdings hätte die wechselseitige Ernennung von Consuln durch Vertrag bestimmt werden können, und wo kein Vertrag bestand, hätte vielleicht der Congress die Gewalt nach dem Art. IX der Conföderation haben können, welcher ihm eine allgemeine Gewalt übertrug, Beamte zu ernennen, welche die Allgemeinen Angelegenheiten der Vereinigten Staaten leiten. Aber über die Zulassung fremder Consuln in den Vereinigten Staaten, wenn sie nicht durch einen Vertrag festgesetzt wurde,

war nichts bestimmt. Der ganze Gegenstand war voller constitutioneller Zweifel, und die Bestimmung in der Constitution, welche die Ernennung sowohl auf andere öffentliche Minister und Consuln als auf Botschafter ausdehnt, ist eine entschiedene Verbesserung der Conföderation. In dem ersten Entwurf der Constitution war die Gewalt, Beamte zu ernennen, in allen Fällen, wenn es nicht durch die Constitution anders bestimmt war, dem Präsidenten gegeben; und der Beirath und die Zustimmung des Senats wurde nicht verlangt. Aber in dem nämlichen Entwurf war die Gewalt, Botschafter und Richter des obersten Gerichtshofes zu ernennen, dem Senat gegeben. Der Beirath und die Zustimmung des Senats und die Ernennung der Botschafter und Minister, Consuln und Richter des obersten Gerichtshofes durch den Präsidenten war hernach von einer Commission als eine Verbesserung beantragt und einstimmig angenommen.“ b)

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 322.
Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 170.
J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto a. a. O. Tom. I, p. 126.

b) Zuweilen findet bei der Anstellung der Consuln eine Beschränkung Statt:

1) hinsichtlich des Orts; so bestimmt z. B. der Artikel IV des Vertrages zwischen Schweden und Sicilien vom 3. Juni 1742: dass nur in denjenigen Häfen, in denen ein merklicher Handel ist und viele Fahrzeuge einlaufen, nicht aber in Landstädten oder kleinen Seeplätzen, die wenig oder gar keinen Handel treiben, Consuln oder Vice-Consuln angestellt werden sollen.
Vergl: F. A. G. Wenckii codex juris gentium recent., Tom. II, p. 100.

2) Hinsichtlich der Nation, welcher der zu bestellende Consul anzugehören hat; so bestimmt z. B. der Artikel XLI des Vertrages zwischen Sicilien und den General-Staaten vom 27. August 1753: „L'on fera attention de part et d'autre, de nommer pour Consuls dans les Etats respectifs, comme ci-dessus, des propres Sujets-naturels, et si l'une des parties contractantes nommeroit pour son Consul dans les états de l'autre un Sujet de celle-ci, il sera libre à cette dernière de l'admettre ou non.“
Vergl: F. A. G. Wenckii codex juris gentium recent., Tom. II, p. 753.

c) L'ambassadeur etc. L. I, sect. I.

d) L'art de négocier avec les souverains, ch. I, p. 51.

e) Théorie des traités de commerce, ch. VI., sect. I, p. 149.

f) La science du gouvernement, Tom. V, ch. I, sect. IV, p. 59.

g) Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts, Thl. VII, S. 816.

Vergl. auch: G. F. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 325: „Et, bien qu'ils soient sous la protection speciale du droit des gens, et qu'on puisse les considérer, en sens général, comme ministres publics de l'état qui les nomme, en tant qu'ils sont chargés par lui des affaires de son commerce, on ne peut pas les mettre de pair avec les ministres, même avec les chargés d'affaires, quant à leurs prérogatives etc." Vergl. damit: Pinheiro-Ferreira in der Note 67, a. a. O. Tom. I, p. 443—447.

C. v. Bynkershoek a. a. O. c. X. 6.

v. Pacassi a. a. O. S. 19.

Schmalz a. a. O. S. 200.

H. Wheaton, elements of International Law, Vol. I, p. 282.

B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 169.

h) J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 822 („1777 de la Haye, le 3. juillet: Mr. Ph. Tr. Tinne a prêté serment à l'Assemblée des Etats Généraux pour Mr. Thierry-Karbyl, Consul de L. H. P. a Livourne.")

§. 381.

Die Ernennung der Consuln ist von der der Gesandten verschieden. Sie erhalten, mit Ausnahme der Consuln in der Levante und in Afrika (s. unten), niemals förmliche Beglaubigungsschreiben, sondern Bestallungsbriefe (Patente, lettres de provision) von demjenigen Staate, dessen Interessen sie im Auslande vertreten sollen. Sie haben dieselben bei dem fremden Souverän[a]) vorzulegen, damit ihnen von diesem seine Genehmigung durch das s. g. Exequatur (Placet) ertheilt werde, wodurch sie in ihrer Eigenschaft als Consuln bei den dortigen Landesbehörden beglaubigt werden.[b]) In neuerer Zeit behauptete u. a. Guizot irrthümlich, das Exequatur bedürfe keiner Erneuerung, während doch, dieser Ansicht entgegengesetzt, der englische Con-

sul Pritchard auf Otaheiti unverzüglich nach und ausdrücklich wegen der Besitznahme dieser Insel durch die Franzosen (im März 1844) das Consulat niederlegte, da ihn seine Bestallung nur bei der souveränen Fürstin Pomare accreditirte, — worauf seine Verhaftung den bekannten Zwist zwischen England und Frankreich hervorrief. [c])

Ausserdem erhalten die Consuln, in geeigneten Fällen, auch noch besondere Empfehlungsbriefe.

a) Da die äussere Politik der halbsouveränen Staaten ohne Einfluss auf die Gesammtdiplomatie ist, so werden bei ihnen gewöhnlich nur Consular-Agenten accreditirt.

Nach einer allgemeinen Annahme hat jeder Staat, auch der halbsouveräne, welcher eine besondere Flagge führt, das Recht zur Anstellung von Consuln.

Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 366.

b) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 830.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 141.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 325.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 171.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 366, 367.

Die Form unter der das Exequatur ertheilt wird, ist verschieden, bald wird es von dem Souverän selbst unterzeichnet, bald von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.

Vergl: F. Borel a. a. O. p. 73.

J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto a. a. O. Tom. I, p. 224—234.

c) Vergl: Moniteur, juillet 1844.

Allgemeine Zeitung, 1844, Nr. 198.

B. Eigenschaften.

§. 382.

Wie bereits oben erwähnt worden, können die Consuln, hinsichtlich ihrer Heimath, sowohl aus den eigenen Unterthanen, als aus denen eines dritten oder desjenigen Staats gewählt werden, in dessen Gebiete sie bestellt werden, [a]) für welchen letzteren Fall

zuweilen ihre Unterthaneneigenschaft zu dem dortigen Staate suspendirt wird.[b]) Ebenso willkührlich sind, der Regel nach, ihre Eigenschaften hinsichtlich der Geburts- und Standesverhältnisse, der Religion, des Vermögens und Alters.[c])

Dass aber die Consuln, wenn sie ihrer Bestimmung hinreichend Genüge leisten sollen, vollkommene Kenntniss der Handelsverträge, der Handelsgesetzgebung, der Statistik, so wie der politischen Verhältnisse und der Interessen des Staates, dem sie dienen, so wie dessen, in dem sie angestellt sind, haben müssen, ist einleuchtend.[d]) Es ist daher in manchen Fällen nicht ohne Bedenken, wenn Staaten, vielleicht um die Kosten für besoldete Beamte zu vermeiden, die Consulatsgeschäfte Kaufleuten[e]) des Orts, wo sie für ihren Handel eines Consuls benöthigt zu seyn glauben, für die Gebühren anvertrauen, welche Schiffer und Kaufleute selbst entrichten. Es ist dabei sehr zu berücksichtigen, welchen Schaden oft die Unwissenheit und die persönlichen Interessen solcher Personen dem Handel zufügen können, den sie schützen und befördern sollen.

a) Die Vereinigten Niederlande erkannten früher keine anderen ihrer Unterthanen für ausländische Staatsdiener an, als die Consuln und Agenten.

Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 820.

b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 279.

Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 172.

F. Borel a. a. O. p. 41: „Une des premières qualités d'un Consul c'est de ne pas être sujet de l'état où il réside, car il n'aurait pas l'indépendance nécessaire pour exercer les fonctions de sa place avec cette liberté qui convient à celui qui, chargé des affaires d'un Souverain, ne peut recevoir des ordres que de lui, et ne doit être comptable qu'envers lui de ses actions. Sans cette condition l'admission d'un Consul dans un état est presque vaine et illusoire." — „C'est l'amour de la patrie, qui nous porte à favoriser nos compatriotes et à les assister avec un zèle que le simple devoir n'inspire pas ordinairement pour un étranger." — „Le Souverain est plus à son aise avec un de ses sujets, qu'avec celui d'une autre Puissance."

c) Vergl: F. Borel a. a. O. p. 43: „Il doit avoir un âge mûr, capable de s'aquitter dignement des fonctions d'un poste de cette importance."

d) Vergl: F. Borel a. a. O. p. 43: „Il existe dans plusieurs pays, et notamment en France, une classe d'individus destinés à cet état, et qui en font une étude particulière. Cette organisation salutaire procure au gouvernement l'avantage de ne pas conférer les consulats à des hommes, à qui cette partie étant absolument étrangère, ne peuvent, malgré beaucoup de zèle et de bonne volonté, remplir l'objet de leur mission."

e) Vergl: F. Borel a. a. O. p. 43, wo sehr richtig bemerkt wird: „Le Consul ne doit pas faire de commerce, car ses fonctions se trouvent souvent incompatibles avec l'état de négociant." — „L'indépendance complète inspire plus de respect."

J. E. Küster, Verfassung der Preussischen Consuln im Auslande, S. 120 u. f.

IV. Von der Einrichtung der Consulate und von deren vorgesetzten Behörden.

§. 383.

Es ist bereits bemerkt worden, dass nach der gegenwärtigen Praxis die Consularagenten entweder General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln sind.

Wenn von einem Staate General-Consuln ernannt werden, es mögen sich nun deren Functionen auf mehrere Handelsplätze erstrecken, oder ihnen mehrere Consuln untergeordnet seyn, so nehmen sie ihren Wohnsitz gewöhnlich in einem von dem Sitze der Regierung nicht allzu entferntem Haupt-Handelsplatze.[a]) (Dass indessen mit dem Titel General-Consul oft auch nur ein höherer Charakter verliehen wird, ist schon oben bemerkt worden.) Zur unmittelbaren oder mittelbaren Beihülfe sind ihnen sodann untergeordnet:

1) die in den wichtigeren Häfen und Handelsplätzen ihres Bezirkes angestellten Consuln;
2) die für die minder wichtigen Plätze ernannten Vice-Consuln, deren zuweilen auch an dem Sitze des General-Consulats bestellt sind;

sodann, wo dies das Bedürfniss erfordert:

3) ein Kanzler (s. oben), dessen Functionen in den Handels-

plätzen des Orients häufig von den Dollmetschern versehen werden.[b])

4) die Dollmetscher (s. oben);

und nach der Consulats-Organisation mancher Staaten:

5) Consulats-Eleven.[c])

a) Vergl: B^n. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 173.

b) Auch den Consuln und Vice-Consuln kann nach Umständen ein Kanzler zugeordnet werden, so wie dieselben auch die nöthigen Dollmetscher zur Beihülfe haben.

Vergl. auch: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 842.

c) Consulats-Eleven können ebenfalls auch bei den Consuln und Vice-Consuln beschäftigt werden. Es werden ihnen zuweilen auch die Verrichtungen der Dollmetscher übertragen.

Vergl: F. Borel a. a. O. p. 80—82 („De l'instruction des élèves du Consulat.“), p. 242—330.

§. 384.

Früher eigneten sich die Consuln der europäischen Staaten häufig das Recht zu, für sich selbst in Nebenhäfen oder weniger wichtigen Handelsplätzen Vice-Consuln anzustellen, die von ihnen abhängen und die völkerrechtlichen Freiheiten geniessen sollten. Nach der neueren Praxis wird dies nirgends mehr gestattet und man erkennt als Vice-Consuln mit völkerrechtlichen Prärogativen nur solche an, die mit Genehmigung ihres Hofes angestellt und mit dem Exequatur des annehmenden Hofes versehen sind,[a]) welches in der Regel durch Vermittelung der Gesandschaften bewirkt wird.

Ebenso ist in der neueren Zeit das Recht der Gesandten mancher Höfe zu Constantinopel, die Consuln in der Levante anzustellen, sie mit Instruction zu versehen und davon ihrem Hofe nur Anzeige zu machen, grösstentheils ausser Gebrauch gekommen.

a) In mehreren Verträgen ist dies ausdrücklich festgesetzt worden, wie z. B. in der Convention zwischen Frankreich und Spanien vom 13. März 1769. Artikel III.

§. 385.

Die Vice-Consuln correspondiren in der Regel durch Vermittelung der Consuln, und diese durch Vermittelung des etwa vorhandenen General-Consuls, mit den höheren Landesbehörden. In der Türkei werden die Beschwerden und Anliegen der Consuln durch Vermittelung der zu Constantinopel residirenden Gesandschaften ihrer Höfe an den Diwan gebracht.

Obgleich die Consuln und Vice-Consuln nach dem Vorhergehenden zuweilen in einem von den General-Consuln gewissermassen abhängigen Verhältnisse stehen können, so geniessen sie doch mit letzteren gleiche völkerrechtliche Prärogativen.

Inwiefern die Consulate, ausser den angegebenen Fällen, mit den Gesandschaften ihres Hofes in Beziehung stehen oder verpflichtet sind, denselben über erhebliche Vorfälle Bericht abzustatten und Anweisungen von ihnen anzunehmen, hängt von der speciellen Bestimmung des Souveräns ab, der sie angestellt hat.

Sämmtliche Consulate eines Staates stehen in der Regel unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oft auch zugleich unter dem Departement, welches die Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten leitet. Früher war auch öfters die Oberaufsicht über die Consulate den Marine-Ministern übertragen, namentlich in Staaten, welche Colonien besassen. Dies war z. B. in Frankreich der Fall, wo erst seit der Revolution die Consulate von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ressortiren. Es haben jedoch auch in neuerer Zeit die Marine-Minister mehrerer Staaten in den Angelegenheiten, welche die Consulate betreffen, wenigstens eine gutachtliche Stimme. [a])

a) Vergl. u. a: die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preussischen Monarchie, vom 27. October 1810.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1810, S. 13, 21.

Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 19. December 1816, die Anstellung der Consuln betreffend.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1817, S. 6 u. s. w.

F. Borel a. a. O. p. 75.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 173, 174.

V. Von den Verrichtungen der Consuln.

§. 386.

So verschieden auch im Einzelnen die amtlichen Verrichtungen und Befugnisse der Consuln durch Verträge oder Herkommen und durch besondere Verordnungen in den verschiedenen Staaten bestimmt werden, so kommen dieselben doch im Wesentlichen fast überall in folgenden Punkten überein:

Die in einem auswärtigen See- und Handelsplatze angestellten Consuln haben die Bestimmung, in ihrem Consulats-Bezirke alles zu thun und wahrzunehmen, was zur Sicherheit und Beförderung der Rechte und Interessen ihres Souveräns überhaupt, so wie der einzelnen Unterthanen desselben, in Absicht des Handels und der Schifffahrt gereichen kann, namentlich also auch über die Aufrechthaltung der bestehenden Handels- und Schifffahrts-Verträge zu wachen. Sie sind daher befugt und verpflichtet, von allen daselbst ein- und ausgehenden Schiffen des Landes, für welches sie als Consuln bestellt sind, Kenntniss zu nehmen, den gesammten dortigen Verkehr der Unterthanen desselben zu beobachten und möglichst zu befördern. Sie müssen ferner letzteren sowohl durch gütliche, von beiden Theilen nachgesuchte, Schlichtung etwaiger Streitigkeiten unter ihnen, als auch in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That nützlich seyn, so wie sie sich auch der übrigen, nicht Handel oder Schifffahrt treibenden Unterthanen des Souveräns, der sie bestellt hat, nach Kräften anzunehmen haben.[a]) Vor Allem haben sie die Pflicht, darauf zu sehen, dass alle Schiffer ihres Landes sich sogleich nach ihrer Ankunft, sobald sie für die Sicherheit des Schiffes gesorgt, im Consulate melden[b]) und daselbst ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzeigen, den Inhalt ihrer Ladung angeben, von der Zeit und dem Orte ihrer Abfahrt, so wie von den auf ihrer Reise etwa vorgekommenen erheblichen Vorfällen Anzeige machen. Dies alles wird, nebst dem Namen der Schiffer und Schiffe, der Grösse der letzteren nach Lasten, der Anzahl der Schiffsmannschaft u. s. w. vom Consul in sein Journal verzeichnet. Ebenso hat er sich von der Richtigkeit der vor-

gelegten Pässe zu überzeugen. Da mithin die Passpolizey in der Regel zu seinen Functionen gehört, so ist er gewöhnlich auch befugt, Pässe zu ertheilen. Dass z. B. nach dem Allgemeinen Pass-Edikt für die Preussische Monarchie vom 22. Juni 1817[c]) zur Ertheilung des nach dem §. 1 erforderlichen Eingangspasses auch die Preussischen in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuln, jedoch nur an Preussische Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere des Preussischen Hofes, berechtigt sind, ist bereits oben erwähnt worden, (bei dem desfallsigen Rechte der Gesandten u. s. w.)

Dasselbe Edikt verordnet: Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind befugt: — — die in den Preussischen Staaten angestellten fremden Handelsagenten und Consuln, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizeibehörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Consulatspässe überall nicht zu beachten sind.

a) Vergl: de Steck, essai sur les consuls etc. p. 18—22.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 840, 841, 847.
F. Borel a. a. O. ch. VI, („des pouvoirs des Consuls, de ses devoirs et de ses fonctions.")
Schmalz a. a. O. S. 200.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 144.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 281.
K. H. L. Pölitz, praktisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 310.
Dictionnaire portatif de jurisprudence et de pratique, Tom. I (à Paris, 1763. 8.) v: Consuls, p. 357.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 324.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 175.
J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto, traité du Consulat, Tom. I, p. 9 et suiv.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 367.

b) So verordnet z. B. das Rescript des königl. preussischen Finanz-Ministeriums vom 3. August 1842, mitgetheilt durch Publication der Regierung zu Stettin, dass jeder Schiffer, der sich mit seinem Fahrzeuge an einem Orte befindet, wo der Consularbeamte seinen Wohnsitz hat, sich bei letzterem persönlich melden muss.

c) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1817, S. 153, 156.

§. 387.

Der Consul hat ferner den ankommenden Schiffern und Kaufleuten, wenn solche nicht schon öfter dort gewesen sind und die dortige Verfassung aus Erfahrung kennen gelernt haben, alles dasjenige bekannt zu machen, was ihnen von den Gesetzen und Gebräuchen des Ortes, besonders auch von Ein- und Ausfuhrverboten u. s. w. zu wissen von Interesse ist.

Die Abreise des Schiffes, so wie dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort u. s. w., muss der Consul ebenfalls in seinem Journale verzeichnen.

Zugleich ist er verpflichtet dem Schiffer ein eigenhändig unterzeichnetes Certificat[a]) (gewöhnlich unentgeldlich) zu ertheilen, aus welchem erhellt: wann das Schiff angelangt und die Meldung des Schiffers im Consulate, sowohl bei seiner Ankunft als bei seiner Abreise, erfolgt sey, von wo das Schiff gekommen und wohin es gehe und für wessen Rechnung, was an Consulatsgebühren entrichtet worden u. s. w. Ausserdem muss er seine Rechnungen über Hafengelder, Mäklergebühren und andere die Rheder und Befrachter angehende Ausgaben durchgehen und deren Richtigkeit gleichfalls (in der Regel unentgeldlich) bescheinigen. Wenn ein Schiffer unterlässt, sich bei seiner Ankunft oder Abreise auf dem Consulate zu melden, so muss der Consul hiervon Anzeige machen.

Bei allen Unfällen, welche Schiffen seines Landes in dem Hafen, wo er residirt, oder an einem anderen Orte seines Bezirkes begegnen, namentlich bei Strandungen, muss der Consul sich der Ladung und der Mannschaft mit Eifer annehmen und dahin sehen, dass nicht mehr an Bergelohn erhoben wird, als den bestehenden Verträgen u. s. w. gemäss ist.[b]) Bei Havarien oder kleinen Seeschäden muss er die erlittenen Schäden und die zum Besten des Schiffes und der Ladung auf der Reise verwendeten Kosten verificiren und die Ausbesserung beaufsichtigen.

Zur Habhaftwerdung während der Anwesenheit des Schiffes desertirter Matrosen muss der Consul dem Schiffer behülflich seyn, dieselben, Falls sie irgendwo vorenthalten würden, recla-

32*

miren, und, Falls das Schiff unterdessen schon abgesegelt seyn sollte, für ihre sonstige sichere Rücksendung Sorge tragen.

Hinsichtlich der Streitigkeiten der in dem Lande, wo der Consul angestellt ist, anwesenden Unterthanen seines Staates und der dabei eintretenden Gerichtsbarkeit hat er die Pflichten und Befugnisse, welche sich, den Jurisdictionsrechten des dortigen Staates unbeschadet, aus dem Herkommen oder besonderen Verträgen und Concessionen ergeben (s. unten). Fast überall ist den Consuln gestattet, das Amt eines erwählten Schiedsrichters zu übernehmen.

Werden Unterthanen seines Landes mit dortigen Einwohnern oder andern Fremden vor dortigen Gerichtshöfen in Prozesse verwickelt, so muss er denselben auf alle mögliche Weise beistehen und sich namentlich für die schleunige Erledigung der Sache verwenden.

Bei Todesfällen muss er sich des Nachlasses annehmen, so wie ihm denn überhaupt, auch ausser den oben angegebenen Fällen, die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit[c]) bald mit grösserer, bald mit geringerer Ausdehnung, eingeräumt zu seyn pflegt. Ueber alle in Folge dieser Befugniss ausgestellten Atteste, Pässe u. s. w. muss er ein Register führen, und überhaupt seine sämmtlichen amtlichen Papiere in einer besonderen Consulats-Registratur in guter Ordnung halten.

Wie bereits erwähnt worden, kommt es auf besondere Bestimmungen an, inwiefern der Consul mit der dortigen Gesandschaft seines Hofes zu correspondiren, sie von erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen, und von ihr, nach Umständen, Intercessionen und Unterstützung seiner Schritte, so wie in dringenden Fällen provisorische Verfügung bis auf erhaltene nähere Anweisung anzunehmen und zu befolgen hat.

a) Vergl. u. a: Traité de commerce et de navigation entre la Prusse et la Russie, signé à St. Petersbourg le $\frac{19.}{7.}$ décembre 1818, Article IV.

Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1819, S. 179.

b) Vergl: Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 13. März 1814.

c) Vergl: de Steck a. a. O. p. 58.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 324.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 368.

§. 388.

In Kriegszeiten und zwar:

1) wenn die Macht, von welcher der Consul bestellt ist, neutral geblieben ist, muss er dafür sorgen, dass die Ehre und Sicherheit der Flagge seines Landes aufrecht erhalten werde, und die Unterthanen desselben bei der Seeschifffahrt und dem Handel die Vortheile der Neutralität geniessen. Sollte aus besonderen Gründen ein allgemeines Embargo auf alle dort befindlichen Schiffe gelegt werden, so hat er davon die ihm vorgesetzte Behörde ungesäumt zu benachrichtigen, auch, nach Lage der Umstände, schon vor Eingang der Verhaltungsbefehle die Aufhebung des Embargo für die darunter mit begriffenen neutralen Schiffe seines Landes mit Eifer zu betreiben.

2) Ist indessen sein Souverän selbst mit derjenigen Macht, bei welcher der Consul angestellt ist, in Krieg verwickelt, und sollte dabei ein freier und ungestöhrter Fortgang des Handels und der Schifffahrt der Unterthanen seines Landes nicht auszuwirken seyn, so muss er seine Bemühungen dahin richten, dass wenigstens nicht plötzlich bei einer dortigen Kriegserklärung, oder gar vor derselben die in den dortigen Häfen befindlichen Schiffe und Güter der Unterthanen seines Landes weggenommen, sondern letzteren eine angemessene Frist verstattet werde, das Ihrige in Sicherheit zu bringen. Gewöhnlich werden dem Consul für solche Fälle besondere Verhaltungsregeln gegeben.[a])

a) Vergl: Reglement für alle Königlich Preussischen General-Consuln, Consuln, Agenten und Vice-Consuln in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen, d. d. Berlin, den 18. September 1796, §. IV.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 56, S. 344—346.

§. 389.

Für die erwähnten Dienstleistungen werden den Consuln von den in den Häfen ihres Consulatsbezirkes ankommenden und abgehenden Schiffen ihres Landes u. s. w. Consulatsgebühren bewilliget, welche nach besonderen Gebührentarifen erhoben werden. Ob dies in den Fällen, wo Consuln, als solche, besoldet sind, eine Ausnahme erleide, hängt von den ausdrücklichen Bestimmungen der Regierungen ab, von denen die Consuln bestellt sind. [a])

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 839.

§. 390.

Ueber den Wirkungskreis und die amtlichen Befugnisse der Consuln sind in den verschiedenen europäischen Staaten zahlreiche Verordnungen und Instructionen ergangen, von denen besonders folgende Erwähnung verdienen:

1) Für Frankreich:

Edit portant réglement sur les fonctions judiciaires et de police des Consuls de France en pays étrangers, donné à Versailles au mois de juin 1778. [a])

Die Verordnungen von den Jahren 1681, 1687, 1722, 1759, 1779, 1816.

Die Verordnungen vom 20., 21., 23., 24. August, 23., 24., 25., 26., 29. October, 7. und 8. November 1833.

Die Verordnungen vom 12. und 28. Mai 1836.

2) Für Grossbritannien:

Die Instructionen vom 5. Juli 1825, vom Jahre 1826 und vom 18. Mai 1829.

3) Für Russland:

Die Instruction vom Jahre 1723.

Das Reglement vom 25. October 1820, nebst ergänzenden Instructionen vom 7. August 1827.

Die Verordnungen vom 21. October und 16. December 1824.

Die Verordnungen vom 31. Januar und 21. Februar 1825.

Die Verordnung vom 5. October 1826.

Die Verordnung vom 5. März 1831.

4) Für Oesterreich:

Editto politico di navigazione mercantile Austriaca, vom Jahre 1774.

Die Instructionen, Edikte, Circulare und Tarife vom 6. October 1750, 10. März 1779, 1. Februar 1783, 14. März 1786, 9. Februar 1790, 26. November 1796, 9. Juni 1798, 5. Januar 1799, 24. Februar 1800, 13. November 1802, 4. December 1804, 30. November 1822, 4. Mai und 9. October 1824, 5. Juli 1830, 27. December 1832, 11. December 1834 und 13. November 1835.

5) Für Preussen:

Das Reglement vom 18. September 1796.[b])

Der Gebühren-Tarif vom 10. Mai 1832.

Das Rescript vom 28. August 1834.[c])

6) Für Portugal:

Die Instruction vom 9. October 1789.

Das Reglement vom Jahre 1817.

7) Für Spanien:

Die Verordnungen vom Jahre 1568 und 8. Mai 1827.[d])

Die Instruction vom 4. September 1834.

Der Tarif vom 23. August 1788.

8) Für Belgien:

Die Instruction vom 29. September 1831.

9) Für die Niederlande:

Die Reglements vom 28. October 1791 und 22. Januar 1814.

Die Instructionen vom 29. November 1786.

Die Verordnungen vom Jahre 1786, vom 15. October 1807, 26. October 1814, 2. Juni 1816, 30. Januar und 31. Juli 1817, 28. März und 3. April 1818, 3. März 1821 und 5. Juni 1822.[e])

10) Für Dänemark:

Die Verordnungen vom Jahre 1748, 1759 und 1821.[f])

Die Instruction vom 9. October 1824.

11) Für Schweden:

Die Verordnung vom Jahre 1793.

Das Reglement vom Jahre 1830.

12) Für Sardinien:

Das Reglement vom Jahre 1815.

13) Für Meklenburg-Schwerin:
Die Instruction vom Jahre 1818.

14) Für Griechenland:
Die Instructionen vom 13. Januar und 26. December 1834.
Die Verordnung vom 11. Februar 1835.

15) Für die Türkei:
Der Firman vom 9. December 1829. [g])

16) Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika:
Die Instruction vom 2. März 1833.

17) Für Brasilien:
Das Consular-System vom Jahre 1834.
Der Consulats-Tarif vom Jahre 1838.

a) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 54.
Code de commerce, Liv. II, Tit. IV, Art. 234, 244, 245.
Ordonnance du Roi (de France) concernant les Consulats, la Résidence, le Commerce et la Navigation des sujets du Roi dans les échelles du Levant et de Barbarie, du 3. Mars 1781.
F. Borel a. a. O. p. 242—330.

b) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 56.

c) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 60.

d) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 58.

e) Vergl: Instructions des E. Généraux des Pr. Unies des Pays-Bas pour leurs Consuls:
a) Instruction des Etats-Généraux pour les Consuls de la République dans toutes les places d'Espagne, de France, d'Italie, et de la méditerranée en général en date du 29. Novembre 1786.
b) Instruction des Etats-Généraux pour les Consuls de la Nation auprès des Puissances barbaresques en date du 29. Novembre 1786.

de Martens recueil de traités etc. Tome IV (ed. 2). p. 182.
Vergl. auch: Groot Placaatboek D. II, p. 1343, D. IV, p. 297.

f) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 57.

g) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 59.

VI. Von den Vorrechten der Consuln.

§. 391.

Die Vorrechte der Consuln sind durch Herkommen,

Verträge[a]) und besondere Verordnungen der Mächte, (s. oben) sowohl im Allgemeinen als für einzelne Fälle sehr verschiedenartig bestimmt. Die hierüber sprechenden Bestimmungen kommen aber sämmtlich darin überein:

dass sie besonderen völkerrechtlichen Schutz geniessen und in allen Angelegenheiten, welche ihr Amt betreffen, nur von dem Staate abhängig sind, welcher sie angestellt hat. Sie geniessen mit den Ihrigen das Vorrecht der persönlichen Unverletzbarkeit.[b])

Dagegen geniessen sie in der Regel:

1) keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit[c]) des Orts, wo sie angestellt sind, obgleich hiervon manche Ausnahmen Statt finden, und man oft selbst in Criminalfällen es vorgezogen hat, sie auszuschaffen (s. oben) oder an ihre Regierung zurückzusenden, da ohnedies ihre Verhaftung, der Praxis nach, nicht leicht Statt findet.[d])

In manchen Ländern wird den Consuln zwar keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit zugestanden, aber man bewilligt ihnen daselbst einen privilegirten Gerichtsstand, indem man sie als öffentliche Agenten ihrer Nation betrachtet.

So bestimmt die erwähnte Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bei der Darstellung der Gerichtsbarkeit, die der richterlichen Gewalt der Nationalregierung zusteht, Folgendes: „Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken auf alle Fälle von Gesetz und Billigkeit, die unter dieser Verfassung, unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität gemachten oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; auf alle Fälle, welche Botschafter, andere öffentliche Minister und Consuln betreffen; auf alle Fälle der Admiralität und der Seegerichtsbarkeit u. s. w.“

F. J. Buss a. a. O. S. 720 fügt den bei dieser Bestimmung gegebenen Erläuterungen in Betreff der Gesandten (s. oben) Nachstehendes hinsichtlich der Consuln hinzu:

„Consuln haben keinen diplomatischen Charakter im strengen Sinn. Sie werden als blosse Handelsagenten betrachtet, theilen folglich den ordentlichen Charakter solcher Agenten, und sind den Municipalgesetzen der Länder unterworfen, wo sie residiren. Da sie jedoch die öffentlichen Agenten der Nation sind,

welcher sie angehören, und oft mit der Bekleidung sehr zarter Functionen des Staats beauftragt werden, und da sie durch ihre Unterwerfung unter die ordentliche Gerichtsbarkeit der niedern Staats- und Nationalgerichte in grosse Verlegenheit gerathen könnten, so wurde es für räthlich gehalten, die ursprüngliche Gerichtsbarkeit des obersten Gerichtshofs auch auf sie auszudehnen. Die Zweckmässigkeit, mit der Gerichtsbarkeit in solchen Fällen einige der Nationalgerichte zu bekleiden, scheint von den heftigsten Gegnern der Constitution kaum bezweifelt worden zu seyn. Und in Fällen gegen Botschafter und andere fremde Minister und Consuln wurde die Gerichtsbarkeit für ausschliesslich gehalten.“ [e])

2) Ebenso wenig können sie auf Abgabenfreiheit Anspruch machen, abgleich ihnen auch diese oft mit mehr oder weniger Beschränkung durch Verträge oder besondere Concessionen ausnahmsweise eingeräumt wird. [f])

3) Höchst selten ist den Consuln das Recht der eigenen Religionsübung in ihrem Hause in der Art gestattet, wie dies unter den oben angegebenen Voraussetzungen bei den Gesandten der Fall ist. [g])

4) In der Regel steht ihnen nur eine mehr oder weniger ausgedehnte Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit [h]) in Betreff der Unterthanen des sie bestellenden Souveräns zu, so wie das Recht bei Streitigkeiten unter ihnen als Schiedsrichter zu entscheiden (s. oben).

Wenn ihnen jedoch auch eine Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen zugestanden ist, so beschränkt sich dieselbe stets auf Streitigkeiten in Handels- oder See-Sachen. [i]) Wo in einzelnen Fällen der Consul auch Strafgerichtsbarkeit ausüben darf, kann dies doch nur in minderem Grade geschehen [k]) und wird sich gewöhnlich auf die Aufnahme des Thatbestandes beschränken. Der Regel nach hat er den Verbrecher zur Untersuchung und Bestrafung in die Heimath zurückzusenden, und auch dies nur in solchen Fällen, wenn die Competenz der Ortsbehörde nicht begründet ist, oder letztere, obgleich sie vollkommenes Recht zur Untersuchung und Bestrafung hat, ihm den Verbrecher ausliefert.

Hin und wieder ist den Consuln die Anwendung ihrer

Staatsgesetze bei Prozessen und Rechtsgeschäften der Unterthanen ihres Staats in den Staatsverträgen ausdrücklich bewilligt.[l])

5) Bestimmte Ceremonielrechte und Ehrenbezeigungen stehen den Consuln der Regel nach nicht zu, jedoch finden sich in dieser Hinsicht mannichfache Ausnahmen theils durch vertragsmässige Bestimmungen begründet, theils aus Höflichkeit der Staaten gegen einander. Da den Consuln, Falls sie mit ihrem Amte als solche nicht etwa zugleich mit diplomatischen Functionen beauftragt sind, der Rang der Gesandten, selbst der dritten Classe, nicht zusteht, so kann zwischen ihnen und letzteren auch keine Präcedenzstreitigkeit Statt finden. Jedoch ist es üblich, dass die Consuln unter sich den Rang nach der herkömmlichen Rangordnung der absendenden Mächte behaupten, Falls nicht an ihrem Aufenthaltsorte deshalb besondere Gewohnheiten oder Verordnungen bestehen.[m]) Es ist ferner

6) allgemein herkömmlich, dass sie ihre Wohnungen mit dem Wappen ihrer Souveräne bezeichnen, auch wohl die Flagge desselben von ihrem Hause wehen lassen.[n])

a) Vergl: F. Borel a. a. O. p. 105—218. („Extrait des différents traités contenant des stipulations relatives aux Consuls.")
de Steck, essai etc. p. 24.
Traité de commerce entre S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Danemarc conclu à Copenhague, le 17. juin 1818, Article XXVI.
Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1818, S. 196.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, a—r („Einzelne conventionelle Bestimmungen hinsichtlich der Consuln.") S. 368—388.

b) Vergl: de Vattel a. a. O. Liv. II, ch. II, §. 47.
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 845.
de Steck, essai etc. p. 18.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 281.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 368.

c) Es ist daher nicht richtig, wenn es bei Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 431 heisst: „Dem Arreste unterworfen sind diejenigen Sachen und Waaren, womit die an einem Orte der Handlung wegen sich befindenden Consuln förmlichen Handel treiben; sonst aber

haben diese mit allen übrigen Gattungen der Gesandten gleiche Rechte der Unverletzbarkeit und der Gerichtsbarkeit."

Uebrigens ist es von mehreren Regierungen ihren im Auslande angestellten Consuln verboten, Handel zu treiben.

Vergl: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 180.

S. ferner: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. X, §. 5. 6.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 843.

Schmalz a. a. O. S. 85.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 142.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 325, 326.

B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 176.

Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, Thl. I, Tit. II, §. 65.

K. Preuss. Ministerial-Verordnung vom 15. März 1815. v. Kamptz, Jahrbücher u. s. w. Thl. X, S. 13.

d) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 843.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 368.

e) Vergl. auch: F. J. Buss a. a. O. S. 720.

f) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 142.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 176.

g) Wo ein solches Recht Statt findet, gründet es sich ebenfalls auf conventionelle Bestimmungen, wie z. B. in dem Handelsvertrage zwischen Frankreich und Hamburg vom 1. April 1769, Separat-Artikel II, dasselbe den französischen Consuln in Abwesenheit des Gesandten eingeräumt wurde.

h) Dass die Consuln sich auch des Nachlasses in ihrem Bezirke verstorbener Unterthanen ihres Landes anzunehmen haben, ist schon oben bemerkt worden.

Vergl. auch: B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 179. „Les héritages des individus passagers de la nation du Consul, qui meurent ab intestat, ou qui laissent un testament, doivent être liquidés par lui et le produit délivré aux héritiers, sans que le tribunal du lieu, ou toute autre autorité locale, puissent y intrevenir. Lorsqu'il s'agit de vérifier les droits et prétentions qui peut former un sujet d'une nation étrangère, en qualité de créancier, ou à d'autres titres, le consul, conjointement avec l'autorité locale, doit procéder à l'inventaire et aux mesures nécessaires pour mettre en sûreté tous les objets dont se compose l'héritage du défunt."

Ferner: Die Uebereinkunft zwischen der Russischen und Französischen Regierung, d. d. Paris, 29. Mai 1843.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, o.

Die Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 11. November 1829 ertheilt den K. Preussischen Consuln und Consular-Agenten in den überseeischen Ländern die Befugniss, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten Preussischer Unterthanen aufzunehmen.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1830, Nr. 1, S. 2.

i) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 144.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 325.

B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 178.

k) Vergl: B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 178.

l) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 99.

m) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 843.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 142.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 369.

n) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 831.

B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 177.

§. 392.

Da den Consuln Unverletzbarkeit gebührt und sie als öffentliche Bevollmächtigte ihrer Nation betrachtet werden müssen, so hat auch bei ihnen die fremde Regierung jede Verletzung oder Beleidigung durch entsprechende Massregeln zu verhindern, oder Falls dergleichen geschehen seyn sollte, die Bestrafung der Beleidiger zu verfügen oder sonstige Genugthuung zu geben. Beispiele solcher Beleidigungen und gewährter Genugthuung sind u. a. folgende:

Aus Genua wurde im Jahre 1755 berichtet: „L'apparition du chef d'escadre Edgecombe à Villefranche a accrédité ici, dans l'esprit du peuple, certains bruits semez avec beaucoup de malignité, comme s'il y avoit eu sujet de craindre qu'une escadre Angloise vint se présenter à San Remo. Quelques personnes de la populace, sur qui la chose a fait impression, se sont oubliées au point de manquer de respect envers le Consul de cette nation. Le 7. du mois dernier les domestiques, en ouvrant, virent les Armes d'Angleterre, qui sont au-dessus de sa porte, salies

par de l'ordure qu'on avoit jettée dessus. Le Consul, après s'en être convaincu par lui même, ordonna de les laisser dans l'état où elles etoient, et fit partir un courier pour Londres. Le Gouvernement, averti de cette insulte, en fut aussi pénétré qu'indigné, résolu de faire tout ce qui dépendoit de lui pour la réparation d'une méchanceté aussi criminelle. Le Consul d'Angleterre demeura renfermé dans sa maison, sans faire aucune démarche. Alors le Gouvernement donna ordre de nettoyer les Armes, et de les rétablir dans leur prémier état, et fit publier un décret pour promettre 400 écus d'or de récompense à quiconque procureroit le moyen de découvrir l'auteur, ou les auteurs de cette indignité.“ [a])

Eine Mittheilung aus Paris vom 6. Juli 1846 enthält Folgendes: „Herr Adolph Billecocq, französischer General-Consul in der Moldau und Wallachei, der bekanntlich wegen eines Verstosses gegen die Etiquette, dessen sich der Hospodar Bibesko schuldig machte, und für den dieser keine Genugthuung geben wollte, seine Flagge einzog und Jassy verliess, ist gestern in Neuilly vom Könige empfangen worden, der sich anderthalb Stunden lang mit ihm unterhielt. Da der Hospodar sich denselben Verstoss gegen den englischen Consul zu Schulden kommen lassen, so haben die Gesandten Frankreichs und Englands in Constantinopel die Instruction erhalten, von der Pforte Genugthuung und die Absetzung des Hospodars zu verlangen.“

Es darf aber auch der Consul, welchem eine dergleichen Kränkung widerfährt, dieselbe seiner Regierung ebenso wenig verschweigen, als dies ein Gesandter in ähnlichem Falle thun dürfte. Namentlich hat er auch dann sofortige Anzeige zu machen, wenn er in Rechten verletzt wird, welche durch Verträge wohl erworben sind. Er hat alle Zumuthungen, welche ihm den klaren conventionellen Bestimmungen zuwider gemacht werden, entschieden zurück zu weisen, bis er von seinem Hofe mit weiteren Befehlen versehen ist. [b])

a) Vergl: Mercure historique et politique, 1755, Tom. II, p. 273.

F. Borel a. a. O. ch. III, p. 40 etc.: „En 1684 la république de Venise menaça le Pape Urbain IV., de lui déclarer la guerre, à cause de la violence exercée sur son Consul à Ancône.

Elle obtint du Pape la destitution du Gouverneur et la réintégration du Consul dans son emploi.“

b) So berichtete man im Jahre 1764 aus Neapel: „La Cour voulant assujettir tous les Consuls étrangers, qui résident ici, à la juridiction des tribunaux royaux, desquels ils ont été jusqu'à présent indépendans: S. M. Sicilienne leur a fait notifier cette résolution et ordonner en même temps d'ôter les armes de leurs Souverains, qui sont attachées devant leurs maisons; mais comme cette nouveauté est directement contraire au Traité de Commerce conclu en 1753 entre le Roi des Deux-Siciles et les Etats-Généraux, et notamment à l'Article XLI. de ce Traité, le Consul de Hollande a refusé de se sousmettre à ces ordres, en ajoutant qu'il en informeroit L. H. P., et qu'il attendroit leurs ordres à ce sujet.“

Vergl: Mercure historique et politique, 1764, Tom. II, p. 682, 1753, Tom. II, p. 245.

VII. Von den besonderen Vorrechten der Consuln in der Levante und in Afrika.

§. 393.

Es sind bereits oben die Gründe angegeben, weshalb sich die europäischen Mächte für ihre diplomatischen Agenten in den mohametanischen Staaten ausgedehntere Befugnisse versprechen liessen und ihnen selbst solche ertheilten. Dasselbe ist der Fall in Betreff der Consuln, welche in der Levante und in den Afrikanischen Staaten angestellt sind. Dieselben geniessen erhebliche Vorzüge, welche zum Theil noch von der Zeit der Kreuzzüge herrühren und durch zahlreiche spätere Verträge bestätiget sind.

Es ist hier zuvörderst des mit Bezug auf die Consulate in den Staatsverträgen, Verordnungen u. s. w. häufig gebrauchten Ausdruckes „les échelles du Levant“ zu erwähnen. In den meisten französischen Wörterbüchern findet sich nur die kurze Angabe, dass mit jenem Ausdrucke einige am mittelländischen Meere gelegene See- und Handelsplätze verstanden wurden, ohne

dass dabei der Grund bemerkt wäre, warum letztere diesen Namen erhalten. F. D. Häberlin[a]) fand die erforderliche Erläuterung vermittelst einer Stelle in Menage dictionnaire etymologique (à Paris, 1694, fol.), wo es p. 266 heisst: „On apelle échelles les Ports de mer du Levant ou il y a commerce. Et on les apelle de la sorte, à cause que l'on y descend, pour y faire embarquer les marchandises. Les Latins se sont servis de Scala en la mesme signification." — „Encore aujourd'huy à Constantinople on apelle échelles les différents endroits, ou l'on s'embarque." — Hieraus erhellt, dass man einige See- und Handelsplätze in der Levante in der französischen Sprache deshalb „Echelles" nennt, weil man in solchen von dem erhöheten Damm des Hafens (Molo) hinuntersteigen muss, um die Ladungen einschiffen zu können. Ferner geht daraus hervor, dass das Wort „échelle" von dem lateinischen „scala" (Treppe, Leiter) abzuleiten sey. Menage bemerkt dabei, dass letzteres Wort in der Bedeutung des französischen Wortes „échelle" bereits im Corpus juris vorkomme, wo es L. VII. C. de aquaeductu heisst: „ad reparationem aquaeductuum hujus almae urbis omnia vectigalia, quae colligi possunt, ex universis Scalis hujus inclytae urbis, et ex operariis, qui Cyzaceni dicuntur, ad refectum ejusdem aquaeductus procedere etc."[b]) Nachdem die früheren Commentatoren des Codex nichts erwähnen, was zur Erläuterung des Wortes „Scalis" dienen könne, findet sich in Cujacii Comment. ad tres poster. libros Codicis[c]) eine Anmerkung zur Erklärung dieses Gesetzes, aus der hervorgeht, dass schon zu Anfang des 5. Jahrhunderts, unter der Regierung der Orientalischen Kaiser Theodosius II. und Valentinian III., das Wort „Scala" von Seehäfen im Orient[d]) gebraucht worden sey.[e])

a) Kleine Schriften vermischten Inhalts aus der Geschichte und dem Teutschen Staatsrechte, Bd. I, (Helmstädt, 1775, 8.) St. II, S. 450 u. f. („Beantwortung der Frage: Woher kömmt die französische Redensart: les Echelles du Levant, in der Bedeutung, dass dadurch die Handelsplätze, als Smirna, Aleppo, Cairo u. s. w. verstanden werden?")

b) In den ältesten Ausgaben des Codex findet sich gewöhnlich Statt „scalis" das Wort „Calculis", jedoch schon die Lyoner

Ausgabe vom Jahre 1575 (fol. cum scholiis Accursii) hat die richtige Lesart d. h. „Scalis."

c) In dessen: Opera, Tom. III, (ed. Francof. 1595, fol.) p. 372. Dieselbe lautet: „Antea legebatur: ex universis calculis. Emendavi: ex universis Scalis, tam ex veteri scriptura, quam ex Graecorum metaphrasi. Verba ipsa proponam: εἰς ἀνανέωσιν τοῦ ἀγαγοῦ τὰ παρεχόμενα εἰς τὰς ΣΚΑΛΑΣ ἀναλισκέσθω. Scalae sunt Trajectus maritimi: qualis in regione sexta, Scala Sycaena, quae πέρασμα Justinianarum dicitur in Novella 69, quod confirmat Stephanus, iis verbis: Σῦκαι πόλις ἀντικρὺ τῆς νέας Ῥώμης, ἡ καθ' ἡμᾶς Ἰουστινιαναὶ προσαγορευθεῖσα. Quam ob rem Gyllio adsentior, ad finem Orationis primae περὶ Ἰουστινιανοῦ Κτισμάτων, legenti, Justinianis pro Jucundianis: Gyllio, vir animi, vigilantiae, industriae incredibilis: quem non ita dudum suo ordine functum lugeant, lugeant Helvii: quo vix unquam parem edituri sunt. Cedrinus Sycarum appellationem sumptam scribit ἐκ τῶν συκοφόρων δένδρων. In quinta regione fuit Scala Chalcedonensis, in quarta Scala Timasi, ut antiqua descriptio urbis Constantinopolitanae docet. Graece dicuntur χηλαί. Protensae erant in mare, trajiciendi causa, usque ad navigia. Nautae in eam rem certi singulis Scalis destinati erant: et quidquid nummorum redibat inde, nescio an antea ad Principem pertinuerit, id haec lex deputat aquaeductui reparando et reficiendo."

d) F. D. Häberlin nennt als die vornehmsten dieser Echelles du Levant: 1) Smyrna, 2) Alexandrette, 3) Aleppo, 4) Sayda, 5) die Insel Cypern, 6) Echelle neuve, 7) Angora, 8) Beobazar, 9) Salee, 10) Constantinopel, 11) Alexandria, 12) Rosette, 13) Cairo, 14) le Bastion de France, 15) Tunis, 16) Algier, 17) Tripoli di Soria, 18) Tripolis in der Barbarei, 19) Napoli di Romania, 20) Die Halbinsel Morea, 21) die Insel Negroponte, 22) die Insel Candia, 23) Durazzo, 24) Zea, 25) die Inseln Naxos und Paros, 26) die Inseln Tine und Miconi und 27) die übrigen beträchtlichsten Inseln des Archipelagus.

e) In den folgenden Zeiten ist diese Gewohnheit beibehalten. In: du Fresne Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis Tom. VI, col. 177 sq. heisst es: „Scala, Portus minor: seu proprie trajectus vel περαμα, in majori portu: quomodo variae exstiterunt Scalae in Portu Constantinopolitano, quem Ceratinum vocabant, de quibus non semel agit vetus ejusdem Urbis descriptio, et nos multa congessimus in notis ad Alexiadem p. 312, 313, 314, 315. Sed et nostri Scalas (*Escales*) etiamnum vocant portus, ad quos applicant naves ex occasione aliqua, cum longius iter arripiunt, recipien-

darum mercium, vel exonerandarum gratia, idque faire escale dicunt."

Du Fresne bemerkt auch, dass aus dem Worte „Scala" das Diminutivum „Scaletta" gemacht, und von den Schriftstellern der mittleren Zeiten in gleicher Bedeutung gebraucht worden sey.

Vergl: Joan. Stellae, Annales Genuens. ad a. 1428, Tom. XVII, col. 1300 etc.

§. 394.

Die europäischen Consuln in der Levante und in Afrika geniessen schon seit früherer Zeit[a]) die meisten der gesandschaftlichen Vorrechte.[b]) Semilasso[c]) sagt: „Bei uns ist der Titel eines Consuls ein geringer, hier aber, wo durch die besonderen Beziehungen zu einem halb barbarischen Gouvernement, dem sie zum Theil Gesetze vorschreiben, die Consuln wirklich ein sehr einflussreiches diplomatisches Corps bilden, fühlen sie auch Alle lebhaft ihre Wichtigkeit, und machen recht eigentlich die Aristokratie des europäischen Tunis aus."

a) Vergl. u. a: Traité entre Henri IV., Roy de France, et le Sultan Achmet, 1604: Art. III: A Savoir que les Ambassadeurs qui seront envoyez de la part de S. M. à Notre Porte, les Consuls qui seront nommez d'Elle pour résider par Nos Havres et Ports, les Marchands Ses Sujets qui vont et viennent par iceux, ne soient inquiétés en aucune façon, que ce soit, ainsi au contraire recus et honorez avec tout le soin qui se doit à la foi publique."

Vergl. auch: Art. XIX. („Priviléges des Consuls") und XXXIII. („Etablissement des Consuls.")

J. J. Schmauss a. a. O. Tom. I, p. 429.

Vergl. ferner: F. A. G. Wenckii codex juris gentium etc. Tom. I, p. 433, 486, 520, 557, 560 etc.

Greg. Leti a. a. O. Part. I, p. 283.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrecht, S. 294 u. f.

b) Vergl: de Steck, essai etc. p. 24, 71.

Schmalz a. a. O. S. 201.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 143.

K. H. L. Pölitz, practisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 310, 311.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 281.
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 324.
B[n]. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 180.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 369.

c) Semilasso in Afrika, Thl. V, S. 248.

§. 395.

Die in der Levante und in Afrika angestellten Consuln werden in der Regel mit einem förmlichen Creditiv versehen.[a])

Ausser den oben angeführten, allen Consuln gemeinschaftlichen, Befugnissen, haben sie gewöhnlich mit verschiedenen, grösstentheils durch besondere Verträge begründeten, Modificationen, folgende besondere Vorrechte:

1. Sie behaupten einen bestimmten Rang und können demgemäss auf ein gewisses Ceremoniel und besondere Ehrenbezeigungen in der Art Anspruch machen, wie dies durch Verträge, Herkommen oder besondere Concessionen festgesetzt ist.[b])

2. Sie geniessen in der Regel eine mehr oder weniger ausgedehnte Abgabenfreiheit,[c]) so wie

3. Exemtion von der dortigen Gerichtsbarkeit.

4. Sie üben nicht nur die freiwillige, sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihres Souveräns. Sie bilden die erste Instanz, von welcher die Appellation an die höheren Instanzen des Vaterlandes geht. In Streitsachen derselben mit dortigen Unterthanen müssen sie stets von den Localbehörden zugezogen werden, dasselbe findet auch bei Criminalvergehen der Unterthanen ihres Landes gegen dortige Statt. Bei Verbrechen ihrer Landsleute gegen solche oder andere Fremde dürfen die Localbehörden in keiner Art einschreiten; welche Befugnisse in solchen Fällen die dortigen Gesandten und Consuln auszuüben haben, hängt von den besonderen Instructionen und Verordnungen ab (s. oben),[d]) in der Regel dürfen sie bei unbedeutenderen Vergehen (délits), Geldstrafen u. s. w. verhängen, bei eigentlichen Verbrechen (Crimes) führen

sie gewöhnlich nur die Untersuchung und senden den Verbrecher mit den Akten in sein Vaterland.

5. Die Wohnung des Consuls, in welche sich ein Verfolgter flüchtet, der nicht Muselmann ist (sujet franc), wird als unverletzbares Asyl betrachtet. [e])

6. Die Consuln geniessen, wie die Gesandten, die freie Ausübung des Hausgottesdienstes. [f])

7. Zuweilen haben sie das Recht, die Flagge ihres Landes auf ihrem Hause aufzurichten, auch wenn dasselbe ausserdem mit dem Wappen bezeichnet ist. An manchen Orten ist ihnen indessen jenes Recht von den Pascha's oder Gouverneurs nicht eingeräumt worden, woraus mehrfach Streitigkeiten entstanden sind. [g])

Fast alle Consuln in der Levante stehen, ungeachtet ihrer besonderen Vorrechte, in einem, verschiedenartig bestimmten, Abhängigkeitsverhältnisse zu den in Constantinopel accreditirten Gesandten ihrer Souveräne. [h])

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 324.
de Steck, essai etc. p. 18.
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 143.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 281.

b) So ist z. B. in den Verträgen zwischen Schweden und Tunis vom 23. December 1736, Art. XVIII, zwischen Schweden und Tripolis vom 15. April 1741, Art. XVIII, und in mehreren anderen, den Consuln ausdrücklich ein repräsentirender Charakter beigelegt.

c) Vergl: v. Pacassi a. a. O. S. 282 u. f.

d) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 282.
Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 181, 182.

e) Vergl: Bⁿ. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 182.

f) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 144.
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 282.
Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 182, 183.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 369.

g) Vergl: Bⁿ. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I. p. 182.

h) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 144.
Bⁿ. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 183.

Die Rechte, welche für die Consuln in den mohametanischen Staaten durch die meisten der zahlreichen mit den letz-

teren abgeschlossenen Verträge ausbedungen sind, werden in J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto Traité du Consulat, Tom. II, p. 548, 549 folgendermassen angegeben:

Les Consuls pourront résider où ils voudront.

Ils auront entière liberté de réligion, de tenir des chapelles chez eux et d'admettre leurs compatriotes aux cérémonies du culte.

Ils délégueront qui bon leur semblera pour aller, en service, par terre ou par mer, sans aucune espèce d'entrave.

Rien ne pourra leur être confisqué ou retenu.

Ils sortiront du pays quand ils voudront.

Ils prendront compte des biens des compatriotes décédés sans héritiers sur les lieux.

Aucune taxe ou impôt ne sera payé par eux, leurs employés, ou leurs domestiques.

Ils seront les juges naturels de leurs compatriotes.

En cas de différend entre un compatriote et un étranger, ils seront au nombre des juges, ou pour le moins présents aux débats et jugement; le procès ayant lieu à l'ordinaire par-devant un for privilégié.

Il ne leur sera fait la moindre injure, par faits, gestes ou paroles.

Ils pourront recevoir sous leur protection tous bâtiments ou individus étrangers qui le leur demanderont.

Si un individu sous leur protection doit être arrêté, ils pourront, en s'en rendant caution, le réclamer.

Leurs maisons sont des asyls impénétrables.

Ils n'auront pas à acquitter les droits de douane pour les effets de leur usage, ni d'autres droits semblables.

Le pavillon national flottera au haut de leurs maisons, et dans le bateaux qui les transporteront; ils placeront les armes du pays à la porte.

Les capitaines des bâtiments nationaux leur rendront visite avant qu'ils n'aient été chez aucune des autorités locales.

Ils pourront garder en dépôt chez eux, un certain nombre de jours, le compatriote qui voudrait devenir mahométan.

Ils ont la libre nomination des vice-consuls, interprètes, drogmans, procureurs, chapélains etc.

En cas de naufrage, ce sont eux qui président à toutes les opérations et qui recueillent les objets sauvés.

On ne peut les arrêter, ni les juger; mais s'ils abusaient, ils seraient renvoyés à leurs gouvernements.

On leur accorde une garde de janissaires ou autres soldats du pays, auxquels ils n'auront pas à donner la moindre gratification.

Ils peuvent boire et préparer du vin, ou s'en faire venir.

Ils ne sont point tenus de comparaître personnellement, s'ils ne le veulent, par-devant les tribunaux, où il suffit qu'ils envoient leurs drogmans etc.

Der Traité de cent ans, fait entre Louis XIV., Roi de France, et le Royaume de Tunis, A. 1685, Art. XVIII, enthält folgende eigenthümliche Bestimmung, welche sich auch in mehreren anderen Verträgen wiederholt:

„Comme aussi en cas qu'un François se voulait faire Turc, il ne pourra être reçu qu'il n'ait persisté trois fois vingt-quatre heures dans son dessein, et sera pendant ce tems comme en depot entre les mains du Consul François."

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1062.

§. 396.

Zu den Verträgen, in welchen diese Prärogative, unter verschiedenen Modificationen, bestimmt worden, gehören besonders folgende:

Die Verträge zwischen:

Grossbritannien und Tripolis, vom Jahre 1716, Artikel XIII;

Grossbritannien und Marokko, vom Jahre 1761, Artikel VII;

Grossbritannien und Sana, vom Jahre 1821, Artikel I—IV;

Frankreich und der Pforte, vom Jahre 1604, Artikel III, XXIX, XXXIII;

Frankreich und Marokko, von den Jahren 1630, 1631, 1635, 1682, 1767, 1824, 1825;

Frankreich und Persien, vom Januar 1808, Artikel II, X, XI, XIII, XIV; [a])

Dänemark und Algier, vom Jahre 1772, Artikel XVII, XXI;

Dänemark und Marokko, vom Jahre 1753, Artikel XVI, XVIII, XIX, und vom Jahre 1767, Artikel XV;

Oesterreich und der Türkei, von den Jahren 1718 und 1747, Artikel IV;

Oesterreich und Tripolis, vom Jahre 1749, Artikel VIII;

Oesterreich und Marokko, vom Jahre 1805, Artikel IX;
Spanien und Algier, vom Jahre 1786, Artikel XV;
Spanien und Tripolis, vom Jahre 1784, Artikel XXXIV, §. 8;
Portugal und Tripolis, vom Jahre 1799, Artikel IV;
Portugal und Marokko, vom Jahre 1772;
Preussen und der Türkei, vom 22. März 1761, Artikel V; [b])
Russland und der Türkei, vom Jahre 1783, Artikel LII—XLI;
Schweden und Algier, vom 16. April 1729, Artikel XVII, XXI, und vom Jahre 1792, Artikel XVII; [c])
Schweden und Tripolis, vom 15. April 1741, Artikel XII; [d])
Toscana und Marokko, vom Jahre 1778, Artikel X;
den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Algier, vom Jahre 1795, Artikel XVII, XXI;
den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Tunis, vom Jahre 1797, Artikel XVII;
den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der Pforte, vom Jahre 1830, Artikel II;
Sardinien und Marokko, vom Jahre 1825, Artikel XIV—XVI.

a) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, g.
b) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, e.
c) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, c.
d) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, c.

Bⁿ. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 183.

Oesterreich und Marokko, vom Jahre 1805, Artikel IX;
Spanien und Algier, vom Jahre 1786, Artikel XV;
Spanien und Tripolis, vom Jahre 1784, Artikel XXXIV, §. 8;
Portugal und Tripolis, vom Jahre 1799, Artikel IV;
Portugal und Marokko, vom Jahre 1772;
Preussen und der Türkei, vom 22. März 1761, Artikel V;[a]
Russland und der Türkei, vom Jahre 1783, Artikel II—XII;
Schweden und Algier, vom 16. April 1729, Artikel XVII, XXI, und vom Jahre 1792, Artikel XVIII;[b]
Schweden und Tripolis, vom 15. April 1741, Artikel XII;[c]
Toscana und Marokko, vom Jahre 1778, Artikel X;
den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Algier, vom Jahre 1795, Artikel XVII, XXI;
den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Tunis, vom Jahre 1797, Artikel XVII;
den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der Pforte, vom Jahre 1830, Artikel II;
Sardinien und Marokko, vom Jahre 1825, Artikel XIV—XVI.

a) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, g.
b) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, e.
c) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, c.
d) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, c.
e) Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 183.

Anhang.

Von dem Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes.

I. Von dem activen und passiven Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes.

§. 397.

Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der Deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen. [a])

Die Bundes-Versammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den

Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns.[b])

a) Vergl: Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820, Artikel II—IV.
b) Vergl: Schluss-Acte u. s. w. vom 15. Mai 1820, Artikel VII.

§. 398.

Schon früh erkannten die Deutschen Fürsten die völkerrechtliche Wichtigkeit des Gesandschaftsrechts (jus legationum, activum und passivum, s. oben), es gelang ihnen jedoch erst in dem Westphälischen Frieden[a]) ein grundgesetzliches Zugeständniss dieses Rechts und des damit zusammenhängenden Bündnissrechts zu erhalten, wodurch ein entscheidender Schritt für die Erwerbung einer vollen Souveränetät, aber auch für die Auflösung des Deutschen Reiches geschehen war.

Dem Rheinbunde, als einer souveränen Corporation, so wie den einzelnen Mitgliedern desselben, gebührte das Gesandschaftsrecht nach seinem ganzen Umfange,[b]) sowohl in dem gegenseitigen Verhältnisse der Bundesfürsten unter sich und auf der Bundes-Versammlung, als auch gegen Auswärtige. Die Bundesfürsten konnten daher Gesandte, selbst vom ersten Range, nicht nur von Anderen annehmen, sondern auch, und zwar auch mehrere derselben zugleich, an denselben Hof abschicken, und für dieselben alle Rechte in Anspruch nehmen, welche das europäische Völkerrecht den Gesandten unabhängiger Staaten einräumt.

Dem Deutschen Bunde steht das Recht zu, im Verhältniss zu auswärtigen Staaten als eine politische Einheit (europäische Macht) aufzutreten, worin aber das Recht, mit auswärtigen Mächten in diplomatischen Verkehr zu treten begriffen ist. Es liegt daher der Bundes-Versammlung, als Organ der Gesammtheit des Bundes, ob, die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen, d. h. ihr steht das active und passive Gesandschaftsrecht zu.[c])

Dem Protokolle der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820 ist die Bemerkung einverleibt, dass durch Artikel L, Nr. 2, der Schluss-Acte die Absicht ausgedrückt werden solle, nur in ausserordentlichen Fällen von Bundeswegen Gesandte zu ernennen. Die Bundes-Versammlung hat indessen von diesem Rechte bis jetzt weder durch eigene Gesandschaften bei den Mitgliedern des Bundes, noch durch Gesandschaften bei auswärtigen Regierungen Gebrauch gemacht; dagegen sind schon seit der Constituirung der Bundes-Versammlung von mehreren europäischen Höfen Gesandte bei derselben accreditirt.

Da jedem Deutschen Bundesstaate, in seinem Verhältnisse nach Aussen, unter den bundesmässigen Bestimmungen, die Rechte unabhängiger Staaten gebühren, also auch die äusseren Staats-Hoheitsrechte, so versteht es sich von selbst, dass allen deutschen Bundesstaaten das active und passive Gesandschaftsrecht nicht nur unter sich und in der Bundes-Versammlung, sondern auch in Beziehung auf auswärtige Staaten zusteht.[d])

a) Vergl: Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo-Suecicum, d. d. XIV. (XXIV.) Oct. 1648, Art. VIII.
A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten u. s. w. Thl. I, (Leipzig 1846, 8.) Abth. I, S. 40.
H. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts mit Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland, nebst einem kurzen Abrisse des Deutschen Bundesrechts und den Grundgesetzen des Deutschen Bundes als Anhang, (Heidelberg, 1841, 8.) §. 152.

b) Bereits oben ist erwähnt worden, dass der Fürst-Primas den Bundesfürsten in einer Circular-Note die Frage zur Entscheidung vorlegte: ob es nicht der Würde unabhängiger Souveräne angemessen sey, dass ihre Stellvertreter bei dem Bundestage zu Frankfurt, dessen Geschäft es sey, die innere Ruhe zu befestigen, keine fremden Gesandten annähmen und keine Gesandte an fremde Höfe abschickten?
Vergl: J. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 130.
H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, (Göttingen, 1845, 8.) Abth. III, S. 84.

c) Vergl: Schluss-Acte u. s. w. vom 15. Mai 1820, Artikel L.
Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, Artikel X.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, (4. Auflage, 1840, 8.) §. 182.
Romeo Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen Deutschen Staatsrechts, (Frankfurt a. M. 1837, 8.) §. 109, 125, 186.
A. H. L. Heeren, der Deutsche Bund in seinem Verhältnisse zum europäischen Staatensystem, S. 30 u. f.
H. A. Zachariae a. a. O. Abth. III, S. 201 u. f.
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, §. 200.
Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817, über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes. Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 300 u. f.

Schon in dem auf dem Wiener Congresse von dem königl. preussischen Bevollmächtigten im Februar 1815 vorgelegten „Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden Deutschen Staatenbundes, mit Eintheilung der Bundesstaaten in Kreise" heisst es §. 12: „Obgleich der Deutsche Bund keine Gesandschaften bei auswärtigen Staaten unterhält, so ist der erste Rath gleichwohl befugt, zu einzelnen Unterhandlungen Bevollmächtigte an dieselben abzusenden."

In demselben Entwurfe heisst es §. 11: „Bei der Vertretung des Bundes gegen auswärtige Mächte lässt der Rath, der Regel nach, keine auswärtigen Gesandten bei seiner Versammlung zu. Jedoch hat derselbe das Recht, ausserordentliche Gesandschaften von Auswärtigen anzunehmen. Diese überreichen ihre Beglaubigungen dem gesammten Rath durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist befugt, ihre Vorträge anzuhören und verpflichtet, sie sogleich dem Bunde mitzutheilen. Zu Unterhandlungen mit ihnen ordnet der Rath, insofern er nicht für gut findet, in der Gesammtheit daran Antheil zu nehmen, dem Vorsitzenden wenigstens zwei seiner Mitglieder zu."

Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 23, 43, 142, 161, 179.

In dem Protokolle vom 29. Oktober 1814 erinnerte der königl. württembergische Bevollmächtigte: „wie es bedenklich scheine, Gesandte auswärtiger Mächte an dem Bundestage zuzulassen, welches leicht zu fremder Einmischung führen könne." Auch der königl. preussische Bevollmächtigte theilte dies Bedenken.

Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 139, 177, 178.

Ferner heisst es in dem am 13. September 1814 zu Baden bei Wien in einer Conferenz dem Fürsten von Metternich von dem Fürsten von Hardenberg mitgetheilten: „Entwurf der Grund-

lage der Deutschen Bundesverfassung,“ unter Nr. 22: „Der Rath der Kreisobristen soll sich, mit Ausschluss der übrigen Bundesstaaten, mit Allem beschäftigen, was die auswärtigen Verhältnisse des Bundes angeht, und durch Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden, auch allein das Recht der Verträge mit Auswärtigen, der Annahme und Absendung von Gesandten und Geschäftsträgern von und bei auswärtigen Staaten u. s. w. ausüben.

Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. I, Heft I, S. 51.

d) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 555, 556.

II. Von der Verantwortlichkeit, Beglaubigung und Instruction der Gesandten der Bundesmitglieder in der Bundes-Versammlung.

§. 399.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich[a]) Es gelten in diesen Beziehungen die allgemeinen, oben vorgetragenen, Grundsätze.

a) Vergl: Schluss-Acte u. s. w. vom 15. Mai 1820, Artikel VII, VIII.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 137, 151 (über allseitige und individuelle Instructions-Einholung u. s. w.), 152—165. — Es gehört zu ihren Pflichten also auch namentlich die Berichterstattung an ihre Regierungen.

Die vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung wurde durch folgenden Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. November 1816 angenommen:

„dass die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. October verabredet worden, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anzuerkennen, dabei aber die Bekannt-

machung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären.“

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, (Frankfurt a. M. 4.) Bd. I, S. 65—72.

§. 400.

Oesterreich hat bei der Bundes-Versammlung den Vorsitz, und der K. K. österreichische Gesandte führt deshalb den Titel eines „präsidirenden“ (Vorsitzenden). [a])

Bei dem Präsidium erfolgt die Legitimation der Gesandten, welches davon den übrigen Bevollmächtigten in der nächsten förmlichen Sitzung der engeren Versammlung amtliche Mittheilung macht und einen Beschluss der Bundes-Versammlung darüber veranlasst: ob die Beglaubigung als genügend zu erachten sey. [b])

Es ist, der Natur der Bundesverhältnisse nach, zulässig, dass ein Gesandter für mehrere Stimmen in der Bundes-Versammlung fortwährend beglaubigt werde, ebenso kann ein Bundesgenosse mehrere Gesandte zur Bundes-Versammlung abordnen; auch Special-Bevollmächtigte ohne gesandschaftlichen Charakter, denen jedoch eine Theilnahme an den Sitzungen der Bundes-Versammlung nicht zustehen würde. [c])

Wenn eine Gesandschaft erledigt, oder ein Gesandter abwesend oder sonst verhindert ist, darf dessen Stelle durch einen Interims-Gesandten vertreten werden. Es kann dazu der Gesandte eines anderen Mitgliedes des Deutschen Bundes, mit desselben Genehmigung, bevollmächtigt werden. [d])

In der Vollmacht pflegt den Gesandten die Befugniss, in Verhinderungsfällen zu substituiren, ausdrücklich ertheilt zu werden; namentlich ist dies stets der Fall bei dem präsidirenden Gesandten. [e])

Bundestags-Commissionen sind entweder Ausschüsse, welche von der Bundes-Versammlung aus den Bundestagsgesandten zur Vorbereitung eines demnächst durch die Bundes-Versammlung selbst zu entscheidenden Gegenstandes gewählt wer-

den; oder dieselben sind durch Bundes-Beschlüsse angeordnete, Commissionen, die nicht aus Bundestagsgesandten bestehen, wie z. B. die Militär-Commission des Deutschen Bundes u. s. w. Wenn Gesandte als Mitglieder einer von der Bundes-Versammlung ernannten Commission handeln, oder als Referenten, so muss aus der Natur des Auftrages beurtheilt werden, in wie weit sie in dieser Eigenschaft von Instructionen ihrer Regierungen abhängig seyen.[f])

a) Vergl: Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815; Artikel V.
J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 352.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 135.

Der k. k. österreichische präsidirende Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, erklärte in seiner Rede bei der Eröffnung der Bundes-Versammlung am 5. November 1816: „Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten Sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestage kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertraueten Geschäftsleitung."
Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 18.

b) Vergl: Abtheilung I, §. 139.
J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 27.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 137. — Wegen der Erneuerung der Beglaubigung gelten ebenfalls die oben vorgetragenen allgemeinen Grundsätze.

Die Legitimation der Gesandten für Curiat-Stimmen kann erfolgen: durch eine gemeinschaftliche d. h. von allen Theilnehmern derselben Stimme unterzeichnete Vollmacht, oder durch eine von einem oder mehreren derselben, in eigenem Namen und im Auftrage der übrigen, unterzeichnete Vollmacht, oder durch Vollmachten, deren jede nur von einem oder etlichen Mitgliedern der Curie unterzeichnet ist.
Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes, §. 137, 156, 157.

c) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. §. 137.

H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. II, S. 220 u. f.
Abtheilung I, §. 120.

d) Vergl: J. L. Klüber, Staatsarchiv u. s. w. Bd. II, S. 27, 99 u. f.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 137.

e) Vergl: Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. Juni 1817.
Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, §. 267, Nr. 2, Bd. III, S. 304.
J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 39, 82.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 135. Abtheilung I, §. 137.

f) Vergl: Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, Artikel XI.
Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, Artikel XIV, XXI, XLIX.
J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 89, 91, 104, 114.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 137, 152.
H. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und constitutionellen monarchischen Staatsrechts u. s. w. Anhang I, §. 30.

Eine eigene Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen wurde angenommen durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. April 1819.
Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 205—208.

§. 401.

Obgleich mit der Eigenschaft der Bundestagsgesandten, als Repräsentanten der Bundesglieder, auch der gesandschaftliche Charakter bei einzelnen Bundesstaaten verbunden seyn kann, so kommt ihnen an sich doch nur im Verhältnisse zur Bundes-Versammlung ein ihre Committenten repräsentirender Charakter zu, sie können daher, in dieser Eigenschaft, in den Gebieten der einzelnen Bundesmitglieder nur auf diejenigen gesandschaftlichen Vorrechte Anspruch machen, welche durchreisenden Gesandten, sey es überhaupt, oder in einzelnen

Fällen, etwa mit besonderer Rücksicht auf die Bundestagsgesandten, zugestanden werden (s. oben).[a])

a) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 139.
H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 208 u. f.

§. 402.

Der Inhalt der Instruction der Bundestagsgesandten kann in dem Verhältnisse zur Bundes-Versammlung nicht in Betracht kommen, sondern nur die übergebene Vollmacht. Ein Beschluss der Bundes-Versammlung kann daher von keinem Mitgliede des Deutschen Bundes für ungültig oder unverbindlich erklärt werden, weil der Gesandte desselben seine Stimme ohne oder gegen Instructionen abgegeben. Der Fall, dass der Gesandte wider den Inhalt seiner Instruction, seiner eigenen Ueberzeugung gemäss, zu folgen habe (s. oben), wird nicht leicht eintreten können, und es kann noch weniger die Möglichkeit eines solchen Falles aus der Bundesverfassung nachgewiesen werden.[a])

a) Vergl: H. A. Zachariae a. a. O. Abth. III. S. 247—250.

III. Von der persönlichen Fähigkeit der Bundestags-Gesandten.

§. 403.

Abgesehen davon, dass auch in Betreff der erforderlichen oder wünschenswerthen Eigenschaften die oben angeführten allgemeinen Grundsätze gelten, besteht nur Eine negative Bestimmung hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zum Bundestags-Gesandten. Es heisst nämlich in der Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oktober 1816, betreffend das Verhältniss der Bundes-Versammlung und der von den Bundesgenossen bei ihr angeordneten Gesandschaften zu der Stadt und deren Behörden (Nr. V):

„Die Bundesversammlung gibt jedoch dem Senate bei dieser Veranlassung zu erkennen, dass sie es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaubt, dass in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individuum zum Bundestags-Gesandten, ausser für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werde.“ [a])

a) Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 291.
Vergl: Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, in Betreff des Verhältnisses des hohen Bundestags, als Inbegriffs der Bundestags-Gesandschaften, gegen die Stadt, vom 25. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 295 u. f.
Abtheilung I, §. 124.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 143.

IV. Von dem Titel und der Sprache der Bundes-Versammlung.

§. 404.

Die Eingaben an die Bundes-Versammlung werden „An die hohe Deutsche Bundes-Versammlung“ adressirt und sind im Texte mit der Anrede „Hohe Bundesversammlung u. s. w.“ zu versehen. [a])

Die Bundes-Versammlung setzte in dem Protokolle vom 5. December 1816 fest: dass sie künftig alle Eingaben nur in Deutscher Sprache annehmen wolle, und dass die Belege, welche in einer fremden Sprache abgefasst seyen, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müssten. [b])

In Ansehung der auswärtigen Verhältnisse beschloss die Bundes-Versammlung nach dem Protokolle vom 12. Juni 1817 in dieser Hinsicht Folgendes: [c])

1) Die Bekanntmachungs- und nachfolgenden Schreiben werden in sonst üblicher Kanzleiform an die Souveräne und Regierungsbehörden der Freistaaten im Namen des Bundes, unter der Unterschrift und Ausfertigung: „der Deutsche Bund,

und in dessen Namen, der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung," in der französischen Uebersetzung aber: „La Confédération Germanique, et en son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète", erlassen.

2) Die ersten, d. i. die Bekanntmachungs-Schreiben werden in deutscher Sprache gefasst und den Begleitungs-Schreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung, beigefügt.

3) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber zur Beförderung der Geschäftsverhandlung, dort wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beifügen.[d])

4) Jede auswärtige Regierung kann das Beglaubigungsschreiben für ihre Gesandten an den Deutschen Bund (s. unten) in der eigenen National-, oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung, entweder in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache, zu übergeben seyn.

5) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben (s. unten) wird in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung, ertheilt.

6) Die Bundesversammlung erlässt bei Verhandlungen mit den auswärtigen Gesandschaften ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei.

a) Vergl: Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung, angenommen durch Beschluss vom 14. November 1816, II, III.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 66 u. f.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 164. Im Eingange dieses Protokolles ist eben-

daselbst (S. 162) der 5. November als der Tag dieser (neunten) Sitzung bezeichnet, was indessen augenscheinlich auf einem Druckfehler beruhet.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 195 (I, 2, 3, 4), 197 (III, 3, 8), 198 (IV, 2). Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 301 u. f.

d) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 149, Note h. Daselbst heisst es, dass es, dem Vernehmen nach, auf einem Versehen beruhe, dass in der obigen Stelle nicht, wie ausserdem, einer lateinischen oder französischen, sondern nur einer französischen Uebersetzung Erwähnung geschehen sey.

V. Von den Legations-Secretären und dem übrigen Gefolge der Bundestags-Gesandten.

§. 405.

Wie bei anderen Gesandschaften, sind auch bei denen der Mitglieder des Deutschen Bundes am Bundestage Legationssecretäre (Legationsräthe) und ein angemessenes Kanzleipersonal, nach Umständen und Bedürfniss, angestellt.

Die Legationssecretäre haben, selbst in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen der Bundestagsgesandten, auch dann, wenn sie in anderer Hinsicht deren Functionen interimistisch versehen, nicht das Recht den Sitzungen der Bundes-Versammlung beizuwohnen.[a]) Nur bei der Eröffnung der Bundes-Versammlung wurden die Legationsräthe und Legationssecretäre für die erste Sitzung, am 5. November 1816, zugelassen.[b])

In der Registratur über die, vor der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung, Statt gehabte zweite Besprechung der Bundestagsgesandten[c]) am 9. Oktober 1816 wurde bestimmt: dass die zur Fertigung der Abschriften zu verwendenden gesandschaftlichen Individuen sich darüber in der Präsidial-Kanzlei[d]) durch Atteste der Gesandten zu legitimiren hätten.

Es geniessen übrigens sowohl die Gesandschaftssecretäre und die ausserdem bei einer Bundestagsgesandschaft angestellten Personen, als die Familie des Gesandten und

sein übriges Gefolge, die Vorrechte und Befreiungen, welche denselben überhaupt nach den oben vorgetragenen völkerrechtlichen Grundsätzen eingeräumt zu werden pflegen (s. unten).

a) Vergl: J. L. Klüber, Staatsarchiv u. s. w. Bd. II, S. 11, 26 u. f.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 140.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 9, 10.

B^n^. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 112.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 229.

d) Die bei der Bundes-Kanzlei angestellten Personen, einschliesslich des Kanzlei-Directors, werden, auf den gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums, von der Bundesversammlung ernannt und dem Bunde verpflichtet.

Vergl: Registratur über die sechste Besprechung der Bundestagsgesandten, vom 30. Oktober 1816.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 236.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 136.

In der vorläufigen Geschäftsordnung vom 14. November 1816 wird Folgendes bestimmt: Die Kanzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundestagsgesandschaften ihre Anordnung dergestalt, dass die Präsidial-Kanzlei einstweilen die Functionen der Bundes-Kanzlei zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniss übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundes-Versammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.

VI. Von den Vorrechten der Bundestags-Gesandten.

A. Ceremoniel-Rechte.

§. 406.

Das der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 bei-

gefügte Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques (s. oben) ist von der Bundes-Versammlung angenommen in dem Protokolle vom 12. Juni 1817.[a])

Ausserdem ist über das Ceremoniel, welches die Bundestagsgesandten gegen die Bundes-Versammlung, unter sich und in Beziehung auf auswärtige Gesandschaften, welche bei der Bundes-Versammlung accreditirt sind, beobachten, keine bestimmte Verordnung ergangen.[b]) Da bis jetzt an die Bundes-Versammlung stets Gesandte der zweiten Classe (envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires) abgeordnet sind, so ist in der Regel das angenommene Ceremoniel das der Gesandten zweiter Classe, wie sich dasselbe nach diplomatischem Herkommen und gegenseitiger Höflichkeit gestaltet (s. oben).

Wegen der militärischen Ehrenbezeugungen für die Bundestagsgesandten ist, in der Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. October 1816, die weitere Eröffnung vorbehalten.[c])

Der Senat der freien Stadt Frankfurt trägt dafür Sorge, dass in den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen anständige Plätze zum Gebrauche der Bundestags-Gesandten und ihres Gefolges, nach Massgabe des dazu vorhandenen Bedürfnisses, angewiesen werden.[c])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 196, 197.

b) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 138.

c) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 286. — Ebendaselbst heisst es:

„Da der Anstand und die Sicherheit der Bundes-Versammlung und ihrer Archive die Haltung permanenter Schildwachen vor dem Eingange zu dem Hotel der Bundes-Versammlung erfordert, so wird in Gemässheit der dazu von dem Senate bereits bezeigten Bereitwilligkeit erwartet, dass derselbe die dazu erforderliche Mannschaft aus der hiesigen Stadtgarnison beordere. Da die Bundes-Versammlung es der Liberalität des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes verdankt, dass vorerst in der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten zugleich ein sehr zweckmässiges Local für die Bundes-Versammlung und deren Archiv zubereitet worden ist, so wird dermalen für hinreichend

angesehen, wenn zwei permanente Schildwachen vor dem Eingange des Hotels unterhalten werden. — Sollte in der Folge das Local der Bundes-Versammlung und ihres Archivs von der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten getrennt werden, so behält sich die Bundes-Versammlung vor, über den Punkt der Schildwachen weitere Eröffnungen zu machen."

„Auch behält die Bundes-Versammlung sich vor, bei eintretenden ausserordentlichen Feierlichkeiten den Senat wegen Verstärkung der Wachen vor dem Hotel der Bundes-Versammlung und sonstigen militärischen Ehrenbezeugungen während solcher Feierlichkeiten zu requiriren, wie denn auch der Senat sich bereits in Hinsicht der Feierlichkeit der ersten Eröffnung des Bundestags dazu zuvorkommend erklärt hat."

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 25.

d) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 291. Nr. 51, S. 298.

B. Unverletzbarkeit.

§. 407.

Auch hinsichtlich der den Bundestagsgesandten zustehenden vollkommenen Unverletzbarkeit treten die allgemeinen Grundsätze ein, und es liegt mithin vorzugsweise dem Senate der freien Stadt Frankfurt ob, alle Massregeln ins Leben treten zu lassen, welche zur Sicherung dieses wichtigen gesandschaftlichen Vorrechts überhaupt erforderlich sind oder, den Umständen nach, angemessen erscheinen.[a])

a) Vergl: Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 285, 286.

Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, in Betreff des Verhältnisses des hohen Bundestags, als Inbegriffs der Bundestags-Gesandschaften, gegen die Stadt, vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 293.

C. Exterritorialität.

1. Im Allgemeinen.

§. 408.

Die Bundestags-Gesandten geniessen, nebst den sie begleitenden gesandschaftlichen Personen, für sich, ihre Familien und Dienerschaft, des Vorrechts der Exterritorialität, welche sich namentlich auch auf deren Wohnungen erstreckt.

Keine Behörde der Stadt Frankfurt kann sich amtlicher Weise unmittelbar an die Bundes-Versammlung oder eine einzelne Gesandschaft aus derselben wenden, sondern es ist dazu vom Senate aus seiner Mitte eine Commission ernannt, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an den Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in dem Maasse zu vertreten hat, dass alle von der Polizei oder anderen Behörden der Stadt an die Bundes-Versammlung oder einzelne Gesandschaften derselben zu machenden Anzeigen und Anträge allein durch diese Commission geschehen, und auch die Bundestags-Gesandten, im Fall sie über einen zum Wirkungskreise der Stadt gehörenden Gegenstand Beschwerde zu führen haben sollten, sich an dieselbe zu wenden haben.

Damit in Ansehung der Frage, ob eine Person zum gesandschaftlichen Gefolge gehöre, keine Ungewissheit entstehe, so ist jeder Bundestags-Gesandte verpflichtet, ein Verzeichniss der zu seiner Gesandschaft gehörenden gesandschaftlichen Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts der Commission einzureichen, auch sie jedesmal von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen.[a])

a) Vergl: Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 288.
Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt vom 25. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 297.

2. Abgaben-Freiheit.

§. 409.

Die Gesandten und alle ihrer Gesandschaft angehörenden Personen geniessen eine gänzliche Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere vom Sperr- und Chausséegelde, von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien, selbst ausserhalb der Messzeiten, zu diesem Zwecke einführen zu lassen. Die Gesandten sind jedoch verpflichtet, in Ansehung aller Consumtibilien und Mobilien, welche sie kommen lassen, Certificate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, dass diese Gegenstände ihnen gehören und zu ihrem und der Ihrigen alleinigem Gebrauch bestimmt sind.

Sie geniessen ferner eine völlige Befreiung von aller Einquartierung, oder deren Reluition, in Ansehung aller von ihnen oder von den ihnen angehörigen Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen, insoweit solche von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen und bewohnt werden.

Bei der ohnehin schon durch die Bundes-Acte bestimmten Aufhebung des Abzugsrechts[a]) bleiben die Erben eines Bundestags-Gesandten oder einer seiner Gesandschaft angehörenden Person von aller Bezahlung des Abzugsrechts, und zwar diese Erben selbst in dem Falle befreiet, dass die Erbschaft nach einem nicht zu dem Deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.[b])

Wegen des Anschlusses der Stadt Frankfurt an den Deutschen Zollverein wurde, durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. April 1836, eine, den Grundsatz der gesandschaftlichen Zollbefreiung festhaltende, Verhandlung mit dem Senate eingeleitet, um sich über die erforderlichen Controlmassregeln zu vereinigen. Die dabei festgestellten Punkte sind in einer Note der mit dieser Verhandlung beauftragten Bundestags-Commission, vom 23. November 1838 enthalten, und in der dieselbe beantwortenden Note des Gesandten der Stadt Frankfurt, vom 29. November 1838, angenommen und durch Beschluss

der Bundes-Versammlung von demselben Tage ratificirt worden. Es ist darin auch ausdrücklich ausgesprochen, dass den Mitgliedern der Militair-Commission, dem Bundes-Kanzlei-Director und den übrigen zur Bundes-Präsidial-Kanzlei gehörigen Individuen die bisher genossene Zollbefreiung auch für die Zukunft verbleibe. [c])

a) Es bestimmt der Artikel XVIII derselben: Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zu sichern: — — c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

Vergl. auch: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 308, 491, 598.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 262 u. f.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 262—264.

b) Vergl: Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 290.

Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 294.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 142.

c) Vergl: H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 352—354.

3. Befreiung der Bundestags-Gesandten von der Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit.

§. 410.

Die Gesandten und gesandschaftlichen Personen, nebst ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Juris-

diction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt, befreiet. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbefällen.

Wenn bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizeiverfügungen ein zu der Dienerschaft eines Bundestags-Gesandten gehörendes, aber nicht sogleich dafür erkanntes, Individuum verhaftet werden sollte, so ist die Polizei gehalten, dasselbe, sobald es sich als zu dem Gefolge eines Gesandten gehörend ausgewiesen hat, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Die Gesandten sind dagegen verpflichtet in diesen Fällen, wenn sie es nicht vorziehen, das angeschuldigte Individuum ihres Dienstes zu entlassen, nicht allein auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders wo das Zeugniss einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig seyn sollte, alle nur erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge zu geben, dass dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung und, wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde.

In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens eines solchen Individuums ist dasselbe, Falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen seyn sollte, sofort an den Gesandten abzuliefern, und ihm, so wie in andern Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder, in sichere Verwahrung in seine Wohnung gebracht, an seine Regierung Behufs der Untersuchung und Bestrafung senden wolle.

Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten kann nur in den dringendsten, dazu geeigneten Criminalfällen, und zwar erst nach gebührender vorheriger Anzeige und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in seiner oder der dazu von ihm beauftragten Personen Gegenwart vorgenommen werden.[a])

a) Vergl: Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 287—290.
Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 294.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 142.
H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 352 u. f.

4. Protectionsrecht.

§. 411.

In der mehrfach erwähnten Eröffnung an den Senat vom 23. Oktober 1816 haben die Bundestags-Gesandten auf das Recht, auch anderen, nicht zu der Gesandschaft gehörenden, Unterthanen ihrer Souveräne oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, aus Achtung für den Senat und zu Vermeidung beschwerlicher Collisionen, verzichtet, wie es sich denn auch von selbst versteht, dass sie den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten werden, Handwerksarbeiten ausserhalb der Wohnung des Gesandten, oder für andere, zu einer Bundestags-Gesandschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

Im Uebrigen ist die der gesammten Bundes-Versammlung zustehende Befugniss, in dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen, ausdrücklich vorbehalten.[a])

a) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50. S. 288, 289.
Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 294.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 143.

5. Asyl-Recht.

§. 412.

Die Bundestags-Gesandten machen auf die Befugniss, Personen, welche zu ihrer Gesandschaft nicht gehören und von der

Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort zu verstatten, keinen Anspruch, und sind verpflichtet, dieselben auf die erste ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde zu übergeben. [a])

a) Vergl: Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 290.
Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 294.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. S. 170.
J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 12.

6. Recht, Pässe zu ertheilen.

§. 413.

Die Bundestags-Gesandten haben das Recht, den Unterthanen ihres Souveräns in allen den Fällen Pässe zu ertheilen oder zu visiren, in welchen nach erkannten Grundsätzen des Völkerrechts diese Befugniss den in einem Staate beglaubigten Gesandten zuzustehen pflegt. [a])

a) Vergl: Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, No. 50, S. 291.
Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 298.
J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 226.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 143.

VII. Von den Verhältnissen des Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt.

§. 414.

Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestags-Gesandten

der Stadt Frankfurt zu derselben bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen. [a])

c) Vergl: Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, 290, 291.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 143.

VIII. Von dem Ende der Gesandschaft.

A. Durch Abberufung.

§. 415.

Die Abberufung eines Bundestags-Gesandten wird von demselben dem präsidirenden Gesandten, und durch diesen der Bundes-Versammlung in derselben Art angezeigt, wie dies bei dem Eintritte eines Bundestags-Gesandten geschieht. [a])

d) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 138.
H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 255.

B. Durch den Tod des Gesandten. — Versiegelung.

§. 416.

Bei dem Todesfalle eines Bundestags-Gesandten wird von der Bundes-Versammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablaufe solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

Zu den besonderen Befugnissen und Pflichten des Präsidiums

gehört auch die, beim Todesfalle eines Bundestags-Gesandten, in Ermangelung einer sonstigen gesandschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Versiegelung seines Nachlasses, insbesondere seiner amtlichen Papiere, vorzunehmen.[a])

a) Vergl: Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung, vom 14. November 1816, I. Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 67.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 138.

H. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, Anhang I, §. 32.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 226.

IX. Von den bei der Bundes-Versammlung accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte.

A. Deren Beglaubigung.

§. 417.

Die Gesandten fremder Mächte sind bei der Gesammtheit der Bundesstaaten beglaubigt, also bei jedem einzelnen dieser Staaten nur hinsichtlich seiner Vereinigung mit der Gesammtheit, weshalb auch von den auswärtigen Mächten noch besondere Gesandte bei einzelnen Mitgliedern des Deutschen Bundes accreditirt werden.

Die Gesandten der fremden Mächte werden zwar nicht förmlich bei der Bundes-Versammlung, sondern bei der Gesammtheit der Bundesstaaten (bei dem „Durchlauchtigsten Deutschen Bunde", — „près la Sérénissime Confédération Germanique") beglaubigt, es wird jedoch das an dieselbe gerichtete Creditiv bei der Bundes-Versammlung, als dem Organe des Deutschen Bundes, und zwar bei dem vorsitzenden Gesandten derselben, in der Urschrift, nebst einer Abschrift, auch

nach Beschaffenheit desselben in deutscher, lateinischer oder französischer Uebersetzung (s. oben), übergeben.

Der präsidirende Gesandte gibt hiervon der Bundes-Versammlung Kenntniss, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungsschreibens und, wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefasst wäre, auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor. Etwaige Bedenken gegen ein solches Creditiv können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen. Ist bei dem Beglaubigungsschreiben nichts zu erinnern, so wird dessen Original in der Versammlung eröffnet, verlesen und der Gesandte als gehörig accreditirt angenommen. Demnächst wird das Antwortschreiben an die fremde Regierung auf das Creditschreiben ertheilt. (Ueber dessen Sprache s. oben.)[a])

a) Vergl: Beschluss der Deutschen Bundes-Versamm- vom 12. Juni 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 196, 197.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 303, 304.

A. H. L. Heeren, der Deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staaten-System, S. 30 u. f.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 68.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 144, 145.

H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 252 u. f.

B. Amtlicher Verkehr mit der Bundes-Versammlung.

§. 418.

Die Verhandlungen mit den fremden, bei der Bundes-Versammlung accreditirten, Gesandschaften können mündlich oder schriftlich geschehen. Dieselben sind, insofern Mittheilungen an letztere erfolgen sollen, im Allgemeinen immer nur das Resultat eines Beschlusses der Bundes-Versammlung,

ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen der Gesandschaften. Wenn sich indessen Fälle ergeben, in denen es angemessen erscheint, erhaltene diplomatische Mittheilungen oder Noten ausnahmsweise nicht sogleich der ganzen Versammlung vorzulegen, so kann das Präsidium dieselben einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen und letzterer vereinigt sich, unter eigener Verantwortung, ob und in wiefern jetzt oder noch nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung auch der Gesammtheit vorgelegt werden solle. Förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen stehen jedoch diesem Ausschusse nicht zu, sondern müssen der Bundes-Versammlung vorbehalten bleiben. Es gelten übrigens bei dem schriftlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem Deutschen Bunde beglaubigten auswärtigen Gesandschaften (durch Noten) die bereits oben in Betreff der Formen und der Sprache erwähnten Bestimmungen.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlungen soll zwar auch vor Allem der präsidirende Gesandte in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundes-Versammlung seyn; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Bundestags-Gesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen. In allen Fällen, wo bei dergleichen mündlichen Besprechungen entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf dieselben ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung enthält. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen, so muss sie zuvor der Bundes-Versammlung oder dem ausnahmsweise bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

Die auswärtigen Gesandschaften jeder Classe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.[a])

a) Vergl: Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 196, 198, 199.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 302, 304, 305.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 145, 186.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 252 u. f.

C. Ceremoniel.

§. 419.

Der Bundes-Versammlung gebührt die Befugniss, das Ceremoniel zu bestimmen, welches sie gegen die Gesandten auswärtiger Mächte beobachten will. Es ist bereits bemerkt worden, dass sie das auf dem Congresse zu Wien errichtete Règlement sur le rang entre les agens diplomatiques durch den Beschluss vom 12. Juni 1817 angenommen hat. Dazu kam später der von den zu Aachen versammelten fünf Mächten (Oesterreich, Russland, Frankreich, Grossbritannien und Preussen) in dem Conferenz-Protokolle vom 21. November 1818 gefasste Beschluss, dass die bei diesen Höfen beglaubigten Minister-Residenten, hinsichtlich des Ranges, eine Mittelclasse zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern bilden sollten, wodurch bei jenen Mächten und denen, welche diesem Beschlusse beitreten, vier Rangclassen der Gesandten bestehen. Im Uebrigen kommen auch hier die allgemeinen Regeln des Herkommens zur Anwendung, namentlich auch in Betreff der üblichen Besuche und Gegenbesuche. Die Gesandten der dritten Classe erhalten von den Bundestags-Gesandten den ersten Gegenbesuch nur durch Karte.[a])

a) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 138, 144.

D. Uebrige Vorrechte.

§. 420.

Die bei dem Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten theilen mit den Bundestags-Gesandten dieselben

gesandschaftlichen Vorrechte, welche für diese in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestags, festgesetzt sind. [a])

a) Vergl: Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817.
Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 198.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 304.
Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Februar 1824.
Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 116.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 53, S. 307—309.

E. Abberufung.

§. 421.

Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch in Betreff der zurückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandschaften ein. Insbesondere wird es in Ansehung des Recreditivs ebenso, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

Die abreisende Gesandschaft wird auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe versehen und geniesst dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen Schutz. Die Bundes-Versammlung hat sich vorbehalten, in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam findet, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch damit der durchreisenden Gesandschaft, nach dem Verlangen der Bundes-Versammlung, das gehörige Geleit gegeben werde. [a])

a) Vergl: Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817.
Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 109.
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 305, 306.

Inhalt der ersten Abtheilung.

Erster Abschnitt.

		Seite
Von der Geschichte des Gesandschaftsrechts und der Gesandschaftsrechtswissenschaft.		
I. Begriff und Unterschied zwischen beiden und der Geschichte der Gesandschaften.	§. 1.	1
II. Perioden.	§. 2.	2
III. Geschichte des Gesandschaftsrechts und der Gesandschaftsrechtswissenschaft in den Zeiten vor dem Westphälischen Frieden (1648).		
A) Bei den Völkern des Alterthums.		
1) Einleitung.	§. 3.	3
2) Bei den Israeliten.	§. 4.	4
3) Bei den Aegyptiern.	§. 5.	5
4) Bei den Griechen.	§. 6.	6
5) Bei den Römern.		
a) Ius feciale.	§. 7—10.	7
b) Römische Schriftsteller.	§. 11. 12.	11
c) Römische Gesetzbücher.	§. 13. 14.	12
6) Bei den alten Deutschen.	§. 15.	14
B) In dem Zeitraume von der Publication der Römischen Gesetzbücher bis auf Hugo Grotius. — Legisten und Decretisten.	§. 16—20.	15
C) Hugo Grotius. — Einfluss seines Werkes auf die Cultur der Völkerrechtswissenschaft.	§. 21—23.	18

Seite

D) Beginn der Herausgabe grösserer Sammlungen diplomatischer Urkunden seit Hugo Grotius. — Uebersicht dieser Leistungen bis auf die neueste Zeit. §. 24—36. 21

IV. Geschichte des Gesandschaftsrechts und der Gesandschaftsrechtswissenschaft seit dem Westphälischen Frieden.

A) Vom Westphälischen bis zum Utrechter Frieden (1648—1713). §. 37—46. 32

B) Vom Frieden zu Utrecht bis zu den Friedensschlüssen zu Paris und Hubertsburg (1713—1763). §. 47—52. 42

C) Von den Friedensschlüssen zu Paris und Hubertsburg bis zur französischen Revolution (1763—1789). §. 53—57. 49

D) Von der französischen Revolution bis auf die jetzige Zeit (1789—1846). . . . §. 58—64. 55

Zweiter Abschnitt.

Begriff, Quellen und Hülfswissenschaften des Gesandschaftsrechts.

I. Begriff. §. 65—67. 65

II. Quellen. §. 68. 69. 68

III. Hülfswissenschaften. §. 70. 69

Dritter Abschnitt.

Von der Unterhandlungskunst, dem Nutzen der Unterhandlungen und dem Begriffe eines Gesandten.

I. Von der Unterhandlungskunst. §. 71—74. 71

II. Nutzen der Unterhandlungskunst. . . . §. 75. 76

III. Begriff eines Gesandten. §. 76. 77

Vierter Abschnitt.

Von dem activen und passiven Gesandschaftsrechte.

I. Actives Gesandschaftsrecht. §. 77—79. 79

II. Passives Gesandschaftsrecht. §. 80—83. 82

Fünfter Abschnitt.

Von der Verschiedenheit der Gesandten.

		Seite
I. Nach dem Umfange des ihnen übertragenen Geschäftskreises.	§. 84.	89
II. Nach der Dauer ihrer Sendung. . . .	§. 85.	90
III. Nach der Natur der Geschäfte, zu denen sie bevollmächtigt sind. (Geschäfts-Gesandte, Ceremoniel-Gesandte. — Obedienz-Gesandschaften. — Erzbotschafter des Heiligen Römischen Reiches.)	§. 86—88.	90
IV. Nach ihren Rangclassen.		
A) Im Allgemeinen.	§. 89. 90.	94
B) Gesandte der ersten Classe.		
1) Von den Gesandten, welche zur ersten Classe gehören, im Allgemeinen. — Repräsentativ-Charakter.	§. 91.	96
2) Von den Botschaftern.	§. 92.	98
3) Von dem ehemaligen venetianischen Bailo.	§. 93.	99
4) Von d. päpstlichen Gesandten erster Classe. (Legati a latere oder de latere. — Nuntien.)		
a) Unterschied zwischen den Legaten und Nuntien.	§. 94.	100
b) Von der ehemaligen Macht der Legaten und Nuntien, und den dadurch entstandenen Streitigkeiten.	§. 95—99.	102
C) Gesandte der zweiten Classe.		
1) Im Allgemeinen.	§. 100.	112
2) Von den Envoyés.	§. 101.	113
3) Von den bevollmächtigten Ministern oder Gesandten.	§. 102.	—
4) Vom k. k. österreichischen Internuntius zu Constantinopel.	§. 103.	114
5) Von den Internuntien des Papstes. .	§. 104.	115
D) Gesandte der dritten Classe. — Rang der Minister-Residenten nach der Bestimmung des Aachener Protokolles vom 21. November 1818.	§. 105. 106.	116
V. Von Commissarien, Deputirten, Agenten, geheimen Abgesandten, Abgesandten ohne gesandschaftlichen Charakter und Consuln.		
A) Von Commissarien.	§. 107.	119

		Seite
B) Von Deputirten.	§. 108.	120
C) Von Agenten.	§. 109.	121
D) Von geheimen Abgesandten. . . .	§. 110.	—
E) Von Abgesandten ohne gesandschaftlichen Charakter.	§. 111.	123
F) Von Consuln.	§. 112.	124

Sechster Abschnitt.

Von der Wahl der Gesandten.

I. Hinsichtlich ihrer Rangclasse.	§. 113—116.	125
II. Hinsichtlich ihrer Zahl.	§. 117—120.	131
III. Hinsichtlich ihrer Person.		
A) Im Allgemeinen.	§. 121—123.	134
B) Vaterland.	§. 124.	137
C) Alter.	§. 125. 126.	138
D) Geschlecht. — Sendung von Personen weiblichen Geschlechts mit öffentlichem gesandschaftlichem Charakter. . . .	§. 127. 128.	140
E) Religion.	§. 129.	145
F) Geburts- und Standesverhältnisse. . . .	§. 130.	146
G) Vermögen.	§. 131.	149

Siebenter Abschnitt.

Von den Papieren, welche zur Legitimation und Geschäftsführung des Gesandten erforderlich sind, — und von Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.

I. Beglaubigungsschreiben.	§. 132—134.	150
II. Pässe und Geleitsbriefe.	§. 135.	154
III. Vollmacht.	§. 136—141.	155
IV. Empfehlungsschreiben.	§. 142.	160
V. Instruction.	§. 143—148.	161
VI. Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.		
A) Vom Briefgeheimnisse.		
1) Ueberhaupt.	§. 149—153.	169
2) Hinsichtlich gesandschaftlicher Correspondenzen.	§. 154. 155.	175
3) Ausnahme von dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses. .	§. 156. 157.	177

		Seite
4) Ausdrückliche öffentliche Anerkennung des Briefgeheimnisses. — Verwahrungsmittel gegen Brief-Erbrechung. .	§. 158. 159.	178
B) Von Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.		
1) Im Allgemeinen. — Chiffrirkunst. .	§. 160.	179
2) Dechiffrirkunst.	§. 161.	180
3) Vom Schlüssel.	§. 162.	181
4) Nutzen der Chiffrir- und Dechiffrirkunst.	§. 163. 164.	182
5) Erfordernisse der Geheimschrift. . .	§. 165. 166.	184

Achter Abschnitt.

Von der häuslichen Einrichtung des Gesandten. — Defrayirung. — Geschenke. — Gehalt.

I. Häusliche Einrichtung des Gesandten. . . .	§. 167—170.	187
II. Defrayirung.	§. 171—175.	191
III. Geschenke.		
A) Geschenke der Souveräne unter einander.	§. 176—179.	195
B) Geschenke von Souveränen an fremde Gesandte.	§. 180—182.	199
C) Geschenke von Souveränen an ihre eigenen Gesandten.	§. 183.	203
D) Geschenke von Gesandten an Souveräne bei denen sie beglaubigt sind.	§. 184.	204
IV. Gehalt des Gesandten.	§. 185—191.	205

Neunter Abschnitt.

Vom Gefolge der Gesandten.

I. Im Allgemeinen.	§. 192.	213
II. Von Gesandschafts-Secretären. . . .	§. 193—199.	215
III. Von Gesandschafts-Attachés.	§. 200. 201.	220
IV. Von Dollmetschern und Uebersetzern. .	§. 202.	223
V. Vom Gesandschaftsprediger.	§. 203.	225
VI. Von Courieren.		
A) Im Allgemeinen.	§. 204. 205.	226
B) Verschiedene Arten.	§. 206.	229
C) Wahl des Couriers.	§. 207.	230
D) Von den Fällen, in denen Couriere abzusenden sind, und den dabei anzuwendenden Sicherheitsmassregeln.	§. 208—212.	232

Seite

E) Von den Rechten der Couriere in Friedenszeiten und ihrer Legitimation. . . §. 213—216. 235
F) Von den Pflichten des Couriers. . . §. 217. 238
G) Belohnung eines Couriers. §. 218. 241
H) Von Courieren in Kriegszeiten. . . . §. 219. 242
I) Verletzung des Völkerrechts durch Gewaltthätigkeiten gegen Couriere. §. 220—222. 244
VII. Von der Familie des Gesandten.
A) Im Allgemeinen. §. 223. 246
B) Insbesondere von der Gemahlin des Gesandten.
1) Einleitung. — Entstehung des Titels: Ambassadrice und des damit verbundenen Ceremoniels. — Verschiedene Gebräuche in Betreff des letzteren und der sonstigen Vorrechte der Gesandtinnen. . . . §. 224—228. 247
2) Insbesondere Vorstellung bei Hofe. . . §. 229. 253
3) Visiten und Gegenvisiten. — Rang. . . §. 230. 256
4) Excellenztitel u. s. w. §. 231. 257
5) Theilnahme an der Hof- oder Landestrauer. §. 232. 258
6) Andere Auszeichnungen. — Geschenke. §. 233. —
7) Rechte in Betreff der Religionsübung. §. 234. 259
8) Unverletzlichkeit. — Schulden. . . . §. 235. 260
9) Unberufene Einmischung in Staatsgeschäfte. §. 236. 261
10) Rechte der Gesandtin nach dem Tode ihres Gemahls. §. 237. 238. 262
VIII. Von den Hausofficianten und der Dienerschaft des Gesandten. §. 239. 264

Zehnter Abschnitt.

Von den Geschäften eines Gesandten.

I. Geschäftsbeziehung zu dem absendenden Hofe.
A) Vorgesetzte Behörde. — Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. . . . §. 240—244. 267
B) Berichterstattung. §. 245—248. 274
II. Eigene Geschäftsordnung des Gesandten. . §. 249. 250. 280
III. Geschäfte und Verhandlungen mit dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist.
A) Verhandlungen in Betreff der Unterthanen seines Souveräns. §. 251—254. 284

		Seite
B) Verhandlungen in den Angelegenheiten seines Souveräns.		
1) Im Allgemeinen.	§. 254.	288
2) Von der Kunst zu verhandeln.		
a) Allgemeine Verhaltungsregeln. .	§. 255—258.	289
b) Verhandlungen auf Congressen. .	§. 259.	297
c) Verhandlungen des Gesandten einer vermittelnden Macht. . . .	§. 260.	299
d) Gewinnendes Benehmen an dem Orte seines Aufenthalts.	§. 261.	—
e) Arglist und Bestechungen. . .	§. 262.	301
f) Verhandlungen mit anderen an demselben Hofe beglaubigten Gesandten. .	§. 263.	304
g) Verantwortlichkeit des Gesandten. .	§. 264.	305
3) Von schriftlichen Verhandlungen. — Sprache der Verhandlungen. — Diplomatischer Canzleistyl.		
a) Von schriftlichen Verhandlungen im Allgemeinen.	§. 265.	307
b) Sprache der Verhandlungen. . .	§. 266—268.	308
c) Vom diplomatischen Canzleistyl. . .	§. 269. 270.	313
4) Von mündlichen Verhandlungen.		
a) Conferenzen.	§. 271.	315
b) Audienzen.	§. 272—274.	316

Eilfter Abschnitt.

Von den Ceremonielrechten der Gesandten.

I. Vom Gesandschafts-Ceremoniel im Allgemeinen.		
A) Ausbildung desselben.	§. 275.	319
B) Gesandschaftlicher Repräsentativ- und Ceremoniel-Charakter.	§. 276.	322
C) Von der Etiquette im Allgemeinen. .	§. 277.	323
II. Vom Range der Gesandten.		
A) Vom Range der Gesandten unter sich, am dritten Orte.		
1) Vom Range der Gesandten eines und desselben Staates.	§. 278.	325
2) Vom Range der Gesandten verschiedener Staaten.		
a) Nach der Rangclasse derselben. .	§. 279.	—

		Seite
b) Nach dem Range ihrer Souveräne oder nach Rangvorschriften des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind. . .	§. 280—288.	327
3) Von Rangstreitigkeiten und besonderen Rangvorschriften.	§. 290—299.	339
4) Von anderen Mitteln zur Vermeidung der Rangstreitigkeiten.	§. 300. 301.	353
5) Von der Ordnung der Rangplätze.		
a) Bei persönlichen Zusammenkünften. .	§. 302.	357
b) Bei schriftlichen Verhandlungen. .	§. 303.	359
B) Vom Range der Gesandten unter sich, im eigenen Hause.	§. 304.	—
C) Vom Range der Gesandten gegen dritte Personen.	§. 305.	360
III. Von der Ankunft und dem Empfange des Gesandten an dem Hofe, bei welchem er beglaubigt ist.	§. 306.	362
IV. Von den Antritts-Audienzen.		
A) Im Allgemeinen.	§. 307.	366
B) Von der Antritts-Audienz der Gesandten erster Classe.	§. 308—310.	367
C) Von der Antritts-Audienz der Gesandten zweiter Classe.	§. 311.	371
D) Von der Antritts-Audienz der Gesandten dritter Classe.	§. 312.	—
E) Besonderes Ceremoniel hinsichtlich der Audienzen an einigen Höfen oder bei gewissen Gelegenheiten.		
1) Audienz bei Gelegenheit einer Papstwahl.	§. 313.	372
2) Audienzen am Hofe zu Constantinopel.	§. 314—317.	373
3) Audienzen in China.	§. 318.	382
V. Vom Zutritte der Gesandten bei Staatsfeierlichkeiten und Hoffesten.	§. 319.	385
VI. Von Ceremoniel-Besuchen. . . .	§. 320—322.	386
VII. Vom Excellenz-Titel.	§. 323—325.	392
VIII. Von militärischen Ehrenbezeigungen, Ehren- und Sicherheitswachen.	§. 326.	399
X. Vom Rechte mit sechs Pferden zu fahren.	§. 327.	400
X. Vom Rechte eines Thronhimmels im Empfangsaale.	§. 328.	402
XI. Vom Rechte des Gesandten, seine Wohnung mit dem Wappen seines Souveräns zu bezeichnen.	§. 329—332.	—

Zwölfter Abschnitt.

Von der Unverletzbarkeit der Gesandten.

		Seite
I. Im Allgemeinen.	§. 333.	407
II. Umfang und Gränzen der Unverletzbarkeit der Gesandten.	§. 334—337.	410
III. Verfahren bei vorgefallenen Kränkungen in diesem Vorrechte.	§. 338. 339.	415
IV. Beispiele von Insultirung der Gesandten. .	§. 340. 341.	418

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Exterritorialität der Gesandten.

I. Im Allgemeinen.	§. 342.	423
II. Abgaben-Freiheit der Gesandten. . .	§. 343. 344.	424
III. Befreiung der Gesandten von der Gerichtsbarkeit und den Polizei-Vorschriften.		
A) Von der Civil-Gerichtsbarkeit. . . .	§. 345—347.	429
B) Von der Criminal-Gerichtsbarkeit.		
1) Allgemeine Grundsätze.	§. 348.	438
2) Privatverbrechen.	§. 349.	441
3) Staatsverbrechen. — Ausschaffung eines Gesandten.	§. 350.	444
C) Von Polizei-Vorschriften. . . .	§. 351.	446
IV. Von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das Gefolge.		
A) In Ansehung der Civil-Gerichtsbarkeit. .	§. 352.	447
B) In Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit.	§. 353.	448
C) Bei Polizei-Vergehen.	§. 354.	451
D) Insbesondere von der Gerichtsbarkeit der bei der Pforte accreditirten diplomatischen Agenten und Consuln.	§. 355.	453
V. Von dem Rechte der Gesandten eine eigene Buchdruckerei zu halten.	§. 356.	456
VI. Von dem Protectionsrechte der Gesandten.	§. 357.	—
VII. Von der Quartier-Freiheit.	§. 358—360.	458
VIII. Von dem Asylrechte.	§. 361. 362.	460
IX. Von dem Rechte der Privat-Religionsübung.	§. 363. 364.	463

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Rechten der Gesandten in solchen Staaten, bei denen sie nicht beglaubiget sind.	§. 365.	468

Fünfzehnter Abschnitt.

		Seite
Von dem Ende der Gesandschaft.		
I. Verschiedene Arten desselben. — Suspension.	§. 366.	470
II. Insbesondere von der Zurückberufung des Gesandten.	§. 367—370.	472
III. Insbesondere von dem Ende der Gesandschaft durch den Tod des Gesandten.		
A) Angemessenes Begräbniss.	§. 371.	476
B) Versiegelung der Amtspapiere und Effekten.	§. 372. 373.	477
C) Rechte der Familie des verstorbenen Gesandten. — Streitigkeiten über den Nachlass.	§. 374.	479

Sechszehnter Abschnitt.

Von den Consuln.		
I. Von der Entstehung der Consulate.	§. 375—377.	480
II. Von dem Begriffe und den verschiedenen Arten der Consuln.		
A) Begriff.	§. 378.	485
B) Verschiedene Arten.	§. 379.	486
III. Von der Ernennung und den erforderlichen Eigenschaften der Consuln.		
A) Ernennung. — Exequatur.	§. 380. 381.	488
B) Eigenschaften.	§. 382.	492
IV. Von der Einrichtung der Consulate und von deren vorgesetzten Behörden.	§. 383—385.	494
V. Von den Verrichtungen der Consuln.	§. 386—390.	497
VI. Von den Vorrechten der Consuln.	§. 391. 392.	504
VII. Von den besonderen Vorrechten der Consuln in der Levante und in Afrika.	§. 393—396.	511

Anhang.

Von dem Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes.		
I. Von dem activen und passiven Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes.	§. 397. 398.	523
II. Von der Verantwortlichkeit, Beglaubigung und Instruction der Gesandten der Bundesmitglieder in der Bundes-Versammlung.	§. 399—402.	527
III. Von der persönlichen Fähigkeit der Bundestags-Gesandten.	§. 403.	531

		Seite
IV. Von dem Titel und der Sprache der Bundes-Versammlung.	§. 404.	532
V. Von den Legations-Secretären und dem übrigen Gefolge der Bundestags-Gesandten. . .	§. 405.	534
VI. Von den Vorrechten der Bundestags-Gesandten.		
A) Ceremoniel-Rechte.	§. 406.	535
B) Unverletzbarkeit.	§. 407.	537
C) Exterritorialität.		
1) Im Allgemeinen.	§. 408.	538
2) Abgaben-Freiheit.	§. 409.	539
3) Befreiung der Bundestags-Gesandten von der Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit.	§. 410.	540
4) Protectionsrecht.	§. 411.	542
5) Asylrecht.	§. 412.	—
6) Recht, Pässe zu ertheilen. . . .	§. 413.	543
VII. Von den Verhältnissen des Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt.	§. 414.	—
VIII. Von dem Ende der Gesandschaft.		
A) Durch Abberufung.	§. 415.	544
B) Durch den Tod des Gesandten. — Versiegelung.	§. 416.	—
IX. Von den bei der Bundes-Versammlung accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte.		
A) Deren Beglaubigung.	§. 417.	545
B) Amtlicher Verkehr mit der Bundes-Versammlung.	§. 418.	546
C) Ceremoniel.	§. 419.	548
D) Uebrige Vorrechte.	§. 420.	—
E) Abberufung.	§. 421.	549

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Miruß, Alexander,

Das europäische Gesandschaftsrecht nebst eeinem Anhange von dem Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes, einer Bücherkunde des Gesandschaftsrechts und erläuternden Beilagen
Bd.: 1

Leipzig (1847)

J.publ.e. 260 c-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556942-2